This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

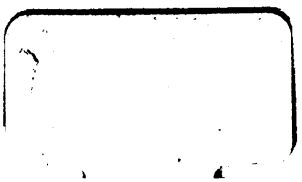

Die Herrschaft

des

Geburts- und Bodenprivilegiums

in Preußen.

Die Herrschaft

des

Geburts- und Bodenprivilegiums

in Preußen.

5-687

Von

L. Buhl.

Ich werde nie glauben, daß die meisten Menschen mit Sätteln auf den Rücken und mit Gebiß im Maule geboren werden, andere wenige aber mit Stiefeln und Sporen, damit sie auf jenen reiten können.

Mannheim.

Selbst-Verlag von L. Buhl.

1844.

W.T.P.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
760071 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1935 L

Druck von Heinrich Hoff in Mannheim.

Printed in Germany.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Der Adel nach seiner geschichtlichen Entwickelung... Seite 1.

Zweiter Abschnitt.

Versuche des Adels, den verlornen Einfluß und die verlorene Meinung wieder zu erobern .. „ 18.

Dritter Abschnitt.

Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß und seine rechtliche Begründung ..... „ 38.

Vierter Abschnitt.

Der Zustand der bäuerlichen Bevölkerung in Preußen vor der Reorganisations-Gesetzgebung ... „ 48.

Fünfter Abschnitt.

Die Vorrechte des persönlichen Adels ..... Seite 70.

Sechster Abschnitt.

Die agrarische Gesetzgebung der Regenerationszeit ... „ 77.

1) Die Aufhebung der auf dem Grundeigenthum lastenden Beschränkungen ..... „ 81.

2) Schritte zur Emancipation der ländlichen Bevölkerung ..... „ 96.

3) Die Reaktion gegen die agrarische Gesetzgebung ..... „ 115.

4) Die Episode der bäuerlichen Unruhe in Schlesien ..... „ 127.

Siebenter Abschnitt.

Das Gendarmerie-Edikt ..... „ 136.

Achter Abschnitt.

Das Verhältniß der Gutsherrlichkeit, wie es sich nach der Reorganisations-Gesetzgebung gestaltet hat ..... „ 154.

Neunter Abschnitt.

Die Angriffe auf die rheinische Municipal-Verfassung ..... Seite 165.

Zehnter Abschnitt.

Die Adelsrestauration in der Rheinprovinz und die Autonomen ..... „ 180.

Elfter Abschnitt.

Die Standesherren ..... „ 187.

Zwölfter Abschnitt.

Die Steuer-Befreiungen des privilegirten Bodenbesitzes ..... „ 196.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Vertretung des privilegirten Bodenbesitzes auf den Kreistagen ..... „ 221.

Vierzehnter Abschnitt.

Die Vertretung des privilegirten Bodenbesitzes auf den Provinziallandtagen ..... „ 234.

Fünfzehnter Abschnitt.

Die reichsständische Verfassung als Abschluß der Adelsherrschaft . . . . . Seite 250.

Sechszehnter Abschnitt.

Beamtenthum und Adel . . . . . „ 286.

Schluß . . . . . „ 312.

Erster Abschnitt.

Der Adel nach seiner geschichtlichen Entwickelung.

Im ganzen bisherigen Laufe der Geschichte finden wir privilegirte Stände, d. h. gewisse Klassen der Nation, welche mit Rechten und Vorzügen ausgestattet sind, die sie auf Kosten der andern Volksmitglieder erworben haben.

Unter den Völkern der neuen Geschichte erscheint der Adel als ein solcher privilegirter Stand.

Seine Privilegien lassen sich auf kein ursprüngliches, der geschichtlichen Nachforschung entgehendes Verhältniß oder auf Stammunterschiede zurückführen, wie vielfach behauptet wird, sondern sind geschichtlich nachweisbar aus Usurpationen hervorgegangen.

Bei den germanischen Stämmen finden wir durchaus keine Spur von Geburtsunterschieden und Geburtsauszeichnungen, keine Spur einer Abtheilung des Volks in verschiedene berechtigte Klassen.

Freilich ist auch hier die Freiheit an eine Bedingung, an die des Besitzes, gebunden, aber diese läßt wenigstens keine Unterscheidungen und Abstufungen zu. Nur die Besitzenden sind frei, aber das Volk besteht nur aus Freien und diese

sind durchaus gleichberechtigt. Der Besitz bedingt nicht nur die bürgerliche Freiheit, sondern er bildet auch die Grundlage der politischen Verfassung. Die Gesammtheit der gleichberechtigten freien Grundbesitzer gestaltet sich zu einer demokratischen Staats- und Gemeindeverbindung, welche jedem Freien das Recht der Theilnahme an der Volksversammlung und am Volksgerichte, das Recht nur freie Gaben zu bewilligen und die Gesetze durch seine Zustimmung zu sanktioniren, gewährt, diesen Rechten entsprechend, ihnen aber auch die Verpflichtung des Kriegsdienstes auferlegte, welche durch die Beschränkung auf die Freien eine Ehre wurde. Dieser demokratische Charakter wird durch die schon in den ältesten Zeiten vorkommende Erwähnung von Fürsten, Herzögen und Edlen nicht getrübt, denn diese Bezeichnungen deuten auf kein Hoheits- oder Unterthänigkeits-Verhältniß hin. Die Fürsten u. s. w. verdanken ihre Würde der freien Wahl, und sie ist nur als eine Anerkennung ihrer persönlichen Tapferkeit und Tüchtigkeit zu betrachten; auch verleiht sie ihnen weder eine erbliche, noch sonst eine hervorragende Gewalt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Fürsten und Anführer nur geringfügige Sachen berathen, während die bedeutenderen der gemeinsamen Beschlußnahme vorenthalten blieben, und daß sie mehr durch ihr Beispiel als durch ihre Befehle einen Vorrang behaupten.

Indeß beruhte diese Freiheit auf einer ganz unhaltbaren Grundlage. Im Wesen der Freiheit liegt die Allgemeinheit; wahre Freiheit kann nur dann entstehen, wenn Alle frei sind. Diese Allgemeinheit wurde aber dadurch ausgeschlossen, daß der Besitz zur Bedingung der Freiheit gemacht wurde. Allerdings stehen Freiheit und Besitz in einer innigen Beziehung. Die Freiheit ist der bedingende Grund, der Besitz die Folge und die Erfüllung. Dieß Verhältniß kehrte aber die altgermanische Verfassung um: sie machte die Substanz zur Existenz, die Existenz zur Substanz. Statt zu sagen:

Alle sollen frei sein und darum auch besitzen, sagte sie: Alle Besitzende sollen frei sein. Daher ist die germanische Freiheit von Hause aus eine ausschließliche; neben dem freien Theile der Bevölkerung finden wir von Anfang an einen unfreien. Sodann ist aber das Besitz seiner Natur nach beschränkt; wird er nun zur Bedingung der Freiheit gemacht, so muß er auch zu einer Beschränkung und Abschließung der Freiheit führen, sobald diese Beschränkung an ihm hervortritt und er selbst einen abgeschlossenen Charakter annimmt. Die Zahl der zur Freiheit Berechtigten vermehrt sich; nicht so der Besitz: die Quelle der Freiheit verstopft sich, und die Bedingung der Freiheit wird zur Unfreiheit.

Diese unvermeidliche Collision wurde freilich für längere Zeit dadurch hinausgeschoben, daß sich dem Ueberschusse der Bevölkerung die römische Welt als Abzugskanal eröffnete, in den sich die Germanen zunächst als Söldner, sodann als Eroberer ergossen. Aber gerade durch diese Eroberungszüge wird eine neue Ordnung herbeigeführt, welche sich aus der durch jene bedingten Veränderung, Militairverfassung, hervorbildet. An die Stelle der durch das Zusammentreten seiner Waffengenossen entstandenen Landesvertheidigung oder des Heerbanns traten die aus Freien und Unfreien gebildeten Schaaren der Besitzsuchenden, welche sich zum Gefolge vereinen, d. h. welche sich einem Führer anschließen und unterordnen. Dieser bildet hier den Mittelpunkt, während er in der Heerbannverfassung aus der Wahl seiner gleichberechtigten Waffengenossen hervorgegangen war. Damit ist der Anfang einer Subordination und hierarchischen Abstufung gegeben, welche durch die Niederlassung nur noch weiter ausgebildet werden, denn diese ist eigentlich nur ein fortgesetzter Kriegszustand. Das Gefolge wird permanent und giebt die Grundlage der neuen bürgerlichen und politischen Verfassung ab. Nach der Eroberung vertheilt der Führer das Land an seine Mitkämpfer, welche dasselbe aber nicht als freies

Eigenthum erhalten, sondern unter der Bedingung des Gehorsams gegen ihn und mit der Verpflichtung fortgesetzter Waffenleistungen. Sind diese so um einen Mittelpunkt geschaart, so können sie doch selbst wieder Machtmittelpunkte werden; auch sie vertheilen einzelne Antheile der ihnen zugefallenen Ländereien an minder begünstigte Mitkämpfer, welche sich dafür zum Gehorsam und zu Dienstleistungen gegen sie verpflichten müssen. Während sie nach oben hin gehorchen, herrschen sie nach unten hin. Diese Abstufung geht immer tiefer hinab bis zu der in gänzliche Unfreiheit versinkenden besiegten Bevölkerung. So entsteht eine allmählig sich zuspitzende, bis zum obersten Lehnsherrn aufsteigende Stufenordnung des Gehorsams und der Abhängigkeit.

Ein ähnlicher Umschwung trat, wenn auch später, unter den Stämmen der Heimath ein. Hier ging er theils aus der Erschöpfung des Besitzes, theils aus der fränkischen Eroberung hervor. So lange der Besitz für die Zunahme der Bevölkerung zureichte, oder so lange sich dem Ueberschusse derselben ein ungehinderter Abfluß eröffnete, war auch für Alle die Möglichkeit der Freiheit vorhanden. Mit der Geschlossenheit des Besitzes fiel diese weg; wenn der Besitzlose jetzt noch nach Besitz strebte, so konnte er ihn nur dadurch erwerben, daß er auf die Folgerung desselben verzichtete: er mußte nun einen Herrn anerkennen und für die Zutheilung des Landes sich durch Abhängigkeit und Dienstbarkeit verpflichten. Dieser unvermeidliche, in der Natur des Besitzes liegende Umschwung wurde dadurch gezeitigt und beschleunigt, daß auch unter die Stämme der Heimath ein Zustand der Eroberung eintrat, durch welche das Gefolgewesen und alle aus demselben fließenden Folgerungen Eingang fanden. Die Herrschaft fällt einem überlegenen Kriegerstamme zu, der nicht allein eine monarchische Verfassung hat, sondern auch seit Meroväus das Gesetz der Erbfolge in der herrschenden Familie anerkennt. Hierdurch ist der Keim einer

neuen Ordnung gegeben, welche sich neben der alten demokratischen Gemeindeverfassung festsetzt und sie allmählig zersprengt.

Wir wollen die Haupturſache dieſes Umwandlungsprozeſſes kurz vorführen.

Zunächſt führt derſelbe eine Aenderung der Kriegsverfaſſung herbei. Da ſich neben der demokratiſchen Verfaſſung eine monarchiſche gebildet hat, da alſo an die Stelle allgemeiner Zwecke und allgemeiner Intereſſen, welche durch die Volksbewaffnung verfochten wurden, die Verfolgung privater und particulärer Zwecke getreten iſt, welche für das Volk kein Intereſſe haben, ſo muß auch der Heerbann als die Waffengemeinſchaft der gleichberechtigten freien Waffengenoſſen immer mehr in Abnahme kommen. Die entſtandene kriegsfürſtliche monarchiſche Gewalt muß ihren Mittelpunkt in der Befeſtigung und Ausbreitung derjenigen Elemente ſuchen, welche die Grundlage ihrer Macht bilden; ſie wird alſo das Gefolgeweſen auf Koſten der Volksbewaffnung auszudehnen ſuchen. Der Fürſt iſt der Führer eines permanenten Geſetzes, welches er durch Belohnungen und Beſoldungen, die in Ermangelung des Geldes, in Ländereien beſtehen, an ſein Privat- und Familien-Intereſſe kettet und vom Gemeindeverbande abreißt.

Die fränkiſchen Fürſten ſind Herren der bewaffneten Macht, aber ſie ſind zugleich Obereigenthümer von allem Grund und Boden, da ſie das Reich durch Eroberung erworben haben. Hieraus fließt der Begriff ihrer Oberherrlichkeit und ihrer oberrichterlichen Gewalt, welche das weſentlichſte Recht der fürſtlichen Macht bildet. So verwandelt ſich die frühere Selbſtverwaltung in eine Herrſchaft der vom Könige ernannten Beamten, der Beamten am Hofe, im Heere, im Staate und in der Kirche. Die ganze Reichsverwaltung geſtaltet ſich nach Art der Verwaltung eines großen Landhofs. Durch das Recht der Eroberung hat der Fürſt das Eigenthum

über allen Grund und Boden erworben, entweder unmittelbares Eigenthum in seinen Erbgütern und Domainen, oder doch überall Obereigenthum, und es ist daher ganz consequent, daß er die Verwaltung durch seine Beamten besorgen läßt. Der Staat, das Gemeinwesen ist Eigenthum des Königs geworden, welches er durch seine persönliche Dienerschaft, die Mitglieder seines Gefolges verwalten läßt. So ging nicht nur die ganze Kriegsverwaltung von den Königen aus, seitdem Pipin und Karl der Große sämmtliche mittelbare Lande einverleibt hatten, und der Oberbefehl über die aus den landsässigen Eigenthümern bestehende Hülfsmannschaft, welchen die bis dahin beibehaltenen Stammfürsten geführt hatten, die von den Königen in den einzelnen Landschaften ernannten Herzöge zugleich mit dem Oberbefehl über die königlichen Kriegsdienstmannen übertragen worden war, sondern auch die ganze Verwaltung und das Gerichtswesen wurden von dem im Namen des Königs fungirenden Beamten geleitet. Die genossenschaftliche Selbstgerichtsbarkeit der freien Gemeinde-Mitglieder wurde immer mehr verdrängt und wich allmählig gänzlich der obrigkeitlichen Form. Zwar blieb bis zu Karl dem Großen die alte demokratische Gerichtsverfassung noch in so weit bestehen, daß sämmtliche Freie zu den öffentlichen Gerichtsversammlungen in den einzelnen Unterabtheilungen des Reichs hinzugezogen wurden; aber die Grafen als Vorsitzer derselben, wurden von den Königen ernannt, wodurch schon in dem Volksinteresse feindlicher Einfluß in sie eingeführt wurde. Und dieser nahm immer mehr überhand, je mehr das Gefolgewesen und das Vasallenthum sich ausbreiteten: schon unter Karl dem Großen kam es dahin, daß nicht alle freie Gemeindemitglieder zu den Gerichtsversammlungen berufen wurden. Das Recht des Volkes, welches dieses einst unmittelbar und in seiner Gesammtheit geübt hatte, war somit schon in ein Recht der Vertretung verwandelt; die Richter wurden noch vom Volke gewählt, aber nicht mehr

unbedingt, da den königlichen Oberbeamten das Recht der Bestätigung und Verwerfung vorbehalten blieb.

So entsteht eine neue Ordnung, gegründet auf den Besitz, aber auf die Unfreiheit desselben und die Abhängigkeit. Die Unfreiheit und die Dienstbarkeit werden jetzt das Erwerbsmittel des Besitzes und damit die Quelle von Macht und Ansehn. Nicht nur strömen jetzt, angelockt durch die mit der Dienstbarkeit verbundenen Vortheile und durch die Landesverleihungen, Schaaren von güterlosen Freigeborenen, jüngere Söhne aus landangesessenen Familien, dem königlichen Dienste zu und verleihen dadurch dem Untersassen- und Dienstmannschaftsverhältnisse eine veredelte Natur, sondern auch gutsansäßige Freie verzichten scheinbar auf ihr Eigenthum, indem sie es dem Könige übergeben, und es als erbliches Lehn von diesem zurückempfangen, um dadurch der mit dem Dienstverhältnisse verbundenen Vortheile theilhaftig zu werden. Immer größer, immer allgemeiner wird der Andrang zur Dienstbarkeit, und wenn auch Einzelne Freie das Bewußtsein der Selbstständigkeit und Freiheit dem Glanze der Abhängigkeit vorzogen, und sich als Männer von „ausgezeichneter Freiheit“ behaupteten, so verlor sich doch dieß Gefühl immer mehr und man gewöhnte sich immer mehr daran, die Ehre nicht in der Freiheit, sondern in der Abhängigkeit zu suchen. Ja selbst die persönliche Dienstbarkeit wurde der Weg, der zu Macht und Ansehen führte, und da der Staat jetzt gewissermaßen in der Person des Königs und in seinem Hauswesen concentrirt war, so wurde die Bedienung des Königs die Bezeichnung der höchsten Reichswürde.

Das Lehnssystem hatte wie die altgermanische Gemeindeverfassung den Besitz zur Grundlage, aber die Natur desselben war in beiden wesentlich verschieden. Diese hatte auf erblichem und eigenthümlichem Besitz beruht, während jenes dasselbe ausschloß. Das Lehns-System war aus der Eroberung hervorgegangen, in Folge deren die Führer des Gesetzes

alles eroberte Land für sich in Beschlag genommen hatten. Indeß behielt er es nicht für sich, sondern vertheilte es unter die Mitglieder des Gefolges; aber er gab es ihnen nicht zum Eigenthum, sondern er belehnte sie nur damit, d. h. er ertheilte ihnen nur den Nießbrauch und machte denselben und seine Dauer von entsprechenden Dienstleistungen abhängig; wenn diese aufhörten, so hörte auch das Besitzrecht des zeitweiligen Inhabers auf. Erblichkeit war dadurch von selbst ausgeschlossen, da die Befähigung zu den Diensten, welche die Bedingung der Belehnung bildeten, nicht erblich sein konnten. Wenn aber auch die Erblichkeit nicht im ursprünglichen Wesen des Feudal-Systems lag, so führte doch seine weitere Entwicklung nothwendig zu derselben hin. Das Lehns-System lief, wie wir gesehen haben, in eine Spitze aus, von der alle Macht ausging, ohne wieder in sie zurückzufließen. Ursprünglich war der oberste Lehnsherr der wirkliche Inhaber, die Belehnten nur die Nutznießer des Landes. Aber indem er sich des Landes entäußerte, entkleidete er sich zugleich der wirklichen Macht. Allerdings hatte er sich sein Eigenthumsrecht vorbehalten und sich für die Nutznießung Abhängigkeit, Unterwürfigkeit und Dienstleistungen ausbedungen; allein da er selbst seine Herrschaft auf die Macht gegründet hatte, mußte er sich auch gefallen lassen, daß das Recht derselben gegen ihn geltend gemacht wurde. Ja, er selbst rief diesen Wechsel hervor; indem er den Belehnten die Bedingung der Macht gab, mußte er sie dazu treiben, sich auch die Wirklichkeit derselben zu verschaffen; indem er eine zeitweilige und abhängige Macht verlieh, forderte er sie selbst auf, sich in eine dauernde und selbstständige Macht zu verwandeln. Die eine Schaale sank, die andere hob sich: der Ursprung der Lehnsverfassung gerieth in Vergessenheit; die Lehen wurden erblich besessen, und die erblichen Lehnsbesitzer kauften ihre Dienstpflichtigkeit mit einigen scheinbaren Zeichen der Unterwürfigkeit ab, oder entzogen sich ihr ganz, wenn ihre

Stärke oder die Schwäche des Lehnsherrn es ihnen gestattete.

Dieß war wenigstens der Gang der deutschen Entwickelung, welche die fortschreitende siegreiche Reaktion der Vasallen und Reichsbeamten gegen die königliche Gewalt darstellt. Jene hoben sich immer mehr auf Kosten dieser und verwandelten nach und nach ihre verliehene, übertragene und zeitweilige Gewalt in eine selbstständige und erbliche, während die selbsteigene und erbliche Gewalt der Könige immer mehr verkümmerte und endlich zu einer übertragenen, durch die Vasallen verliehenen herabgesetzt wurde. War früher der König Ausfluß und Quelle der Macht und Herrschaft gewesen, so ging diese jetzt an die Gesammtheit der Reichsbeamten über, welche durch die Person des Königs vertreten wurde. Der König verlor seine grundherrliche Bedeutung, welche den Vasallen zufiel, seitdem die Reichskammergüter in den Besitz der Fürsten gekommen und die Reichsämter und die damit verbundenen Dienstgüter erblich geworden waren, und tauschte dafür den vertreterschaftlichen Charakter ein. Mit Einführung des Wahlkaiserthums hörte die Krone auf, persönliches und erbliches Eigenthum zu sein, was sie bis dahin gewesen war, und behauptete dafür von jetzt an nur noch eine ideale Bedeutung. An die Stelle einer wirklichen Person, welche bis dahin die Interpretation des Staates gewesen war, trat jetzt der Begriff einer fingirten Krone, an die Stelle des wirklichen obersten Souverains der Begriff eines fingirten Souverains. Ideell sind die Könige noch immer die oberste Macht, insofern sie den Begriff der Krone repräsentiren, aber in der Wirklichkeit reicht ihre Macht nur so weit wie ihr unmittelbares Gebiet, und auch dieses wird als Lehn der Krone supponirt; ideell sind sie noch immer Oberlehnsherrn und die Quelle der Macht, aber in der Wirklichkeit erscheinen sie als Lehnsträger der Kronvasallen, welche sich in dem Wahlakte als höhere Instanz bekunden. Mit der Entäußerung

ihres Besitzes hat die königliche Gewalt nicht nur die Bedingung und die Garantie ihrer Macht aus den Händen gegeben, sondern sie hat auch auf alle Aeußerungen derselben zu Gunsten der von ihr ins Leben gerufenen Macht verzichtet; die Vasallen usurpiren mit den Lehngütern zugleich alle Attribute der Souverainität und machen beide zu ihrem erblichen Eigenthum. Die Macht der großen Vasallen bildete sich zur Landeshoheit aus, indem die Herzoge, Grafen und andere königlichen Beamten, mit Verdrängung der königlichen Regierungsgewalt, die ihnen übertragenen Amts- und Besoldungsgüter, Amtsrechte und königlichen Hoheitsrechte mit ihren feudalen und alledirten Besitzungen vereinigten. So wurden die ehemaligen Diener zu Herren. Dieser Bildungsprozeß wiederholte sich sodann innerhalb der Gebiete der Landesherren. Dem Reichsadel und der Landesherrlichkeit entsprechend, bildete sich in diesem der Begriff der Grundherrlichkeit und ein Landadel, als dessen Stamm die unfreien Dienstleute anzusehen sind, welche die Grundherrschaft zur Führung ihrer Haus- und Landwirthschaft unterhielten, und die dafür mit der Nutzung von Grundstücken bedacht wurden. Durch das Hinzutreten freier Landsassen wurde sodann auch dieses Verhältniß veredelt und die Vorstellung einer Beziehung zur Person des Dienstherrn erlosch allmählig bei den Landesdienstmannen wie bei den Reichsdienstmannen. Beide werden von demselben Impulse fortgetrieben: in demselben Verhältnisse, wie die letztern gegen die königliche Gewalt Terrain gewinnen, nimmt auch die Selbstständigkeit der erstern zu.

Dieß war das Resultat der unaufhaltsam von der Peripherie aus gegen die Centralmacht andrängenden Bewegung. Karl der Große hatte sie durch die Einführung der königlichen Gewaltboten zu halten gesucht. Diese hatten das zusammenhaltende Band des zerbröckelnden Lehnsstaates bilden sollen; als controllirende von der königlichen Gewalt deputirte Behörde sollten sie sich den Uebergriffen und Willkürlichkeiten der königl.

Oberbeamten entgegensetzen; allein auch diese Würde wurde unter seinen Nachfolgern erblich oder wurde gar den Grafen in ihrem eignen Amtssprengel übertragen, wodurch der ganze Zweck vereitelt werden mußte. Nun wurde jeder Beschwerde der Weg abgeschnitten und die Provinzialversammlungen immer weniger von freien Männern besucht, da ihr Erscheinen keinen Zweck mehr hatte. Ihren Platz nahmen jetzt die Vasallen und Ministerialen ein.

Nun ist also der Lehns-Pyramide die Spitze abgebrochen, die Hierarchie in eine Menge sich gleichgültig zu einander verhaltender oder sich abstoßender Einzelglieder aufgelöset. Es besteht nur noch das Band, welches den Vasallen an seinen Lehnsherrn knüpft; aber gerade diese Verbindung hindert das Zustandekommen jedes allgemeinen Bandes. Die Pflichten des Vasallen gegen den Lehnsherrn absorbiren alle andern Pflichten, die Pflichten gegen den Souverain, die Nation und den Staat. Ein Staat überhaupt existirt nicht, der Staats- und Socialcontrakt ist vollkommen aufgelöst. Damit ist der Untergang der Volksfreiheit beendet; die Volksversammlungen, die Volksverfassung, die Volksgerichtsbarkeit sind verschwunden, und mit ihnen das Volk selbst. Die Demokratie ist untergegangen und an ihre Stelle die aristokratische Herrschaft der Privilegirten getreten; es hat sich eine neue ausschließliche Freiheit gebildet, die ebenfalls auf dem Besitze beruht. Besitz und Freiheit sind noch immer mit einander verbunden, allein beide unterliegen jetzt einer höhern Bestimmung: der Macht. Die Macht, oder da dieselbe kein höheres Gesetz anerkennt, die Gewalt, bestimmt jetzt den Besitz und die Freiheit. Dadurch werden wir bei der Auflösung des Verhältnisses zu dem Punkte zurückgeführt, von dem wir bei seiner Bildung ausgegangen waren: zum Kriegs- und Eroberungszustande. Die Gewalt kehrt sich gegen den Besitz und erweiset sich als die höhere Instanz gegen denselben, indem sie seinen Rechtstitel vernichtet. Von keiner höheren Rücksicht

gefesselt, wie ihrem eigenen Gesetze, der Willkür, gehorchend schreitet sie von Usurpationen zu Usurpationen, gegen welche dem freien, aber machtlosen Besitzer keine andere Rettung bleibt als Unterwerfung oder Flucht. Freiheit und Besitz, die einst unzertrennlich mit einander verbunden waren, werden jetzt aus einander gerissen, wenn nicht die Macht ihre Vereinigung von Neuem bestätigt. Wo diese fehlt, muß die Freiheit oder der Besitz geopfert werden. Entweder der Machtlose entsagt seiner Freiheit und unterwirft sich einem mächtigen Herrn, der ihm seinen Besitz garantirt, oder er gibt seinen Besitz auf, um seine Freiheit hinter den Mauern der Städte zu bergen.

Auf dem Boden der Feudalwelt stieg dann das Ritterthum empor, welches die brutale Thatsache verklärte und heiligte, indem es die dem Lehnswesen zum Grunde liegenden Principien der Unterwürfigkeit und Abhängigkeit unter dem Namen des Gehorsams und der Treue als Tugenden anpries und mit romantischem Dunst umhüllte. Dadurch wurde die Waffengenossenschaft der Freien, welche schon durch das Gefolgewesen untergraben worden war, vollends vernichtet. Das Ehrenwerthe war nun nicht mehr, ein freier Mann zu sein und seine Freiheit kämpfend zu behaupten, sondern einem Andern zu dienen, seine Freiheit und Selbstständigkeit einem Andern zum Opfer zu bringen. Das Princip des Ritterthums ist die Subordination, ausgebildet zum Charakter der handwerksmäßigen Corporation; es ist eine Waffenzunft mit den Abstufungen von Meister, Geselle und Lehrling.

Erblichkeit hatte ebenfalls nicht im ursprünglichen Charakter des Ritterthums gelegen und nicht liegen können, da es ja auf der persönlichen Tüchtigkeit, Tapferkeit und Ehrenhaftigkeit beruhte: „nul ne naît chevalier“ war die Devise. Allein im Laufe der Zeit wurde diese vergessen, wie die ursprüngliche Bedingung der Lehnsverfassung vergessen worden war. Die Corporation bildete sich zur geschlossenen

Kaste aus, und obwohl es widersinnig war, die Tapferkeit und Waffenfähigkeit zu vererben, so wurde doch die Geburt erste und ausschließliche Bedingung der Ritterschaft. Nun ist die Bewegung zur Ruhe gekommen: die Listen sind geschlossen, sowohl die des Besitzes wie die der Freiheit; beide sind erblich, beide in festen Händen: Beati possidentes. Wenn aber auch jetzt noch Besitz und Freiheit im Adel vereint sind, so ist nicht bloß eine Vertauschung der Rollen, sondern eine wesentliche Aenderung eingetreten, da Besitz und Freiheit von einer höhern Bedingung abhängig sind, nämlich von der Geburt, die allein schon die Freiheit garantirt. Man kann keinen freien Besitz haben ohne die adliche Geburt, aber diese kann sich ebenfalls auch ohne Besitz behelfen.

So sind wir von der Demokratie aus durch die Monarchie hindurch zur Aristokratie gekommen. Die Volksvereine sind aufgelöst, die Volksversammlungen, die Volksrechte und das Volk sind verschwunden: an ihre Stelle ist die Herrschaft eines privilegirten Standes oder vielmehr einer Kaste getreten, welche alle politischen und bürgerlichen Rechte, alle Ehre und alle denkbaren und undenkbaren Privilegien, Auszeichnungen und Begünstigungen an sich gerissen hat *). Die einst all-

*) Ein Verzeichniß der Adelsvorrechte gibt Turbinian Khamm in seiner Hierarchia Augustana (Nr. 9), welches wir der Merkwürdigkeit wegen anführen:

1) Im Sitzen, Vorausgehen, Begrüßen ist jederzeit dem Adel der Vorrang zu lassen.

2) Bei Aemterbewerbungen geht der Adel vor.

3) Nur Adlige passen zu Gesandtschaften.

4) Adlige sind frei von Steuern, Umlagen, Zöllen.

5) Nur Adlige sind Staatsbürger.

6) Ein adliger Zeuge ist so gut wie zwei bürgerliche. Er legt auch sein Zeugniß zu Hause, nicht vor Gericht ab.

7) Ein Adliger kann auch in seiner eignen Sache zeugen, leistet nirgends Caution, braucht nicht persönlich vor Gericht zu erscheinen und hat im Succurs das beneficium competentiae.

gemeine Freiheit ist ausschließliches Eigenthum eines Standes geworden, und daher hat auch nur dieser das Recht der Vertretung. Die Gemeinde- und Volksversammlungen haben sich in Ständeversammlungen verwandelt, auf welchen nur das Interesse des einen privilegirten Standes vertreten wird. Freilich werden auch die Städte auf den Landtagen zugelassen, aber sie bleiben in der Minorität und erhalten nur eine korporationsweise Vertretung. Das Princip der feudalen Grundherrlichkeit hat den vollständigsten Sieg davon getragen, und die Gesammtheit der einst gleichberechtigten Freien zer-

---

8) Wird er einer ehrlosen Handlung beschuldigt, so ist er sofort zum Reinigungseid zuzulassen.

9) Es gebühren ihm kostbarere Kleider als dem Bürgerlichen.

10) Nur Adlige sollen Offiziere werden, weil sie zum Befehlen geboren, dieß von Natur besser verstehen, als ein bloß zum Dienen und Gehorchen auf die Welt gesetzter Bürgerlicher.

11) Ein Adlicher leistet vor Gericht keine Abbitte.

12) Er ist nicht schuldig Gemeindeämter, Vormundschaften u. s. w. zu übernehmen.

13) Für den Adel streitet in allen Rechtssachen die Präsumtion, weil die angeborne Complexion des Adels vortrefflich und einen besseren Stamm, auch eine bessere Natur hat.

14) Das Versprechen des Adligen ist gleich dem Vollbringen des Bürgerlichen.

15) Der Adlige muß die Landesgesetze genehmigen.

16) Bei ungleichen Stimmen gelten die Stimmen der Adligen.

17) Ein Adliger braucht keine Vollmacht, streng genommen nicht einmal als Beamter.

18) Ein adliger Vormund kann die Güter seines Mündels kaufen.

19) Für einen Adligen ist das Hospital unstandesmäßig.

20) Für Verbrechen ist der Adlige nur gelinde zu strafen.

21) Wenn ein Bürgerlicher einem adligen Fräulein ein Heirathsgut aussetzt, ist es als pro pia causa gestiftet, ihm anzurechnen.

22) Der Fürst soll nur Adlige in seiner Umgebung haben.

23) Adlige können in Kollegien sich ihre Relationen von Andern machen und vorlesen lassen.

24) Der Adlige muß schriftlich eingeladen werden und einen Stuhl erhalten.

25) Der Adlige kann nicht gemeine Aemter annehmen.

fällt jetzt in die beiden Abtheilungen der feudalen und patrimonialen Grundherrn und der Grundpflichtigen.

Welches waren nun die andern Stände?

Da sich eine herrschende Kaste gebildet hat, so muß es auch eine unterdrückte geben. Dieß ist die ländliche Bevölkerung, der Bauernstand, welcher eigentlich nicht Stand genannt werden kann, weil ihm weder positive noch Menschenrechte zustehen. Obgleich größtentheils aus den ursprünglichen freien Besitzern hervorgegangen, so verlor er doch nach und nach seine persönliche Freiheit, seine politischen Rechte und sein Eigenthum. Er wurde ein Anhängsel des Bodens, er gehörte zum Inventarium des Gutes, wie der Schaafstand u. s. w. Sein Recht war, bedrückt zu werden, Hof-Dienste zu thun, unterthänig zu sein.

Ein Lieblingsspruch des Adels war: wer nicht Edelmann ist, der ist Bauer; indeß war dieser Spruch nie ganz wahr gewesen und wurde mit der Zeit immer unwahrer. Der Adel war allerdings ausschließlich Herr des freien Grundeigenthums; aber diesem festen Besitze zur Seite stellte sich der wechselnde, den die Gewerbe, der Handel und die Industrie erzeugen. Dadurch bildete sich ein neuer Stand und erschloß sich eine neue Sphäre der ausschließlichen Freiheit, denn auch der Bürgerstand wird zur Kaste. Wirkliche Kollisionen zwischen beiden Ständen finden nicht statt, da beide ihre bestimmt abgegränzte Sphäre haben. Beide sind Stände, beide stützen sich als solche auf Privilegien und würden sich daher zu freundlicher Verbrüderung die Hand reichen können, wenn der Adel nicht durch seine Geburtsauszeichnugen wieder etwas Besonderes hätte, was sie von einander trennte. Dadurch entsteht trotz ihres verwandten Interesse und ihrer gleichen Grundlage eine Spannung. Der Bürgerstand blickt mit Neid und verbissenem Aerger auf eine Auszeichnung, welche ihm fehlt und welche er nicht erreichen kann, weil sie angeboren sein muß, wenn sie ächt sein soll. Der Adel dagegen

kömmt zu der Ueberzeugung, daß sein Besitz nicht so sehr des Zuwachses fähig ist, wie der des Bürgerstandes, und daß dieser ihn zu überflügeln droht. Aber er tröstet sich mit seiner Exclusivität und hüllt sich in das schmeichelhafte Bewußtsein seines angebornen, dem Bürgerstande unerreichbaren Vorzugs.

Indeß kam die Zeit, wo die fürstliche Gewalt sich wieder ihrer oberlehensherrlichen Gewalt erinnerte und dieselbe zu einer Wahrheit zu machen suchte. Mit neuen Kräften und neuen Ideen als Bundesgenossen tritt sie dem Adel entgegen und trägt über ihn den Sieg davon: aus der Ohnmacht erhebt sie sich zur entschiedenen Uebermacht.

Nun tritt aber auch ein Wendepunkt in der Stellung des Adels ein. Als er sah, daß der Kampf zu seinem Nachtheil ausfallen würde, lenkte er zu rechter Zeit ein. Durfte er auch nicht mehr hoffen, seine Usurpationen gegen die fürstliche Gewalt weiter auszudehnen, so war es doch schon ein großer Gewinn, wenn er seinen Besitzstand behauptete. Und dieß gelang ihm durch eine kluge Taktik. Er verwandelte seinen Trotz in geschmeidige Unterwürfigkeit; er beugte den stolzen Rücken, er vertauschte den Waffenrock mit dem Höflingskleide, um seinem Sieger schlau abzulisten, was er ihm nicht gewaltsam hatte abringen können. Die Niederlage des Adels bewirkte ein Wunder: denn sie machte ihn mit einem Schlage zur Stütze des Throns und zum natürlichen Verbündeten der fürstlichen Gewalt, ihn, der so oft versucht hatte, sie umzustürzen!

Außer der Doppelbildung des Adels zeichnete sich Deutschland noch dadurch aus, daß hier der Geburtsvorzug auf alle nachgebornen Söhne, selbst ohne die vielen Adelsrechte vererbt wurde, während in andern Ländern, wie in England und Schottland, und zum Theil auch in Spanien und Italien sich ein Majoratsadel bildete. Auch wurde in Deutschland die Ausschließlichkeit und Reinheit des Geburtsvorzugs strenger aufrecht erhalten, indem Bürgerliche, selbst wenn

sie geadelt wurden, von den Vorzügen des Adels, der Vertretung in den landständischen Corporationen, von den Domkapiteln, Hofwürden u. s. w. ausgeschlossen blieben, und selbst die adliche Abkunft der Frauen zur Bedingung des wahren Adels gemacht wurde.

Unter den übrigen Germanen, und namentlich in England, entwickelte sich der Adel ziemlich auf dieselbe Weise, wie in Deutschland, nur mit dem Unterschiede, daß dort keine Territorialhoheit entstand. In England bildete sich unter der Herrschaft des Feudalismus zwar ebenfalls ein hoher reichsständischer oder Prime-Adel aus; da aber schon Eduard I. alle Afterlehnsträger für unmittelbare Lehnsträger der Krone und alle Lehne für theilbar und verkäuflich erklärte, so fielen die Bedingungen zur Bildung eines andern Adels weg.

In Spanien behauptete sich in einigen Provinzen das altgermanische Princip der Solidarität des Besitzes und der Freiheit, die sich sodann zum Adel gestaltete, indem alle Bürger, die Grundeigenthum besaßen, Hidalgos waren. Auch blieb in einigen Gegenden Spaniens und Italiens die Adelswürde mit dem Grundbesitze verbunden und ging mit diesem auf den Käufer über. In Norwegen, wohin feudale Eroberung nicht drang, setzte sich auch kein Adel fest.

In Rußland ist dagegen seit Peter dem Großen die kastenartige Verfassung der Aristokratie durchbrochen worden, und an die Seite oder an die Stelle des Geburtsadels ein Verdienstadel getreten, eine zwar gemeindschädliche, aber doch unnütze Schöpfung, da das Verdienst nicht durch ein Adelsdiplom, sondern höchstens dieses durch jenes, wenn sie sich zufällig zusammenfinden sollten, geadelt werden könnte

Zweiter Abschnitt.

Versuche des Adels, den verlornen Einfluß und die verlorne Meinung wieder zu erobern.

Der Fortschritt der menschlichen Entwicklung mußte unausbleiblich zu einer Kritik des Adels führen. Lange hatte die naive Zeit gedauert, wo man das Bestehende sklavisch verehrte und sich schweigend unter den Druck desselben beugte. Das Bestehende hatte als heilig gegolten, weil es bestand; wo die Gewalt war, da war auch das Recht; wer die Herrschaft hatte, der hatte sie von Gott. Nach und nach kam man indeß dazu, beide Seiten zu scheiden und das Recht der Gewalt auf das brutale Recht des Bestehens wurde nicht mehr angenommen, sondern man verlangte von ihr, daß sie eine höhere Berechtigung nachweise, daß sie ihre Ansprüche vor dem Richterstuhle der Vernunft rechtfertige. Da sie dieß nicht konnte, sondern sich trotzig hinter ihrem Bestehen verschanzte, so mußte die Vernunft, welche von ihrem Ausspruche nicht abgehen konnte, suchen selbst Gewalt zu werden, um das Urtheil, welches sie nach bestem Erwägen eällt hatte, zur Vollstreckung bringen zu können. Ob ihr dieß gelingen werde, konnte freilich nur durch einen Kampf entschieden werden, aber das Urtheil war gesprochen und hatte Rechtsgültigkeit erlangt. In diesem großen Prozesse mußte natürlich auch die Frage nach der Berechtigung des Adels aufgeworfen werden, und die Antwort darauf konnte nicht zweifelhaft sein, sobald nur die Frage gestellt wurde. Sobald die Idee der Menschheit, der menschlichen Gleichheit und dergleichen menschlichen Rechte ins Bewußtsein getreten war, mußte das Be-

stehen eines privilegirten Standes als ein empörendes Unrecht und als ein Verbrechen gegen die Menschheit erscheinen; er wurde also verurtheilt. Der Adel konnte zwar die gegen ihn angeführten Instanzen nicht bestreiten; aber er setzte der Vernunft sein faktisches Bestehn entgegen; wenn man ihm einwendete, daß er unvernünftig sei, so erwiederte er, daß er seit langer Zeit bestanden habe, und folgerte daraus, daß er auch ferner bestehn müsse. Um ihm diese Ausflucht abzuschneiden, blieb nichts anderes übrig, als ihm zu zeigen, daß er auch nicht bestehen könne. Das geschah in Frankreich.

Diese geistige Bewegung verbreitete sich auch nach Deutschland und namentlich nach Preußen. Auch hier begann die Aufklärung einen hartnäckigen Kampf gegen die bestehenden Mächte. Zur letzten Entscheidung kam es hier freilich nicht; indeß wurde doch der Boden gelockert und die moralischen Grundlagen der Gewalt und des Privilegiums erschüttert. Beide behaupteten sich vorläufig noch, aber die Meinung wendete sich von ihnen ab, und wirkte mit zu ihrem Sturze, der durch die französische Eroberung erfolgte. Ueberall, wo diese hindrang, sanken die feudalen Rechte und Privilegien, und auch, wo sie nicht unmittelbar sich festsetzte, wirkte ihr Einfluß und die harte Nothwendigkeit. So in Preußen.

Aber der Adel hatte auch selbst eine schonungslose Kritik mit sich vorgenommen. Wenn auch seine Ansprüche in letzter Instanz nicht stichhaltig waren, so hätte er sie doch durch seine Haltung plausibel machen können. Sollte das Bestehn einer privilegirten Kaste einigermaßen gerechtfertigt erscheinen, so mußte sie das brutale Faktum hinter dem Scheine des Verdienstes zu verbergen suchen; sie mußte durch ihr Betragen darzuthun suchen, daß ihre politischen Vorzüge der Lohn ausschließlicher Tugenden seien, und daß nicht bloß jene, sondern auch diese in ihrer Kaste erblich seien. Da sie die Vernunft nicht für sich haben konnte, mußte sie die Erfahrung für sich sprechen lassen; sie mußte sich von dieser das Zeugniß

ausstellen lassen, daß sie für gewisse Leistungen eine ausschließliche und erbliche Qualification mitbringe, und aus der Nothwendigkeit derselben mußte sie dann ihre ausschließlichen und erblichen Begünstigungen herleiten. Aber wie wenig erfüllte der Adel diese Forderung! Und wie gänzlich war er nicht nur von der Vernunft, sondern auch von seinem eignen Principe abgefallen! Er behauptete der Stand der Ehre zu sein, und er suchte die Ehre nur noch im frivolsten Scheine: ein schweißiges Hemde zu halten, die schmutzigsten Lakaiendienste zu verrichten, einen Sonnenblick der höchsten Gunst auf sich herabzuziehn, sich unter den Launen einer fürstlichen Maitresse zu beugen, das war seine höchste Ehre geworden. Er behauptete im Alleinbesitz des kriegerischen Talents zu sein und die Kriege der Revolution thaten dar, daß dieses gemeinsames Eigenthum aller Stände sei; ja in Preußen widerlegte er sogar dieses Vorurtheil durch die schimpflichste Feigheit. Er selbst hatte sich depravirt und seine Auflösung bereitet. Dahin mußte der Widerspruch des erblichen Ritterthums früher oder später führen. Der Adel sollte das Lehn und das Zeichen persönlicher Tüchtigkeit und Tapferkeit sein; dann durfte er aber nicht erblich werden, oder, wenn er erblich wurde, mußte die erste Bedingung wegfallen. Die Unvereinbarkeit dieser beiden Bestimmungen trat jetzt hervor.

In Deutschland rettete der Adel zwar seine Existenz, aber er gerieth doch in eine üble Lage. Wo die Fremdherrschaft hindrang, büßte er alle seine „wohlerworbenen" Rechte und seinen Einfluß ein, und auch in den andern deutschen Ländern wurde seine Macht angetastet. Die reellen Vorrechte, die er besessen, drohten zu einem leeren Schein herabzusinken. Indeß drückte die Gewalt der Umstände und die Schmach, die er auf sich geladen, zu schwer auf ihm, als daß er hätte wagen dürfen, sich dem reißenden Strom der Zeit entgegenzusetzen. Er mußte den brennenden Schmerz in seiner Brust verschließen, oder konnte doch höchstens in der Auffrischung

seiner glorreichen Vergangenheit, die er in den Jammer um die verlorne Nationalität einschmuggelte, und in der sehnsüchtigen Erwartung besserer Zeiten einen Ersatz für seine gegenwärtige Erniedrigung finden. Und diese Erwartung täuschte ihn nicht; die Abschüttelung der Fremdherrschaft brachte ihm Erlösung und führte zu seiner Restauration.

Dieß Resultat kam Vielen unerwartet, aber es lag in der Natur der Sache. Die Täuschung war durch eine falsche Deutung des Wortes Freiheitskrieg entstanden. Politische Schwärmer und kurzsichtige Phantasten hatten geglaubt, daß darunter ein Kampf für die innere Freiheit verstanden sei, aber wenn sie unbefangen genug gewesen wären, die kämpfenden Partheien ruhig zu würdigen, so würden sie sich überzeugt haben, daß nur von einem Kampfe für die äußere Freiheit die Rede sein konnte. In Napoleon wurde der Despotismus, die Militärherrschaft, die Eroberungssucht bekämpft; aber das war nur die eine Seite. Hinter Napoleon stand auch die Revolution, freilich die gezähmte und disciplinirte Revolution, aber immer noch die Revolution, immer noch die revolutionären Einrichtungen, immer noch die bürgerliche Gleichheit, wenn auch nicht mehr die bürgerliche Freiheit. Napoleons Despotismus war der revolutionäre und nivellirende Despotismus gewesen, der Despotismus, welcher keine politische Macht neben sich duldete, der aber die gesellschaftliche Hierarchie zum großen Theile einriß. Der Fall Napoleons war daher nicht bloß ein Sieg über den Despotismus, sondern zugleich ein Sieg über die Revolution und eine Wiederherstellung des Rechts des Bestehenden.

a) Die Adelskette und die Denkschrift der Bevollmächtigten des ehemaligen unmittelbaren deutschen Reichsadels.

So sehen wir denn unmittelbar nach Beendigung des Freiheitskampfes den Adel unter herzzerreißenden Klagen

seine Wunden aufdecken und Wiederherstellung seines alten Besitzstandes fordern. Indem er dieß that, machte er nur von einem unbestreitbaren Rechte Gebrauch; denn wenn einmal Wiederherstellung des Bestehenden die Losung war, so gebot die Pflicht der Gerechtigkeit, sie auch ihm nicht zu versagen.

Zu diesem Zwecke traten die Führer des Adels schon auf dem Wiener Congresse zusammen und entwerfen den Plan zu einer innern Reorganisation des Adels und zu einer festern äußern Verbindung, welche unter dem Namen der Kette ins Leben treten sollte, um durch diesen sinnbildlichen Ausdruck anzudeuten, daß, sowie die Kraft einer Kette in der Gleichheit zu einem Zwecke angezogener Ringe bestehe, der Verein aus unter sich gleichen, an Muth, Kraft und Beharrlichkeit wetteifernden Mitgliedern bestehe, welche fest wie die Ringe einer Kette zusammenhalten und weder Anfang noch Ende zeigen, an dem sie getrennt und von einander entfernt werden könnten. Zum Behufe einer engern äußern Verbindung wurde eine Eintheilung des gesammten deutschen Adels nach den 14 ehemaligen Kreisen, und dieser wiederum in Kreise zur Annahme in Vorschlag gebracht. Welchen Zweck diese Verbindung haben sollte, war indeß nur in ganz unbestimmten und nichtssagenden Phrasen angedeutet, wie z. B. „daß sie für eine der heiligsten und unerläßlichsten Pflichten des Adels hielten, der Staatsverfassung und dem Fürsten treu, hold und gewärtig zu sein, und mit allen übrigen Ständen im Staate an Gehorsam, Anhänglichkeit und Bereitwilligkeit zu allen Opfern, welche die Wohlfahrt des Vaterlandes erheischen könnte, nach allem Vermögen zu wetteifern," oder, „daß ihre Absichten keine anderen seien, als jene, auf den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand des deutschen Adels vortheilhaft zu wirken und ihn durch Erhebung und Vermehrung seines innern Gehalts der Stufe würdig zu machen, welche ihm Verfassung und Gesetze im deutschen Vaterlande

einräumen." Schon an dieser Unbestimmtheit mußte die Sache zerschellen.

Bestimmter wurden die Beschwerden und Wünsche des Adels in der Denkschrift der Bevollmächtigten des ehemaligen unmittelbaren deutschen Reichsadels formulirt. In Bezug auf den ersten Punkt sagte die Denkschrift, welche ebenfalls auf dem Wiener Congresse (28. Febr. 1815) übergeben wurde, sehr naiv: „man hat dem Erbadel alle seine persönlichen Vorzüge genommen, man hat ihn der Jurisdiktion entsetzt, alles polizeilichen Einflusses beraubt, man verhindert ihn, der Freund, der Berather, der Unterstützer seiner Unterthanen zu sein, man entzieht ihm einen großen Theil seines Einkommens, man erschwert ihm den Bezug desjenigen, was man ihm übrig gelassen, man macht ihn im Abgabensystem den übrigen Unterthanen gleich, ja besteuert ihn gegen die übrigen Staatsangehörigen in manchen Ländern wohl doppelt, ja dreifach."

Da haben wir das ganze Adelswesen. Der privilegirte Stand hält es für eine schreiende Ungerechtigkeit, für eine empörende Beeinträchtigung, daß man ihm Vortheile nimmt, welche doch nur auf Kosten Anderer bestehen können, daß man ihm die Gelegenheit entzieht, der Freund und Unterstützer, d. h. der Unterdrücker seiner Unterthanen zu sein, und endlich daß man ihn denselben Lasten unterwirft, wie die andern Staatsbürger. Wie begründet nun auch diese Ansichten vom Adelsgesichtspunkte aus sein mögen, so lächerlich sind sie vom menschlichen aus und so sehr widersprechen sie sowohl dem allgemeinen Interesse als dem der andern Stände. Nichts desto weniger sucht sie der Adel sowohl den Fürsten, in deren Hand sein Schicksal ruht, als auch der öffentlichen Meinung, deren Anerkennung er bedarf, einleuchtend zu machen. Den Fürsten redet er vor, daß sie und der Staat durch Unterdrückung des Immediatreichsadels einen bedeutenden positiven Schaden erleiden würden, da derselbe durch Schmälerung

seines Vermögens außer Stand gesetzt werden würde (Hört! Hört!); 1) noch ferner den Glanz der Höfe zu unterhalten und sein Vermögen zu Ehren der Fürsten zu verzehren, 2) sich der Diplomatie und 3) sich dem Militärstande zu widmen. Und das ist noch nicht einmal Alles; die Fürsten würden durch Zurücksetzung des Adels nicht nur ihre Höflinge, ihre Diplomaten und ihr Militär verlieren, sondern der Staat würde auch durch Gleichstellung seiner Bürger und durch Aufhebung der Exemtionen (man sollte es kaum glauben!) gegen eine seiner ersten und heiligsten Pflichten verstoßen, „denn die Exemtion des Adels von den öffentlichen Lasten ist nur ein Sparpfennig für den Staat, über den er in der Zeit der Noth unbedingt disponiren kann. Ist es aber nicht eine der ersten Pflichten der Staatsklugheit, sich solche Sparpfennige für den Nothfall sorgsam zu erhalten?" Welche Uneigennützigkeit! Welche Großmuth! Und dennoch will man ihn, „den Schutz der Throne, den Dollmetscher des Volks bei den Regenten, die Pflanzschule edler und erhabner Thaten," unterdrücken oder mit andern Worten ihn den übrigen Staatsbürgern gleich stellen. Man will „auf einmal Alles, was die frühere Zeit besonnen und systematisch eingerichtet hat, das laut anerkannte Verdienst, die öffentliche Dankbarkeit vernichten, mit Füßen treten, man will die Belohnung der Tugend, der Tapferkeit, der Verdienste um Fürsten und Vaterland mit einem Federzuge tilgen," d. h. mit andern Worten, man fängt endlich an, der lange verkannten natürlichen Gerechtigkeit einigermaßen Gehör zu geben und die Stammbäume nicht mehr ausschließlich zum Maaßstabe des Verdienstes und der Belohnungen zu machen.

Noch charakteristischer ist die Stellung, welche die Denkschrift gegen die öffentliche Meinung und gegen den Zeitgeist annimmt. Zu viele herbe Erfahrungen haben ihn von dessen Dasein überzeugt; er erkennt ihn also an, aber nur wenn derselbe ihn anerkennt, wenn er nicht die Unterdrückung des

Erbadels oder die Gleichstellung aller Stände verlangt. Das thut aber auch der Zeitgeist nicht, insofern unter demselben die „öffentlich ausgedrückte, allgemein gefühlte Meinung von einer Sache" darunter verstanden wird. „Dieser Zeitgeist ist stets richtig, gut und edel, er kann keine Ungerechtigkeit (d. h. Gleichstellung der Stände) in Schutz nehmen, nie Unterdrückung (d. h. Aufhebung der Standesprivilegien) predigen; denn er ist der Finger Gottes und kräftig zeigte sich der Zeitgeist in dem letzten blutigen Kampfe um die rechtliche Freiheit der Völker." Wohl zu unterscheiden von diesem Zeitgeiste ist aber der Parteigeist, „der die Throne untergraben, die Unschuld gemordet, die Redlichkeit verfolgt, die Gerechtigkeit verscheucht, die Kinder des Vaterlandes vertrieben, alle Abscheulichkeiten in Schutz genommen, ein großes Meer von Blut vergossen und Tyrannei und Willkühr auf den Thron gesetzt hat." Dieser böse Parteigeist ist es nun, der die ungerechte Unterdrückung und Vernichtung eines ganzen Standes, des Erbadels verlangt hat.

Aus diesen und andern erbaulichen Argumenten werden folgende Resultate gezogen, die wir mittheilen, weil sie charakteristisch für das Streben und die Stellung des Adels sind: a) Kein Zeitgeist kann die Unterdrückung des Erbadels verlangen. Er spricht b) bloß Beiträge zu den öffentlichen Abgaben von demselben in der gegenwärtigen Noth an, die man ihm nicht verweigert. c) Nur der verwerflichste Parteigeist kann die Unterdrückung des Erbadels verlangen, dieser kann und wird aber nie siegen, denn er ist d) ein unsauberer Geist der Ungerechtigkeit, der größte Feind der Fürsten und Throne, welcher den erstern das Vertraun des Volks, den letztern ihre Haltbarkeit raubt und zur Despotie führt. Dieser Parteigeist kann sich e) vermöge der Verwerflichkeit seiner Grundsätze, nur kurze Zeit erhalten, er wird schmählich untergehn, und es ist daher f) die heilige Pflicht des Erbadels für Regenten und Vaterland sich diesem Parteigeiste mit aller

erdenklichen, gesetzlichen Festigkeit entgegen zu stemmen, indem die nahe oder ferne unparteiische Zukunft Recht und Licht sicher beschützen wird. g) Die Fürsten werden erleuchtet einsehen, daß ihnen die willkürliche Unterdrückung des schuldlosen Erbadels gegen die Grundsätze des Rechts weder Vortheil noch Gedeihen noch Segen bringen werden. h) Den großen Nachtheil, der ihnen daher sowohl in staatswirthschaftlicher als staatsklugheitlicher Rücksicht erwächst, unfehlbar früher oder später würdigen. Sie werden i) die Ueberzeugung erhalten, daß es mit der Klugheit richtiger Staatsmaximen unvereinbarlich sei, um diesen Preis, das öffentliche Vertrauen, das höchste Kleinod des Regenten zu verlieren. Sie werden k) jeden Schein, der zum Despotismus führen kann, klug vermeiden, das Recht vom Unrecht, den Zeitgeist vom Parteigeist richtig unterscheiden, dem ersten folgen, der Gerechtigkeit huldigen, den letztern verachten und verwerfen und so werden l) die Gerechtsame des inmediaten Reichsadels, die er bisher blos von der rechtlichen Seite vertheidigt hat, nunmehr auch durch neue Gründe der Philosophie, der Staatswirthschaft so kräftig unterstützt, daß an ihrer sichern und unfehlbaren Erhaltung gar kein moralischer Zweifel mehr übrig bleiben kann.

b) die Adelsreunionen.

An die Adelskette schließen sich die Adelsreunionen, Verbindungen des Adels in den einzelnen deutschen Landestheilen, namentlich in Preußen, zur bessern Vertheidigung der Kasten-Interessen. In dem zur Oeffentlichkeit gekommenen Programme der schlesischen Adelsreunion wird als Zweck der Verbindung angegeben: „Die zeitgemäße Wiedererhebung des Adels in die ihm durch das Gesetz bezeichnete, nur im Drange der Zeit entfremdete Stellung“ und „die Wiedererwerbung der Rechte und des Besitzes des deutschen Adels, die nur einer von krankhaften Staatstheorieen erfüllten Periode unterliegen.“

Diese krankhaften Theorieen, d. h. diejenigen, welche ihn verhindern, „seine natürliche und gesetzliche Stellung an der Spitze des Volks einzunehmen", sollen nun aus allen Kräften bekämpft werden, um die Herstellung eines Gleichgewichts von Kräften zu bewirken, „deren fortgesetztes Schwanken das Volks- und Staatswohl früher oder später verletzen muß," welche Gleichgewichtsherstellung der Adel um so sicherer erwartet, als ohne diese Gleichgewichtsherstellung ihm nur „die längst gefundene Ueberzeugung vorenthalten würde, daß bei den durch die neueren Rechtslehren schwankend gewordenen alten Rechtsverhältnissen, durch hiernach scheinbar legale Eingriffe einer von verworfenen Staatstheorieen erfüllten Partei sein Zustand und Bestand noch ferner und ferner bedroht ist und er sich gegen dieselbe im wirklichen und natürlichen Kriegszustande befindet." Als Mittel zu diesem Zwecke, der Wiedererhebung des Adels in die ihm im Drange der Zeit entfremdete Stellung, wird mit schamloser Naivität vorgeschlagen: „allmählig die öffentliche Meinung an das bestimmtere Hervortreten des Adels an der Spitze der Nation zu gewöhnen", weil, „wenn erst die Macht der Meinung und Sitte gewonnen sei, dann sicher auch die Macht der Gesetze entgegenkommend die Hand bieten würde."

Zur Betreibung dieses Zwecks soll nach dem Programme die Thätigkeit des Vereins auf folgende Punkte gerichtet werden: A) Im Kreise der die Reunion bildenden Vereine. 1) Auf Verfolgung der Vergangenheit und Gegenwart des Adels durch genealogische und Familieneintheilungen aus jener und dieser. 2) Auf das Erkennen der Volks-, Landes- und Provinzialverfassung, sowohl in ihrer geschichtlichen Entwicklung als in der Gegenwart. 3) Auf Beobachtung und Besprechung der verschiedenen Staatseinrichtungen und Veränderungen. 4) Auf Beachtung des Zeit- und Volksgeistes und gegenseitige Mittheilung des Erkannten. 5) Auf Kenntnißnahme und Bezeichnung der das Staats- und Volks-

Interesse berührenden Schriften. 6) Auf Erörterung und Belegung der zu den Zwecken der Reunion concurirenden staats- und überhaupt rechtlichen Fragen. 7) Auf Vorschläge und Mittheilungen zu der Förderung der allgemeinen und besonderen Zwecke der Reunion und Berathung derselben. — B) Außerhalb der Vereine: 1) Auf beharrliche Förderung der Interessen des Adels im Allgemeinen und vorzugsweise der Reunionsmitglieder in allen guten und löblichen Dingen. 2) Auf zeit- und ortgemäße Verbreitung und Verwirklichung der in dem Programme aufgestellten Grundsätze und Ansichten. 3) Auf Erweiterung der Reunion, a) durch das Gewinnen von Mitgliedern für den eignen und b) durch das Gründen neuer Vereine.

Die Mittel sodann, durch welche die Reunion die Restauration des Adels bewirken will, sind folgende: I. Anwendung des Rechts der Erstgeburt auf das Grundeigenthum, unterstützt außer den bereits allgemein verfolgten Berufswegen; durch den Eintritt der nachgebornen Söhne des Adels in geistliche Würden; durch Stiftungen für unversorgte adelige Töchter; durch Benutzung der Lebensassekuranzen zur Stiftung der Nachgeborenen; durch zeitgemäße Reorganisation des Maltheser-Ordens; durch eine Prüfung sämmtlicher adeliger Stiftungen und Umbildung derselben, den Forderungen der Gegenwart entsprechend; durch Beseitigung der Hindernisse, welche die Gründung von Majoraten erschweren. II. Moralische Kräftigung des Adels, welche erreicht werden soll: durch möglichst standesgemäße auch körperlich tüchtige Jugenderziehung und Vorbereitung zum öffentlichen politischen Auftreten, wo möglich durch Standesgenossen; durch Förderung ritterlicher Eigenschaften; durch Erwählung von Adelsmarschällen und Schöffen mit patriarchalischen Rechten; durch Adels-Ehrengerichte. III. Wiederbelebung der patriarchalischen Verhältnisse zwischen dem Grundadel und dem Bauernstande, zu bewirken;

durch die Besetzung der Offizierstellen bei der Landwehr; durch Bewerbung und volksthümliche Führung der Wahl-Aemter als Landes-Abgeordneter, Schiedsmann und Polizei-Distriks-Commissarius; durch richtige Erkenntniß und Uebung der mit dem Rittergutsbesitze verbundenen Polizei-Gerichtsbarkeit; durch Beförderung einer längeren Dienstzeit des Gesindes und entsprechende Versorgung langgedienter treuer Diener; durch Heranbildung einer ergebenen Generation jüngerer Landleute mittelst verpflichtender Begünstigungen oder auf andere den Lokalverhältnissen angepaßte Weise; durch Wohlthätigkeit und wohlwollende Theilnahme der Rittergutsdamen an Erziehung und Krankenpflege der weiblichen Angehörigen ihrer Besitzungen. IV. Allmählige Gewöhnung der öffentlichen Meinung an das bestimmtere Hervortreten des Adels an der Spitze der Nation und zwar durch öffentliche Behandlung der zur politischen Reorganisation des Adels nöthigen Schritte in Schrift und Rede; durch gleiche Bekämpfung entgegengesetzter Doktrinen und Schriften; durch eine Stellung in der Gesellschaft, die gleichweit von stolzer und schädlicher Isolirung und herabziehender Fraternität entfernt, die geeignete Mitte zwischen beiden hält und den Edelmann zu einem geehrten Mitgliede jedes Vereins macht; durch Förderung der patrizischen Tendenzen der nichtadeligen Rittergutsbesitzer und der bedeutenden Fabrik- und Handelsherrn; durch Rücksicht auf ein achtbares adliges Auftreten bei öffentlichen Gelegenheiten, z. B. Jagden, Wettrennen, sowohl im Einzelnen als möglichst korporationsweise. Ueberhaupt durch entsprechende Einwirkung auf die äußern Sinne des Volks, durch Kleidung, Pferde, Waffen, Dienergefolge und bürgerliche Wohnung; durch Adels- und Geschlechtstage, wo sich der Adel des Landes an historisch- oder lokalbedeutungsreichen Punkten festartig versammelt und berathet; durch fördernde Theilnahme an allen Vereinen und Gesellschaften, die das Volkswohl im

Allgemeinen oder besondere gemeinnützige Unternehmungen bezwecken. V. Verbesserung des materiellen Wohlstands des Adels und zwar durch gründliches, rationales Studium der Land- und Forstwissenschaft; durch industrielle Schöpfungen auf den Gütern des Adels; durch Verbindung des Adels mit wohlhabenden Töchtern des höheren Bürgerstandes und Berichtigung der hierüber noch herrschenden unzeitigen Vorurtheile; durch Steuerung der Sitte und Gewohnheiten, welche Luxus und Verschwendung fördern, ohne dem Adel ächten Glanz zu geben und ihn immer mehr einer patriarchalischen Einfachheit entfremden, in der ein großer Theil seiner Lebenskraft ruht; durch Herabsetzung der das Grundeigenthum belastenden Pfandbrief- und Hypothekenzinsen und daran geknüpfte Sicherung gegen die häufigen Wechsel des Besitzes.

Man würde Unrecht thun, die hier ausgesprochenen Ansichten und Bestrebungen bloß zu verlachen. Allerdings sind sie sehr geeignet, einen komischen Eindruck zu machen, aber sie haben auch eine ernste Bedeutung, insofern sie aus der gegenwärtigen Stellung, oder vielmehr Mißstellung des Adels hervorgehn. Seine Mißstellung hat ihren Grund darin, daß er angetastet und beschädigt worden ist, ohne vernichtet worden zu sein. Daß er zwar aus einigen seiner Positionen herausgetrieben worden ist, daß er sich aber in fast allen Hauptwerken behauptet hat. Er steht noch aufrecht, aber seine Basis ist erschüttert worden; er wird fortwährend als eine Stütze des Bestehenden anerkannt, und doch hat ihm der Sieg des Bestehenden nicht alle seine Begünstigungen zurückgegeben. Dadurch erhält er einen aggressiven Charakter: die Vorrechte, die ihm geblieben sind, dienen ihm als Vorwand, auch die zurück zu verlangen, die er verloren hat, und wenn er seinen früheren status quo wieder erobern sollte, so würde er darauf die Nothwendigkeit fernerer Erweiterungen seiner Macht begründen. Er ist also in fortwährendem Kriegszu-

stande begriffen, sowohl gegen den Staat, der ihn zwar auszeichnet und bevorrechtet, aber sich ihm nicht ganz hingeben will, wie gegen die Zeitrichtungen und die Meinung, die von ihm abgefallen sind. Dieß Dilemma kann nur auf zweierlei Weise gelöst werden: entweder der Adel wird vernichtet und findet in seiner Aufhebung die Beruhigung, die ihm der jetzige unbehagliche und halbe Zustand nicht gewähren können, oder er wird wieder vollkommen rehabilitirt. Ohne Prophet zu sein, glauben wir indeß das Eintreten des erstern Falls vorhersagen zu können. Sein Untergang ist eine unvermeidliche Nothwendigkeit geworden, und diese ist schon so nahe getreten, daß nicht bloß revolutionäre, subversive, destruktive Schriftsteller, sondern auch die besonnensten, wohldenkendsten Männer sie anerkennen. Man höre z. B. wie Klüber die Stellung des Adels zur Gegenwart charakterisirt: „Wer sein Jahrhundert nicht versteht, sagt dieser (Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, II. Abth. S. 196.), oder nicht verstehen will, der lege nicht seine ungeweihte Hand an dieses heilige Werk. Er denkt sich nicht im Jahre 1815 den freien, waffengeübten, streitfertigen Landwehrmann, seiner Kraft sich bewußt, seiner Rechte und der neuesten Zeitgeschichte sattsam kundig, fähig und geübt, Trug und Schein von Wahrheit und Wirklichkeit zu unterscheiden und einem bloßen politischen Blendwerk, wäre es auch die Schöpfung mazariniſcher Kunst, bei sich den Eingang zu versagen, mit einem Grad von geistiger und politischer Bildung, die ihm keine Titanengewalt zu entwinden vermöchte. — — Er denkt sich das unmündige Volk von 1815, ohne sittliche, religiöse und politische Aufklärung, in Waffen ungeübt, ohne gedruckte Bücher, politische Tageblätter und Publicität, Schreibens und Lesens unerfahren, zum größten Theile hofhörig. Er denkt sich dieses arme Volk, wie es unter täglichem Frohndienst, fast ohne Huhn im eigenen Topfe, die Leib- und Bubenhennen pflegt und füttert, um sie gegen Fastnacht dem

Hofherrn zu entrichten oder davon die Ostereier zu liefern, wie es die Kuh melkt, um dem Junker die Pfingstkäse zu bringen, die Lämmer mästet, daß er zur gesetzten Zeit mit fetten Lammbäuchen den eignen Bauch fülle, die Gänse stopft, damit er die Martinslust fein genieße, ihm das reichliche Dienstkorn, den Kirchendienern und Klosterherren den schweren vielfachen Decem entrichtet, dem Herrn sogar um Weihnachten seine dienstfähigen Kinder zum Auslesen auf den Hof bringt, seinen Leuten zur Heirath nur gegen schwere Abgabe den Bedemund erwirken kann, und nach jedem arbeitschweren Tage am Abend sich sagen muß, wie das mit saurem Schweiß Eroberte hauptsächlich nur dazu diene, daß einst mit seinem Nachlaß der Herr einen desto reichlicheren Todtenfall, sowohl Besthaupt als Gewandtheil hinwegnehme. Diesem „armen Manne" — wie der Kanzleistyl sinnschwer ihn nennt — gegenüber sollte er sich aber auch denken, den festen, stattlichen, wohlbegüterten, gutgenährten, wenn gleich Lesens und Schreibens ebenmäßig unerfahrenen, doch allein waffengeübten und waffenberechtigten Rittersmann, Ritter oder Knappen, ausgestattet mit, wenn gleich unweisen und ungerechten, doch anerkannten Vorrechten, fast immer ohne Widerstand auftretend, mit noch größeren Ansprüchen und Anmaßungen, mit Ausschließung aller Andern am fürstlichen Hofe zugelassen, wohl gar erblich zu Hofämtern berufen, so auch nur allein der Hofgunst fähig, unter dem Schutze des Faust- und Kolbenrechts für sich selbst sogar zu offener Fehde berechtigt, für einen Theil seiner Söhne und Töchter mit sicherer Aussicht zu fetten Kirchenpfründen und solcher Lage der Dinge mit Trotz sich bewußt, daß er von dem Volke, wo nicht gar von den Fürsten, wie ein Wesen höherer Art, wenn auch nicht geachtet, doch gefürchtet sei. Aber nicht mehr findet er jenen armen Mann und diesen Rittersmann. Was diesem einst in finsterer Zeit, wo es außerhalb der Städte nur Herrn und Knechte gab, die öffentliche Meinung gab, das hat sie ihm im hellern Lichte

des Tages wieder genommen; das Wichtigste, was nicht blos eingebildeten Werth verlieh, haben ihm die Fürsten selbst genommen. Gegen seine Altvordern steht er als Kastenmensch wie ein Luftgebilde ohne festen Boden, und insofern von Standesgenossen mehr als von Ungenossen beobachtet, kein Gegenstand des Neides, einer Schaar von Neulingen zur Seite, die durch andere als durch die althergebrachten Mittel, großes Familieneigenthum und ritterliche Lebensweise in seine Standesklasse verrückt sind."

Dritter Abschnitt.

Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß und seine rechtliche Begründung*).

Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß bildet die Kehrseite der Adelsherrschaft, die breite Unterlage der Unterdrückung und Knechtschaft, auf welcher die exclusive Freiheit der Feudalwelt ruht. Beide gehören zu einander, beide haben denselben Entstehungsgrund: die Gewalt und die Usurpation; während die eine Schaale immer höher stieg, sank die andere in Folge desselben Anstoßes immer tiefer; während für den einen Theil die Belohnung Quelle der Macht und der Herrschaft wurde, gab sie für den andern Theil den Vorwand zu seiner Beraubung und Bedrückung her; während sie dem Einen den anfänglich nur bedingungsweise übergebenen Besitz als festes und erbliches Eigenthum überlieferte, verwandelte sie das volle freie Eigenthum des Andern in abhängigen und

*) Siehe besonders: „Das gutherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland u. s. w." von Dr. J. Gr. Fleischhauer, und „rechtshistorische Untersuchungen des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Deutschland betreffend" von F. F. Weichsel. 3 Thle.

belasteten Besitz. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß ist eine durch die Gewalt vermittelte, durch die Gewalt befestigte und erweiterte Uebertragung des Lehnswesens auf den ursprünglichen Besitz.

Dieß ist der wahre Entstehungsgrund des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, der nur von den Vertheidigern des Privilegiums verkannt wird, welche zwar ebenfalls dieses Verhältniß als eine Folge der Belohnung darstellen, aber weder die Gewalt auf Seite des Adels, noch den ursprünglich freien Besitz auf Seiten der bäuerlichen Bevölkerung zugeben. Diese Ansicht vindicirt vielmehr alles freie Eigenthum den Gutsherrn, welche sie für die legitimen Nachfolger der alten Freien ausgiebt; diese wären die ursprünglichen Eigenthümer des gesammten Grund und Bodens gewesen; von dem sie einen Theil an Kolonisten, Bauern, Leibeigene überlassen hätten, jedoch natürlich nicht als vollen freien Besitz, sondern als nutzbares Eigenthum, Emphyteuse oder erbpachtsweise, über welches ihnen das Obereigenthum verblieben wäre und für dessen Benutzung sie sich von den Nutznießern Abgaben, Leistungen, Dienste ausbedungen hätten. So erhielten wir plötzlich eine kleine Schaar von Menschen, deren Zahl kaum der Zahl der Ortschaften gleich käme, als Eigenthümer alles Grunds und Bodens, und die zahlreichen Freien, aus denen, als den allein Waffenfähigen auch allein der Heerbann gebildet wurde, der schon in den einzelnen Völkerschaften eine bedeutende Höhe erreichte, der die Legionen des Varus vernichtete und die römische Welt so oft in Schrecken setzte, wären wie mit einem Zauberschlage verschwunden, und mit ihnen natürlich auch das Volk, die Gemeindeverbände, die ganze altgermanische Verfassung. Vergeblich fragt man diese Ansicht: wo sind diese Freien, ihre Freiheit und ihr freier Besitz hingekommen? Sie weiß darauf keine andere Antwort zu geben, als daß sie sich entweder auf die bei den alten Germanen erwähnten Sklaven beruft, die aber

neben den Freien, als Knechte der Freien erscheinen, oder daß sie auf die Allemannen verweiset, welche Clodewig besiegt und der Freiheit beraubt habe, oder auch die Sachsen vorschützt, von denen Karl der Große mehre Tausend wehrhafte Männer nach dem Rhein weggeführt habe. Aber, abgesehen davon, daß diese Erklärung immer nur partielle Gültigkeit haben würde, ist es nicht zu bezweifeln, daß die Allemannen nach ihrer Unterwerfung ihre persönliche Freiheit, ihre Gesetze und eigene Herzöge behielten, und hinsichtlich der Sachsen ist nur von einer bestimmten Zahl die Rede, die als Knechte nach dem Rhein geführt sein sollen und auch von diesen wird gemeldet, daß ihnen Ludwig der Fromme die Freiheit wieder gegeben und die Rückkehr in die Heimath gestattet habe. So geht diese Ansicht schon an den Zeugnissen, die sie zu ihrer Bestätigung anruft, zu Grunde, der innern Widersprüche, welche in einer solchen Eigenthumsauffassung liegen und welche die Unmöglichkeit eines solchen Eigenthums ergeben würden, gar nicht zu gedenken.

Die Geschichte zeigt uns eine ganz andere Begründung dieses Verhältnisses, sie zeigt uns die bäuerlichen Besitzungen als ursprünglich freies Eigenthum und weiset uns die Einflüsse und Ursachen nach, durch deren Einwirkung es diesen Charakter verloren hat, und mit allen den Lasten und Abgaben belegt worden ist, die man als Merkmal seiner ursprünglichen Unfreiheit hat geltend machen wollen.

Diese Einflüsse gehen nun wohl vorzüglich aus der Natur und Entwicklung des eigenthümlichen obrigkeitlichen und Schutz-Verhältnisses hervor, welches das Mittelalter ausbildete. Der allgemeine Gang dieser Entwicklung ist uns schon im ersten Abschnitte vorgekommen; wir haben die Verdrängung der Allodialverfassung durch die Feudalverfassung gesehen und zugleich die Umwandlung, welche die letztere erlitt. Diese bestand darin, daß nicht bloß die verliehenen Güter erblich wurden, sondern auch die daran geknüpften

Amtsverrichtungen; dieſe löſeten ſich von der perſönlichen Fähigkeit ab und fielen dem Gute als ein dazu gehöriges Pertinenzſtück zu. Die vorzüglichſte dieſer obrigkeitlichen Amtsverrichtungen, oder vielmehr die einzige, alle andern in ſich begreifende, war nun die Gerechtigkeitspflege. Dieſe wurde, wie ſich uns bereits gezeigt hat, von den im Namen des Königs beſtellten Beamten, als Eigenthum uſurpirt, erblich gemacht und mit ihren Beſitzungen verbunden. Dieß wurde der Urſprung der Landeshoheit. Aber mit dieſer war der Auflöſungsprozeß, dem die Souverainetät entgegen ging, noch nicht beendet, er wiederholte ſich vielmehr innerhalb der einzelnen Kreiſe, welche ſich vom Geſammtverbande abgelöſet hatten. Da die Fürſten, ſobald ſie aufhörten, ſich als vom Kaiſer angeſtellte Beamten zu betrachten, auch ſich nicht mehr perſönlich mit der Gerichtsbarkeit befaßten, ſo wurde ſie von ihnen wieder untergeordneten Beamten übertragen, wie ſie ihnen einſt vom Kaiſer verliehen worden war, es erhob ſich eine Schaar von Unterrichtern, Schultheißen, Vögten, Pflegern, Amtleuten, welche ebenfalls die ihnen übertragenen Amtsgewalten erblich machten und mit ihren Beſoldungsgütern vereinten. So bildete ſich die Gutsherrlichkeit, nach demſelben Geſetze wie die Landeshoheit, als das obrigkeitliche Recht des Herrengutes über die dem Gerichtsſprengel deſſelben unterworfenen bäuerlichen Bewohner. Mit demſelben hat die Auflöſung des Staatsverbandes ihren Gipfel erreicht; jeder Gutsherr iſt ſouverain auf ſeinem Gute, hat dieſelben Attribute wie der Landesherr.

Hiermit iſt die Handhabe für die Unterdrückung des Bauernſtandes gewonnen, der nun mit Auflagen und Dienſten überhäuft wird. Zwar waren den öffentlichen Beamten als Vergütigung für ihre Leiſtungen die Beſoldungsgüter überwieſen; nichtsdeſtoweniger werden denſelben ſchon in den Geſetzen der Karolinger außer dem Nießbrauch dieſer Güter noch mancherlei Leiſtungen aller in ihrem Amtsbezirk Angeſeſſenen,

Naturallieferungen und Dienste, zugestanden. Schon in den Capitularien Karls des Großen werden Lieferungen von Getraide, Hülsenfrüchten, Hühnern, Eiern an die Beamten erwähnt. Natürlich, daß sie diese Leistungen zu vervielfachen und die in ihrem Amtsbezirk Angesessenen sich dienstbar zu machen suchten, da sie ja selbst die königlichen Gefälle in ihren Besitz zu bringen strebten. Namentlich bot auch der Heerbann den königlichen Beamten ein sehr passendes Mittel zur Erhöhung der Abgaben und Aufbürdung neuer, wie zur Dienstbarmachung. Schon damals wurden eine Menge Vorschriften erlassen, welche verhindern sollten, daß die freien Besitzer nicht von den Grafen und andern Beamten willkürlich bedrückt und beraubt würden, wie z. B. von Ludwig dem Frommen in einer alten Chronik erzählt wird, derselbe habe Gesandte durch sein ganzes Reich ausgeschickt, um zu untersuchen und nachzuforschen, ob Jemandem Unrecht geschehen wäre, und wenn sie Jemand gefunden hätten, der dieß behauptete und durch wahrhafte Zeugen erwiese, mit ihm in seine Provinz zu gehn; als diese sich nun aufgemacht, hätten sie eine zahllose Menge von Menschen gefunden, die ihres erblichen Eigenthums und ihrer Freiheit durch die Schlechtigkeit ungerechter Diener, der Grafen und Ortsvorsteher, beraubt worden wären.

War die dem Gute über die Bewohner zustehende Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Gewalt ein bequemer Vorwand der Unterdrückung, so dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn dasselbe in einer Zeit, wo das brutale Recht des Stärkeren geübt wurde, auch ohne diesen Vorwand und durch offene Gewalt bewerkstelligt wurde. Wenn der päpstliche Nuntius Campanus erklärt, ganz Deutschland sei eine Räuberbande und derjenige am geehrtesten unter dem Adel, der am meisten raube; wenn die Urspergsche Chronik berichtet, daß die überall wuchernden adlichen Räuber die Flecken und das Land überfielen und die Bewohner ihrer Häuser und

Besitzungen beraubten, so bedarfs wohl keiner weitern Anführungen, um auf das Schicksal aufmerksam zu machen, das den freien aber machtlosen Besitzer in solchen Zeiten treffen mußte. Wollte er nicht mit seinem Eigenthum vom Strudel der Gewalt verschlungen werden, so blieb ihm keine andere Wahl, als sich gegen Uebernahme von Belastungen und mit Aufgebung seines freien Eigenthums in ein Schutzverhältniß zu einem Mächtigeren zu begeben, obwohl auch dieses ihm nicht immer seinen Besitz sicherte und nur zu oft zur vollständigen Unterthänigkeit führte, wie aus zahlreichen Zeugnissen auf's unzweideutigste hervorgeht. „Freie Leute", heißt es in einer alten Chronik, „hatten einem gewissen Guntram ihre Besitzungen unter einem gesetzlichen Zins aufgetragen, unter der Bedingung, daß er sie schirmte, dieser aber schritt sogleich zu ihrer Bedrückung und fing an, sie erst mit Aufforderungen anzugreifen, brauchte darauf offene Gewalt, fast als wenn sie seine Hofleute wären, befahl ihnen zu dienen, nämlich beim Ackerbau, in der Heu- und Kornernte und in allen Dingen, indem er sie unterdrückte."

So war in dem obrigkeitlichen und Schutz-Verhältnisse die Grundlage der Gutsunterthänigkeit gegeben, welche unter der Herrschaft des alle Verhältnisse durchdringenden Lehnswesens, namentlich durch Anwendung des Lehnskontrakts auf alle öffentliche oder Privatverhältnisse, eine immer weitere, man kann nicht sagen allgemeine, Ausdehnung erhielt. Der Lehnskontrakt galt als allgemeine Norm, welche allem Eigenthum aufgedrungen wurde; es wurde nun allgemeine Regel, daß jeder Grundbesitzer nur nutznießlicher Eigenthümer (dominus utilis), jeder Gutsherr aber Obereigenthümer (dominus directus) alles in seinem Distrikte belegenen Bodens sei; der Begriff freien Eigenthums schien jetzt ganz undenkbar.

Auch die Einführung des römischen Rechts in Deutschland trug durch die Uebertragung fremder Begriffe auf die abweichenden deutschen Verhältnisse viel zur Befestigung der

Unterthänigkeit bei. Diesem wurden namentlich die Emphyteuse und Superficies entlehnt und mit Hülfe derselben eine besondere Klasse von Bauergütern gebildet, obwohl die Emphyteuse außer einem schriftlichen Contrakte auch Laudemium und Canon voraussetzt, welche Merkmale sich bei den Bauergütern nicht finden, und die Superficies nur für Gebäude galt, welche auf fremdem Grund und Boden errichtet wurden, also in keinem Falle auf die Aecker der Bauern angewendet werden konnte. Auch das römische Kolonatsverhältniß, welches auf die Bauerngüter übertragen wurde, paßte nicht ganz, da dieses sich nur auf Grundstücke bezog, welche vom Staate ausgethan wurden, und wofür diejenigen, die sie übernahmen, daher auch nur dem Staate Tribut und Steuern entrichteten.

Unter solchen Einflüssen wuchs die Unterthänigkeit intensiv und extensiv; intensiv, indem sie sich bis zur strengsten Form, der vorzugsweise glebae adscriptio, Gutseigenhörigkeit, genannten Unterthänigkeit ausbildete, bestehend in einer strengern Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen, welche auf der Person des Leibeignen, und zwar entweder ohne alle Rücksicht auf die Bauernländerei und das Bauerngehöfte, oder in Beziehung auf beide, die er aber in eignem Namen inne hat, dergestalt haftet, daß derselbe ohne den freien Willen des Leibherrn, als Besitzer des Herrngutes, sich davon nicht losmachen kann, und überdem auf seine Nachkommen forterbt*) — also wirkliche Leibeigenschaft, wohlverstanden indeß nur gegen das Herrengut; — extensiv, indem die Unfreiheit allgemeine Regel und allgemeine Präsumtion wurde, welcher sich der etwa noch freie Bauer kaum noch entziehen konnte, denn überall lauerten sogar seiner persönlichen Freiheit Schlingen und Nachstellungen auf und fast unzählig waren die Anlässe

*) Fleischhauer: Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland. S. 49.

und Zufälle, durch welche die Unfreiheit und Leibeigenschaft fortgepflanzt und erworben wurden. Nicht bloß pflanzte sie sich von den Aeltern auf die Kinder fort, sondern sie wurde auch durch Verheirathungen mit einer leibeigenen Person auf die freie übertragen; nicht blos die Freie, die einen Leibeigenen heirathete, wurde unfrei, sondern auch der Freie, der eine Leibeigene heirathete: „Trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn", hieß es. Auch durch Vertrag konnte Leibeigenschaft erworben werden, und in Zeiten der Hungersnoth war es nicht selten, daß Arme sich und ihre Familie verkauften. Ferner wurde Leibeigenschaft als Strafe auferlegt; wer die Straftaxe nicht erlegen konnte, oder in einem gerichtlichen Zweikampfe überwunden war, verfiel diesem Loose; selbst Hagestolze wurden so bestraft. Endlich kam gar der Grundsatz auf, daß die Luft eigen mache, und das Wildfangsrecht wurde gegen Menschen geltend gemacht. „Daß kann man sagen, daß in der Blüthe des Lehnregimentes kein vollkommener Freier mehr war, wer sich herausnahm, frei sein zu wollen, ward wie ein wildes Thier, das in der Biesterung (daher Biesterfreiheit) irre, eingefangen und gezähmt*)."

Diese strengere Form der Unterthänigkeit brachte es mit sich, daß nicht bloß das Gut, sondern auch der Kopf besteuert wurde; zu den Prästationen, Lieferungen und Diensten, welche vom Grundbesitz und Hofe bezahlt wurden, kamen auch persönliche Abgaben: Leibgeld, Leiblede, Leibschilling, Leibpfennig, Leibkorn, als Anerkennung der Leibpflichtigkeit; Schirmgeld, Schirmhaber, Schirmwein, als Anerkennung der Schirmherrschaft; Gezeugnißpfennige; Hofpfennige, als Anerkennung der Hofhörigkeit. Und mit dieser Anerkennung überhaupt war es nicht abgethan, sondern der Tribut derselben mußte bei jedem wichtigen Lebensabschnitte wiederholt werden, wollte der Leibeigene sich verheirathen, so

*) Arndt: Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern. S. 88.

mußte er die Erlaubniß mit dem Brautlaufe, Frauenzinse, Handschillinge, Mannthaler, Hemdlaken, Busenhuhn, cunnagium u. s. w. bezahlen, die Braut dagegen das Recht der ersten Nacht mit dem Kranz- oder Busenzins, Busengroschen abkaufen; starb er, so fiel dem Herrn der beste Theil seines Nachlasses zu, vermöge des Besthauptes, Köhrrechts, Todtenzolls, Todtenfalls u. s. w.

Eine andere Quelle der Einnahme eröffnete sich den Gutsherrn dadurch, daß sie sich gleichsam ein Prohibitiv- und Monopolsystem in ihren kleinen Staaten einführten vermöge der sogenannten Bann- und Zwangsrechte, wie z. B. die Zwangs-Brau- und Schenkhäuser, die Zwangsmühlen, die Zwangsbacköfen, die Zwangskeltern, ja es gab sogar einen Bannwein oder Bannweinschank, wo die Gutsunterthanen bei Festlichkeiten eine bestimmte Quantität Wein aus demselben holen, oder wenn sie es nicht thaten, doch bezahlen mußten. Auch aus der Polizeigewalt ging eine neue Art von Bannrechten hervor, indem sich die Gutsherrn vermöge derselben die Ertheilung von Gewerbs- und Verkaufs-Commissionen anmaßten, welche noch einträglicher wurden, wenn mit ihnen ein Bannrecht verbunden wurde.

So bildet sich die Gutsherrlichkeit zur vollkommenen Souverainetät aus, nicht bloß nach innen, indem sie die Unterthanen besteuert und die Gerichtsbarkeit über sie hat, sondern sie stellt sich auch nach außen als abgeschlossenes souveraines Gebiet dar, indem sie sich das Abzugs- oder Nachsteuerrecht (jus detractus seu gabella emigrationis) und das Heimfalls- oder Fremdlingsrecht (jus albinagii) aneignet. Hierdurch markirt sie ihre Souverainetät auch über fremde Unterthanen, denen sie vermöge des ersten Rechts einen Auswanderungsabzug von ihrer Habe auferlegt, wenn sie aus einem Gutsbezirke in den andern wandern, und deren Verlassenschaft sie vermöge des zweiten Rechts mit Ausschluß der Testaments- und Intestat-Erben für sich in Anspruch nimmt.

Erscheint hiernach die Gutsherrlichkeit als eine Art Souveränetät, als ein obrigkeitliches Verhältniß, welchem zufolge die Unterthanen gegen die Obrigkeit, das Amt zu Steuern verpflichtet sind, so darf sie doch nicht weiter ausgedehnt und nicht aller Geschichte, aller Vernunft zum Trotze ein Eigenthumsrecht der Gutsherrschaft an den bäuerlichen Besitzungen daraus hergeleitet werden. Unter der Herrschaft der Gewalt ist freilich der wahre Ursprung und Charakter dieses Verhältnisses verdunkelt, aber doch nicht so sehr, daß nicht selbst noch in der spätern Zeit Spuren der eigentlichen und ursprünglichen Beschaffenheit desselben durchblickten. Diese zeigen sich nämlich in den von Landesobrigkeiten erlassenen Verboten gegen das Auskaufen der Bauern. Wie hätte man dieß Recht der Gutsherrschaft streitig machen können, wenn hier ein wirkliches Eigenthumsrecht derselben oder ein Contraktsverhältniß zu Grunde gelegen hätte? In diesen Verboten zeigen sich vielmehr die letzten Spuren des verkümmerten Eigenthumsrechts der Bauern.

Ueber der Gutsherrlichkeit schwebte freilich die Landesherrlichkeit, aber in eben so weiter Ferne wie die Macht des Kaisers über die letztere; die gutsherrlichen Bauern waren zwar auch Unterthanen der Landesherrn, aber nur mittelbare; ihr eigentlicher Herr und Tyrann war der Gutsherr, ihr Staat, der sie zwar nicht schützte, aber ihnen Lasten auferlegte, das Herrengut; von diesem empfingen sie ihr Recht, diesem bezahlten sie ihre Abgaben; in diesem Verhältnisse, an welches die landesherrliche Gewalt nicht hinreichte, ging ihre Staatspflichtigkeit auf. Die Landesherrn hatten zwar ein sehr nahe liegendes Interesse, diese mittelbaren Unterthanen enger an sich heranzuziehen und sie gegen die Bedrückungen des Adels zu schirmen; aber sie selbst wurden durch die Macht des Adels beschränkt. Dieser prädominirte in den ständischen Versammlungen, welche den Fürsten das Geld zumaßen und sie so in ihrer Gewalt behielten. Wenn daher auch schon

früher einsichtsvollere Fürsten den Versuch machten, das harte Loos der Bauern zu mildern, so mußten dieselben doch der Natur der Sache nach ohne Erfolg bleiben, so lange die Fürsten keine eigne Macht hatten.

Endlich kam dieser Zeitpunkt. Die ständischen Versammlungen, welche für den Adel das Mittel legaler Usurpationen gewesen waren, mit deren Hülfe er die meisten seiner ungerechten Vortheile erkämpft hatte, die er benutzt hatte, um die allgemeinen Lasten von sich abzuwälzen und die fürstliche Macht in ihrer Entwicklung aufzuhalten, wurden zu immer größerer Bedeutungslosigkeit herabgesetzt. So wurde der Herrschaft der „Junkers" die gefährlichste Angriffs- und Vertheidigungswaffe entrissen, und die sogenannte absolute Fürstenmacht begründet. Aber wurde die Herrschaft der „Junkers" dadurch „ruinirt" und war die absolute Fürstenmacht dadurch wirklich absolut geworden? Keineswegs. Die letztere war auf dem Wege gewesen, absolut zu werden, aber sie hatte ihn im entscheidenden Augenblicke wieder verlassen. Statt auf ihrer siegreichen Bahn kühn vorwärts zu schreiten, war sie mitten im Anlaufe stehn geblieben, statt die wirkliche Einheit des Staates und die volle Souveränetät zu erkämpfen, die ihr als lockender und unbestreitbarer Kampfpreis vor Augen lagen, nahm sie mit dem leeren Scheine derselben vorlieb. Der Feind hatte die Waffen strecken müssen, aber der Sieger gab sie ihm mit ritterlicher Courtoisie zurück und begnügte sich mit der scheinbaren Unterwerfung und der heuchlerischen Huldigung des Besiegten. So kam es, daß das Ziel nicht erreicht wurde, welches dem Absolutismus vorgeschwebt hatte: er hatte einen Mittelpunkt für den Staat hinstellen wollen, und zwar sollte diesen die Person des Fürsten abgeben. Das brachte er nicht zu Stande: der Fürst wurde nicht Corporation des Staates, nicht wirkliches Staatsoberhaupt, sondern er wurde nur wirklich das, was er schon ideell gewesen war: primus inter pares. Er war jetzt wirklich mehr als der

Gutsherr, eigentlich aber auch nur mehr, nichts Anderes: der Unterschied war nur quantitativ, nicht qualitativ, denn der Edelmann behauptete dieselbe Gewalt im Kleinen, die der Fürst im Großen übte. Auch jener hatte Unterthanen, ohne eigentlich selbst Unterthan zu sein, auch jener legte Abgaben auf, ohne selbst welche zu entrichten, auch er verwaltete die Rechtspflege und handhabte die Polizei. Der Untergang der ständischen Versammlungen und das Emporkommen der absoluten Fürstenmacht schnitten dem Adel die Möglichkeit weiterer gesetzlichen Uebergriffe ab; aber sie störten ihn nicht in seinem erworbenen Besitzstande und brachten überhaupt in der gesellschaftlichen Ordnung und in der mittelalterlichen Hierarchie der Stände keine Aenderung hervor. Der Adel behielt alle seine Vorrechte und namentlich auch, als Zeichen seiner Nichtunterthänigkeit, das der Steuerbefreiung. Erlegung von Steuern war ihm immer gemein und des Hochgebornen unwürdig erschienen und er hatte sich nur ungern und nothgedrungen dazu verstanden; auch jetzt wußte er sich dieser gemeinen Verpflichtung zu entziehn und verstand sich nur zu Lehnpferdegeldern, d. h. er kaufte die ritterlichen Dienste, welche den Grund seines Bestehns bildeten, mit einer unbedeutenden Geldsumme ab und erklärte damit im Grunde seine Bedeutung für aufgehoben.

Da also der Adel nicht aus seinem Besitzstande und seinem Unrechte vertrieben wurde, so konnte auch die bäuerliche Bevölkerung bei diesem politischen Umschwunge nur wenig gewinnen. Trotz der absoluten Fürstenmacht behaupteten sich überall die adeligen Grundbesitzer fast allein als die Freien; die bäuerlichen, die einst eben so frei gewesen wrean, blieben überall ohne Freiheit des Eigenthums und theilweise auch ohne persönliche Freiheit; obwohl ihre Besitztitel eben so rechtlich begründet waren wie die des Adels, so verharrten sie doch in Abhängigkeit und Knechtschaft und mußten die Nutznießung ihres einst freien Eigenthums mit den schimpflichsten Diensten

und unerschwinglichsten Abgaben erkaufen. Zum Staate treten sie jetzt allerdings in eine nähere Beziehung, aber nur hinsichtlich der Lasten, nicht hinsichtlich der Rechte. Der Staat behandelte sie als seine Unterthanen, indem er ihnen Steuern auferlegte, und sie zu seiner Vertheidigung zwang, und doch ließ er sie im Verhältniß mittelbarer Unterthanen und gab sie fortwährend den Bedrückungen der Gutsherrn preis.

Durch diesen Umschwung verlor das gutsherrliche Verhältniß jeden Rechtsgrund und jeden rechtlichen Vorwand. Einst hatten sie einen solchen gehabt, ursprünglich waren die Abgaben und Dienste der Bauern durch Leistungen der Gutsherrn bedingt gewesen; diese aber hatten wirklich eine schutzherrliche und obrigkeitliche Gewalt geübt, welche angeblich den Zweck hatte, die Bauern in ihrem Rechte und ihrem Eigenthume zu schirmen und also von ihnen durch Gegenleistungen hatte vergütigt werden müssen. Der Adel war das eigentliche Volk gewesen und hatte daher auch die Waffenpflicht übernommen, er hatte sich auf seine Kosten rüsten und waffnen, mit Munition und Proviant versehen müssen und sich diese Auslagen von den Waffenlosen bezahlen lassen, die dafür seinen Schutz erhielten. Er hatte ferner die mit der Gerechtigkeitspflege verbundenen Unkosten tragen müssen; Unterhaltung der Gerichte, der Gefängnisse und der Gefangenen, Verpflegung der Ortsarmen, Polizeiunkosten u. s. w. fielen dem Gutsherrn zu. Aber jetzt hatte er sich doch den meisten dieser Verpflichtungen entzogen, und diejenigen, die ihm verblieben, erfüllte er auf eine unzureichende Weise. Schon längst war es nicht mehr der Adel, welcher die Kriegsschaaren bildete; zwar behauptete er auch jetzt noch alle höheren Stellen in der Armee, aber man hätte ihn hier sehr gut haben entbehren können, und er würde dieselben überhaupt nicht übernommen haben, wenn er nicht seinen Vortheil dabei gefunden hätte. Ebenso waren ihm die Patrimonialgerichtsbarkeit und die örtliche Polizeigewalt verblieben, aber in diesen besaß er

nur ein gemeinschädliches, aus der Staatslosigkeit entsprungenes Privilegium, welches ihm abgenommen werden mußte, sobald ein Staat auftrat.

Mit einem Worte, die Adelsherrschaft und das gutsherrlich bäuerliche Verhältniß waren ein Resultat der Gewalt gewesen, und diese war von dem Adel gewichen und an eine andere Macht übergegangen. Nicht an das Volk — sonst wäre die Lösung sehr einfach gewesen, das Volk würde die Usurpation kraft des Rechts, das sie bewirkt hatte, aufgehoben haben — sondern an den Staat, repräsentirt im Monarchen. Da nun ein Staatswesen gleiche Berechtigung und Verpflichtung der Staatsangehörigen voraussetzt, da es ferner nur eine höchste und herrschende Macht zuläßt, so mußte der Staat, wenn er Staat sein wollte, diese Ungleichheit aufheben und den Gutsherrn die Attribute der Souverainetät entreißen, die sich noch in ihren Händen befanden. Wenn er aber zu dieser Aufgabe schritt, mußte er von dem Grundsatze ausgehen, daß ein Unrecht, dem, der es lange, selbst seit nur erdenklichen Zeiten, zu seinem Vortheil benutzt hat, keinen Anspruch auf Entschädigung gibt; er mußte also von den „wahlerworbenen Rechten" abstrahiren, alle aus dem gutsherrlichen Verhältniß entsprungenen Lasten, Abgaben, Dienste ohne weitern Ersatz aufheben und den bäuerlichen Wirthen ihren Besitz als freies Eigenthum, ohne Entschädigung an den Gutsherrn, restituiren, mit alleiniger Ausnahme des Falls, wo die Unfreiheit des Besitzes sich durch ein nachzuweisendes Contraktsverhältniß begründen ließ; persönliche Abhängigkeit mußte, wie sich von selbst versteht, ohne weiteres aufgehoben werden.

Nach diesem Principe — und dieses entspricht allein den Forderungen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit — müssen die bäuerlichen Abgaben, Prästationen u. s. w. aufgehoben werden, weil sie Leistungen sind, für welche die Empfänger keine Gegenleistungen gewähren; Schutz, Rechtspflege und Verwaltung, welche einst die Gutsherrn übten und für welche

die Bauern die Abgaben an diese entrichteten, sind in die Hände des Staates übergegangen, der auch die gutsherrlichen Unterthanen zu den Steuern herangezogen hat. Ebenso müssen alle Bann- und Zwangsrechte als ungerechte und gewaltsame Erpressungen unentgeldlich abgelöst werden. Unter denselben Gesichtspunkt fallen auch die vielfachen Gutszehnten; denn auch sie sind, ausgenommen die Fälle, wo sich wirkliche Grundstücksabtretungen nachweisen lassen, als wirkliche, durch die Gewalt erzwungene Belastungen zu betrachten, entstanden entweder durch direkte Gewalt, oder durch die sogenannte Advokatie, indem Corporationen, Klöster, Stifte den Rittern freiwillig oder gezwungen einen Theil ihres Zehntrechts abtraten, oder auch vererbt durch Säkularisationen. Zu diesen ungerechten Belastungen gehören auch die der gutsunterthänigen Bauern bei Veräußerungen und Sterbefällen, so wie bei allen Besitzveränderungen auferlegten Laudennien, Lehnwaaren, Lehngelder, so wie die ebenfalls alles Rechtsgrunds entbehrenden Gutsboden. Als eben so ungerechte Usurpationen erscheinen die aus dem Obereigenthum abgeleiteten Rechte, welche die Gutsherrn auf Kosten der Gemeinden und des Gemeindeeigenthums erworben haben, und welche sie daher ebenfalls aufgeben mußten, namentlich die Hütungsgerechtigkeiten *) und das Eigenthum der Wälder **).

*) Weichsel: Theoretisch-praktische Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten. S. 221: „Nutzungen, welche der Einzelne, welcher nicht Mitglied der Genossenschaft ist, für seine Person oder sein Grundstück entweder an einem Gemeinheits- oder aber an einem andern Grundstück besitzt, sind so lange für precairen Ursprungs zu erachten, als nicht ein wirkliches Recht nachgewiesen wird. Dann aber sind sie als erworbene Servituten zu betrachten und nach deren Grundsätzen so lange zu beurtheilen, als nicht das Gegentheil, und daß sie aus der Gemeinschaft zurückbehaltene Rechte sind, vollständig nachgewiesen wird. Das Letztere ist namentlich nicht zu vermuthen, wenn sogenannte Gutsherrn Hütungsgerechtigkeiten besitzen, vielmehr ist namentlich bei ihnen die Vermuthung um so dringender, daß nur

Vierter Abschnitt.

Der Zustand der bäuerlichen Bevölkerung in Preußen vor der Reorganisationsgesetzgebung.

Auch in den preußischen Provinzen, und zunächst in Brandenburg, gestaltete sich der Zustand der bäuerlichen

---

precarie, mißbrauchsweise oder aus der Gegenseitigkeit der obrigkeitlichen Schutzverbindung, diese Hütungen entstanden sind, und müssen letztere, wenn sie überhaupt als rechtsständig nachgewiesen, stets so lange nach den Grundsätzen erworbener Servituten beurtheilt werden, als nicht der vollständigste Beweis des Gegentheils oder anderweiter Entstehung geführt worden ist."

**) Weichsel a. d. O. S. 213: „Um das Eigenthum des Waldes zu deduciren, ging man von dem Satze aus, das Wild gehöre dem Fürsten oder dem Gutsherrn, wer aber die Wildbahn habe, dem stehe das Eigenthum des Waldes zu, wenigstens streite für ihn die Vermuthung. Denn für das Wild wären die Früchte des Waldes, diese Früchte aber ein Theil des Waldes, folglich dem Eigenthümer desselben gehörig. Demungeachtet ist gerade dieser, obschon in seiner Schlußfolge höchst falsche Satz, auch selbst hinsichtlich seiner faktischen Prämissen so unrichtig als nur möglich. Denn wie schon Herrmann nachgewiesen hat, die Wälder waren ursprünglich res nullius, wurden hinterher res communes für die Genossen. Das Holz hatte keinen Werth. Jeder bediente sich desselben nach Belieben, und hütete auf dem Forstgrunde ohne irgend eine Beschränkung. Nachher wurden diejenigen, welche sich mehr auf den Betrieb des Ackerbaus gelegt hatten, durch diesen fleißigen Betrieb gehindert, die Jagd zu betreiben. Letztere fiel daher mehr in die Hände derer, welche ernste Beschäftigung scheuten. Diese betrieben das ihnen mehr entsprechende Waidwerk, dessen Bestimmung anfangs war, die beackerten Felder und menschlichen Wohnungen gegen die Zerstörungen durch das Wild (insonderheit wider die Wölfe) zu schützen. Für diesen Schutz erhielten sie auch wohl eine billige Entschädigung.

Bevölkerung auf eine nicht eben erfreuliche Weise; auch hier gründete der Adel seine Macht und seinen Einfluß auf das

---

Gerade dieses Thun und Treiben war aber am allerwenigsten geeignet, mit dem Betrieb der Jagd anderweite Benutzungs- oder gar Eigenthumsansprüche an den Wald zu verbinden, oder wohl gar den Schutz gegen das Wild zu einer Fütterung, Zucht und Pflege desselben zum bloßen Vergnügen herabzuwürdigen. Gerade die eigentliche Benutzung des Waldes (d. h. des Holzes) blieb denen am meisten, welche bürgerliche Gewerbe und Ackerbau trieben. Sie waren mithin, wenn die größere Benutzung dazu führen konnte, viel eher Eigenthümer zu nennen, als diejenigen, welche die Nutzungen des Waldes den übrigen durch die Jagdübung, welche sie nach und nach in eine Jagdgerechtigkeit verwandelten, schützten. Sehr irrig war es daher, gerade die Jagd, welche doch früher zur Befugniß jedes freien Menschen gehörte, und daher zu gar keiner Vermuthung für das Eigenthum des Grundes und Bodens berechtigt, zum Wahrzeichen des Eigenthums machen zu wollen."

Und Herrmann: „Ueber Holzgerechtigkeiten." S. 13: „Und nun folgerte man ferner, dieses Eigenthum sei in der Regel unbelastet und das Gegentheil sei als Ausnahme zu erweisen. Die armen Leute, welche nichts als den undenklichen Besitz von sich anziehn konnten, wurden sogar durch Rechtsansprüche, die aber keineswegs gerecht waren, nach und nach daraus verdrängt. Denn wenn Mächtige mit Schwächeren zu thun haben, so lassen sich immer Anmaßungen auffinden, die als Beweise des ununterbrochenen Besitzes zum Nachtheil der letztern angeführt werden können. Dieß war den Wildfuhrberechtigten um so leichter, da bei den Wäldern vorhin, wie wir gesehen haben, die Jagd fast allein in Anschlag gekommen, und daher der Fall nicht selten war, da der Jagdherr das Fällen der Mastbäume verboten hatte, um Nahrung für das Wild zu behalten, woraus dann die Befugniß des Verbots in Ansehung der Fällung anderer Bäume und somit das Eigenthum des Waldes und obendrein die oberste Gerichtsbarkeit gefolgert wurde. Um nur in Ruhe zu kommen und unerschwingliche Kosten zu vermeiden, oder eigentlicher bei der Unmöglichkeit, sie forthin zu erschwingen, bezahlten lieber die armen Leute eine kleine Summe für das bisher umsonst erhaltene Holzbedürfniß, zumal man ihnen das Leseholzgehn freiließ. Andere sahen ein, daß, wenn die bisherige Holzverwüstung fortdauerte, bald gar nichts mehr vorhanden sein würde, und machten desto weniger Schwierigkeiten, da der Holzpreis anfänglich so gering war, daß der nunmehr anerkannte Eigenthümer davon kaum einen Aufseher besolden konnte. Diejenigen Privatpersonen und Gemeinen fuhren

Elend und die Unfreiheit „der armen Leute," die er nicht nur knechtete und aussaugte, sondern denen er sogar den letzten Trost der Unglücklichen, das Recht der Klage, zu entziehen suchte *). Indeß fanden verschiedene Abstufungen der Unfreiheit statt, von der strengsten Form der Gutsbehörigkeit oder richtiger Leibeigenschaft an, welche den Bauern ganz der Willkühr des Gutsherrn überließ, der ihn nach Belieben vom Hofe vertreiben konnte, bis zur mildern Art derselben, welche dem Bauern wenigstens die Erblichkeit seines Besitzes sicherte. Die erstere Art vindiciren die meisten Geschichtschreiber der Wenden, obwohl Arndt (Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern) dieser Annahme entschieden widerspricht, und wollen sie in allen den Ländern nachweisen, wo die Wenden nur unterjocht, nicht vertrieben seien, wie in der Neumark, Ukermark, den Landen Breskow und Sterkow; die andern aber nahmen sie für die deutschen Einwanderer und Kolonisten in Anspruch, die unter Albrecht von Askanien von den Ufern der Weser und des Rheins nach den Ufern der Spree, Havel und Elbe gezogen wären, und wollen es so hierdurch erklären, daß die mit erblichem Besitz der Höfe verbundene Eigenbehörigkeit in der Altmark, Priegnitz, Mittelmark vorherrschend geblieben sind.

---

noch am besten bei diesen Zudringlichkeiten, welche den Weg des Vergleichs einschlugen: das ist, ihren Herrschern zwar das Ober- und nutznießliche Eigenthum der Wälder gutwillig überließen, aber sich doch die Zeit für ihr Vieh und die Abgabe des benöthigten Bau- und Brennholzes umsonst oder um einen mäßigen unveränderten Preis in ausdrücklichen Urkunden vorbehielten."

*) Im Receß von 1534 bedung sich die Ritterschaft aus, daß Bauern, welche gegen ihre Herrschaft klagten, ohne vollständigen Beweis führen zu können, bestraft werden sollten. Im Receß vom 26. Juli 1635 wurde diese Androhung wiederholt. „Wo ein Bauer, heißt es in diesem, seine Herrschaft gegen Hohe beklagen und seine Klage nicht genugsam ausführen würde, soll er vermöge Unseres Kammergerichts Reformation mit dem Thurme gestraft werden, damit Andere sich dergleichen muthwilligen Klagens enthalten."

Diese beiden Hauptunterscheidungen finden wir auch in Pommern, für welches Kanzow in der Mitte des 16ten Jahrhunderts die Merkmale derselben in folgender Weise angibt: „Der Bauern Wesen ist nicht durchaus gleich. Etliche haben ihre Erbe an den Höfen, darauf sie wohnen, dieselben geben bescheidene Zinsen und haben auch bestimmten Dienst; dieselben stehn wohl und sind reich, und wenn Einem nicht beliebet, auf dem Hofe länger zu wohnen oder seine Kinder darauf wohnen zu lassen, so verkauft er es mit seiner Herrschaft Willen und gibt der Herrschaft den Zehnten vom Kaufgelde. Aber mit den Andern ist es nicht so; die haben an den Höfen kein Erbe und müssen der Herrschaft so viel dienen, als sie nur immer von ihnen haben will und kann, oft aber solchen Dienst, daß sie ihre eignen Werke nicht thun, und müssen derohalb verarmen und entlaufen; es ist von diesen Bauern ein Sprichwort, daß sie nur sechs Tage in der Woche dienen, den siebenten müßten sie Briefe tragen. Demnach sind diese Bauern nicht viel anders denn leibeigen, denn die Herrschaft verjaget sie, wenn sie will; wenn aber die Bauern anderswohin ziehn wollen oder ihre Kinder in andere Orte begeben, und es mit Einwilligung der Herrschaft thun, obgleich ihre Höfe zu guter Wehre gebracht, so holet sie doch die Herrschaft wieder als ihre eignen Leute, und müssen dieselben Bauern Kinder, es sei Sohn oder Tochter, nicht aus ihrer Herrschaft Gute ziehn, es sei denn, sie gebe es besonders nach, denn es ist nicht genug, daß ihres Vaters Hof besetzt ist, sondern sie müssen auch andere wüste Höfe, wo die Herrschaft will, annehmen und bauen."

Was wir schon im Allgemeinen über die fürstliche Einmischung bemerkt haben, gilt auch für Brandenburg und Preußen. Auch hier fehlte es den Fürsten, wenn auch größtentheils nicht am guten Willen, so doch an der nöthigen Kraft und an der richtigen Einsicht, um das Uebel an der Wurzel anzugreifen. Aus beiden Gründen mußten daher ihre

oft recht gut gemeinten Bemühungen so gut wie erfolglos bleiben. Wenn wir dennoch die bedeutendsten dieser Bestrebungen anführen, so geschieht es einerseits, um diesen guten Willen darzuthun, andererseits aber, um an geschichtlichen Beispielen zu zeigen, wie ohnmächtig derselbe gegen die Adelsmacht blieb und wie hartnäckig diese allen Forderungen der Billigkeit und der Menschlichkeit zu widerstreben wußte.

Selbst aus der älteren Zeit, wo die fürstliche Macht noch durch die landständischen Verfassungen gebunden war, lassen sich vielfache Zeugnisse anführen, welche sowohl den immer zunehmenden Druck des Adels auf den Bauernstand wie die Absicht der Fürsten darlegen, jenem Drucke durch Verordnungen, Ermahnungen u. s. w. Einhalt zu thun. So heißt es z. B. in einem Reskripte Johann Georgs an die Ritterschaft der Neumark (vom 22. Juli 1472): „Es ist aber Unsere Meinung nicht gewesen, die armen Leute über die zween Tage *) mit noch mehreren Diensten gar ausmetten zu lassen. Weil wir Uns nun versehn, daß Ehrbare und Vernünftige von Adel mit ihren Leuten nicht so unchristlich umgehn und sie über die gewöhnlichen zwei Tage, welche ihnen noch schwer genug werden, mit mehreren Diensten belegen wollen, achten Wir hierum dafür, daß die Baufuhren in die zwei Tage billig mit eingerechnet werden, als wenn die Leute in einer Woche zwei Tage mit Baufuhren oder mit der Hand arbeiten, daß sie dagegen wiederum einen Tag mit den andern Diensten sollen verschont werden. In der Erndte aber müssen sie einerndten helfen, so lange man ihrer bedarf und soll ein Jeder von Adel doch in derselben die christliche und billige Maaß halten, daß die armen Leute

*) Nach dem Landtags-Abschiede von demselben Jahre sollten die Bauern, welche sich ihren Junkern zu dienen weigern, dahin beschieden werden, „daß sie ihnen wöchentlich zwei Tage, und in der Erndte, so oft man ihrer bedürfe, dienen, ihnen auch zu ihren Gebäuden mit Fuhren und Handdiensten helfen sollten."

um seines Korns willen, das ihre im Felde nicht dürfen stehn lassen, sondern dasselbe auch mit einbringen mögen."

Auch machte sich schon in der ältern Zeit das Bedürfniß geltend, die bäuerlichen Besitzungen gegen die Vergrößerungs- und Raubsucht der adeligen Besitzer zu schützen, und schon damals finden sich häufig die später so oft wiederkehrenden Verbote, die Bauern aus ihrem Eigenthum zu vertreiben oder sie auszukaufen. Schon unter Joachim II. wurde eine Bestimmung hierüber erlassen, nach welcher es zwar denen von Adel auch fernerhin freistehn sollte, etliche Bauern auszukaufen, jedoch nur, wenn sie die ausgekauften Güter selbst bewohnen wollten; auch sollten sie den Bauern „ihre Güter nach Würderung, was sie gelten möchten," bezahlen. Erscheint auch in diesem Verbote der Begriff des bäuerlichen Eigenthums schon beschränkt durch den der gutsherrlichen Obergewalt, indem die Bauern ihre Güter verkaufen müssen, so wird doch das Eigenthum noch immer festgehalten, und man kann zugleich aus diesen und andern Beispielen ersehen, wie dasselbe durch die Usurpationen des Adels beeinträchtigt oder auch ganz aufgehoben wurde. Daß auch das Letztere häufig durch Gewalt erwirkt wurde, ersieht man aus der Verordnung vom 1. Januar 1561, in welcher es heißt: „So oft sich auch begiebet, daß zwischen Junkern und Bauern auf dem Lande, von deswegen daß man sie auskaufen, vertreiben oder das Ihre einnehmen will, Irrung verfällt, sollen Unsere Räthe von Unsertwegen die armen Leute bei dem Ihren schützen, handhaben und erhalten." Selbst bei einer auf gerichtlichem Wege zu bewirkenden Entfernung der Bauern sollte nur Auskaufen stattfinden. „Es soll auch denen vom Adel freistehn, heißt es in dem Landtagsrevers vom 11. Juni 1611, da solche Ursachen zu verfahren vorhanden, darum man einen Bauern mit Recht relegiren kann, daß sie einen muthwilligen, ungehorsamen Bauern auskaufen mögen, doch ihm die Güter nach Würderung

Landes und Dorfesgebrauch, was sie galten, bezahlen." Diese Relegation aus dem gutsherrlichen Gebiet hatte die Bedeutung einer Landesverweisung und konnte daher nur als Strafe für verübte Verbrechen und durch gerichtliches Urtheil verfügt werden. Die letztere Bedingung wird ausdrücklich gestellt in dem Landtagsrecess vom 26. Juli 1653: „Die Widerspenstigen ob grave et enorme delictum zu relegiren, kann der Obrigkeit, so die Gerichte et jus primae instantiae hat, auch nicht gewehret werden, nur daß es geschehe cum causae cognitione auf angestellte förmliche Inquisition und auf Einholung Urtheils und Rechtens, auch nicht weiter, denn so weit sich eines jeden Magistratus Bothmäßigkeit erstrecket."

Alle diese Verordnungen blieben indeß wirkungslos gegen die festgewurzelte Macht des Adels. Sie wurden von Zeit zu Zeit wiederholt, und allmählig in einem strengen Tone, wie denn z. B. in dem Edikte vom 12. April 1707 die Rede davon ist, „ehestens eine Untersuchung anzustellen und dabei vornehmlich wieder einige vom Adel inquiriren zu lassen, daß sie theils die Bauern selbst vertreiben, theils auch keine andern, wenn sie sich auch selbst schon angegeben hätten, wiederum annehmen wollten, damit sie nur die wüste liegenden Aecker, Wiesen und Triften allein genießen möchten." Indeß zeigte sich der Fortschritt der fürstlichen Macht eben nur in dem Tone: die Sachen blieben, wie sie waren, und wir finden sogar auch Beispiele, daß die Fürsten, um die Beihülfe des Adels zu erlangen, ihm Concessionen auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung machten. So wurde ihm in der Resolution vom 22. Sept. 1593 für die Aussicht auf seine Beihülfe zum Türkenkriege zugestanden, „daß die Leute, die nach früheren Verordnungen nicht dienten, dazu vermocht und angehalten würden."

Von Friedrich Wilhelm I., dem Begründer des Absolutismus und dem entschiedenen Gegner der Junkerherrschaft hätte man eine durchgreifende Aenderung erwarten sollen;

allein auch unter ihm geschah nichts dergleichen, obwohl er sich die Gelegenheit dazu sehr nahe gerückt hatte. Indem er die bisherige Lehnsverbindung zwischen dem Landesfürsten als Lehnsherrn und den angesessenen adeligen Besitzern als Vasallen aufhob, riß er die Grundlage und die Berechtigung der feudalen Verfassung ein. Und doch ließ er deren Folgerungen fortbestehen, und doch erhielt er alle Vorrechte und Anmaßungen des Feudal-Adels! Abgerechnet einen anerkennenswerthen Versuch, den Versuch nämlich: die Leibeigenschaft der Domainenbauern im Herzogthum Hinterpommern aufzuheben, der indeß keine Folge hatte, weil die Industrie der Bauern durch die Frohnden zu sehr niedergehalten war, als daß sie im Stande gewesen wären, das Eigenthum ihrer Höfe zu erwerben, geschah auch unter ihm im Wesentlichen nichts anderes, als daß das Einziehn der Bauerhöfe durch ein neues Edikt (vom 14. März 1739) nochmals aufs strengste verboten wurde. Durch dieses wurde nun den Kammern und Regierungen aufgegeben, „bei der schwersten Verantwortlichkeit dahin zu sehn, daß kein Landesvasall, von dem Markgrafen an bis auf den geringsten, er sei, wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehn dürfe, einen Bauer ohne gegründete Raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen."

Aber nun der philosophische König! Leider verläugnete er, wie so oft in der Praxis, so namentlich in Bezug auf dieses Verhältniß, seine philosophischen Grundsätze. Theoretisch und privatim war er für die Menschenrechte begeistert, huldigte er der menschlichen Gleichheit und verdammte er die Kastenvorrechte als unnatürlich und gemeinschädlich, während er für die Praxis die feudalistischen Vorurtheile festhielt. So stellte er zwar den Satz auf, daß kein Mensch geboren sei, um der Sklave seines Mitmenschen zu sein und erklärte demgemäß die Leibeigenschaft für das unglücklichste, die Menschen am meisten empörende Verhältniß, für einen verabscheuenswerthen

nur ein gemeinschädliches, aus der Staatslosigkeit entsprungenes Privilegium, welches ihm abgenommen werden mußte, sobald ein Staat auftrat.

Mit einem Worte, die Adelsherrschaft und das gutsherrlich bäuerliche Verhältniß waren ein Resultat der Gewalt gewesen, und diese war von dem Adel gewichen und an eine andere Macht übergegangen. Nicht an das Volk — sonst wäre die Lösung sehr einfach gewesen, das Volk würde die Usurpation kraft des Rechts, das sie bewirkt hatte, aufgehoben haben — sondern an den Staat, repräsentirt im Monarchen. Da nun ein Staatswesen gleiche Berechtigung und Verpflichtung der Staatsangehörigen voraussetzt, da es ferner nur eine höchste und herrschende Macht zuläßt, so mußte der Staat, wenn er Staat sein wollte, diese Ungleichheit aufheben und den Gutsherrn die Attribute der Souverainetät entreißen, die sich noch in ihren Händen befanden. Wenn er aber zu dieser Aufgabe schritt, mußte er von dem Grundsatze ausgehen, daß ein Unrecht, dem, der es lange, selbst seit nur erdenklichen Zeiten, zu seinem Vortheil benutzt hat, keinen Anspruch auf Entschädigung gibt; er mußte also von den „wahlerworbenen Rechten" abstrahiren, alle aus dem gutsherrlichen Verhältniß entsprungenen Lasten, Abgaben, Dienste ohne weitern Ersatz aufheben und den bäuerlichen Wirthen ihren Besitz als freies Eigenthum, ohne Entschädigung an den Gutsherrn, restituiren, mit alleiniger Ausnahme des Falls, wo die Unfreiheit des Besitzes sich durch ein nachzuweisendes Contraktsverhältniß begründen ließ; persönliche Abhängigkeit mußte, wie sich von selbst versteht, ohne weiteres aufgehoben werden.

Nach diesem Principe — und dieses entspricht allein den Forderungen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit — müssen die bäuerlichen Abgaben, Prästationen u. s. w. aufgehoben werden, weil sie Leistungen sind, für welche die Empfänger keine Gegenleistungen gewähren; Schutz, Rechtspflege und Verwaltung, welche einst die Gutsherrn übten und für welche

die Bauern die Abgaben an diese entrichteten, sind in die Hände des Staates übergegangen, der auch die gutsherrlichen Unterthanen zu den Steuern herangezogen hat. Ebenso müssen alle Bann- und Zwangsrechte als ungerechte und gewaltsame Erpressungen unentgeldlich abgelöst werden. Unter denselben Gesichtspunkt fallen auch die vielfachen Gutszehnten; denn auch sie sind, ausgenommen die Fälle, wo sich wirkliche Grundstücksabtretungen nachweisen lassen, als wirkliche, durch die Gewalt erzwungene Belastungen zu betrachten, entstanden entweder durch direkte Gewalt, oder durch die sogenannte Advokatie, indem Corporationen, Klöster, Stifte den Rittern freiwillig oder gezwungen einen Theil ihres Zehntrechts abtraten, oder auch vererbt durch Säkularisationen. Zu diesen ungerechten Belastungen gehören auch die der gutsunterthänigen Bauern bei Veräußerungen und Sterbefällen, so wie bei allen Besitzveränderungen auferlegten Laudennien, Lehnwaaren, Lehngelder, so wie die ebenfalls alles Rechtsgrunds entbehrenden Gutsboden. Als eben so ungerechte Usurpationen erscheinen die aus dem Obereigenthum abgeleiteten Rechte, welche die Gutsherrn auf Kosten der Gemeinden und des Gemeindeeigenthums erworben haben, und welche sie daher ebenfalls aufgeben mußten, namentlich die Hütungsgerechtigkeiten *) und das Eigenthum der Wälder **).

*) Weichsel: Theoretisch-praktische Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten. S. 221: „Nutzungen, welche der Einzelne, welcher nicht Mitglied der Genossenschaft ist, für seine Person oder sein Grundstück entweder an einem Gemeinheits- oder aber an einem andern Grundstück besitzt, sind so lange für precairen Ursprungs zu erachten, als nicht ein wirkliches Recht nachgewiesen wird. Dann aber sind sie als erworbene Servituten zu betrachten und nach deren Grundsätzen so lange zu beurtheilen, als nicht das Gegentheil, und daß sie aus der Gemeinschaft zurückbehaltene Rechte sind, vollständig nachgewiesen wird. Das Letztere ist namentlich nicht zu vermuthen, wenn sogenannte Gutsherrn Hütungsgerechtigkeiten besitzen, vielmehr ist namentlich bei ihnen die Vermuthung um so dringender, daß nur

zugesichert werden sollte. Da jedoch in der betreffenden Kab.-Ordre nicht ausdrücklich bestimmt war, ob dagegen der Bauer seinen Hof künftig aus eigenen Mitteln unterhalten, ob ihm die Hofwehr unentgeldlich überlassen, und er auch zur Disposition über dieses Eigenthum berechtigt sein sollte, so wurde durch eine Deklaration vom Jahre 1789 der eigenthümliche Besitz wieder aufgehoben, und auf einen bloß erblichen beschränkt.

So beschränkte sich außer den angeführten Schritten, die natürlich keine durchgreifende Reform im Zustande der bäuerlichen Bevölkerung bewirken konnten, auch seine Thätigkeit im wesentlichen darauf, daß er das Zusammenziehen der Bauerhöfe durch ein neues Edikt (vom 12. Aug. 1749) einschärfte, und mit einer Strafe von 100 Dukaten für den adeligen Gutsbesitzer und von 100 Thlr. für den Landrath belegte, wodurch freilich nur bewiesen wurde, daß alle frühern, zum Theil sehr strengen Verordnungen über diesen Gegenstand fruchtlos geblieben waren, und daß überhaupt durch einzelne Gesetze und Verfügungen die Folgerungen einer so festbegründeten Institution nicht aufgehalten werden konnten. Wie unheilvoll aber diese auf die ländliche Industrie wirkte, indem sie die Vermehrung der Produktion und der Bevölkerung hinderte, und wie wenig selbst die vielfachen strengen Verbote gegen die Einziehung der bäuerlichen Besitzungen im Stande waren, der Landgier der adeligen Besitzer Einhalt zu thun, ergiebt sich daraus, daß nach einer von der Kriegs- und Domainenkammer im Jahre 1746 angestellten Revision die Zahl der Dörfer in der Kurmark seit dem dreißigjährigen Kriege sich zwar um 99 vermehrt, aber die der bäuerlichen Nahrungsstellen sich um 2897 Bauer- und Kossätenhöfe vermindert hatte*).

*) Daß die Gründe für die Abnahme der Bevölkerung nicht etwa in den Kriegsdrangsalen und in vorübergehenden Einflüssen zu

Das Interesse der vermehrten Produktion und das der zunehmenden Bevölkerung war auch für Friedrich II. von großem Gewicht. Allein abgesehen von seiner großen Vorliebe für den Adel, waren auch seine nationalökonomischen Einsichten zu beschränkt, als daß er die richtigen Mittel für diese wünschenswerthen Zwecke hätte finden können. Statt denselben auf dem natürlichsten Wege nachzustreben, statt die Hindernisse der Produktion und also auch die Hemmisse der Bevölkerungszunahme in den Beschränkungen der Freiheit, des Erwerbs und des Verkehrs zu suchen, anstatt also die Frohndienste und die Knechtung des Bauernstandes aufzuheben, suchte er dieses Ziel auf künstlichem Wege durch ein System der

---

suchen sind, ergiebt sich am besten daraus, daß die Zunahme der Bevölkerung auch nach dem siebenjährigen Kriege sich fortwährend verringert hat. Dieselbe betrug nämlich in sämmtlichen Dörfern der Provinz Pommern:

von	1763—1778	2,57 Proc.
„	1773—1783	0,95 „
„	1783—1793	0,87 „
„	1793—1798	0,66 „
„	1798—1810	0,38 „

Nach Absonderung der königlichen Domänen und der Stadt-Eigenthumsdörfer würde sich ein noch ungünstigeres Resultat ergeben. S. Hering: Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen. S. 40. — Die Gründe dieses so ungünstigen Verhältnisses sind allein im Ueberwiegen des adeligen Besitzes zu suchen, wie das Beispiel Baierns zeigt, wo die Bevölkerung der einzelnen Kreise in umgekehrtem Verhältnisse zur Anzahl der adeligen Güter steht, nämlich:

	Adlige Güter.	Familien auf die □M.
Rheinkreis	keins	809
Rezatkreis	64	781
Untermainkreis	77	622
Oberdonaukreis	78	610
Unterdonaukreis	153	499
Regenkreis	179	444
Isarkreis	227	377

Ermunterungen und Unterstützungen*) zu erreichen. Und selbst hierbei wurde der Adel wieder auf eine einseitige Weise begünstigt, obwohl alle zu seinem Vortheil getroffenen Maßregeln, sowohl die bedeutenden Geldunterstützungen, wie die Errichtung der landschaftlichen Kreditinstitute nur das Resultat hatten, daß sie ihn in seiner leichtsinnigen Verschwendungssucht bestärkten und in noch tiefere Verschuldung stürzten.

Den schönsten Ruhm eines absoluten Königs, den Ruhm, der Befreier und Wohlthäter seiner unterdrückten Unterthanen zu werden, ließ sich auch der philosophische König entgehen; ja, er ahnte ihn nicht einmal.

Eben so wenig hat die Folgezeit bis zur Reorganisations-Gesetzgebung einen bemerkenswerthen Fortschritt aufzuweisen. Unter der Regierung Friedrich Wilhelm II. kam der Plan in Anregung, die Naturaldienste der Bauern auf den königlichen Domänen abzulösen, allein, obwohl selbst der König sich für denselben interessirte, so scheiterte er doch an den Intriguen der Privilegirten, welche ein solches Beispiel fürchteten. Erst unter Friedrich Wilhelm III. wurde derselbe wieder aufgenommen und durch die Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1799 zur Ausführung gebracht. Auf den adeligen Gütern fand indeß dieser Vorgang wenig Nachfolge; nur wenige adelige Besitzer ließen sich zur Aufhebung der Frohndienste bewegen, die meisten begnügten sich, die ungemessenen Spanndienste in gemessene zu verwandeln.

Auch das allgemeine Landrecht, das ein sehr gelegenes Mittel zur Reform dieser Verhältnisse geboten haben würde, änderte nur wenig in der bisherigen Verfassung. Es sanktionirte zwar die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft als

*) Diese erreichten im Laufe von einigen 20 Jahren von Beendigung des siebenjährigen Krieges an die Summe von 5,507,975 Thlr., von denen etwa fünftehalb Millionen den adeligen Besitzern zufielen. S. Hering: Ueber die agrarische Gesetzgebung. S. 35.

einer Art der persönlichen Sklaverei (Th. II. Tit. 7. §. 148.) und erklärte die Unterthanen außer der Beziehung zu dem Gute, zu welchem sie gehörten, in ihren Geschäften und Verhandlungen für freie Bürger (§. 147.); aber in Betreff des Verhältnisses zu den Gutsherrschaften verwies es auf die in den verschiedenen Provinzen bestehenden Verfassungen (§. 87.) und nahm als subsidiäre Grundlage das Verhältniß der Gutsunterthänigkeit an. Eben so unbedeutend war der Einfluß des neuen Gesetzbuches auf die Ablösung der Dienste, Natural-Prästationen, Servituten und anderen Lasten. Der Gesichtspunkt der möglichsten Aufhebung derselben war noch nicht festgestellt worden und die wenigen hierher gehörenden Vorschriften beabsichtigten nur eine zweckmäßigere Einrichtung der bestehenden Verhältnisse. So ward bestimmt, daß alle Hofedienste künftig so viel als möglich in gemessene Dienste verwandelt werden sollten (Th. II. Tit. 7. §. 314), so wie ferner, daß es der Herrschaft freistehen solle, mit Bewilligung der Unterthanen Naturaldienste in Dienstgeld und mit ihrer Zuziehung ungemessene Dienste in gemessene zu verwandeln.

Hiernach blieb also der wesentlichen Grundlage nach das Verhältniß der bäuerlichen Unterthänigkeit in derselben Form und mit seinen beiden Hauptunterschieden, der sogenannten wendischen und deutschen Art, fortwährend bestehen.

Wir betrachten nun noch kurz die eigenthümlichen Bedingungen dieser beiden Hauptformen der Unterthänigkeit*), und zwar zunächst die der ersten, die sich überall auf gleiche Weise gestalteten und die hauptsächlich in den folgenden Merkmalen bestanden:

1) In der Verpflichtung zu veränderlichen Diensten und Abgaben, die der Gutsherr, wenn nicht besondere Verträge

*) S. Kretschmer: Concordanz der königl. Preußischen agrarischen Gesetze, Einleitung.

bestanden, beliebig erhöhen konnte, wenn der Bauer in seinem Nahrungsstande und in der Verfassung, seine Abgaben an den Staat zu bezahlen, belassen wurde.

2) Seinen Bauerhof besaß er nur so lange, als es dem Gutsherrn beliebte, welche Bedingung das Landrecht dahin abänderte, daß die Bauern den Hof zur lebenslänglichen Benutzung behielten, wenn sie sich nicht einer Handlung schuldig machten, die ihre Ausstoßung nach sich zog.

3) Die Kinder und Wittwen hatten keinen rechtlichen Anspruch auf die Erblichkeit des Besitzes.

4) Der Gutsbehörige mußte seinen Hof verlassen und eine andere Stelle annehmen; sobald er das 25. Jahr erreicht hatte, mußte er jeden Hof annehmen, den ihm der Gutsherr überwies.

5) Dagegen durfte er den Hof nicht kündigen.

6) Die unverheiratheten Kinder mußten der Gutsherrschaft gegen üblichen Lohn und Kost dienen und durften ohne Erlaubniß der Gutsherrschaft nicht fortziehn.

7) Auch die Verheiratheten durften nicht fortziehn, sondern mußten gegen das übliche Lohn als Tagelöhner arbeiten.

8) Wenn eine Eigenbehörige sich mit einer freien oder einem andern Gute zugehörigen Person verheirathen wollte, so mußte sie sich loskaufen und trat im letztern Falle in die Unterthänigkeit des neuen Gutsherrn über.

9) Jeder verlaufene Unterthan konnte zurückgefordert werden; jede Gutsherrschaft mußte ihn ausliefern und der Ausgetretene wurde bestraft.

10) Der Gutsherr lieferte den Bauern das Vieh, die Ackerinstrumente, das Saatkorn, Brodkorn und die häusliche Einrichtung (Hofwehr). Diese mußte der Bauer wieder abliefern, wenn er den Hof verließ, wobei als Regel galt, daß das beste Stück jeder Art dem Gutsherrn anheimfiel.

11) Der Gutsherr hatte das Recht der körperlichen Züchtigung seiner Gutsunterthanen, welche überall im Verhältnisse der Dienstboten zu ihm standen.

12) Die Gutsherrschaft war verpflichtet, den Bauer bei Unglücksfällen in seinem Nahrungszustande zu erhalten.

Dagegen hatte die Gutsunterthänigkeit der andern Art vielerlei Abstufungen vom ganz freien Zustande an bis zu einem Verhältnisse, das sich der ersten Art näherte. Zu den ganz freien Bauern gehörten in Preußen die Kölver, Hochzinser, Assecuranten, Chateull-Bauern und Chateull-Kölver, in Schlesien, Pommern und in den Marken die Freischulzen. Gewöhnlich fand sich die beschränkte Eigenbehörigkeit in der Mittelmark, Priegnitz, Altmark und in Schlesien, in bald strengerer, bald milderer Form, jedoch immer mit dem Charakter, daß die Höfe erblich besessen wurden, und daß die Dienste größtentheil der Zeit der Arbeit nach bestimmt waren; unbestimmt waren in der Regel nur die Burg- und Baudienste. An vielen Orten machte nur der Besitz des Bauerhofes gutsbehörig, dergestalt, daß der Wirth von seinem Hofe abziehen konnte, wenn er nur dem Gutsherrn einen tüchtigen Wehrsmann für sich stellte, der die auf dem Hofe lastenden Dienste und Abgaben leisten konnte. An andern Orten mußte der Bauer seine Kinder dem Gutsherrn wenigstens auf einige Jahre zu Diensten überlassen. Eben so mußten, wenn ein Vater mehrere Söhne hinterließ und einer von ihnen den väterlichen Hof übernommen hatte, die übrigen Bauer- und Kossätenhöfe, welche ihnen der Gutsherr überwies, beziehen.

Die beste Anschauung von der Verschiedenartigkeit dieses Verhältnisses giebt die Aufzählung der verschiedenen Formen, welche in der Mark vorkamen. Hier fanden sich nämlich:

1) Freie Bauern mit eigener Gerichtsbarkeit.

2) Freie Bauern, welche der Patrimonialjustiz unterworfen waren, sonst aber in keinem Verhältnisse zur Gutsherrschaft standen.

3) Erbliche Bauern, die persönlich frei, aber vermöge des Grundstücks und der Hofwehr dienstpflichtige Unterhanen waren, sie konnten die Höfe verkaufen, wenn sie nur einen tüchtigen Wehrsmann stellten.

4) Lastbauern, welche die Höfe vererben konnten, aber kein Eigenthum daran hatten.

5) Unterthänige und gutspflichtige Bauern.

6) Pachtbauern, die persönlich frei waren.

So blieb der Zustand der ländlichen Bevölkerung fortwährend nicht nur ein höchst elender, da zu den gutsherrlichen Lasten auch noch die Staatsabgaben, Kontribution, Kavalleriegeld, Hufen- und Gebotschoß und die lästigen Verpflichtungen des Vorspanns, der Soldaten-Einquartirung, Fouragelieferung u. s. w. hinzukamen, sondern er war auch ein rechts- und schutzloser, da ihnen sogar die Garantie für die Beachtung der etwa zu ihren Gunsten getroffenen Anordnungen fehlte. Zwar schien ihnen eine solche aus der Bestellung der Landräthe zu erwachsen, denn diese sollten Rathgeber und Beschützer gegen die Bedrückungen der landesherrlichen Pächter und der Gutsherrn sein. Allein dieses Protektorat konnte ihnen keinen wirklichen Nutzen bringen, da diese Stellen nur mit Edelleuten besetzt wurden, welche in der Gegend ansässig waren, welche also die Solidarität des Kasteninteresse mit den Gutsherrn vereinte. Ihre Unfähigkeit geht schon daraus hervor, daß sie trotz der strengen Verbote das Zusammenziehen der Bauerhöfe nicht hatten hindern können. Dieß giebt den Maßstab für ihre anderweitige Wirksamkeit.

Also der Absolutismus that so gut wie gar nichts für die Emancipation der ländlichen Bevölkerung. Indem er dieß unterließ, gab er nicht nur eine schöne Wirksamkeit aus den Händen, sondern er versäumte auch die Aufgabe, welche er durch Besiegung der Feudalität übernommen hatte. Diese konnte aber nur darin bestehen, daß er auch alle ihre Folgerungen aufhob und sie aus ihrem Besitzstande vertrieb. Er

faßte sie anders, und machte den an ihn ergangenen Ruf der Geschichte zu einer Lüge, indem er anstatt sich zum Grundpfeiler einer neuen gesellschaftlichen Ordnung zu machen, die Gewalt zu seinem Vortheile confiscirte. Damit sprach er sich selbst das Urtheil, dadurch erzeugte er selbst den Keim der Revolution. Wenn man diesen Gesichtspunkt festhält — und er wird durch die Erfahrung geboten, — so wird man das bis zum Ueberdrusse wiederholte Gerede von der wohlthätigen Bedeutung des Absolutismus nach seinem wahren Werthe zu würdigen wissen.

Die Folgen blieben auch in Preußen nicht aus. Der gefeierte Staat Friedrich des Großen war ebenfalls nichts Anderes gewesen als ein militärischer Patrimonialstaat, den ein großer Geist zu einer weltgeschichtlichen Bedeutung erhoben hatte. Er glänzte und imponirte, so lange ihm dieser den Zauber seines Namens und seines Ruhmes lieh, und so lange die andern Staaten auf derselben Stufe stehen blieben. Aber Staaten brauchen zu ihrer Erhaltung mehr als einen großen Namen und vergangenen Ruhm, die den Mangel einer festen Machtgrundlage wohl eine Zeit lang verdecken, aber nicht ersetzen können.

Preußen hatte aber keine andere Stütze seiner Macht mehr als einen gefüllten Schatz und eine dressirte Armee. Jener war durch leichtsinnige Verschwendung geleert worden, und die Armee war längst demoralisirt, obgleich ihr Stolz und das Vertrauen auf sie mit ihrem Verfall gewachsen waren. Dieser aufgeblasenen Scheinmacht trat nun eine neue Taktik, ein lebender großer Mann und der Geist einer neuen Zeit entgegen. So konnte der Sieg nicht lange zweifelhaft bleiben; das übermüthige Kamaschenthum erlag mit einem Streiche und mit ihm verlor der auf das Feudalwesen gegründete absolute Patrimonialstaat seine einzige Stütze.

Nun trat eine neue Wendung ein.

So lange die Herrschaft des Absolutismus bestand, hatte es als unumstößiges Axiom gegolten, daß der Adel die festeste Stütze des Throns sei, und daß der eine ohne den andern gar nicht gedacht werden könne: point de noblesse point de royauté, point de royauté point de noblesse. In Frankreich war zwar dieser Satz durch die Erfahrung bestätigt worden, als Adel und Thron ziemlich gleichzeitig gefallen waren; aber die Erfahrung hatte auch gezeigt, daß der Adel eine sehr gebrechliche Stütze sei. Er hatte das Königthum nicht vom Untergange retten können, sondern hatte es sogar in der Stunde der Gefahr verlassen, und durch seine Desertion dessen Untergang beschleunigt. Dieses Beispiel hätte auch für andere Regierungen lehrreich werden, und sie wenigstens zu dem Versuche veranlassen können, ihre Gewalt auf eine andere Grundlage zu basiren, wenn es nicht den Regierungen wie der Einzelnen ginge: sie wollen eigene, unmittelbare Erfahrung.

Diese wurde denn auch der preußischen Monarchie in reichem Maaße zu Theil. Auch hier bewährte der Adel seine Entartung und zeigte sich gänzlich außer Stande, seine schönen Worte zu erfüllen. Statt der gerühmten ritterlichen Tugend legte er die schmachvollste Feigheit an den Tag, statt der ausschließlich für ihn in Anspruch genommenen Ehre gab er Beweise von Ehrlosigkeit, statt der vorausgesetzten Aufopferung entfaltete er den schimpflichsten Eigennutz. Die beiden anderen Stände schauten dem Untergange des Staates ruhig zu, woraus ihnen kaum ein Vorwurf gemacht werden konnte, da sie kein Interesse an seiner Erhaltung hatten.

Da die Gründe des Verfalls so offen auf der Hand lagen und durch eine vernichtende Erfahrung so unwiderleglich dargethan worden waren, so konnte es nicht schwer fallen, die Heilmittel aufzufinden. Jene hatten in der schroffen Scheidung der Stände bestanden: in der unverhältnißmäßigen Begünstigung des ersten, in der Apathie des zweiten und in

der unterdrückten Lage des dritten. Sollte Preußen wieder zu innerer Kraft und zu äußerem Ansehen gelangen, so kam es darauf an, diese Gründe wegzuschaffen: also die Stände aus ihrer Exclusivität herauszutreten und fester an das Staats-Interesse zu ketten. Wirklich lavirte die neuere Gesetzgebung nach dieser Richtung hin und bestrebte sich, eine Vermischung, wenn auch nicht Gleichstellung der Stände, herbeizuführen, indem sie dem ersten das Privilegium des großen Grundbesitzes nahm, den zweiten hierdurch und durch die Einführung der Gewerbefreiheit aus seiner abgeschlossenen Verstumpfung weckte, dem dritten durch die agrarische Gesetzgebung ein menschliches Loos bereitete und neben her noch durch das Gesetz über die Emancipation der Juden eine mißhandelte und rechtlose Klasse von Unterthanen zu Staatsbürgern erhob.

Indem die Regierung in der neuen Gesetzgebung die Unterschiede der Geburt und des Zufalls, wenn auch nicht aufhob, so doch mehr verwischte, betrat sie die Bahn der Menschlichkeit und Gerechtigkeit und hat dafür Anspruch auf Anerkennung, welche nicht durch die Betrachtung verkümmert werden soll, daß die Schritte, die sie that, ihr durch die dringendste Nothwendigkeit und durch ihr eigenes Interesse abgenöthigt wurden; denn der Ruf der Nothwendigkeit zu gehorchen und das eigene wohlverstandene Interesse zu erkennen, ist ein Verdienst, welches nicht alle Regierungen erworben haben. Freilich würden wir auch die Rücksicht der Nothwendigkeit und des Bedürfnisses nicht unbeachtet lassen dürfen, denn sie sind der leitende Gedanke der Reformen, nicht die Forderungen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, deren Erfüllung allein durch diese bestimmt wird. Zweck ist nicht die allgemeine Freiheit, nicht das allgemeine Wohl, sondern das Staatsinteresse; jene werden nur berücksichtigt, so weit sie für dieses nothwendig sind.

Die neuere Gesetzgebung hat also auf eine Vermischung und Ausgleichung der Stände hingearbeitet. Es frägt sich nun, wie weit ihr dies gelungen ist.

Ueber dieſen Punkt ſind ganz entgegengeſetzte Anſichten verbreitet. Nach der einen, welche die herrſchende iſt, wäre der Adel von ſeiner ſtolzen Höhe heruntergeſunken und ganz mit der Maſſe des Volks verſchmolzen. Dieſelbe wird uns vorzüglich von Adelsfreunden gepredigt und in neueſter Zeit hat ſie uns Herr von Bülow-Cummerow in ſeiner bekannten Schrift über Preußen wieder aufgetiſcht, wo er behauptet*), „die perſönlichen Vorrechte, die der Adel ehemals gehabt, ſeien ſämmtlich und ohne Ausnahme erloſchen; verfaſſungsmäßig ſeien ihm keine verblieben; er beſitze keine anderen, als die ihm noch die Erinnerung zolle und die er ſich durch ſeinen perſönlichen Werth erwerbe.“ Herr von Bülow-Cummerow iſt ſchon von Altersher**) als eingefleiſchter Ariſtokrat bekannt, und hat dieſe Eigenſchaft auch in der letzten Zeit nicht verläugnet, indem er ſich noch in ſeinem letzten Werke nicht nur höchlichſt darüber ſkandalirt zeigt, daß Perſonen der unterſten Klaſſen***), wie z. B. Wirthſchafts-Inſpektoren, Schulzen, Müller, Schuhmacher, Schornſteinfeger, Scharfrichter u. ſ. w. in den Beſitz von Rittergütern und den der damit verbundenen Vorrechte gelangen können, ſondern auch mit ehrender Beſorgniß der furchtbaren Zukunft

*) Preußen, ſeine Verfaſſung u. ſ. w. S. 93.

**) In ſeiner Schrift: Ueber die Verwaltung des Staatskanzlers ſtellte er die Junkeranſicht auf, daß Adelige ſich zu Civilbedienungen beſſer qualificirten als bürgerliche Beamten, denn es ſei keine Frage, daß ein Adeliger eine ganz andere Anſicht von den Dingen zu einem ſolchen Poſten in die Welt mitbringe, als ein Bürgerlicher. Und an einer anderen Stelle ſagt er eben ſo ſchön: „Unbedenklich liegt in der Idee des Geburtsadels etwas Höheres, Edleres, wodurch das Individuum, welches dieſen Vorzug erhält, ſich über ſich ſelbſt zu erheben, und einen gewiſſen innern Gehalt gewinnt, den ihm Niemand rauben kann.“

***) Preußen, ſeine Verfaſſung u. ſ. w. S. 95.

entgegengeblickt, wo die größere Mehrzahl der Rittergüter in den Besitz von Bürgerlichen*) kommen werde.

Da der genannte Schriftsteller seine aristokratische Vorliebe offen zur Schau trägt, und die erste Behauptung nur von Aristokraten, also von befangenen und betheiligten Zeugen aufgestellt wird, so müssen wir Mißtrauen gegen dieselbe fassen. Ist es doch eine bekannte Erscheinung, daß reiche Geizhälse sich den Anforderungen an ihren Beutel durch Verheimlichung ihres Reichthums und durch Klagen über ihren Nothstand zu entziehen suchen. Könnte es nicht den Adelsfreunden eben so gehen? Könnten nicht auch sie hinter den Klagen ihrer gesunkenen Macht und über den Verlust ihrer „wohlerworbenen" Rechte den aus dem Schiffbruche ungünstiger Zeiten geretteten reichen Besitzstand verbergen?

Wir fragen also: Ist es wahr, daß die persönlichen Rechte, die der Adel ehemals hatte, sämmtlich ohne Ausnahme erloschen sind? Ist es wahr, daß der Adel keine gegenwärtige und reelle Bedeutung in unserem Staatsleben hat? Diese Fragen werden wir durch eine historische Betrachtung des Verlaufs der agrarischen Gesetzgebung und der Entwickelung unserer Verfassung zu beantworten versuchen. Aus diesen allein wird sich eine richtige Schätzung, sowohl der Vorrechte, die der Adel eingebüßt hat, als derjenigen, die ihm verblieben sind, oder die er neu erworben hat, gewinnen lassen. Diese wird uns dann zu dem ganz abweichenden Resultate führen, daß der Adel kein einziges seiner **persönlichen** Vorrechte verloren hat, und daß, wenn er Verluste erlitten, diese nur sein Privilegium des großen Grundbesitzes betroffen haben. Wir werden ferner sehen, daß dem Adel zwar die Exclusivität des großen Grundbesitzes genommen worden, daß aber dem großen Gundbesitz alle seine

*) Preußen, seine Verfassung u. s. w. S. 94.

wesentlichen Privilegien verblieben sind, und daß sich auf der Grundlage des geöffneten großen Grundbesitzes eine **neue Aristokratie** gebildet hat, nämlich eine **reine Bodenaristokratie.** Diese ist neu und erst durch die Reorganisations-Gesetzgebung ins Leben gerufen worden, denn vorher war der Rittergutsbesitz an den Vorzug der Geburt unauflöslich gebunden, während jener jetzt allgemein zugänglich ist und die mit demselben verbundenen feudalen Vorrechte nur von der Bedingung des Besitzes abhängen. Endlich werden wir sehen, daß der Geburtsadel durch die Klasse der Standesherren einen ansehnlichen, mit sehr bedeutenden Privilegien bevorzugten Zuwachs erhalten hat.

Fünfter Abschnitt.

Die Vorrechte des persönlichen Adels.

Nach der neuern Gesetzgebung zerfällt der Adel in einen Adel der Geburt und des Bodens. Beide Privilegien sind häufig verbunden, können aber auch getrennt sein, während früher zwar das Geburtsprivilegium auch unabhängig vom Bodenprivilegium bestand, aber dieses nicht ohne jenes gedacht werden konnte. So sind die beiden geschichtlichen Entwicklungsformen des Adels wieder zur gesonderten Darstellung gelangt. Ursprünglich war der Grundbesitz Bedingung und Mittel der Freiheit und des Adels gewesen; aus diesem Boden-Adel hatte sich dann durch das Ritterthum ein persönlicher und Geburts-Adel gebildet, welcher allmählig nicht nur mit dem erstern verwuchs, sondern ihn auch so gänzlich in sich absorbirte, daß der Besitz nicht mehr die Auszeichnung verlieh, sondern sie von der Geburt entlehnen mußte. Durch

die neuere Gesetzgebung ist nun das ursprüngliche Verhältniß wieder hergestellt worden; der Besitz ohne Rücksicht auf die Geburt verleiht alle mit dem privilegirten Besitz verbundenen Vorrechte und Auszeichnungen. Daneben ist aber auch das Geburtsprivilegium in ungebrochener Exclusivität bestehen geblieben; man kann Rittergutsbesitzer werden, aber man erwirbt dadurch noch keinen persönlichen Adel. Mit dem Verkaufe des Ritterguts oder durch die Verkleinerung desselben unter die vorschriftsmäßige Größe tritt man wieder in die Reihen der Nichtprivilegirten zurück. Der persönliche Adel ist nach wie vor eine geschlossene Kaste, welche sich keinem fremden Eindringlinge eröffnet. Zwar kann auch er auf dem Wege der Gnade verliehen werden, aber dann ist es nicht der ächte.

Wir betrachten zunächst die Vorrechte, welche dem persönlichen Adel trotz Herrn von Bülow-Cummerow zustehen.

Der kostbarste Vorzug des Adels besteht in seiner Geschlossenheit und Unzugänglichkeit. Er ist eben etwas Edles und Besonderes, weil man ihn durch keine Anstrengung und Mühe, oder doch höchstens nur durch die nichtadelige Kräfte übersteigende „Mühe geboren zu werden" erwerben kann. Verlöre er diesen Vorzug der Unerreichbarkeit, so würde er natürlich etwas Gewöhnliches und Gemeines werden; das Gesetz kann also nichts Größeres für ihn thun, als wenn es ihn in derselben erhält.

Das allgemeine Landrecht, welches Herr von Haller als ein Produkt der Afterphilosophie schmäht, welches aber in diesem Punkte den Vorwurf gewiß nicht verdient, thut dieß nun in mehrfachen Bestimmungen. Es erhält die so wichtige Reinheit des Geblüts und der Fortpflanzung, indem es den Adel nur durch einen adeligen Vater und aus einer Ehe zur rechten Hand forterben läßt. Ehen zur rechten Hand können

aber wenigstens nicht mit Frauen aus dem niedern Bürgerstande oder aus dem Bauernstande geschlossen werden, und wenn hierdurch auch die Vermischung des Blutes nicht ganz verhütet wird, so wird doch der zu argen Verunreinigung desselben vorgebeugt. Da aber durch diese für die Erhaltung des Standes nothwendige Anordnung ein Zwang für die Neigung des Einzelnen erwachsen könnte, so gleicht das Gesetz diese scheinbare Härte wieder aus, indem es den Adeligen gestattet, mit landesherrlicher Genehmigung Ehen zur linken Hand zu schließen; die aus einer solchen hervorgehenden Kinder gehen freilich des Vorzugs der adeligen Geburt verlustig. Anders verhält es sich, wie es auch in der Natur der Sache liegt, mit den adeligen Personen weiblichen Standes, diese verlieren, wenn sie durch Verheirathung mit einem Nichtadeligen ihren Geschlechtsnamen ändern, alle persönlichen Vorrechte des Adels und können adeligen Stand und Familiennamen nur wieder erlangen, wenn ihre Ehe mit einem Bürgerlichen für nichtig erklärt wird.

Das Gesetz schützt ferner die Exclusivität des Standes, indem es bestimmt, daß kein preußischer Unterthan ohne Erlaubniß des Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten nachsuchen oder sich ihrer bedienen solle; selbst wenn ihm solche aus eigener Bewegung von einem andern Staate verliehen werden sollten, darf er sich ihrer nicht bedienen. Ferner darf Niemand, welcher den Adel nicht durch Geburt oder landesherrliche Begnadigung erlangt hat, sich adelige Prädikate oder Vorrechte anmaßen. Eben so wenig darf Jemand sich eines adeligen Wappens bedienen, wenn er nicht zu der Familie gehört, der dasselbe ausdrücklich beigelegt ist, oder auch nur eine Person des niedern Adels sich Rechte und Prädikate der höhern Stufen anmaßen.

Der Adel kann zwar auch verliehen werden; wie dieser verliehene Adel aber einerseits nicht der ächte ist, so hat er andererseits auch nicht die Vorzüge des ererbten, namentlich

in allen Fällen, wo Statuten, Privilegien oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Kapitels oder einer andern Korporation einen stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern. In solchen Fällen werden die im Ahnenbriefe Jemanden ertheilten Ahnen nicht mitgezählt, und es muß die adelige Geburt bei den Vorfahren von beiderlei Geschlecht dargethan werden. Die letztere Bestimmung findet auch bei Familienstiftungen und Fideikommissen ihre Anwendung, wo die Ehegattin wenigstens den Nachweis von vier adeligen Ahnen liefern muß.

Abgesehen von der Exclusivität, welche das Gesetz dem Adel einräumt, hat derselbe aber auch ein Vorrecht vor dem Gesetz, insofern ihm dieses einen besonderen Gerichtsstand bewilligt. Injurien, die ihm zugefügt werden, schärfer bestraft als in andern Fällen, und ihm das Recht giebt, im Falle einer ihm zugefügten Beleidigung statt der gewöhnlichen Klagen auf fiskalische Untersuchung anzutragen. Noch schärfer zeigt sich die Scheidung zwischen den Ständen darin, daß wenn der Adelige Jemand mit einem Seiten- oder Schießgewehr angreift, oder Gegner zum Zweikampf auffordert, daß nicht wie bei Personen gewöhnlichen Standes als Versuch zum Morde angesehen und bestraft, sondern nach den Duell-Gesetzen beurtheilt werden soll.

Am auffallendsten tritt aber wohl der Vorrang des Adels in der Bestimmung hervor, nach welcher ein Adeliger wegen grober Verbrechen in den durch die Kriminalgesetze bestimmten Fällen des Adels beraubt werden kann. Der Adelige wird also erst durch ein grobes Verbrechen, was die beiden andern Stände schon von Hause aus sind. Hiernach kann man gewissermaßen die beiden andern Stände als einen degradirten Adel bezeichnen.

Ausschließliche Auszeichnungen und Begünstigungen haben auch immer äußere Ehre und äußeres Ansehen zur Folge; man wird es daher nach dem Vorhergehenden ganz in der

Ordnung finden müssen, wenn das Allgemeine Landrecht den Adel noch ausdrücklich als den ersten Stand im Staate bezeichnet, welchem nach seiner Bestimmung die Vertheidigung des Staates, so wie die Unterstützung der äußern Würde und der innern Verfassung desselben hauptsächlich obliege.

Hier ist zwar nur von hauptsächlich die Rede, indeß war zur Zeit der Publikation des allgemeinen Landrechts und vor der Schlacht bei Jena ausschließlich der richtigere Ausdruck. Vor Friedrich dem Großen finden sich allerdings noch Beispiele, daß Nichtadlige sogar zu den höchsten militärischen Würden gelangen, aber dieser stellte das Princip auf, daß nur Adlige die Offizierstellen bekleiden dürften, und führte dasselbe strenge durch. Nicht minder hatte sich der Adel in den ausschließlichen Besitz aller höhern Staatsämter zu setzen gewußt. Dieses Vorrecht wurde durch das Reglement vom 6. August 1808 aufgehoben, welches bestimmte, daß aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes beim Militär ganz aufhören und Jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft gleiche Pflichten und gleiche Rechte haben solle.

Hier sind wir endlich auf ein Vorrecht gestoßen, welches der persönliche Adel eingebüßt, denn alle früher angeführten sind ihm verblieben. Wir verkennen die Größe des Verlustes nicht, er ist sehr bedeutend und namentlich hat er zur Verminderung des adligen Einflusses beigetragen, indem aus der Freigebung der Militär- und Civilstellen an alle Stände die unabhängige Bureaukratie hervorgegangen ist, in welcher der Adel das entschiedenste Gegengewicht gefunden hat. Wir glauben indeß nicht, daß dadurch die übertriebenen Lamentationen des Adels gerechtfertigt werden; denn erstlich verdankte er diesen ausschließlichen Vorzug nicht den Gesetzen, sondern der Gunst der Verhältnisse, welche nie eine sichere Garantie gewährt; sodann aber hat er nur das Vorrecht, nicht das Recht eingebüßt; sein ganzer Verlust besteht darin, daß er mit den andern Ständen hat theilen müssen, und er selbst

wird schwerlich behaupten wollen, daß diese Theilung sehr zu einem Nachtheile ausgefallen sei. Noch immer hat er ein bedeutendes Uebergewicht *) in allen höhern Civil- und Militärstellen, und die Sache ist im Grunde nur zum hauptsächlich des allg. Landrechts zurückgebracht. Es ist ihm also auch immer ein bedeutender Einfluß in der Staatsverwaltung verblieben, den er natürlich zur Befestigung und Ausbreitung seines Ansehns geltend zu machen sucht. Dieß ist so unbestreitbar, daß selbst Herr von Bülow-Cummerow sich gedrungen fühlt, der Wahrheit die Ehre zu geben und einzugestehen: „daß der zahlreiche Adel in Preußen immer noch einen indirekten Einfluß auf das Ganze habe."

Dagegen hat er die ausschließliche Berechtigung zu den Ehrenstellen bewahrt, d. h. nicht zu den Staats-Aemtern, sondern wohl nur zu den Hof-Aemtern, da jene vom allg.

---

*) Wie günstig dieses Verhältniß, das fortwährend im Steigen begriffen ist, sich noch immer für den Adel gestaltet, zeigt folgende Uebersicht:

Nach der Rang- und Quartierliste von 1841 zählt die gesammte Armee

690	Majors, v. denen	169	d. Bürgerstande	u.	371	d. Adel	angehören.
82	Obrist-Lieut., v. d.	20	d. „	„	62	„ „	„
116	Obersten „ „	7	„ „	„	101	„ „	„
94	General-Maj. „ „	1	„ „	„	93	„ „	„
14	Gener. d. Inf. „ „	—	„ „	„	14	„ „	„

Am günstigsten für den Adel stellt sich das Verhältniß in der Garde, in welcher von den gesammten 682 Offizierstellen 22 auf den Bürgerstand und 660 auf den Adel kommen,

Das umgedrehte Verhältniß tritt im Artillerie- und Ingenieur-Corps ein, in welchem von den gesammten 1180 Offizierstellen 900 auf den Bürgerstand und 280 auf den Adel kommen.

Ferner befanden sich nach dem Hof- und Staatskalender

unter	12	Ministern	3	Bürgerliche und	9 Adlige.
„	9	Ministerial-Direktoren	3	„ „	6 „
„	8	Oberpräsidenten . .	1	„ „	7 „
„	24	wirkl. Geh. Räthen	4	„ „	20 „
„	28	Gesandten . . .	1	„ „	27 „
„	306	Landräthen . . .	72	„ „	234 „

Landrecht immer nur als Aemter der Bedienungen, aber nie als Ehrenstellen bezeichnet werden. Wie dem aber auch sei und welcher Begriff mit Ehrenstellen verbunden werden möge, so hat der Adel jedenfalls das ausschließliche Vorrecht auf die Bekleidung der Hofämter, und er hat in diesem Vorrecht nicht einmal Anfechtung oder Mitbewerbung zu fürchten, da ihm seine feine Erziehung und seine Geschmeidigkeit eine besondere Qualification zu denselben verleihen. Mußte doch selbst Napoleon anerkennen, daß diese nur bei dem ächten Adel zu finden sei, und auch er von diesem Dienste annehmen, welche ihm sein neugebackener Adel nicht in der Vollendung geben konnte.

Außerdem wären nur noch verschiedene Kleinigkeiten zu erwähnen, wie z. B., daß die Wittwe eines Adeligen da, wo die Gerade üblich ist, als Geradestück die Kutsche nebst Pferden und Geschirr erhält. Indeß werden auch schon die bisherigen Anführungen zur Genüge dargethan haben, daß der persönliche Adel alle ihm gesetzlich zugestandenen Begünstigungen bewahrt hat, und daß Herr von Bülow-Cummerow — mit seiner gütigen Erlaubniß sei's gesagt — sich eine Abweichung von dem wahren Sachverhältnisse hat zu Schulden kommen lassen, wenn er das Gegentheil behauptet. Möge er selbst die Differenz und den submissen Ton, mit welchem wir seinen Kastenvorurtheilen und seinen Entstellungen und Verdrehungen widersprochen haben, als eine Anerkennung seiner Standesüberlegenheit ansehen, da die Rücksicht auf diese uns nöthigen mußte, jeden Anstoß zu vermeiden, der zu einer Collision hätte führen können, in welcher ihm sein Stand abermals einen unbestreitbaren Vortheil verliehen haben würde.

Aus der vorangegangenen Darstellung haben wir also dies Resultat gewinnen können, daß der Adel alle seine gesetzlichen Vorrechte und einen bedeutenden Einfluß aus den Stürmen ungünstiger Zeiten gerettet hat. Aber eben so wahr ist es auch, daß er Verluste erlitten hat. Zunächst hat er

durch die Abschaffung seiner ausschließlichen Befugniß zur Bekleidung der Staatsämter einen Theil seines Einflusses verloren; wo er früher unbestritten herrschte, hat er sich in der letzten Zeit eine Theilung gefallen lassen müssen. Sodann aber hat er einen Verlust erdulden müssen, dessen Größe sich zwar nicht in Zahlen angeben läßt, der aber dennoch von der ungeheuersten Wichtigkeit ist: die Meinung ist von ihm abgefallen, theilweise durch die fortschreitende Entwicklung, theilweise aber auch durch seine eigene Schuld.

Sechster Abschnitt.

Die agrarische Gesetzgebung der Regenerationszeit.

Preußische Schriftsteller haben die französische Revolution und die preußische Regeneration oft mit einander verglichen, und diese eine friedliche Revolution genannt. Indeß findet zwischen beiden nicht nur der Ausdehnung und den Resultaten nach, sondern auch hinsichtlich der Ausgangspunkte ein wesentlicher Unterschied statt.

Jene ging von der Theorie aus, d. h. sie stellte ein Princip an die Spitze, begann mit allgemeinen Grundsätzen, die sie mit systematischer Consequenz durcharbeitete und entwickelte. Abgewendet von der bisherigen Erfahrung und unbekümmert um das Vorhandene, zu welchem sie in ein feindliches Verhältniß trat, beschäftigte sie sich nur mit dem, was sein sollte: dem Wirklichen setzte sie das Ideal entgegen, dem wirklichen Staat den idealen Staat, der wirklichen Gesellschaft die ideale Gesellschaft. Eine geraume Zeit bestanden beide neben einander, bis die Ideale aus den Büchern hervorsprangen und sich in die Wirklichkeit umsetzten. Wie

mit einem Zauberschlage traten der neue Staat und die neue Gesellschaft ins Leben, und wie in der Beispielsammlung zu einem Lehrbuche ordneten sich die einzelnen Thaten unter die Rubriken der Theorie.

Die preußische Regeneration war praktisch, d. h. sie ging von der drängenden Nothwendigkeit und vom unmittelbaren Bedürfniß aus. Dieses rief eine Reihe von Reformen hervor, die aber weder aus einem höchsten Princip flossen, noch in systematischem Zusammenhang mit einander standen, noch sich ihrer Consequenzen bewußt waren; sie waren Improvisationen des Augenblicks und der Noth, und darum gingen sie auch nicht weiter, als diese gebot. Da ihnen ein bestimmtes Princip fehlte, so hatten sie auch kein bestimmtes Ziel und keinen nothwendigen Abschluß. Die Bewegung in Frankreich war ferner durch eine Revolution des allgemeinen Bewußtseins hervorgerufen worden, das mit den bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen in Zwiespalt gerathen war. In Preußen wurde dagegen die Bewegung von der Regierung begonnen und geleitet, diese übernahm eine Aufgabe, welche die eigene That des Volks hätte sein müssen, und welche deshalb nicht zu ihrem Ziele geführt werden konnte. Die Regierung wollte sich ein Volk bilden, während das Volk sich hätte eine Regierung nach seinem Willen und nach seinen Bedürfnissen schaffen müssen.

Das unmittelbare Bedürfniß erwartet seine Rettung immer nur von materiellen Verbesserungen; die geistigen Anforderungen berücksichtigt es nur nebenher und so weit, als es von diesen einen Einfluß auf jene voraussetzen zu können glaubt. So bildet in Preußen die agrarische Gesetzgebung die Grundlage und den Ausgangspunkt aller weitern Reformen. Durch den unglücklichen Krieg waren die Gränzen und die Kräfte des Staates sehr zusammengeschrumpft, und auch der Friede brachte keine Erholung, sondern legte täglich die unerschwinglichsten Opfer auf. Um bei vermindertem Kapital die gestei-

gerten Anforderungen befriedigen zu können, mußte man natürlich suchen, dasselbe so rentabel wie möglich zu machen. Unter solchen Umständen meldete sich die Theorie der Nationalökonomie, welche schon seit längerer Zeit die Segnungen des freien Verkehrs und der freien Concurrenz predigte, und welche nun durch die Schüler des Professors Straus in Königsberg Eingang bei der Staatsverwaltung fand. Der Staat hatte Quadratmeilen und Einkünfte verloren; er suchte diesen Verlust zu decken, indem er dem ihm verbliebenen Kapital durch raschern Umsatz höhere Zinsen abzwang; er hatte ferner „Seelen" verloren; er suchte Ersatz dafür, indem er einem großen Theile der erhaltenen einen höheren moralischen Werthstempel aufdrückte.

Die agrarische Gesetzgebung hat keine philosophische oder menschliche Tendenz, sondern eine materiell ökonomische; wenigstens wird diese allein in den betreffenden Gesetzen hervorgekehrt *), überall wird die Beförderung des Wohlstandes

*) So namentlich in dem Edikte vom 9. Oktober 1807, welches folgende Motive anführt: „Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Sorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hiebei erwogen, daß es bei der allgemeinen Noth die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl die unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters, Unserer wohlwollenden Ansicht vorzüglich entgegenwirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehe, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht."

der Einzelnen als der leitende Gedanke ausgesprochen; die Verwaltung sucht diesen zu heben, weil auch ihr Interesse dabei betheiligt ist, sie will die Schranken aus dem Wege räumen, welche den Einzelnen an der freien Entwickelung seiner Kräfte hindern, weil solche Beschränkungen den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft zuwider sind. Es ist also nicht der Haß der Schranken, welcher den Impuls gibt, sondern das staatswirthschaftliche Interesse; nicht die Befreiung der Personen, sondern die Befreiung des Bodens steht als Zweck da. Es sollen daher auch nicht die Schranken als solche und nicht alle Schranken eingerissen werden, sondern nur diejenigen, welche sich nicht mit dem gemeinsamen Wohle vertrügen, obgleich jede Schranke eine Absperrung des Privatinteresses gegen das allgemeine Wohl ist. Wird mit der Beförderung des Wohlstandes der Einzelnen Ernst gemacht, so muß dieselbe freilich auch zur persönlichen Freiheit führen, denn diese ist die conditio sine qua non des materiellen Erwerbes, wie dieser wieder die unerläßliche Garantie der persönlichen Freiheit bildet. Diese Forderung wird auch erfüllt; die Befreiung des Bodens hat die Befreiung der Personen zur Folge. Aber weiter reicht die Kraft des staatswirthschaftlichen Arkanums nicht. Nachdem es freie Menschen gebildet hatte, wollte es auch freie Bürger bilden: an die agrarische Gesetzgebung sollte sich eine freie Gemeinde- und Staatsverfassung schließen. Aber diese kamen nicht zu Stande, oder konnten sich wenigstens nicht durchsetzen und behaupten, weil das Princip der Freiheit nicht an die Spitze gestellt worden war. Die politische Freiheit konnte sich nicht aus der staatswirthschaftlichen entwickeln, während bei umgekehrter Bildung diese sich nur als nur ausdrückliche Folge der ersteren ergeben haben würde.

Anders in Frankreich, wo der umgekehrte Weg eingeschlagen wurde. Auch hier wurde die Emancipation der Landbevölkerung durch die Revolution bewirkt, indeß nicht aus

Rücksicht auf den Wohlstand der Einzelnen oder die Befreiung des Bodens, sondern im Interesse der persönlichen Freiheit Die Revolution wollte freie Menschen und freie Bürger, sie wollte politische und bürgerliche Freiheit; indem sie diese proklamirte, sprach sie auch zugleich die Befreiung des Bodens aus.

Die agrarische Gesetzgebung hatte eine zweifache Tendenz: sie wollte 1) die Beschränkungen aufheben, welche auf dem Genusse und dem Besitz des Grundeigenthums lasteten, 2) wollte sie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner reformiren.

1. Aufhebung der auf dem Grundeigenthum lastenden Beschränkungen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ordnete das „Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend," folgende Maßregeln an:

I. Freiheit des Güterverkehrs. Jeder Einwohner des preußischen Staats, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche durch Religionsbegriffe behindert würden, den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen *), sollte ohne alle Einschränkungen in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbesitze unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt sein; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere

*) Das Edikt vom 11. März 1812, welches die Juden zu Staatsbürgern erhob, verlieh ihnen auch das Recht, Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, also auch Rittergüter zu erwerben.

zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedürfe. Alle Vorzüge, welche bei Guterwerbschaften der adelige vor dem bürgerlichen Erben hätte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte sollten gänzlich wegfallen.

II. Freie Wahl des Gewerbes. Jeder Edelmann sollte, ohne allen Nachtheil für seinen Stand, befugt sein, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer sollte berechtigt sein, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

II. Modification des gesetzlichen Vorkaufs und Näherrechts. Dasselbe sollte fernerhin nur bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherrn, Erbvorpächtern, Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihnen umschlossene Besitzung veräußert würde.

IV. Theilung der Grundstücke. Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art sollten nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtigt sein.

V. Erbverpachtung der Privatgüter. Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und Fideicommißbesitzer sollte ohne alle Einschränkung befugt sein, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Obereigenthümer, den Fideicommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern ein Widerspruch gestattet wurde, wenn nur das Erbstands- oder das Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst

ingrossirten Kapitals, oder bei Lehnen und Fideicommissen in etwaiger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn oder Fideicommiß verwendet, und in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger, von der landschaftlichen Creditdirektion der Provinz oder von der Landespolizeibehörde attestirt würde, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei.

VI. Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter. Mit Zustimmung der Kammer der Provinz sollte den Gutsbesitzern die Zusammenziehung mehrerer Höfe, die nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethan wären, gestattet werden, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfände. Würden die Bauerhöfe aber erblich, erpacht- oder erbzinsweise besessen, so sollte zuvor das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen sein müssen.

VII. Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideicommisse durch Familienschlüsse. Jede, keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideicommiß-Stiftung sollte durch Familienschluß beliebig abgeändert oder aufgehoben werden können.

Diese Anordnungen, welche alle in dem einen Zwecke zusammenlaufen, das Grundeigenthum von den bestehenden Hemmnissen zu befreien und eine größere Beweglichkeit desselben zu bewirken, damit es durch freiere Benutzung und durch vermehrte Concurrenz einen höheren Werth und eine gesteigerte Ertragsfähigkeit erhalte, werden nun in dem Edikte zur Beförderung der Landkultur*) prägnant zusammengefaßt und kurz präsumirt in der Bestimmung: „daß jeder

*) Auch der Eingang dieses Edikts, welcher eine kurze und treffende Darstellung der von der freien Bodenbenutzung zu erwartenden Vortheile enthält, verdient angeführt zu werden, weil er die materielle Grundlage und Richtung der neuen Gesetzgebung bestätigt.

Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein solle, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideicommissen, Majoraten,

---

Ueber diese verräth er ein sehr deutliches Bewußtsein, aber er faßt sie wieder ganz isolirt und hebt wiederum nur die Rücksicht auf den Boden hervor. Derselbe lautet: „diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Kultur aller Grundstücke zu befördern. Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viel einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt, oder es wird. Das Interesse gibt die, für Eltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkür zu vertheilen, und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu gute kommt. Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkaufe in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird sehr oft der Besitzer tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. Durch die Veräußerung wird er schuld- und sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur, und der einmal erreichte Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen. Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil. Sie gibt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, odentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können. Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen; der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größern Anstrengung mehr Arbeit als bisher."

Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten u. dgl. herrühren, dadurch verletzt würden. Demgemäß solle mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrößern oder verkleinern können. Er solle sie vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten können, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen." Nachdem das genannte Edikt auf diese Weise das Princip der freien Bodenbenutzung noch einmal und in seinem ganzen Umfange anerkannt hatte, ging es zur weitern Entwickelung einer in demselben enthaltenen Consequenz über, die für die „Beförderung des Wohlstandes" von der entschiedensten Wichtigkeit sein mußte. Die Freiheit der Bodenbenutzung involvirte auch die Theilbarkeit des Grundbesitzes und wirklich war auch diese schon im „Edikt über den erleichterten Besitz" ausgesprochen worden. Diese dort nur allgemein hingestellte Bestimmung wurde nun spezialisirt und erweitert, in der deutlich ausgesprochnen Absicht, die Vermehrung des kleinen Eigenthums zu befördern. Durch das Hervorheben dieses Zweckes erhält aber auch das neue Edikt eine andere Bedeutung; es führt gewissermaßen eine demokratische Tendenz in die agrarische Gesetzgebung ein, indem es das Eigenthum zu verallgemeinern sucht und nicht bloß auf Theilung überhaupt, sondern auf Theilung im Interesse des kleinen Eigenthums und auf Erzeugung neuen Eigenthums hinarbeitet.

Die Theilbarkeit des Bodens zunächst suchte es nun zu befördern, indem es die Hindernisse entfernte, welche aus dem Einspruche der Gläubiger oder aus andern Berechtigungen entstehen konnten. Es bestimmte in dieser Beziehung, daß Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns-Fideicommiß- und Majorats-Berechtigte einer veränderten Benutzung nicht sollten widersprechen dürfen, und sich jede Vereinzelung sollten

gefallen lassen müssen, wenn diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten für nöthig befunden wurden und wenn die Verwendung der Kaufgelder entweder in der Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Miteberechtigten auch mit verpflichtenden Realschulden geschähe.

Eine weitere Begünstigung der freien Bodenbenutzung und zugleich der Vereinzelung bestand darin, daß alle Beschränkungen, welche sowohl das allg. Landrecht wie die Provinzial-Forstordnungen der Benutzung der Privatwaldungen vorschrieben, aufgehoben werden sollten. Die Eigenthümer sollten solche nach Belieben benutzen, urbar machen oder parzelliren können, so weit ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder andern Berechtigungen entgegenständen.

Endlich kam auch der Staat den Vereinzelungen durch eine angemessenere Ordnung der Staatsabgaben und Lasten entgegen. Alle diejenigen Abgaben u. s. w., die auf dem Ganzen der Güter ruhten und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile wären, sollten aufgehoben werden, und der Militärvorspann, der beibehalten werden mußte, allen Grundbesitzern ohne Ausnahme nach Maaßgabe ihrer Anspannung auferlegt werden. Da nun alle neuen, dem platten Lande aufzuerlegenden Abgaben nur persönlich sein sollten, so konnte nur noch aus der Grundsteuer eine Schwierigkeit hervorgehn, und auch diese sollte bei vorzunehmenden Vereinzelungen durch verhältnißmäßige Repartition auf die einzelnen Theile beseitigt werden.

Das Edikt eröffnete indeß dem Entstehn des kleinen Eigenthums auch noch eine andere Quelle, indem es die Verwandlung der Erbpachtsbesitzungen in freies Eigenthum gestattete und beförderte: in Zukunft sollten die Erbverpachter verpflichtet sein, sich die Ablösung des Kanons gefallen zu lassen und dieselbe sogar in kleinern Raten anzunehmen; zugleich wurde das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und

andere unbestimmte Abgaben auf eine Jährlichkeit bestimmt und ablöslich gemacht, und dem Erbpächter die Befugniß eingeräumt, einzelne Theile zu veräußern.

Legte nun in den angeführten Bestimmungen die Gesetzgebung eine gegen den großen Grundbesitz gerichtete, die Vermehrung des kleinen Eigenthums begünstigende Tendenz an den Tag, so hielt sie dieselbe doch nicht fest, sondern paralysirte dieselbe wieder, indem sie nach und nach die Schranken lockerte, welche bis dahin die Integrität des letztern geschützt hatten. Während die frühern Regenten sich die Erhaltung desselben mit fast ängstlicher Sorgfalt hatten angelegen sein lassen, ging die neuere Gesetzgebung mehr und mehr von dieser Rücksicht ab. Nachdem schon das Edikt über den erleichterten Besitz die unbedingte Erhaltung des kleinen Eigenthums aufgegeben hatte, machte die Verordnung wegen Zusammenziehung der bäuerlichen Grundstücke und Verwandlung derselben in Vorwerksland dieselbe von der Erlaubniß der Kriegs- und Domainenkammer abhängig. Diese Erlaubniß sollte aber ertheilt werden, wenn sich ergäbe, daß auf das betreffende Land Niemand ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zustehe, und daß dasselbe erst seit 1752 in Ostpreußen und seit 1774 in Westpreußen als Bauerland benutzt werde. Bei den unter diesen Bedingungen gestatteten Zusammenziehungen sollten aber nur die beiden Rücksichten als Norm festgehalten werden, daß 1) für den Fall neu dadurch zu errichtender Etablissements ein jedes nicht mehr als 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen auf der Höhe enthielte; daß 2) für den Fall der Zusammenschlagung des Bauerlandes zu Vorwerksland, wenigstens eben so viel Bauerland, wie eingezogen worden, erbzins- oder erbpachtweise in Etablissements von 4—8 Morgen gebildet und ausgethan würde. Nichts desto weniger sollte aber auch dem Gutsbesitzer gestattet werden, in einem einzelnen Bauerdorfe mehr als die Hälfte oder sogar sämmtliche

Bauerländereien zum Vorwerk einzuziehn, sobald er nur auf einem andern Gute oder Vorwerk ein dem Flächeninhalte, um welchen er die tarifmäßige Hälfte überschreiten wollte, an Größe und Güte möglichst gleichkommendes Terrain austhäte oder zu Etablissements hergäbe.

Indem dieses Edikt die Regel aufstellte, daß von allen vor 1752 und 1774 vorhanden gewesenen Bauerländereien die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden könne, gab es einen großen Theil der bäuerlichen Besitzungen der ungemessenen Vergrößerungssucht der großen Grundbesitzer preis, die noch einen weitern Spielraum durch das Edikt über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, erhielt, indem dieses (§. 33) bestimmte, daß die Gutsherrn befugt sein sollten, alle im Laufe des Kriegs wüste gewordenen Bauerhöfe einzuziehn, wenn sich bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation kein Annehmer fände, welche Beschränkung so gut wie nichts zu bedeuten hatte, wo der Gutsherr zugleich Gerichtsherr war.

Noch weiter ging die Deklaration dieses Edikts vom 29. Mai 1816, welche auch die letzte Förmlichkeit aufhob. Nach dieser sollte die Einziehung der Bauerhöfe den Gutsherrn gestattet sein, sobald sie dieselbe ihrem Vortheile angemessen fänden, ohne daß es des im vorigen Edikte verordneten Aufgebots weiter bedürfe; auch sollte es hierbei keinen Unterschied machen, ob die Höfe zu den Gütern bereits eingezogen, ob sie vor, während oder nach dem Kriege wüste oder erledigt geworden, oder ob sie dem Gutsherrn fernerhin anheim fallen würden.

So zerbrach die neue Gesetzgebung alle Dämme, welche die Integrität des kleinen Eigenthums gegen die Begehrlichkeit der großen Grundbesitzer geschützt hatte. Das war nicht nur eine große Ungerechtigkeit, sondern auch ein großer Fehler, welcher den größten Theil der wohlthätigen Folgen, die sich aus den vorigen Anordnungen ergeben mußten, zu

vernichten drohte. Aber warum Ungerechtigkeit? Warum Fehler? wird man vielleicht fragen. Die neue Gesetzgebung hatte ja weder die Verpflichtung, noch machte sie Anspruch darauf, demokratische Tendenzen zu begünstigen; sie wollte nur den Wohlstand erhöhen, und muß daher auch nicht vom demokratischen, sondern vom national-ökonomischen Gesichtspunkte aus beurtheilt werden. Nach diesem war sie aber keineswegs verpflichtet, dem kleinen Eigenthum einen Schutz zu gewähren, den sie dem großen entzogen hatte, und das Princip der Freiheit, das sie gegen dieses gekehrt hatte, zu Gunsten des erstern zu beschränken; ja, wenn dem Einen recht ist, was dem Andern billig ist, so erfüllte sie sogar nur eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem sie dem großen Eigenthum für die Verluste, die es erleiden mußte, Gelegenheit zu angemessener Entschädigung bot. Diese Einwendungen haben den Schein der Wahrheit, und wir wollen auch ihre Richtigkeit im Allgemeinen nicht bestreiten, müssen aber ihre Anwendbarkeit auf den gegebenen Fall ablehnen. Die hier in Anspruch genommene Gegenseitigkeit kann doch nur da eintreten, wo eine gewisse Gleichheit und Gegenseitigkeit der Verhältnisse stattfindet, was hier durchaus nicht der Fall war. Während das kleine Eigenthum von den schwersten Lasten niedergedrückt und gänzlich in seiner Entwicklungsfähigkeit gehemmt war, erfreute sich der große Grundbesitz auf Kosten desselben der ungemessensten Begünstigung. Es war daher ganz in der Ordnung, es war nothwendig, wenn das kleine Eigenthum überhaupt bestehen sollte, daß seine Erhaltung durch die strengsten Gesetze geschützt wurde. Nun hatte freilich die Gesetzgebung im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt die Vereinzelung der Güter gestattet und dadurch die Gelegenheit zur Vermehrung des kleinen Eigenthums gegeben. Durfte sie aber darum schon dieses den Angriffen und Vergrößerungsgelüsten der großen Grundbesitzer preisgeben? durfte sie das thun in einer Zeit, wo dasselbe unter den Opfern des Kriegs und unter den ungeheuern Anstrengungen,

welche ihm die Erwerbung des Eigenthums und der Freiheit abnöthigte, fast erlag? Gewiß würde die Zeit gekommen sein, wo auch das kleine Eigenthum jedes besonderen Schutzes hätte entbehren können; aber dieser Zeitpunkt konnte nicht eher eintreten, als bis es wirkliches Eigenthum geworden, bis es durch den Segen der Freiheit erstarkt und consolidirt war. Daß ihm dieser Schutz jetzt schon entzogen wurde, war daher eine Voreiligkeit, welche nur die traurigsten Folgen haben konnte und wirklich hatte, denn nach dem Zeugnisse eines sachkundigen Beobachters*) hatte die gestattete Zusammenschlagung der Bauergüter die Wirkung, daß in der Provinz Pommern der fünfte Theil der Bauerhöfe einging, woraus sich bei Uebertragung dieses Verhältnisses auf die übrigen Provinzen dasselbe Resultat ergeben würde, daß von den 161,000 vorhandenen Bauerhöfen etwa 30,000 bäuerliche Nahrungsstellen mit etwa zwei Millionen Morgen Grundstücken dem Bauernstande entzogen worden war.

Trotz dieser und anderer Mängel bildet indeß die agrarische Gesetzgebung in Verbindung mit der Gewerbefreiheit immer noch den Glanzpunkt und den einzigen dauernden Theil der Reorganisations-Gesetzgebung. Erhob sie sich auch nicht zur Gesammtanschauung der Freiheit, kroch sie auch nur ängstlich am Boden, und strebte sie hauptsächlich nur darnach, diesen zu befreien, so erreichte sie doch auf dem engbegrenzten Gebiete, daß sie sich ausersehen hatte, den größten Theil der gewünschten Resultate. So mächtig ist die Freiheit auch in ihrer beschränktesten Wirksamkeit. Unstreitig führte die Befreiung des Bodens zur „Erhöhung des Wohlstandes", zur Entfesselung schlummernder Kräfte und zu einer Vermehrung des Nationalvermögens. Das war ihr wirkliches Ziel und das erreichte sie auch.

*) Hering: Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen. S. 110 und 111.

Damit ist indeß die Frage nach der politischen und socialen Bedeutung dieses Theils der Gesetzgebung noch nicht erledigt. Dürfen wir aber auch diese Frage beantworten und legen wir, wenn wir es thun, nicht einen ungehörigen Maßstab an die Gesetzgebung? Wir dürfen es, da sie selbst diesen Zusammenhang anerkennt und namentlich in dem sogenannten politischen Testament, welches die leitenden Ideen der Reorganisations-Gesetzgebung enthält, die Forderung aufgestellt wird, daß vor allen Dingen die Disharmonie, die im Volk stattfinde, und der Kampf der Stände unter sich, der das Unglück des Staates herbeigeführt habe, aufgehoben werden solle. Fragen wir also, wie weit die Gesetzgebung dieser selbstgestellten Forderung nachgekommen sei, so finden wir die Antwort schon im Ausdruck. Nur der Kampf der Stände soll aufgehoben werden, nicht die Stände selbst. Darin ist Alles enthalten. An die Stände selbst Hand zu legen, wagte die Gesetzgebung nicht. Sie war nicht revolutionair und consequent genug, um die unnatürlichen Schranken einzureißen, welche die einzelnen Klassen der Gesellschaft von einander trennten, sondern sie suchte nur durch Anlegung von Uebergängen und Verbindungsthüren sie in freundlichere Beziehungen mit einander zu bringen. Sie hatte weder die Kraft ganz neu aufzubauen, noch den Muth bis zum Grunde einzureißen; sondern ihr Bestreben ging immer nur dahin, sich mit den unabweislichen Forderungen der Zeit nothdürftig abzufinden und durch die gegebenen Schwierigkeiten glücklich hindurchzuschlüpfen. Daher ihre unaufhörlichen Inconsequenzen und Widersprüche. So war es möglich, daß sie, ohne das Geburtsprivilegium und das Bodenprivilegium selbst anzutasten, der Ausschließlichkeit des letzteren entgegentrat. Der spezifische Besitz blieb bestehen, aber nicht mehr die Geburt, sondern wie bei allen andern Dingen das Geld, sollte das Anrecht auf diesen Bodenbesitz verleihen. Dieser, aber auch dieser allein wurde dem Andrange aller Stände

eröffnet, und dadurch zugleich der Bodenadel in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt; denn seine Verbindung mit dem Geburtsprivilegium war die Vermischung zweier ganz verschiedenen Begriffe gewesen.

Obschon die neue Gesetzgebung nur die Trennung des Bodenprivilegiums vom Geburtsprivilegium bewirkte, so versetzte sie doch dem Adel einen der empfindlichsten Schläge, denn gerade die Vereinigung dieser beiden Elemente und ihre gegenseitige Unterstützung hatten ihm seine Stärke gegeben. Aus der Geburtsauszeichnung hatte er Ehre gezogen, aber was ist die Ehre, wenn sie sich nicht auf wirkliche Macht stützt? Diese brachte ihm nun das Bodenprivilegium, welches seinerseits durch die Ehre gehoben und veredelt wurde. Beide Vorzüge standen und stehen immer in einem solidarischen Verhältnisse. Macht ohne Ehre ist brutal, gemein und hat nur materiellen Werth; Ehre ohne Macht entbehrt der soliden Grundlage und ist ein leerer Schein, der bald als solcher erkannt wird. Auch Geld giebt Macht und insofern hat sie auch der reiche Fabrikant, aber ihr fehlt die Verklärung. Auch geistige Auszeichnung und künstlerisches Talent verleihen Ehre, und doch stehen sie in der wirklichen Welt hinter den Vorzügen des Ranges und der Geburt zurück.

Und nun wurde dem Adel eine der wesentlichen Grundlagen seines Vorzugs, wenigstens in ihrer Ausschließlichkeit entzogen und dadurch mittelbar auch die andere angetastet. Indem das „Gesetz über den erleichterten Besitz" die Befugniß, Rittergüter zu erwerben, auf alle Stände übertrug, zersprengte es nicht nur die Ausschließlichkeit des adeligen Standes, sondern es zerstörte auch die Illusion, daß nur die Geburt die Qualifikation zu diesem spezifischen Besitze verleihen könne. Das unerhörte Ereigniß, vor welchem die adelige Phantasie des Herrn von Bülow-Cummerow noch jetzt mit Schaudern und Abscheu zurückbebt, war jetzt möglich

geworden, es war dahin gekommen, daß ein Scharfrichter, ein Schornsteinfeger oder jeder andere vermögende Plebejer ein Rittergut mit allen damit verbundenen Vortheilen, Ehrenrechten u. s. w. an sich bringen konnte. Dadurch mußte ein solcher Besitz natürlich aufhören, eine Ehre für den Adeligen zu sein.

Diese Neuerung benachtheiligte indeß nur den Stand, nicht die einzelnen Mitglieder, die reichliche Compensationen und selbst neue Vortheile erhielten. Im Grunde erlitten sie gar keinen individuellen Verlust, da kein Adeliger aus seinem Besitze verdrängt wurde, vielmehr jeder ihn behaupten konnte, wenn und so lange seine Vermögensverhältnisse es zuließen. Ja, es hätte sogar nur einer gemeinschaftlichen Verabredung bedurft, um das Gesetz illusorisch zu machen; wäre die Standesehre in allen Adeligen so mächtig gewesen, daß keiner sich dazu verstanden hätte, sein Gut an einen Nichtadeligen zu verkaufen, so würden nach wie vor die Reihen der Privilegirten allen Eindringlingen verschlossen geblieben sein. Aber die Stimme des Interesse sprach lauter als die Ehre; die Freigebung der Rittergüter steigerte die Concurrenz und trieb die Preise in die Höhe.

Das war indeß nicht der einzige Vortheil, den ihnen die neue Gesetzgebung brachte, denn indem sie einen Theil des Adelprivilegiums den andern Ständen preisgab, verstattete sie auch dem Adel den Zutritt zu den Beschäftigungen und Erwerbsmitteln der andern Stände und eröffete ihm dadurch ein neues Feld der Thätigkeit, auf welchem er an Macht gewinnen konnte, was er an Ehre verlor.

Hatte sodann die neue Gesetzgebung den adeligen Besitz durch die ausgesprochene Theilbarkeit desselben angetastet, so brachte sie ihm auch dafür eine vollgültige Entschädigung, indem sie die frühere verbotene Erweiterung desselben durch Zusammenziehung der Bauergüter gestattete. Dadurch versetzte sie ihn in einen Kriegszustand gegen das kleine Eigen-

thum, in welchem der Adel, mit der furchtbarsten Waffe des Gesetzes ausgerüstet, jenen die unheilbarsten Wunden schlug und sich vielfach der empörendsten Verwüstungen und Usurpationen schuldig machte. Damit indeß diese Ausdrücke nicht zu hart erscheinen, wollen wir ein von dem schon citirten Gewährsmanne*) angeführtes, schwerlich alleinstehendes Beispiel beibringen, welches zeigt, wie die Raubsucht das Gesetz ausbeutete und ausbeuten konnte.

„Ein pommerscher Edelmann," erzählt dieser, „trug bei der königlichen Regierung in Folge dieser Gesetze auf die Einziehung sämmtlicher zu seinem Gute gehöriger, zweiundzwanzig Bauer- und sechs Kossätenhöfe an, indem er zugleich einen Plan überreichte, nach welchem er, anstatt dieser Höfe eine gewisse Anzahl Etablissements errichten, und solche zu Eigenthumsrechten veräußern wolle. Die königliche Regierung prüfte diesen Plan, und da sie denselben den Vorschriften der Gesetze gemäß fand, so ertheilte sie zu dessen Ausführung den Konsens."

„Der Gutsherr traf demnach die allgemeinen Vorbereitungen zur Anlage dieser projektirten Etablissements und schloß über deren Veräußerung mit einigen dazu gefundenen Liebhabern die erforderlichen Kontrakte gerichtlich ab, durch deren Einreichung an die königliche Regierung er sodann der gesetzlichen Vorschrift gemäß die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen nachwies."

„Hiernächst forderte er die sämmtlichen bäuerlichen Wirthe auf, die Höfe sofort zu verlassen. Man kann die Bestürzung dieser Familienväter leicht erachten. Sie hatten die Lasten und Unruhen des kaum beendigten Krieges mit muthiger Ausdauer und mit Aufopferung mancher Ersparnisse getragen, in der Hoffnung, nach hergestelltem Frieden durch vermehrten Fleiß die erlittenen Verluste wieder zu ersetzen. Sie hatten

*) Hering a. a. O. S. 90.

dem Gutsherrn ihre Verpflichtungen auch während des Krieges willig und vollständig geleistet und sich in keiner Weise etwas zu Schulden kommen lassen, wodurch ein so grausames Verfahren gegen sie hätte gerechtfertigt werden können. Sie protestirten daher gegen die Räumung der Höfe und suchten den Schutz der Landesregierung nach. Diese bedeutete sie, daß das Verfahren des Gutsherrn auf das neuere Gesetz über den erleichterten Besitz des Grundeigenthums gegründet sei, und daß sie die Höfe räumen müßten, weil der Gutsherr die dazu gehörigen Landungen zur Errichtung einiger Etablissements benutzen wolle, diese auch schon zu Eigenthumsrechten veräußert hätte."

„Die Bauern, welche gar nicht begreifen konnten, warum der Gutsherr, dem sie doch so viel Jahre mit Fleiß, Treue und Ergebenheit gedient hatten, bei der Veräußerung dieser anzulegenden Etablissements ihnen nicht den Vorzug eingeräumt, baten flehentlichst, sie doch nur so lange noch in den Höfen zu lassen, bis sie irgendwo ein anderes Unterkommen gefunden. Aber der Gutsherr erklärte, daß er von den Acquirenten der projektirten Etablissements zu deren Anlage gedrängt würde, und daher auf die unverzügliche Räumung der Höfe bestehen müsse. Alle Vorstellungen waren umsonst; die Bauern sahen sich bei den angedrohten Zwangsmaßregeln gezwungen, ihre Nahrungsstellen zu verlassen. So wie ehedem der griechische Bauer, wenn er durch den Druck eines türkischen Zwingherrn aus den gesegneten Ebenen Böotiens vertrieben, mit seinem Pfluge und seiner Hacke auf dem Rücken der Lastthiere, traurig die heimischen Fluren verließ, so verließen auch diese bäuerlichen Wirthe mit Weib und Kind und ihrer ganzen beweglichen Habe Haus und Hof und die Felder, welche sie so lange bebaut und mit ihrem Schweiße getränkt hatten."

„Kaum waren die Höfe und das Dorf verlassen, so erklärten die sämmtlichen Acquirenten der zu errichtenden

Etablissements plötzlich, wie von einem Zauberstabe berührt, daß sie ganz aus eigener Veranlassung und aus freiem Entschluß — welches hoffentlich unsere Leser nicht bezweifeln werden — dem Gutsherrn die ihnen zu Eigenthumsrechten verliehenen Etablissements wiederum abtraten, und ihn dadurch der Errichtung derselben überheben wollten. Der Gutsherr acceptirte diese Erklärung; es wurden abermals gerichtliche Kontrakte darüber geschlossen, und die Errichtung der Etablissements unterblieb, weil nach §. 1. des Edikts vom 9. Oktbr. 1807 auch der Edelmann zum Besitz bäuerlicher Grundstücke befugt worden war."

„Die ganze bäuerliche Feldmark war nun dem Gutsherrn anheimgefallen, und das Dorf von allen kleinern Landwirthen bis auf den Besitzer eines darin belegenen Freischulzen-Gutes befreit. Dieser arme Schelm, welcher nun auf einmal seine Grundstücke, wie die Inseln der Südsee, in einem großen gutsherrlichen Land-Ocean zerstreut sah, überzeugte sich bald, daß eine Benutzung derselben in der bisherigen Art unmöglich geworden war, und suchte daher deren Zusammenlegung nach. Die Landesbehörde verfügte dieselbe, doch schon bei der Einleitung derselben entstanden Hütungsstreitigkeiten, welche sich nach und nach zuletzt so sehr vermehrten, daß sich der Gutsherr genöthigt sah, die ganze Schafheerde des Freischulzen zu pfänden, und um solcher unangenehmen Maaßregel auch für die Folge überhoben zu sein, den sämmtlichen 139 Schafen die Kehle abschneiden zu lassen."

„Der Freischulze, welcher sich schon über die Pfändung seiner ganzen Schafheerde verwundert hatte, da nach dem gesetzlichen Gebrauche die Abpfändung einiger Stücke genügend gewesen wäre, verwunderte sich noch mehr, als er die Kunde von ihrer Abschlachtung erhielt. Ihm schien dieß so unglaublich, daß er sich mit eigenen Augen von der traurigen Wahrheit überzeugen mußte. Sein Erstaunen beim Anblick dieses

Leichenfeldes läßt sich denken. Ein Pflanzer in den Andenländern kann seine vom Inguan gewürgte Vicuña-Heerde nicht mit größerer Wehmuth betrachten, als der Freischulz sein im Blute umher liegendes Wollenvieh. Seufzend und mit Kopfschütteln griff er zum Wanderstabe, um bei dem königlichen Ober-Landesgerichte die richterliche Hülfe nachzusuchen, welche ihm durch die Einleitung eines Processes gewährt wurde."

„Inzwischen überlegte er die Frage, ob es wohl gerathen sei, sich eine neue Schafheerde anzuschaffen. That er es, so setzte er sich der Gefahr aus, sie vielleicht auf eine gleich jämmerliche Weise wieder zu verlieren. Unterließ er es, so vergrößerte sich sein wirthschaftlicher Verlust immer mehr. Während er dieß unschlüssig hin und her erwog, ging der Prozeß gegen den Gutsherrn seinen formellen Gang ruhig fort. Ein Termin nach dem andern wurde abgehalten, Gutachten über den Betrag des erlittenen Schadens, sowohl in Rücksicht der Schafnutzung selbst, als des Düngerverlustes und der daraus für die ganze Wirthschaft entspringenden Nachtheile von diesem und jenem Sachkundigen eingezogen; allein durch alles dieß die Hauptsache selbst, die Schafheerde, nicht wieder hergestellt. Ihm schien es daher am Ende nach dem Urtheil berufener und unberufener Rathgeber und in Erwägung so mancher andern, noch im dunkeln Schooße der Zukunft schlummernden Nachtheile das Zweckmäßigste zu sein, seine Besitzung dem Gutsherrn zum Kauf anzubieten. Er entschloß sich also dazu, und nachdem er nach längerem Handeln einen leidlichen Preis dafür erhalten, suchte er einen andern Wohnsitz auf, wo er vor einer solchen Erleichterung des Grundbesitzes gesichert war."

„Unterdessen irrten jene vertriebenen bäuerlichen Familien längere Zeit heimatlos in der Provinz umher. Einigen wurde von ihren Verwandten ein Unterkommen verschafft, und die übrigen verdanken es nur der menschenfreundlichen Theilnahme

des Ober-Präsidenten Sack, daß ihnen bei Gelegenheit der Parzellirung einiger Domainengrundstücke neue Wohnplätze angewiesen wurden."

Endlich darf auch bei der Würdigung dieses Theils der Gesetzgebung nicht übersehen werden, daß das Privilegium des Rittergutsbesitzes selbst nicht aufgehoben wurde. Der Besitz der Rittergüter wurde allen Ständen ohne Unterschied zugänglich gemacht, aber die Rittergüter selbst blieben bestehn, und bewahrten alle mit ihnen verbundenen Vorrechte und Auszeichnungen: Gutsherrlichkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit, Polizeigewalt u. s. w. So wurde der Keim der Exclusivität erhalten und der Grund zu allen späteren Reaktionen gelegt. Das Gesetz bewirkte also nur einen Wechsel der Herrschaft und der Gewalt; indem es die Grundlage der Aristokratie bestehen ließ und sie bloß verallgemeinerte, führte es zur Bildung einer neuen Aristokratie: es entstand ein neuer Boden- oder Ritterguts-Adel, der theilweise mit dem Geburtsadel zusammenfiel, theilweise sich aus neuen Elementen constituirte.

2. Schritte zur Emancipation der ländlichen Bevölkerung.

Auch diese wurde schon durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 eingeleitet, indem dasselbe bestimmte, daß fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Ueberwerfung einer unterthänigen Stelle entstehen solle, und daß schon jetzt das Unterthänigkeitsverhältniß in allen den Fällen abzuschaffen sei, wo die Bauergüter erblich, eigenthümlich, erbpachts- oder erbzinsweise besessen würden. Mit dem Martinstage 1810 sollte alle Gutsunterthänigkeit aufhören und von diesem Tage an es nur freie Leute in Preußen geben.

An diese erste Andeutung schließt sich eine lange Reihe von Gesetzen und Verordnungen, welche das neu eintretende Verhältniß genauer zu bestimmen suchten.

Zunächst kam es darauf an, die Ausdehnung zu bestimmen, in welcher die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses verstanden werden sollte, und die gegenseitig wegfallenden oder verbleibenden Bestimmungen festzustellen. Dieß geschah durch das Publikandum vom 8. April 1809, welches hierüber Folgendes verordnete:

1) Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitzthum haftenden gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Hand- und Spanndienste, alle Geld-, Getreide- und sonstigen Natural-Zinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche zeither zu leisten verpflichtet war, auch in Zukunft zu leisten.

2) Ueberall, wo die Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustikalstelle sogenanntes Laudemium, Marktgroschen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks dem Gutsherrn als Inhaber der Gerichtsbarkeit zu entrichten verbunden war, muß er sie auch ferner entrichten.

3) Jeder mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliehene Gutsherr hat, so lange wegen Verwaltung derselben nicht etwas Anderes verordnet worden, das Recht, von allen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieselben außer Landes in fremde Staaten ziehen, das sogenannte Abzugs- oder Abfahrtsgeld mit 10 pCt. vom Vermögen der Auswandernden, so wie auch von allen aus seiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften den landesüblichen Abschoß zu fordern.

760671 A

4) Ueberall, wo es seither noch stattgefunden, ist der Gutsherr auch fernerhin berechtigt, den herkömmlichen Handwerkszins, insbesondere auch Weberzins, jedoch insofern nur zu fordern, als derselbe die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 rechtlich darzuthun im Stande ist.

5) So lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, steht dem Gutsbesitzer die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich den sogenannten Hausleuten und Inliegern, so wie auch von den Ausgedingern als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

6) Durch Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit werden folgende Gerechtsame der Gutsherrn abgeschafft:

a) Daß den Gutsherrn zugestandene Recht, für die Belastung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungsgelder (lytrum personale et reale) zu fordern.

b) Das Recht des Gutsherrn zu verlangen, daß alle Kinder der zeitherigen Unterthanen drei Jahre lang gegen das Zwangsgesindelohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen.

c) Das Recht von denjenigen Unterthanenkindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche die Zwangsgesindedienste nicht in Person geleistet haben.

d) Das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch noch nach beendigtem dreijährigem Zwangsgesindedienste zu nöthigen, daß sie den Gutsherrn auf dem Hofe, oder den Hof- und Dreschgärtnern, welchen die Gutsherrschaft sie als Gesinde zuweiset, gegen das sogenannte Fremdenlohn zwangsweise dienen müssen.

e) Das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen, für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern.

f) Das Recht, von den Gutsunterthanen außer dem Schutzgelde noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern oder zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen sollen.

g) Das Recht, jeden Unterthan nach zurückgelegtem 24. Jahre zur Annahme einer dienpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen.

h) Das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle.

i) Das Recht, auf Ermäßigung des von dem Erblasser eines robothpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

7) Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- und erbzinsweise besessenen Grundstücks und zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeits- und andern fortwährenden Lasten bedarf der bäuerliche Grundbesitzer, nach erfolgter Auflösung der Erbunterthänigkeit, des gutsherrschaftlichen Consenses weiter nicht.

8) Kein Dorfbewohner, der aufgehört hat, erbunterthänig zu sein, ist verbunden, zu seiner Verheirathung oder zur Erlernung eines bürgerlichen Erwerbes die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen.

9) Dagegen ist jeder Dorfeinwohner schuldig, dem Gutsherrn, als Inhaber der Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit, so lange hierüber keine anderen Anordnungen getroffen werden, Folgsamkeit und wirklichen Gehorsam zu beweisen und sich mittelst Handschlags ausdrücklich dazu zu verpflichten.

10) Jeder Dorfeinwohner, der seinen Wohnort verlassen will, nachdem er aufgehört hat, erbunterthänig zu sein, ist verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche

Zeugniß bei dem Gutsherrn, als dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit nachzusuchen.

11) Hinsichtlich der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes sollte es bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts verbleiben, und die Gutsbesitzer auch vor der Hand das Züchtigungsrecht gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde behalten.

Durch diese Bestimmungen wurde nun freilich die aus dem gutsherrlichen Verhältniß entsprungene, keineswegs schon in diesem unmittelbar enthaltene, sondern durch den höchsten Grad des Gewaltmißbrauchs und der Usurpation aus ihm abgeleitete persönliche Unterthänigkeit und alle ihre schmachvollen, die Menschenwürde beleidigenden Folgerungen abgeschafft. Das mit der Herrschaft des Bodens verbundene Recht über die Person, die Gebundenheit des Menschen an die privilegirte Scholle, die bis zur wirklichen Leibeigenschaft fortgehende Consequenz der Gutsherrlichkeit wurden aufgehoben. Dagegen wurde nicht nur das dem privilegirten Grundbesitz anklebende obrigkeitliche Verhältniß beibehalten, sondern es wurde auch die angemaßte Ausdehnung desselben bis zur Idee des wirklichen Obereigenthums von Neuem sanktionirt und alle daraus entspringenden Folgerungen als rechtsgültig anerkannt: alle gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben, Spann- und Handdienste, Geld-, Getreide- und Naturalzinsen, Abzugs- und Abfahrtsgeld, Handwerks- und Weberzins, Frohnden, Schaarwerksdienste, Robothen, oder wie sie sonst noch heißen mochten, diese Abgaben und Lasten, die alle keine andere Begründung hatten, als die falsche Voraussetzung der Ueberlassung des Grundes und Bodens von Seiten der Berechtigten an die Verpflichteten, wurden ausdrücklich und ohne weitere Untersuchung als rechtmäßig angenommen. Die neue Gesetzgebung bekannte sich dadurch zum Princip der „wohlerworbenen Rechte“: statt zu fragen, ob die gutsherrlichen Lasten einen Rechtsgrund für sich hätten,

und ob nicht das ganze Verhältniß vielmehr nur ein Resultat der Usurpation und des Gewaltmißbrauchs sei, statt zu untersuchen, ob dieses Verhältniß, von der Vernunft gar nicht zu reden, sich auch nur durch die Geschichte begründen lasse, nahm sie es stillschweigend als rechtlich begründet an, und sprach ohne Untersuchung die Unfreiheit als den Charakter des bäuerlichen Besitzes aus. Sie befreite die Menschen von der Herrschaft der Scholle, aber sie verlieh ihnen auch nur die nackte und leere Freiheit; sie gab ihnen den Namen der Freiheit, aber sie versagte ihnen die Erfüllung und Wirklichkeit der Freiheit, indem sie die Unfreiheit des Besitzes und alle damit verbundenen Lasten bestehen ließ. Damit verfehlte sie freilich ihren eigenen Zweck. Freiheit der Person ohne die Freiheit des Besitzes konnten nicht die nationalökonomischen Resultate ergeben, um die es ihr zu thun war, konnte nicht die Vermehrung des Wohlstandes herbeiführen, welche sie bezweckte. Gab sie also auch die „wohlerworbenen Rechte" nicht auf, so mußte sie doch dieselben mit der Freiheit des Besitzes zu vermitteln suchen; so wurde sie zum Princip der Entschädigungen geführt, welches in der Verordnung vom 24. Oktober 1810 und im Edikt vom 14. September 1811 proklamirt wurde. Letzteres machte die billigen und gerechten Entschädigungen zum Maaßstabe und verfügte nach diesem die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum und die Ablösung der Naturaldienste und gutsherrlichen Berechtigungen sowohl für die ohne Eigenthum erblichen Besitzungen, wie für die nichterblichen.

Hinsichtlich der erstern, der erblichen aber eigenthümlichen Besitzungen, zu welchen alle diejenigen Güter gerechnet wurden, die auf die Descendenz oder Seitenverwandten der Besitzer übergingen oder bei denen wenigstens der Gutsherr die Verpflichtung gehabt hatte, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers zu besetzen, wurden folgende Punkte festgesetzt:

Alle gegenwärtigen Inhaber erblicher Bauerhöfe und Besitzungen, möchten sie Ganz-, Halbbauern, Einhüfner oder Kossäthen heißen, zu geistlichen Domänen, Kämmerei- oder Privatgütern gehören, sollten das Eigenthum ihrer Höfe erhalten, unter der Verpflichtung, die Gutsherrn dafür zu entschädigen. Unter derselben Bedingung sollten auch die Naturaldienste mit Ausnahme einiger Hülfsdienste aufgehoben werden. Dagegen sollte der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf Instandhaltung der Gebäude und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art und Vertretung bei öffentlichen Lasten und Abgaben aufhören und ihnen durch Berücksichtigung des Werthes derselben bei den Ausgleichungen vergütet werden. Die übrigen Abgaben und Leistungen sollten, wenn es sich thun ließe, bei den Auseinandersetzungen mit ausgeglichen werden. Indeß sollten sie auch bleiben können und nur dahin gesehen werden, daß sie, so wie die neue Entschädigungsabgabe selbst, vertheilbar auf die einzelnen Bestandtheile der Güter gemacht würden, damit sie der Vereinzelung derselben nicht im Wege ständen.

Um für die solchergestalt erfolgenden Ausgleichungen eine feste Grundlage zu erhalten und den Zweck derselben nicht durch unauflösliche Schwierigkeiten zu vereiteln, sollen dabei folgende Grundsätze als Norm angenommen werden:

1) Daß bei den erblichen Bauergütern die gutsherrlichen Abgaben und Lasten nicht erhöht werden dürften;

2) daß sie vielmehr gemindert werden sollten, wenn die Besitzer nicht bestehen könnten;

3) daß die Höfe in contributionsfähigem Stande erhalten werden müßten.

In allen Fällen sollte hierbei das Recht des Staats auf ordentliche und außerordentliche Steuern und Leistungen vorherrschend bleiben, und die Leistungen an den Gutsbesitzer

der Einschränkung unterliegen, daß die Gutsherren den Unterthanen die Mittel belassen müßten, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können. Dies Bestehen und die Fähigkeit der vollen Steuerleistung wurden dahin bestimmt, daß beide außer Zweifel sein sollten, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen ⅓ der sämmtlichen Gutsnutzung eines solchen erblichen Besitzes nicht übersteigen.

Hiernach wurde die Regel gebildet, daß bei erblichen Besitzungen die Gutsherrn für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und gewöhnlichen Abgaben abgefunden sein sollten, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer Gutsländereien abträten und dabei auf alle außerordentlichen Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfen und Steuervertretung verzichteten. Von dieser Regel sollte nur da abgewichen werden, wo die Leistungen der Bauern nicht so hoch getrieben worden wären. Die Abtretung des dritten Theils der bäuerlichen Besitzungen wurde also hier als Maximum der an den Gutsherrn zu entrichtenden Entschädigung angenommen, welches indeß nicht in allen Fällen erreicht zu werden brauchte.

Natürlich wurde auch Ablösung durch Kapital-Vergütigung oder durch Rente in Naturalien oder in Gelde zugelassen.

4) Der Hof und der dazugehörige Garten sollten nicht zur Theilung kommen, sondern den Bauern ausschließlich verbleiben. Dafür sollten aber die Bauern zu folgender Vergütigung verbunden sein:

a) Zur alleinigen Uebernahme oder vielmehr Beibehaltung der bisherigen oder künftigen Kommunallasten;

b) zu einigen Hülfsdiensten, welche für dringende Bedürfnisse, z. B. für die Erndte oder Saatzeit vorbehalten werden dürften und bei Gespannbauern den Betrag von zehn dreispännigen Spanntagen und zehn Manneshandtagen nicht übersteigen sollen. Von diesen Diensten sollten aber wöchentlich

nicht mehr als zwei Tage verlangt werden dürfen und auch diese nicht unmittelbar auf einander folgen, wenn sich der Verpflichtete nicht freiwillig dazu verstände.

Sobald die Auseinandersetzungen vollzogen wären, wozu ein Termin von vier Jahren, vom ersten Umzugstermine des Jahres 1812 an gerechnet, bewilligt war, sollte das volle Eigenthumsrecht in Wirksamkeit treten. Jeder Interessent sollte alsdann ohne Ausnahme befugt sein, über die ihm zugefallenen Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter, welche aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrührten, dadurch verletzt würden. Demgemäß sollte, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer nun sein Gut willkührlich vergrößern oder verkleinern können. Er sollte die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen, sie vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkühr damit schalten können, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen.

Noch gemeinschädlicher aber als die ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen war das im größten Theile von Preußen, Litthauen, Pommern, Ober-Schlesien, der Uker- und Neumark bestehende Verhältniß der nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen, d. h. derjenigen Höfe, welche von dem Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste in Benutzung überlassen wurden. Von den erblichen Besitzungen unterschieden sie sich nicht nur durch die willkührliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers, sondern auch durch die häufig vorkommende Befugniß der Gutsbesitzer, die Abgaben und Leistungen willkührlich erhöhen zu dürfen. Die Eigenthumsrechte des Gutsherrn unterlagen hierbei keiner andern Beschränkung, als daß er die Höfe nicht einziehen durfte, und verpflichtet war, sie in kontributionsfähigem Stande zu erhalten und die Steuern

und andern öffentlichen Leistungen zu vertreten. Ein solches Verhältniß, das dem Inhaber kein dauerndes Interesse für sein zeitweiliges Besitzthum geben konnte, und dem eigentlichen Eigenthümer keine direkte Einwirkung auf die Bewirthschaftung und die Kultur des Gutes gestattete, konnte natürlich nur einen hemmenden Einfluß auf den Fortschritt der Bodenkultur und die Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes wirken.

Auch dieses Verhältniß wurde durch die neue Gesetzgebung aufgehoben; auch den nicht erblichen Besitzungen wurde der Weg zur Erwerbung von Eigenthumsrechten eröffnet. Alle Bestimmungen, welche hinsichtlich der erblichen Bauergüter erlassen worden waren, wurden auf sie ausgedehnt, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Gutsherrn, wenn keine gütliche Einigung erfolge, berechtigt sein sollten, die Hälfte der Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hutung zu ihren Gütern einzuziehen oder sonst willkührlich darüber zu disponiren. Die andere Hälfte sollte als freies unbeschränktes Eigenthum an den bisherigen Pächter oder Nutznießer überlassen werden, wenn gegen dessen Befähigung und Aufführung nicht diejenigen Einwendungen zu machen wären, welche nach der bisherigen Verfassung zur Exmission aus dem Besitze gesetzlich berechtigt hätten.

Die Ausgleichung wegen der Hälfte der bäuerlichen Grundstücke sollte bei Regulirung dieses Verhältnisses auf dreierlei Weise zulässig sein; durch Landtheilung, ohne Landtheilung durch Vergütung des Nutzungswerthes dieser Hälfte und durch Verbindung beider Arten der Ausgleichung. Welche von diesen drei Arten gewählt würde, sollte der gütlichen Einigung überlassen bleiben. Aber wenn dieselbe binnen zwei Jahren, und in Preußen und Litthauen binnen drei Jahren nicht zu Stande käme, so sollte der Gutsherr bestimmen, welcher von diesen drei Wegen zu wählen sei. Für die Regulirung selbst wurden ebenfalls vier Jahre, und für Preußen und Litthauen sechs Jahre zugestanden.

Hinsichtlich der Jurisdiktion und der polizeilichen Verhältnisse sollte eben so wenig wie bei den erblichen Bauergütern eine Veränderung eintreten.

Nachdem nun so die leitenden Grundsätze für die Verwandlung der eigenthumslosen Besitzungen in volles und freies Eigenthum festgestellt worden waren, wurde die nähere Ausführung durch die Organisation der General-Kommissionen geregelt. Die Einsetzung derselben war schon durch das Edikt über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bedingt, welches ihnen nicht nur die Leitung der an sie gelangenden Auseinandersetzungen übertrug, sondern sie auch ermächtigte, selbst ohne erfolgte Provokation der Initiative zu ergreifen, wenn nicht eine gütliche Vereinigung im Zeitraume von zwei Jahren nach Erlassung des Edikts zu Stande gekommen wäre. Der für den letztern Fall angenommene Termin wurde aber durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 wieder weiter hinausgeschoben, denn diese bestimmte, daß vor der Hand die Auseinandersetzungen von Amtswegen noch nicht erfolgen sollten, obschon die bestimmte Frist zur gütlichen Einigung verstrichen sei. Hiernach blieb also die Thätigkeit der General-Kommissionen auch ferner noch auf die Fälle beschränkt, wo einer von beiden Theilen einen Antrag an sie stellen würde. Die definitive Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihres Geschäftsbetriebs erhielten dieselben sodann durch die Verordnung vom 20. Juni 1817, welche ihre Verrichtungen und ihren Geschäftskreis definitiv regelte.

So sind wir nach der Befreiung des Bodens zu der Befreiung des Menschen gekommen. Nachdem die neue Gesetzgebung die Schranken aufgehoben, welche die freie Benutzung des Bodens gehindert hatten, nachdem sie sodann den Menschen von der Gebundenheit an den Boden erlöset, und die menschliche Persönlichkeit wieder in ihr unveräußerliches

Recht eingesetzt hatte, ging sie endlich noch dazu fort, die Zubehörigkeit des Bodens zum Menschen überhaupt auszusprechen. Der Boden hörte auf, das Mittelglied zu sein, welches die zahlreichste Klasse der Bevölkerung an eine kleine Anzahl von Bevorrechteten kettete, und die persönliche Freiheit wurde durch die Eigenthumsverleihung ergänzt.

Haben wir damit nicht, so könnte man sagen, den Boden der National-Oekonomie verlassen? Hat uns die Befreiung des Menschen nicht in ein höheres Gebiet übergeführt? So scheint es, und doch ist es nicht der Fall. Die persönliche Befreiung, so weit die agrarische Gesetzgebung sie bewirkte, floß ebenfalls aus einem national-ökonomischen Calcul. Auch die National-Oekonomie lehrt, daß die persönliche Freiheit ein wesentliches Beförderungsmittel des allgemeinen Wohlstands ist. Sie geht selbst noch weiter als die neuere Gesetzgebung, indem sie sogar die politische Freiheit als Bedingung der höchsten industriellen Kraftentwicklung aufstellt, obwohl sie nicht im Stande ist, sie aus sich selbst zu verwirklichen.

Von einem revolutionären Charakter der neuen Gesetzgebung und von einer „Beraubung" der Privilegirten kann vollends gar keine Rede sein, dieselbe war vielmehr contrarevolutionär. Allerdings ist die Freiheit des Unterdrückten ein Verlust für den Unterdrücker; allerdings kann die Wiederherstellung der natürlichen und der Menschenrechte nur auf Kosten der geschichtlichen und sogenannten wohlerworbenen Rechte erlangt werden. Aber worauf gründeten sich denn diese? Auf die rohe Gewalt und auf die unverschämtesten Usurpationen? Wer hatte aber den Privilegirten die Gewalt verliehn? die Macht, die Verhältnisse. Wie diese einst für sie gewesen waren, so waren sie jetzt gegen sie gekehrt, und diesen Umschwung hatten die Privilegirten selbst herbeigeführt. Warum hatten sie einen Zustand nicht besser vertheidigt, der ihnen so maaßlose Begünstigungen gewährt hatte? Warum hatten sie einen Staat untergehn lassen, der doch ihr Staat

gewesen war? Hatten sie nicht selbst durch die Darlegung ihrer Unfähigkeit und durch ihre ruhmlose Niederlage ihrer Herrschaft den Stab gebrochen, und konnten sie es dem Staate verdenken, daß er eine festere Grundlage seines Bestehens suchte, nachdem die Unhaltbarkeit der bisherigen durch eine so schlagende Erfahrung dargethan worden war?

Und doch verdachten sie es ihm, doch verkannten sie die unabweisbare Nothwendigkeit, welcher er gehorchte. Freilich konnte diese mit einigem Scheine von ihnen bestritten werden. Da ihre Herrschaft auf die Schwäche der ländlichen Bevölkerung gegründet war, so durfte sie auch hoffen, jene so lange zu erhalten, als die Ursache bestand. Waren nun aber die Unterdrückten zum Bewußtsein ihres Rechts und ihrer Kraft gekommen? Keineswegs. Dieselben würden sich vielmehr noch länger unter dem Drucke der Privilegirten gebeugt haben, wenn sie nicht durch die Dazwischenkunft des Staates befreit worden wären. Also mußten auch die Privilegirten sich an den Staat halten.

Ein solches Raisonnement würde unter andern Umständen die Wahrheit für sich gehabt haben, aber in diesem besondern Falle zeigte es von Kurzsichtigkeit und Befangenheit. Zunächst hatte der Staat keine Wahl; da es sich um Sein oder Nichtsein handelte, so konnte er nicht anstehn, die Vorliebe für den Adel, auf welche dieser durch Verjährung ein Recht zu haben glaubte, einstweilen bei Seite zu setzen. Aber abgesehen von dieser Rücksicht, welche der Adel schwerlich gelten ließ, da er von jeher gewohnt war, nicht das Wohl des Staates, sondern seinen Vortheil als maaßgebend zu betrachten, so stand auch seine Existenz mit der des Staates auf einer Karte, und das hätte er in seiner Verblendung nicht übersehen sollen. Wäre der Stamm gefallen, den er lianenartig in tausendfachen Umschlingungen umrankt hatte, so würde nicht nur sein weiteres Fortwuchern, sondern auch sein Wurzeltrieb erstickt worden sein. Müßte er unter solchen

Umständen nicht der Hand Dank wissen, welche den wuchernden Ueberfluß beschnitt und dem entkräfteten Baume den ungehemmten Zufluß frischer Säfte gewährte? Wäre der Staat zu Grunde gegangen, und ohne die Anziehung neuer Säfte wäre dies sein unvermeidliches Schicksal gewesen, so würde auch die Herrschaft des Privilegiums gestürzt worden sein. Statt einer schonenden und rücksichtsvollen Reform würde sich der unaufhaltsame Strom der Revolution über ihn ergossen und alle seine Vorrechte, Auszeichnungen und Begünstigungen unwiederbringlich hinweggeschwemmt haben. Diesem drohenden Schicksale entging er durch die Intervention des Staates, und wenn der Schmerz über das Verlorne und die Leidenschaft des Augenblicks ihn nicht gänzlich verblendeten, so mußte er eine Beruhigung darin finden, daß seine „Spoliation" durch die Verwaltung und nicht durch die Erhebung der Unterdrückten herbeigeführt worden war. Wenn jene eine ihm feindliche Ansicht angenommen hatte, so blieb ihm doch die nicht unbegründete Hoffnung, daß die Wiederkehr besserer Zeiten auch eine Aenderung dieser Ansichten herbeiführen werde.

Die Noth des Augenblicks würde auch die durchgreifendsten Schritte der Verwaltung gerechtfertigt haben. Indeß ging dieselbe bei ihren Reformen sehr glimpflich und schonend für den Adel zu Werke, und es muß auch von diesem Gesichtspunkte aus als eine reine Extravaganz angesehen werden, wenn sie als revolutionair verschrien würde. Wäre sie dieß gewesen, so würde sie den Adel vollständig und mit einem Schlage zertrümmert haben. Von diesem Aeußersten hielt sich aber die neue Gesetzgebung weit entfernt. Sie ließ den Geburtsadel und seine Privilegien unangetastet, und begnügte sich, denselben vom Bodenadel zu trennen und die Ansprüche des letztern auf das Maaß der billigsten Billigkeit zurückzuführen. In der Ausführung zeigte sie sich eben so wenig revolutionair, denn sie berücksichtigte und schonte alle „wohl-

erworbenen Rechte.“ Nur die schreiendsten und der Menschenwürde aufs Entschiedenste Hohn sprechenden Ueberlieferungen der Feudalität, nur diejenigen Verhältnisse, welche unverkennbar keinen andern Rechtstitel hatten, als den rohen Gewaltmißbrauch, wurden ohne weiteres aufgehoben, während alle Rechte, welche auch nur den leisesten Verdacht einer privatrechtlichen Begründung voraussetzen ließen, auf dem Wege des Abkaufs und der Ablösung abgewälzt werden mußten.

Materielle Verluste erlitten die adeligen Besitzer auch durch diesen Theil der Gesetzgebung nicht; auch er brachte ihnen reichliche Compensationen für das, was sie aufgeben mußten. Freilich konnte es ihnen als ein großes Opfer erscheinen, daß sie genöthigt wurden, die Zwangsdienste mit freier Arbeit zu vertauschen. Allein die daraus hervorgehende Einbuße war ebenfalls mehr scheinbar als wirklich, da ja auch die Zwangsdienste in letzter Instanz nicht unentgeldlich geleistet wurden, sondern auf die eine oder andere Weise durch Leistungen der Gutsherrschaft vergütigt werden mußten, deren dieselbe jetzt überhoben wurde. Für die freie Arbeit mußte freilich in allen Fällen ein höherer Geldbetrag bezahlt werden; allein dieser ergab noch keinen Verlust im Vergleich mit dem niedrigern Preise der Zwangsarbeit, da diese mit einem großen Aufwande von Mitteln nur verhältnißmäßig geringe Resultate lieferte und eine bedeutende Summe von Arbeitskräften ganz nutzlos absorbirte. Auch ist es Thatsache der Erfahrung, daß die Aufhebung der Zwangsdienste zu einer bessern und sorgfältigern Bewirthschaftung der großen Güter geführt hat, und daß hauptsächlich durch sie eine vortheilhaftere Benutzung und höhere Ertragsfähigkeit derselben herbeigeführt worden ist. In der Vertauschung der freien Arbeit mit den Zwangsdiensten würde also schon eine hinlängliche Entschädigung gelegen haben, und man würde der Verwaltung keinen Vorwurf haben machen können, wenn sie die letztern ohne alle Entschädigung aufgehoben hätte, da sie ja auch die Empfänger

der letztern von den entsprechenden Leistungen entband. Erlitten diese dabei einen Verlust, glichen sich Leistungen und Dienste nicht vollständig aus, so war diese Ungleichheit der deutlichste Beweis, daß das ganze Verhältniß nicht auf einem gegenseitigen Kontrakte, sondern auf einem jahrhundertlangen Unrechte beruhte, welches die Gesetzgebung hätte veranlassen müssen, wenn auch nicht für die so lange Benachtheiligten eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen, doch wenigstens sie auch zu keiner solchen zu verpflichten. Hätte sie sich dazu entschlossen, so würde freilich das Geschrei des verletzten Privilegiums noch lauter ertönt sein, aber die Gesetzgeber hätten sich mit dem Gedanken trösten können, daß sie das befangene Interesse wider seinen Willen zu einem menschlichen und seinem wahren Interesse nicht nachtheiligen Schritte veranlaßt hätten. Indeß so weit ging die „revolutionaire" Gesetzgebung nicht; sie ehrte alle „wohlerworbenen" Rechte, indem sie die unter dem Druck derselben erliegende Bevölkerung nöthigte, ihre Freiheit Stück vor Stück zu theurem Preise zu erkaufen.

Weit entfernt revolutionair zu sein, war die neue Gesetzgebung nicht einmal menschlich und gerecht. Wäre sie menschlich gewesen, so würde sie Rechte, welche die Unfreiheit begründeten, unwillig zertrümmert haben, statt sie abkaufen zu lassen; wäre sie gerecht gewesen, so würde sie die privatrechtliche Begründung der feudalen Lasten nicht vorausgesetzt haben, sondern dem Abkaufe wenigstens eine Untersuchung der Rechtsansprüche vorangeschickt haben, und nur denjenigen Feudalherrn eine Entschädigung zuerkannt haben, welche eine aus freiwilliger Uebereinkunft hervorgegangene oder durch entsprechende Vergütigungen bedingte Unterwerfung ihrer Bauern contraktlich und urkundlich hätten nachweisen können. Wo dieser Nachweis nicht hätte geliefert werden können, und er würde in den wenigsten Fällen beizubringen gewesen sein; hätte die Befreiung unbedingt und ohne Entschädigung erfolgen müssen. Aber die Gesetzgebung

schonte nicht bloß das Privatrecht, sondern auch das geschichtliche Recht, d. h. das Unrecht, die Usurpation, indem sie die Bauern zwang, ihre Freiheit und den eigenthümlichen Besitz, die sie beide einst nach geschichtlichem Rechte besessen, sodann aber nach geschichtlichem Rechte verloren hatten, von ihren Unterdrückern zu erkaufen. Weit entfernt also dem Adel feindlich zu sein, war sie ihm entschieden günstig, weit entfernt ihn zu benachtheiligen oder ihn zu berauben, machte sie ihm vielmehr ein Geschenk mit der Hälfte oder dem Drittheile der bäuerlichen Besitzungen, ein bedeutendes Geschenk, das ihm die Mittel geben konnte, seine zerrütteten Vermögensverhältnisse wiederherzustellen und dadurch sein Ansehn von Neuem zu begründen — vorausgesetzt freilich, daß er eine richtige Wahl zu treffen wußte. Die Gesetzgebung hatte es den Gutsbesitzern anheimgestellt, ob sie einer Land- oder einer Rente-Entschädigung den Vorzug geben wollten; der bei weitem größte Theil derselben ging aber auf die letztere nicht ein, sondern entschied sich für die Vergrößerung seines Besitzes, welche nur die Folge hatte, daß sie die Rittergutsbesitzer noch tiefer in Schulden stürzte, und, da schon vorher die Güter im Verhältniß zu den Betriebsmitteln viel zu groß gewesen waren, ein schädliches Mißverhältniß noch mehr erweiterte. Das war aber nicht die Schuld der Gesetzgebung.

Die Landbevölkerung empfing also die Freiheit nicht als Geschenk, sondern erkaufte sie mit theuern Opfern. Sollen wir darum sagen, daß sie zu theuer erkauft worden sei? Gewiß nicht! Denn wenn die Freiheit das höchste Gut ist, so ist kein Preis für sie zu hoch, vorausgesetzt, daß sie überhaupt erkauft werden könne. Leider war aber diese theuer erkaufte Freiheit nur eine halbe Freiheit. Indem die Gesetzgebung eine Kette sprengte, befestigte sie zugleich eine andere; indem sie die Eigenthümlichkeit und Erblichkeit des bäuerlichen Besitzes aussprach, verfügte sie auch die Fortdauer des gutsherrlichen Verhältnisses und aller daraus hervorgehenden

Folgerungen und Lasten. Sie zerstörte die Grundlage des patriarchalisch-obrigkeitlichen Verhältnisses, während sie dieses selbst erhielt und von Neuem bestätigte: Die Gutsunterthanen verloren alle aus der Unfreiheit hervorgehenden Wohlthaten und blieben denselben Verpflichtungen unterworfen. Der Staat, der früher nur durch das Mittelglied der Gutsherrschaft mit ihnen verbunden gewesen war, trat jetzt in unmittelbare Beziehung zu ihnen, indem er die Entrichtung der Abgaben direkt von ihnen forderte; dadurch erklärte er sie für einen selbstständigen und freien Stand, und doch unterwarf er sie noch einer sekundären obrigkeitlichen Gewalt. Der Staat erschwerte ihnen die Erfüllung ihrer Abgabenleistungen, indem er die Steuervertretung der Gutsherrschaft aufhob, und doch sanktionirte er die gutsherrlichen Abgaben bis zum dritten Theile der gesammten Nutznießung der bäuerlichen Güter. Mit einem Worte, der Staat machte Miene, sie näher an sich heranzuziehen und entfernte sie in demselben Augenblicke wieder von sich. Der Bauernstand wurde zu freien Eigenthümern erhoben, aber die Freiheit wurde nicht auf die Gemeinde und den Staat ausgedehnt; das Bauergut war frei, aber der Besitzer blieb Unterthan des Gutes. Der Bauer erhielt persönliche Freiheit, Freiheit des Besitzes, aber nicht bürgerliche und politische Freiheit.

3. Die Reaktion gegen die agrarische Gesetzgebung.

Hätte der Adel sein wahres Interesse verstanden, so würde er die Befreiung der bäuerlichen Bevölkerung nach Ueberwindung der ersten Ueberraschung und des ersten Schmerzes als eine auch ihm günstige Maßregel aufgenommen haben; er würde dieselbe als das geeignetste Mittel zur Verbesserung der Bewirthschaftung seiner eigenen Güter angesehen haben, und wenn er zu rechnen verstanden hätte, die ihm freigestellte Geldentschädigung als eine unerwartete Rettung und als die letzte Hülfe in seiner durchgängig verschuldeten Lage ergriffen

haben: er würde mit einem Worte die Beschränkung seiner Prärogative und seiner „wohlerworbenen Rechte" als einen wirklichen Gewinn betrachtet und diesen dem leeren Scheine vorgezogen haben. Wer darf indeß von der verjährten Anmaßung und dem gereizten Vorurtheile auch nur kalte Berechnung des eignen Vortheils erwarten? Der Adel sah in den Reformen nur die Beeinträchtigung seiner Exclusivität, und nahm sie nur mit dem Gefühl der verletzten Eitelkeit und des gekränkten Interesse auf. Es war daher von Anfang an eine Reaktion gegen die agrarische Gesetzgebung gegeben, die allerdings durch die Gewalt der Umstände noch zur Mäßigung gezwungen wurde, die aber doch schon beim Erscheinen des Edikts vom 14. Sept. 1811 so sehr erstarkt war, daß sie dieses selbst in Frage stellen konnte, und daß selbst angesehene Staatsmänner zwei Tage vor der Veröffentlichung desselben seine Emanirung bezweifelten. „Nur allein der Weisheit und Einsicht seines erhabenen Monarchen verdankt, wie Hering sich ausdrückt, das preußische Volk dieß herrliche, preiswürdige und segensreiche Geschenk."

Die Aeußerung dieser gegen die agrarische und die gesammte reformirende Gesetzgebung, als eine revolutionaire, gerichtete Opposition fanden wir in einer von Adam von Müller im Auftrage der Adelspartei verfaßten Denkschrift, deren Tendenz und Zweck sich aus folgender Stelle ergiebt:

„Dem Lenker der äußern Schicksale Europa's mußten Sie sich (Hardenberg) als Staatsmann wie als Privatmann, wie alle Andere vorläufig unterwerfen; aber dem vermeintlichen Gesetzgeber und Staatenreformator Napoleon war Preußen noch nicht unterworfen; vor seiner tödtenden und versteinernden Hand (die, wohlgemerkt, so weit ihre Macht reicht, dem mittelalterlichen Ständewesen, der Adelsherrschaft und der Unterdrückung des Bauernstandes ein Ende machte) konnte die preußische Verfassung noch gerettet werden; Preußen konnte noch ein alteuropäischer Staat (Hört!) an Sitte und

Gesetz bleiben; es brauchte nicht herabzusinken in die Reihe der neugeschnitzten form- und bodenlosen Staaten, die nur Armee, Polizei und Gegenwart, aber keine Vorzeit (d. h. keinen Geburtsadel und leibeignen Bauernstand) und keine Zukunft haben — deshalb konnten Ew. Excellenz mit Ehre und vollständiger Behauptung Ihres bewunderten politischen Charakters, das Heft der preußischen Administration im Jahre 1810 übernehmen." Was unter dem alteuropäischen Staate eigentlich zu verstehen sei, nämlich Unfreiheit des Bauernstandes und Erhaltung des privilegirten Bodenbesitzes in seiner Unveränderlichkeit, ergiebt sich aus folgenden beiden Stellen: „Auf gleiche Weise ist es ärmern Ländern sehr angemessen, daß sich die Dienstverhältnisse bei dem ersten unter allen bürgerlichen Geschäften, beim Ackerbau, unauflöslich befestigen, theils damit die Auseinandersetzung des Tagelohns und der Dienste vermittelst baaren Geldes, welches fehlt, nicht nöthig sei, theils, damit Herrn und Unterthanen dauerhaft und für ihr ganzes Leben ihrer gegenseitigen Hülfe ohne britische Armentaxe gewiß sein können." — — „Wir begehren den Beistand unseres königlichen Herrn und seiner Rathgeber für die mögliche Erhaltung der bisherigen Grundeigenthümer bei ihren Besitzungen (d. h. Erhaltung der Rittergüter mit ihren bisherigen Vorrechten und ausschließliche Befugniß des Adels, solche zu besitzen), indem wir dafür halten, daß die Rettung des Staates (d. h. Rettung des Adels und Auflösung des Staats) von der Befestigung des alten Besitzes und der Erhaltung des hergebrachten Verbandes der Grundstücke unter einander abhänge, und daß es nur eine Art der radikalen Revolutionirung gebe, nämlich das Zerschneiden der Bande, welche den Eigenthümer an den Boden knüpfen (d. h. welche den zahlreichsten Theil der Bevölkerung zur Pertinenz der Scholle machen und der Willkühr und Raubsucht eines rohen und eigennützigen Herrn preisgeben). Alle Dienst- und Unterthänigkeitsverhältnisse, die Patrimonialgerichtsbarkeit,

selbst die verrufenen Gemeinheiten haben dazu beigetragen, diese innersten und heiligsten Bande (risum teneatis!), also den Staat selbst zu befestigen." — Und das nennt der schamlose, feile Sykophant (A. v. Müller) ein Reich der Gerechtigkeit gründen, die wahren Grundsätze der Ordnung und Erhaltung läutern! Damit ist indeß der Adel noch nicht zufrieden, sondern er will wo möglich (mögen unsere Liberalen dieß beachten!) gänzliche Wiederherstellung der alten feudalen Herrlichkeit und beantragt zu diesem Zweck die Beibehaltung, Wiederherstellung und weise (d. h. den Einfluß des Adels erhöhende) Modificirung der Provincialverfassungen, verbunden mit einer allgemeinen ständischen Rathsversammlung.

Dieser Angriff auf die reformirende Gesetzgebung hatte freilich keinen Erfolg; indeß war nicht so bald die äußere Selbstständigkeit wieder erfochten worden, als auch die lange zurückgedrängten Wünsche des Adels sich muthiger zu regen begannen und seine eigennützigen Hoffnungen, welche das Glück des Krieges zu einer schwindelnden Höhe erhoben hatte, sich lauter und dreister zu äußern anfingen. Und wie sollte er auch nicht, da er sich mit seiner gewöhnlichen Bescheidenheit einen bedeutenden Antheil an dem Ausgange dieses Kampfes zuschrieb? Er war wieder rehabilitirt, und glaubte mit der Erinnerung an die Unglücksperiode auch die Erinnerung an die Schmach, die er auf sich geladen, verwischt. Indem er jetzt wieder das Haupt freier erheben durfte, hielt er sich auch berechtigt, seine frühere Stellung wieder zu fordern und den Staat wieder als den seinigen in Anspruch zu nehmen. War der Staat jetzt gerettet, war er in seiner Unabhängigkeit und in seinem alten Umfange wieder hergestellt worden, so war auch nichts natürlicher als die Forderung, daß auch der alte Staat und mit ihm der Adel als privilegirte Kaste wieder hergestellt würden. Verdankte doch der Adel seine Erniedrigung und seine Beraubung derselben Ursache, welche den Fall des Staates herbeigeführt hatte. Diese war aber keine

andere gewesen, als die Revolution. Die Revolution — darüber konnte sich Niemand täuschen — hatte den glorreichen Staat Friedrichs des Großen niedergeworfen. Aber dieser war wieder entstanden, gekrönt mit neuem Ruhme; die Legitimität, der historische Staat, die Rechte des angestammten Fürstenhauses hatten den Sieg davon getragen über die Umwälzung. War es daher anders möglich, als daß man den mühsam errungenen Sieg bis zur äußersten Grenze verfolgte? Mußte man nicht, nachdem man den Staat der Revolution besiegt hatte, auch das Princip der Revolution angreifen? Mußte man nicht, nachdem man es im feindlichen Lager überwunden hatte, es um so mehr aus dem eignen Hause vertreiben, wenn es sich dort eingeschlichen hatte? Und war dieses nicht noch dringender?

Von solchen Gesichtspunkten ausgehend, konnte der Adel die reformirende Gesetzgebung nur als ein nothgedrungenes Interimistikum ansehen, dessen Ende jetzt gekommen sei. Namentlich hoffte er, daß dem verhaßten Edikt vom 14. Sept. 1811 keine Folge gegeben werden würde; Intriguen und Machinationen *) wurden von allen Seiten gegen dessen Ausführung in Bewegung gesetzt und die Aufhebung desselben mit der bestimmtesten Zuversicht gefordert und erwartet; in dieser Erwartung wurden nicht nur die im §. 5 des Edikts vom 14. Sept. 1811 zur gütlichen Auseinandersetzung bewilligte Frist von zwei Jahren ganz unberücksichtigt gelassen, es wurden nicht nur die Regulirungen, wo sie bereits begonnen waren, wieder abgebrochen, sondern es wurde auch die

*) Das Detail dieser Umtriebe ist noch nicht hinlänglich zur Kenntniß gekommen. Zu bedauern ist es, daß Hering, der in die Intriguen des Adels, „denen selbst ein gefeierter Feldherr (Gneisenau?) nicht fremd geblieben," eingeweiht zu sein scheint, die versprochene Mittheilung derselben noch nicht gegeben hat. Wir fordern ihn dazu auf.

Verdrängung und Vertreibung der Bauern *) mit der größten Scham- und Rücksichtslosigkeit betrieben. Die Hoffnungen auf der einen Seite und die Befürchtungen auf der andern Seite waren so hoch gespannt, daß eine Kab.-O. **)

*) Zur Bestätigung führen wir das Reskript des Ministers des Innern vom 20. Mai 1817 an: „Es ist angezeigt worden, daß die Gutsherrn durch allerlei unerlaubte Mittel die bäuerlichen Wirthe aus den bäuerlichen Stellen zu vertreiben suchen. Rücksichtlich derjenigen Bauern, welche ihre Höfe bereits eigenthümlich besitzen, kann man diesen die Sorge für Erhaltung ihres Eigenthums im Rechtswege ohne Zweifel überlassen, da eine gewaltsame Verdrängung bei unserer Justizverfassung nicht denkbar ist. — — Was aber die zu Eigenthum noch nicht verliehenen Höfe anlangt, so muß man hinsichtlich dieser allerdings die Besorgniß hegen, daß die bäuerlichen Wirthe von den ihnen durch das Edikt vom 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration beigelegten Rechten hin und wieder noch keinen deutlichen Begriff gefaßt haben (wäre es nicht richtiger gewesen, hier statt der bäuerlichen Wirthe die Gutsbesitzer zu nennen?), und daß es also den Gutsbesitzern nicht schwer fallen dürfte, dieselben de facto zu verdrängen. Da nun das Edikt vom 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration im Art. 76, 77 und 86 den Gutsbesitzern die Befugniß zur Einziehung solcher Höfe ausdrücklich nur dann einräumt, wenn nach bewirkter Auseinandersetzung darauf keiner bestimmten Person ein Anrecht zusteht, sondern der Gutsherrschaft dieselben als rechtmäßig erledigte Höfe anheimfallen oder durch spezielle Verträge mit den Berechtigten erworben sind, so würden sich die Gutsherrn, welche sich dem zuwider ohne rechtmäßigen Titel die Einziehung erlauben, nach den gegen dieses Verfahren bestehenden Gesetzen strafwürdig machen.

**) Die K.-O. vom 31. Dec. 1815: „Der nunmehr beendete Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edikts vom 14. Sept. 1811 erschwert, sondern auch Veranlassung gegeben, daß die von Uns beabsichtigte Deklaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können. Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unsern getreuen Unterthanen weder die Besorgniß errege, daß das Edikt selbst überall nicht zur Ausführung kommen werde, noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehr ohne vorgängige Regulirung die fernere Dienstleistung zu verweigern sei, so erklären Wir hierdurch aufs neue, daß die Ausführung des Edikts

erlassen werden mußte, welche die Zusicherung brachte, daß die Ausführung des Edikts vom 14. Sept. 1811 „der unabänderliche landesväterliche Wille" sei, welche aber zugleich eine Abänderung desselben durch eine nächstens zu erlassende Deklaration in Aussicht stellte.

Wurde nun auch durch diese bestimmte Willenserklärung die Besorgniß zerstreut, daß das Edikt überhaupt nicht zur Ausführung kommen werde, so brachte doch die bald darauf erfolgende Deklaration desselben (vom 29. Mai 1816) den Privilegirten manche nicht unbedeutende Concessionen, durch welche die ohnedies schon bedrängte Lage der bäuerlichen Bevölkerung und die Opfer, mit denen sie ihre Freiheit erkaufen mußte, noch bedeutend erschwert wurde. Namentlich wurde durch diese Deklaration dem Gutsherrn das Einziehen des Bauerhofs erleichtert, indem dieselbe die Bestimmung des Edikts vom 14. Sept. 1811 (§. 33), nach welcher nur das Einziehen der im Kriege von 1806 verödeten Bauerhöfe gestattet war, in der Art abänderte, daß sowohl für die Zeit vor 1806 wie für die spätere Zeit ein Heimfall nicht begründet werden konnte, und zugleich die Förmlichkeit des öffentlichen Aufgebots aufhob. Die Folgen dieser Nachlassung waren die unheilvollsten: die Zahl der bäuerlichen Stellen wurden durch sie auf erschreckende Weise gelichtet. In der Provinz Pommern ging der fünfte Theil aller Bauerhöfe ein, woraus sich, mit Uebertragung dieses Verhältnisses auf die ganze Monarchie das wohl ziemlich richtige Resultat ergeben würde, daß von den 161,000

---

vom 14. Sept. 1811 über die gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse Unser landesväterlicher unabänderlicher Wille ist, und Wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschwere oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigen werden, befehlen aber zugleich so gnädig als ernstlich: daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seinen Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch kommissarische Regulirung vollständig aufgehoben sein wird."

Bauerhöfen, die überhaupt nach jenem Edikte der Regulirung unterworfen gewesen sein möchten, ungefähr 30,000 bäuerliche Nahrungsstellen mit 2 Millionen Morgen noch außer der gesetzlichen Entschädigung dem Bauerstande entzogen worden wären *).

Eine andere, sehr empfindliche Beeinträchtigung wurde für die bäuerliche Bevölkerung dadurch herbeigeführt, daß der im Edikt vom 14. September 1811 festgesetzte vierjährige Termin für ein so weitläuftiges und verwickeltes Geschäft viel zu kurz gefaßt war. Die Regulirungen konnten in diesem Zeitraume nicht beendigt werden. Das hatte die Folge, daß die früheren gutsherrlichen Lasten bis zur Beendigung der Ablösungen, 10, 15, 20 Jahre, den Bauern aufgebürdet blieben, während ihnen die dafür bedungenen Entschädigungen nach Ablauf des vierjährigen Termins verloren gingen. Durch das Edikt (§. 32.) war nämlich der Gutsherr von

*) Hering. S. 112 und 113, wo derselbe auch folgende sehr treffende Parallele zwischen dem Edikte und der Deklaration zieht: „Das Edikt bezweckte die Erhaltung und den Wohlstand der Bauern; die Deklaration verdrängte sie zu Tausenden. Das Edikt bezweckte in Verbindung mit dem Kultur-Edikte vom 14. Sept. 1811 die Vervielfältigung des Grundbesitzes und dessen Theilbarkeit; die Deklaration hat die Tendenz, außer der Normalentschädigung große Massen bäuerlicher Grundstücke, ja selbst die ganzen bäuerlichen Feldmarken, wovon in Pommern wahre Fälle vorgekommen sind, mit den schon gewöhnlich zu großen Besitzungen der Grundherrn zu vereinigen und zu consolidiren. Das Edikt beschränkt sich in seinen Begünstigungen (§. 33) auf die Epoche von 1806, und wollte also nur die Folgen der damaligen Unfälle mildern, die Deklaration greift in den Zeitraum von 1806—1763 rückwärts, in welchem das Einziehn der Bauerhöfe hoch verpönt war; sie erläßt nicht nur die Strafe, sondern belohnt die straffällige Handlung, indem sie die Grundstücke eines in jener friedlichen, glücklichern Zeit erledigten Bauerhofes dem Gutsherrn über die Normalentschädigung zutheilte, zur Demüthigung für den biedern, rechtlichen Gutsbesitzer, der seine Bauern erhalten, mit Aufopferungen erhalten hatte, und sich nun mit der Normalentschädigung begnügen mußte."

den Verpflichtungen der Neubauten und Reparaturen hinsichtlich der bäuerlichen Wohnungen, auch vor erfolgter Auseinandersetzung entbunden worden, und er erhielt hierdurch sogar einen Vorwand zur Vertreibung der Bauern, indem das Edikt ihm gestattete (§. 54.), den Besitzer zu ermittiren, wenn derselbe sich weigern sollte, die Bauten und Reparaturen zu übernehmen.

Erwuchs nun hieraus der bäuerlichen Bevölkerung ein unverkennbarer Nachtheil, der nicht in der Absicht des Edikts vom 14. September 1811 gelegen hatte, so fügte ihr die Deklaration einen neuen Verlust zu, indem sie die Bestimmung, welche die Entschädigung durch ein Drittel des Landes oder der Nutzung als Regel für die Abfindung festsetzte, dahin abänderte (§. 66.), daß es dem Gutsherrn freistehen solle, auf eine höhere als die Normalentschädigung zu provociren. Und an diese Ausdehnung des Maximums der Entschädigung knüpfte die Deklaration sogleich wieder eine neue Concession für die Gutsherrn, indem sie mit Rücksicht darauf, „daß den Gutsherrn durch die Ueberlassung des Eigenthums Vortheile verloren gingen, welche sie in der bisherigen Verfassung bei einem Heimfalle des Hofes hätten erlangen können und die bäuerlichen Besitzer durch das Eigenthum allein Vortheil erhielten, die sie in ihrem bisherigen Zustande nicht gehabt," den ersten noch eine außerordentliche, 5 pCt. vom ganzen Ertrage des Hofes mit Einschluß des Gartens betragende Entschädigung zu erkannte. Die letztere Bestimmung war dem Edikte vom 14. September 1811 geradezu entgegen, da nach diesem der Hof und der Garten nicht hatten zur Theilung kommen sollen, für welche Exception den Bauern die alleinige Uebernahme der Kommunallasten, so weit die Leistung einiger Hülfsdienste zuerkannt worden war. Bei dieser ersten Deklaration blieb es indeß nicht; es folgten eine Menge anderer Deklarationen, die alle darin übereinstimmten, daß sie die unklaren Stellen der Gesetze, die sie zu commen-

tiren bestimmt waren, auf die ungünstigste Weise für die Bauern erklärten. Die Reaktion gewann immer mehr Terrain, das gutsherrliche Interesse trat immer entschiedener in den Vordergrund und gab einen schlagenden Beweis seines neu gewonnenen Uebergewichts, indem es die Suspension des „Gesetzes vom 25. September 1820 über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen" erwirkte, an dessen Stelle nun drei andere, die gutsherrlichen Interessen mehr begünstigende Gesetze (v. 21. April 1825) traten.

Zugleich wurde einer der wesentlichsten und wohlthätigsten Punkte der neuern Gesetzgebung, das Princip der Theilbarkeit des Bodens, theils durch vorbereitende Maaßregeln und einzelne Beschränkungen angefochten, theils durch direkte Angriffe bedroht. Zu den erstern rechnen wir namentlich die seit 1834 gegen die Gemeinheitstheilungen verfügten Beschränkungen. Waren diese durch die frühere Gesetzgebung mit Recht begünstigt und erleichtert worden, da sie größtentheils vortrefflichen Boden einer höheren Cultur zuführten, so wurde nun durch die Verordnung vom 30. Juni 1834 den Regierungen aufgegeben, darüber zu wachen, daß das Gemeindevermögen nicht in Privatbesitz übergehe, und durch die Verordnung vom 28. Juli 1838 sogar bestimmt, daß eine mit Ackerumtausch verbundene Gemeinheitstheilung nur auf den Antrag des vierten Theils der Besitzer der Ackerländereien gestattet werden solle; nur die Privilegirten, Domänen- und Rittergutsbesitzer, sollten von dieser Beschränkung des Antrags auf Auseinandersetzung ausgenommen sein.

Einen noch entschiedeneren Rückschritt und eine noch direktere Annäherung an das letzte Ziel bekundete die Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1842, durch welche die den Besitzern

von Lehn- und Fideicommißgütern im Edikt vom 9. Oktober 1807 gewährte Befugniß, ihre Güter ganz oder theilweise zu parzelliren, wieder zurückgenommen wurde, — eine für das Gesammtwohl wie für das Interesse der Besitzer von Lehn- und Fideikommißgüter gleich ungünstige Neuerung, da jenes durch die Vermehrung der kleinen Gutsbesitzer nur hatte gewinnen können, diese aber entfernte oder unbequem liegende Theile ihrer Ländereien auf dem Wege der Vererbpachtung hatten produktiv machen können, ohne eigenes Kapital hineinlegen zu müssen.

Unterdeß war aber auch schon das Prinzip der Theilbarkeit überhaupt in Frage gestellt worden: Die Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1834 verkündete die Nothwendigkeit restriktiver Gesetze gegen die Parzellirungen, welche seitdem den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorgelegt worden sind, ohne sich jedoch schon haben durchkämpfen zu können. Um diese Nothwendigkeit einleuchtend zu machen, führte man die Erhaltung eines kräftigen und wohlhabenden Bauerstandes an, obwohl dieser an wahrer Kraft und wahrer Wohlhabenheit nur durch Erhöhung der Produktionsfähigkeit und bessere Bewirthschaftung des Bodens, zu welchen die Theilbarkeit führt, gewinnen kann; oder man beschwor die furchtbarsten Schreckbilder und Phantasmata, man prophezeite atomistische Auflösung des Bodens, Verkümmerung des Landbaus bis zur allgemeinen Spatenbearbeitung, obwohl diese Besorgniß sich überhaupt als chimärisch erwiesen hat und für Preußen am allerwenigsten in Betracht kommen kann. Die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder hat bewiesen, daß, wenn die Theilbarkeit des Bodens ein Uebel ist, sie, wie die Chimaire der Uebervölkerung, ihr Heilmittel und ihr Maaß in sich selbst trägt. Selbst das Beispiel Frankreichs, das gewöhnlich citirt wird, und wo allerdings die Theilbarkeit des Grundeigenthums einen hohen Grad erreicht hat, beweißt die Grundlosigkeit dieser Besorgniß, da hier die Theilung des Grund-

eigenthums nicht im Verhältniß mit der steigenden Bevölkerung gestiegen ist und also verhältnißmäßig abgenommen hat. In Frankreich waren nämlich im J. 1815 nach Passy 10,983,701 Personen als Grundeigenthümer angesessen, im J. 1835 dagegen 10,893,528, was in einem Zeitraume von 20 Jahren eine Vermehrung von 8 pCt. ergiebt. Dagegen betrug die Bevölkerung in dem ersten Jahre 29,154,743, im letztern 33,326,573, was eine Vermehrung von 14 pCt. ergiebt*).

*) Auch Dönniges vertheidigt die Theilbarkeit, gestützt auf die Erfahrung in Preußen. „Die so vielfach bekämpfte und eben so oft vertheidigte Theilbarkeit des Bodens", sagt dieser, „hat zu erfreulichen Resultaten geführt. Sie ist zur Verkleinerung, zur Vergrößerung zur Arrondirung der Güter, zur Bildung einer Stufenleiter von kleinen bis zu den den größten Besitzungen benutzt worden, ohne auf Generationen hinaus der Besorgniß eines Uebermaßes auf beiden Seiten Raum zu geben. Amtliche Ermittelungen haben dieß mit unbedeutenden Ausnahmen für alle Provinzen bestätigt, in welcher die Theilbarkeit der Grundstücke durch die Gesetzgebung von 1807 erst eingeführt ist. Mit Ausschluß der Rheinprovinz, in welcher die Theilbarkeit und Vertheilung des Bodens großentheils seit langer Zeit herrscht, ist in einem Zeitraum von dreißig Jahren zusammengenommen, etwa 1 Proc. des Grundbesitzthums durch Zertheilung und Vergrößerung desselben zum Umsatz gekommen. Das bäuerliche Grundeigenthum ist nicht in Abnahme gerathen; die Zahl solcher Eigenthümer hat sich nicht bloß durch die Verleihung des Grundeigenthums bedeutend vermehrt, die Neigung zur Erwerbung desselben ist mit der Bevölkerung gestiegen. Dennoch hat sich die Sitte des Bauernstandes, den Bauerhof der Familie zu conserviren, ihn einem Gliede derselben zu mäßigen Preisen zu übergeben, im großen Durchschnitt fortdauernd erhalten. Nur bei mangelnder Verfügung des Erblassers ist zufolge der allgemeinen Erbgesetze häufiger zum Verkaufe des Hofes an Einen Miterben oder auch an Fremde als zur Naturalvertheilung geschritten worden." — Auch die brandenburgischen Stände haben anerkannt, „daß in den östlichen Provinzen, die Gefahr, den Bauernstand durch Parzellirungen der Vernichtung entgegengeführt zu sehn, noch nicht existire und daß die Maaßregeln zur direkten Verhinderung der Dismembrationen vielleicht verderblichere Folgen als die zu beseitigenden Uebelstände haben könnten."

Für Preußen muß aber jede derartige Befürchtung um so mehr als chimairisch erscheinen, wenn man bedenkt, daß dieses seinem größten Theile nach, nicht sowohl an Uebervölkerung als an auffallend geringer Bevölkerung leidet. Die Beschränkungen der Parzellirungen könnten also nur dann einen Sinn haben, wenn sie die Verkleinerung und Parzellirung des großen Grundeigenthums zu verhüten bestimmt wären. Aber auch diese Vorsorge muß als völlig überflüssig erscheinen, wenn uns Herr v. Hexthunser*) bezeugt, daß die Zahl der adeligen Güter, wie sie 1805 gewesen, der Zahl nach unverändert geblieben, an Ausdehnung aber gewachsen seien, theils in Folge der Regulirungen, theils durch Ankäufe und Incorporirung, und daß sogar zu den damals vorhandenen noch neue hinzugekommen seien, theils in den verkauften Domainen, theils in den abgesondert liegenden über sechs Hufen großen Köllver- und freien Gütern, welche jetzt mit den vormaligen adeligen Gütern zusammen die Rittergüter bilden.

4. Die Episode der bäuerlichen Unruhe in Schlesien.

Hat uns der Mangel an Nachrichten verhindert in das Detail der Intriguen einzugehen, welche der Adel der agrarischen Gesetzgebung entgegensetzte, so giebt uns doch wenigstens die Geschichte der bäuerlichen Unruhe in Schlesien, die wir in den „Memoiren eines Verstorbenen" finden und diesen entnehmen, Gelegenheit, an einem Beispiele zu zeigen, mit welchen Gesinnungen die Privilegirten das reformatorische Streben der Regierung aufnehmen und durch welche Mittel sie es zu vereiteln suchten.

---

*) Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie. I. B. I. Abth. S. 181.

Wie auf die andern Provinzen, so fiel auch auf Schlesien der Druck des Krieges mit furchtbarer Schwere; namentlich wurde die bäuerliche Bevölkerung hart von demselben betroffen. Unerschwingliche Lieferungen zur Verproviantirung der Festungen, Einquartirungen, Vorspannfuhren kamen jetzt zu den schweren gutsherrlichen Lasten hinzu und steigerten die Unzufriedenheit mit ihrem elenden Zustande, die anfing, sich in einzelnen Aeußerungen der Verzweiflung Luft zu machen. Die Bauern in Nürgshalbendorf und Reufzendorf begannen die Widersetzlichkeiten gegen die Gutsherrschaften, von denen militärische Hülfe requirirt wurde. Ein französisches Executions-Kommando begab sich nach den bezeichneten Gemeinden, ohne jedoch etwas ausrichten zu können, da die Bauern keine Art von Exceß begingen, sondern nur behaupteten, es sei ihnen unmöglich, die gutsherrlichen Forderungen zu erfüllen.

Dieß Beispiel fand Nachahmung in den Gemeinden Dittmannsdorf bei Schweidnitz, Thanhausen, Geblau, Altwasser, Conradswaldau und Schwardwalden, welche ebenfalls den Gutsherrschaften die Dienste verweigerten. Auch im Leobschützer Kreise zu Oberst und in 21 andern Gemeinden zeigte sich Neigung zu Widersetzlichkeiten.

Der wahre Grund dieser Unruhen war, wenn auch verschiedene Nebenursachen dazu mitwirkten, doch offenbar in der elenden Lage der bäuerlichen Bevölkerung und in den Bedrückungen der Gutsherrschaften zu suchen, die die früheren, zu Gunsten jener erlassenen Verfügungen fast nirgends zur Ausführung gebracht hatten, und das Hofgesinde in der nämlichen Lage erhielt, in welcher es sich vor 70 bis 80 Jahren befunden hatte.

In diesem Sinne sprach sich auch der Minister Stein in folgendem aus Königsberg vom 16. September 1808 datirten Reskripte aus:

Nach einer mir zugekommenen sicheren Nachricht, sind die in Niederschlesien kürzlich unter den Bauern stattgefundenen Unruhen insbesondere dadurch veranlaßt:

1) Daß das Edikt vom 9. Oktober nicht gehörig bekannt gemacht ist, daß die Grundeigenthümer die Bekanntmachung zu verhindern suchten und dadurch gegen sich den Verdacht veranlassen, als ob den Unterthanen darin noch mehrere Rechte eingeräumt seien, als es wirklich der Fall ist.

2) Daß die Gutseigenthümer, ungeachtet das Edikt mit dürren Worten bestimmt: daß das Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Grundstücke erblich, erbpachts- oder erbzinsweise oder eigenthümlich besitzen, mit der Publikation des Edikts aufhört, sich doch anmaßen, von Personen dieser Qualität die Gestellung des Zwangsgesindes und das Bisherige zu verlangen.

3) Daß die Gutsherren in Absicht derjenigen Bewohner ihrer Güter, welche bis 1810 Erbunterthanen sind, die das Bauernverhältniß in Schlesien bestimmenden Gesetze vom Jahre 1799 nicht genau befolgten und sich dabei mehrere Anmaßungen zu Schulden kommen ließen. Endlich, daß die Gutsherren, obgleich sie zum Martinstage 1810 noch Erbunterthanen haben, ihre Verbindlichkeit unerfüllt lassen, diesen bei Unglücksfällen die nöthigen Unterstützungen angedeihen zu lassen.

Alles dieß soll mehr oder weniger auf den Gütern der Fall sein, wo die Unruhen ausgebrochen sind und Alles dieß bestätigt die Ew. Hochwohlgeboren unter dem 9. v. M. gemachte Mittheilung, daß die Provinzialpolizeibehörde insbesondere als die Ursache der entstandenen Unregelmäßigkeiten betrachtet werden können.

In Absicht der Güter, wo die Unruhen stattgefunden haben, und wo die nöthige Untersuchung zur Bestrafung der Schuldigen bereits eingeleitet ist, trage ich Ew. Hochwohlgeboren hiermit auf, die zu requirirende Justizbehörde aufzufordern, daß sie die Untersuchung auch auf die gestellten vier Punkte richte und ihnen die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen zur Einsicht mittheile. Finden Sie dabei ferner, daß einem Staatsdiener irgend etwas zur Last fällt, so mache ich es Ihnen zur Pflicht, gegen diesen ohne weitere Anfrage eine fiskalische Untersuchung sofort zu veranlassen."

In gleichem Sinne sprach sich auch folgende Kabinets-Ordre aus:

„Mein lieber Kanzler Freiherr v. Schröter, aus Eurem Berichte vom 27. v. Mts. und den Anlagen desselben, welche hierbei zurückerfolgen, habe ich mit Verwunderung, aber höchst ungern vernommen, daß die in den schlesischen Gebirgsdörfern ausgebrochenen Unruhen nach dem Dafürhalten der dahin abgesandten Breslauer Oberamts-Regierungs-Commissarien, mehr der ungerechten Behandlung der Guts-Besitzer und ihrer Verwalter als der Unbilligkeit oder einem Mißverständnisse des Edikts vom 9. Oktober v. J. auf Seiten der Gutseingesessenen zuzuschreiben sind. Allerdings ist es auffallend, daß die unterm 18. Juli und 31. Dezember 1799 wegen Abstellung der Beschwerden der Gutsinsassen über ihren Lohn und Beköstigung gegebenen Verordnungen nicht gehörig bekannt gemacht sind, noch danach verfahren wird, daß selbst unter dem Schutze der Gesetze und unter Sanktion der Urbarien harte Ausdehnung des Dienstzwangs eingetreten und daß dem 11. Paragraph des Edikts vom 9. Oktober v. J. zuwider, diejenigen Unterthanen, welche ihre Güter eigenthümlich oder erblich oder erbzinsweise und erbpachtlich besitzen, nicht sofort aus der Erbunterthänigkeit für sich, ihre Weiber

und Kinder entlassen werden. Bei dem zugleich angegebenen Grunde der entstandenen Unruhe, daß der Dienstlohn immer noch in Münze nach dem Nominalwerthe bezahlt worden, ist zu bemerken, daß man in gleicher Art bisher in Schlesien fast alle übrigen Zahlungen nach gleichem Werthe wieder hat ausgeben können. Dieser Gegenstand erhält durch meine neulich vollzogene Deklaration und die vorhandenen allgemeinen Gesetze seine Bestimmung. Die Angelegenheit wegen der Robothdienste und deren Reluition erfordert eine nähere gesetzliche Feststellung, womit man beschäftigt ist und wobei auch die jetzt gerügten Mißbräuche zur Sprache kommen werden. Alles übrige liegt daran, daß die vorhandenen Gesetze nicht gehörig bekannt gemacht und zur Ausführung gebracht sind. Der Hauptgrund hiervon scheint aber in der bisherigen Verfassung der Patrimonialgerichte zu beruhen, die bei der Abhänglgkeit des Justitiars von dem Gutsherrn, dergleichen Gesetze, welche dieser für nachtheilig hält, nicht zur gehörigen Bekanntmachung und Anwendung kommen lassen. Durch die beabsichtigte Abänderung dieser Verfassung wird auch dieser Mangel gehoben werden. Besonderer Verordnungen bedarf es also für jetzt nicht; aber die sämmtlichen Staatsbehörden haben die Bekanntmachung und Beobachtung der vorhandenen, den Gutseingesessenen zu statten kommenden Gesetze sich mehr als bisher zur Pflicht zu machen. Ihr habt besonders die Oberamtsregierung und demnächst die sämmtlichen Gerichte Schlesiens ernstgewissenst anzuweisen, auch die Präsidenten der Regierung verantwortlich zu machen; indem ich mich, wenn aus ähnlichen Gründen wieder solche Beschwerden und Unruhen der Gutseingesessenen entstehen, zunächst an sie halten werde, welches Ihr ihnen zugleich bekannt zu machen habt. Uebrigens muß zuvor das rechtliche Verfahren über die der letzten Unruhe halber arretirten Rädelsführer seinen Fortgang haben, es versteht sich aber von selbst, daß die von den Untersuchungs-Commissarien selbst aufgestellten Entschädigungs-

Gründe ihres Verfahrens in gehörige Betrachtung gezogen werden müssen. Ich habe von diesem Allen dem Geheimen Finanzrath v. Bismark Mittheilung gemacht, und ihn aufgefordert, selbst und durch die ihm untergebenen Cameralbehörden zu dem Obigen und zur Abstellung der gerechten Beschwerden der Gutseingesessenen kräftigst mitzuwirken. Königsberg, den 8. Oktober 1808.

Nun erst sah man, daß das Gesetz vom 9. Okt. 1807, welches die Verhältnisse des Bauernstandes dergestalt änderte, daß sie ihre Verbindlichkeiten gegen die Gutsherrschaften abführen konnten, nicht auf dem gewöhnlichen Wege publizirt worden war; dieß geschah bei allen Verordnungen stets durch den Landrath, was bei diesem Gesetze unterblieben war. Da dasselbe jedoch aus den Zeitungen bekannt geworden war, so mußten die Bauern auf den Gedanken kommen, daß man ihnen die Wohlthaten desselben entziehen wolle. Wenn daher auch die Anwendung des französischen Executions-Kommandos eine scheinbare Ruhe herbeigeführt hatte, so verweigerten doch wieder viele Gemeinden die Dienste, als die feindlichen Truppen ihren Zug nach Spanien angetreten hatten. Die betheiligten Herrschaften, statt durch ihre Justitiarien die einzelnen Schuldigen bestrafen zu lassen, zogen vor, bei den Behörden übertriebene Berichte von Zusammenrottungen und Aufruhr zu erstatten. Auch war nicht unwahrscheinlich, daß die entfernte Absicht bei manchen Schlesiern vorgewaltet haben mag, die Zurücknahme des Gesetzes durch Auffindung von großen Schwierigkeiten zu bewirken. Kurz im Frühjahr 1809 nahmen die dringenden Beschwerden der Grundherrschaft bei den Behörden, besonders bei der damaligen Oberamts-Regierung zu Breslau wiederum ihren Anfang und bald war dieselbe mit Bittschriften um Zurechtweisung der Dorfgemeinden und um nachdrückliche Maßregeln gegen dieselben überhäuft. Daher erließ dieselbe in diesen Fällen umständliche Verfügungen an die Gemeinden, in welchen ihnen auf eine ihrer

Faſſungskraft angemeſſene Art, der Unterſchied anſchaulich gemacht ward, der zwiſchen den, aus der perſönlichen Unterthänigkeit herrührenden Verpflichtungen und denen obwalte, die aus dem Beſitze der Grundſtücke ohne alle Hinſicht auf die perſönlichen Verhältniſſe des Beſitzers folgten, und bedeutete ſie, daß an die Aufhebung der letztern gar nicht gedacht ſei. Dieſelbe ließ ihnen dieſe Verfügung theils durch Kommiſſarien förmlich publiciren, theils, da nach der Meinung mancher Kommiſſarien es noch von beſſerer Wirkung ſein möchte, ſchickte die Oberamts-Regierung ſie ihnen unmittelbar zu.

An einigen Orten hatte dieſes eine gute Wirkung; an anderen fruchtete es nichts. Die Kommiſſarien zeigten an, daß ſie keinen ihrer Aufträge mit Ruhe erfüllen könnten und berichteten an die Behörden, daß ohne militäriſchen Beiſtand nichts auszurichten ſein werde, und daß damit ſchleunigſt vorgeſchritten werden müſſe, weil die an dergleichen hartnäckige Gemeinden gränzenden Ortſchaften nur auf den Ausgang warteten, um, wenn jene die Weigerung durchſetzten, ihrem Beiſpiel zu folgen, ſtatt man ſich hätte begnügen ſollen, die einzelnen Widerſpenſtigen zu beſtrafen.

Die Oberamts-Regierung ſchritt daher zu dieſer Maßregel und zwar zunächſt gegen die Gemeinden Sirsdorf und Wieſenberg und gegen die Gemeinden des prinzlich Ferdinand'ſchen Amtes Oels und Ullersdorf, ſämmtlich Striegauer Kreiſes.

Bei den beiden erſten kam es darauf an, die beiden Schulzen aufzuheben und zur Unterſuchung zu ziehen, weil dieſe allein nach der Anzeige und dem Berichte des Kommiſſarius die übrigen Gemeindeglieder in ihrer Widerſpenſtigkeit beſtärkten.

Es begab ſich an jeden Ort ein Kommando von einem Unteroffizier und vier Mann, welches mit anbrechendem Tag ſich der zu Inhaftirenden bemächtigte und ſie abführen wollte;

als die Hausgenossen durch Feuergeschrei die Dorfbewohner zusammenbrachten, welche das Kommando umringten und demselben den standhaften Vorsatz verkündigten, ihren Schulzen nicht abführen zu lassen, sondern nöthigenfalls Gewalt zu brauchen, worauf das Kommando sich bewogen fand, um größeres Unglück zu verhüten, die Verhafteten herauszugeben und abzugehen, wobei durchaus keine wirkliche oder thätliche Beleidigung des Militärs vorfiel.

Nun schien es nöthig, und wurde auch von dem in Schlesien kommandirenden General v. Grawert darauf bestanden, mit Nachdruck zu verfahren: besonders waren Aeußerungen erfolgt, daß mehrere Gemeinden zum Beistand bereit sein würden, und da dieses bei den hinterliegenden Gebirgs-Gemeinden möglich schien, so hielt es der Kommissarius der Oberamts-Regierung für angemessen, auch dort, namentlich in den bei Landshut gelegenen Gemeinden Pfaffendorf und Niederhefelsbach mit Hülfe des Militärs die Ruhe herzustellen. Hiermit war auch der General v. Grawert einverstanden und ließ ein Kommando von 100 Mann Infanterie und zwei Schwadronen Kavallerie sich in Schweidnitz sammeln, welches in Siersdorf und Wiesenberg die befohlenen Verhaftungen vollstreckten und demnächst in Oels und Ullerdorf dem Kommissarius Beistand leisten sollte. Ein zweites Kommando sollte sich aus dem Glätzischen in die Gegend von Landshut begeben und dort bei Verhaftung der Rädelsführer Beistand leisten.

Die erste dieser Operationen ging auch vor sich; der Kommissarius begab sich mit dem Kommando nach Siersdorf und Wiesenberg, verhaftete daselbst die beiden Schulzen, von denen jedoch einer wieder entsprang, und die Hauptsprecher und Anführer bei dem Zusammenlauf gegen das erste Kommando, überließ nachher das Kommando dem mit Vollstreckung der Execution in Oels und Ullersdorf beauftragten Kommissarius, der dort ebenfalls seinen Auftrag vollstreckte,

wobei jedoch einer der Rädelsführer durch einen Säbelhieb eine Kopfwunde erhielt, die jedoch nicht gefährlich war.

Da jedoch die Dispositionen so getroffen waren, daß das zum Beistande in Vollstreckung der Exekution und Verhaftung der Rädelsführer nach Pfaffendorf und Niederhefelsbach bestimmte Kommando gleichzeitig mit dem nach Siersdorf bestimmten eintreffen sollte, beide Orte aber vier starke Meilen entfernt sind, so substituirte der Kommissarius, der beide nicht leiten konnte, einen anderen Kommissarius, der zu Schmiedeberg wohnhaft war, und holte dazu Genehmigung ein, um so mehr, als dieser dort früher commissionirt hatte und mit dem Lokale und Personale bekannt war. Indeß fand das Kommando diesen Kommissarius nicht in Landshut vor, verwechselte das Dorf Oberhefelsbach mit dem Dorfe Niederhefelsbach, wohin es bestimmt war. Diese Verwechslung hatte unangenehme Excesse zur Folge, indem die bis dahin ganz ruhigen Bewohner von Oberhefelsbach nicht begreifen konnten, warum sie mit Execution belegt wurden. Diese Unannehmlichkeit machte die Behörde vorsichtiger in Anwendung von Militär-Executionen: man versicherte sich der Anführer und die Ruhe war bald überall hergestellt.

Der König fand sich aber veranlaßt, durch Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1809 zu befehlen, daß die in Hefelsbach vorgefallenen Excesse, mit Zuziehung des damaligen Feldmarschalls, untersucht werden sollten, und das Justiz-Departement wies am 28. Mai desselben Jahres die Justiz-Behörden an, den Landmann in die Schranken des Gehorsams zurückzuweisen; aber auch den Gutsherren keine Bedrückung der Insassen zu gestatten. In demselben Sinne erging eine Kabinets-Ordre an den Oberpräsidenten v. Massow, wie die Regierungs- und Landräthe dazu anzuweisen.

Dieß hatte den erwarteten Erfolg: die Behörden ließen sich jetzt nicht mehr durch die übertriebenen ängstlichen Berichte

zu militärischer Hülfe bestimmen, sondern man verlangte Substanzirung der Beschwerden gegen Einzelne, und dadurch erreichte man es, daß keine Militär-Execution mehr nöthig wurde.

Siebenter Abschnitt.

Das Gendarmerie-Edikt.

Mit den bisherigen Schritten war die Emancipation der ländlichen Bevölkerung keineswegs schon vollendet. Sie hatte Freiheit der Person und die Möglichkeit freien Eigenthums erworben; aber es bestand noch ein feudales Band, welches sie vom Besitze des Bodens abhängig machte und ihre direkte Beziehung zum Staate unterbrach: das Verhältniß der Gutsherrlichkeit, der Besitzer des Rittergutes war zugleich die natürliche Verwaltungs-Behörde und Polizei-Behörde der Dorfbewohner, die doppelte Unterthanen waren, Unterthanen des Staates und Unterthanen des Gutes. Es kam nur darauf an, auch dieses Abhängigkeit-Verhältniß aufzuheben, und die persönliche und Eigenthumsfreiheit durch Ertheilung der bürgerlichen und politischen Freiheit zu ergänzen; der nächste Schritt, der jetzt zu thun war, bestand in der Erhebung der Guts-Unterthanen zu unmittelbaren Staats-Unterthanen.

Diese Aufgabe stellte sich das Edikt wegen Errichtung der Gendarmerie, das mit Uebergehung seines eigentlichen Inhalts, der eine neue Organisation der Gemeindeverfassung zum Gegenstande hatte, fälschlich nach einem untergeordneten Abschnitte benannt wurde.

Auch zu diesem Schritte wurde der Staat durch die Rücksicht seines eigenen wohlverstandenen Interesse bewogen,

welches in dem Gesetz sehr klar und bestimmt vorangestellt wurde. Als Motiv dieser Reform wurde die „Beseitigung der Mängel angegeben, welche der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land hinderlich wären", und als die hauptsächlichsten dieser Mängel namentlich die folgenden angeführt: „die noch fortdauernde, nach Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit und bei gleichem Interesse ganz unbegründete Absonderung der kleinen Kommunen, der Städteeigenthümer, der Domänenämter und ritterschaftlichen Societäten in Kommunalangelegenheiten, wie nicht minder in Absicht auf die Justizpolizei und Finanzverwaltung; der Mangel aller Repräsentation bei einigen dieser Societäten und die Einseitigkeit derselben bei andern; das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, während derselbe gleichmäßig vertheilt sein sollte; und endlich die Kraftlosigkeit der unmittelbaren Staatsbehörden wegen unzweckmäßiger Theilung des Ressorts und endlich die Unzulänglichkeit der Executivmittel."

So kommt also der vermeintliche absolute Staat selbst dahin, das beschämende Geständniß seiner Schwäche und Beschränktheit abzulegen; er, der sich so lange absolut gedünkt hatte, und als absolut verschrieen und angefeindet worden war, gelangt selbst zu der wichtigen Einsicht, daß er seine Unbeschränktheit überschätzt hat, und daß dieselbe mehr nominell als reell gewesen ist. Er wird sich jetzt seiner Beschränkung bewußt und findet dieselbe in dem „Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die Verwaltungen aller Art ausüben." Das war in der That der wahre Grund seiner Beschränkung, für die er übrigens nur sich selbst verantwortlich machen konnte, da er versäumt hatte, sie aufzuheben, als sich ihm die Gelegenheit dazu bot. Er

war zwar mit der Prätension aufgetreten, eine neue staatliche Ordnung zu begründen, aber er hatte nicht die Kraft gehabt, sie durchzuführen. Statt die feudale Welt und ihre Einrichtungen unter den Trümmern einer neuen Macht zu begraben, hatte er sich begnügt, sich jene zu unterwerfen, statt seine Herrschaft auf den Untergang derselben zu begründen, hatte er sie mit ihr getheilt. So entstand das merkwürdige Amalgam, das zwar unter dem Namen des absoluten Staates in der Geschichte aufgeführt wird, das aber vielmehr die Fortsetzung und die letzte Incorporation des mittelalterlichen Staates als die die Grundlegung des Staates der neuen Zeit genannt zu werden verdient.

Der absolute Staat behauptete in dem Ich des Monarchen die bisher vereinzelten Elemente des Staatsverbandes zu einer Einheit zusammengefaßt zu haben. Aber dieses Ich zeigte sich weder stark noch umfassend genug, um die lose auseinanderfallenden und sich gegenseitig abstoßenden und gegen die Einheit vergirenden Unterschiede zu durchdringen und zu begeistigen. Das Ich des Monarchen gestaltete sich nicht zu der alle Glieder des Staatskörpers durchströmenden Seele, zu der alle Besonderheiten in sich begreifenden und aus sich erzeugenden Allgemeinheit, sondern die Glieder behaupteten eine selbstständige Existenz und die Allgemeinheit blieb leer oder sie war vielmehr selbst nur eine Besonderheit neben andern Besonderheiten.

Es muß daher als eine Täuschung angesehen werden, wenn man glaubt, daß schon der Absolutismus eine unbeschränkte, souveraine Gewalt im Staate eingeführt, oder gar die Souverainität des Staates proklamirt habe. Dieß Ziel erreichte er nicht. Allerdings übte der absolute Fürst absolute Gewalt, aber keine unbeschränkte und getheilte, seine Autonomie zerstieß sich gegen anderes Autonomiren. Im Grunde erstreckte sich die fürstliche Souverainität nur auf die unprivilegirten Stände; der privilegirte Stand blieb ihr entzogen und jedes Mitglied

daſſelben war in ſeinem kleinen Kreiſe ſouverain, wie der Fürſt es im Staate war. Die Gutsherrſchaft begründete Souverainität und begriff Rechte in ſich, welche als Attribute der Souverainität angeſehen werden müſſen, wie z. B. Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt.

So beſchränkte ſich alſo der ganze vom Abſolutismus bewirkte Umſchwung darauf, daß die im Fürſten auslaufende Spitze des Staates, welche ſchon im Staate des Mittelalters gegeben war, definitiv feſtgeſtellt wurde; aber dieſe beruhte auf der hierarchiſchen Ordnung des Mittelalters; da die feudalen Gewalten und Einrichtungen und die Herrſchaft des Privilegiums ſtehen blieben. Indem dieſe erhalten wurden, konnte das Reſultat kein anderes ſein, als daß ein doppelter Druck auf die große Maſſe des Volks fiel: der Druck des Staates und der Druck der Gutsherrſchaft, welche die Landesherrlichkeit im verjüngten Maßſtabe darſtellte. Gleich den Fürſten beſaß der gutsangeſeſſene Adel Hoheitsrechte und herrſchte über Unterthanen, von denen er ſich Gehorſam und Unterthänigkeit geloben ließ, wie er ſie dem Fürſten gelobte, denen er Abgaben aufbürdete, mit denen ihn die freundliche fürſtliche Gewalt verſchonte, die er knechtete und tyranniſirte, während ihn die fürſtliche Gewalt mit Gnaden und Ehren überhäufte. Dieſe mittelbaren Unterthanen überſchwebte allerdings eine höhere Gewalt, aber ſie blieb ihnen in unerreichbarer gottähnlicher Ferne, taub für ihre Noth und ihre Beſchwerden, oder wenn ſie ihnen nahte, ſo war es nur, um ihnen neue Laſten aufzuerlegen, welche allein in dem Umſturze des frühern Verhältniſſes ihre Rechtfertigung hätten finden können.

Die vielgerühmte wohlthätige Bedeutung des Abſolutismus beſtand alſo darin, daß er mit Aufopferung der Geſammtheit und mit Verkennung der ſtaatsbürgerlichen Gleichheit bei immer noch fortdauernder Zerſplitterung der Staatskräfte

einen egoistischen und particularen Zweck verfolgte, der nur egoistische und particulare Interessen neben sich duldete und beschützte. Die Herrschaft des Absolutismus schlug vorzüglich nur zum Vortheile des privilegirten Standes aus, der jetzt seiner Verpflichtungen entlassen wurde, ohne die aus denselben hergeleiteten Vergünstigungen zu verlieren. Seitdem die Monarchen in den stehenden Heeren eine sicherere Stütze ihrer Gewalt fanden, als in der zweideutigen und unzuverlässigen Unterstützung ihrer Vasallen, fiel jeder Grund für das Bestehn eines besondern dem Waffendienste gewidmeten Standes hinweg. Wenn er dennoch erhalten und gepflegt wurde, wenn er dennoch alle Vorrechte, Exemtionen und Auszeichnungen bewahrte, für welche seine Ritterdienste bisher als Compensation gedient hatten, so mußte er doch jetzt als eine Anomalie erscheinen. Die Feudalität war jetzt zu einer leeren Form geworden, die sich zwar noch in der Aufgeblasenheit ihres Scheines spreizte, die aber ihren Inhalt verloren hatte. Die Art war an den Baum gelegt, wenn auch der Streich noch nicht geführt wurde.

Soll man nun noch den Absolutismus als den Anfangspunkt einer neuen staatlichen Entwickelung bezeichnen oder gar die Begründung des Staates von ihm herdatiren? Um diesen Ruhm zu verdienen, oder um nur wirklicher Absolutismus zu sein, hätte er sich als die unbeschränkte Macht über Alle hinstellen müssen, hätte er sich von der Vorliebe für einen privilegirten Stand lossagen und die Verschiedenheit der Stände in dem einen Begriffe des gleichberechtigten und gleichverpflichteten Staatsbürgers vereinen müssen. Allein dieser Gedanke blieb ihm fern, oder wenn er ihn auch dunkel ahnte, so war er zu schwach ihn durchzusetzen. Stand er doch auf demselben Boden, wie der privilegirte Stand, da er selber keinen allgemeinen Zweck in sich trug. Weil ihm dieser fehlte, vermochte er nicht, die zerstreuten und verschiedenartigen Bruchstücke, welche ihm überkommen waren, zu einem gleichförmigen,

einem Antriebe und einem Willen gehorchenden Ganzen zu verschmelzen.

Indeß wurde im Staate des Absolutismus die Einheit der Herrschaft und der Regierung nicht bloß durch das Bestehen einer parasitischen Zwischenmacht unterbrochen, die sich zwischen dem Herrscher und der Masse des Volks festsetzte, sondern sie wurde auch durch die Verschiedenartigkeit der unter einer Herrschaft vereinigten Landestheile gestört. Der Absolutismus steckte die äußern Grenzen für die Nationalitäten ab, er bildete Länderverbände, indem er gleichartige oder ungleichartige Gebietstheile durch Gewalt oder List zu einer äußern Verbindung zusammenknüpfte. Aber hierbei entwickelte er nur die Thätigkeit des Sammelns, keine gestaltende, organisirende Kraft. Die äußerlich zusammengebrachten Landestheile bewahrten auch nach dem Verluste ihrer besondern politischen Existenz immer noch ihre Selbstständigkeit; wenn auch unter einem Scepter vereint, blieben sie durch die Verschiedenheit der Gesetze, der Verwaltung und zum Theil auch der Sprache und der Abstammung von einander getrennt. Der Absolutismus erhielt sie in ihrer Besonderheit und in ihrer geschichtlichen Eigenthümlichkeit, weil er selber nur auf geschichtlichem Boden wurzelte. Um diesen Particularismus zu brechen, hätte er aber antigeschichtlich, revolutionair sein müssen; nur auf diesem Wege hätte er den Staat produciren können, den die bisherige Geschichte nicht kannte.

Diese doppelte Aufgabe, welcher der Absolutismus nicht gewachsen war, wurde erst durch die Revolution gelöst, welche durch Vernichtung der feudalen Zwischengewalten und durch Aufhebung des provinziellen Particularismus Einheit der Regierung und Gleichartigkeit der Verwaltung bewirkte, und damit die beiden unerläßlichen Bedingungen für die Bildung jedes wirklichen Staatswesens erfüllte.

Nach diesem Ziele strebte nun auch die reformirende Gesetzgebung, und zwar suchte sie dasselbe vermittelst einer neuen

Organisation der ländlichen Kommunal-Verfassung, mit welcher eine neue Landes- und Verwaltungseintheilung verbunden werden sollte, zu erreichen. Die neue Gesetzgebung schickte sich an, sich zum Begriffe des Staates zu erheben; sie wollte diesen zur Einheit gestalten und durch Beschränkung des vorherrschenden Einflusses einzelner Klassen von Staatsbürgern den Einfluß des Staates vergrößern; sie wollte eine gewisse bürgerliche Gleichheit herstellen, und damit zugleich ein gewisses Maaß von politischer Freiheit verbinden.

Doch war die projektirte neue Organisation der ländlichen Gemeinden nicht der erste Schritt zu diesem Ziele, sondern es ging demselben auf einem parallel laufenden Gebiete ein Vorläufer voran.

Wir haben schon gesehen, daß der Begriff der Aristokratie nicht auf den Adel beschränkt werden darf. Ihm zur Seite stand die Bürgeraristokratie, eben so ausschließlich und kastenartig abgeschlossen wie dieser. Auch sie bildete einen privilegirten Stand, der vermöge seiner zunftmäßigen Verfassung den wechselnden Besitz, den handwerksmäßigen und commerciellen Erwerb in einem beschränkten Kreise zu monopolisiren suchte. Es entstand dadurch ein eben so lästiges und gemeinschädliches Privilegium, wie das des ausschließlichen Rittergutsbesitzes. Indeß wurde fast gleichzeitig mit diesem auch jenes aufgehoben und durch die Einführung der Gewerbefreiheit dasselbe Resultat erreicht, wie durch die agrarische Gesetzgebung. Wie diese die Ausschließlichkeit des Bodenbesitzes aufhob und das Princip der freien Konkurrenz in die Agrikultur einführte, so durchbrach jene die Ausschließlichkeit der Zünfte und löste sie im freien Gewerbsbetrieb auf.

Aus der Gewerbefreiheit entwickelte sich eine neue Städteverfassung. So lange das Städtebürgerthum ausschließlich und abgeschlossen gewesen war, erfüllte die Regierung nur eine ihr durch das gemeinsame Interesse auferlegte Pflicht, wenn sie die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten unter

ihre specielle Aufsicht und Leitung nahm und der egoistischen Einmischung der privilegirten Bürger einen Damm entgegensetzte. Nachdem aber das städtische Privilegium zersprengt war, und die Grundlagen eines allgemeinen städtischen Bürgerthums gegeben waren, konnte auch die Regierung dazu schreiten, die Städte aus ihrer Bevormundung zu entlassen und die Besorgung ihrer Interessen ihnen zu überlassen. Dabei gewannen sowohl die Städte wie die Regierung: jene, insofern sich voraussetzen ließ, daß durch Zuziehung aller Betheiligten am leichtesten erreicht werden würde, diese aber, insofern sie, abgesehn von andern Vortheilen, einen Aufwand von Beamtenkräften ersparte, die sie auf eine zweckmäßigere Weise verwenden konnte.

Der Städteordnung entspricht nun das vier Jahre später erfolgende Gendarmerie-Edikt, welches, wie jene, den Zweck hatte, den Einfluß der Privilegirten zu brechen und den Landgemeinden das Recht der Selbstverwaltung in einem gewissen Maaße zu ertheilen.

Beide Zwecke, die Emancipation der Stadtgemeinden und die der Landgemeinden gingen in der That durchaus Hand in Hand mit einander, oder stehen vielmehr in einem so unzertrennlichen Zusammenhange mit einander und fließen so sehr aus einem Begriffe, daß es Verwunderung erregen muß, wie sie überhaupt getrennt werden konnten, und daß es nur als ein Beweis des zusammenhangslosen Verfahrens der reformirenden Gesetzgebung betrachtet werden kann; wenn sie die Städte-Ordnung und das Gendarmerie-Edikt nicht gleichzeitig ins Leben treten oder vielmehr als ein Gesetz erscheinen ließ, sondern sie durch einen mehrjährigen Zwischenraum trennte: Hatten doch beide denselben Inhalt und denselben Zweck. Wenn aber dieß der Fall war, warum wurde denn jenes verzögert, und durch diese Verzögerung die Gefahr einer neuen Unterscheidung der bürgerlichen Rechte herbeigeführt? Blieb der reformirenden Gesetzgebung

dieſer Zuſammenhang verborgen und ging die Verzögerung aus ihrem freien Entſchluſſe hervor, ſo gab ſie einen Beweis von Kurzſichtigkeit; bebte ſie dagegen vor den vielleicht größern Schwierigkeiten zurück, auf welche die neue Landgemeinde-Ordnung vorausſichtlicher Weiſe ſtoßen mußte, ſo machte ſie ſich eines Mangels an Energie ſchuldig, der nicht einmal bei einer richtig combinirenden Politik Entſchuldigung finden konnte. Wenn ſie den Gegner kannte, mit dem ſie es zu thun hat, ſo durfte ſie nicht hoffen, ihn durch Temporiſiren und allmähliges Vorſchreiten mit ihren Maßregeln zu verſöhnen. Das verletzte Kasteninteresſe mußte vielmehr durch ein ſolches Verfahren gereizt und zur lebhafteſten Oppoſition aufgefordert werden, die nicht ohne Ausſicht auf Erfolg blieb, ſo lange jenem die Waffen gelaſſen wurden. Nur ein unerwarteter und kühn geführter Streich hätte es zu Boden ſtrecken können.

Den Beweis einer noch größern Inconſequenz und Bewußtloſigkeit gab aber die neue Geſetzgebung dadurch, daß ſie eine freie Gemeindeverfaſſung ins Leben zu rufen ſuchte, ohne vorher die nothwendige Vorausſetzung einer ſolchen verwirklicht zu haben. Die unerläßliche Vorausſetzung und Garantie einer freien Gemeindeorganiſation iſt aber offenbar eine freie Staatsverfaſſung, ohne welche jene immer wirkungslos bleiben muß. Das überſah die Reform, und ſtatt mit dem Anfange anzufangen, fing ſie mit dem Ende an. Der Anfang hätte aber natürlich damit gemacht werden müſſen, daß die Regierung die Operation, welche ſie jetzt den untergeordneten Kreiſen des Staatsverbandes zumuthete, an ſich ſelbſt vollzogen hätte; die Regierung hätte vorangehn und ſich ſelbſt zuerſt als freies Gemeinweſen geſtalten müſſen. Jetzt ging zwar die Bewegung von der Regierung aus; aber ſie ſelbſt wurde nun von ihr ergriffen; und indem ſie ſich zum Schluſſe aufbewahrte, ſchien ſie von vorn herein die reservatio mentalis gehabt zu haben, ſich derſelben anzuſchließen oder nicht, je nach den

Umständen. Durch diese Ungewißheit mußten die einzelnen ins Leben getretenen Schöpfungen compromittirt werden, und als die Ungewißheit sich in die Gewißheit verwandelt hatte, daß die Regierung von der Bewegung zurückgetreten sei, mußten selbst diejenigen Einrichtungen der Regenerationszeit, welche erhalten wurden, alle Bedeutung verlieren, da sie isolirt waren und in keinem Zusammenhange mit dem Staatsprincip standen. Was sollte eine liberale Städteordnung oder Gemeindeverfassung, so lange der Staat nicht frei gestaltet war? So lange diese Bedingung nicht erfüllt war, so hatten sie keine Garantie ihres Bestehens, oder wenn sie auch die Existenz retteten, so wurde ihnen doch die Wirksamkeit und die Entwickelung abgeschnitten.

Abstrahiren wir indeß von dieser Incohärenz und Principienlosigkeit, um es bloß nach seinen isolirten Zwecken zu betrachten, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß es die beiden schwachen Stellen des absoluten Patrimonialstaates richtig erkannte und auf die geeigneten Mittel zur Abhülfe verfallen war.

Der eine dieser Mängel hatte in der Erhaltung der historischen Eigenthümlichkeit und der Selbstständigkeit der einzelnen Landestheile bestanden. Zur Aufhebung desselben wurde eine neue Landeseintheilung nach angemessenen Militairgouvernements und Regierungsdepartements projektirt; mit dieser sollte zugleich eine neue Kreiseintheilung verbunden werden, nach welcher das Land aus einer angemessenen Anzahl geographisch abgerundeter, möglichst gleicher Kreise bestehen sollte. Die Aufhebung der Abtheilung nach Provinzen war hiebei zwar nicht direkt ausgesprochen; indeß berechtigte die Uebergehung derselben und die Aufstellung einer der historischen Abtheilung ganz entgegengesetzten Eintheilungsnorm zu der Annahme, daß sie in der neuen Organisation keine Stelle finden werde.

Der zweite Hauptmangel hatte in der Beschränkung der Verwaltung seinen Grund gehabt, welche durch den vorherrschenden

Einfluß einzelner Klassen von Staatsbürgern, namentlich des Grundadels bedingt wurde. Worin dieser Einfluß bestanden und wie er sich äußerte, haben wir schon gesehn, wie nicht minder, daß er eben so sehr das Ansehn und die Macht der Regierung schwächte, als er zum Schaden des größten Theils der Bevölkerung ausschlug. Dieser Einfluß sollte nun durch eine neue Organisation der Gemeinden paralisirt werden. Dieses Resultat hätte freilich schon früher und auf eine vollständigere und direktere Weise erreicht werden können, wenn mit der Aufhebung des ausschließlichen Anrechts des Adels an den Besitz der Rittergüter zugleich die Aufhebung der Vorrechte der Rittergüter verbunden worden; allein dieß war versäumt worden, und es sollte nun auf einem Umwege zu diesem Ziele vorgeschritten werden. Hier eröffneten sich zwei Möglichkeiten: die Regierung konnte entweder ihren absoluten Charakter consequent durchführen, oder sie konnte den Gemeinden eine selbstständige demokratische Verfassung geben. Beide Wege mußten zu dem gewünschten Ziele führen und den vorherrschenden Einfluß der Privilegirten brechen; aber jeder derselben war auch, wenn er einseitig verfolgt wurde, mit Uebelständen verbunden. Riß die Regierung die Verwaltung der Gemeinden an sich, so war eine Vermehrung der Bureaukratie ins Unendliche gegeben; berief sie dagegen die Gemeinden zu gänzlicher Selbstständigkeit, so entstand die Gefahr, daß sich ein unabhängiges Interesse der Gemeinden gegenüber bilden würde. Nach dem Plane der Regierung sollte ein glücklicher Mittelweg zwischen diesen beiden Extremen eingeschlagen werden und eine Gemeindeorganisation zur Ausführung kommen, welche zwar den Gemeinden die Besorgung ihrer unmittelbaren Interessen überlassen hätte, in welcher aber auch die Rechte des Staates in allen über diesen Punkt hinausgehenden Fällen wahrgenommen worden wären. Dieses Resultat sollte durch die Vereinigung der Gemeinden zu Kreisen und durch eine

angemessene Organisation der Kreisverwaltung erreicht werden, nach welcher zwar alle das Kommunalverhältniß der Kreise angehenden Angelegenheiten durch eine aus Deputirten der Gemeinden zusammengesetzte Verwaltung besorgt werden sollten, wobei aber zugleich die Aufsicht, Leitung und Mitwirkung der Staatsbehörden vorbehalten war. Kommunalverwaltung und Staatsverwaltung sollten in die engste Verbindung mit einander treten und die Grenzen der künftigen Kreiskommunalverbände zugleich die Grenzen für die Amtsbezirke der hier eingreifenden ersten und unmittelbar wirkenden Staatsbehörden bilden. Nach diesem Plane sollten in jedem Kreise bestehen:

1) ein Land- und Stadtgericht;
2) ein Kreisdirektorium, welches
   A. die Polizeiverwaltung als erste Landespolizei-Instanz und als erste Oberbehörde der Gemeinde- oder Lokal-Polizei mit Einschluß
      a) der Aufsicht über die Gemeinde und Korporation,
      b) der Kirchen- und Schulenangelegenheiten,
      c) des Konskriptions-, Marsch- und Einquartirungswesens,
      d) der Militärverpflegung, so weit sie den Kreisen überlassen bliebe, versehen sollte; ferner
   B. die Kuratel der Finanz- und Kassenverwaltung von allen Staatseinkünften aus dem Kreise;
   C. die Direktion der Kommunalverwaltung;
   D. die Handhabung der Executivmittel in sich vereinigen sollte;
3) eine Kreisrendantur für die Finanz- und Kassenverwaltung;

4) eine Kreiskommunalverwaltung, welche sich an das Kreisdirektorium anschließen und es bei den in einander laufenden Staats- und Kommunalinteressen in seiner Verwaltung unterstützen, dagegen aber von diesem die ihr nöthigen Executivmittel erhalten sollte.

Das war der Plan, der aber nicht vollständig zur unmittelbaren Ausführung bestimmt war. Die reformirende Gesetzgebung blieb auch hier ihrem stufenweise vermittelnden und anbahnenden Charakter getreu; nur allmählig wollte sie zur Ausführung der neuen Organisation schreiten und einstweilen nur einen Theil derselben verwirklichen. Namentlich sollte das Bedürfniß einer neuen Landeseintheilung und der ihr entsprechenden Kreiseintheilung, deren Nothwendigkeit sie selbst anerkannt hatte, fürs Erste unberücksichtigt bleiben, und einstweilen nur mit einer neuen Organisation der Kreisverwaltung vorangegangen werden. Indem diese aber nun auf die alte Landeseintheilung gepfropft werden mußte, wurde auch die beabsichtigte Uebereinstimmung der Staatsverwaltung mit der Kreisverwaltung verhindert und hierdurch sehr wesentliche Modificationen des ursprünglichen Planes herbeigeführt, wie die Vergleichung desselben mit dem zur unmittelbaren Ausführung bestimmten Plane ergiebt.

Für diese wurden nun folgende Grundbestimmungen angenommen: die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt sollten in ihrem bisherigen Verhältnisse als besondere, den Kreisen gleichgestellte Korporationen bestehen bleiben, die Städte zweiter Klasse aber und die ländlichen Gemeinden aller Gattungen mit Einschluß der Dominialhöfe in dem Kreisverbande zu einer Korporation vereinigt werden. Diese Kreisverbindungen sollten die Bestimmung haben, allen denjenigen Bedürfnissen durch verhältnißmäßige Beiträge zu genügen, welche entweder ihrer Natur nach Lasten des Kommunalverhältnisses wären, oder von

dem Staate dafür erklärt würden. Insbesondere sollte die Beschaffung der Bedürfnisse für die inländischen und fremden Truppen den Kreisverbindungen zufallen. Alle in dieses Gebiet einschlagenden Angelegenheiten sollten unter dem Vorsitze des Kreisdirektors und der Theilnahme des Stadtrichters in der Kreisstadt von Deputirten der Gemeinden verwaltet werden, deren für jeden Kreis sechs bestellt werden, und die unter der Benennung Kreisverwaltung mit jenen Staatsbeamten ein Kollegium bilden sollten. Die Wahl dieser Kreisdeputirten sollte auf die Weise geschehen, daß die städtischen Gemeinden durch ihre Stadtverordneten auf 500 Einwohner einen Wahlherrn, die Gutsbesitzer eine gleiche Anzahl wie die Gesammtheit der städtischen Gemeinde und jede bäuerliche Gemeinde durch die Bauerwirthe einen Wahlherrn erwählte. Die Wahlherrn sollten sodann jeder einen Kandidaten, der Kreisdirektor ebenfalls einen in Vorschlag bringen. Die sechs Kandidaten, welche die Stimmenmehrheit erhielten, sollten zu Deputirten berufen werden, und zwar sollten von denselben zwei für die Städte, zwei für die Rittergutsbesitzer, zwei für den Bauernstand gerechnet werden. Außer den bereits angegebenen Obliegenheiten sollte die so gebildete Kreisverwaltung namentlich auch die Revision der Repartitionen zu Gemeindebedürfnissen und die Untersuchung und die Entscheidung über die deshalb geführten Beschwerden erhalten. Ihre Beschlußnahme sollte unabhängig von den Instruktionen ihrer Kommittenten sein und keiner andern Verantwortlichkeit unterworfen sein, als der eines dolosen oder fahrlässigen Verfahrens. Der Kreisdirektor und der Justitiarius dagegen sollten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Beschlüsse in so weit verantwortlich sein, als dieselben wider Verbotsgesetze liefen oder den Staatszweck gefährdeten. In solchen Fällen sollte der Justitiarius seine Protestationen mit Anführung der Rechtsgründe schriftlich einlegen, der Kreisdirektor aber die Ausführung verweigern oder untersagen und in zweifelhaften Fällen

die Ausführung bis zur Entscheidung der Oberbehörde suspendiren.

Weiter wurden dann die Funktionen des Kreisdirektors und des Kreisdirektoriums in der Art bestimmt, daß jener der Polizei-Chef aller städtischen und ländlichen Gemeinden seines Kreises sei, dieses aber eine besondere Polizeibehörde bilden sollte, welcher die Landpolizeiangelegenheiten mit Einschluß der Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen, und auch der Inspektion der Lokalpolizeiverwaltung zugewiesen wurden. Namentlich sollte ihm hinsichtlich der letzteren die Aufsicht und Kontrolle der Strafanstalten, Korrektionshäuser, Gefängnisse, Armen- und Krankenhäuser und Feuerlöschanstalten durchaus zufallen. Jedoch sollte in Bezug auf die Lokalpolizeiverwaltung die Wirksamkeit des Kreisdirektoriums in der Regel erst auf Veranlassung von Beschwerden eintreten und neben dem Verwaltungskreise des Kreisdirektoriums und der Kreisverwaltung auch noch den Domainenbeamten in den Amtsdörfern, den Magistraten, in den Stadteigenthumsdörfern und den Gutsbesitzern in den Dorfschaften nicht nur die Kontrolle der Lokal-Polizei, sondern in dringenden Fällen auch noch das Recht der Verfügung verbleiben. Bis auf weitere Bestimmungen des Kreisdirektoriums sollten die Dorfgerichte und die Schulzen verbunden sein, den polizeilichen Anordnungen der Gutsbesitzer, der Domainenbeamten und der Magistrate Folge zu leisten, deren Einfluß jedoch insofern eine Beschränkung erfuhr, als die zu vollstreckenden Executionen künftig nur durch das Kreisdirektorium geschehen sollten.

Blieb nun auch die zur Ausführung bestimmte Organisation weit hinter den von der Gesetzgebung selbst aufgestellten Forderungen zurück, überging sie namentlich die im ursprünglichen Plane enthaltene Einsetzung eines besonderen Land- und Stadtgerichtes für jeden Kreis, die muthmaßlicherweise die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit involvirt haben würde,

vertagte sie also abermals die schon im Publikandum vom 8. April 1809 verheißene Abhülfe eines so handgreiflichen Mangels, so ergab sie doch immer einen außerordentlichen Fortschritt mit dem bisherigen Zustande. Die neue Kreisorganisation, so weit sie zur Ausführung kommen sollte, war nicht umfassend und durchgreifend genug, um den vorherrschenden Einfluß einzelner Klassen von Staatsbürgern ganz zu vernichten, aber sie war, wenn sie Bestand hatte, wohl geeignet, denselben auf engere Grenzen zurückzuführen. Genügte sie auch nicht den rechtmäßigen Anforderungen des bisher unterdrückten Theils der Bevölkerung, erhielt sie auch denselben noch immer in einer gewissen Abhängigkeit von der privilegirten Klasse, so mußte sie doch diese mit den lebhaftesten Besorgnissen erfüllen und sie zu einem keineswegs angenehmen Vergleiche zwischen dem Sonst und Künftig auffordern.

In der That war der Unterschied nicht unbedeutend. Bisher hatte eine Kreisvertretung stattgefunden, allein diese war ausschließlich im Interesse des privilegirten Grundbesitzes gewesen, da die Kreisversammlungen allein aus den Rittergutsbesitzern gebildet worden waren. Diese Vertretung war bei der bisherigen Verfassung eine Nothwendigkeit gewesen, da dieselbe die Privilegirten allein als berechtigt anerkannte und die unfreie ländliche Bevölkerung nur als eine Zubehör zum Rittergute in Anschlag brachte. Die Rittergutsbesitzer hatten nicht nur die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Polizeigewalt besessen, sondern sie hatten auch die Steuerpflichtigkeit derselben garantiren müssen. Konnten die gutsherrlichen Unterthanen unter solchen Umständen auf keine Vertretung Anspruch machen, so sollten sie doch wenigstens einen Schutz erhalten. Das war die Bestimmung der Landräthe, welche das Organ der Regierung bei der Regulirung der Kreisangelegenheiten bilden sollten. Allein, wie wir schon gesehen haben, waren die Landräthe, welche selbst aus der Mitte der Rittergutsbesitzer gewählt wurden, ganz außer

Stande gewesen, dieser Aufgabe zu genügen, da sie nicht einmal die Einziehung der Bauerhöfe, welche die Regierung, durch ihr eigenes unmittelbares Interesse getrieben, mit hohen Strafen belegt hatte, zu verhindern im Stande gewesen waren. Die Landräthe hatten keine andere Bedeutung gewinnen können, als daß sie die Macht des privilegirten Standes, mit der sie durch die Gemeinschaftlichkeit des Ursprungs und die Solidarität des Kasteninteresses verbunden waren, gegen die Regierung verstärkt hatten.

Dieser dem Adel so günstige Zustand sollte nun aufgehoben werden. Die neue Organisation setzte an die Stelle des aus den Rittergutsbesitzern hervorgegangenen Landrathes einen von der Regierung gewählten Kreisdirektor. Ein ungeheurer Verlust für den Adel, der durch die Einsetzung der neuen Kreisverwaltung noch vergrößert wurde, da diese ihm neben einer kräftigen Vertretung der Regierungsinteressen auch noch eine selbstständige Vertretung der Gemeindeinteressen entgegenstellte. Während er früher allein die Kreisversammlungen gebildet hatte, wurden jetzt die beiden andern Stände zu denselben hinzugezogen. Einfluß behielt der Adel auch jetzt noch, aber sein überwiegender Einfluß war gebrochen, und da er nur in demselben Verhältnisse vertreten war, wie jeder der beiden andern Stände, so mußte er der Hoffnung entsagen, auch ferner noch sein einseitiges Standesinteresse bei der Verwaltung geltend zu machen.

Und doch blieb die neue Gesetzgebung auch hier wieder auf der Mitte des Weges stehen und bequemte sich zu Concessionen, welche mit dem Principe, das sie selbst aufgestellt hatte, unvereinbar waren. Den schreiendsten Mißbrauch der Gutsherrlichkeit, die Ausübung der Polizeigewalt durch die Gutsherren, ließ sie bestehen, und begnügte sich, dieselbe unter die Aufsicht des Kreisdirektoriums zu stellen. Das war eine unglückliche und nicht zu rechtfertigende Halbheit; nachdem die ländliche Bevölkerung in den Stand der Freiheit erhoben

worden war, durfte auch dieß feudale Band nicht bestehen bleiben; nachdem die Gesetzgebung selbst sich gegen überwiegenden Einfluß einzelner Klassen ausgesprochen hatte, durfte sie auch nicht anstehen, eine so mächtige Grundlage desselben aus dem Wege zu räumen.

Fragt man nach dem Grunde dieser und anderer Inconsequenzen, so müssen wir wieder auf die schon früher gegebene Erklärung zurückkommen. Es war der neuen Gesetzgebung weniger um die Sache als um den unmittelbaren Nutzen zu thun; sie ertheilte ein größeres Maaß der Freiheit, weil sie diese mit Recht für die Bedingung größerer Leistungen hielt. Von diesem Gesichtspunkt aus muß auch das Gendarmerie-Edikt betrachtet werden, dessen eigentliches Motiv im 6. § des 1. Abschn. enthalten ist. Dieser lautet: „Insbesondere liegt die Beschaffung der Bedürfnisse für Unsere und fremde Truppen der Regel nach den Kreisverbindungen ob.“ Bisher war die Besorgung dieser Geschäfte den Landräthen übertragen gewesen, die, wie sich leicht denken läßt, bei der Erledigung derartiger Aufträge das Interesse ihrer Standesgenossen nicht aus den Augen verloren. Die dringende Noth machte jetzt aber die Heranziehung des großen Grundbesitzes zu den Kriegslasten nothwendig; daher die Ersetzung der Landräthe durch die Kreisdirektoren. Aber auch die Landbevölkerung sollte größere Lasten übernehmen; damit sie dieselben tragen könne, hatte man ihr früher die persönliche Freiheit geschenkt; damit sie dieselben aber auch gern und willig trage, bewilligte man ihr jetzt das Recht, sie sich selbst aufzulegen.

Achter Abschnitt.

Das Verhältniß der Gutsherrlichkeit, wie es sich nach der Reorganisations-Gesetzgebung gestaltet hat.

Haben wir bereits in der Gutsherrlichkeit als obrigkeitlichem Verhältnisse die Hauptquelle der bäuerlichen Lasten und der Unfreiheit der ländlichen Bevölkerung erkannt, haben wir ferner schon in einzelnen Andeutungen die Aeußerungen desselben berührt, so bleibt uns noch übrig, die zerstreuten Züge zu einem Gesammtbilde zu sammeln und das Wesen dieses Verhältnisses, gesondert von den aus demselben entsprungenen Folgen und andern verwandten Erscheinungen zu betrachten, um danach die etwaigen durch die neue Gesetzgebung bewirkten oder beabsichtigten Abänderungen abzuschätzen und hierauf seinen jetzigen Bestand zu constatiren*).

Wir haben schon gesehen, daß die Usurpationen des privilegirten Standes sich nicht bloß auf die privatherrlichen Verhältnisse beschränkten, sondern sich auch auf die öffentlichen ausdehnten. Das war die consequente Entwicklung des deutschen Freiheitsbegriffs. Nur der Bodenbesitz berechtigte zur Freiheit und nur die Freien durften Güter besitzen und politische Rechte üben. Als sodann der Geburtsadel an die Stelle

*) Wir hoffen bei der Darstellung dieses delikaten Verhältnisses jedem Verdachte der Parteilichkeit zu entgehen, wenn wir für die faktische Begründung einen Führer wählen, der auf der äußersten Spitze der feindlichen Tendenz steht, und zwar Hrn. v. Kamptz, der in seiner Abhandlung: „Bruchstücke über gutsherrliches Verhältniß, Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in den preußischen Staaten", diesen Gegenstand einer gründlichen Untersuchung unterworfen hat.

der Freien trat, bewahrte und erweiterte er die privatrechtlichen und staatsrechtlichen Vorrechte. Den Inbegriff der letztern bezeichnet man das Verhältniß der Gutsherrschaft, nach welchem dem freien Gutsbesitzer die obrigkeitliche Gewalt über sein Eigenthum und seine Hinterlassen zusteht. Neben der fürstlichen Gewalt entwickelte sich eine obrigkeitliche Hierarchie und Stufenfolge, ein obrigkeitliches und monarchisches Repräsentations-System. Der Landesobrigkeit entsprach auf einer niederern Stufe die Gutsherrlichkeit als eine dem Landesfürsten untergeordnete, dem Gutsherrn als solchem zustehende Obrigkeit des Gutes und der Bewohner desselben. „Deutsche Staatsrechts-Gelehrte und selbst preußische Geschäftsmänner haben behauptet, daß die Gutsherrschaft in beschränkter Lokal-Region auf ihrem Gute die Gerechtsame besitze, welche dem Landesherrn über das Land zustehe; ganz zuzutreffend ist dieser Vergleich nicht, wenn er durch strenge Unterordnung unter die Landeshoheit bedingt wird, wenn er endlich im verjüngten Maaßstabe aufgestellt wird und dadurch etwa so sich stellt, daß der Gutsherr in der untern Instanz auf seinem Gute das Organ der landesherrlichen Regierung und in dieser Beziehung Unter-Obrigkeit auf seinem Gute ist*)“. Der Umfang dieses unterobrigkeitlichen Verhältnisses war nach dem Zustande der Cultur und des Umfangs der landesobrigkeitlichen Wirksamkeit sehr verschieden; im ältern Zeitalter auf die höchste Nothdurft, auf Vogtei, Advokatie und Gerichtsbarkeit beschränkt, in spätern Zeitaltern mit jener auf den erweiterten Umfang des obrigkeitlichen Amtes ausgedehnt.

Natürlich bildete sich dieses Verhältniß auch in Preußen. Auch hier waren seit den ältesten Zeiten die Besitzer der Landgüter, nämlich die Stifter, die Rittergutsbesitzer und die Stadtmagistrate in Ansehung der den Städten gehörigen Güter

*) v. Kamptz. S. 39. u. 40.

dieſer Art, ſo wie die Beamten auf den landesfürſtlichen Kammergütern, die Obrigkeiten des platten Landes. Sie und die Magiſtrate in den Städten bildeten allein die Orts- oder Unterobrigkeiten, alle in gleichem Grade dem Landesherrn untergeordnet und auf gleicher Linie obrigkeitlicher Autorität ſtehend, obwohl die Stifter und der Adel weniger wie die Städte der landesherrlichen Einwirkung unterworfen waren. Ein ſolches obrigkeitliches Verhältniß war indeß in Bezug auf das platte Land nicht mit jedem Grundbeſitz verbunden, ſondern hing nur an dem Beſitz der freien, d. h. dem Landesherrn unmittelbar unterworfenen, ſelbſtſtändigen und mit Vorrechten verſehenen Güter, der ſogenannten adeligen oder Rittergüter. Dieß war der allgemeine und geſetzlich anerkannte Zuſtand, der in den Geſetzen bald als Gerichtsobrigkeit oder Gerichtsbarkeit, bald als Gutsherrſchaft, bald als Grundobrigkeit und Grundherrſchaft bezeichnet wird. Dieſe verſchiedenen Bezeichnungen begründen indeß keinen Unterſchied der Sache ſelbſt, und wie verſchieden auch die Geſetze die Gutsherrſchaft benennen mögen, ſo kommen ſie doch alle darin überein, daß ſie die Gutsobrigkeit iſt, daß der Gutsherr das Recht hat, ſie perſönlich oder durch Stellvertreter zu verwalten, und daß die Dorfeinwohner als Hinterſaſſen, Einſaſſen, Dorfeinſaſſen und als Mediat-Unterthanen der Gutsherrſchaft untergeordnet und zum Gehorſam ſo wie zu deren Angelobung durch Eid oder Handſchlag verpflichtet ſind.

In dem frühern Zeitraume war der Gutsherr nicht bloß Gutsherr, ſondern zugleich auch Gerichtsherr, Grundherr und zum Theil auch Leibherr; er vereinigte ſich gutsherrliche, gerichtsherrliche, grundherrliche und leibherrliche Rechte, mithin öffentliche und privatrechtliche Verhältniſſe. Die erſten wurden durch die Gutsherrlichkeit begründet, welche als obrigkeitliches Verhältniß keine privatrechtlichen Elemente in ſich enthielt; non jus imperii domestici, sed potestas civilis aut

politica. Diese öffentlichen Verhältnisse der Gutsherrschaft bestanden im Allgemeinen in der Gutsobrigkeit im weitesten Sinne, die Gerichtsbarkeit mit inbegriffen. So wie der Landesherr das oberste Richteramt und das oberste Regiment des Landes in sich vereinigte, so vereinigten in Unterordnung unter dem Landesherrn die Ortsobrigkeiten das Richteramt und das Ortsregiment in ihrem Orte.

Gehen wir nun zu den näheren Bestimmungen der Gutsherrschaft über, so haben wir zwischen den administrativen und den gerichtlichen Attributen derselben zu unterscheiden.

Was zunächst die administrative Gutsherrschaft betrifft, so bestand die erste Funktion derselben in der Polizei-Verwaltung. Der Gutsherr war die Polizei-Obrigkeit und Polizei-Behörde auf seinem Gute und hatte als solche alle Rechte und Verpflichtungen aller übrigen Polizei-Behörden; er besaß vermöge der Gutsherrschaft die Ortspolizeigewalt ihrem ganzen Umfange nach, mithin sowohl die eigentliche administrative als die anordnende und richterliche Polizei auf dem ganzen Umfange seines Gutes und in Ansehung aller Einwohner desselben, ohne Rücksicht auf deren eximirten Gerichtsstand. Sie alle waren ihm als der Polizei-Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet. Der Schulze und die Dorfgerichte waren ihm demgemäß als Beamte der gutsherrlichen Polizei-Obrigkeit untergeordnet; sie wurden vom Gutsherrn bestellt und von ihm zur Folgsamkeit und zum Gehorsam in Pflicht genommen.

Mit der Polizei-Verwaltung war sodann die Polizei-Gerichtsbarkeit verbunden, nämlich das Recht der Bestrafung aller Uebertretungen der Polizei-Gesetze, d. h. solcher Vergehen gegen allgemeine Gesetze, auf welche die Gesetze nur eine Polizeistrafe, d. h. höchstens vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder bis fünf Thaler Geldstrafe setzten.

Ferner stand dem Gutsherrn die Aufsicht und Leitung der Dorfangelegenheiten zu. Auch in Rücksicht

4) eine Kreiskommunalverwaltung, welche sich an das Kreisdirektorium anschließen und es bei den in einander laufenden Staats- und Kommunalinteressen in seiner Verwaltung unterstützen, dagegen aber von diesem die ihr nöthigen Executivmittel erhalten sollte.

Das war der Plan, der aber nicht vollständig zur unmittelbaren Ausführung bestimmt war. Die reformirende Gesetzgebung blieb auch hier ihrem stufenweise vermittelnden und anbahnenden Charakter getreu; nur allmählig wollte sie zur Ausführung der neuen Organisation schreiten und einstweilen nur einen Theil derselben verwirklichen. Namentlich sollte das Bedürfniß einer neuen Landeseintheilung und der ihr entsprechenden Kreiseintheilung, deren Nothwendigkeit sie selbst anerkannt hatte, fürs Erste unberücksichtigt bleiben, und einstweilen nur mit einer neuen Organisation der Kreisverwaltung vorangegangen werden. Indem diese aber nun auf die alte Landeseintheilung gepfropft werden mußte, wurde auch die beabsichtigte Uebereinstimmung der Staatsverwaltung mit der Kreisverwaltung verhindert und hierdurch sehr wesentliche Modificationen des ursprünglichen Planes herbeigeführt, wie die Vergleichung desselben mit dem zur unmittelbaren Ausführung bestimmten Plane ergiebt.

Für diese wurden nun folgende Grundbestimmungen angenommen: die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt sollten in ihrem bisherigen Verhältnisse als besondere, den Kreisen gleichgestellte Korporationen bestehen bleiben, die Städte zweiter Klasse aber und die ländlichen Gemeinden aller Gattungen mit Einschluß der Dominialhöfe in dem Kreisverbande zu einer Korporation vereinigt werden. Diese Kreisverbindungen sollten die Bestimmung haben, allen denjenigen Bedürfnissen durch verhältnißmäßige Beiträge zu genügen, welche entweder ihrer Natur nach Lasten des Kommunalverhältnisses wären, oder von

dem Staate dafür erklärt würden. Insbesondere sollte die Beschaffung der Bedürfnisse für die inländischen und fremden Truppen den Kreisverbindungen zufallen. Alle in dieses Gebiet einschlagenden Angelegenheiten sollten unter dem Vorsitze des Kreisdirektors und der Theilnahme des Stadtrichters in der Kreisstadt von Deputirten der Gemeinden verwaltet werden, deren für jeden Kreis sechs bestellt werden, und die unter der Benennung Kreisverwaltung mit jenen Staatsbeamten ein Kollegium bilden sollten. Die Wahl dieser Kreisdeputirten sollte auf die Weise geschehen, daß die städtischen Gemeinden durch ihre Stadtverordneten auf 500 Einwohner einen Wahlherrn, die Gutsbesitzer eine gleiche Anzahl wie die Gesammtheit der städtischen Gemeinde und jede bäuerliche Gemeinde durch die Bauerwirthe einen Wahlherrn erwählte. Die Wahlherrn sollten sodann jeder einen Kandidaten, der Kreisdirektor ebenfalls einen in Vorschlag bringen. Die sechs Kandidaten, welche die Stimmenmehrheit erhielten, sollten zu Deputirten berufen werden, und zwar sollten von denselben zwei für die Städte, zwei für die Rittergutsbesitzer, zwei für den Bauernstand gerechnet werden. Außer den bereits angegebenen Obliegenheiten sollte die so gebildete Kreisverwaltung namentlich auch die Revision der Repartitionen zu Gemeindebedürfnissen und die Untersuchung und die Entscheidung über die deshalb geführten Beschwerden erhalten. Ihre Beschlußnahme sollte unabhängig von den Instruktionen ihrer Kommittenten sein und keiner andern Verantwortlichkeit unterworfen sein, als der eines dolosen oder fahrlässigen Verfahrens. Der Kreisdirektor und der Justitiarius dagegen sollten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Beschlüsse in so weit verantwortlich sein, als dieselben wider Verbotsgesetze liefen oder den Staatszweck gefährdeten. In solchen Fällen sollte der Justitiarius seine Protestationen mit Anführung der Rechtsgründe schriftlich einlegen, der Kreisdirektor aber die Ausführung verweigern oder untersagen und in zweifelhaften Fällen

die Ausführung bis zur Entscheidung der Oberbehörde suspendiren.

Weiter wurden dann die Funktionen des Kreisdirektors und des Kreisdirektoriums in der Art bestimmt, daß jener der Polizei-Chef aller städtischen und ländlichen Gemeinden seines Kreises sei, dieses aber eine besondere Polizeibehörde bilden sollte, welcher die Landpolizeiangelegenheiten mit Einschluß der Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen, und auch der Inspektion der Lokalpolizeiverwaltung zugewiesen wurden. Namentlich sollte ihm hinsichtlich der letzteren die Aufsicht und Kontrolle der Strafanstalten, Korrektionshäuser, Gefängnisse, Armen- und Krankenhäuser und Feuerlöschanstalten durchaus zufallen. Jedoch sollte in Bezug auf die Lokalpolizeiverwaltung die Wirksamkeit des Kreisdirektoriums in der Regel erst auf Veranlassung von Beschwerden eintreten und neben dem Verwaltungskreise des Kreisdirektoriums und der Kreisverwaltung auch noch den Domainenbeamten in den Amtsdörfern, den Magistraten, in den Stadteigenthumsdörfern und den Gutsbesitzern in den Dorfschaften nicht nur die Kontrolle der Lokal-Polizei, sondern in dringenden Fällen auch noch das Recht der Verfügung verbleiben. Bis auf weitere Bestimmungen des Kreisdirektoriums sollten die Dorfgerichte und die Schulzen verbunden sein, den polizeilichen Anordnungen der Gutsbesitzer, der Domainenbeamten und der Magistrate Folge zu leisten, deren Einfluß jedoch insofern eine Beschränkung erfuhr, als die zu vollstreckenden Executionen künftig nur durch das Kreisdirektorium geschehen sollten.

Blieb nun auch die zur Ausführung bestimmte Organisation weit hinter den von der Gesetzgebung selbst aufgestellten Forderungen zurück, überging sie namentlich die im ursprünglichen Plane enthaltene Einsetzung eines besonderen Land- und Stadtgerichtes für jeden Kreis, die muthmaßlicherweise die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit involvirt haben würde,

vertagte sie also abermals die schon im Publikandum vom 8. April 1809 verheißene Abhülfe eines so handgreiflichen Mangels, so ergab sie doch immer einen außerordentlichen Fortschritt mit dem bisherigen Zustande. Die neue Kreisorganisation, so weit sie zur Ausführung kommen sollte, war nicht umfassend und durchgreifend genug, um den vorherrschenden Einfluß einzelner Klassen von Staatsbürgern ganz zu vernichten, aber sie war, wenn sie Bestand hatte, wohl geeignet, denselben auf engere Grenzen zurückzuführen. Genügte sie auch nicht den rechtmäßigen Anforderungen des bisher unterdrückten Theils der Bevölkerung, erhielt sie auch denselben noch immer in einer gewissen Abhängigkeit von der privilegirten Klasse, so mußte sie doch diese mit den lebhaftesten Besorgnissen erfüllen und sie zu einem keineswegs angenehmen Vergleiche zwischen dem Sonst und Künftig auffordern.

In der That war der Unterschied nicht unbedeutend. Bisher hatte eine Kreisvertretung stattgefunden, allein diese war ausschließlich im Interesse des privilegirten Grundbesitzes gewesen, da die Kreisversammlungen allein aus den Rittergutsbesitzern gebildet worden waren. Diese Vertretung war bei der bisherigen Verfassung eine Nothwendigkeit gewesen, da dieselbe die Privilegirten allein als berechtigt anerkannte und die unfreie ländliche Bevölkerung nur als eine Zubehör zum Rittergute in Anschlag brachte. Die Rittergutsbesitzer hatten nicht nur die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Polizeigewalt besessen, sondern sie hatten auch die Steuerpflichtigkeit derselben garantiren müssen. Konnten die gutsherrlichen Unterthanen unter solchen Umständen auf keine Vertretung Anspruch machen, so sollten sie doch wenigstens einen Schutz erhalten. Das war die Bestimmung der Landräthe, welche das Organ der Regierung bei der Regulirung der Kreisangelegenheiten bilden sollten. Allein, wie wir schon gesehen haben, waren die Landräthe, welche selbst aus der Mitte der Rittergutsbesitzer gewählt wurden, ganz außer

Stande gewesen, dieser Aufgabe zu genügen, da sie nicht einmal die Einziehung der Bauerhöfe, welche die Regierung, durch ihr eigenes unmittelbares Interesse getrieben, mit hohen Strafen belegt hatte, zu verhindern im Stande gewesen waren. Die Landräthe hatten keine andere Bedeutung gewinnen können, als daß sie die Macht des privilegirten Standes, mit der sie durch die Gemeinschaftlichkeit des Ursprungs und die Solidarität des Kasteninteresses verbunden waren, gegen die Regierung verstärkt hatten.

Dieser dem Adel so günstige Zustand sollte nun aufgehoben werden. Die neue Organisation setzte an die Stelle des aus den Rittergutsbesitzern hervorgegangenen Landrathes einen von der Regierung gewählten Kreisdirektor. Ein ungeheurer Verlust für den Adel, der durch die Einsetzung der neuen Kreisverwaltung noch vergrößert wurde, da diese ihm neben einer kräftigen Vertretung der Regierungsinteressen auch noch eine selbstständige Vertretung der Gemeindeinteressen entgegenstellte. Während er früher allein die Kreisversammlungen gebildet hatte, wurden jetzt die beiden andern Stände zu denselben hinzugezogen. Einfluß behielt der Adel auch jetzt noch, aber sein überwiegender Einfluß war gebrochen, und da er nur in demselben Verhältnisse vertreten war, wie jeder der beiden andern Stände, so mußte er der Hoffnung entsagen, auch ferner noch sein einseitiges Standesinteresse bei der Verwaltung geltend zu machen.

Und doch blieb die neue Gesetzgebung auch hier wieder auf der Mitte des Weges stehen und bequemte sich zu Concessionen, welche mit dem Principe, das sie selbst aufgestellt hatte, unvereinbar waren. Den schreiendsten Mißbrauch der Gutsherrlichkeit, die Ausübung der Polizeigewalt durch die Gutsherren, ließ sie bestehen, und begnügte sich, dieselbe unter die Aufsicht des Kreisdirektoriums zu stellen. Das war eine unglückliche und nicht zu rechtfertigende Halbheit; nachdem die ländliche Bevölkerung in den Stand der Freiheit erhoben

worden war, durfte auch dieß feudale Band nicht bestehen bleiben; nachdem die Gesetzgebung selbst sich gegen überwiegenden Einfluß einzelner Klassen ausgesprochen hatte, durfte sie auch nicht anstehen, eine so mächtige Grundlage desselben aus dem Wege zu räumen.

Fragt man nach dem Grunde dieser und anderer Inconsequenzen, so müssen wir wieder auf die schon früher gegebene Erklärung zurückkommen. Es war der neuen Gesetzgebung weniger um die Sache als um den unmittelbaren Nutzen zu thun; sie ertheilte ein größeres Maaß der Freiheit, weil sie diese mit Recht für die Bedingung größerer Leistungen hielt. Von diesem Gesichtspunkt aus muß auch das Gendarmerie-Edikt betrachtet werden, dessen eigentliches Motiv im 6. § des 1. Abschn. enthalten ist. Dieser lautet: „Insbesondere liegt die Beschaffung der Bedürfnisse für Unsere und fremde Truppen der Regel nach den Kreisverbindungen ob.“ Bisher war die Besorgung dieser Geschäfte den Landräthen übertragen gewesen, die, wie sich leicht denken läßt, bei der Erledigung derartiger Aufträge das Interesse ihrer Standesgenossen nicht aus den Augen verloren. Die dringende Noth machte jetzt aber die Heranziehung des großen Grundbesitzes zu den Kriegslasten nothwendig; daher die Ersetzung der Landräthe durch die Kreisdirektoren. Aber auch die Landbevölkerung sollte größere Lasten übernehmen; damit sie dieselben tragen könne, hatte man ihr früher die persönliche Freiheit geschenkt; damit sie dieselben aber auch gern und willig trage, bewilligte man ihr jetzt das Recht, sie sich selbst aufzulegen.

Achter Abschnitt.

Das Verhältniß der Gutsherrlichkeit, wie es sich nach der Reorganisations-Gesetzgebung gestaltet hat.

Haben wir bereits in der Gutsherrlichkeit als obrigkeitlichem Verhältnisse die Hauptquelle der bäuerlichen Lasten und der Unfreiheit der ländlichen Bevölkerung erkannt, haben wir ferner schon in einzelnen Andeutungen die Aeußerungen desselben berührt, so bleibt uns noch übrig, die zerstreuten Züge zu einem Gesammtbilde zu sammeln und das Wesen dieses Verhältnisses, gesondert von den aus demselben entsprungenen Folgen und andern verwandten Erscheinungen zu betrachten, um danach die etwaigen durch die neue Gesetzgebung bewirkten oder beabsichtigten Abänderungen abzuschätzen und hierauf seinen jetzigen Bestand zu constatiren*).

Wir haben schon gesehen, daß die Usurpationen des privilegirten Standes sich nicht bloß auf die privatherrlichen Verhältnisse beschränkten, sondern sich auch auf die öffentlichen ausdehnten. Das war die consequente Entwicklung des deutschen Freiheitsbegriffs. Nur der Bodenbesitz berechtigte zur Freiheit und nur die Freien durften Güter besitzen und politische Rechte üben. Als sodann der Geburtsadel an die Stelle

*) Wir hoffen bei der Darstellung dieses delikaten Verhältnisses jedem Verdachte der Parteilichkeit zu entgehen, wenn wir für die faktische Begründung einen Führer wählen, der auf der äußersten Spitze der feindlichen Tendenz steht, und zwar Hrn. v. Kamptz, der in seiner Abhandlung: „Bruchstücke über gutsherrliches Verhältniß, Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in den preußischen Staaten", diesen Gegenstand einer gründlichen Untersuchung unterworfen hat.

der Freien trat, bewahrte und erweiterte er die privatrechtlichen und staatsrechtlichen Vorrechte. Den Inbegriff der letztern bezeichnet man das Verhältniß der Gutsherrschaft, nach welchem dem freien Gutsbesitzer die obrigkeitliche Gewalt über sein Eigenthum und seine Hintersassen zusteht. Neben der fürstlichen Gewalt entwickelte sich eine obrigkeitliche Hierarchie und Stufenfolge, ein obrigkeitliches und monarchisches Repräsentations-System. Der Landesobrigkeit entsprach auf einer niederern Stufe die Gutsherrlichkeit als eine dem Landesfürsten untergeordnete, dem Gutsherrn als solchem zustehende Obrigkeit des Gutes und der Bewohner desselben. „Deutsche Staatsrechts-Gelehrte und selbst preußische Geschäftsmänner haben behauptet, daß die Gutsherrschaft in beschränkter Lokal-Region auf ihrem Gute die Gerechtsame besitze, welche dem Landesherrn über das Land zustehe; ganz zuzutreffend ist dieser Vergleich nicht, wenn er durch strenge Unterordnung unter die Landeshoheit bedingt wird, wenn er endlich im verjüngten Maaßstabe aufgestellt wird und dadurch etwa so sich stellt, daß der Gutsherr in der untern Instanz auf seinem Gute das Organ der landesherrlichen Regierung und in dieser Beziehung Unter-Obrigkeit auf seinem Gute ist *)". Der Umfang dieses unterobrigkeitlichen Verhältnisses war nach dem Zustande der Cultur und des Umfangs der landesobrigkeitlichen Wirksamkeit sehr verschieden; im ältern Zeitalter auf die höchste Nothdurft, auf Vogtei, Advokatie und Gerichtsbarkeit beschränkt, in spätern Zeitaltern mit jener auf den erweiterten Umfang des obrigkeitlichen Amtes ausgedehnt.

Natürlich bildete sich dieses Verhältniß auch in Preußen. Auch hier waren seit den ältesten Zeiten die Besitzer der Landgüter, nämlich die Stifter, die Rittergutsbesitzer und die Stadtmagistrate in Ansehung der den Städten gehörigen Güter

*) v. Kamptz. S. 39. u. 40.

dieser Art, so wie die Beamten auf den landesfürstlichen Kammergütern, die Obrigkeiten des platten Landes. Sie und die Magistrate in den Städten bildeten allein die Orts- oder Unterobrigkeiten, alle in gleichem Grade dem Landesherrn untergeordnet und auf gleicher Linie obrigkeitlicher Autorität stehend, obwohl die Stifter und der Adel weniger wie die Städte der landesherrlichen Einwirkung unterworfen waren. Ein solches obrigkeitliches Verhältniß war indeß in Bezug auf das platte Land nicht mit jedem Grundbesitz verbunden, sondern hing nur an dem Besitz der freien, d. h. dem Landesherrn unmittelbar unterworfenen, selbstständigen und mit Vorrechten versehenen Güter, der sogenannten adeligen oder Rittergüter. Dieß war der allgemeine und gesetzlich anerkannte Zustand, der in den Gesetzen bald als Gerichtsobrigkeit oder Gerichtsbarkeit, bald als Gutsherrschaft, bald als Grundobrigkeit und Grundherrschaft bezeichnet wird. Diese verschiedenen Bezeichnungen begründen indeß keinen Unterschied der Sache selbst, und wie verschieden auch die Gesetze die Gutsherrschaft benennen mögen, so kommen sie doch alle darin überein, daß sie die Gutsobrigkeit ist, daß der Gutsherr das Recht hat, sie persönlich oder durch Stellvertreter zu verwalten, und daß die Dorfeinwohner als Hintersassen, Einsassen, Dorfseinsassen und als Mediat-Unterthanen der Gutsherrschaft untergeordnet und zum Gehorsam so wie zu deren Angelobung durch Eid oder Handschlag verpflichtet sind.

In dem frühern Zeitraume war der Gutsherr nicht bloß Gutsherr, sondern zugleich auch Gerichtsherr, Grundherr und zum Theil auch Leibherr; er vereinigte sich gutsherrliche, gerichtsherrliche, grundherrliche und leibherrliche Rechte, mithin öffentliche und privatrechtliche Verhältnisse. Die ersten wurden durch die Gutsherrlichkeit begründet, welche als obrigkeitliches Verhältniß keine privatrechtlichen Elemente in sich enthielt; non jus imperii domestici, sed potestas civilis aut

politica. Diese öffentlichen Verhältnisse der Gutsherrschaft bestanden im Allgemeinen in der Gutsobrigkeit im weitesten Sinne, die Gerichtsbarkeit mit inbegriffen. So wie der Landesherr das oberste Richteramt und das oberste Regiment des Landes in sich vereinigte, so vereinigten in Unterordnung unter dem Landesherrn die Ortsobrigkeiten das Richteramt und das Ortsregiment in ihrem Orte.

Gehen wir nun zu den näheren Bestimmungen der Gutsherrschaft über, so haben wir zwischen den administrativen und den gerichtlichen Attributen derselben zu unterscheiden.

Was zunächst die administrative Gutsherrschaft betrifft, so bestand die erste Funktion derselben in der Polizei-Verwaltung. Der Gutsherr war die Polizei-Obrigkeit und Polizei-Behörde auf seinem Gute und hatte als solche alle Rechte und Verpflichtungen aller übrigen Polizei-Behörden; er besaß vermöge der Gutsherrschaft die Ortspolizeigewalt ihrem ganzen Umfange nach, mithin sowohl die eigentliche administrative als die anordnende und richterliche Polizei auf dem ganzen Umfange seines Gutes und in Ansehung aller Einwohner desselben, ohne Rücksicht auf deren eximirten Gerichtsstand. Sie alle waren ihm als der Polizei-Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet. Der Schulze und die Dorfgerichte waren ihm demgemäß als Beamte der gutsherrlichen Polizei-Obrigkeit untergeordnet; sie wurden vom Gutsherrn bestellt und von ihm zur Folgsamkeit und zum Gehorsam in Pflicht genommen.

Mit der Polizei-Verwaltung war sodann die Polizei-Gerichtsbarkeit verbunden, nämlich das Recht der Bestrafung aller Uebertretungen der Polizei-Gesetze, d. h. solcher Vergehen gegen allgemeine Gesetze, auf welche die Gesetze nur eine Polizeistrafe, d. h. höchstens vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder bis fünf Thaler Geldstrafe setzten.

Ferner stand dem Gutsherrn die Aufsicht und Leitung der Dorfangelegenheiten zu. Auch in Rücksicht

auf dieser erschien die Gutsherrschaft recht eigentlich als Dorf-Obrigkeit. Die Dorfschaft als Gemeinde verwaltete ihre Communal- und inneren Angelegenheiten durch den Schulzen und die Dorfgerichte, ohne daß der Gutsherr, eben weil er nicht Mitglied der Gemeinde war, daran Theil genommen hätte. Aber diese Gemeindeverwaltung des Dorfs stand unter der Aufsicht und Leitung des Gutsherrn, an welchen auch die Berufung von den Strafverfügungen des Dorfvorstandes ging. Die Gutsherrschaft stand zu dieser Dorfs-Communalverwaltung in eben dem Verhältnisse, in welchem die königlichen Domainenämter zu der Communalverwaltung in den zu ihrem Amte gehörigen Amtsdörfern sich befanden.

Außerdem gehörten zu diesem Theile der gutsherrlichen Gewalt gewisse Ehrenrechte und vorbehaltene Nutzungen, von den ersteren namentlich: die Mitwirkung an der Kirchenverwaltung in Ermangelung eines eigenen Patronats, die Aufsicht auf die Ortsschule, das jus subcollectandi, das Abschoßrecht und das Recht der Fräuleinsteuer. Von den letztern: die Jagdgerechtigkeit, die Mühlengerechtigkeit, die Schäfergerechtigkeit, die Kruggerechtigkeit und andere Zwangsrechte.

Den zweiten Hauptbestandtheil der gutsherrlichen Gewalt bildete die Gerichtsbarkeit, und hier wurde wenigstens die niedere Gerichtsbarkeit unbedingt als ein Ausfluß der Gutsherrschaft angesehen. Der Gutsherr war nächster Richter auf seinem Gute und über seine Gutshörigen, sowohl für bürgerliche Streitigkeiten als für minder erhebliche Straffälle. Nur die erheblichern waren dem Obergerichte vorbehalten. Aber im Laufe der Zeiten wurde auch dieser Theil der Gerichtsbarkeit den Inhabern der niedern Gerichtsbarkeit verliehen und mit derselben zu der beide enthaltenen Patrimonialgerichtsbarkeit dergestalt verschmolzen, daß eine landesherrliche Gerichtsbarkeit erster Instanz auf Privatgütern nur als eine sehr seltene Ausnahme anzutreffen, wogegen auf

der andern Seite die eigentliche landesfürstliche Gerichtsbarkeit sich immer mehr als Hoheitsrecht ausbildete. Diese Gerichtsbarkeit wurde in früheren Zeiten nicht als Ausfluß irgend eines Hoheitsrechts, sondern lediglich der Grund- und Gutsherrschaft angesehen; sie lag mithin außer dem Bereiche des Landesherrn und war in allen Beziehungen höchst einfach. Erst in späterer Zeit bildete sie sich weiter aus und ward den Gutsherren vom Fürsten bestätigt, um sie in ihrem Besitze gegen die aufkommende Lehre von der Regalität zu sichern. Auch das philosophische Landrecht erkannte dasselbe an, indem es sagte*): „Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit." Die Patrimonialgerichtsbarkeit war ein mit dem Gute selbst unzertrennlich verbundenes, aus dem Eigenthum desselben entspringendes Recht; der Gutsherr war der Gerichtsherr und Inhaber der Gerichtsbarkeit und letztere seine Gerichtsbarkeit, wenn auch die Ausübung derselben den Verwaltungsgrundsätzen unterworfen wurde. Der Gutsherr mußte allerdings, wenn er selbst die richterlichen Erfordernisse nicht besaß, die Gerichtsbarkeit durch einen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Gerichtshalter ausüben lassen. Dieser war aber nicht Staatsbeamter, sondern Beamter des Gutsherrn als Gerichtsherrn und ihm zur Achtung verpflichtet.

Dieser Zustand hatte nun durch die eigentliche agrarische Gesetzgebung keine Anfechtung erlitten, da dieselbe mit den Rittergütern die Quelle und den Rechtstitel der Gutsherrlichkeit hatte bestehen lassen. Dieselben hatten nur die Freiheit der Person und des Grundbesitzes zum Gegenstande gehabt; die politische und staatsrechtliche Befreiung der Landbevölkerung war davon ausgeschlossen.

*) Th. II. Tit. 17. §. 28.

Hier sollte sodann das Gendarmerie-Edikt eintreten, das, wie sich schon gezeigt hat, seine Aufgabe sehr unvollständig lösete. Wir können diese Unvollständigkeit jetzt näher so bestimmen, daß es die Gutsherrlichkeit zwar im Allgemeinen aufhob, aber sie im Besondern bestehen ließ. Es zerbrach die obrigkeitliche Gewalt des Gutsherrn, indem es einerseits durch die Einsetzung des Kreis-Direktors, andrerseits durch die Vertretung und Selbstverwaltung der Gemeinden die letztern aus dem Verhältniß der Mediat-Unterthanenschaft entließ; zugleich hielt es aber die meisten einzelnen Rechte der Gutsherrschaft aufrecht.

Fragen wir also, in wie weit die einzelnen Aeußerungen der gutsherrlichen Gewalt durch die neue Gesetzgebung cassirt wurden, so tritt uns zunächst die gutsherrliche Polizeigewalt und Polizeigerichtsbarkeit entgegen, welche nicht aufgehoben, sondern nur in etwas beschränkt wurden. Das Gendarmerie-Edikt stellte das Kreisdirektorium als Oberbehörde der Polizeidirektorien hin und wies ihnen die Aufsicht über die ländliche Polizei-Verwaltung zu, aber es bestimmte auch, daß die Gutsbesitzer fortfahren sollten, die Lokal-Polizei-Verwaltung der Dorfgerichte zu controlliren, so wie in dringenden Fällen zu verfügen und zu remediren. Nicht minder wurden die Schulzen und Dorfgerichte zum Gehorsam gegen die Anordnungen der Gutsherrschaft verpflichtet. Dieselbe trat also nur zum Kreisdirektorium in das Verhältniß einer zweiten Polizei-Instanz, blieb aber immer noch höhere Instanz für ihre ehemaligen Unterthanen.

Dagegen war zu erwarten, daß die Verwaltung ihrer Communal und innern Angelegenheiten den Dorfgemeinden jetzt ohne Einmischung des Gutsherrn überlassen werden würde.

Was endlich die Patrimonialgerichtsbarkeit betrifft, so hatte schon das Publikandum vom 8. April 1809 eine Andeutung enthalten, welche eine Abänderung dieses Verhältnisses

erwarten lassen konnte. Allein es erfolgte keine derartige Verfügung, und auch das Gendarmerie-Edikt ließ diesen Punkt ganz unberücksichtigt. Die Bestimmung, daß jeder Kreis ein Land- und Stadtgericht erhalten sollte, traf die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht, sondern ordnete nur das Verhältniß der obern Instanz für jeden Kreis.

Zu diesen Unvollkommenheiten des Gendarmerie-Edikts kömmt dann noch, daß es gar nicht zur Ausführung gebracht wurde.

So hat sich das gutsherrliche Verhältniß im Wesentlichen ungeschwächt erhalten, und ist durch die Gesetzgebung der neuesten Zeit vielfach und ausdrücklich bestätigt worden. Die einzelnen bäuerlichen Besitzungen sind trotz der Eigenthumsverleihung nicht aus ihrem Verhältnisse zum Gute getreten und selbstständige Güter geworden, sondern vielmehr Theile des Ritterguts geblieben, zu dem sie gehören. Die Prärogative der Gutsherrschaft ist aus dem Schiffbruch gerettet: auch die spätere Gesetzgebung hat den Gutsherrn als Gutsherrschaft und Ortsobrigkeit und seine Gutsherrschaft und Gutsherrlichkeit anerkannt, so wie seine Befugniß bestätigt, die damit verbundene Gerechtsame selbst oder unter Verantwortlichkeit durch geeignete Stellvertreter auszuüben.

Eben so hat sie auch das Verhältniß der Dorfeinwohner zum Gutsherrn, als dessen Dorfseinsassen und Hintersassen ja selbst der aufgehobenen Erbunterthänigkeit ungeachtet, als Unterthanen anerkannt, so wie auch die Verpflichtung derselben, dem Gutsherrn folgsam zu sein und ihm dieß durch Handschlag anzugeloben.

Die Gutsherrschaft bildet daher nach der neuern wie nach der ältern Gesetzgebung mit den Magistraten in den Städten und den Dominialämtern, mit welchen sie fortwährend auf gleicher obrigkeitlicher Linie steht, die **Orts-Obrigkeit.**

Das Verhältniß der Gutsherren zur Dorfgemeinde und der Communalverfassung ist nach der Nichtausführung des Gendarmerie-Edikts eben so wenig verändert worden. Der Gutsherr ist nicht Mitglied dieser Gemeinde, sondern deren Obrigkeit und vorgesetzte Instanz; eben so wenig gehört der Ritterbesitz mit den dazu gehörigen Einwohnern zur Dorfgemeinde und deren Verwaltung. Auch das Verhältniß der Unterordnung der Dorfgerichte und Dorfvorstände zum Gutsherrn hat sich nicht verändert, und namentlich letztere keine erweiterte Stellung erhalten. Der Schulze insbesondere ist, mit Ausnahme der wenigen Landestheile, in denen sich fremde Verfassungen bis jetzt noch erhalten haben, sowohl executiver Polizeibeamter wie Communalbeamter, aber auch nach wie vor dem Gutsherrn untergeordnet, Beamter desselben, der von ihm bestellt, von ihm zum Gehorsam vereidigt und von ihm enlassen wird; der Schulze hat überall nicht eine selbstständige, sondern eine dem Gutsherrn und dessen Anordnungen untergeordnete Verwaltung, und ist zwar der Vorgesetzte, aber nicht die Obrigkeit der Dorfgemeinde.

So ist also durch die Gesetzgebung der neuesten Zeit die Gutsherrschaft in unveränderter Gestalt und in unverändertem Umfange wieder hergestellt worden. Alle ihre wesentlichen Aeußerungen sind ihr verblieben.

Vermöge des gutsherrlichen Verhältnisses ist der Gutsherr auch jetzt wieder die Polizei-Obrigkeit und Polizei-Behörde auf dem ganzen Umfange seines Gutes und hat als solcher die Vorrechte und Glaubwürdigkeit öffentlicher Behörde. Auch jetzt noch steht ihm die Polizei-Verwaltung und die Polizei-Gerichtsbarkeit zu: die letztere ist sogar erweitert worden durch die Annahme des Grundsatzes, daß eine Polizei-Contravention in erster Instanz stets nur von einer Polizei-Behörde entschieden werden, und daß eine Polizeisache als solche nie zur richterlichen Competenz gelangen könne. Ausdrücklich stellen auch jetzt noch die Gesetze

die gutsherrliche Polizei-Verwaltung mit den übrigen Orts-Polizei-Behörden auf eine Stufe, und geben nirgend einen geminderten Umfang derselben noch eine Behörde an, welche die dadurch entstandene Lücke ausfüllen sollte, da die Landräthe in Ansehung der gutsherrlichen Polizei nicht größere Befugnisse als in Rücksicht auf die übrigen Orts-Polizei-Behörden haben. Die gutsherrliche Polizei-Verwaltung umfaßt daher in eben dem Maße, wie die der letztern, sowohl die anordnende als die ausführende mit den zur letztern gehörigen executiven Befugnissen und Mitteln und erstreckt sich auf alle Zweige der Polizei-Verwaltung. Wie früher, so hängt es auch jetzt von dem Gutsherrn ab, ob er die Polizei selbst ausüben, oder unter seiner Verantwortlichkeit durch geeignete Stellvertreter verwalten lassen will. Die Schulzen und die Dorfgerichte in ihrer polizeilichen Eigenschaft sind lediglich executive Polizei-Beamte des Gutsherrn als Polizeiobrigkeit und seiner Leitung und obern Entscheidung unterworfen. Der Gutsherr selbst, als Polizeiobrigkeit, ist sowohl in Ansehung seiner Polizeiverwaltung überhaupt als auch in Disciplinarbeziehung der Landes-Polizeigewalt, aber auch nur dieser, untergeordnet. Sie übt ihr Aufsichtsrecht durch den Landrath aus, der aber eben so wenig eine Zwischeninstanz bildet, als an der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung selbst Theil nimmt. Es ergiebt sich also hieraus, daß die neuere Gesetzgebung diesen wichtigen Theil der gutsherrschaftlichen Gerechtsame durchaus unverändert gelassen, und vielmehr in Ansehung desselben die bisherige Verfassung bestätigt hat. Am allerwenigsten hat sie aber die gutsherrliche Polizei theilweise oder ganz auf die Landräthe oder auf die Schulzen und Communen übertragen; eben so wenig hat sie die gutsherrliche Polizeigewalt bloß auf das eigentliche Rittergut beschränkt; der Unterschied zwischen dem letztern und der Dorfgemeinde findet lediglich in Communal-Angelegenheiten statt, weil der Gutsherr mit seinem Rittergute nicht zur Dorf-Commune gehört, in obrigkeitlichen

Verhältnissen kann dieser Unterschied aber nicht eintreten, weil diese Verhältnisse von der Fundal-Absonderung zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde ganz ausgeschlossen geblieben, mithin in keinem Theile auf die letztere übergegangen sind, weshalb auch der Gutsherr nicht allein Polizei-Obrigkeit auf deren Besitzthum, ohne alle Theilnahme derselben, sondern selbst für ihre Communal-Verhältnisse Obrigkeit geblieben ist.

Daß die gutsherrliche Leitung der Dorfangelegenheiten und die Aufsicht auf dieselben durch die neueste Gesetzgebung ungeschwächt und in ihrem bisherigen Umfange erhalten worden, ist schon erwähnt. Eben so verhält es sich mit den Ehrenrechten und den vorbehaltenen nutzbaren Rechten.

Nicht minder hat sich die gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegen alle Anfechtungen erhalten. Die neuste Gesetzgebung hat auch diese nicht allein bei jeder Gelegenheit anerkannt und bestätigt, sondern ihr auch eine staatsrechtliche Bedeutung verliehen und sie in den Landestheilen, in welchen sie durch fremde Gesetzgebung verdrängt, oder durch einheimische betroffen worden war, wieder hergestellt oder zurückgegeben. Sehr entfernt davon, das Band zwischen Gutsherrn und Hintersassen zu lösen, hat sie vielmehr dasselbe auch in dem gutsrichterlichen Verhältnisse bewahrt und daher auch die Angelobung mittelst Handschlags bestätigt. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist auch jetzt, wie früher, mit dem Besitz des Ritterguts so unzertrennlich verbunden, daß sie auf jeden Erwerber desselben übergeht, und daß ihr Inhaber ohne landesherrliche Genehmigung und agnatische Einwilligung nicht berechtigt ist, sie dem Landesherrn zurückzugeben*). Wie

*) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung in der Kabinets-Ordre vom 25. November 1808 ganz bestimmt verheißen worden war, ist jetzt wieder conservirt. Nachdem bereits durch die Kabinets-Ordre vom 22. Juli 1830 bestimmt worden war, daß die Anträge der Rittergutsbesitzer auf Abtretung ihrer Patrimonial-

bisher wird der Gerichtshalter von dem Gutsherrn angestellt, wie bisher. ist der Justitiar nicht Staatsbeamter, sondern lediglich Geschäftsträger und Beamter des Gutsherrn, von welchem er angestellt und besoldet wird. Letzterer ist Inhaber der Guts-Gerechtigkeit und berechtigt, wenn er die gesetzlich dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, sie persönlich auszuüben, jedenfalls aber in dem gedachten Maaße an derselben Theil zu nehmen.

Neunter Abschnitt.

Die Angriffe auf die rheinische Municipal-Verfassung.

Das ganze Streben der französischen Revolution war auf die Wiederherstellung des Staates im wahren und allgemeinen Sinne gerichtet. Die im Mittelalter tausendfach gebrochene und zersplitterte Idee desselben, welche durch das Entstehen der absoluten Fürstenmacht nur zu einer oberflächlichen und nothdürftigen Darstellung gekommen war, wurde

---

Gerichtsbarkeit an den Staat bis auf weitere der revidirten Gesetzgebung vorbehaltene Bestimmung von der Justiz-Verwaltung abgelehnt werden sollten, diese Bestimmung aber durch die Kabinets-Ordre vom 17. März 1833 wieder dahin ermäßigt worden war, daß der Justiz-Minister ermächtigt sein solle, eine temporaire Uebertragung der Verwaltung einer Privat-Gerichtsbarkeit an ein königliches Gericht zu gestatten, wenn der Gutsherr darauf antrüge, wird jetzt durch die Kabinets-Ordre vom 19. August 1842 diese Befugniß wieder dem Justiz-Minister entzogen nnd ausdrücklich der Bestimmung des Königs vorbehalten; als Grundsatz wird hierbei angenommen, daß eine solche Uebertragung nur ausnahmsweise, und wenn ganz besonders dringende Gründe dafür sprächen, gestattet werden solle.

durch sie zur umfassenden Allgemeinheit erhoben. Die Idee des Staats trat jetzt als letzter und allgemeiner Zweck auf, dem alle besonderen Zwecke weichen mußten. Die Herstellung dieser Allgemeinheit bedingte die sogenannte nivellirende Richtung der Revolution, welche eben darin bestand, daß alle besonderen Zwecke und Interessen, welche sich gegen die allgemeinen als selbstständig und berechtigt festzuhalten suchten, schonungslos zertrümmert wurden: der auch vom Absolutismus geführte Spruch: salus publica suprema lex esto! wurde durch sie erst zu einer Wahrheit. Ueberhaupt war die Revolution die Vollendung des Absolutismus, denn sie erst bewirkte durch die Aufhebung der Unterschiede, welche sich bis dahin im Staatsverbande behauptet hatten, die Einheit und durch die Unterwerfung aller nebengeordneten Gewalten unter eine übergeordnete, die Souverainetät des Staates. Sie vereinigten die bisher zerstreuten Attribute der Souverainetät, indem sie die Staaten im Staate, welche aus der atomistischen Auflösung der Feudalwelt entstanden waren, zu einer vollen und wirklichen Souverainetät verschmolz. Der Staat wurde wahrer Staat, indem er einen festen und unverrückbaren Mittelpunkt erhielt, von dem aller Impuls, alle Bewegung ausging: die contralisirende Richtung gewann die Oberhand über die peripherische des Feudalstaates, und die eine Beziehung, die zum Staate, unterwarf sich allen anderen Beziehungen. Die Revolution suchte zum Staatsbürgerthum zurückzukehren, also zum direkten und allgemeinen Bürgerthum: der Staat sollte wieder Gemeinwesen werden und allen seinen Mitgliedern angehören, aber es sollten auch Alle dem Staate angehören, und zwar diesem zunächst und hauptsächlich. Um dieses Resultat zu erreichen, mußte sie sowohl alle Exclusivität und Besonderheit des Bürgerthums und der Berechtigung im Staate aufheben, also die Privilegien und Korporationen abschaffen, wie auch alle Zwischeninstanzen und Mittelstufen des Staatsverbandes, welche innerhalb desselben noch

eine selbstständige Bedeutung bewahrt hatte, in die Einheit der Staatsidee aufnehmen und ihre autonome Thätigkeit zu einem Ausflusse der einen und obersten Gewalt machen.

Der Sieg der Staatsidee und des Staatsbürgerthums mußte consequenterweise auch zur Reaktion gegen das Lokal-Bürgerthum und die Selbstständigkeit der Gemeindeverfassung führen, und in der That wurde durch die Revolution die Autonomie der Gemeinden vollständig gebrochen. Sie hörten auf selbstständige und selbstberechtigte Corporationen im Staate zu sein und wurden diesem als Verwaltungkreise incorporirt. Zwar erhob sich noch in der constituirenden Versammlung eine sehr bedeutende Partei, welche die Gemeinden als kräftige politische Corporationen constituiren und ihnen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten unabhängig von der Staatsverwaltung überlassen wollte. Indeß konnte sie doch nicht verhindern, daß nicht schon im ersten Municipal-Gesetze (vom 14. Dezember 1789) die Verwaltung der Gemeinden in engere Verbindung mit der allgemeinen Verwaltung und in größere Abhängigkeit von derselben gebracht wurde, obwohl dieses Gesetz den Gemeinden noch immer eine gewisse Selbstständigkeit dem Staate gegenüber bewahrte. Da aber im weitern Fortgange der Revolution die centralisirende Richtung immer mehr die Oberhand gewann, so wurde auch die den Gemeinden noch belassene Selbstständigkeit immer mehr beschränkt, namentlich durch das Dekret vom 14. Trim. II., welches jeder Gemeindeverwaltung einen von der Central-Regierung ernannten Volksrepräsentanten beigab, der die Vollziehung der Gesetze und Verfügungen zu überwachen hatte.

Es folgte sodann die zweite Gemeindeverfassung vom Jahre III., welche die selbstständige Existenz der Gemeinden als politischer Körperschaften bis auf den letzten Rest beseitigte und die Verwaltung der Gemeinden gänzlich mit der Staats-Verwaltung identificirte. Da dieselbe auch in den vormaligen

französischen Theilen der Rheinprovinz zur Ausführung kam, so wollen wir die Grundzüge derselben anführen.

Nach dieser Verfassung ging die Wahl der Gemeinde-Beamten von der Gemeinde-Versammlung aus, welche aus allen seit einem Jahre in der Gemeinde ansässigen, volljährigen und eine direkte Grund- oder Communalsteuer zahlenden Einwohnern bestand. Diese wählten in jeder Gemeinde von mehr als 5000 Einwohnern einen Municipal-Agenten und einen Beigeordneten, welche nach den einzelnen Kantons unter einem Präsidenten zusammentraten und in ihrer Vereinigung die Kantons-Municipalität bildeten, der die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zugleich mit der Verwaltung der Staats-Angelegenheiten in den einzelnen Kantons übertragen war. Jeder Municipalität war ein Regierungs-Kommissar beigegeben, welcher die Vollziehung der Gesetze zu überwachen hatte. Gemeinden von 5000—100,000 Einwohnern erhielten eine eigene Municipal-Verwaltung, bestehend aus 5 bis 9 Mitgliedern, welche die Funktionen der Kantons-Municipalitäten und der Agenten in sich vereinigten. Gemeinden von mehr als 100,000 Einwohnern erhielten mindestens drei auf diese Weise constituirte Municipal-Verwaltungen und ein Central-Bureau. Dieß war im Wesentlichen die Organisation der Gemeinde-Verwaltung, deren Zusammenhang mit der Gesammt-Verwaltung dadurch bewirkt wurde, daß die Kantons-Municipalitäten und die Municipal-Verwaltungen unbedingt den Departements-Verwaltungen untergeordnet waren, die wieder von den Ministern ihren Impuls erhielten. Die höhere Behörde konnte jeden Beschluß der untergeordneten Verwaltung aufheben und deren Mitglieder suspendiren und durch andere ersetzen.

Durch diese Organisation wurden die Gemeinden zu einem Theile des Räderwerks der großen Staatsmaschine herabgesetzt; sie verloren alle selbstständige Bewegung und ihre Aufgabe

bestand nur noch darin, daß sie in die Gesammtbewegung eingriffen. Ging auch auf diese Weise die Einzelfähigkeit der Gemeinden in der Gesammtthätigkeit auf, so bewahrten sie doch in dieser Abhängigkeit und innerhalb des enggezogenen Kreises ihrer Wirksamkeit einen repräsentativen und demokratischen Charakter, da die Gemeinde-Verwaltungen aus der Wahl der Gemeinde-Versammlungen hervorgingen, bei denen kein Princip der Ausschließlichkeit eintrat. Diesen Charakter verloren sie indeß durch die dritte Gemeindeverfassung (Gesetz vom 28. Plur. VIII.), welche ebenfalls in den Rheinprovinzen eingeführt wurde.

Durch diese wurde die Theilnahme der Gemeinden ganz in den Hintergrund gedrängt: ihre Wirksamkeit beschränkte sich von nun an darauf, daß die Kantons-Versammlungen aus der Liste der 100 Höchstbesteuerten 2 Kandidaten für jede Stelle des Gemeinderathes vorschlugen, aus denen der Präfekt einen zum Gemeinderathe ernannte. Der Maire wurde in den Gemeinden von mehr als 500 Einwohnern vom ersten Konsul, später vom Kaiser, aus dem Municipalrathe, in kleinern Gemeinden vom Präfekten ernannt. Der Maire in Verbindung mit dem Municipalrathe, der je nach der Größe der Bevölkerung aus 10—30 Mitgliedern bestand, bildeten die Municipal-Verwaltung. Doch war der Antheil des Municipalraths, der nur einmal im Jahre regelmäßig Sitzung hielt, äußerst beschränkt, da ihm nur ein deliberativer und begutachtender Einfluß auf die Beschlüsse zugestanden war. Die eigentliche Verwaltung fiel also dem Maire allein zu, auf den die Attributionen des Municipal-Agenten übergegangen waren, und der eigentlich keine Verantwortlichkeit gegen die Gemeinde hatte, da er die Gutachten des Municipalrathes nicht zu beachten brauchte. Dagegen wurde er in strenger Abhängigkeit von der Centralgewalt gehalten, da der Präfekt sowohl ihn wie die Mitglieder des Municipalraths von ihren Stellen suspendiren konnte.

Dieß waren die Grundzüge der den Rheinprovinzen von der französischen Revolution überlieferten Municipalverfassung, bei deren Aufzählung indeß noch eine dieser eigenthümlichen Modification erwähnt werden muß. Diese bestand darin, daß nicht jede Gemeinde, wie die Verfassung des Jahres III. bestimmt hatte, einen eignen Municipal-Agenten erhielt oder vielmehr nicht erhalten konnte, weil es häufig an geeigneten Personen zur Bekleidung einer solchen Stelle fehlte. Deshalb wurden fast durchgängig mehrere der kleinern Gemeinden zu einer Verwaltung vereinigt. Diese Einrichtung mußte auch unter der dritten Municipalverfassung beibehalten werden, da die umfassenderen Funktionen eines Maire's noch höhere Anforderungen stellten. So trat an die Stelle der Einzelgemeinde größtentheils die Kollektivgemeinde (Sammtgemeinde) und die letztere bildete sich zur eigentlichen politischen und Real-Gemeinde aus.

Dieser Zustand der Gemeindeverfassung, ein Gemisch aus der Municipal-Organisation des Jahres III. und des Jahres VIII., fand die preußische Regierung bei der Besitzergreifung der Rheinprovinzen vor, und änderte an denselben zunächst nichts als die Namen: an die Stelle der Maire traten die Bürgermeister, resp. Oberbürgermeister, an die Stelle der Municipalräthe die Gemeindeschöffen und Stadträthe.

War nun gleich dieser Zustand aus der Revolution hervorgegangen, so bot er doch so viele Seiten, welche jeder Regierung willkommen sein mußten, daß er wohl die Verzeihung dieses seines Ursprungs hätte erwarten dürfen. Die rheinische Gemeindeverfassung beruhte freilich auf der Grundlage des Staatsbürgerthums, aber dieses Wort durfte nicht schrecken, da es durch den Umschwung der Verhältnisse zu einem abstrakten Begriffe zusammengeschrumpft war und längst aufgehört hatte, eine Gegenseitigkeit der Beziehung zu repräsentiren. Die Gemeindeverfassung war allen Umwandlungen der Staatsverfassung gefolgt; sobald der Staat aufgehört hatte,

freies, allen seinen Bürgern zugängliches Gemeinwesen zu sein, war auch der Antheil der Gemeindebürger an der Gemeindeverwaltung zu einem leeren Scheine geworden. Sie hatten also ihr besonderes Recht hingegeben, ohne ein allgemeines als Entschädigung dafür einzutauschen; sie hatten die Selbstständigkeit und Freiheit, die sie in einer untergeordneten Sphäre des Staatsverbandes besessen hatten, der Centralgewalt zum Opfer gebracht, ohne daß diese das Opfer erwiedert hätte; diese war ihnen vielmehr als fremde und unzugängliche Macht gegenüber bestehen geblieben. Allerdings war das Princip der Gleichheit erhalten worden; aber die Gleichheit ist ein leeres Wort, wenn der Inhalt nicht in Betracht kömmt. Gleichheit findet so gut in der Despotie wie in der Demokratie statt, und es entsteht also die Frage, welche Gleichheit gemeint sei, ob die Gleichheit der Berechtigung oder die der Nichtberechtigung. Den Rheinländern war dem Staate gegenüber nur die letztere zu Theil geworden; sie Alle waren dem Staate mit allen ihren Kräften zu gleichen Lasten verpflichtet, die ihnen dieser auferlegte, ohne sie zu befragen, und die er zu Zwecken verwendete, bei denen es wenigstens sehr zweifelhaft blieb, ob sie mit den ihrigen zusammenfielen. Sie hatten also einen schlechten Tausch gemacht, und es wäre daher den Rheinländern nicht zu verdenken gewesen, wenn sie, so lange ihnen die allgemeine Freiheit versagt blieb, sich zur besonderen und ausschließlichen Freiheit zurückgewendet hätten, wenn sie in Ermangelung eines freien Staatsbürgerthums und eines Allen eröffneten Gemeinwesens in das enge Gehäuse eines beschränkten Lokal- und Pfahlbürgerthums zurückgegangen wären, und statt einer für Alle drückenden Gleichheit eine wenigstens für einen Theil vortheilhafte Ungleichheit gewählt hätten. Allein solche Rücksichten fanden bei den Rheinländern keinen Eingang. Die Idee des Staatsbürgerthums und der gesetzlichen Gleichheit war während der Dauer der französischen Herrschaft zu sehr in ihr innerstes Bewußtsein übergegangen, als daß sie nicht

die Gleichheit der Unfreiheit einer Ungleichheit der Freiheit vorgezogen haben sollten.

Dagegen mußte die Gemeindeverfassung der Regierung außerordentlich günstig erscheinen, gleichviel in welchen Händen sich letztere befand. Bestand doch das Wesen jener gerade darin, daß sich die Gemeinden ihrer Selbstständigkeit zu Gunsten der Regierung entäußert hatten. Der Einfluß der Regierung auf die Gemeindeverwaltung war so ausgedehnt, daß derselben kaum noch etwas zu wünschen übrig bleiben konnte; die Gemeinden waren Verwaltungskreise geworden, an deren Spitze Beamte standen, welche die Regierung ernannte; jedes Widerstreben gegen die Regierungsgewalt, jede selbstständige Lebensregung war unmöglich geworden. Wenn der Staat eine solche Gestaltung wünschen sollte, so war freilich dabei die unerläßliche Voraussetzung, daß er auch Staat sein wollte, d. h. daß er sich als die Einheit des souverainen Willens faßte. Aber gerade diese Voraussetzung traf bei der preußischen Regierung nicht ein. Die in der Restaurationsepoche zur Herrschaft gekommene Richtung wollte aber nicht den Staat, den Staat überhaupt nicht, sondern strebte durch ihre Particularisationssucht seiner Auflösung entgegen; sie wollte den Staat des Mittelalters, d. h. die Staatslosigkeit, und sie wollte diese, weil allein in der Auflösung des Staates die Herrschaft des Privilegiums gedeihen konnte. Dieser Richtung hatte schon das Gendarmerie-Edikt weichen müssen, welches für die alten Provinzen ein ähnliches Resultat gehabt haben würde, wie die Municipal-Verfassung für die Rheinprovinzen, denn auch dieses hatte die Autorität des Staates gegen die Autorität der Privilegirten begründen sollen.

Hatte nun diese durch die von ihr bewirkte Aufhebung des Gendarmerie-Edikts ihr entschiedenes Uebergewicht im Staate dokumentirt, war es ihr gelungen, sich durch die Organisation der Kreis- und Provinzialstände als die herrschende politische Macht zu constituiren und das Princip der ständischen

Gliederung und Unterordnung in der ganzen neuern Gesetzgebung wieder zur Anerkennung zu bringen, so müßte sie sich auch getrieben fühlen, den schroffen Widerspruch aufzuheben, welchen die rheinische Municipalverfassung gegen die neubegründete Ordnung enthielt. Das war eine Nothwendigkeit, wenn der gutsherrliche Einfluß und die Herrschaft des Rittergutsbesitzes auch in den neuen Provinzen befestigt werden sollten. Das Interesse einer Kaste sollte auf Kosten der Staatsgewalt und des allgemeinen Interesses erhoben werden; es kam also darauf an, die Einheit des Bürgerthums zu zersprengen und die bisher gleichberechtigte oder gleichunberechtigte Masse der Bewohner in verschieden-berechtigte Klassen zu scheiden, die Städtebewohner von den Landbewohnern zu sondern. Demgemäß trug man den Städtebewohnern die vielgerühmte Städteordnung an; ließen diese sich durch die angebliche Liberalität derselben bewegen, ihre Sache von der der Landbevölkerung zu trennen, so war der Sieg des Lokalbürgerthums entschieden und der wichtigste Schritt zur allmähligen Einführung des gutsherrlichen Einflusses geschehen. Die isolirte Kraft der ländlichen Bevölkerung konnte dann keinen kompakten Widerstand entgegensetzen, den man übrigens auch noch durch die Auflösung der Bürgermeistereien oder Sammtgemeinden in die Einzelgemeinden zu schwächen suchte. Das war die ganz richtige Taktik, welche die feudale Reaktion in den Angriffen auf die rheinische Gemeindeverfassung befolgte, und deren eigentliche Bedeutung sie durch die wohlwollende Versicherung, daß die Herstellung der Gemeinden als selbstständiger und berechtigter Persönlichkeiten und ihre Emancipation vom Einflusse des Staates der einzige Zweck sei, zu verhüllen suchte.

Nach fast zehnjähriger Ruhe wurde endlich im Winter 1823 der Angriff damit eröffnet, daß, nach vorhergegangenen vielfachen Berathungen aller rheinischen Regierungen, eine Kommission beim Ober-Präsidio in Koblenz zusammenberufen

wurde, welcher die Sammlung und Prüfung der betreffenden Materialien und Principien aufgegeben wurde. Aus diesen Conferenzen ging nach mehrmonatlichen Berathungen ein zusammenhängender Entwurf einer Gemeindeordnung für die Rheinprovinz hervor, der, wie ein Abgeordneter der Städte sich in der zwölften Plenar-Sitzung des Landtags von 1843 ausdrückte, „mit mehr Detail als Gründlichkeit" die Gemeindeverhältnisse in 265 §§ zu ordnen bemüht war. Hierauf gelangte die Sache im Jahre 1826 an den ersten rheinischen Landtag; eine königliche Proposition forderte die Stände zur Berathung über den Entwurf einer Städte- und Kommunal-Ordnung auf, „die ohne alle Nachweisung der Herkunft in gedruckten Exemplaren auf eines Jeden Platz gefunden worden und die nur in den letzten Sitzungen flüchtig berathen und vom Landtage summarisch angenommen wurde. Dieselbe war abgetrennt in Stadt- und Land-Ordnung, was übersehen und womit getäuscht wurde, da sie in einem und demselben Hefte zusammengebunden waren *).

Es war dieß das erstemal, daß den Rheinländern der Gedanke einer Trennung von Stadt und Land dargeboten wurde, und da sie bisher nie die entfernteste Ahnung von der Nothwendigkeit einer solchen gehabt hatten, so erregte dieser Vorschlag das höchste Erstaunen, welches sich in die allgemeinste Entrüstung verwandelte, sobald man den eigentlichen Zweck klar erkannte. Die Entscheidung des Landtags wurde von der öffentlichen Meinung der Provinz einstimmig verworfen. Dieser allgemeinen Opposition war es vermuthlich zuzuschreiben, daß die Sache auf dem zweiten und dritten Landtage 1828 und 1830 nicht wieder zur Sprache gebracht wurde.

Indeß wurde darum der Plan nicht aufgegeben, sondern man suchte seine Verwirklichung auf eine verdeckte Weise zu

*) Worte des angeführten Deputirten der Städte.

erreichen. Im April 1831 wurden durch ein königliches Dekret die 25 Landtagsabgeordeten aus dem Stande der Städte zu einer Konferenz zusammenberufen, in welcher ihnen ein königlicher Kommissarius die alte und die revidirte Städteordnung vorlegte, wobei ihnen jedoch nur die Wahl zwischen einer von beiden gelassen, nicht aber verstattet wurde, beide zu verwerfen. Trotz einer so peremtorischen Zumuthung, trötz der Insinuation des Landtags-Kommissarius, „daß man in den übrigen Provinzen, so wie im Auslande den Grund einer Abweichung von den Vorschlägen von 1826 nur der, aus den seitherigen Ereignissen im Auslande hervorgegangenen Opposition beimessen werde," hatte doch die aus 18 Stimmen bestehende Majorität den Muth, beide Städteordnungen abzulehnen und diesen Abschluß durch eine im Protokoll niedergelegte Erklärung zu motiviren, welche das klarste Bewußtsein über die Gründe der Ablehnung verrieth. „An das Staatsbürgerthum, sagte unter Anderm diese Erklärung, knüpft der Rheinländer einen so hohen Begriff, daß ihn schon die einzigen Unterscheidungen von Stadtbürgern, Schutzverwandten im Gegensatz von Landbewohnern oder Bauern abschrecken und nothwendig jeder Städteordnung abgeneigt machen, welche diese Distinktion zuläßt. Hierin liegt auch einer der Hauptgründe, warum die Rheinländer dem Entwurfe einer solchen Ordnung von Seiten des ersten rheinischen Provinziallandtags allgemein ihren Beifall versagten und es vergönnt war, daß der Landtag diese Besorgniß zu beseitigen geglaubt hatte, indem er den beiden getrennten Ordnungen die Kollektivität einer Städte- und Kommunalordnung gegeben und von der Voraussetzung ausgegangen war, daß die beiden Ordnungen gleichzeitig ins Leben treten würden." — Und ferner: „Wenn es vormals in den meisten Städten Stadtbürgerthum und Lokalbürgerthum gab, so läßt sich der Grund davon historisch nachweisen; die Erscheinung war eine passende für ihre Zeit; wo sie aufgehört und einer andern Platz gemacht hat, bekundet

dieſe ſich als Impuls einer neuen Aera. Wo die Erſcheinung aber fortgedauert hat bis auf dieſen Tag, da hat ſie auf allen Fall die Autorität des Herkommens und wahrſcheinlich auch den Zuſammenhang mit den übrigen Staatseinrichtungen noch für ſich, was ihr ſogar einen ſich fortſetzenden Werth geben kann. Wenn aber Aehnliches, nämlich Bürgerthum und Bürgerrecht mit Gegenſätzen, in den Rheinprovinzen wieder ins Leben zurückgerufen werden ſollten, dann würde es weder jene alterthümliche Autorität, noch den Zuſammenhang mit unſern Rechtsinſtitutionen mehr für ſich haben. Die Rheinländer haben vielmehr einen hiſtoriſchen Beweis für die große Vorzüglichkeit ihrer gegenwärtigen Inſtitutionen. Eine 30jährige Dauer hat eine hohe Verehrung für die Gleichheit der Rechte eingeflößt, welche das Grundprincip aller ihrer geſellſchaftlichen Einrichtungen überall da iſt, wo dieſe nicht alterirt worden ſind."

War nun der Verſuch, die Auflöſung des gemeinſamen Verbandes durch Abtrennung der Städte zu bewirken an der energiſchen Oppoſition und dem ausgebildeten ſtaatsbürgerlichen Bewußtſein der ſtädtiſchen Deputirten geſcheitert, ſo konnte man dieſen Zweck noch immer durch Losreißung der ländlichen Gemeinden zu erreichen ſuchen. Wirklich wurde auch dieſer Verſuch gemacht: es wurde nun der Entwurf einer „Ordnung für die ländlichen Gemeinden der weſtlichen Provinzen" ausgearbeitet und den zum vierten Provinzial-Landtage 1831 verſammelten Ständen zur Berathung vorgelegt. Allein der Landtag ging auf dieſen Vorſchlag nicht ein, ſondern wies denſelben zurück mit der entſchiedenen Erklärung: „Daß die Provinz mit jeder Abſonderung der Form für die Kommunal-Verfaſſung zwiſchen Stadt und Land verſchont werden möge, weil in dieſen Landestheilen kein Unterſchied in gewerblicher ſowohl als in adminiſtrativer Hinſicht beſtehe und eine Trennung nicht nöthig befunden werden könne, wo die in ihrer gleichartigen Stellung ſich glücklich fühlenden

Unterthanen alle zu gleichen Pflichten und zu gleichen Rechten berufen seien."

Nun entwarf der Landtag selbst eine allgemeine Kommunal-Ordnung, welche sowohl den für die ländlichen Gemeinden mitgetheilten Entwurf wie die revidirte Städte-Ordnung mit den bestehenden Einrichtungen und den Einrichtungen der Provinz zu vereinbaren suchte, dabei aber das Princip der Untrennbarkeit von Stadt- und Landgemeinden festhielt und sich zugleich der Zersplitterung der Gemeindeverbände in eine „machtlose Vereinigung weniger Menschen und Kräfte" entgegensetzte. Dieser Entwurf wurde, nachdem er den Berathungen der Staats-Behörde längere Zeit unterworfen worden war und in diesen viele wesentliche Veränderungen erlitten hatte, den im Oktober 1842 zu Berlin versammelten Ausschußmitgliedern vorgelegt, die ihn mit Ausschluß einer Stimme verwarfen, da sie in demselben im Ganzen nur eine Rückkehr zu den früheren Vorschlägen erkannten. Nach demselben sollten nämlich die Angelegenheiten von Stadt und Land zwar in einem Gesetze, aber in besonderen Abschnitten geordnet werden; ebenso sollten für die Theilnehmer der Gemeindemitglieder der Verwaltung verschiedene Grundsätze angenommen werden; ferner war das Bürgerrecht in den Städten von einem bestimmten Steuersatz abhängig gemacht worden, während die gleiche Berechtigung den Landgemeinden versagt blieb; aus diesen sollten vielmehr nach Verhältniß des Besitzes verschiedene Klassen mit verschiedenen Rechten gebildet werden.

Nach so vielen erlittenen Niederlagen schien die Regierung endlich die Nothwendigkeit zu fühlen, von ihren beharrlich vertheidigten Grundsätzen abzugehen und sich den Forderungen der Rheinländer anzunähern, obwohl man es dieser Annäherung sehr deutlich ansah, daß sie mehr eine Accommodation an die Umstände, als eine aufrichtig gemeinte war, und die Rheinländer mehr durch scheinbare Nachgiebigkeit, als durch

wirkliche Zugeständnisse zu befriedigen suchte. Den auf dem letzten Landtage versammelten Provinzialständen wurde der Entwurf einer für Stadt und Land gemeinschaftlichen Kommunalordnung vorgelegt, in welcher freilich immer noch die früheren Pläne als arrière-pensée hervorblickten. Von der Trennung von Stadt und Land war keine Rede mehr, aber es wurde in der königlichen Proposition der Vorbehalt ausgesprochen, daß denjenigen Stadtgemeinden, welche um die revidirte Städteordnung nachsuchen würden, dieselbe verliehen werden solle. Auch suchte der Entwurf, trotzdem daß er die Trennung nominell aufgab, faktisch eine solche zu begründen, indem er in den Landgemeinden den Besitz von Grundeigenthum zur ausschließlichen Bedingung der Gemeinderechte machte. Ebenso wurde nominell die Berechtigung der Gemeindeverbände anerkannt, zugleich aber im Entwurfe eine Mine zur Zersprengung derselben angelegt, indem in diesem bestimmt wurde (§. 2), daß die zu einem gemeinsamen Haushalte verbundenen Orte, welche früher besondere Gemeinden gebildet hätten, wieder als eigene Gemeinden sollten hergestellt werden können, „sofern sie noch besondere erhebliche Interessen hätten und die Meistbeerbten des Orts sich durch einen nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß dafür erklären würden." Ja der Entwurf ging in seiner nur ungern unterdrückten Particularisationssucht so weit, daß er (§. 11) die Erlassung besonderer Statuten und Dorfordnungen, „wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen sollten," in Aussicht stellte. Auch bemerkte man, daß das Wort „Bürger" und „Bürgerrechte" mit ängstlicher Vorsicht im ganzen Entwurfe umgangen werde *).

*) Der schon citirte städtische Abgeordnete sprach sich hierüber folgendermaßen aus: „Es wird auch schon im Formellen kund gegeben und der Begriff angewöhnt, daß unsere Selbstständigkeit nur so nebenher läuft und ihr ein eigenes Kapitel anzuweisen sich nicht

Dieser Entwurf wurde nun zwar vom Landtage berathen und auch angenommen, jedoch nur so, daß alle Paragraphen, welche die Tendenz einer Trennung der Stände oder der Begründung eines Lokaleigenthums, so wie der Auflösung der Gemeindeverbände verfolgten, entweder modificirt oder gestrichen wurden. Ob der Entwurf nach diesen Veränderungen, durch welche sein ganzes Princip gestört worden ist, die Genehmigung der Regierung erhalten werde, muß dahin gestellt bleiben.

---

der Mühe lohnen soll. Dieß war aber die Sünde des ständischen Entwurfs vom vierten rheinischen Landtage und noch ein Anderes — und zwar nur ein Wort, so lieb und ehrenwerth dem Rheinländer und so verabscheut und gefürchtet anderwärts, und zwar mit nicht besserem Grunde, als die Kinder vor dem Wermuth zittern. Errathet Ihr das Wort nicht, und Ihr verehrte Herrn des zweiten Ausschusses ist Euch das Räthsel ungelöst geblieben, warum der ständische Entwurf von 1833 ohne Grundangabe durchgefallen ist, so sehr unsere Provinzialbehörden ihm auch das Wort geredet? Ich will es Euch nennen: „Bürger" heißt das Wort; Ihr findet es im ganzen uns vorgelegten Entwurfe nicht. Wohl findet Ihr Bürgermeister und Bürgermeistereien, die Ihr den rheinischen Ausschußgliedern und ihren triftigen Einreden verdankt, aber den Bürger sucht Ihr vergebens. — — Der französische citoyen hat den deutschen Bürger in Verruf gebracht, und daß ein Bauer Bürger soll sein können, gilt für Anachronismus. Lieutenant, Oberster, General und Baron, Graf und Excellenz kann der Bauer werden, eher vielleicht als wir vornehm thuende Städter, aber das Bürgerthum wird ihm bestritten, und nun auch uns selbst. Das haben wir davon, daß wir uns vom Bauern haben losreißen lassen! Hinc illae lacrimae."

Zehnter Abschnitt.

Die Adelsrestauration in der Rheinprovinz und die Autonomen.

Hatte auch die neue Gesetzgebung in den alten Provinzen dem Adel die Exclusivität des großen Güterbesitzes genommen, so hatte sie doch den Geburtsadel selbst unangetastet gelassen; ihre ganze reformirende Thätigkeit hatte, wie wir gesehen, darin bestanden, daß sie das Geburts-Privilegium vom Bodenprivilegium getrennt hatte. Sie hatte den Stamm selbst bestehen lassen und, indem sie ihm in den bürgerlichen Rittergutsbesitzern neue Kräfte zuführte, sein zu befürchtendes Absterben verhindert. Sie hatte einen neuen, theilweise mit dem Geburtsadel zusammenfallenden Bodenadel ins Leben gerufen, den sie zur Grundlage des ganzen Staatsgebäudes zu machen suchte.

Fanden also die Restaurationen in den alten Provinzen ein fertiges, wenn auch vielleicht nicht sehr haltbares, Material vor, das sich bereitwillig ihrer bildenden Thätigkeit darbot, so wurden sie durch die Lage der Rheinprovinzen zur schöpferischen Thätigkeit herausgefordert, da hier die französische Herrschaft und die mit ihr eingedrungene revolutionaire Gesetzgebung mit allem Standesunterschied, Geburtsvorrechten und Auszeichnungen vollkommene tabula rasa gemacht hatte. Durch das Gesetz vom 6. Germinal VI. (26. März 1798) waren auch in den vier neuen Departements des linken Rheinufers die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 19. Juli 1790 und vom 28. März 1790 eingeführt worden: es waren

also der Erbadel und seine Titel, alle Privilegien und feudalen Lasten abgeschafft worden. Damit war zugleich die Aufhebung des Rechts der Erstgeburt und der männlichen Erbfolge in den Lehen, Domainen und adligen Allodien, so wie der ungleichen Theilung nach dem Stande der Personen verbunden: alle Erbschaften, sowohl in gerader wie in Seitenlinien, sollten künftig, ohne Rücksicht auf den adligen Stand der Güter oder Personen nach dem Gesetze gleicher Theilung für alle Kinder regulirt werden. Auch im Code Napoleon wurde das Princip der Rechts- und Ständegleichheit aufrecht erhalten und das Verbot der Substitutionen erneuert, obwohl von dem letztern durch die Einführung der Majorate, welche die beiden Statute vom 1. März 1808 verfügten, wieder abgegangen wurde.

Ebenso wurden auf dem rechten Rheinufer im Großherzogthum Berg durch das kaiserliche Dekret vom 11. Januar 1809, „in Betracht, daß das Lehnssystem in dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustande keinen Zweck mehr habe," alle Lehen ohne Unterschied aufgehoben und die Territorial- und und andern Rechte, welche aus dem Lehns-Nexus entsprungen, in das freie Eigenthum der Vasallen verwandelt. Ein anderes kaiserliches Dekret vom 31. März 1809 hob die in einem Theile des Großherzogthums geltende Bestimmung des preußischen Landrechts, welche die Heirath eines Adligen mit Frauen aus dem Bauern- oder geringen Bürgerstande verbietet, auf, und schaffte überhaupt allen Unterschied zwischen dem Bauernstand und höhern und niedern Bürgerstande unter Anführung folgender Gründe völlig ab: „eine solche gesetzliche Bestimmung ist den liberalen Grundsätzen zuwider, deren Erhebung uns so sehr am Herzen liegt, und sie greift zu sehr in die Freiheit des Menschen ein, die bei keiner Handlung weniger beschränkt werden darf, als bei derjenigen, wo der größte Gebrauch derselben vorausgesetzt wird. Ueberdieß haben wir erachtet, daß das preußische Landrecht da, wo es zu

diesem Zwecke die niedere Bürgerschaft bezeichnen wollte, sich in einem offenbaren Widerspruche sowohl mit der Natur der Sache befinde, als mit dem Sinne unserer gesetzlichen Anordnungen, nach welchem der Militairdienst eine Ehrenlaufbahn ist, wozu alle Staatsbürger einen gleichen Beruf haben. Wir können daher eine Verordnung nicht länger bestehen lassen, die eine Herabwürdigung einer zahlreichen und theilnahmswerthen Volksklasse enthält, deren Fleiß die Felder bestellt, die Werkstätte des Handwerkers und Künstlers belebt und die daher unserm landesväterlichen Herzen vorzüglich theuer ist."

So war es unter der französischen Herrschaft in den Rheinprovinzen dahin gekommen, daß es nur noch eine Klasse von Unterthanen mit vollkommener Gleichheit vor dem Gesetze gab; alle Vorzüge der Geburt und des Namens, der exclusive Grundbesitz und die aus demselben abgeleiteten Vorrechte waren verschwunden. Dadurch hatten aber die Rheinprovinzen einen entschiedenen Vorsprung vor der neuen preußischen Gesetzgebung gewonnen, welche nur Vermischung, nicht Aufhebung der Stände angestrebt hatte. War schon hierdurch ein Widerspruch zwischen den alten und neuen Provinzen gegeben, so mußte derselbe bis zum unvermeidlichen Konflikte fortgeführt werden, als sogar die Resultate der Regenerationsgesetzgebung von der Reaktion in Frage gestellt wurden und das Bestreben, die Ständeunterschiede in ihrer früheren Reinheit wiederherzustellen, immer entschiedener hervortrat. In den Rheinprovinzen war der Gegensatz, den man bekämpfen wollte, am reinsten ausgeprägt, hier hatte das Prinzip der Revolution seinen festesten Sitz und die unconsequenteste Durchführung gewonnen; sie schienen daher auch durch die Umstände selbst zum Schlachtfelde des großen Principienstreites bestimmt zu sein. Hier lag die definitive Entscheidung noch für die alten Provinzen, und wenn es gelang, die revolutionaire Gesetzgebung zu überwinden, so mußte sich die Regenerationsgesetzgebung ohne Schwertschlag ergeben. Wenn es dennoch

nicht gleich anfangs zum offenen Kampfe kam, so lag die Schuld nur an der Zaghaftigkeit der Reaktion, welche zwar ihr Ziel fest ins Auge gefaßt hatte, aber nicht den Muth hatte, es dreist und direkt zu verfolgen. — Die Reaktionspolitik war eine Politik der Heuchelei, der Berückung, der Zweideutigkeiten, welche nur auf Schleichwegen vorwärts ging. Sie wagte es nicht, das Princip der Gleichheit in den Rheinprovinzen offen anzugreifen, weil sie jeden energischen Widerstand fürchtete. Auf einen solchen mußte sie sich aber bei jeder Antastung der „fremdländischen und aufgedrungenen Gesetzgebung" gefaßt machen, da diese in der Gesinnung der Bewohner feste Wurzeln geschlagen hatte. Die Rechtsfreiheit wurde von den Rheinprovinzen als ihr theuerstes Gut angesehen und bildete den Gegenstand ihres eigenthümlichen Stolzes gegenüber den alten Provinzen, eines hartnäckigen, ungefügigen Stolzes, der sich bis zum krankhaften Eigensinn steigerte, und alle Einreden, alle Versuche zur Verständigung und Vermittelung ungehört von sich abprallen ließ oder mit Unwillen von sich abwies. Vergeblich waren alle Hindeutungen auf die Nothwendigkeit einer gleichförmigen Gesetzgebung in den einzelnen Provinzen des Staates, vergeblich alle zarten Anspielungen auf die Mängel der rheinischen Gesetzgebung oder ihren ausländischen transrheanischen Ursprung, vergeblich alle wohlgemeinten Vorstellungen und Anempfehlungen der ständischen Gliederung und korporativer Bildung. Alle solche Bemühungen hatten keinen andern Erfolg, als daß sie das Mißtrauen und die Wachsamkeit der Rheinländer steigerten.

Unter dem Schutze so starker und so allgemeiner Sympathieen blieb die rheinische Gesetzgebung zehn Jahre hindurch ungefährdet bestehen. Indeß aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Der kräftige Widerstand der Rheinländer hatte der Furchtsamkeit der Reaktion die Verlegung ihrer Pläne abgezwungen, aber sie hatte sie darum nicht aufgegeben, sondern wartete nur einen günstigen Vorwand ab, um sie unvermerkt und

nach und nach durchzusetzen. Einen solchen fand sie in der Einführung der Provinzialstände. Durch das Gesetz vom 27. März 1825 wurden diese auch auf die Rheinprovinzen ausgedehnt. Damit war der erste Schritt zur Adelsrestauration gethan, denn mit der provinzialständischen Vertretung mußten den Rheinprovinzen auch die Grundlagen derselben, nämlich die ständische Gliederung, zufallen. Mit einem Male gab es nun vier verschiedene Stände und privilegirten Grundbesitz wie in den alten Provinzen, wenn auf dessen Prärogative zunächst nur in dem Uebergewichte der politischen Vertretung bestand, und der anderweitigen Vorrechte, denen er sich in den alten Provinzen erfreute, ihm noch entzogen blieben.

Jetzt war das Eis gebrochen. Noch war kein Jahr verflossen, als schon auf die Einführung des Rittergutsadels die Wiederherstellung des Geburtsadels folgte. Am 18. Januar 1826 erschien eine Kabinetsordre, welche die bis dahin gültigen Gesetze der ehemaligen französischen Regierung wegen Abschaffung der Titel, Prädikate und Vorrechte des Adels in dem Gebiete am linken Rheinufer für aufgehoben erklärte.

Das Auferstehungsfest des Adels war also gekommen, eine fast dreißigjährige Periode war ausgewischt. Das war etwas, aber bei Weitem nicht Alles. Es kam nur noch darauf an, den Adel zu kräftigen, und ihn in seinem Wesen zu schützen. Die Bedeutung desselben liegt aber in der Erhaltung des großen Grundbesitzes, verliert er diesen, so sinkt er zu einem leeren Schein herab. Diese Gefahr entsteht aber nicht bloß dadurch, daß die Beschränkungen aufgehoben werden, welche die Circulation des Grundbesitzes nur innerhalb des adlichen Staates gestatten und die andern Stände von der Erwerbung adlicher Güter ausschließen, sondern sie wird auch schon durch die Vermehrung des Standes herbeigeführt, welche unausbleiblich zu immer größerer Zersplitterung des

Grundbesitzes führen muß, wenn nicht das Gesetz hier hemmend eingreift. Das Bestehen eines mächtigen und kräftigen Adels kann nicht anders gesichert werden, als wenn das schon schwerfällige Element des Grundbesitzes ganz unbeweglich gemacht wird, und nicht blos dem Stande, sondern auch der Famile in unverminderter Größe erhalten wird. Beschränkungen der Erbfolge sind durchaus nothwendig zur Erhaltung des Bodenadels, wie das Beispiel Englands aufs unwiderleglichste darthut.

Diese Bedingung seiner Existenz und seiner fortdauernden Blüthe erhält der rheinische Adel durch die Kabinets-Ordre vom 16. Februar 1836, welche die autonomische Successionsbefugniß der rheinischen Ritterschaft sanktionirte und regelte, nachdem schon die Kabinets-Ordre vom 25. Februar 1826 die Errichtung von neuen Familien-Fideicommissen gestattet war. Durch die Kab.-Ordre vom 16. Februar 1836 wurde den Besitzern rheinischer Rittergüter, welche nachwiesen, daß sie zu einer der Familien gehörten, welche vor Einführung der französischen Gesetzgebung die Befugniß gehabt hätten, in Successionsfällen über ihren Nachlaß zu bestimmen, die gesetzliche Ermächtigung gegeben, auf die Wiederherstellung dieser Dispositionsbefugniß in Erbschaftsfällen anzutragen, wenn sie bis zum 1. Januar 1837 einer zu errichtenden besonderen Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossene Söhne und Töchter ihrer Familien beiträten. In diesen Familien sollten dann jedem Familienhaupte, wenn nicht Verträge oder anderweitig beschränkende Familieneinrichtungen entgegenständen, die Befugniß zustehen, durch Eheberedungen, durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, mit Abweichung vom gemeinen Rechte, und ohne durch ein Pflichttheil beschränkt zu sein, der Erbfolge unter den Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, Substitutionen, Abfindungen und Aussteuer

der Söhne und Töchter, die Verhältnisse der Ehegatten und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge und den Nachlaß Bezug hätte, nach seinem Gutbefinden festzusetzen. Derartige Anordnungen sollten, wenn sie sonst nur in rechtlicher Form abgefaßt waren, in allen für jetzt noch nicht wirklich eröffneten Erbschaftsfällen von den Gerichten als rechtsbeständig anerkannt werden. Im Falle aber darüber Streitigkeiten entständen, sollten sie mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe von einem näher zu bestimmenden Schiedsgerichte entschieden werden.

In Folge dieser Kabinets-Ordre traten dreißig Freiherren und Grafen am 28. Februar 1837 zu Düsseldorf zusammen und entwarfen das Statut der Stiftung für die rheinische ritterbürtige Ritterschaft, welches am 30. Mai dess. J. die königliche Bestätigung erhielt. Zugleich vereinigten sie sich zur Gründung einer Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter, und wenn die Verhältnisse es gestatten sollten, zur Gründung eines Fräuleinstiftes und einer Stiftung zur Erziehungs-Anstalt für die Söhne, welche letztere zu Bedburg ins Leben getreten ist.

Bis zur Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. bestand diese Autonomie nur für die Rheinprovinz und für Westphalen, und zwar nur für diejenigen Familien, welche dasselbe schon vor der französischen Herrschaft besessen zu haben behaupteten. Gleich mit dem Anfang der neuen Regierung wurde sie aber zum allgemeinen Princip erhoben, indem an alle bei Gelegenheit der Huldigung in Königsberg erfolgten Standeserhöhungen und Adelsverleihungen die Bedingung geknüpft wurde, daß dieselben nur auf diejenigen Descendenten übergehen sollten, welche in den alleinigen Besitz des väterlichen Grundeigenthums gelangten, und auch dann nur in dem Falle, wenn dieses ererbte Grundeigenthum dem gegenwärtigen an Umfang und Rechten gleich bliebe.

Elfter Abschnitt.

Die Standesherren.

Haben wir so nach und nach das Gebäude der Adelsherrschaft vor uns aufsteigen sehen, so müssen wir unsern Blick jetzt etwas höher hinauf richten, um in den Standesherren eine Adelsfraktion zu betrachten, welche zwar mit dem Ritterthumsadel zu gemeinschaftlicher Offensive verbunden ist, welche aber insofern nicht zur herrschenden Kaste gezählt werden kann, als sie durch die Ausdehnung ihrer Privilegien ganz aus dem Staatsverbande heraustritt.

Die Standesherren sind bekanntlich aus den ehemaligen reichsunmittelbaren Dynasten entstanden, welche den Vergrößerungsansprüchen ihrer vom Schicksal begünstigteren Mitstände auf dem Wiener Kongresse als Opfer dargebracht wurden, ein Opfer, welches denen, die es annahmen, vielleicht eben so viel Schmerz bereitete, als denen, die dazu ausersehen wurden, was freilich von den Geopferten vielfach verkannt wurde. Diese beschuldigten im Schmerze um ihre verlorene Selbstständigkeit den Kongreß der Ungerechtigkeit und Härte, und der erste Vorwurf war allerdings nicht ungegründet, da sie offenbar dieselben Rechtsansprüche hatten, wie die anderen Fürsten, mit denen sie einst in einer Reihe gestanden; allein sie hätten auch nicht verkennen dürfen, daß die Fürsten auf dem Wiener Kongresse größtentheils nur der Nothwendigkeit gehorchten, und daß sie nur einer unabweislichen Rücksicht, der Erhaltung der Einigkeit unter den größeren Fürsten, geopfert

wurden. Am allerwenigsten waren sie aber berechtigt, dem Kongreß den Vorwurf der Härte zu machen oder seine Sympathie für sie zu bezweifeln, da er augenscheinlich bemüht war, ihnen die harte Nothwendigkeit durch alle mit den Umständen nur irgend vereinbaren Concessionen und durch eine wahrhaft väterliche Schonung zu versüßen. Er, der die Rechte der Völker mit wenigen und unbestimmten Worten abfertigte, regelte die Lage der Mediatisirten durch die wohlwollendsten, ausführlichsten und prägnantesten Bestimmungen, welche nicht einmal wie jene das Schicksal hatten, unausgeführt zu bleiben.

Diese Bestimmungen sind im 14. Artikel der Bundes-Akte enthalten, der für die ehemaligen Reichsstände folgende drei Hauptpunkte feststellt:

1) Dieselben werden zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet, und es verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff.

2) Die Häupter dieser Häuser sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Angehörigen bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

3) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugestanden werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Nichtsdestoweniger wurden ihnen bei der nähern Bestimmung dieser Rechte auch solche zugestanden, welche offenbar zu der Staatsgewalt und zu den höhern Regierungsrechten gehören. Es wurden nämlich als ihnen zu ertheilende Rechte folgende namentlich angeführt:

a) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jeden zu dem Boden gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu wählen.

b) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und den Standesherrn die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachricht gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

c) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

d) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besetzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie die Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Vor allen anderen deutschen Staaten bezeigte aber Preußen den Standesherren die wärmste Theilnahme: in seinem ersten Entwurfe zur deutschen Bundesverfassung (vom 13. September 1814) stellte es für die Behandlung derselben folgenden Grundsäß auf: „Die Standesherren bleiben zwar der Landeshoheit unterworfen, billig sollten sie aber den übrigen (Landesherren) beigesetzt werden; da dieses jedoch ohne große Zerrüttungen nicht geschehen kann, so ist wenigstens alles Mögliche hier zu thun, und sind sie insbesondere gegen alle Unterdrückungen sicher zu stellen.“ Von dieser Ansicht ausgehend, machte Preußen folgende Vorschläge:

1) Ihnen bei der Bundesversammlung, je nachdem sie 50,000 Unterthanen hatten oder weniger, Viril- und Curiatstimmen zu bewilligen;

2) daß das Bundesgericht ihr Gerichtsstand für persönliche und Bundesstreitigkeiten sein solle;

3) ihre genau zu bestimmenden dinglichen und persönlichen Rechte sollten unter die Garantie des Bundes gesetzt werden;

4) es sollten ihnen persönliche Ehre, Macht und Vorzüge eingeräumt, auch

5) die Renten und Einkünfte wiedergegeben werden, die am 12. Juli 1806 in die Kontributions-Kasse flossen;

6) sie sollten die ersten erblichen Stände sein;

7) in Familien-Angelegenheiten der alten deutschen Autonomi gemessen;

8) in Kriminalsachen durch ein judicium possium gerichtet werden; und

9) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit behalten.

Scheiterten nun auch die hier ausgesprochenen wohlwollenden Absichten vorzüglich am Widerstande der Rheinbunds-Staaten, so ließ sich doch Preußen dadurch nicht abhalten, in seinem eigenen Gebiete die Rechtsverhältnisse der Standesherren auf die liberalste Weise zu ordnen und ihnen, nach dem Ausdrucke des preußischen Gesandten am Bundestage (Sitzung vom 3. September 1818), „nicht nur alle Rechte einzuräumen, welche ihnen die Bundesakte verheißen, sondern auch neue hinzuzufügen, wie weder sie noch ihres Gleichen seit ihrer Unterordnung genossen habe.“ Dieß geschah durch das Edikt vom 21. Juni und durch die Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1820, welche den jetzigen Rechtsbestand dieser privilegirten Kaste enthalten.

In diesen Verfügungen werden zunächst die Ehrenrechte der Standesherrn in folgender Weise bestimmt: die Standesherren und ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die Titel und Wappen, die sie vor Auflösung des deutschen Reichs inne hatten, zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zum deutschen Reiche oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbar regierender Landesherren bezeichnet wurde. Hinsichtlich des Kanzlei-Ceremoniels soll vom Kabinet den Standesherren von fürstlichen und gräflichen Häusern das Ehrenwort Herr oder Frau gegeben, und von allen Landesbehörden ihnen sowohl wie ihren Familien in den amtlichen Ausfertigungen die ihrer Geburt angemessene Courtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) ertheilt werden. Außerdem wird den die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien gestattet, in ihren Kanzleischreiben, Vollmachten u. s. w. in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen, wenn solche Erlasse nicht an königliche Behörden gerichtet sind. Ferner soll in den standesherrlichen Bezirken in dem Kirchengebet auch des Standesherren und seiner Familie Erwähnung geschehen. Auch soll beim Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines muthmaßlichen Nachfolgers in den standesherrlichen Bezirken öffentliche Trauer verordnet werden können. Sodann sind ihnen auch Ehrenwachen gestattet, und sie dürfen sich sogar von ihren Unterfassen die Unterfassenpflicht, Achtung und Gehorsam angeloben lassen. Hinsichtlich der ihnen zu bewilligenden Exemtionen wird sodann festgesetzt, daß sie und die Mitglieder ihrer Familien von aller Militairpflichtigkeit und von ordentlichen Personalsteuern befreit sein sollen; sie sollen nur den indirekten Steuern unterworfen werden, jedoch vom Erbschaftsstempel bei Successionen in die Standesherrschaft unbedingt, bei andern Erbschaften aber in so fern befreit werden, als dieselben ihnen innerhalb der

Standesherrschaft zufallen. Dazu kommen dann die gerichtlichen Exemtionen und privilegirter Gerichtsstand. Bei Civilstreitigkeiten soll dasjenige Ober-Landes-Gericht competent sein, zu dessen Gerichtssprengel sie nach ihrem Wohnorte oder nach den übrigen bei der Sache eintretenden Verhältnissen gehören, doch sollen sie nicht verbunden sein, aus dem Grunde, weil sie in der Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den preußischen Gerichten in bloß persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen. In peinlichen Sachen aber sollen die Häupter der Familien, mit Ausnahme der im königlichen Dienste begangenen Verbrechen einen privilegirten Gerichtstand vor Austrägen genießen, wenn sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen*).

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Besitzungen und Einkünfte der Standesherren beziehen, wird im Allgemeinen bestimmt, daß ihnen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse entspringen, verbleiben sollen. Dahin wird namentlich gerechnet, wo die Lehnsverbindung noch besteht, bei inländischen Privat-Aktivlehen die Lehnsherrlichkeit und bei inländischen Privat-Passivlehen das nutzbare Eigenthum nebst den damit verbundenen Rechten. Dazu gehört ferner die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke. Ein weiterer sehr wesentlicher Vorzug ist sodann die Steuerfreiheit der Domänen. Die Standesherren sollen von aller Grundsteuer befreit bleiben, wenn die Domänen schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu dem standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben. Entsteht hierüber ein Zweifel, so soll derselbe zu Gunsten der Standesherren entschieden werden. Nicht minder verbleiben

*) S. die Instruktion §. 18—19.

ihnen alle früheren grund- oder patrimonialherrlichen Gerechtsame. Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Geldhebungen wie Natural-Lieferungen, Guts-Recognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten, müssen den Standesherren nach wie vor entrichtet werden, wenn dieselben nicht seit Auflösung des deutschen Reichs durch Vertrag, Verjährung oder Gesetze aufgehoben sind. Wo aber die Patrimonialpflichtigen in Folge der neuauferlegten Steuern ihnen Abzüge zu machen berechtigt sind, da sollen die Standesherren aus der Staatskasse entschädigt werden. Entsteht über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sei, oder die Natur einer Steuer habe? zwischen den Behörden und den Standesherren Streit, so soll im Fall der prozessualischen Erörterung der Zweifel zu Gunsten der Standesherren entschieden werden. Ferner sollen ihre Besitzungen von Einquartirungen frei bleiben, und endlich wird ihnen auch freigegeben, hinsichtlich aller persönlichen Beziehungen und Leistungen für ihre Person und Familie aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden. Die im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen aber sollen den königlichen Domänen derselben Provinz gleich geachtet werden. Durch eine spätere Bestimmung werden sie sogar vor diesen bevorzugt. Nach der Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1829 ist es nämlich nicht beabsichtigt worden, den Rechtszustand der Standesherren ungünstiger zu stellen, als er sich bei der Einverleibung ihrer Besitzungen in die preußische Monarchie gestellt hatte, und es sollen deshalb nur diejenigen ihrer Dominial-Grundstücke, die in Folge der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben durch Zulags-Centimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Kommunallasten wirklich angezogen worden, als im Kommunalverbande begriffen gewesen, betrachtet werden, wogegen diejenigen standesherrlichen Besitzungen, die der fremden Gesetzgebung ungeachtet und während der Dauer derselben, sich

faktisch vom Kommunalverbande frei erhalten haben, demselben nicht einverleibt werden sollen, wenn gleich in der Provinz, worin sie belegen sind, die landesherrlichen Domänen dem Kommunalverbande angehören*).

Das Gesetz geht aber noch weiter; nicht zufrieden, dieser privilegirten Klasse alle Lasten und Verbindlichkeiten gegen den Staat zu erlassen, sie fast gänzlich von dessen Oberaufsicht und souverainer Gewalt zu entziehen, überträgt er ihr auch noch bestimmte Regierungsrechte, namentlich selbstständige Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung. Was die erstere betrifft, so soll ihnen nicht nur die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der peinlichen, der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit, in erster Instanz verbleiben, sondern es soll ihnen auch die zweite Instanz belassen, wenn sie dieselbe während der deutschen Reichsverbindung ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt haben. Auch können Standesherren, die als Agnaten zu einem Hause gehören, ein gemeinschaftliches Appellations-Gericht für ihre Standesherrschaften errichten. Hinsichtlich der standesherrlichen Polizei-Verwaltung wird sodann bestimmt, daß ihnen im Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke die niedere Polizei, selbst über eximirte Personen, zustehen soll, und zwar in derselben Ausdehnung, wie diese von den Landräthen verwaltet wird. Diese Polizeigewalt üben sie aus:

1) Durch Lokal-Polizei-Beamte in derselben Art, wie es unter gleichen Umständen im Namen des Königs geschieht;

2) durch einen Ober-Beamten, welcher unter dem Titel eines standesherrlichen Polizei- oder Regierungs-Rathes

*) S. Instruktion §. 22 — 32.

die Aufsicht und Leitung der Lokal-Polizei-Aemter führt und dieselbe Gewalt ausübt wie die Landräthe.

Auch haben sie das Kirchen-Patronatsrecht und die Bestellung der Schullehrer, wenn ihnen das eine oder andere dieser Rechte vor Auflösung des deutschen Reichs zustand. Ebenso gebührt ihnen in ihren standesherrlichen Bezirken die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milde Stiftungen*).

*) S. Instruktion § 38 — 53.

Zwölfter Abschnitt.

Die Steuerbefreiungen des privilegirten Bodenbesitzes.

Die Steuerbefreiung ist eine alte Ehre des Adels in Deutschland; indeß weder so alt, noch so wohl erworben, wie die Vertheidiger des Privilegiums zu glauben scheinen. Um sie als geschichtliches Recht zu begründen, ist man freilich entweder auf die alten Freien zurückgegangen, deren Erbschaft man sehr mit Unrecht dem Adel vindicirt hat, oder man hat sie für eine Compensation der Lehnsdienste ausgegeben. Allein beide Annahmen beruhen auf geschichtlichen Fälschungen oder willkürlichen Voraussetzungen.

Für den speziellen Gegenstand, der uns hier beschäftigt, ist es überflüssig zu untersuchen, in wiefern der Adel als legitimer Nachfolger der Freien anzusehen sei: wir geben zu, daß die Ritterzunft, aus welcher der heutige Adel zunächst hervorgegangen ist, an die Stelle der ehemaligen Freien getreten ist und allmählig alle Rechte derselben usurpirt hat. Es ist wahr, daß die Freien, welche, (wie wir gesehen haben,) ursprünglich im Besitz aller bürgerlichen und politischen Rechte waren, von der neuaufkommenden, großentheils aus Unfreien hervorgegangenen Adelskaste, aus ihrem Besitzstande vertrieben wurden; aber daraus folgt noch nicht, daß die Steuerbefreiung dem Adel als geschichtliches Recht von den Freien überliefert worden ist. Das war unmöglich, weil die Freien selber dieses Recht nicht besaßen. In der altgermanischen Verfassung waren die Freien allein Mitglieder des

Gemeinwesens, das allein durch ihre Kräfte zusammen gehalten wurde; das Gemeinwesen war nur für die freien Besitzer vorhanden, nur sie waren berechtigt; dafür übernahmen auch sie alle Lasten, Verpflichtungen und Leistungen, welche für die Erhaltung des Gemeinwesens erforderlich waren. Diese Lasten, Verpflichtungen und Leistungen waren eben so gut eine Ehre wie die entsprechenden Rechte, und die Unfreien wurden eben daher eben so wenig zu jenen herangezogen, wie sie an dieser Antheil erhielten.

Wenn daher auch die Geburtskaste mit Ausschließung der anderen Stände alle politischen Rechte monopolisirte, so erhielt sie dadurch noch nicht das Recht der Steuerbefreiung. Ihr guter Wille, auch dieses sich anzueignen, darf freilich keinen Augenblick und zu keiner Zeit bezweifelt werden. Allein sie konnte denselben doch nicht eher zeigen, als bis ihr ein Anlaß dazu gegeben war. Ein solcher war aber in einem Feudalstaate gar nicht, oder doch nur in geringem Maaße vorhanden. Dieser war keine Allgemeinheit, sondern bestand aus einer Reihe selbstständiger Kreise, welche nur in seltene Berührungen mit einander kamen; daher hatte er auch nur wenige allgemeine Bedürfnisse, und diese wurden durch Naturalleistungen befriedigt. Der Fürst war ursprünglich Herr des Bodens; diesen vertheilte er zwar an die Mitglieder des Gefolges, aber dafür übernahmen dieselben auch die Verpflichtung der Waffenführung, der Aufwartung bei Hofe oder anderer Dienste. Auch behielt er sich einen Theil der Ländereien vor, aus deren Einkünften er seine Ausgaben bestritt.

Sobald die Idee des Staates aufzudämmern begann, mußten diese Naturalleistungen freilich unzulänglich erscheinen; die Bedürfnisse wurden größer und allgemeiner und mußten daher zur Annahme der Geldwirthschaft führen. Indeß war der Fürst doch immer zunächst noch auf die Einkünfte

aus den Kammergütern, Regalien, Zöllen u. s. w. angewiesen. Reichten diese nicht aus, so blieb ihm nichts übrig, als seine Zuflucht zu den Ständen zu nehmen, wozu sich die Fürsten gewöhnlich erst dann entschlossen, wenn die Ausgaben bereits gemacht waren; die ständische Beihülfe wurde in der Regel nur zur Tilgung bereits contrahirter Schulden in Anspruch genommen. Diese Beihülfe hat aber zunächst nicht den Charakter einer regelmäßigen Abgabe; die Stände ermangeln nie die Reservation anzubringen, daß diese einmalige Bewilligung ihnen keine Verbindlichkeit für die Folge auferlege, und die Fürsten erkennen diese Reservation an. Allmählig erst wurden diese freiwilligen und unregelmäßigen Beisteuern in fortwährende und regelmäßige Lasten verwandelt. Nun müßte der Adel freilich keine selbstsüchtige Kaste gewesen sein, wenn er nicht jetzt gesucht haben sollte, seine Schultern möglichst zu erleichtern und die Last den beiden anderen Ständen zuzuwälzen. Dieses Verdienst soll ihm nicht bestritten werden, aber darum ist es nicht minder wahr, daß der Adel wie die beiden anderen Stände zur Theilnahme an den allgemeinen Abgaben verpflichtet war und sich derselben erst allmählig und in ziemlich später Zeit entzogen hat. Das Mittel dazu geben ihm die landständischen Versammlungen, auf welchen der Adel unbedingt prävalirte. Hierdurch wurde es ihm möglich, entweder ein geringfügiges Aversional-Quantum, das er nicht erhöhen ließ, festzuhalten, oder gar gänzliche Steuerfreiheit als Recht für sich in Anspruch zu nehmen. So kam es dahin, daß allmählig und definitiv wohl in der Zeit, wo die früheren freiwilligen Beiträge in ein onus ordinarium verwandelt wurden, die Abgaben fast ausschließlich den nichtprivilegirten Ständen aufgeladen wurden, welche jetzt schlechtweg der „kontribuable Stand" hießen, doch finden sich immer noch Beispiele, daß in außerordentlichen Fällen auch der Adel Beiträge leistete.

Wenn wir indeß die spätere Usurpation zugeben, so geben wir doch keineswegs die vermeintliche historische Begründung derselben zu; es geht vielmehr aus den zahlreichsten und unzweideutigsten historischen Zeugnissen auf das unwidersprechlichste hervor, daß die sogenannten Eximirten, namentlich der Ritter- und adeligen Güter, ursprünglich sowohl zu den Rechtssteuern wie zu den Landessteuern beizutragen verpflichtet waren.

Was zunächst die Verpflichtung der adeligen Besitzer betrifft, zu den Reichssteuern, und namentlich zu der Auflage des gemeinen Pfennigs, beizutragen, so wird diese durch eine Menge von urkundlichen Belegen constatirt, von denen wir einige anführen wollen. So heißt es im Reichsabschlusse von 1543 (§. 25.): „Daß die Obrigkeiten (das sind auch die adeligen Besitzer) auch zu diesem christlichen Werke (der Reichssteuer zu den Türkenkriegen) sich gleichermaßen wie die Unterthanen angreifen sollen.“ Eine noch unzweideutigere Bestätigung enthält der Reichsabschluß von 1544, in welchem gesagt wird (§. 38.): „Es sollen auch alle Churfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche Prälaten, Grafen, Freien, Herren diese Steuer und Anlage von ihren Renten und Einkommen geben, ihrer Unterthanen ganz unbeschwert; damit also in allen Ständen Gleichheit erhalten und Niemand mehr denn der andere beschwert werde. — Und nämlich sollen alle und jede Churfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche Prälaten, Grafen, Freien, Herren, die vom Adel, auch die Frei- und Reichsstädte und alle andere, in Städten und auf dem Lande, weß Standes, Würden oder Wesens die sind, Niemand ausgenommen, auch unangesehen aller Verträge, Freiheiten, Indulten und Herkommen, so dieser Bewilligung und Anlage zuwider sein möchten, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Hab und Gütern, sie seien Lehen oder eigene, von hundert Gulden rechts Werthes einen halben Gulden, und von tausend Gulden Werth Güter fünf Gulden, und also auf-

und abzurechnen, in dieser Anlage vollkömmlich, zu Anlag, Steuer und Unterhaltung dieses christlichen Werks zahlen und entrichten." Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Reichsabschlüssen von **1555**, **1576**, **1582**, **1594**, **1598**, **1603** und **1654**. Geht aus diesen Anführungen die allgemeine Steuerverpflichtung hervor, so darf freilich auch nicht verschwiegen werden, daß dieselbe bei der Reichsritterschaft großen Widerstand fand und von der fränkischen geradezu verweigert wurde. Als Maximilian **1495** die Erlegung des gemeinen Pfennigs zum Türkenkriege betrieb, versammelte sich die fränkische Ritterschaft zu Schweinfurt **3000** Mann stark und verweigerte die Steuer aufs entschiedenste: sie seien freie Männer, welche mit ihrer Tapferkeit und ihrem Blute, nicht aber mit Geld das römische Reich gegen die Türken unterstützen würden. Im folgenden Jahre kamen ihrer gar **10,000** zusammen und wiederholten den Protest.

Eben so verhielt es sich mit den Landessteuern; auch zu diesen trugen die adeligen Besitzer — Obrigkeiten, wie sie heißen — aus ihren eigenen Mitteln, und zunächst wohl am meisten bei. Diese Verbindlichkeit stand fest und wird durch die dagegen angeführten Privilegien nicht umgestoßen, denn alle diese enthalten weiter nichts, als daß die Steuerbeträge von ihnen freiwillig und ohne Präjudiz für die Folge geleistet werden, d. h. sie sichern ihnen das Recht, nicht willkürlich von den Landesherrn besteuert und gebrandtschatzt zu werden, wie solches von ihnen mit den unmittelbaren bäuerlichen Unterthanen geschah. Da indeß nach der ganzen Zusammensetzung der Landstände, auf welchen jeder Ritterguts-Besitzer einzeln, die Städte nur als Corporation vertreten war, das Steuerbewilligungsrecht fast ausschließlich dem Adel zufallen mußte, so war es unvermeidlich, daß er sich der Theilnahme an den gemeinsamen Lasten immer mehr entzog, indem er seine Natural-Ritterdienste vorschützte, die selten oder gar nicht mehr geleistet wurden und streng genommen überhaupt

keine Steuerbefreiung begründeten, da sie eine durch das Lehnsverhältniß bedingte Leistung waren.

Daß diese allgemeine Verbindlichkeit auch hinsichtlich der Landessteuern wirklich bestanden, und daß ihr auch der adlige und Rittergutsbesitzer unterworfen gewesen, läßt sich aus der Geschichte der meisten Provinzen auf das Bestimmteste nachweisen.

In Sachsen z. B. hatten die Rittergüter ursprünglich, wie alle anderen Grundstücke, Abgaben zu entrichten, und nur in der Form der Leistung trat späterhin ein Unterschied ein. Die nichtadeligen Grundstücke bezahlten die auf dem Landtage bewilligten Geldsummen durch Steuern, welche nach einem allgemeinen Landeskataster vertheilt wurden, während die adligen zu gleichen Zwecken, wenn auch in verhältnißmäßig geringerem Betrage, Beisteuer nach der Zahl der Ritterpferde oder nach einem sonst hergebrachten Vertheilungsfuße aufbrachten. Die ersten Spuren von solchen Beiträgen (Beeden) finden sich am Ende des 12ten Jahrhunderts; sicherer lassen sie sich im 14ten Jahrhundert nachweisen. So konkurrirte der Ritterstand 1481 zur Türkenhülfe, 1523 zur Vermögenssteuer von unbeweglichen Gütern, welche 1528 und 1531 wiederholt Statt hatte. Der Adel wurde hierbei mit dem sechsten Theile seines Einkommens besteuert. Im Jahre 1541 mußte der Ritterstand außer den ihm obliegenden Ritterdiensten zu der dem Herzoge Moritz bewilligten Türkenhülfe von jedem 1000 Gulden des Werthes seiner Güter, liegend oder fahrend, 10 Gulden beisteuern. Im folgenden Jahre erfolgte die gleiche Bewilligung im Sinne des gleichzeitigen Reichstag-Abschiedes, nach welchen den Besitzern der Rittergüter durchaus keine Exemtion zugestanden wurde, sondern deren Beitragspflichtigkeit zu den Reichs- und Kreisanlagen oder Steuern ausdrücklich festgestellt war. In den Jahren 1550 und 1552 ward bestimmt, daß die Ritterschaft auch von ihren Lehngütern und der werbenden Baarschaft vom Schocke des

Werthes 2 Pfennige erlegen solle. Späterhin erlangte sie jedoch die unaufhörlich geforderte Trennung in der Abgabenentrichtung von den übrigen Land- und Staats-Angesessenen. Sie führte hierbei das ihr obliegende Vasallegium als nothwendigen Exemtionsgrund an, und war sogar unverschämt genug, sich auf die zu leistenden Ritterdienste zu berufen, da ja auch der Bürger und Bauer zu Kriegsdiensten verpflichtet waren, ohne Lehnsgüter zu besitzen. Auf dem Landtage von 1561 fanden die Protestationen der Ritterschaft gegen die übrigen Stände wegen Uebernahme der Landsteuer Berücksichtigung beim Fürsten. Diese Concession wurde nun schnell zu einem historischen Rechte; und als im Jahre 1609 an sie die Anforderung zur Beitragsleistung bei der Aufbringung der bewilligten Landessteuern erging, lehnte sie diese Zumuthung ab, indem sie sich hinter den vielen Ritterdiensten, Aufwartungen bei Hofe und andern Geleiten verschanzte *).

Aehnliche Beispiele lassen sich auch aus der Geschichte Brandenburgs in großer Menge beibringen, welche ebenfalls auf das Bestimmteste darthun, daß die Ritterschaft so gut wie die andern Stände der Besteuerung unterworfen war, und daß die vermeintlichen Exemtionen reine Fiktionen sind, denn die althergebrachten Privilegien und landesherrlichen Zusicherungen, welche von der Ritterschaft vorgeschützt wurden, enthalten weiter nichts, als daß dieselbe nicht ohne Noth und nicht ohne ihre Einwilligung mit Steuern belegt werden sollten. Die Landesherrn sichern ihr, so gut wie den andern Ständen, die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, und zwar in der Art, daß sie nicht „unerkannten Rechtens und ohne vorhergehende Erkenntniß," wie es in den Urkunden heißt, derselben verlustig gehen soll; aber da diese Privilegien nicht die Steuerfreiheit involvirten,

*) S. Schimmelfennig: die preuß. direkten Steuern. Erster Theil. S. 387 und 388.

so konnte sie dieselbe auch nicht durch die Bestätigung der Privilegien erhalten. Von den vielfachen Zeugnissen, welche diesen Thatbestand constatiren, wollen wir nur einige der schlagendsten anführen. So heißt es im Edikt vom 13. Juli 1615: „Wir haben auch in hierüber gehaltener Consultation hiezu kein bequemer Werk und Mittel befinden können, denn daß Wir dem Exempel anderer löblichen Regenten folgeten, und alles des, hinwider cessirten, aufheben und abthäten, welches also sub- et obreptitio und zum Schaden und Verderb Unserer Lande und Leute, sonderlich aber denen von Städten, erprakticirt worden. Demnach so cassiren wir nun, thun ab und heben auf alle und jede privilegia, Freiheiten und Immunitäten, die zur Zeit Unserer Regierung vor Jemanden, weß Standes, Wesens und Condition der auch wäre, und Keinen ausgenommen, wegen dessen, daß er oder seine Güter von Schossen und Steuern frei sein sollen." Noch stärker spricht sich der Revers vom 29. Aug. 1653 aus, in welchem es heißt: „Im Falle etliche Privilegia sub- et obreptitio erprakticiret werden, werden Wir auf Anhalten der Gravirten, in quorum praejudicium die Privilegia ausgebracht, die Gebühr zu verordnen wissen. Es können auch die privilegiatae personae sich keiner Exemtion von Türken-, Kriegssteuern und andern Anlagen, darunter das praejudicium tertii verstret, und demselben ein Uebertrag aufgebürdet wird, anmaßen, und ist die exemtio von Schossen und Zinsen, davon auch die, so bei dem Schießen das Beste gethan, zu genießen, als eine causa stricti juris ad alias causas nicht zu extendiren." Auch aus einer früheren Zeit läßt sich die Abgabenpflichtigkeit der Ritterschaft darthun, z. B. aus den Landtags-Recessen von 1524, 1534 und 1572, in welchen als Regel aufgestellt wird, daß bei der Auferlegung eines Hufenschosses zur Bezahlung der fürstlichen Schulden „die Prälaten, Herren, die von der Ritterschaft sämmtlich einen Theil und die von den Städten zwei Theile geben und bezahlen sollen;" auch

wurden häufig die Steuern im Ritterstande nach dem Verhältniß der Ritterpferde repartirt; so wird ihm z. B. im Landtags-Abschiede von 1550 aufgegeben, von jedem Pferde für die Dauer von 5 Jahren jährlich 50 Gulden zu erlegen. So heißt es ferner im Recesse vom 8. Juni 1652: „Was den dritten verborgenen Punkt betrifft, können wir nochmals anders nicht befinden, denn daß Solches den Ständen zum Besten angesehen, daß sie durch eine unpassionirte durchgehende Gleichheit das allgemeine onus contributionis lindern konnten, und halten gewiß dafür, daß dieses ein Mittel zu ihrem besseren Aufnehmen und vertraulicher Einigkeit gewesen sein würde, dieweil aber die von der Ritterschaft Solches nicht begreifen wollen, sondern vermeinet, daß hierdurch sie aus ihren Verfassungen geworfen werden möchten u. s. w., so wird es auch des modi halber bei den alten Verfassungen und sonderlich dem Vergleich, so in anno 1643 zwischen den Alten- und Mittel-, auch Uker-Märkischen und dero uncorporirten Ständen gerichtlich getroffen wurden, ungekränket und unverrücket gelassen." Aus der letztern Urkunde ersieht man die Verpflichtung der Ritterschaft zur Contribution und ihr Widerstreben dagegen. Die Verpflichtung zur Contribution ergiebt sich unter Anderem auch aus dem Edikte vom 7. Nov. 1676, in welchem bestimmt wird, „daß die Contribution secundum aes et libram nach eines Jedweden Vermögen, Einkommen, Handthierung und Nahrung eingetheilet, und davon Niemand, wer der auch sei, und unter was Prätext es auch sein möchte, eximirt und befreit werden, sondern ein Jedweder von dem Seinigen, so er besitze und genieße, seine Quote zu den gemeinen oneribus beitragen solle." Trat späterhin eine gewisse scheinbare Befreiung von der Contribution ein, so war dieß bloß eine Folge der dem Ritterstande nachgelassenen Zahlung eines Aversional-Quantums, vermittelst dessen er allmählig zur völligen Steuerfreiheit zu gelangen suchte, obwohl auch den Städten die Zahlung eines solchen gestattet war. So

heißt es in der Verordnung vom 26. März 1672: „daß der Giebelschoß zwar verbleiben, doch von dem Current-Hufen-Schoß eine Tertia abgehen solle, wobei aber denen Ritter-Städten, weil sie allbereits mit der Landschaft auf ein Gewisses verglichen, frei stehet, Inhalts ihres Vergleichs nach wie vor ihre Schösse abzutragen.“ Späterhin bildete sich freilich die Vorstellung von der Steuerfreiheit der Rittergüter aus, aber doch nicht in der Art, daß sie als unbedingtes Recht betrachtet worden wäre, sondern nur in so fern man Aequivalente dafür annahm. In dem Edikte vom 1. Febr. 1718 wird z. B. die Steuerfreiheit der Rittergüter angenommen und denselben belassen, wenn sie auch in der Bauern Hände gerathen, aber wohlgemerkt, „wenn die Unterthanen von ihren Gütern, Ritterdiensten, oder an deren statt von Uns beliebte und determinirte Geld-Prästationes oder sonst ein anderes Aequivalent ex parto abstatten müssen; nachdemmalen dieselben bereits hiedurch zu des Landes Defension concurriren und mit doppelter Last nicht zu belegen sind.“ Also auch hiernach erscheint die vermeintliche Steuerfreiheit nur als ein Aequivalent, welches aufgehoben werden mußte, sobald es entwerthet wurde oder gar nicht mehr geleistet werden konnte, eben so gut, wie die früher einzelnen Ortschaften zugestandenen Steuerbefreiungen dem Princip der allgemeinen Besteuerung haben weichen müssen. Hieraus folgt natürlich von selbst, daß die Annahme des Aequivalents nicht eine rechtliche Begründung der Steuerfreiheit abgeben kann, sondern höchstens als eine unverhältnißmäßige und ungerechte Begünstigung eines Standes angesehen werden darf, der ursprünglich nicht bloß in demselben Verhältnisse, wie die andern Stände, sondern sogar stärker als der Bauernstand besteuert war, da z. B. nach dem Ausschreiben von 1575 die Herren, Prälaten und die von Adel von jedem Wispel Aussaat 4 Thlr., der Bauer aber für die Hufe nur 1 Rthlr., und nach dem Ausschreiben von 1620 die adeligen Hufen 2 Thlr.; die

Bauernhufen aber nur 12 Groschen zu bezahlen hatten. Und dieses Verhältniß wurde sogar bei den persönlichen Steuern festgehalten, indem ein adliger Kammergerichtsrath 5 Thlr. mehr an Kopfsteuern als ein bürgerlicher, und eben so ein adliger Amts-Kammerrath u. s. w. bezahlen mußten.

Muß hiernach die vermeintliche geschichtliche Begründung der Steuerbefreiung des Adels zurückgewiesen werden, und erscheint dieselbe überhaupt nur als Aequivalent für die Ritterdienste, so kann sie doch eben so wenig durch diese gerechtfertigt werden. Diese sind vielmehr allein als eine aus dem Lehns-Nexus entspringende Leistung anzusehen; da der Vasall sein Gut nur als Lehn besaß, so war er verpflichtet, sich auf den Ruf des Lehnsherrn zu stellen, die Kosten seiner Ausrüstung zu tragen und sich und seine Knechte während des Kriegszugs zu beköstigen; nur unter dieser Bedingung hatte er den Grundbesitz, und eigentlich nur den Nießbrauch desselben, erhalten. Wurde daher der Lehns-Nexus aufgehoben, so war es natürlich, daß die aus demselben entspringende Leistung abgekauft wurde; diese bildeten den Rechtstitel des ritterlichen Besitzes, den die Besitzer, oder eigentlich nur die Nutznießer, nur bewahren konnten, indem sie für die überflüssig gewordenen Ritterdienste ein Aequivalent boten. Daraus durfte indeß noch nicht die Consequenz gezogen werden, daß die sogenannten Ritterpferdegelder als Compensation für die Grundsteuer anzusehen seien, welche der anderweitige Grundbesitz zu entrichten hatte. Durch die Aufhebung des Lehns-Nexus traten die Rittergüter in eine Reihe mit diesem, sie verloren ihre Exclusivität, und hätten daher auch zu den allgemeinen Staatslasten mit herangezogen werden müssen.

Diese Consequenz wurde in Preußen nicht gezogen, obwohl auch hier mit dem Emporkommen der fürstlichen Macht und der durch sie herbeigeführten veränderten Kriegsverfassung die Forderung der Lehndienste allmählig bei Seite trat. Im Jahre 1627 beim Einfall eines polnischen Heeres und 1635,

als kaiserliche und schwedische Heere die Marken verwüstend durchzogen, wurden die Lehnpferde zum letzten male in natura gestellt. Da sich diese Hülfe als sehr unzuverlässig erwies, so fingen die Fürsten an, statt der Naturalleistung eine Geldabgabe zu erheben, dafür Reiter zu werben und diese in Regimenter einzurangiren, welche nun auch außerhalb des Landes dienen mußten. Der große Kurfürst stellte es noch 1663 seinen Edelleuten frei, statt eines Ritterpferdes zum Türkenkriege 40 Thaler zu zahlen. Aber Friedrich Wilhelm I. riß das ganze Verhältniß ein, indem er im Edikt von 1717 verordnete, daß alle adligen Lehne für Allodial- und Erbgüter erklärt und der nexus feudalis aufgehoben werden solle, wenn dafür ein jährlicher Kanon bewilligt werde. Diese Aenderung wurde in dem Edikte als eine den Lehngütern erwiesene Begünstigung dargestellt, was sie in der That auch war. „Weil, heißt es in demselben, die Lehngüter wegen der darauf haftenden Lehnsqualität und davon dependirenden Lehnsmuthungen, Investituren, Verfolgung der gesammten Hand, zum öftern erforderten Konsense u. s. w. vielen beschwerlichen Lasten und Incommoditäten unterworfen sind, so wollen Se. Königl. Majestät zum Besten der Ritterschaft, Vasallen und Lehnleute alle in dem Königreich Preußen, auch in der Chur und andern Landen belegene Lehne vor Allodial- und Erbgüter erklären und von dem nexu feudali auf ewig lossprechen, dergestalt, daß die Eigenthümer von solchen Gütern frei und ungehindert disponiren können, sie von allen Lehns-Prästandis gänzlich befreit und die auf dergleichen Lehne ertheilten Anwartungen und Expektanzen, einige wenige ausgenommen, kassiret und annulliret, die Expektanten aber an dessen Stelle auf andere Weise begnadigt werden sollen." Obschon den Rittergütern auf diese Weise die Grundbedingung ihrer Exclusivität entzogen wurde, so wurde doch diese selbst sorgfältig aufrecht erhalten, denn in demselben Jahre erschien eine Assecuration, nach welcher die Qualität der Ritter- und freien

Güter, so selbige bisher gehabt, im Geringsten nicht alterirt, sondern dieselben zu ewigen Zeiten von allen oneribus, als Kontribution, Einquartirung und dergleichen Auflagen, sie möchten Namen haben, wie sie wollten, oder annoch erfunden werden, befreit sein sollten. So wurde in den Marken, in Pommern, in Magdeburg, in Halberstadt und 1782 auch in den westphälischen Besitzungen und in Ostpreußen die Lehnspflicht aufgehoben. In den Marken ward für die Aufhebung derselben nicht einmal ein Kanon gefordert, sondern hier trat bloß an die Stelle der Naturalgestaltung der Pferde eine jährliche Geldabgabe.

So lange der absolute Patrimonialstaat bestand, wurde auch dieses Privilegium nicht, wenigstens nicht durchgreifend, und seinem ganzen Principe nach, angefochten, aber eben so wenig auch ihm unbedingte Rechtsgültigkeit zugestanden; man ließ es eben bestehen, so lange die bestehenden Steuerverhältnisse überhaupt bestehen blieben, wurden diese aber reformirt und neu regulirt, so wurde auch auf die Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen der Rittergüter keine Rücksicht genommen. So in Schlesien und in Preußen, als hier neue Steuerregulirungen vorgenommen wurden. Indeß geschah dieß nur beiläufig und gelegentlich. Erst als der absolute Patrimonialstaat zusammenstürzte, und in einem Augenblicke, wo die Noth alle andern Rücksichten zum Schweigen brachte, machte man Miene, das Privilegium überhaupt aufzuheben. Diese den Privilegirten keineswegs angenehme Aussicht wurde ihnen zuerst im „Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der neuen Abgaben u. s. w. vom 27. Okt. 1810" eröffnet, dessen hierher gehörigen Inhalt wir anführen." Ueberhaupt aber, sagte dasselbe, soll das Drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütigt werden, daß Wir mittelst einer gänzlichen Reform des Abgabenwesens alle nach gleichen Grundsätzen für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen. Auf dem

kürzesten Wege wird daher auch ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen. Unsere Absicht ist hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigenen Domanial-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, so wie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritterdienst-Verpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen, wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern Lasten, die sonst nothwendig gewesen sein würden, stattfinden sollen; endlich daß die Grundsteuer schon in einem großen Theil Unserer Monarchie von den Gutsbesitzern wirklich getragen wird."

Das waren schöne Worte, klingende Phrasen — für klingendes Geld, welche indeß den Charakter einer flüchtigen und abgezwungenen Anwandlung an der Stirn tragen, und auf welche deshalb nur so lange zu rechnen war, als die Verhältnisse dauerten, welche sie hervorgerufen hatten. Da die Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit erst durch die Verhältnisse Eingang fanden, so hing auch ihre Erfüllung von den Verhältnissen ab. Aenderten diese sich wieder, so verloren

auch die Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit ihre Garantie, wie denn überhaupt Aenderungen eines Princips verdächtig erscheinen müssen, wenn sie nicht aus freiem Entschlusse hervorgehen, sondern im Gefolge zwingender Umstände eintreten. Daß diese aber hier in hohem Grade vorhanden waren, daß diesen das Hauptverdienst gebührt, ergiebt sich schon aus den Worten des Eingangs. Der Staat brauchte Geld für die Bedürfnisse des Augenblicks; dieß war augenblicklich nicht anders zu beschaffen, als wenn demjenigen Theile der Staatsangehörigen, der jetzt schon alle Staatslasten trug, neue Steuern auferlegt wurden. Um ihnen diese schmerzliche Nothwendigkeit zu versüßen, wurde ihnen die Aussicht auf „eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern" als besänftigendes Pflaster aufgelegt. Das Versprechen der gleichmäßigen Besteuerung hat somit dieselbe Bedeutung, wie die andern Neuerungen, wie die agrarische Gesetzgebung, die Städteordnung, das Gendarmerie-Edikt, die Gewerbefreiheit, das Judengesetz u. s. w.; sie alle sind weniger das Resultat innerer Ueberzeugung, als Mittel zum Zwecke, und dieser Zweck waren immer neue Steuern und Abgaben; man merkt ihnen die Absicht an und wird verstimmt.

Aber selbst in der äußersten Noth verläugnete sich die alte Zärtlichkeit für die Privilegirten noch nicht. Zagend und bittend tritt die Regierung an sie heran, um wo möglich ihre Zustimmung zu einer Maßregel zu erlangen, welche doch nur von der strengsten, so lange versäumten Gerechtigkeit diktirt wurde. Sie verweist sie auf ihr eigenes Beispiel, sie setzt ihnen aus einander, wie unverhältnißmäßig gering die bisherigen Leistungen der Rittergüter gewesen. Als ob die Forderung der gleichmäßigen Besteuerung derselben eine außerordentliche Zumuthung gewesen wäre, als ob die Privilegirten nicht verbunden gewesen wären, dem Staate, der doch nur ihr Staat gewesen war, selbst Opfer zu bringen, als ob die Abstellung eines alten Unrechts einer Entschuldigung bedürfte!

Zuletzt wird sogar das sentimentale Vertrauen gegen die Privilegirten ausgesprochen, sie würden sich damit beruhigen, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen könne, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitbürger öffentlichen Lasten entzögen. Wie wenig kannten diejenigen, die eine solche Hoffnung aussprachen, die Geschichte und den Adel! Eine Kaste, deren bloßes Bestehen eine schreiende Ungerechtigkeit ist, die kein anderes Princip hat, als Gewaltthätigkeiten und Usurpationen, sollte sich selbst so weit verläugnen, um sich freiwillig den Forderungen der Gerechtigkeit zu unterwerfen! Diese Kaste, die kein anderes Recht hat, als das geschichtliche, sollte das natürliche anerkennen? Unmöglich!

Auch finden wir nirgends eine Spur davon, daß sie dieses Vertrauen zu rechtfertigen gesucht, daß sie Anstalten gemacht, ihre Steuerbefreiungen auf den Altar des bedrängten Vaterlandes niederzulegen. Viel eher läßt sich das Gegentheil aus dem Gange der Ereignisse vermuthen, und wenn bald darauf die Forderung der natürlichen Gerechtigkeit verschoben und endlich ganz vergessen wurde, so werden wir ihnen doch wohl einen stillen Antheil an dieser Wendung zuschreiben müssen.

In der That trat in Bezug auf die projektirte gleichmäßige Besteuerung schneller als in jeder andern Partie der neuen Gesetzgebung ein völliger Umschwung ein. Ehe noch ein Jahr nach dem Erlasse des erwähnten Gesetzes verflossen war, hatte schon wieder die Ansicht von den „wohl hergebrachten Rechten" und einer daraus abzuleitenden „verhältnißmäßigen Entschädigung" bei der Regierung Eingang gefunden — eine Ansicht, die nicht nur ganz widersinnig war, die nicht nur im unverkennbaren Widerspruche mit dem Gesetze vom 27. Okt. 1810 stand, welches ausdrücklich erklärt hatte, „daß die von den Rittergutsbesitzern künftig zu entrichtenden Steuern, dem Aufwande nicht gleich kämen, den

sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritterdienstverpflichtungen von ihnen fordern wollte," sondern durch welche auch die Absicht der gleichmäßigen Besteuerung gänzlich vereitelt werden mußte. Denn wie sollte die verhältnißmäßige Entschädigung beschafft werden? Sollte der Staat den Rittergutsbesitzern ihre Steuerbefreiungen abkaufen? Sollte er den Betrag der künftig von ihnen zu entrichtenden Grundsteuern kapitalisiren und sich von dem geschenkten Kapitale jährlich die Zinsen ausbezahlen lassen?

Diese Wendung nahm die Frage wegen der gleichmäßigen Besteuerung durch das „fernerweite Edikt über die Finanzen des Staates und das Abgaben-System vom 7. Sept. 1811," dessen Eingang wir ebenfalls folgen lassen: „Stets geneigt, lautete derselbe, auf die Wünsche Unserer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht zu nehmen, und in sofern nur Unsere bloß auf das Wohl derselben gerichtete Absicht im Wesentlichen erreicht wird, die Wege zu wählen, die jenen Wünschen am meisten entsprechen; wollen wir gern diejenigen Abgaben mildern oder ganz abstellen, und dagegen solche anordnen, von denen man dafürhält, daß sie es weniger sein werden. Die Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgaben-System und die neuere Gesetzgebung beruhen: Gleichheit vor dem Gesetze, Eigenthum des Grundes und Bodens, freie Benutzung desselben, Aufhören der Zwangs- und Bann-Gerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung — wollen Wir keineswegs verlassen. Wir wollen vielmehr fortwährend auf solche bauen, da Wir sie als die heilsamsten für die Uns anvertrauten Unterthanen aller Klassen halten; aber Wir wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigung wegen wohl hergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsameren,

aber sicherern Wege erreichen, und versprechen Uns den Beifall und die eifrige Mitwirkung eines jeden rechtschaffenen Patrioten bei diesen Unsern Gesinnungen um desto zuversichtlicher, je fester Wir entschlossen sind, gegen diejenigen mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, die sich wider Verhoffen aus einseitigen Ansichten und Vorurtheilen oder gar aus bloßem Privat-Interesse, Unsern landesväterlichen Absichten entgegensetzen möchten."

Durch dieses Edikt schon war die Absicht der gleichmäßigen Besteuerung faktisch aufgegeben. Zwar ist noch von „Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann" die Rede, aber es wird derselben eine mit ihr unvereinbare Bedingung zur Seite gesetzt; in dem Worte wird zwar dieser Zweck noch festgehalten, und es wird nur gesagt, er solle „auf einem langsameren, aber sicherern Wege" erreicht werden; aber man sieht es dieser Versicherung an, daß sie nur den Rückzug decken will. In der That ist dieser Weg, wenn auch nicht sicher, doch so langsam gewesen, daß in einem Zeitraume von mehr als dreißig Jahren kein Schritt auf demselben vorwärts gethan worden ist. Zwar wurde die Sache noch einmal, in dem „Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820," aufgenommen; aber nur abermals unter dem Scheine der Beibehaltung des Princips, ins Unbestimmte hinausgeschoben zu werden. Dort wurde noch einmal auf die Nothwendigkeit einer Revision der Grundsteuer, „wie solche in der Verordnung vom 27. Okt. 1810 den getreuen Unterthanen zugesichert worden," hingewiesen; aber es wurde zugleich „in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden wären, für rathsam gefunden, diesen die Provinzialinteressen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten." Damit war das Verdammungsurtheil über die gleichmäßige Besteuerung ausgesprochen; denn wie ließ sich erwarten, daß die Rittergutsbesitzer, welche in den ständischen Versammlungen

so entschieden dominirten, freiwillig auf ein so kostbares Privilegium verzichten würden. Auch war diese Verweisung nicht einmal die Wahrheit, sondern §. 3 des angeführten Gesetzes, welcher bestimmte, daß „die Grundsteuer in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden solle, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kämen." Hierbei ist es denn geblieben: die Revision der Grundsteuer ist nicht der Berathung der Stände vorgelegt worden, sondern sie wird noch immer nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche 1820, oder sagen wir lieber vor einem Jahrhunderte, darin zur Anwendung kamen.

Wir wollen nun noch die Grundsätze, nach welchen die Grundsteuer in den einzelnen Provinzen erhoben wird, und die geschichtliche Begründung dieser Grundsätze kurz erwähnen.

In Preußen bestehen zwei den Rittergütern eigenthümliche Steuern: die Ritterdienstgelder und der Allodificationszins oder der Lehnskanon *). Die ersteren schreiben sich daher, daß Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 die Verpflichtung der Ritterdienste aufhob, denn bis gegen Ende der Regierung Friedrichs I. waren die Ritterdienstpflichtigen in zwei Regimenter Dragoner eingetheilt gewesen und hatten sich zu den Uebungen persönlich einfinden oder einen montirten Mann mit Waffen und Pferd stellen müssen. Als Ersatz für diese wegfallende Leistung wurde dann eine Geldabgabe substituirt, und zwar in dem Maaße, daß die adligen Güter, bei deren Verkauf u. s. w. in der Regel der Ritterdienst zu 1000 Gulden oder 666⅔ Thlr. angeschlagen wurde, davon 3 Proc. oder 20 Thlr. zu entrichten hatten. Der Allodificationszins trat 1733 in Folge der Aufhebung des Lehnsnexus ein. Seitdem werden, nach Beschaffenheit der Güter, vom Mannslehn in den deutschen und polnischen Hauptämtern für die Hufe 12,

*) S. Schimmelfennig S. 145 und 146.

15, 18, 20, 24 bis 30 Groschen und für die Hufe Waldung 8 Groschen, von den zu Magdeburgischen Rechten verschriebenen Gütern aber für die Hufe 10 — 18 Gr. und für die Hufe Wald jährlich 6 Groschen erhoben. Von diesen beiden Steuern wurden aber für die erstere bei der Entrichtung des Geneneral-Hufenschosses Entschädigungsgelder festgesetzt. In Folge dieser wurden, ausschließlich der königlichen Domänen und Forsten, Gewässer u. s. w. 100,265 Hufen, und zwar

48,009 Hufen des Adels,

22,765 „ der Köllver und Freien,

29,490 „ der Domänen-Bauern,

als kontribuabel ermittelt und mit General-Hufenschoß belegt. Hiernach stellte sich im Jahre 1748 der Durchschnittssatz sämmtlicher Real-Abgaben für die Hufe:

beim Adel auf . . . . . 3 Thlr. 12 Gr.

bei den Köllvern und Freien auf 6 — 16 —

dabei müssen indeß die Abgaben in Anrechnung gebracht werden, welche die Gutsbesitzer an Kopf-, Horn- und Klauenschoß von den Gutseinwohnern erheben*).

Auch in Schlesien**) brachte die preußische Eroberung wenigstens keine gleichmäßige Besteuerung des Bodens zu stande, obschon hier die Exemtionen bei der neuen Steuer-Regulirung wegfielen. Nach der Anordnung des neuen Katasters stellte sich hier der Steuerrevisor für das Etatsjahr $17^{44}/_{45}$ folgendermaßen:

für die bischöflichen Güter auf . . . 33⅓ Proc.

„ „ geistlichen Stiftsgüter auf . 50 —

„ „ Pfarrer und Schullehrer auf 28⅓ —

*) S. Schimmelfennig S. 185 u. 186.

**) A. a. O. S. 267.

für die Ritter-Commenden des Maltheser und deutschen Ordens auf	40⅔	Proc.
„ „ für die weltlichen Dominien und Extranei, als: adelige Güter, herzogliche und prinzliche Domainen, städtische Kämmerei-Güter, Freirichter-Güter auf	28⅓	—
„ „ die Rustikalen und kleinen Ackersleute auf	34	—

In Hinterpommern war die Ritterschaft zur Stellung von 681½ Pferden, einschließlich der 34 Pferde von den Städten verpflichtet. Diese Natural-Leistung wurde unter preußischer Landeshoheit in eine Geldabgabe verwandelt, deren Betrag mehrfachen Wechseln unterworfen wurde. In den Roß-Matrikeln von 1672 war eine Zahlung von 40 Thalern für jedes Lehnpferd festgesetzt; in Folge der Aufhebung des Lehnsnexus wurde die Abgabe wegen jedes Lehn-Pferdes auf 40 Gulden bestimmt. Auf Vorstellung der Stände wurde sodann im J. 1724 von den damals jährlich einkommenden 17000 Thlrn. die Summe von 6000 Thlrn. der Gesammtheit der Ritterschaft erlassen. Die Abgabe wurde dadurch von 26 Thlrn. 16 gGr. (40 Gulden) auf 17 Thlr. 9 Gr. 7½ Pf. für jedes Lehnpferd herabgesetzt. Durch die Allodifications- und Assekuranz-Urkunden für die Ritterschaft des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthum Kammin vom 16. Februar 1787 wird der Betrag des jährlichen zu errichtenden Lehnpferdegeldes und Allodificationszinses mit 11604 Thlr. 4 Gr. 9 Pf. nachgewiesen*).

*) S. Schimmelfennig S. 308 u. 309.

In Brandenburg wurde nach Aufhebung des Lehns-Nexus nicht einmal ein Kanon gefordert, sondern bloß eine Geldleistung für die wegfallende Verbindlichkeit der Ritterdienste festgesetzt, die für jedes Lehnpferd auf 40 Thlr. jährlich bestimmt wurde, so daß hier die Rittergüter sich von allen öffentlichen Abgaben frei erhalten haben, und weil diese Befreiung dem Grund und Boden anklebte, wurde sie sogar auf die auf Rittergütern angesetzten Bauern ausgedehnt*). Nach der Angabe des Verfassers der ständischen Monarchie bezahlen die Rittergüter in der Kurmark an Lehnpferdegeldern 14,813 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., in der Neumark 11,594 Thlr. 14 Sgr.**)

Eben so entrichtet nach Magdeburgischer Verfassung die Ritterschaft Lehnpferdegelder und keine weitere steuerartige Abgabe von den eigentlichen Ritter- und ehemaligen Lehns-Gütern; auch hier sind für das Pferd 40 Thaler angenommen.

Auch in den vormals sächsischen Landestheilen ist das Privilegium des Rittergutsbesitzes aufrecht erhalten worden. Nach der Bestimmung der Kabinets-Ordre vom 8. Dezember 1817 und des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 sollen hier die gemäß den letzten Landtags-Bewilligungen unter sächsischer Hoheit im Jahre 1811 auf die Ritter- und Beitragsgüter repartirten Beiträge forterhalten werden und sind jetzt als fixirt anzusehen. Eine ausdrückliche Bestätigung hat hier noch die Steuerbefreiung der Rittergüter durch das Ministerial-Reskript vom 2. Aug. 1832 erhalten***). In

*) S. Schimmelfennig S. 372.

**) A. a. O. S. 372.

***) Der königlichen Regierung wird auf den Bericht u. s. w. eröffnet, daß — — von den Etablissements, die auf Rittergut-Grund und Boden erbaut werden, keine Grundsteuer einzuziehen ist.

dieser Provinz stellt sich jetzt das Verhältniß in der Besteuerung des verschiedenen Bodenbesitzes so, daß die Rittergüter 1,45, die städtischen Grundstücke 8,36 und die bäuerlichen Grundgüter 10,65 Proc. des Reinertrags an Grundsteuer entrichten*). In der Niederlausitz ergiebt sich die Grundsteuer, welche die Rittergüter unter dem Namen eines Denativs entrichten, einen Gesammtbetrag von 5000 Thlrn. Auch ist hier sowohl wie in einigen andern vormals sächsischen Landestheilen den Privilegirten sogar die Steuerverwaltung verblieben; sie wird durch den Kommunallandtag und dessen Deputation geleitet.

Bei dieser Veranschlagung der Steuerbefreiungen des Rittergutsbesitzes darf freilich nicht außer Acht gelassen werden, daß die Bauergüter, welche in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu den Rittergütern geschlagen worden sind, denselben auch die auf ihnen lastenden Grundsteuern zugebracht haben.

So würden wir denn die Thatsache der Befreiung des Rittergutsbesitzes von den Grundsteuern in vielen preußischen Provinzen für völlig begründet annehmen können, wenn uns nicht Herr v. Bülow-Cummerow entgegenträte. Im zweiten Theile seines Werks nämlich zieht derselbe gegen das angeblich grundlose Geschrei über ungleiche Vertheilung der Grundsteuer zu Felde, und sucht namentlich mit Händen und Füßen den Verdacht einer Begünstigung seiner Standesgenossen abzuwehren. Ein gewagtes Unternehmen, wenn er die von uns vorausgeschickten Thatsachen nicht umstürzen kann. Da dieß nun nicht thunlich war, so suchte er sich durch Verdrehungen des Thatbestandes, Sophistereien, Schimpfen auf schlechte Quellen und lautes Schreien über lächerliche Entstellungen und falsche Zahlenangaben zu helfen. Diese letztern

*) S. Hansemann: Preußen und Frankreich. S. 265 u. 266.

giebt er namentlich dem Verfasser der „ständischen Verfassung" Schuld, mit Bezug auf dessen Angabe, daß die Ritterschaft der Churmark nur 14,873 Thlr., die der Neumark 11,594 und die von Pommern 11,631 Thlr. an Grundsteuer zahle; indeß mit mehr Schein als Recht. Denn lassen sich auch die Angaben über die Chur- und Neumark wegen mangelnder Nachweise nicht direkt rechtfertigen, so spricht doch die Analogie Pommerns für ihre Richtigkeit. Die Pommern betreffende Angabe ist aber nicht einer schlechten Quelle entnommen, sondern dem offiziellen Werke von Schimmelfennig; nur muß sie auf Hinterpommern beschränkt werden. Standen übrigens Herrn v. Bülow-Cummerow bessere Quellen zu Gebote, so begreift man nicht, warum er nicht die richtigen Ergebnisse mitgetheilt hat; da er dieß nicht gethan hat, so dürfen wir vermuthen, daß er gute Gründe zu seiner Reticenz hatte. Sodann sucht er die Steuerbefreiung des Rittergutsadels zu vertheidigen, indem er das Wesen der Grundsteuer selbst ansieht. Die sogenannte Grundsteuer, sagt er, sei ihrem Wesen nach keine Steuer, sondern eine Rente, die der Grund und Boden zu entrichten habe, und die daher das Kapital selbst träfe; die Auflegung der sogenannten Grundsteuer sei also eigentlich nichts weiter, als eine Capitals-Beraubung, zu welcher der Staat nicht berechtigt sei. Wir können die Richtigkeit dieser Theorie dahin gestellt sein lassen, ohne uns zu der Folgerung zu bekennen, die daraus gezogen werden soll; daß „wenn die Grundsteuer ihre eigentliche wahre Benennung Grundrente oder Grundzins erhalten hätte, es Niemand einfallen würde, zu verlangen, daß der, der keine zahle, auch welche entrichten solle, weil ein anderer dazu verpflichtet sei." Wenn die Forderung einer gleichen Vertheilung der Grundsteuer gestellt wird, so kömmt es gar nicht auf die Natur der Grundsteuer überhaupt an, und die Frage, ob sie unzweckmäßig oder ungerecht sei, kann gar nicht in Betracht kommen. Mag

die Grundsteuer immerhin an und für sich widersinnig oder unbillig sein, so fordert doch die Gerechtigkeit darum nicht minder, daß sie, wie jede andere ungerechte Last, die der Staat auferlegt, gleichmäßig getragen werde. Wenn der Staat es für nöthig hält, einen Theil seiner Bedürfnisse durch die Besteuerung des Grundvermögens zu decken, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, so darf er wenigstens diese Last nicht dem einen Theile seiner Angehörigen noch dadurch erschweren, daß er einen Theil davon befreit. Da einmal ein bestimmtes Quantum der Staatseinnahmen von der Grundsteuer aufgebracht werden muß, so müssen die Exemtionen der Privilegirten natürlich zu einer stärkeren Belastung der Nichtprivilegirten führen. Diese Forderung der Gerechtigkeit wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß als es den Bauergütern gestattet wurde, das freie Eigenthum ihres Besitzes, mit Abtretung der Hälfte oder des Drittheils desselben zu erkaufen, die bisher auf den Bauergütern haftenden Grundsteuern nach Verhältniß der Landabtretung vertheilt werden mußten. Allerdings fiel nun die Hälfte oder das Drittheil der Grundsteuer, welche bis dahin von den Bauerhöfen gezahlt worden war, auf die Rittergüter selbst zurück; aber die Rittergüter selbst blieben unbesteuert und haben dieses Vorrecht bis zu diesem Augenblicke verwahrt.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Vertretung des privilegirten Bodenbesitzes auf den Kreistagen.

Offizielle oder offiziöse Apologaten der preußischen Staats-Einrichtungen haben mit wenigen anderen Gegenständen so viel Mißbrauch getrieben, als mit der ständischen Verfassung. Wenn sie die freisinnige Städte-Ordnung, die demokratische Militair-Verfassung und die anderen wirklichen oder eingebildeten Vorzüge Preußens hinlänglich gepriesen haben, so pflegen sie zu guterletzt auf Veranlassung der kreisständischen Verfassung noch einmal recht laut in die Lobposaune zu blasen. Wenn man ihren zahllosen Versicherungen und Betheuerungen glauben wollte, so wären die Kreisstände und die Städte-Ordnungen zwei Einrichtungen, die nicht ihres Gleichen hätten, und um welche Preußen von der ganzen übrigen Welt beneidet werden müßte; in diesen beiden Institutionen wären nach ihnen die Grundlagen „wahrer" Freiheit gegeben; in ihnen wären alle Bedingungen wirklicher Volksvertretung erfüllt, und das große Problem, an welcher die constitutionelle Monarchie gescheitert sei, auf die befriedigenste Weise gelöst.

Es ist wohl nicht nöthig, dieß Lied durch alle Strophen durchzuführen; wir alle haben es so oft müssen ableiern hören, daß Jeder es sich selbst ergänzen kann, wenn ihm der Anfang gegeben ist. Auch hat dasselbe so wenig Variationen, daß es nicht der Anführungen einzelner Namen bedarf; wer einen dieser Apologaten gehört hat, der hat sie alle gehört.

Wir machen ihnen keinen Vorwurf aus ihrer Einstimmigkeit und Eintönigkeit; aber wir rechnen sie ihnen auch nicht als Verdienst an. Wenn es einmal Schriftsteller geben muß, welche sich verpflichtet glauben, den Liberalismus zu schwächen und die liberalen Einrichtungen anderer Länder herabzusetzen, welche sich aber zugleich durch einen merkwürdigen und unerklärlichen Widerspruch gedrungen fühlen, in einem und demselben Athem diesen verworfenen Liberalismus für Preußen in Anspruch zu nehmen, und in dessen Einrichtungen nachzuweisen, so bleibt ihnen freilich nichts weiter übrig, als sich faute de mieux an die Städte-Ordnung und die Kreisstände zu halten, und dieselben möglichst glänzend aufzuputzen. Bei der Städte-Ordnung gelingt ihnen dieß, wenn sie sich bloß an die gedruckten Worte halten, und nicht fragen, ob und wie weit dieselben ins Leben treten; bei den Kreisständen aber ist das Unternehmen ungleich schwieriger, und sie können es nur durch eine Gewaltthätigkeit lösen, indem sie über das Was? und Wie? der Repräsentation vorsichtig hinwegschlüpfen und die abstrakte Idee der Repräsentation ausbeuten.

Merkwürdigerweise stimmt diesen Lobrednern bei und überbietet sie fast ein Schriftsteller, der nicht zu ihrer ehren-

werthen Gilde gehört, Herr von Bülow-Cummerow nämlich, der S. 64 seiner bekannten Schrift über Preußen folgende hyperbolische Behauptung aufstellt: „Wenn wir unsern Blick auf England, Frankreich, Belgien u. s. w. richten, so finden wir in Keinem derselben der Nation in Hinsicht der Kommunalverhältnisse so große Rechte eingeräumt, wie in Preußen. In keinem besteht in den wichtigsten Beziehungen eine solche Gleichheit der Rechte wie hier; nirgend ist wie in Preußen den Regierten so viel Theil selbst an manchen Zweigen der Verwaltung eingeräumt."

Da nun Herr von Bülow-Cummerow in keiner Weise zu den offiziellen Schriftstellern gezählt werden kann, da ferner eine so unverschämte Uebertreibung, als welche wir seine Behauptung erkennen werden, bei ihm eben so wenig der Unkenntniß zuzuschreiben ist, so müssen wir uns nach einem andern Motive umsehen. Wir wissen aber, daß er ein verrosteter Aristokrat ist, trotz seines äußern Zuschnitts und einiger modern klingender Phrasen, und haben daher ein Recht vorauszusetzen, daß sein Lob ihm durch das Kasteninteresse eingegeben ist. In der That ist es so; jenes gibt uns den Schlüssel zum wahrhaften Wesen der Kreisstände. Herr von Bülow preist die vermeintliche freie Gestaltung der Kommunalverhältnisse in Preußen, die angebliche „Gleichheit der Rechte in den wichtigsten Beziehungen", weil er weiß, was es mit diesen Phrasen auf sich hat, hinter denen sich die Adelsherrschaft versteckt.

Die Kreisstände sind einer der wesentlichsten Stützpunkte der Adelsherrschaft und des Systems des Scheins, welches

dieſelbe unter ihren Schutz genommen hat. Wir haben dieß nachzuweiſen, was mit keinen großen Schwierigkeiten verbunden iſt, da es zu dieſem Zwecke genügt, die Grundlage dieſer Einrichtung, ſo wie die Beſchaffenheit und Miſchung der Elemente, aus denen ſie beſteht, wie ſie im Texte der Verordnungen angegeben ſind, unbefangen zu betrachten.

Fragen wir zunächſt nach der Zuſammenſetzung der Kreisſtände, ſo erfahren wir aus den Kreisordnungen, daß dieſelben aus folgenden Elementen beſtehen: 1) aus allen Rittergutsbeſitzern; 2) aus einer Anzahl ſtädtiſcher Deputirten, die für die einzelne Provinz nach verſchiedenen Beſtimmungen feſtgeſtellt iſt; in den einzelnen Kreiſen von Brandenburg ſchwankt ſie zwiſchen 1—4; in Preußen wählt jede mit einer Virilſtimme verſehene Stadt doppelt ſo viel Abgeordnete, als ſie zum Provinziallandtage ſendet, jede zu einer Alternativ- oder Kollektivſtimme gehörige Stadt aber einen Abgeordneten; in Pommern, Schleſien und Poſen wählt jede im Kreiſe belegene Stadt einen Deputirten, und in Weſtphalen und in der Rheinprovinz, wo die Zahl der Städte am bedeutendſten iſt, ernennt jede Stadt, welche an der Wahl der ſtädtiſchen Deputirten zum Provinziallandtage Theil nimmt, einen Deputirten; 3) aus einer Anzahl bäuerlicher Deputirten, welche in den öſtlichen Provinzen mit Ausnahme Preußens auf 3 feſtgeſetzt iſt; in der letztern Provinz wird die Repräſentation der Landgemeinden gebildet: a) aus den perſönlich erſcheinenden Beſitzern ſolcher Cöllmiſchen Güter, welche mehr als ſechs Cöllmiſche Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erſcheinen in der Ritterſchaft ſich qualificiren, b) aus den Deputirten der nicht

zum Cöllmerstande gehörigen, aber kleine Cöllmergüter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden; in Westphalen und in der Rheinprovinz wählt jede im Kreise befindliche, aus Landcommunen zusammengesetzte Sammtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt) einen Deputirten.

Schon aus dem Verhältniß der einzelnen Stände ergiebt sich die wahre Bedeutung der Kreisstände; kommen auch in den verschiedenen Provinzen einzelne Abweichungen vor, so ist es doch klar, daß das Gesetz in allen die Begünstigung der Rittergutsbesitzer bezweckt und erreicht hat, so weit dieselbe sich den bestehenden Verhältnissen nur irgend aufdrängen ließ. Das Gesetz ist so weit gegangen, als es nur irgend gehen konnte, indem es alle Rittergutsbesitzer ohne Ausnahme, welche in einigen Provinzen noch durch die Besitzer von Fürstenthümern und Standesherrn verstärkt werden, zur Erscheinung auf den Kreistagen berechtigte; das Gesetz hat gethan, was es thun konnte, um der neugeschaffenen Aristokratie das Uebergewicht in den Kreisständen zu sichern; ist ihm dieß nicht überall gelungen, so darf ihm doch das Zeugniß ausgestellt werden, daß es eben nur vor der Unmöglichkeit zurückgebebt ist, die indeß wohl nur in wenigen Fällen eintreten dürfte. Die Bedingung, daß alle Rittergutsbesitzer zur Vertretung berufen sind, und die Beschränkung der beiden andern Stände genügen wenigstens für die östlichen Provinzen, da hier die Rittergüter noch in großer Menge vorhanden sind; während in den westlichen Provinzen das zu fürchtende Uebergewicht der Städte durch eine angemessene Beschränkung derselben verhindert wird.

Nur wenn man die kreisständische Institution oberflächlich oder „wohlmeinend" betrachtet, kann man zu der Ansicht verführt werden, daß dieselben die Interessen des Kreises verträten. Dazu macht sie ihre Zusammensetzung durchaus unfähig; diese gestattet ihnen nur, das Interesse einer Kaste zu vertreten. Daher erscheint es auch vollkommen lächerlich, wenn sich offizielle oder aristokratische Schriftsteller durch die Kreisstände bewegen lassen, von „Gleichheit der Rechte" zu phantasiren. Worin sollte diese wohl liegen? Etwa darin, daß alle Rittergutsbesitzer zur Vertretung berechtigt sind, während günstigsten Falls auch jede Stadt nur einen Deputirten ernennen darf? Selbst bedeutende Städte, wie Potsdam, Brandenburg, Prenzlau, Küstrin, Krossen u. s. w., stehen in einer Reihe mit dem unbedeutendsten Rittergutsbesitzer, d. h. mit dem Besitzer eines Gutes, welches einen Ertrag von 1000 Thlrn. gewährt. Im Frankfurter Kreise stellt sogar Frankfurt allein nur einen Abgeordneten. Ist das Gleichheit? Oder sollen wir sie darin suchen, daß der Bauernstand, der dem Rittergutsadel an Zahl wie an Bodenbesitz weit überlegen ist, in allen Kreisen nur drei Abgeordnete ernennen darf?

Weit entfernt, der Gleichheit zu dienen, beruht diese Einrichtung vielmehr auf der widersinnigsten Ungleichheit und empörendsten Ungerechtigkeit: die Begünstigung der einen Kaste hat hier wie überall nur durch Zurücksetzung der beiden nichtprivilegirten Stände erreicht werden können. Diese spielen in der That eine klägliche Rolle und können nur als Figuranten betrachtet werden, welche an und für sich gar keine Bedeutung haben, sondern nur der Hauptakteure wegen da

sind. Auf die Entscheidung und Beschlüsse der Versammlung haben sie ihrer geringen Zahl wegen keinen Einfluß; und selbst in Fällen, wo das Interesse des Rittergutsadels mit dem eines der beiden andern Stände collidirt, darf der bedrohte nichtprivilegirte Stand nicht einmal hoffen, durch eine Verbindung mit dem andern nichtprivilegirten Stande den ihm ungünstigen Beschluß abzuwenden; in solchen Fällen bleibt ihm keine andere Aussicht, wenn man dieß noch eine Aussicht nennen will, als durch Einreichung eines Separatvoti bei derjenigen Behörde zu reklamiren, von der die betreffende Angelegenheit ressortirt. Das Erscheinen der beiden andern Stände auf den Kreistagen ist also nicht durch ihr eignes Bedürfniß und ihren eignen Vortheil motivirt, sondern, wenn die Wahrheit gesagt werden soll, durch das Bedürfniß und den Vortheil des privilegirten Standes. Sie sind allerdings ein bloßer Schein, aber dieser Schein ist dem Rittergutsadel sehr nützlich; er wendet das odium von ihm ab, welches aus seiner alleinigen Vertretung hervorgehen würde; er gibt der Einrichtung einen liberalen Anstrich, ohne jedoch die Herrschaft des Adels irgendwie beeinträchtigen zu können.

Widersinnig erscheint aber diese Ungleichheit und empörend die ungerechte Bevorzugung des einen und die Zurücksetzung der beiden andern Stände, weil sie auf keinem Prinzipe beruhen. Die Kreisstände sind nicht auf das Prinzip der ständischen Vertretung gegründet, welches sie vielmehr entstellt haben. Durch das ständische Prinzip würde es sich allerdings haben rechtfertigen lassen, wenn über das jetzt obwaltende Verhältniß der drei Stände hinweggesehen worden

wäre, und alle drei eine gleiche Anzahl von Vertretern erhalten hätten. Wie läßt sich aber wohl aus dem ständischen Prinzip die Consequenz ziehn, daß der eine Stand eine unbegrenzte Vertretung, die beiden andern aber eine so höchst beschränkte erhalten sollen? Eben so wenig kann der Grundbesitz als die Grundlage der kreisständischen Vertretung angesehen werden; nicht der Grundbesitz überhaupt, seine Größe und sein Werth bestimmen das Recht und den Umfang der Vertretung, denn sonst würden die Antheile der einzelnen Stände ganz anders ausgefallen sein, sondern ein spezifischer Grundbesitz, der historische nämlich: es kömmt allein darauf an, ob ein Gut schon vor 1804 in die adlige Matrikel eingetragen war. Der nichthistorische Grundbesitz, der städtische und bäuerliche, wird nur nebenher und in Pausch und Bogen berücksichtigt.

Man glaube übrigens nicht, daß wir zu viel Aufhebens von den Kreisständen machten; ihre Wirksamkeit ist eine wenig in die Augen fallende, aber darum noch keine unbedeutende. Dieß ergiebt sich schon aus der Betrachtung der ihnen vom Gesetze beigelegten Attributionen. Diesem zufolge vertreten die Kreisstände in allen den ganzen Kreis betreffenden Communalangelegenheiten die Kreiskorporationen, und zwar ohne Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen. Demgemäß haben sie Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben, und Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Ferner sollen sie bei allen Abgaben, Leistungen und Natural-

dienſten zu den Kreisbedürfniſſen zuvor mit ihren Gutachten gehört werden; auch ſollen von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, die Rechnung ihnen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ſtädtiſche Verwaltung der Kreiscommunalangelegenheiten ſtattfindet, ihnen das Recht verbleiben, die Beamten dazu zu wählen *).

Damit iſt indeß ihre Wirkſamkeit noch nicht erſchöpft; gerade die Unbeſtimmtheit ihrer Funktionen iſt ihnen günſtig geweſen und hat zu einer Erweiterung derſelben geführt. So iſt es gekommen, daß nach und nach das Recht den Landrath zu wählen, die Stellvertretung des Landraths durch einen von den Kreisſtänden erwählten Deputirten, die Prüfung der Klaſſenſteuerveranlagung und der dagegen erhobenen Beſchwerden, die Beurtheilung der Abkömmlichkeit oder temporellen oder gänzlichen Unentbehrlichkeit der Militärpflichtigen, der Stellung der Pferde für die Landwehrcavallerie, die Sorge für die Zurückgelaſſenen der ausmarſchirten Landwehrmänner, der Wegebau (ſo weit er nicht vom Staate ſelbſt oder von einzelnen Communen geleiſtet wird) und manche andere Dinge in das Bereich der kreisſtändiſchen Wirkſamkeit gezogen worden ſind **).

---

*) S. die Kreisordnungen für die einzelnen Provinzen: Für Brandenburg vom 17. Aug. 1825; für Preußen vom 17. März 1828; für Pommern vom 17. Aug. 1825; für Schleſien vom 2. Juni 1827; für Poſen vom 20. Dec. 1828; für Sachſen vom 17. Mai 1827; für Weſtphalen und die Rheinprovinz vom 13. Juli 1827. (§. 3).

**) S. über ſtändiſche Verfaſſung in Preußen. S. 15.

Nach dem Bisherigen stellen sich die Kreisstände gewissermaßen nur als eine aristokratische Herrschaft dar; indeß erhalten sie noch, wenn man so will, einen monarchischen Abschluß und werden hierdurch in der That zu einem Mikrokosmus des ganzen Staats. Diesen Abschluß giebt der Landrath, der als Vertreter der Staatsgewalt und als Chef der Kreisverwaltung eine selbstständige Stellung gegen die Kreisstände einzunehmen scheint, und wirklich scheint ihm das Gesetz dieselben sogar unterzuordnen, indem es als Zweck der Kreisversammlungen ausspricht, daß dieselben die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten begleiten und unterstützen sollen, und diesem den Vorsitz, die Leitung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung der Ordnung überträgt *). Indeß würde man sehr irren, wenn man glauben wollte, daß der Landrath ein anderes Interesse als der Rittergutsadel oder gar ein entgegengesetztes verfolgen könne, daß er namentlich das Recht des Staates gegen die Uebergriffe einer privilegirten Kaste geltend machen werde. Er kann und wird dieß nicht wollen, weil er selbst zu dieser Kaste gehört, weil er nur aus ihrer Mitte gewählt werden kann. Der Rittergutsbesitz ist seine erste und hauptsächliche Qualität; ja wenn wir dem Zeugnisse eines competenten und glaubwürdigen Beurtheilers trauen dürfen, dem Verfasser der Schrift: „Ueber ständische Monarchie" (offenbar einem höhern preußischen Beamten, der das Beamteninteresse gegen die

*) S. Kreisordnung für die Provinz Brandenburg §. 1 und §. 16.

Adelsherrschaft vertheidigt), oft auch seine einzige; wie dieser anführt, haben dieser Rücksicht wegen die Anforderungen an die Bildung der Landräthe ungemein herabgestimmt werden müssen, und nichts desto weniger erfolgt häufig selbst dann die Bestätigung, wenn der Bewerber die überaus leichte Prüfung nicht zu bestehen vermochte *).

Der Landrath ist also außer Stande, ein Gegengewicht gegen das aristokratische Element der Kreisstände zu bilden; es liegt sogar in der Natur der Dinge, daß er die Bedeutung desselben durch das Ansehen und den Einfluß, welchen ihm seine Stellung gewährt, noch verstärken muß.

Hierdurch ist es nun freilich bedingt, daß die Verwaltung der Kreise nicht bloß gegen die Interessen des Volks gerichtet ist, sondern daß auch die Einwirkung der Regierung abgeschnitten ist. Indem sie auf die Ernennung des Landraths verzichtete, hat sie die Verwaltung der Kreise gänzlich aus den Händen gegeben und in der That den großen Staatskörper in eine Menge selbstständiger Organisationen aufgelöset, welche an die Regierung nur durch die Eintreibung der Steuern und die Aushebung der Militairpflichtigen erneuert werden. Dieß hat die Regierung aus eignem Antriebe gethan; der neugebildeten Aristokratie zu Liebe hat sie sich selbst ihrer Gewalt entäußert und ihre Regierungsrechte zum Opfer gebracht.

Welcher Abstand gegen den Zustand, den das Gendarmerie-Edikt verhieß! Damals wollte man das „Uebergewicht

*) S. die angeführte Schrift S. 71.

aufheben, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentliche Verwaltung aller Art hätten;" aber die Zeit der Noth, welche diesen Willen hervorrief, ist vorübergegangen und mit ihr der Wille selbst. Damals glaubte die Regierung, daß der vorherrschende Einfluß einzelner Klassen ihrem eignen wohlverstandenen Interesse, wie dem des Volkes schädlich sei, und weil sie dieß glaubte, erließ sie das Gendarmerie-Edikt, welches die ländliche Bevölkerung vom Einflusse der Aristokratie emancipiren sollte. Aber seitdem hat sich ihre Ansicht geändert; sie sieht die Gefahr nicht mehr da, wo sie sie damals erblickte, und hat sich daher auch einen andern Stützpunkt auserwählt. Sie fürchtet nicht mehr den vorherrschenden Einfluß einzelner Klassen, sondern begünstigt ihn. So hat das Gendarmerie-Edikt der Kreisordnung weichen müssen, welches uns im Wesentlichen wieder zu dem Zustande vor der Reorganisationsgesetzgebung zurückführt. Zwar bilden nicht mehr, wie es sonst der Fall war, die Rittergutsbesitzer allein die Kreisversammlungen; allein wir haben schon gesehen, daß die Beigabe der beiden andern Stände nicht viel zu bedeuten hat. Wie früher, dürfen wir wenigstens sagen, haben sie allein Einfluß auf die Kreisverwaltung, wie früher, geht der Landrath aus ihrer Mitte hervor, wie früher, bilden sie die herrschende Kaste im Staate.

Die Männer des neuen Preußens werden dieses Resultat gewiß nicht ohne Trauer und Wehmuth haben herbeiführen sehen; vor Allem muß ihnen die Verdrängung des Gendarmerie-Edikts durch die Kreisordnung schmerzlich gewesen

sein, da jenes vielleicht die kühnste und weitgreifendste Neuerung der ganzen neuen Gesetzgebung war. Aber, wenn wir auch ihren Schmerz ehren, so müssen wir doch auch hier ihnen zurufen, daß ihre Halbheit die Schuld trug. Warum ließen sie das Privilegium der Rittergüter bestehen? Warum löschten sie es nicht mit einem kühnen Striche aus? Daß sie dieß unterließen, ist die Ursache aller spätern Reaktionen. Wenn es keine Rittergüter mehr gäb — und man würde sich gewiß sehr besonnen haben, sie wiederherzustellen — so konnte man auch keine politische Organisation darauf gründen.

Wir haben jetzt das zweite Stockwerk des restaurirten Adelsgebäudes aufführen sehen. Die Grundlage bilden verbleichte Reminiscenzen und historischer Schutt. Auf dieser Unterlage ruht der Begriff des Rittergutes und das Verhältniß der Gutsherrlichkeit, welches die Gemeinden dem Einflusse und der Herrschaft der Bodenaristokratie unterwirft. Darüber erhebt sich sodann die kreisständische Verfassung, welche den privilegirten Stand zu einer politischen Korporation erhöht; wie die einzelnen Elemente des Staatsverbandes sich zu einem größern Ganzen verbinden, erweitert sich auch die Macht der Aristokratie; wie ihr die Gemeinden preisgegeben wurden, wird ihr jetzt auch die Verwaltung der Kreise überliefert. Damit ist indeß das Gebäude noch nicht vollendet.

Vierzehnter Abschnitt.

Die Vertretung des privilegirten Bodenbesitzes auf den Provinziallandtagen.

Die Provinzialstände sind aus demselben Geiste hervorgegangen, beruhen auf denselben Voraussetzungen und haben denselben Zweck wie die Kreisstände.

Auch die Provinzialstände setzen feste ständische Unterschiede voraus und halten das Prinzip ständischer Gliederung aufrecht; auch sie machen den Grundbesitz zur einzigen und ausschließlichen Bedingung der Standschaft, und zwar auf eine eben so gezwungene und willkürliche Weise wie die Kreisstände.

Als gezwungen erscheint diese Bestimmung zunächst, weil sie die Bedingung des Grundeigenthums nicht bloß dem ersten und dritten Stande auferlegt, wogegen sich nicht viel einwenden lassen würde, wenn man einmal den Unterschied der Stände festhalten wollte, sondern sie auch dem zweiten Stande aufzwingt. Auch bei den Vertretern der Städte ist Grundbesitz nothwendiges Erforderniß. Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände bestimmen für alle Provinzen, daß nur städtische Grundbesitzer, welche entweder zeitige

Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben, zu Abgeordneten des zweiten Standes erwählt werden können.

Es ist klar, daß hierdurch ein ganzer Stand so gut wie von der Vertretung ausgeschlossen wird; er wird wenigstens in dem ausgeschlossen, worin seine Besonderheit liegt, während doch gerade diese, wenn man einmal einen Unterschied der Stände annehmen will, vorzugsweise vertreten werden müßte. Eine Vertretung nach Ständen kann nur dann Sinn haben, wenn jeder Stand auf einem bestimmt abgegrenzten Boden steht, besondere Rechte, Interessen und Lebenszwecke hat; daraus folgt aber von selbst, daß diese, wenn sie zur Vertretung kommen, sich in ihrer Besonderheit und Eigenthümlichkeit müssen äußern und geltend machen können. Es muß die Bedingung der Wählbarkeit in dem eigenthümlichen Wesen des Standes gesucht werden, wenn nicht die abstrakte Gleichheit entstehen soll, welche man der nichtständischen Repräsentation zum Vorwurf gemacht hat, mit einem Worte, wenn nicht der Unterschied der Stände aufgehoben werden soll.

Nun liegt aber das Eigenthümliche des zweiten Standes doch nicht in dem Grundbesitze; dieser hat in den Städten allerdings einen verhältnißmäßig größern Werth als auf dem Lande, aber man darf doch nicht vornehmlich in ihm die Macht, den Reichthum und die Bedeutung der Städte suchen; der Wohlstand und die Blüthe der Städte entspringt vielmehr aus der Gewerbthätigkeit, aus dem Handel, aus der

Fabrikation und der Industrie. Also müßten auch diese besonders vertreten werden. Dennoch sind sie als besondere Interessen vom Landtage ausgeschlossen; in ihrem eigenen Namen dürfen sie nicht erscheinen, sondern sie können sich unter dem jetzigen Verhältnisse höchstens im Gefolge des Grundbesitzes einschleichen. „Ein Cockerill," heißt es sehr richtig in der Schrift: Ueber ständische Verfassung in Preußen, „der in der Nachbarschaft einer Stadt, worin er zur Miethe wohnt, Tausende von Menschen beschäftigt, würde nicht zum Landtage wählbar sein; wohl aber der Nachbar Schuhmacher, welcher ein Häuschen hat, oder der Stadtrath, der seine Kartoffeln auf eigenem Grund und Boden zieht."

Man könnte auch einwenden, daß die unbedingte Festhaltung des Grundbesitzes und der Förderung desselben für die Städte den Zutritt der Elemente erschweren, welche doch jeder Versammlung am willkommensten sein müßten, nämlich der Intelligenz, Bildung und Wissenschaft; man könnte sagen, daß es zufällig sei, ob der Grundbesitz mit ihnen oder sie mit dem Grundbesitz verbunden seien. Indeß würde man mit Recht darauf erwiedern können, daß die Intelligenz als solche in keine repräsentative Versammlung eingelassen werde, und daß es gleichgültig sei, ob sie sich mit dem Geldsacke oder mit einer Erdscholle legitimiren müsse; auch würde es ebenfalls nur Kastengriff verrathen, wenn man die Einsicht und Bildung für einen besondern Stand in Anspruch nehmen wollte. Man würde es daher auch den Provinzialständen nicht verübeln können, wenn sie den vorauszusetzenden Stand der Wissenschaft und geistigen Bildung ebenso der Bedingung

des Grundbesitzes unterwürfen wie den gewerblichen Stand. Allein sie gehen noch weiter; sie schließen die Stände und Beschäftigungen aus, von denen man eine höhere und umfassendere Bildung erwarten darf; implicite ist diese Beschränkung schon in der Bestimmung enthalten, daß nie solche Besitzer gewählt werden können, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind oder ein bürgerliches Gewerbe treiben; es wird aber auch noch ausdrücklich hinzugefügt, daß weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien zu den städtischen Gewerben gehören. Diesen bleiben also die Pforten der Provinziallandtage unter jeder Bedingung geschlossen; demselben Schicksale unterliegen natürlich Gelehrte, Künstler u. s. w.

Wird nun auch gegen die Städte das Prinzip des Grundbesitzes mit lästiger und feindlicher Consequenz durchgeführt, so kann dasselbe sich doch nicht rein festhalten; sondern muß sich in der Ausführung wieder einer höhern Bestimmung unterwerfen, wodurch es mit sich selbst in Widerspruch gebracht wird und den Charakter der schrankenlosesten Willkühr erhält. Wenn das Gesetz sagt: Der Grundbesitz ist Bedingung der Standschaft, so ist dieß allerdings insofern wahr, als unter allen Umständen nur der Boden, die Scholle vertreten wird, nicht die Menschen, die auf derselben leben. Aber diese Bedingung wird doch wieder illusorisch und gewinnt das Ansehen eines bloßen Vorwandes, indem sie eine andere Bedingung, welche nicht aus der Natur des Grundbesitzes fließt, in sich aufnimmt. Sollte in der That das Recht der ständischen Vertretung nach dem Grundbesitz bestimmt und

vertheilt werden, so dürfte auch nur die Größe und der Werth des Grundbesitzes zum Maaßstabe gemacht werden; nach diesem mußte also auch das Verhältniß der einzelnen Stände bestimmt werden. So ist es aber nicht bei unsern Ständen. Hier entscheidet nicht der Grundbesitz als solcher, sondern eine besondere künstliche Art desselben — nämlich der historische Grundbesitz. Dieser wird bevorzugt, der nichthistorische gegen ihn zurückgesetzt. Da nun der historische Grundbesitz nichts anderes ist als der Rittergutsadel, so werden wir auch hier wieder zu einem Privilegium des Rittergutsadels hingeführt.

Die Betrachtung des numerischen Verhältnisses der einzelnen Stände soll uns nur die Ausdehnung dieses Privilegiums zeigen.

Im Allgemeinen läßt sich dasselbe so annehmen, daß die beiden ersten Stände, oder im Grunde der erste — die Standesherren und Ritterschaft den beiden andern Ständen gegenüber nicht getrennt werden dürfen — eben so zahlreich vertreten sind, wie die beiden andern zusammen. Wenn sich in den einzelnen Provinzen auch mannichfache Abweichungen und Schwankungen ergeben, so wird doch das Grundverhältniß nicht wesentlich dadurch geändert.

Betrachten wir die einzelnen Provinzen, so ist in Brandenburg die Zahl der Vertreter des ersten Standes der den beiden andern durchaus gleich. Der erste Stand hat zusammen 35 Stimmen; die Städte haben 23 Stimmen; der Bauernstand 12; beide zusammen also ebenfalls nur 35

Stimmen. In der Provinz Preußen haben die beiden untern Stände dagegen ein kleines Uebergewicht, da der erste Stand 45 Vertreter, der zweite 28, der dritte 32 stellt, die beiden letztern also 50. In der Provinz Pommern tritt fast gänzliches Gleichgewicht ein, indem der Fürst Puttbus und die Ritterschaft 25 Stimmen haben, der zweite und dritte Stand aber zusammen 24. In Schlesien findet vollkommene Gleichheit statt, da die Fürsten, die Besitzer der freien Standschaften und die Ritterschaft 46 Stimmen stellen, ebenso viel wie die beiden andern Stände zusammengenommen. Fast gleich stellt sich das Verhältniß in Posen, wo erster Stand und Ritterschaft 25 Vertreter, die beiden andern Stände zusammen 24 haben. In Sachsen haben der erste Stand und die Ritterschaft 35, die beiden anderen Stände 37 Stimmen. Dagegen haben in den beiden westlichen Provinzen der Bürger- und der Bauernstand ein nicht unbedeutendes Uebergewicht über den ersten Stand und die Ritterschaft. In Westphalen stellen diese 31, jene 40, und in der Rhein-Provinz die Standesherren und die Ritterschaft 30, der dritte und der vierte Stand 50 Stimmen. Freilich war aber auch in diesen beiden Provinzen der Rittergutsadel so gut wie ganz vergessen und mußte erst mit großer Mühe wieder hergestellt werden.

Die Gesammtsumme der Landtags-Mitglieder, die weder zum Stande der Rittergutsbesitzer, noch der Städte, noch der Landgemeinden gehören, beläuft sich also auf 32, die der Rittergutsbesitzer auf 240; hiernach haben die beiden privilegirten Stände 272 Vertreter. Die Städte stellen 182

Landtags-Mitglieder, die Landgemeinden 124; die beiden nichtprivilegirten Stände also zusammen 306 Mitglieder.

Dieß ist das Resultat der Uebertragung des historischen Princips auf den Grundbesitz. Natürlich kann das Historische nur im Widerspruch gegen Vernunft und Gerechtigkeit behauptet werden; wo das Dagewesene zur Norm gemacht wird, muß das Gegenwärtige unfehlbar leiden. So auch hier; um das Historische aufrecht zu erhalten, muß der gegenwärtige Besitzstand der einzelnen Stände durchaus verkannt und mißachtet werden. Die Provinzialstände gehen von der allerdings nicht zu bestreitenden historischen Wahrheit aus, daß der Adel einst nicht blos der mächtigste, sondern auch der begütertste Stand war. Daß diese Wahrheit indeß nur noch historischen Werth hat, daß der Grundbesitz bei weitem nicht mehr reichfließendste Quelle des Einkommens ist, ja daß selbst dem Adel (ob Geburtsadel oder Rittergutsadel ist gleichgültig) der größte Theil seines Grundbesitzes völlig entfremdet ist, ignoriren sie förmlich. Sie sagen, es war einst so, also muß es auch jetzt so sein, ganz unbekümmert um den faktischen Bestand. Wie sinnlos dieß ist, zeigt sich namentlich auch in der ganzen Anzahl von Vertretern, welche dem Bauernstand bewilligt ist. Es gab eine Zeit, wo es einen Sinn hatte, daß er auf den ständischen Versammlungen zurückgesetzt oder ganz aus ihnen verdrängt wurde. Aber damals war er nichts, hatte weder Freiheit der Person noch des Eigenthums. Jetzt hat er beide Güter erworben, und darf also, wenn das Grundeigenthum die politischen Rechte bestimmen soll, Theilnahme in demselben Verhältniß zu seinem

Eigenthum beanspruchen. Nach dieser Regel würde freilich der Bauernstand dem Ritterstande gleichgesetzt oder über ihn erhoben worden sein, da z. B. in der Provinz Brandenburg der Werth der Rittergüter sich auf 27 Millionen beläuft, worunter indeß 21 Millionen Schulden; der der Bauergüter aber bis auf 31 Millionen gestiegen ist, wovon nur 6½ Millionen Schulden. Dennoch wird der Ritterstand durch 23, der Bauernstand nur durch 8 Abgeordnete vertreten. Die Aufrechthaltung des Historischen ist indeß nicht bloß eine sinnlose Wiederholung des Frühern, sondern sie bildet dasselbe in manchen Punkten noch schroffer aus; so geht sie z. B. über das Historische hinaus, indem sie den Städten den Grundbesitz zumuthet; das war bei den früheren Ständen nicht der Fall, wo die Städte einfach als Corporationen vertreten waren.

Uebrigens wird auch den Städten die historische Rücksicht angelegt; auch bei ihnen wird die Zahl der Stimmen mehr nach der sonstigen als nach der jetzigen Bedeutung bestimmt. Salzwedel z. B. mit höchstens 6000 Einwohnern und Perleberg mit etwa 5000 stellen jede einen Abgeordneten, Frankfurt mit mehr als 20,000 Einwohnern und zugleich bedeutende Handelsstadt, Potsdam mit mehr als 30,000 Einwohnern stellen ebenfalls nur einen Abgeordneten. Diese auffallende Ungleichheit hat ihren Grund darin, daß die beiden erstgenannten Städte in der früheren landständischen Verfassung schon eine Virilstimme hatten. Freilich sind dieselben seitdem zur Bedeutungslosigkeit kleiner Landstädtchen herabgesunken, während andere Städte sich erhoben haben. Indeß

das Hiſtoriſche will einmal ſein Recht haben, und bei dieſem kömmt es ja nicht darauf an, was die Dinge ſind, ſondern was ſie geweſen ſind. Eins compenſirt hierbei das Andere, und wenn eine Stadt von 5000 Einwohnern ihrem Alter zu Liebe eine eigene Stimme erhält, ſo nimmt man andererſeits 10 und mehr, theilweiſe ſogar größere Städte zuſammen und giebt ihnen allen eine Stimme. Küſtrin z. B. mit mehr als 6000 Einwohnern, Kottbus mit 6000 und Züllichau mit ungefähr eben ſo viel, jede alſo ungefähr ſo groß wie Perleberg, haben nicht nur keine eigene Stimme, ſondern die erſte Stadt wird mit 19 andern Städten verbunden, welche zuſammen eine Bevölkerung von 50,000 Menſchen haben, und die beiden andern Städte haben ſogar nur zuſammen mit 15 andern Städten eine Stimme. Berlin, die große Haupt- und Reſidenzſtadt ſtellt 3 Abgeordnete, alſo nur dreimal mehr als viele elende Landſtädtchen; eben ſo viel Breslau mit ungefähr 100,000, Königsberg mit mehr als 60,000 und Danzig mit gegen 60,000 Einwohnern. Köln mit etwa 70,000 Einwohnern ſtellt nur 2 Abgeordnete, obwohl es der Bevölkerung nach Königsberg und Danzig voranſteht; es ſteht in einer Reihe mit Münſter, das 20,000, mit Elbing, das weniger als 20,000 und mit Görlitz, das ungefähr 13,000 Einwohner hat. Einen Abgeordneten ſtellt Stettin, Preußens bedeutendſte Seehandelsſtadt, mit 40,000 und Aachen mit ebenfalls 40,000 Einwohnern eben ſo gut wie das unbedeutende Perleberg.

Eben so verkennen die Provinzialstände die Wahrheit, daß alle Rechte durch entsprechende Pflichten bedingt werden, eine Wahrheit, die allen geschichtlichen Verhältnissen zum Grunde gelegen hat, und die auch früher auf den Adel ihre Anwendung fand. Auch dieser hatte seine Vorrechte als Lohn für gewisse Leistungen erhalten. Bei unsern Ständen ist dieß Verhältniß umgekehrt. Das große oder privilegirte Eigenthum, welchem die geringsten Leistungen zugemuthet werden, hat die ausgedehntesten politischen Rechte, während der bäuerliche Grundbesitz, der die größten Lasten zu tragen hat, von der Ausübung der politischen Rechte fast ganz ausgeschlossen ist. Wir wollen einige Beispiele anführen. In der Provinz Brandenburg kann der Ertrag der Grundsteuer auf 760,540 Thlr. angenommen werden; dazu trägt das große Grundeigenthum in der Kurmark 14,873 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., in der Neumark 11,599 Thlr. 14 Sgr. bei. Dennoch hat der Ritterstand 34, der Bauernstand nur 12 Vertreter. In Pommern zahlt die Ritterschaft nicht mehr als 11,631 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. an Lehnpferdegeldern und Allodificationszins, die übrigen Eigenthümer aber etwa 408,000 Thaler, also ungefähr 35mal so viel bei einer ganz gleichen Vertretung; läßt man den Servis der Städte mit 10,000 Thaler weg, so treffen auf das steuerbare Eigenthum des Bauernstandes ungefähr 332,000 Thlr., also 25mal so viel als auf die Rittergüter, obwohl dieser Stand nur mit 1/6 aller Stimmen, dreimal geringer als die Ritterschaft und nur halb so stark als die Städte vertreten ist. In Sachsen bezahlen die Rittergüter 1,45, die Bauergüter 10,65 Procent

vom Reinertrage; dennoch ſtellen hier Standesherren und Rittergutsbeſitzer 35, der Bauernſtand nur 13 Vertreter.

Die numeriſche Stärke, welche dem Rittergutsadel in allen Verſammlungen zugeſtanden iſt, muß ihn natürlich gegen jede Verletzung ſeiner wirklichen oder eingebildeten Intereſſen ſichern. In einigen Verſammlungen hat er mehr als die Hälfte der Stimmen, in andern die Hälfte, in den weſtlichen Provinzen weniger als die Hälfte der Stimmen, allein auch im letztern Falle iſt er ſtark genug, um die beiden anderen Stände ſeinem Einfluſſe zu unterwerfen, da nicht die einfache Stimmenmehrheit entſcheidet, und zu einem gültigen Beſchluſſe*) über ſolche Gegenſtände, welche von der Regiegierung an die Landtage zur Berathung gewieſen werden, oder ihrem Beſchluſſe mit Vorbehalt der königlichen Sanction überlaſſen ſind oder ſonſt zur Kenntniß des Königs zu bringen ſind, eine Mehrheit von zwei Drittheilen erfordert wird. Kommen aber Gegenſtände**) zur Sprache, bei denen das Intereſſe der Stände gegen einander gerichtet, ſo ſoll gar Sonderung in Theile ſtattfinden, ſobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes darauf dringen. Die auf dieſe Weiſe hervorgehende Verſchiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände muß dann der Entſcheidung des Königs vorgelegt werden.

---

*) Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Provinz Brandenburg. § 46.

**) A. a. O. § 47.

Auch kommen noch mehrere Umstände hinzu, welche den vorwiegenden Einfluß des Rittergutsadels auf den Landtagen verstärken. Derselbe ist ein geschlossener Stand, dessen Mitglieder zur Offensive für die Erweiterung ihrer Privilegien und gegen die agrarische Gesetzgebung der Regenerationsgesetzgebung aufs innigste mit einander verbunden sind. Wie können ihnen unter solchen Umständen die beiden anderen Stände mit ihren sich vielfach durchkreuzenden Interessen und Ansprüchen Widerstand entgegensetzen? Wie soll namentlich der Bauernstand, der in den meisten Versammlungen kaum ein Viertheil der Stimmen zählt, sich der Uebergriffe des Rittergutsadels erwehren?

Auch ist es nicht ohne Bedeutung, daß der Landtags-Marschall aus der Mitte des ersten Standes gewählt werden muß, denn derselbe ist keine unwichtige Person. Seine Sache ist es, die Ausschüsse zu ernennen, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Beschlußnahme vorzubereiten haben; die Direktoren dieser Ausschüsse aber müssen wieder aus dem ersten Stande genommen werden und werden vom Landtage ernannt. Ferner muß hier der Fall, daß ein Mitglied einen Antrag an die Versammlung richten will, zuvor eine schriftliche Anzeige mit Bemerkung des Gegenstandes an den Landtagsmarschall gemacht werden. Auch die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den Mitgliedern auf, die ihm dazu geeignet scheinen.

Man sieht also, es ist hinlänglich dafür gesorgt, daß dem Rittergutsadel das Heft nicht aus den Händen gewunden werden kann.

So sind wir auch hinter die Wahrheit dieser Repräsentation gekommen; diese Wahrheit aber ist der Rittergutsadel; nur dieser, nur dessen Interessen und Zwecke werden vertreten. Werden aber nicht einmal alle Stände vertreten — denn die Vertretung der beiden unteren Stände ist eine illusorische — so wird noch weniger das Volk vertreten. Darum stehen die Stände außerhalb der Zeit, denn die Zeit hat keinen anderen Inhalt und keine andere Aufgabe als das Volk, sie sind ein Stein, der im Wege liegt und bei Seite geworfen werden muß. So und nicht anders sind die Provinzialstände zu fassen, als bloßes Hinderniß oder als retardirende Kraft. Es ist nothwendig, daß dieß zum klaren Bewußtsein komme, damit man sich Täuschungen erspare, welche nur niederschlagend wirken können, und die Provinzialstände mit Zumuthungen verschone, welche sie nicht zu erfüllen im Stande sind. Es ist eine Täuschung, wenn man glaubt, daß die Provinzialstände in die Bewegung hineingerissen werden, vielleicht gar sie leiten könnten; es ist eine ungebührliche Zumuthung, wenn man von ihnen fordert, daß sie dem sehnsüchtigen Drange der Gegenwart das Wort reden sollten. Jede solche Forderung spricht eine Unmöglichkeit aus, denn um sie zu erfüllen, müßten die Provizialstände zuerst sich selbst auflösen, und eine solche Großmuth darf man doch von keiner Körperschaft erwarten, welche so reelle und gewichtige Interessen vertritt. Daher spreche man auch nicht die Hoffnung einer Erweiterung ihrer Befugnisse aus; man fürchte

dieſelbe vielmehr, denn jede derartige Erweiterung würde ja nur eine Ausdehnung des Privilegiums ſein.

Man ſage nicht, daß die Wirkſamkeit der Stände zu unbedeutend ſei, um Furcht zu verdienen. Wir wiſſen wohl, daß und worin ſie beſchränkt ſind; aber man bedenke, daß Preußen ein abſoluter Staat zu ſein behauptet, daß dieſer abſolute Staat das Prinzip der Vertretung in ſich aufgenommen und dadurch eine Beſchränkung der abſoluten Macht ausgeſprochen hat, daß aber dieſe Repräſentation nur für den Rittergutsadel errichtet iſt. Hat nun dieſe Repräſentation auch nicht viel zu bedeuten, iſt ihre Wirkſamkeit beſchränkt, ſo iſt ſie doch immer die einzige. Die Kreisſtände wie die Provinzialſtände ſtehen unter dem Einfluſſe des Rittergutsadels, und dadurch wird derſelbe als herrſchende Kaſte anerkannt.

Uebrigens iſt auch die Macht der Stände nicht ſo beſchränkt, wie man glaubt; ſie haben allerdings keine Initiative der Geſetzgebung, aber ſie können eine ihnen günſtige Strömung in die höhern Regionen des Staates verſtärken und durch ihre Anträge Geſetze hervorrufen, welche das Intereſſe der Kaſte befördern. An Beiſpielen fehlt es nicht. So haben es die Landbewohner des ehemaligen Königreichs Weſtphalen der Verwendung der brandenburgiſchen und ſächſiſchen Stände zu verdanken, daß die Gutsherrlichkeit, von welcher ſie unter der franzöſiſchen Herrſchaft erlöſt worden waren, unter ihnen wiederhergeſtellt wurde. So haben die Stände von Pommern, Sachſen, Schleſien, die ihnen zur Berathung vorgelegte

Verordnung wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpacht gebilligt, und Brandenburg beantragte sogar eine weitere Ausdehnung derselben. So brachten es die westphälischen Stände dahin, daß an der Stelle des Gesetzes über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 25. September 1820 drei andere, die Ansprüche der Privilegirten mehr berücksichtigende erlassen wurde.

Auch eröffnet die Bestimmung des Gesetzes, „daß die gesammten Communalangelegenheiten der Provinz den Beschlüssen der Provinzialstände überlassen sein sollen" denselben einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis*). In den Bereich dieser Communal-Angelegenheiten gehören alle der Provinz gemeinschaftlichen Institute, unter anderen also; die Feuer-Societäten, Assekuranzen aller Art, die Schullehrer-Seminarien, Landarmen- und Arbeitshäuser, Correktionsanstalten, Hospitäler, Irrenanstalten, die Hülfs- und Sparkassenverwaltung, der Wegebau, so weit er aus Provinzialmitteln bestritten wird, Strom-, Kanal- und Deichbauten unter gleicher Voraussetzung, und die Verwendung der zu allen diesen Zwecken erforderlichen Mittel. Auch ist in manchen Punkten die ständische administrative Wirksamkeit über den Bereich der eigentlichen Communalangelegenheiten hinaus erweitert worden. So ist die vormalige Kreissteuerverfassung für die Brandenburgischen Stände die Veranlassung geworden, die Aufsicht und Verwaltung der Kreissteuerkassen zu reklamiren; so steht

*) S. Ueber ständische Verfassung in Preußen S. 13.

noch heute die Obersteuerkasse zu Lüben unter der Direktion der Niederlausitzischen Stände und liefert bloß ein Contingent an Grundsteuer zur Staatskasse ab, ohne daß die Staatsregierung sich um die Erhebung bekümmern durfte, eine gleiche Bewandniß hat es mit den sogenannten Landkassen in Neuvorpommern.

Fünfzehnter Abschnitt.

Die reichsständische Verfassung als Abschluß der Adelsherrschaft.

Haben wir nun die mannichfachen Verzweigungen und Verschlingungen der Adelsherrschaft betrachtet, so fehlt uns doch noch immer der Knotenpunkt, von welchem die einzelnen Ausläufer und Absenker auslaufen, und in welchem sie wieder zusammentreffen. Wir haben die umfangreiche, wenn auch gebrechliche, Grundlage ihrer Herrschaft, so wie die einzelnen Stockwerke und Abtheilungen des theils restaurirten, theils neu aufgeführten Gebäudes sich uns darstellen sehen; aber wir haben keinen Abschluß gefunden. Auch dieser ist angedeutet und entworfen, aber er ist nicht ausgeführt, da die reichsständische Verfassung, welche ihn gebracht haben würde, nicht ins Leben getreten ist. Damit sind wir allerdings auf die Grenze der Adelsmacht gestoßen, aber diese Grenze fällt mit der Grenze unseres Staatswesens überhaupt zusammen. Der Adel ist die privilegirte und herrschende Macht in unserm Staatsverbande, der allerdings nicht zur Einheit abgeschlossen ist und sich nicht zu einem Organismus abrundet;

aber eben aus keinem andern Grunde, als weil der Staat selbst keine Einheit und kein Organismus ist. Der Adel ist der Nenner des Bruchs, den unser Staat bildet.

Wir hätten nun diese Bedeutung der reichsständischen Verfassung nachzuweisen, wir hätten darzuthun, daß dieselbe die letzte noch fehlende Sprosse in der Stufenleiter der Adelsmacht bilden würde.

Dieses von der gewöhnlichen Auffassung abweichende Resultat werden wir durch eine unbefangene und vorurtheilslose Betrachtung dieser durch den Kampf der Leidenschaften entstellten und verwirrten Frage zu gewinnen suchen. Die dazu nöthige Unbefangenheit und Vorurtheilslosigkeit werden wir aber dadurch erhalten, daß wir die Frage als eine abgethane und der Vergangenheit angehörige betrachten, was sie, unserer innersten Ueberzeugung nach, in der That ist. Wir werden also dieselbe kurz von ihrem Entstehungsgrunde an bis zu ihrem Ablaufe verfolgen, um darnach die Frage zu beantworten, für wen sie ist. Die Untersuchung ihres faktischen Bestandes, ihrer juristischen Gültigkeit oder Ungültigkeit soll uns zu dem Standpunkte führen, der allein eine richtige Beurtheilung ihres Werthes gestattet.

Der Entstehungsgrund der reichsständischen Verfassung ist derselbe, wie der aller andern ihr vorangehenden oder sie begleitenden Reformen. Das Bedürfniß veranlaßte die Entfesselung des Bodens und die Befreiung des an den privilegirten Boden gebundenen Menschen, das Bedürfniß hob die Beschränkungen auf, welche die freie Bewegung der Gewerbe

hemmten, das Bedürfniß entließ die Städte *) aus der Bevormundung des Staates und übertrug ihnen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, das Bedürfniß schickte sich an, das platte Land von dem gutsherrlichen Einflusse zu befreien, ja

*) „Ueber ständische Verfassung in Preußen" (die, wie schon bemerkt, ganz vom Beamtenstandpunkte aus geschrieben ist) S. 50: „Der Verfasser weiß recht gut, daß die Verleihung der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 weniger das Produkt einer großartigen Regung, als das der Nothwendigkeit, die Freiheit weniger ein Geschenk als ein Reiz zur bereitwilligen Uebernahme einer angesonnenen Last sein sollte. Mit der von Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1787 auf die französische Regie Friedrichs des Großen vom Jahre 1766 gebauten Acciseverfassung war die früher sehr übliche besondere Acciseerhebung der Städte, welche ihnen die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse gewährte, unverträglich; sie war daher überall aufgehoben worden. Die Städte fanden aber ihre Entschädigung darin, daß ihre Ausgaben auf den Acciseetat des Staates übernommen und aus den Staatsaccise-Einkünften bestritten wurden. Die Nothwendigkeit einer völligen Umformung der Finanzverwaltung führte zur Abschaffung der Accise und zur Verlegung der Eingangszölle von den Thoren der Städte an die Grenzen des Reichs. Es kam nun darauf an, die bedeutenden jährlichen Abgewährungen an die Städte (unter dem Namen Abonnementsgelder bekannt) los zu werden, d. h. ihnen die Aufbringung ihrer Geldbedürfnisse selbst zu überlassen, wobei der Rückgriff auf alle städtische Acciseverfassungen durch das Interesse des freien Verkehrs im Innern und dasjenige der Staatsfinanzverwaltung ausgeschlossen war. Dieß geschah, indem man ihnen auch die Anordnung ihrer Angelegenheiten anheimstellte."

es entschloß sich sogar, das christliche Princip der Menschlichkeit zum Opfer zu bringen, indem es den Juden Bürgerrechte ertheilte. Aus diesem Bedürfniß ging nun auch die reichsständische Verfassung hervor, welche die letzte und nothwendige Consequenz aller andern Reformen bildet. Hatte man die Städtebewohner vom Regierungseinflusse emancipirt und zu Städtebürgern erhoben, hatte man für das flache Land ein Gleiches projektirt, hatte man also das Princip der Selbstverwaltung für die untergeordneten Kreise des Staates ausgesprochen, so mußte dasselbe auch auf den ganzen Staatsverband ausgedehnt werden. Die Bildung freier städtischer und ländlicher Gemeinden bedingte auch die Bildung eines freien Staatswesens, und es wäre geradezu eine der unbegreiflichsten Inconsequenzen gewesen, wenn man die städtischen und ländlichen Gemeinden hätte reorganisiren wollen, ohne zugleich den ganzen Staatsorganismus nach ihrem Muster umzuschaffen. Auch war für die Bildung eines Staatsbürgerthums ein eben so genügender Grund vorhanden, wie für die Bildung des Städtebürgerthums. Es steigerten sich die Lasten, welche der Staat von den einzelnen Korporationen als solchen forderte und wofür er ihnen durch Ausdehnung ihrer Rechte innerhalb der corporativen Kreise Entschädigung bewilligte; aber es kamen auch Lasten hinzu, welche nur unter der Voraussetzung eines freien Staatsbürgerthums gefordert werden konnten. Zu diesen gehörte namentlich die allgemeine Wehrpflichtigkeit, welche, wenn wir von dem Grundsatze ausgehen, daß gesteigerte Verpflichtungen und Leistungen auch größere Rechte bedingen,

auch ein Entgegenkommen von Seiten des Staates voraussetzte. Das Unterthanenverhältniß, als bloßes Zwangsverhältniß, namentlich wenn es mit der Abscheidung in verschieden berechtigte Klassen verbunden ist, enthält eine solche allgemeine Verpflichtung nicht; die Vertheidigung des Staates kann in diesem Falle nur denjenigen zugemuthet werden, für die er ein Interesse hat. Wen der Staat hält und begünstigt, wem er Vorrechte oder auch nur die gewöhnlichen Rechte einräumt, der mag auch ihn halten, vertheidigen, oder vielmehr für den bedarf es gar keiner ausdrücklichen Verpflichtung, er braucht sich bloß seines Interesses bewußt zu werden, welches mit der Erhaltung des Staates zusammenfällt. Thut dagegen der Staat für mich nichts, gesteht er mir keine Bürgerrechte zu, versagt er mir sogar die Ausübung der Menschenrechte, gestattet er mir nicht die freie Entwicklung und Uebung meiner Kräfte, was kümmert er dann mich? Ich kann ihn nur vertheidigen, und zu seiner Erhaltung mitwirken, wenn ich weiß, daß er der meinige ist, wenn ich in ihm zugleich mein Interereſſe vertheidige. Bin ich Sklave, bin ich unberechtigt, so muß mir dagegen sein Schicksal gleichgültig sein und ich kann streng genommen nicht einmal zu seiner Vertheidigung hinzugezogen werden. So war es in Griechenland, so in Rom, wo die Waffenführung überall eine Ehre des politisch-berechtigten Bürgers war, so in der alten deutschen Verfassung, wo ebenfalls nur die freien Gemeindegenossen zur Landesvertheidigung berufen waren, so selbst in der absoluten Monarchie, welche mit richtigem Takte sich auf geworbene Söldnerschaaren stützte.

Diese waren nun in Preußen zersprengt, und damit hatte der Staat seinen Halt verloren. Man hätte neue werben können und hätte es um jeden Preis thun müssen, wenn man den alten Staat hätte fortsetzen wollen; aber das war unmöglich, weil sich kein Geld auftreiben ließ. Auch wäre es doch wohl sehr die Frage gewesen, ob ein zweiter Versuch mit denselben Mitteln glücklicher ausgefallen sein würde als der erste, oder es war vielmehr gar keine Hoffnung auf solchen zu setzen. Der Feind hatte nicht durch seine physische Ueberlegenheit gesiegt, sondern durch seine moralische Kraft; er hatte gesiegt, weil er die Revolution, wenn auch die geknebelte und gebändigte, mit sich führte, weil er Menschen gegen Sklaven zu stellen hatte. Wollte man ihm widerstehen, so war es nicht anders möglich, als wenn man ebenfalls moralische Kräfte in Bewegung setzte und ihn durch eine stärkere Entfaltung derselben zu überflügeln suchte. Wollte man Rettung, wollte man Erhaltung, so mußte man den bisherigen Weg verlassen und einen ganz entgegengesetzten einschlagen. Man mußte nicht nur den Kampf gegen die verhaßte und lange bekämpfte Revolution aufgeben, sondern man mußte — schrecklich genug! — sich vor ihr beugen, ihr zulächeln, sie zu gewinnen suchen. Auszuweichen war ihr einmal nicht, sondern es blieb bloß die Wahl, ob man von ihr verschlungen werden, oder ob man den Muth haben wolle, sie zu gebrauchen. Die preußischen Staatsmänner entschieden sich mit Recht für das Letztere, sie entschlossen sich zu dem gewagten Versuch, dem Ungeheuer den giftigen Zahn auszureißen, es zu zähmen und vor den Wagen des Staates zu

ſpannen. Wir trauen ihnen zu, daß ſie die Gefährlichkeit dieſes Unternehmens nicht verkannten, aber theils hatten ſie keine Wahl, theils mußte ſie das Beiſpiel Napoleons, des großen Preſtigiateurs, zur Nachahmung ermuntern. War es dieſem gelungen, die Revolution zurückzudämmen und ſie zu ſeinen Zwecken zu benutzen, warum ſollte man von Preußen nicht hoffen, den reißenden Strom, der ſeine Wuth vertobt zu haben ſchien, in ein enges und ruhiges Bett zu leiten? Dadurch kam man ja ſeinem etwa zu fürchtenden Uebertreten zuvor; indem man ihm ſelbſt einen Weg eröffnete, zeichnete man ihm zugleich ſeinen Lauf vor. Indem die Regierung ſelbſt es unternahm, ein Volk zu bilden, blieb ſie Meiſter ſeiner Entwickelung. Ja, merkwürdig genug, unerhörter Weiſe! die Regierung unternahm es, ein Volk zu bilden, oder richtiger es aus nichts zu ſchaffen. Eine zuſammengewehte, durch kein anderes Band als durch die Gemeinſchaftlichkeit der Beherrſchung und eine glänzende Erinnerung zuſammengehaltene Menſchenmaſſe, Bevölkerungen, verſchieden an Abſtammung und Rechten, Klaſſen und Kaſten, die bisher durch Privilegien und Vorurtheile getrennt geweſen waren, in denen ſich noch gar kein politiſches Bewußtſein geregt hatte, ſollten mit einem Wurfe, mit einem Zauberſchlage durch Verwaltungsmaßregeln und Geſetze zu einem Volke, zu einem Geſammtbewußtſein verſchmolzen werden, ſollten durch gemeinſame Anſtrengungen und Laſten, durch Bewilligung von Menſchen- und Bürgerrechten an den Staat gebunden werden. Man wollte ein Volk um jeden Preis raſch, augenblicklich, und weil man es augenblicklich brauchte, konnte

man nicht einmal fragen, ob das vorhandene Material den Stoff zu einer Nationalität und zu einer freien politischen Gestaltung *) enthalte, sondern mußte dieß voraussetzen und ohne weiteres Bedenken ein Volk improvisiren, ein freies Volk improvisiren!

Aus solchen Verhältnissen ging die Verheißung der reichsständischen Verfassung hervor, welche schon Stein in seinem bekannten Sendschreiben an die oberste Verwaltungsbehörde derselben als Vermächtniß überliefert hatte, und zwar gestützt auf das wohlverstandene Interesse der Regierung selbst **). Dieses Vermächtniß wurde von der Regierung adoptirt und die Versicherung der reichsständischen Verfassung zunächst im Edikt vom 27. Okt. 1810 und später öfter wiederholt in offizieller Form ausgesprochen, am ausführlichsten und bestimmtesten in dem bekannten Edikt vom 22. Mai 1815.

*) Der Aristotelische Satz, daß die Menschen politische Thiere seien, paßt auf die Deutschen nicht; diese sind Vieh, welches hordenweise und rudelweise auf die Weide zieht, sich aber zu keiner größern und festern Gemeinschaft, zu keinem Staatswesen, am wenigsten zu einem freien, verbinden läßt.

**) Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Communalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten.

Nun konnte aber der Entwurf der Verfassung doch nicht augenblicklich ausgearbeitet, vielweniger verwirklicht werden, da er eine Neugestaltung der Verwaltung und des ganzen Staatsorganismus voraussetzte, als deren letztes Resultat die Verfassung hervortreten sollte, die Neugestaltung aber noch in voller Arbeit begriffen war. Auch konnten die innern Reformen nur neben den Anstrengungen um Erkämpfung der äußern Unabhängigkeit betrieben werden; diese war letzter und höchster Zweck, jene nur Mittel zu demselben.

So kam es, daß die äußere Unabhängigkeit errungen wurde, ehe noch die reichsständische Verfassung in's Leben getreten war, und damit verlor sie die Garantie der Nothwendigkeit und behielt nur noch die des Versprechens. Der Zweck war erreicht, war erreicht ohne sie, ja man konnte sagen, daß sie gar nicht beim Siege betheiligt gewesen, daß ihr Name gar nicht im Kampfe genannt worden. Nicht die „reichsständische Verfassung" war die Devise gewesen, sondern das Losungswort hatte „mit Gott, für König und Vaterland" *) gelautet. Nur im Namen dieser, nicht im Namen

*) Ueber ständische Verfassung in Preußen, S. 20: „Als der fränkische Eroberer mit einem Striche die Agrargesetzgebung im nordwestlichen Deutschland vernichtete, als die rheinischen Bundesfürsten die alten Ständeverfassungen aufhoben, als die Reichsstädte aus Herrschern in Unterthanen verwandelt wurden, als die Zünfte und Innungen fielen, als so viele Dynastengeschlechter vom

der reichsständischen Verfassung war der Kampf geführt worden, und wie die siegreichen Völker sich Gott, König und Vaterland ohne reichsständische Verfassung gerettet hatten, so konnten sie dieselben auch ohne reichsständische Verfassung bewahren.

Mit dem Verschwinden der unmittelbaren Nothwendigkeit mußte aber zugleich die Möglichkeit einer sorgfältigeren und reiferen Prüfung der neueren Institution eintreten. Das war eine nothwendige, eine unerläßliche Pflicht bei einer so wichtigen Sache. Wollte man aber ernstlich und gründlich prüfen, so durfte man nicht bei der Voraussetzung der reichsständischen Verfassung stehen bleiben, sondern mußte sie selbst, ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit in Frage stellen können. Dieß zu thun war Pflicht eines Jeden, der sich darüber

---

Throne in den Privatstand herabstiegen, als der Adel seine Privilegien verlor, fuhr kein Schwert aus der Scheide, regte sich keine Hand, kaum die Lippen zu etwas Anderem als zu leisem Fluche oder beifälligem Gemurmel; nicht das Andenken an diese Institutionen, wie tief sie auch ins Leben eingegriffen hatten, war es, was das Volk begeistert hat, nicht einmal der Widerwille gegen die neue Gesetzgebung, an der nur die Sprache und der Geber mißfiel, sondern das Gefühl des Druckes und der Schmach, einen fremden Herrn zu haben, und des Zorns, in der nationalen Selbstständigkeit gekränkt und mißhandelt zu sein." Sehr wahr!

ein Urtheil zutrauen durfte, also vielmehr Pflicht der Regierung. Bei einer solchen Prüfung war es unvermeidlich, daß entgegengesetzte Ansichten laut wurden. Während die Einen die reichsständische Verfassung nicht laut genug preisen konnten und die wunderthätigsten Folgen für die Regierung und für das Volksglück von ihr verhießen, nannten Andere sie revolutionair und prophezeiten von ihrem Eintreten den Umsturz der Regierung und aller bestehenden Ordnung. Hatten die Letztern Recht, hatte die reichsständische Verfassung irgend einen revolutionairen Charakter, stand sie auch nur in der entferntesten Verwandtschaft mit Revolution, so war ihr das Urtheil gesprochen, denn indem man eben aus einem Kampfe zurückkehrte, der doch in letzter Instanz der Revolution gegolten hatte, indem man noch im Siegesgefühle über die niedergeworfene Revolution schwelgte, konnte man derselben doch nicht freiwillig den Eingang bei sich gestatten, zumal da sie sich überall auf tausend Schleichwegen einzuschmuggeln suchte.

Mitten inne zwischen diesen beiden entgegengesetzten Ansichten stand die Regierung: sie konnte nicht unberührt von ihnen bleiben, wenn sie sich auch für's Erste für keine entschieden aussprach. Offenbar schwankte sie: was sollte sie thun, wem Glauben schenken? Erfahrungen beweisen in solchen Sachen nichts; hier gilt's eigne Erfahrungen. Sollte sich die Regierung, während sie noch ungewiß war, sich zu

einer so gefährlichen Erfahrung entschließen? Sollte sie es thun, um eine Verheißung, deren mögliche Folgen ihr jetzt in einem zweifelhaften Lichte erschienen, möglichst rasch zu erfüllen? Diese Gewissenhaftigkeit gegen ein gegebenes Wort, welches noch dazu an keine bestimmte Zeit gebunden war, wäre eine unverzeihliche Sentimentalität gewesen; sie hätte gehandelt, wie ein junger Mensch, der ein Mädchen heirathet, weil er ihr einst sein Wort gegeben, obschon sie allen Reiz, alle Liebenswürdigkeit für ihn verloren hat, und der als Sklave seines Worts sie und sich unglücklich macht. So darf aber eine Regierung nicht handeln. Wenn es einmal eine Regierung giebt, so übernimmt sie auch die Verantwortlichkeit für die Regierten, und wenn ihr eine Maßregel zweifelhaft wird, die sie in Aussicht gestellt hat, so muß sie dieselbe bis zu vollständiger Ueberzeugung vertagen, hält sie dieselbe aber für entschieden schlecht, so muß sie dieselbe ohne Furcht vor Vorwürfen zurücknehmen. Ja, wenn sich noch die Stimme des Volks laut und unzweideutig für die reichsständische Verfassung ausgesprochen hätte; aber war denn dieß der Fall? Schriften genug sprechen sich für und gegen dieselbe aus, aber die Schriftsteller und die Presse sind nicht das Volk; sie sind nur der Ausdruck des gebildetsten Theils desselben, der nicht allein maßgebend sein kann. Eine Verfassung kann vernünftig sein, besser als der bestehende Zustand, ohne daß das Volk sie acceptire. Wo es aber auf Erlassung und

Veränderungen von Verfassungen ankömmt, kann nur der Wille des Volks entscheidend sein. Wo hatte aber dieses seine Stimme erhoben? War das Versprechen der Verfassung gegeben worden, weil das Volk sie gebieterisch gefordert hatte? Oder drang dieses auf Erfüllung derselben? Nein, das Volk verhielt sich vorher und nachher ganz theilnahmlos und gab mit Ausnahme der Koblenzer Adresse kein Lebenszeichen von sich. Ja, noch mehr, weit entfernt hinter der Volksbildung und dem Volksbewußtsein zurückzustehen, war die Verwaltung demselben vielmehr vorangeeilt und hatte es mit sich fortgerissen. War sie es nicht gewesen, die das Volk, das eigentliche Volk, ohne daß dasselbe sich gemeldet, ohne daß es Zeichen der Unzufriedenheit und des Mißbehagens mit seiner gegenwärtigen Lage gegeben, zu einer bessern, menschlicheren erhoben hatte? Waren nicht alle, wenn auch vom absoluten Standpunkte aus unvollständigen, Reformen von ihr ausgegangen? Hatte sie nicht Beweise von Einsicht und Menschlichkeit gegeben? Hatte sie nicht einen wohlthätigen Einfluß auf die Gewerbe und auf die unterdrückten Volksklassen geübt? Sollte sie diesen Einfluß aus den Händen geben und ihre Macht mit einer andern noch unbekannten Macht theilen, welche möglicherweise ihr mühsames Werk wieder zerstören konnte?

(Wir geben hier nicht den Ausdruck der Adelsreaktion, sondern wir sprechen aus der Seele der Beamten, welche,

je mehr der Einfluß des Adels wuchs, desto mehr sich getrieben fühlen mußten, das Verfassungswerk aufzuhalten. S. über ständische Verfassung in Preußen, S. 8: „Man muß nur nicht glauben, daß Alle, welche der Bildung einer Reichsrepräsentation seit 1815 und namentlich seit 1823 feindlich sich gezeigt, unempfänglich für politische Ideen und Parasiten der Gewalt gewesen seien; oder daß ihre Abneigung aus dem Bewußtsein der Unzulänglichkeit der Kräfte und Fähigkeiten entspringe, um in neu sich gestaltendes politisches Leben mit Geltung und Erfolg einzugreifen; oder daß verknöcherter Egoismus, dünkelhafter Unverstand und aristokratischer Uebermuth, die jedem Opfer hartnäckig widerstreben, welches die Zeit verlangt, die geheimen Triebfedern gewesen seien; — mit solchem Urtheil ist die Welt gar schnell zu Stande, und die Parteien sind gar leicht geschaart, wenn man auf der einen Seite Licht und Wahrheit als Panier bezeichnet, und alles Widerstreben unter Eigennutz, Unverstand und Hoffen classificirt. Nein, es waren recht geistesstarke, wohlmeinende, den Fortschritten der Zeit ihre Augen wie ihr Herz öffnende Männer, welche die Verwirklichung der erneuert verheißenen allgemeinen Landesrepräsentation als verderbendrohend betrachteten, und die Weigerung des jetzigen Regenten, die ständische Verfassung im Sinne der Verheißung von 1815 auszubilden, als eine Bürgschaft für die Erhaltung bürgerlicher Freiheit und als ein

Schutzmittel gegen eine neue und gefährliche Aristokratie willkommen hießen." — Auch Schön schreibt in seinem bekannten „Woher und Wohin?" das Hintertreiben der reichsständischen Verfassung dem Beamteneinflusse zu, obwohl er ihm andere Motive als die der allgemeinen Wohlfahrt unterlegt: „Allein die Beamtenwelt, Militair- und Civilbeamte, sahen bald, daß in demselben Grade, als die Mündigkeit und Selbstständigkeit des Volkes zunähme, und die Landstände überhaupt an Wichtigkeit für den Staat gewönnen, die bisherige Beamtenwichtigkeit schwinden müsse. (Gewiß würde die Beamtenwichtigkeit durch die reichsständische Verfassung geschwunden sein, ob aber die Mündigkeit und Selbstständigkeit des Volks dadurch gewonnen haben würde, wäre sehr die Frage gewesen.) Man fürchtete, das schwere Gewicht der Landstände werde in der Staatswaage dem früheren Gewichte der Beamten seine große Bedeutung nehmen, und es trat somit eine planmäßige Reaktion gegen die Zeit und ihre Forderungen („was die Herrn den Geist der Zeiten nennen, ist nur zu oft der Herren eigner Geist") im Gouvernement ein. Es folgten Schritte auf Schritte, um dem Beamtengewichte seine Bedeutsamkeit zu erhalten.")

Die preußische Regierung wurde nun offenbar, sowohl durch ihre veränderte Stellung, wie durch die Controversen, [illegible] über die Verfassungsfrage geführt wurden und durch den allgemeinen, schwer zu deutenden Entwickelung,

zweifelhaft in ihrem Entschlusse. Sie nahm ihn nicht zurück, sie bestätigte ihn vielmehr wiederholendlich in ihren offiziellen Bekanntmachungen und Aeußerungen, wie z. B. in der Erklärung, welche der preußische Gesandte am Bundestage in der Sitzung vom 5. Februar 1818 abgab, so wie in der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Jan. 1820; aber sie that auch keinen Schritt zur Ausführung. Die Sache konnte als vertagt angesehen werden, als das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Jan. 1823 von Neuem die Aussicht auf die Zusammenberufung „allgemeiner Stände" eröffnete, ohne daß diese Erklärung im Laufe der siebzehn Jahre irgend eine Folge gehabt hätte. Es blieb bei den Provinzialständen, welche, wie wir noch zeigen werden, besser zum Wesen der preußischen Monarchie passen.

Dieß war die Lage der Sache bis zum Tode Friedrich Wilhelms III. Die reichsständische Verfassung bestand — als Versprechen, als Verheißung, als Zusicherung, aber nicht als wirklich. Man konnte daher nach Belieben annehmen, daß die Regierung die Absicht aufgegeben habe, sie in Ausführung zu bringen, oder man konnte auch glauben, daß die Regierung noch immer bei ihrer ursprünglichen Absicht beharre, weil sie die Umstände noch nicht für geeignet, reif, oder wie man das sonst nennt, halte. Wenn man dieß glaubte, so

konnte man entweder, im Vertrauen auf die freie Entschließung, welche jene Zusicherung gegeben und den betreffenden Artikel der Bundesakte veranlaßt, den Zeitpunkt abwarten, den der Monarch, „von der Uebersicht des Ganzen geleitet," für geeignet halten würde, oder man konnte auch, wenn man einmal der Meinung war, daß das Wohl und Glück des Landes von der reichsständischen Verfassung abhänge, um beschleunigte Erfüllung des Versprechens petitioniren.

Eine andere Wendung erhielt die Sache aber gleich nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV., und zwar durch den Landtagsabschied, welcher als Antwort auf den Antrag der preußischen Stände erfolgte, und in welchem nicht nur dieser Antrag abgelehnt, sondern auch aufs Unzweideutigste ausgesprochen wurde, daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 als zurückgenommen angesehen werden müsse. Hiemit verlor auch die reichsständische Verfassung ihre legitime Grundlage, ihren juristischen, rechtlichen Boden, ihre offizielle staatsrechtliche Bedeutung; sie war noch da, aber sie hatte von nun an keinen andern Werth mehr, als jede andere Privatäußerung.

Wir müssen diese Ansicht, obschon sie klar genug scheint, etwas näher entwickeln, weil die eingefleischten Anhänger der reichsständischen Verfassung nicht aufhören, diesen Thatbestand in Abrede zu stellen.

Ueberall ist die gesetzgebende Befugniß Ausfluß des Souverains, d. h. der Macht überhaupt; denn nur die Macht, die Gewalt kann Gesetze geben, weil die Macht- und Gewaltlosen, die Regierten, sie nur von dieser annehmen. Diese Macht kann nur in einer Macht oder einem Machtkörper ruhen, oder sie kann auch unter mehreren Machtträgern vertheilt sein. In Frankreich, in England und in andern Ländern tritt der letztere Fall ein. Hier macht der König in Vereinigung mit den Kammern oder den Häusern die Gesetze, nicht der König allein, weil er die Gewalt mit einem Theile der Nation, in Frankreich z. B. mit 200,000 privilegirten Familien, theilen muß. Die Souverainetät ruht hier in ihm und den beiden Kammern, welche wieder zwei verschiedene Kasten vertreten. Anders ist es in den sogenannten unumschränkten Monarchien. Hier macht der König allein die Gesetze, weil er allein die Gewalt übt. Das ist der faktische Bestand, der nicht bestritten werden kann. Daraus werden wir die Folgerung ziehen, daß, wer die Gewalt, und damit das Recht hat, Gesetze zu machen, auch das Recht hat, sie zurückzunehmen. Auch diese spricht nur den faktischen Bestand aus. In Frankreich, England und andern Ländern ändern die Kammern in Verbindung mit dem Könige die Gesetze, welche sie als unbrauchbar und unzweckmäßig erkannt haben, oder heben sie auf. Will man dieses Recht den unbeschränkten Fürsten streitig machen? Wir möchten wohl

wissen, mit welchem Grunde. Hat man ihn die Gesetze allein machen lassen, so muß man sich auch dazu verstehen, sie ihn allein aufheben zu lassen. Das Volk hat dabei nichts mitzusprechen, da der Fürst die Regierung nicht im Namen und als Delegirter des Volkes führt, ebensowenig wie in der constitutionellen Monarchie das Volk zur gesetzgebenden Thätigkeit hinzugezogen und bei der Abfassung der Abänderung der Gesetze befragt wird.

Machen wir nun die Anwendung auf Preußen, so war dieses doch vor dem Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 unbestreitbar eine unbeschränkte Monarchie. Der Monarch war Souverain und Gesetzgeber. Hatte er nun als solcher ein Gesetz gegeben, so konnte er es auch zurücknehmen. Daß durch die Ausführung dieses Gesetzes der Charakter der Monarchie geändert, daß sie aus einer unbeschränkten in eine ständische verwandelt worden wäre, thut nichts zur Sache, da das Gesetz noch nicht zur Ausführung gekommen, die ständische Monarchie noch nicht verwirklicht war. Ueberhaupt begründet ein Versprechen noch kein Recht, und in diesem speziellen war noch kein Vertrag vorhanden, der allerdings juristisch keine einseitige Aufhebung zuläßt. Aber auch nur juristisch, denn in der Geschichte haben die Verträge wenig Werth. Verträge sind, wie Talleyrand sagt, nur dazu da, um gebrochen zu werden, und das ist geschichtlich und staatsrechtlich sehr richtig. Staatsrechtlich sind Verträge nichts

Anderes, als die Anerkennung und Darlegung eines gegenseitigen Machtverhältnisses. Aendert sich dieses zwischen zwei verschiedenen Völkern oder zwischen den verschiedenen Gewalten innerhalb desselben Volks, so ist es auch ganz in der Ordnung, daß die Formel, welche dasselbe ausspricht, aufgehoben wird, und es wäre sogar ungereimt, dieser zu Liebe ein nicht mehr bestehendes Verhältniß festhalten zu wollen. Hier entscheidet allein die Macht, nicht, wie bei privatrechtlichen Streitigkeiten, das juristische Recht, oder vielmehr die Macht ist hier das Recht, weil Staaten und die einzelnen Staatsgewalten, wenn sie in Kampf mit einander gerathen, ihre Streitigkeiten keinem Gerichtshofe vorlegen können. In solchen Streitigkeiten handelt es sich immer nur scheinbar um Mein und Dein, in letzter Instanz aber um Ideen, welche nicht durch juristische Spitzfindigkeiten, sondern durch die blutige Dialektik der Geschichte entschieden werden. Es ist daher auch eine unnütze Sentimentalität, wenn man so viel Aufhebens davon macht, daß ein Fürst einseitig eine Verfassung aufgehoben hat. Daß er dieß thun konnte, beweiset doch immer nur, daß das Volk keinen Werth auf dieselbe gelegt hat. Sollen wir also den absoluten Fürsten einen Vorwurf daraus machen, daß sie die ständischen Verfassungen aufgehoben haben? Gewiß nicht. Sie hatten geschichtlich Recht, wenn auch nicht juristisch. Oder ist der König von Hannover anzuklagen, daß er das Staatsgrundgesetz abgeschafft hat? Ebensowenig; das Resultat hat bewiesen, daß

ein Urtheil zutrauen durfte, also vielmehr Pflicht der Regierung. Bei einer solchen Prüfung war es unvermeidlich, daß entgegengesetzte Ansichten laut wurden. Während die Einen die reichsständische Verfassung nicht laut genug preisen konnten und die wunderthätigsten Folgen für die Regierung und für das Volksglück von ihr verhießen, nannten Andere sie revolutionair und prophezeiten von ihrem Eintreten den Umsturz der Regierung und aller bestehenden Ordnung. Hatten die Letztern Recht, hatte die reichsständische Verfassung irgend einen revolutionairen Charakter, stand sie auch nur in der entferntesten Verwandtschaft mit Revolution, so war ihr das Urtheil gesprochen, denn indem man eben aus einem Kampfe zurückkehrte, der doch in letzter Instanz der Revolution gegolten hatte, indem man noch im Siegesgefühle über die niedergeworfene Revolution schwelgte, konnte man derselben doch nicht freiwillig den Eingang bei sich gestatten, zumal da sie sich überall auf tausend Schleichwegen einzuschmuggeln suchte.

Mitten inne zwischen diesen beiden entgegengesetzten Ansichten stand die Regierung: sie konnte nicht unberührt von ihnen bleiben, wenn sie sich auch für's Erste für keine entschieden aussprach. Offenbar schwankte sie: was sollte sie thun, wem Glauben schenken? Erfahrungen beweisen in solchen Sachen nichts; hier gilt's eigne Erfahrungen. Sollte sich die Regierung, während sie noch ungewiß war, sich zu

einer so gefährlichen Erfahrung entschließen? Sollte sie es thun, um eine Verheißung, deren mögliche Folgen ihr jetzt in einem zweifelhaften Lichte erschienen, möglichst rasch zu erfüllen? Diese Gewissenhaftigkeit gegen ein gegebenes Wort, welches noch dazu an keine bestimmte Zeit gebunden war, wäre eine unverzeihliche Sentimentalität gewesen; sie hätte gehandelt, wie ein junger Mensch, der ein Mädchen heirathet, weil er ihr einst sein Wort gegeben, obschon sie allen Reiz, alle Liebenswürdigkeit für ihn verloren hat, und der als Sklave seines Worts sie und sich unglücklich macht. So darf aber eine Regierung nicht handeln. Wenn es einmal eine Regierung giebt, so übernimmt sie auch die Verantwortlichkeit für die Regierten, und wenn ihr eine Maßregel zweifelhaft wird, die sie in Aussicht gestellt hat, so muß sie dieselbe bis zu vollständiger Ueberzeugung vertagen, hält sie dieselbe aber für entschieden schlecht, so muß sie dieselbe ohne Furcht vor Vorwürfen zurücknehmen. Ja, wenn sich noch die Stimme des Volks laut und unzweideutig für die reichsständische Verfassung ausgesprochen hätte; aber war denn dieß der Fall? Schriften genug sprechen sich für und gegen dieselbe aus, aber die Schriftsteller und die Presse sind nicht das Volk; sie sind nur der Ausdruck des gebildetsten Theils desselben, der nicht allein maßgebend sein kann. Eine Verfassung kann vernünftig sein, besser als der bestehende Zustand, ohne daß das Volk sie acceptire. Wo es aber auf Erlassung und

oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation." Das hier aufgestellte Prinzip enthält allerdings die liberalsten Grundsätze, welche einer Vertretung zu Grunde gelegt werden können, aber wir dürfen diese hingeworfene Aeußerung wohl nicht zu sehr urgiren, wir dürfen sie wohl kaum für Ernst nehmen, wenn wir bedenken, daß in demselben Aktenstücke an der Unterscheidung der Stände, daß an der Unterscheidung zwischen Adel und Bürgerstand festgehalten wird, daß der Unterschied zwischen beiden zwar vermittelt, abgeschlossen, aber nicht aufgehoben werden soll, daß nur eine Reformation des Adels verlangt wird, wenn wir uns sodann erinnern, daß die Gesetzgebung die Rittergutsqualität hatte bestehen lassen. Wo aber ein Unterschied der Stände stattfindet, da muß auch eine Verschiedenheit der Rechte, und also auch der politischen Rechte eintreten.

Die Grundzüge einer bestimmteren Organisation brachte erst das Edikt vom 22. Mai 1815, obgleich auch dieß noch sehr vage gefaßt ist. In diesem wird zwar der Satz an die Spitze gestellt, daß eine Repräsentation des Volks gebildet werden soll, aber als Mittel zu dieser Volksrepräsentation aufgeführt, daß a) die Provinzialstände, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden seien, hergestellt und den Bedürfnissen der Zeit gemäß eingerichtet werden

sollten; b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden wären, sollten sie angeordnet werden. Hierauf wird weiter bestimmt, daß aus diesen Provinzialständen die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt werden solle.

Die Bezeichnung Landesrepräsentation und Landesrepräsentanten, welche hier gebraucht wird, ist offenbar nicht genau zu nehmen, und aller Wahrscheinlichkeit nach nur in Ermangelung eines bezeichnenderen Ausdrucks, der später vorkommenden „allgemeinen Landstände," gewählt worden. Offenbar war der angeblichen Repräsentation des Volks von Anfang an das ständische Prinzip zu Grunde gelegt, weil wir daraus zu schließen berechtigt sind, daß dieselbe durch Wahl aus den Provinzialständen hervorgehen sollten. Indem aber dieses Prinzip an die Spitze gestellt wurde, war ein Grundsatz ausgesprochen, der es unmöglich machte, daß diese Repräsentation eine Repräsentation des Volks sein konnte, der sie mit den Forderungen der allgemeinen Freiheit in Widerspruch setzte, der, wenn er „mit den Bedürfnissen der Zeit" in Verbindung gebracht wurde, eine Unmöglichkeit aussprach.

Warum? werden Viele fragen. Warum soll es unmöglich sein, daß die Repräsentation nach dem ständischen Prinzip eine Repräsentation des Volkes sei, und warum soll sie mit den Forderungen der allgemeinen Freiheit in Widerspruch stehen?

Wir antworten darauf, weil der Begriff des Volks eine Gemeinschaft gleichberechtigter Staatsmitglieder, Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte voraussetzt. Wo diese Gleichheit nicht durchgehends vorhanden ist, wo ein Theil des Volks sich vom andern durch Verschiedenheit der Rechte abscheidet, da giebt es kein Volk, sondern nur eine privilegirte Kaste und eine rechtslose, ungebildete und unterdrückte Masse, gleichviel, ob die Regierung eine sogenannte absolute sei, oder ob sie das Prinzip der Vertretung angenommen habe, wie denn weder in Frankreich noch in England von einem Volke die Rede sein kann, da auch hier privilegirte Kasten den Namen und die Rechte des Volkes usurpiren und monopolisiren. Der Begriff des Volkes existirt nur in der wahrhaften Demokratie, wie sie uns z. B. das Alterthum zeigt. Nur hier giebt es wahres Staatsbürgerthum und Volksthum, nur hier giebt es ein Gemeinwesen, weil hier jedem Bürger der Staat angehört, wie andererseits jeder Bürger dem Staat angehört. Nur hier ist der Staat nichts Exclusives, nichts Besonderes, nichts Heimliches, nichts Privates, sondern allumfassende Allgemeinheit und Oeffentlichkeit, Republik; jeder Bürger ist als solcher und ohne weitere Unterscheidungen in den Staat aufgenommen.

Den vollkommensten Gegensatz dazu bildet das Mittelalter und die Feudalität mit ihren, dem indischen Kastenwesen entlehnten Ständeunterschieden. Hier ist der Staat

aufgelöset, das Gemeinwesen in Privateigenthum verwandelt, die Gleichheit der Rechte in einer Hierarchie der Beherrschung und einer Stufenleiter der Unterdrückung untergegangen. Auf der einen Seite die durch den Zufall der Geburt geweihte Herrschaft des Adels, welchen man mit den Bürgern des Alterthums vergleichen könnte, wenn das Bürgerthum nicht einen Staat voraussetzte, der im Mittelalter gänzlich fehlt, auf der andern Seite die durch die Gewalt befestigte Knechtschaft des Bauernstandes, welchen man dem Sklaventhum des Alterthums an die Seite setzen könnte, wenn nicht die Unterdrückten von derselben Abstammung wären, wie ihre Beherrscher, während die Sklaven des Alterthums nur Fremde und Kriegsgefangene waren.

Diese Rechtsverschiedenheit bildet die Grundlage und unerläßliche Bedingung des Ständewesens; fällt sie weg, so fallen auch die Stände weg. Werden nun die Stände zur Vertretung berufen, so kann die Folge nur die sein, daß diese Verschiedenheit befestigt nnd geweiht wird. Durch die Vertretung erhält sie ein Organ, ein Mittel, sich geltend zu machen. Da nun die Rechtsverschiedenheit nicht ohne Rechtsungleichheit möglich ist, so wird auch diese Ungleichheit in die Vertretung aufgenommen werden müssen. Giebt es einmal eine ständische Gliederung, und diese liegt im Wesen der Ständeverfassung, giebt es einmal einen Stand, der vornehmer, edler ist, als die andern, so muß er auch bei

der Vertretung ausgezeichnet werden; die höhere Qualität ersetzt bei ihm die Quantität. So waren in den alten ständischen Versammlungen die Adligen überall stärker vertreten als die Städte. Das ist nothwendig.

Die ständische Vertretung hat noch ein anderes Resultat, welches nicht bloß auf den Landesbewohner, sondern auf die Regierung selbst zurückfällt. Da der Staat, der Staat im wahren Sinne des Worts, die Stände nicht kennt, so werden auch die Stände den Staat nicht kennen. Gestattet der Staat ihnen eine eigene Existenz, erkennt er ihre besonderen Interessen an, beruft er sie sogar zur Vertretung, so sind auch sie berechtigt, sich festzuhalten und sich durchzusetzen. Besondere Interessen aber, denen man freien Lauf läßt, die nicht durch ein höheres Gesetz gebunden werden, sondern ausdrücklich als selbstständig und berechtigt anerkannt werden, sind gemein, selbstsüchtig, habgierig. Da nun diese Interessen wieder verschieden sind, jedes Interesse, sich selbst überlassen, aber ausschließlich ist, so wird sich aus dieser Verschiedenheit ein Kampf entwickeln. Jedes Interesse hält sich für das Höchste und wird sich daher auf Kosten der andern durchzusetzen suchen. Die Ständeversammlungen werden also der Kampfplatz der schmutzigsten Selbstsucht, des ekelhaftesten Eigennutzes, der sich auf die gemeinste Weise befeindenden Interessen, sein. Nicht das allgemeine Wohl wird entscheidend sein, wird überhaupt gar nicht oder nur

nebenher in Betracht kommen, und die eigentliche Frage, wenn sie auch noch so sehr durch schimmernde Redensarten verdeckt wird, kann sich immer nur darum drehen, welchem Stande die meisten Vortheile zufallen werden.

Machen wir die Anwendung auf die reichsständische Verfassung, so werden natürlich alle Folgerungen, welche aus dem ständischen Prinzipe hervorgehen, auch sie treffen, also namentlich gesetzlich organisirter Kampf der Stände und der durch sie vertretenen Interessen, Kampf des großen privilegirten Grundbesitzes gegen den bäuerlichen, Kampf der Agriculturinteressen gegen die der Fabrikation, Kampf der Twistfabrikanten gegen die Baumwollenfabrikanten, Kampf der Runkelrübe gegen die Zuckersiedereien und den Fiskus, Kampf des schlesischen Eisens gegen das englische. Und was für ein gemeiner Kampf, wenn sich die schmutzigen Interessen wüthend gegen einander erheben, sich, jedes unter dem Rufe ne respublica quid detrimenti capiat, zerzausen, zerfleischen, sich im Staube wälzen! Und noch schlimmer, wenn sie sich freundlich nähern, wenn sie sich zum Räuberbunde die Hand reichen, denn die große Masse, welcher sie vereinigt die Schlinge über den Hals werfen, wird das Lösegeld bezahlen müssen. Mit einem Worte, die reichsständische Versammlung würde für das Volk dasselbe Resultat haben, wie die französischen Kammern, deren höchste Aufgabe darin zu bestehen scheint, daß sie dem Volke die unentbehrlichsten

Lebensbedürfnisse vertheuern und es mit Lasten und Abgaben erdrücken, welche nicht ihm, sondern der vertretenen privilegirten Kaste zu gute kommen.

(S.: Ueber ständische Verfassung in Preußen, S. 71: „Wenn die Branntweinsteuer noch einzuführen und der Landtag darüber zu vernehmen wäre, so würde ein Conflikt zwischen den Bestrebungen der großen und der kleinen Grundbesitzer unvermeidlich sein, vorausgesetzt, daß beide im Stande wären, die Folgen der Maßregel zu übersehen; die kleinen würden dann ermessen, daß, wie auch die Erfahrung bewährt hat, sie sämmtlich die Fabrikation einstellen müßten, die großen, daß die Steuer zu einer Vervollkommnung der Methode anrege, und das reichlicher gewonnene Fabrikat neben der verminderten Concurrenz ihnen früher nicht geahnte Vortheile verspreche."

„Noch schwieriger wird die Sache, wenn abgewogen oder entschieden werden soll, wo ein Widerstreit der Interessen einzelner Theile eines und desselben Industriezweiges besteht. Dieser Fall wird gerade jetzt sehr praktisch bei der Erörterung der Steuersätze von den englischen Twisten."

„Die rheinischen Baumwollenspinnereien behaupten, nicht bestehen zu können, wenn die englischen Gespinnste nicht einem hohen Eingangszoll unterliegen. Die übrigen Baumwollenmanufakturen (Webereien, Türkischrothfärbereien u. s. w.)

dagegen wollen die Twiste wo möglich ganz frei importiren oder verlangen einen Rückzoll für ihr Fabrikat, welcher die Kosten des erhöhten Spinnerlohns decke."

„Treten, was bei der Repräsentation in Preußen unvermeidlich ist, noch besondere Rücksichten ein, wie z. B. Standesrücksichten, Rücksichten der Grundherrn, der Patrimonialgerichtsherrn, — so ist der Widerstreit der Interessen ganz unvermeidlich, an eine Vermittelung oder Lösung kaum zu denken."

„Bei der Frage über die Erschwerungen der Ansiedlungen hat der Ritterstand und zum Theil der Bauernstand ein vom Stande der Gewerbtreibenden ganz verschiedenes Interesse. Auch das der Ackerstädte weicht von dem der großen Industrie ab, beinahe so weit als das Interesse des Staats im Ganzen, dem seine Unterthanen gleich lieb und werth sein sollen, von demjenigen einzelner Klassen in dieser Angelegenheit. Die Grundherrn halten eine neue Ansiedlung, wenn der Ansiedler nicht ein erkleckliches Vermögen nachweist, für ein Unglück, und streben sie zu vereiteln, so gut sie vermögen; die Vertreter großer Manufakturstädte, wenn und wo es deren giebt, werden die Sache aus einem andern Gesichtspunkte betrachten und eine andere Sprache führen.")

Freilich würde die reichsständische Verfassung eine andere Kaste zur Macht bringen, als die in Frankreich herrschende;

sie würde nämlich die Herrschaft des großen Grundbesitzes, des Rittergutsadels, sanctionirn. Aber dürfen wir glauben, daß der Druck der Geburtsaristokratie leichter zu tragen sein würde als der der Geldaristokratie? Wohl schwerlich. Der Rittergutsadel hat keine Steinkohlengruben, keine Eisenhämmer, keine Bergwerke, deren Erzeugnisse er durch Einfuhrverbote gegen die wohlfeileren und besseren Produkte des Auslandes schützen müßte, aber er hat Grundbesitz, dem er die Steuerbefreiung erhalten oder wiedererobern muß, dem er die verringerten oder entzogenen Privilegien wieder verschaffen muß. Erhaltung oder Wiedereinführung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizeigewalt, Rückgängigmachung der agrarischen Gesetzgebung, systematische Repristination und Wiederherstellung des schönen patriarchalischen Verhältnisses, das durch Prügel erhalten wird, würden die wohlthätigen Folgen dieser Herrschaft sein.

Daß aber der Einfluß des Rittergutsadels in der reichsständischen Versammlung prävaliren würde, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man bedenkt, daß nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 die Reichsstände aus den Provinzialständen gewählt werden sollen. Also dieselbe Zusammensetzung, dasselbe Verhältniß der einzelnen Stände, also auch hier der Rittergutsadel in gleicher Stärke, wie die beiden andern Stände zusammengenommen. Und diese Folgerung ergiebt sich nicht bloß aus der Verordnung vom

22. Mai 1815, sondern sie ist eine Nothwendigkeit, welche in unsern Gesammtverhältnissen ihren Grund hat. Nur für eine solche Vertretung sind alle Präcedentien in dem erhaltenen Rittergutsbesitze, in der kreisständischen und provinzialständischen Vertretung: nur der Abschluß fehlt. Aber auch nur dieser ist möglich, ein anderer gar nicht denkbar, wenn nicht vorher alle Grundlagen unserer jetzigen Verfassung über den Haufen geworfen werden.

Die Reichsstände würden also denselben Charakter haben, wie die Provinzialstände; aber sie würden ihn potenziren. Die Provinzialstände sind, wie wir gesehen haben, allerdings nicht ohne Einfluß, aber dieser war doch mehr moralisch als materiell; er bestand doch mehr darin, daß sie gewissen Interessen einen Ausdruck gaben, als daß er ihnen ein unmittelbares Eingreifen gestattet hätte. Die Provinzialstände waren doch nur eine berathende Versammlung, die keine Autonomie und keine Macht der Entscheidung hatte. Nun denke man sich aber eine solche Versammlung mit wirklicher Macht ausgestattet, wie das doch bei den Reichsständen der Fall sein würde, man denke sich, daß eine aus solchen Elementen zusammengesetzte Versammlung die Gesetze für uns machen, die Steuern vertheilen und deren Verwendung bestimmen würde. Schreckliche Aussicht, welche uns das Schicksal, die Wohlfahrt, das Vermögen einer Bevölkerung von 15 Mil-

lionen der Habgier einer Schaar von 20,000 Privilegirten preisgegeben zeigt!

Wenn also gefragt wird, für wen würden die Reichsstände sein, so kann die Antwort nur sein: für die Privilegirten. Das gesteht auch Herr von Schön in seinem „Woher und Wohin?" zu, wenn er auf die Frage, wer auf dem preußischen Huldigungslandtage den Verfassungsantrag an den König gerichtet habe, die Antwort ertheilt: „Nicht eigenthum- und heimathlose Menschen, nicht gedankenleere Jünglinge, nicht momentan aufbrausende Geister, die nur blindhin nach Neuerungen haschen, sondern begüterte Männer, Männer von Urtheil und gereifter Erfahrung, Männer mit ergrautem Haare stellten den Antrag, und zwar solche, die, wenn ihr Verlangen zur Anarchie oder Illoyalität hinführen könnte, dadurch mehr verlieren würden, als das regierende Haus zu befürchten haben dürfte. Dieß letztere kann jederzeit und unter allen Stürmen auf den Beistand anderer Souveraine rechnen; aber wenn ein wilder Sturm der Leidenschaften im Volk ausbricht, so werden stets diejenigen, welche als Begüterte unmittelbar vor dem Volke und demselben am nächsten stehen (also nicht Volk sind!) vor Allen als Opfer fallen, ehe noch fremde Hülfe eintreffen kann. Solche Männer waren es, nicht Proletarier, sondern die ersten Notabilitäten des Landes" u. s. w.

Also für die Begüterten, für die ersten Notabilitäten, für die Privilegirten! — daher auch nicht für die allgemeine Freiheit. Also Ihr Alle, die Ihr dem Rufe der reichsständischen Verfassung nachgezogen seid, weil Ihr ihn für einen Ruf der Freiheit gehalten habt, gebt Eure Illusion auf und verlasset eine Fahne, die Euch zu einem Kampfe einladet, der nicht der Eure ist. Nicht in dieser Schlachtlinie ist Euer Platz, sondern in der gegenüber stehenden; nicht für die reichsständische Verfassung, sondern gegen sie ist die Parole des Freiheitskampfes.

Und du armes Volk, Ihr eigenthum- und heimathlosen Menschen, Ihr Proletarier! hört Ihr es? Nicht für Euch ist die reichsständische Verfassung, sondern für die, welche vor Euch stehen. Merkt Euch das und schließet ihren Verlockungen Euer Ohr. Hört nicht auf sie, wenn sie mit glatten Worten zu Euch kommen und Euch sagen, daß dieser Kampf der Eure sei. Hört vielmehr auf Eure knurrenden Magen, seht auf Eure entblößten Leiber, Euer Elend, Eure Armuth und Eure schwieligen Hände. Doch für Euch sind unsere Ermahnungen überflüssig, denn Euch kümmert nicht die Politik, kümmern nicht die Verfassungsfragen. Ein richtiger Instinkt sagt Euch, daß hier nicht Eure Sache geführt werde.

Nun würden wir freilich gegen diese Herrschaft nichts einwenden können, wenn sie auf natürlichen Grundlagen beruhte. Aber ihre Herrschaft ist eine künstlich erhaltene, künstlich wiederhergestellte, auf künstlichen Stützen beruhende. Wir würden nichts dagegen sagen können, daß der Staat nur für sie wäre, wenn auch der Staat nur für sie wäre. Aber dem ist nicht so. Der Staat ist eine Allgemeinheit hinsichtlich der Lasten, aber keine Allgemeinheit hinsichtlich der Rechte: er ist eine Apanage der Privilegirten, obwohl wir ihm Alle mit unsern Kräften, unserm Vermögen, ja unserm Leben verpflichtet sind. Wir alle müssen die Lasten von Staatsbürgern tragen, aber die Rechte solcher sind nur einer kleinen Anzahl von Auserwählten zu Theil geworden, und wunderbarer Weise gerade nur denjenigen, welche die kleinsten Lasten tragen. Das ist ein ungerechtes und unvernünftiges Verhältniß, welches nicht auf die Dauer aufrecht erhalten werden kann, ein unleidlicher Widerspruch, welcher auf die eine oder andere Weise gelöst werden muß. Entweder sie allein bringen alle Abgaben und Steuern auf, sie allein übernehmen die Vertheidigung eines Zustandes, der ihnen allein Vorrechte, Begünstigungen, Auszeichnungen, gewährt, und wir, die Masse, die Unprivilegirten, die Unbegüterten, die Nichteximirten treten dann in ein Schutzverhältniß zu ihnen zurück, wir überlassen ihnen unsere bürgerlichen und politischen Rechte,

aber wir ſchieben ihnen auch unſere ſtaatsbürgerlichen Laſten und Verpflichtungen zu; — oder ſie entſchließen ſich, von ihrer Höhe herniederzuſteigen, ſich in unſere Reihen zu miſchen und mit uns zu einem Volke zuſammenzutreten.

Sechszehnter Abſchnitt.

Beamtenthum und Adel.

Indem wir im Vorhergehenden den Rittergutsadel als die herrſchende Macht in unſerm Staatsverbande dargeſtellt haben, ſcheinen wir mit derjenigen Anſicht in Widerſpruch zu gerathen, welche dieſe Rolle dem Beamtenthum zuweiſet. Wir haben uns daher noch mit dieſer Anſicht abzufinden.

Das wird uns nun nicht ſchwer werden, wenn wir vorn herein erklären, daß wir dieſe Anſicht für wahr halten, aber auch hinzufügen, daß ſie nicht die ganze Wahrheit iſt. Wer den Charakter unſers Staatsweſens in ſeinem weitverzweigten Beamtenthum aufgefunden zu haben glaubte, würde zwar keine Unwahrheit geſagt haben, wohl aber eine

Einseitigkeit. Eben so würde derjenige, der bei der unstreitbar vorhandenen Adelsherrschaft stehen bleiben wollte, gar keiner Unrichtigkeit überführt werden können, aber man würde ihm mit eben so gutem Rechte die Beamtenherrschaft entgegensetzen können. Beide gehören zusammen und geben uns erst in ihrer Vereinigung ein Gesammtbild unseres Zustandes und der uns beherrschenden Mächte. Wir haben daher noch kurz die Grundlagen dieser Herrschaft, die Art ihrer Ausübung und ihre Stellung zu der andern herrschenden Macht zu betrachten.

Wenn die Adelsherrschaft in der Feudalität, d. h. in der Staatslosigkeit, in der Auflösung des Staates ihren Ursprung hat, so muß das Beamtenthum auf die Zeit des *werdenden Staats* zurückgeführt werden. Das Werden des Staates besteht darin, daß derselbe zwar wieder als eine Allgemeinheit zum Bewußtsein kömmt, daß aber dieses Bewußtsein *nur in einer Person* vorhanden ist: *der Fürst ist der Staat*. Der Staat ist sein Eigenthum, seine Domaine geworden, der Fürst ist der oberste Grundherr, welcher von den Bewohnern der Domaine einen Erbpachts-Zins, unter dem Namen der Steuern erhält, wofür er die Verpflichtung übernimmt, sie in ihrem Besitze zu schützen und ihnen Recht zu sprechen. So scheinen wir zu dem frühern Zustande zurückgekehrt zu sein; wie früher ist der Fürst wieder Eigenthümer des Landes, und wenn man will,

verdankt er auch dieß Eigenthum wieder einer Eroberung. Aber im Grunde hat doch die Eroberung ſowohl wie das Eigenthum einen anderen Charakter. Die Eroberung iſt keine gewaltſame, durch die Waffen vollführte geweſen; und ſie geht nicht weiter als bis zur Anerkennung ſeines Erbherrnrechts, welches ihm durch die Steuerbezahlung gewährt wird. Scheint dieſer Zuſtand zunächſt unvortheilhafter als der aus der erſten Eroberung hervorgegangene, weil er ihn nicht zum vollen und unbeſchränkten Eigenthümer macht, ihm nicht die freie Dispoſition über ſein Eigenthum läßt, ſo iſt er doch in der That ungleich günſtiger für die fürſtliche Macht, denn in den Steuern hat ſie eine nie verſiegende Quelle der Macht erhalten. Ferner bezahlte der Fürſt die ihm zu leiſtenden Dienſte, indem er dafür Land verlieh, mit dem Kapitale ſelbſt, welches allmählig von denen, die es zur Nutznießung erhalten hatten, entfremdet wurde; jetzt beſtreitet er alle Bedürfniſſe mit den Zinſen, das Kapital ſelbſt bleibt unangetaſtet. Dadurch erhält die fürſtliche Macht erſt eine feſte Grundlage; ſie iſt nicht mehr auf die precaire Unterſtützung des Adels angewieſen, die ſie gerade in dem Augenblicke zu verlaſſen pflegte, wo ſie ſeiner Hülfe am nöthigſten bedurfte; ſondern ſie kann jetzt mit den ihr regelmäßig zufließenden Einnahmen regelmäßige Heere unterhalten, welche an den gebunden ſind, der ihnen das Geld giebt.

Da nun durch die Steuererhebung der Fürst wieder wirklicher Ober-Eigenthümer des Landes geworden ist, da er wieder wirkliche Landeshoheit und Landesherrlichkeit (souveraineté et propriété) errungen hat, welche zwar von Anfang an ein Accidenz, oder richtiger die Grundlage der fürstlichen Macht gewesen war, die aber durch die zahlreichen Verleihungen zu einem leeren Namen zusammengeschrumpft war, da er jetzt gleichsam die oberste Gutsherrlichkeit über das seiner Herrschaft unterworfene Land erworben hat, so muß er auch für die Verwaltung des Landes sorgen, und, wie jeder andere große Gutsbesitzer, Leute annehmen, welche seine Einkünfte eintreiben und seine Rechte so wie die Rechte der Unterthanen unter sich wahrnehmen. Dieß ist die Aufgabe der Beamten, welche ein ebenso wirksames Beförderungsmittel der absoluten Fürstenmacht sind wie die Kanonen und stehenden Heere.

(Vermöge der Landesherrlichkeit wird der Landesherr natürlich nicht unmittelbarer Eigenthümer des Privatbesitzes, wie etwa seiner Domainen; das Analoge derselben ist vielmehr nur in der Gutsherrlichkeit zu suchen, welche ebenfalls noch kein unmittelbares Eigenthumsrecht des Gutsherrn an den Besitz der bäuerlichen Unterthanen involvirt. Die Erweiterung, welche dieser Begriff in der neuern Zeit erhalten hat, besteht darin, daß er allgemeine Bedeutung erlangt

hat; denn im Mittelalter erstreckte sich die Herrschaft und die Gewalt des Fürsten eigentlich nur auf das Land und die Personen, welche ihm unmittelbar und privatrechtlich eigen zugehörten. Eine solche mittelalterliche Auffassung documentirt Herr v. Haller, wenn er von Ludwig XVI. sagt: „Er, der vorige Herr und oberste Gesetzgeber, der reichste und einzig unabhängige Gutsbesitzer im ganzen Lande, dessen Dienste sonst so begierig gesucht wurden, sollte nun nichts Eigenes mehr besitzen.“)

So lange dieser Umschwung noch zweifelhaft ist, sucht der Adel ihn aufzuhalten. Sobald aber die fürstliche Macht consolidirt ist, nähert er sich ihr wieder. Nun sie wieder im Besitze der Macht und des Reichthums ist, wird sie auch für ihn wieder die Quelle und die Vertheilerin der Ehre. Er strömt ihr von Neuem zu, er weiht ihr wieder seine Ergebenheit und seine Dienste, denn sie kann dieselben ja wieder bezahlen; ja, er bringt das Vorurtheil in Umlauf, daß ihm allein alle höheren Stellen am Hofe, im Heere und in der Verwaltung gebührten. Indeß kann er die Quelle der Macht nicht mehr in seine Hände bringen; er bleibt an diese gebunden, und wenn er sich auch noch so oft im Stillen sagt, daß der Fürst nur der erste Adelige sei, also dignitate gar kein Unterschied zwischen diesem und ihm stattfinde, so kann er doch die Besoldungen und Auszeichnungen nur durch Abhängigkeit und Unterwürfigkeit erkaufen;

wenn er sie haben will, muß er sich zu entsprechenden Dienstleistungen verstehen.

So entsteht ein neues Lehnsverhältniß; das Amt ist ein beneficium, welches unter der Bedingung entsprechender Gegenleistungen verliehen wird. Um ein solches beneficium zu erlangen, sind Fähigkeiten erforderlich, aber diese allein geben noch kein Anrecht darauf, sondern es muß noch die Ergebenheit, Treue und der Gehorsam gegen den Dienstherrn hinzukommen. Das Amt ist ein Geschenk, wenn man will, ein nach dem Gutdünken und der Willkühr des Dienstherrn verliehenes Geschenk; ist es aber einmal verliehen, so bleibt es auch an die Erfüllung der Leistungen gebunden und kann dem Belehnten nicht wieder einseitig entzogen werden.

Die moderne Lehnsherrschaft des Beamtenthums geht wie die Feudalherrschaft in verschiedenen Abstufungen auseinander, welche sich eine der andern subordiniren; auch sie bildet eine Hierarchie, indem sie von einer breiten Unterlage auslaufend, sich immer mehr verengend, sich endlich zu einer letzten Spitze zusammenzieht, gleichsam eine Pyramide bildend. Nach der Feudalstaat zeigte uns eine solche Hierarchie; aber dieser wird zeitig die Spitze abgebrochen; die concentrischen Kreise lösen sich in excentrische auf und die fürstliche Macht bildet selbst nun den Mittel-

punkt eines ſolchen excentriſchen Kreiſes. Anders im abſoluten Staate, der einen unzerſtörbaren Mittelpunkt gewonnen hat; die Beamten laufen von denſelben aus, und bleiben immer auf denſelben bezogen. Sie ſind die Diener, die Werkzeuge des einen abſoluten Willens und können ſich nicht zur Selbſtändigkeit gegen denſelben erheben, weil ſie nur Beſoldungen erhalten, nicht aber die Fonds ſelbſt, aus dem dieſe fließen.

Dieß iſt auch der Grund, weshalb die Beamtenhierarchie ſich nicht gleich dem Adel zu einer Geburtskaſte ausbilden kann, und zwar iſt dies der alleinige Grund, der die Vererbung der Beamtenſtellen verhindert hat, nicht etwa, wie man glauben könnte, die Rückſicht, daß geiſtige oder mechaniſche Fähigkeiten, welche doch zur Bekleidung eines Amtes erforderlich ſind, ſich nicht vererben laſſen. Auch die Belehnungen und Ertheilungen der Ritterwürde waren urſprünglich von perſönlichen Fähigkeiten abhängig, und dennoch wurden die Lehngüter von der Ritterwürde erblich. Daß bei dieſen nur körperliche Eigenſchaften und körperliche Geſchicklichkeit erfordert wurden, während für die Bekleidung eines Amtes gewiſſe geiſtige Fähigkeiten nothwendig erachtet werden, kann hiebei keinen Unterſchied machen. Denn körperliche Kräfte laſſen ſich eben ſo wenig vererben, wie geiſtige Fähigkeiten, und wenn ein Lahmer, ein Schwächling

Ritter werden kann, so muß auch ein ungebildeter und dummer Mensch Beamter werden können. Freilich liegt in der Vereinigung dieser beiden Eigenschaften, der Dummheit und des Beamtenthums ein unverkennbarer Widerspruch, aber auch die Vereinigung der Schwäche und des Ritterthums ist ein Widerspruch, und das Beamtenthum würde gleich dem Adel über denselben hinweggesprungen sein, wenn er es gekonnt hätte.

(In Frankreich kam es freilich zur Verkäuflichkeit und dadurch zur Erblichkeit der Aemter; allein diese Wendung hat vielleicht nicht am wenigsten zum Umsturze der königlichen Macht beigetragen. Die Parlamente waren die ersten Foyers der Opposition, welche der Hof nicht brechen konnte, weil die Mitglieder ihre Stellen gekauft hatten; hierdurch wurden dieselben dem Einflusse des Hofes entzogen, und es bildete sich ein, von der Regierung unabhängiger, Beamtenstand. Daß die Regierung es dahin kommen ließ, ist unbegreiflich, denn der Beamtenstand ist eine eben so wesentliche Stütze der Fürstenmacht wie das stehende Heer.)

Dadurch, daß das Beamtenthum diesen Sprung nicht thut, wird ein wesentlicher Unterschied zwischen ihm und dem Adel begründet. Zwar bleibt auch dem Beamtenthum die Ausschließlichkeit nicht fremd, zwar steht es ebenfalls außer und über dem Volke, bildet eine eigene vom Volke

gesonderte Klasse, welche als solche einen eigenen esprit de corps entwickelt; zwar wird es sich in dieser Isolirtheit und Sonderthümlichkeit festzuhalten und dieselbe immer schroffer auszubilden suchen; — aber es kann sich doch wenigstens nicht wie der Adel zur Geburtskaste abschließen. Man kann nicht als Beamter geboren werden, wie man als Adeliger oder Ritter geboren wird, weshalb man auch Unrecht thut, die Beamten mit den Braminen zu vergleichen; man kann die Ausschließlichkeit nicht mit auf die Welt bringen, sondern muß sie sich erwerben; man kann mit einem Worte nur Beamter *werden*, und wird es nur durch persönliche Geschicklichkeit und Fähigkeit, durch eignes und selbsterworbenes Verdienst. Das Beamtenthum hat daher auch *keine historische Begründung*; es stützt sich nicht auf wohlerworbene, d. h. nicht nachweisbare, Rechte, sondern auf wohlgeleistete Dienste und wohlerfüllte Dienstpflicht.

Durch diesen unhistorischen Charakter wird es gerade befähigt, den Fürsten im Kampfe gegen das Historische zu dienen. In den Beamten haben diese eine disciplinirte, ihrem Impulse und ihrem höchsten Willen folgende, durch das Gelübde des unbedingten Gehorsams unauflösliche an sie gebundene Schaar gefunden, eine zahlreiche, dienstwillige, ergebene Miliz, welche für die absolute Fürstenmacht das wird, was die Mönchsorden für das Papstthum gewesen

waren. In dem stehenden Heere haben die Fürsten das Mittel der äußeren Eroberung und äußern Selbstständigkeit erhalten; durch die Organisation des Beamtenheeres erlangen sie ein Werkzeug der innern Eroberung und der innern Selbstständigkeit. An der Spitze desselben ziehen sie nun aus, um den Staat zu erobern und diesem den Stempel der Einheit aufzudrücken. Da sie aber diese Einheit nicht im Staate selbst, nicht in der organischen Gliederung des Staatskörpers suchen, sondern außerhalb seiner in ihrem eigenen Ich und in der Unbeschränktheit ihres Willens, da nicht der Staat selbst Zweck ist, sondern nur Mittel, da sie ihn doch eigentlich nur als eine große ihnen unterworfene Domaine ansehen, so kann auch diese Einheit nur eine äußerliche und oberflächliche sein und sich hauptsächlich nur darauf erstrecken, ihnen den ungestörten und möglichst hohen Ertrag der Domaine zu sichern. Das Streben nach Einheit geht nicht darauf aus, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Klassen der Unterthanen aufzuheben und sie alle durch den Begriff des Staatskörpers zu verschmelzen und an den Staat zu binden, sie in diesen aufzunehmen und ihn zu dem ihrigen zu machen. Das Streben nach Einheit hat nicht die Aufgabe, alle Unterthanen durch ein gemeinsames Band der Rechte und Pflichten zu vereinen; sondern es geht nur so weit, als es der Zweck der vortheilhaftesten Nutznießung erfordert: es beschränkt sich also auf die Verwaltung.

Mit der Entwicklung der absoluten Fürstenmacht erhält die Verwaltung eine weitere Ausdehnung und selbstständigere Ausbildung; die verschiedenen Ausflüsse der landesherrlichen Gewalt, welche im Mittelalter verbunden gewesen waren, sondern sich von einander, und werden dadurch in den Stand gesetzt, sich zu organisiren und sich zur selbstständigen Einheit auszubilden: es entsteht jetzt eigentlich erst das, was im modernen Sinne Verwaltung genannt wird.

Die größere Ausdehnung der Verwaltung zunächst entsteht nun dadurch, daß die Polizeigewalt, welche bis dahin ein Accidenz der Gerichtsbarkeit gewesen war (wie sie denn jetzt überall, wo Patrimonialgerichtsbarkeit besteht, mit dieser verbunden ist) eine selbstständige Bedeutung erhält. So lange es noch keine regelmäßigen Steuern gab, sondern nur die außerordentlichen Bedürfnisse durch freiwillige Beiträge gedeckt wurden, deren Repartition den Ständen unter sich überlassen blieb, konnte man ihnen auch die Sorge für ihren Erwerb und ihr Wohl selbst überlassen. Anders jetzt, wo der Boden und die auf demselben lebenden Menschen eine bestimmte, immer höher zu steigernde Ertragsfähigkeit für den Staat gewonnen haben, jetzt muß er von dem Grundsatze des Gehenlassens abgehen und durch das Interesse dazu getrieben werden, in die Entwicklung der menschlichen Verhältnisse, in den Gang des bürgerlichen und geschäftlichen Verkehrs hemmend und fördernd einzugreifen. Jeder Mensch

ist jetzt als ein Kapital anzusehen, der seine Existenz dem Staate verzinset; je mehr Menschen, desto mehr Steuern; es tritt also jetzt die Sorge für die Bevölkerung ein. Man sucht ihre Zunahme zu beschleunigen, und ihre Verminderung durch die Abhaltung aller der Gesundheit schädlichen Einflüsse zu verhüten. Aber es ist nicht bloß um Menschen zu thun, sondern um wohlhabende, vermögende; je reicher die Unterthanen sind, desto mehr können sie bezahlen; es kömmt also die Sorge für den Wohlstand hinzu. Der Wohlstand ist nicht mehr allein Privatinteresse, sondern auch Staatsinteresse, welches daher durch Verordnungen und Verbote geregelt, und wenn er sich nicht von selbst einfindet, künstlich erzeugt werden muß. Man weiß ferner, daß Arbeitsamkeit und Thätigkeit die Quelle alles Wohlstandes sind, und daß diese wieder aus einem sittlichen Bewußtsein entspringen; so findet sich auch die Sorge für das geistige Wohlsein, für die Wohlfahrt ein. Man braucht eine sittliche und religiöse Bevölkerung, wie man eine gesunde und arbeitsame braucht; man braucht Sittlichkeit und Religion, weil sie eine ergiebige Güterquelle sind, und darf sie daher nicht untergehen lassen. Sie müssen ebenfalls erzeugt, gemacht werden; in den Bevölkerungslisten eröffnet sich auch eine Colonne für die sittlichen Zustände, so daß die Verbesserung derselben wie die Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes statistisch nachgewiesen werden kann.

Die einzelnen Verwaltungszweige erhalten sodann aber auch eine selbstständige Ausbildung, wodurch ebenfalls wieder eine größere Ausdehnung der Verwaltung bewirkt wird. Ursprünglich sind dieselben unzertrennlich verbunden. Der Fürst ist oberster Heerführer und übt zugleich die oberste Gerichtsbarkeit, von welcher die Polizeigewalt noch nicht abgelöst ist. Dieß ist der Inbegriff seiner souverainen Gewalt, welche er auch seinen Stellvertretern ungetrennt übergiebt. Der Graf übt im Auftrage des Königs als Vorsitzer der Schöppengerichte die Gerichtsbarkeit und die mit ihr verbundene Polizeigewalt, zugleich beruft er die Vasallen des Königs und verwaltet seine Domainen und Regalien. Durch diese Vereinigung aller Attribute der fürstlichen Gewalt in einer Hand war die Schwächung derselben und die Selbstständigkeit der großen Vasallen veranlaßt worden; sie darf daher, wenn sie die oberste Macht behalten und die Wiederkehr eines solchen Umschwungs verhüten will, keinen ihrer Delegirten die ganze Gewalt übertragen. Auch wird sie durch das Bedürfniß zu dieser Trennung getrieben; die gesteigerten Anforderungen machen eine Theilung der Geschäfte nothwendig. Zuerst machte sich das Geldbedürfniß geltend: die Geldforderungen stiegen, und die Mittel, sie zu befriedigen, werden schwieriger; das Finanzinteresse kann nicht mehr beiläufig berücksichtigt werden, sondern es wird eine Hauptsache; so werden zunächst besondere kameralistische

Sektionen in die Regierungen eingeführt, die sich bald ganz von ihnen trennen und sich als eigene Rentkammern constituiren. Auch die Kriegsführung fordert in ihrer veränderten und erweiterten Gestalt eine eigene Berücksichtigung, und es entstehen Kriegs-Kollegien. Die Trennung der Polizeigewalt von der Gerichtsbarkeit ist schon erwähnt. So erhalten wir die vier Hauptzweige der Verwaltung.

Die größere Ausdehnung und die ausgebildetere Organisation der Verwaltung führt natürlich auch eine größere Ausdehnung der Beamtenwelt herbei. Ein unbegränztes Feld eröffnet sich jetzt ihrer Wirksamkeit, ein unübersehbarer Stoff bietet sich ihrer Thätigkeit zur Bearbeitung dar, denn dieser Stoff ist das gesammte Volksleben. Jede Aeußerung, jede Regung desselben wird von den Beamten controllirt und geleitet; das Volk darf sich sein Recht nicht mehr selbst sprechen, sondern empfängt es aus den Händen der Beamten, es bringt die Steuern aus seinem Vermögen, mit der Arbeit seiner Hände, aber es wird bei ihrer Verwendung nicht mit zu Rathe gezogen, sondern das besorgen die Beamten an seiner Stelle; es darf sein Leben, seinen Handel und Wandel nicht nach seinem individuellen Bedürfnisse und nach seiner besten Einsicht einrichten, sondern muß sich auch hier der höhern Einsicht der Beamten unterwerfen. Der Beamteneinfluß dringt in alle Kreise und alle Beziehungen des Lebens ein, und unterwirft sich alle Verhältnisse, öffent-

liche wie private; die Beamten theilen dem Volke das ihm gebührende Maaß der Bildung zu, sie regeln seine Sittlichkeit, seine Moralität, seine Religion, sie sind der allgemeine Verstand und der allgemeine Wille des Volks, das willenlos und unzurechnungsfähig wird.

Indem das Volk der gestaltenden Hand der Beamten als Stoff dient, ist zugleich ausgesprochen, daß es eine bewußtlose und unlebendige Masse ist, der die Form von Außen aufgedrückt werden muß. Wäre es dieß nicht, wäre es ein lebendiger Organismus, der sein Bewußtsein in sich selbst trüge, so würde es die Form seines staatlichen Lebens aus sich selbst erzeugen, statt darauf zu warten, daß sie ihm durch die Beamten zugeführt würde. Ob diese Form nun dem vorhandenen Inhalt entspreche, ob die in den Bureaux ausgedachten Verordnungen und Verfügungen das wirkliche Bedürfniß des Volks treffen, ob die Entwicklung des Beamtenthums mit der Entwickelung des Volks gleichen Schritt halten wird, muß wenigstens durchaus zufällig erscheinen, da zwischen beiden gar keine Verbindung besteht, und keine Vermittelung möglich ist. Die Beamten kommen nicht zum Volke, sondern offenbaren sich ihm nur im Donner und Blitze der Verordnungen als höhere Macht; — und das Volk kommt nicht zu den Beamten, seine Wünsche, seine Hoffnungen, seine Bedürfnisse, klopfen schüchtern an die Thüre

der Büreaux, in denen sie keinen Zutritt finden. Zwar werden die Maßregeln der Verwaltung „wohl erwogen" und „sorgfältig berathen", aber doch wieder in den Bureaux und die collegialischen Berathungen sind weiter nichts als eine Vermittelung des Beamtenthums mit sich selbst. Eine Uebereinstimmung zwischen dem Beamtenthum und Volke wird daher nur in den seltensten Fällen eintreten; in der Regel wird jenes entweder hinter der Entwickelung und den Bedürfnissen des Volks zurückbleiben oder es wird ihnen vorauseilen.

So wäre das Volk auch durch die Beamtenherrschaft vom Staate ausgeschlossen. Doch dürfen wir wohl von einem Volke sprechen, wenn wir nur eine bewußtlose und unlebendige Masse vor uns haben? Wenn unter Volk die Gemeinschaft gleichberechtigter Staatsbürger verstanden, so kann in dem Beamtenstande vom Volk nicht die Rede sein. Dieses sogenannte Volk ist ein blöder ungebildeter Haufe, der nicht sprechen und handeln darf, vermuthlich weil er nicht kann, den man nicht seine eigenen Wege gehen lassen darf, vermuthlich weil er den rechten nicht zu finden wüßte. Er braucht also Jemanden, der für ihn spricht und für ihn handelt: er braucht einen Vormund und ein Gängelband. Diese Vormundschaft und Leitung übernehmen die Beamten, und ihr Eintreten erscheint also als eine Noth-

wendigkeit, welche durch die Unselbstständigkeit und Beschränktheit der Verwalteten und durch das Besserwissen oder die höhere Einsicht der Beamten bedingt wird. Die Beamten sind für das Volk, treten an die Stelle des Volks, sind das Volk selbst, aber doch nur darum, weil in ihnen allein das Bewußtsein des Staates vorhanden ist, welches dem sogenannten Volke abgeht; sie sind die Staatspriester, welche den Staat zu einem Mysterium machen, aber doch nur aus dem Grunde, weil es Laien giebt, die das Mysterium und die Priesterschaft anerkennen und ihrer bedürfen; sie sind die Vormünder, aber doch nur, weil es Kinder giebt, welche bevormundet werden müssen.

Haben wir hiermit das Beamtenthum, als eine durch die Natur der Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit ausgesprochen und haben wir das Verhältniß selbst, in dem das Beamtenthum zum Volke steht, als das der Vormundschaft bezeichnet, so fällt ihm dadurch gegen das Volk die Aufgabe der Erziehung zu, und zwar, da das letzte und höchste Ziel aller Volksentwicklung die Freiheit ist, der Erziehung zur Freiheit — eine große und wohlthätige Aufgabe, welche dem Beamtenthum Ansprüche auf die höchste Anerkennung geben würde, wenn es im Stande wäre, sie zu lösen.

Das Beamtenthum schützt zwar häufig diese Aufgabe vor, paradirt gern mit seinen vermeintlichen Verdiensten um

Volksbildung, Volkserziehung und Aufklärung, aber das sind hohle Redensarten, welche von vornherein als unglaublich erscheinen müssen, wenn man bedenkt, daß das Beamtenthum selbst auf der Unfreiheit und Abhängigkeit beruht. Eine Klasse, die selbst keine freie Bewegung, keine Selbstständigkeit, keine Selbstbestimmung hat, die selbst einem höhern Willen gehorcht, der als Parole von Reihe zu Reihe geht, die durch das Band des Gehorsams und der Besoldung gefesselt ist, ein Stand, der selbst dem Gesetze, der Subordination und der Dienstpflicht unterworfen ist, und jedem seiner Mitglieder die Verpflichtung auferlegt, kein eignes Urtheil zu haben, sondern schweigend seine Ueberzeugung einer höhern Einsicht zum Opfer zu bringen, ein Stand, in dem jeder Einzelne nur als Glied einer großen Kette gilt, sollte Freiheit pflegen und fördern, sollte also etwas aus sich produciren, was seinem innersten Wesen zuwider ist!

Indeß abgesehen davon, daß sie ihrer Natur nach, die Freiheit nicht fördern können, werden sie sie auch nicht einmal fördern wollen.

(S. Wollgräff, „Moderne Politik," S. 652: „Die der Volksfreiheit gefährlichste Klasse von Menschen sind weder die Tyrannen noch Despoten, noch der eigenthumlose Pöbel, sondern jene um Aemter und Stellen

bettelnden vermögenslosen Subjekte, die nicht arbeiten wollen, sondern lieber eine Stelle suchen. Sie sind die willigen Vollzieher aller Widerrechtlichkeiten, ja sie haben gar nicht unrecht, wenn sie glauben und fühlen lassen, daß ihnen auch ein Urtheil an der Gewalt zustehe. Ohne die Existenz einer solchen Klasse wäre Despotie gar nicht möglich, denn ein Mensch kann zwar ein großes Ansehen genießen, viele Reichthümer besitzen, um Alles damit durchzusetzen; wenn sich aber Niemand findet, der ihm dienen will und Lust hat an seinem Solde, so steht er allein und fällt.")

Denn wenn die Unfreiheit ihr eigenes Wesen ist, so ist die Unfreiheit des Volks die Grundlage ihrer Macht und ihrer Existenz. Werden sie diese selbst zerstören oder auch nur preisgeben wollen? Ein solcher Entschluß würde eine Seelengröße voraussetzen, wie man sie von keinem Stande erwarten kann, und die man auch den Beamten nicht zumuthen darf. Auch sie werden wie der Adel sich und ihre Existenz festzuhalten suchen. Um aber dieß zu können, werden sie die Voraussetzungen ihrer Macht um jeden Preis schätzen müssen. Die Voraussetzung des Beamtenthums war nun das Besserwissen, welches durch die Unwissenheit des Volks bedingt wurde. Dieß Privilegium müssen die Beamten behaupten, wenn es überhaupt Beamten geben soll; sie können also wohl dem Volke eine

gewiſſe Bildung zukommen laſſen, etwa ſo viel wie nöthig iſt, um demſelben Gehorſam gegen die Geſetze und die Obrigkeit einzuprägen und es zu der Einſicht zu bringen, daß die Beamten die Seele eines „wohlgeordneten Staates" ſind; aber eine allgemeine und gleichförmige Bildung, eine wahrhaft menſchliche und bürgerliche Erziehung, welche den bloßen Unterthanen und Verwalteten zu einem ſelbſtdenkenden und ſelbſtprüfenden Weſen erhebe, welche ihn befähigte, die Rechte, die dem Menſchen und Bürger zuſtehen, zu erkennen, werden ſie nie begünſtigen oder auch nur dulden.

Daß die Beamten nichts mit der Volksfreiheit zu ſchaffen haben, und daß weder dieſe noch die Volkserziehung eine Unterſtützung von ihnen zu erwarten hat, zeigt ſich namentlich in ihrem Verhältniſſe zur Preſſe. Die Preſſe unterzieht ſich der Aufgabe, welche das Beamtenthum zwar vorſchützt, der es aber nicht gewachſen iſt; ſie iſt wirklich, was das Beamtenthum nur ſcheint, die Lehrerin und Bildnerin der Völker, die Verkünderin der Freiheit, die Miſſionarin der Vernunft, welche mit der Fackel der Wahrheit und der Kritik in die dumpfen Schlupfwinkel des Vorurtheils, der Beſchränktheit und des philiſterhaften Dünkels eindringt, und die Götzenbilder und Truggeſtalten eigennütziger Täuſchung, ſelbſtſüchtiger Anmaßung und ſchein-

heiligen Betrugs zerstört, um an ihre Stelle das Bild der Menschheit zu setzen; sie ist zugleich die demokratische Macht, die Jedem zugänglich ist, Jeden in ihren Reihen willkommen heißt, aber auch über jeden ihr Scherbengericht übt, die keine Autorität, keine Macht des Bestehenden, keine höhere Instanz anerkennt — also in allen Stücken das Gegentheil des Beamtenthums. Daher die Feindschaft desselben, die allmählig bis zur schonungslosen Erbitterung und zum tödlichen Haße fortgeht. Diese Feindschaft wird freilich nicht zum Vorschein kommen, so lange sich die Presse zur Lobrednerin der bestehenden Zustände macht oder machen muß, so lange sie die höhere Weisheit, die aus den Bureaux kömmt, gebührend verehrt, und Jubiläen verdienter Beamten mit salbungsvoller Huldigung feiert. Diese Stellung der Presse ist indeß keine natürliche, die Verehrung des Beamtenthums keine aus dem Herzen kommende, sondern eine erheuchelte, durch die Gewalt der Umstände aufgezwungene, sie dauert daher nur so lange als der Zwang. Mit dem ersten freien Athemzuge, der der Presse gestattet wird, wendet sie sich gegen das Beamtenthum, das ihr nur als eine usurpatorische Macht erscheinen kann; sie greift sowohl seine Grundlagen und Voraussetzungen an, wie seine wirkliche Erscheinung. Das Beamtenthum wird nun zwar anfangs diese Angriffe vornehm ignoriren oder im lange genährten Gefühl seiner Ueberlegenheit ihnen einige ober-

flächlich abweisende Aeußerungen entgegensetzen; es wird im allgemeinen von „hohlen Theorien“ sprechen, welche nicht an praktische Wirklichkeit hinreichen; es wird sich auf seine „Geschäftskenntniß“, auf seine „höhere Einsicht“, auf seine „gereiftere Erfahrung“ (gereift in der dumpfen, vom Aktenstaube geschwängerten Atmosphäre der Bureaux) berufen, und der Presse „Mangel an Detailkenntniß“ vorwerfen, wenn es nicht gar mit dem „beschränkten Unterhaueverstande“ angezogen kömmt. Aber diese vornehme Gleichgültigkeit oder dieses kurze Ablehnen können sich nicht lange halten. Die Angriffe werden häufiger, empfindlicher, die Presse — denn was wäre einer Macht nicht möglich, der so tausendfache Kräfte zu Gebote stehen! — entwickelt Geschäfts- und Detailkenntniß, bringt täglich neue Klage, Beschwerden, Kritiken gegen das Bestehende, und erobert die öffentliche Meinung, indem sie für jedes Unrecht plaidirt und sich zum allgemeinen Sprachrohr macht. Aus allen Ecken schwirren Wünsche hervor, aus jedem Winkel taucht ein Mißbrauch auf, die Unfehlbarkeit des Beamtenthums wird täglich von Neuem erschüttert. Jetzt kann es nicht mehr gleichgültig bleiben: es muß die Herausforderung annehmen und sich zum Kampfe stellen. Aber welches wird, welches kann der Ausgang dieses Kampfes sein? Der leichtgerüstete, bewegliche, unermüdliche Fechter dringt von allen Seiten auf seinen schwerfälligen Gegner ein, und

während dieser noch bemüht ist, den ersten Streich zu parieren, hat er ihn schon an zehn anderen Stellen getroffen. Es ist so weit gekommen, daß das Beamtenthum auf die Sache eingehen, die „Unwahrheiten und Entstellungen" vornehmen muß; aber leider! kommt es damit nicht weit, während es sich mit seinem ganzen Gewicht auf eine Unwahrheit wirft und gewöhnlich doch nur eine unbedeutende Nebensache trifft, bringt jeder Tag, jedes Zeitungsblatt neue Unwahrheiten und Entstellungen. Was hilft da das Berichtigen? So zahllosen Angriffen kann man nicht begegnen, wenn man nicht jeder Zeitung wieder eine Zeitung entgegenstellen will und auch das würde nichts helfen, da die Zeitungen repliciren. Das Beamtenthum muß erkennen, daß es diesen Kampf nicht aushalten kann, daß es in jedem Zusammentreffen geschlagen wird. Wie? Das Beamtenthum geschlagen! Das so vielfach gepriesene, selbst von Franzosen und Engländern anerkannte Beamtenthum geschlagen! Unmöglich! Das kann nicht mit rechten Dingen zugehen, die Pfeile, welche die Presse abgeschossen hat, müssen in das vielberufene „Gift der Presse" getaucht gewesen sein, es muß Bosheit, Verstocktheit sein, wenn die Presse die unauflöslich betheuerte „gute Absicht" nicht anerkennt. So ist's, die Presse ist böswillig, sie ist geradezu die „schlechte Presse". Zwar betheuert die heuchlerische Presse täglich ihre Wohlmeinendheit, versichert bei jedem

Angriffe, daß eben nur dieß Einzelne ſchlecht ſei, unbeſchadet des Ganzen, welches vortrefflich, unübertrefflich ſei. Aber wer ſieht dieſen Proteſtationen nicht die Angſt um die bedrohte Exiſtenz an? Wer wird dieſen Verſicherungen Glauben ſchenken, wenn er ſieht, wie die Preſſe, ſobald ihr die Spezialitäten entzogen werden, ſich wieder auf das Allgemeine wirft? Nein, es iſt nur zu klar, daß das Vorgeben der Wohlmeinendheit eine Lüge iſt; ihre Wahrheit iſt das Zerſtören, das Auflöſen, die rückſichtsloſe Kritik. Und wer ſind denn auch die Leute, welche die Preſſe leiten, die es wagen, ſich gegen das Beamtenthum aufzulehnen? Hohle Theoretiker, Schreier, Judenjungen, Leute, von denen man nicht weiß, woher ſie kommen, Leute, die vielleicht nie ein Examen gemacht, möglicherweiſe nie ein Bureau betreten haben! Und ſolche Leute wollen es ſich herausnehmen, alte, wohlverdiente Beamte zu meiſtern. Nein, ſolchen Leuten muß ein Ziel geſetzt werden, das Beſtehende muß geſchützt werden. So ſucht man zunächſt Hülfe in einer ſtrengen Handhabung der Cenſur, aber auch dieß Mittel erweiſt ſich bald ungenügend; ſogar die Cenſur wird vom Einfluß der „ſchlechten Preſſe" angeſteckt, ſo daß nichts übrig bleibt, als die unverbeſſerliche zu unterdrücken. Die Inconſequenz einer freieren Preſſe in einem wohlgeordneten Beamtenſtaate hört wieder auf.

Auch zum Adel ist das Beamtenthum durch die neuere Entwickelung in eine feindliche Stellung getreten. Dieser Konflikt war unvermeidlich, sobald das Beamtenthum dazu kam, sein Wesen rein zu entfalten, da dasselbe den geraden Gegensatz zum Prinzipe des Adels bildet. Das Wesen und die Aufgabe des Beamtenthums ist aber die Einheit des Staates, die Centralisation, während die wahre Existenz des Adels in der Partikularisation, in der Auflösung des Staates liegt. Das Beamtenthum sucht den Staat zu ersetzen, während der Adel darauf ausgeht, ihn zu negieren. Das Beamtenthum ist also antihistorisch, revolutionär, da der Staat selbst nicht historisch ist, und die „Zeitschrift für Recht und Besitz" hat daher ganz Recht, wenn sie von dem „gemeinen revolutionären Sinne, der in der Gestalt der nivellirenden Bureaucratie sich mehr oder minder in allen Staaten einzunisten trachtet oder wirklich einnistet," spricht, ja, in Preußen sich wirklich eingenistet hat, denn die Geschichte Preußens seit der Reorganisationsgesetzgebung enthält die Darstellung des Kampfes dieser beiden entgegengesetzten Tendenzen. Die Reorganisationsgesetzgebung ist die That des Beamtenthums, welches die Adelsherrschaft angreift, sie aus einigen ihrer Positionen vertreibt, aber sie nicht vernichtet. Der furchtbare Alpdruck des Adels konnte nur durch eine energische Anstrengung abgeschüttelt werden, die Unvernunft und die Ungleichheit war nur im Namen der Vernunft und der

Gleichheit zu beschwören. Aber das Beamtenthum wägt nicht, diese anzurufen; es hat nicht den Muth eines Princips und glaubt durch einzelne Reformen ein Ergebniß bewirken zu können, welches eine Revolution erforderte. Es unternimmt die Befreiung des Bodens, indem es das Princip der Gewerbefreiheit in die Agrikultur einführt, es vollführt die persönliche Emancipation der ländlichen Bevölkerung und schreitet auch zur bürgerlichen und politischen Erlösung derselben; es verallgemeinert ferner das Wesen des Adels, indem es ihm die Exclusivität des großen Bodenbesitzes nimmt; aber das Wesen des Adels selbst, den privilegirten Bodenbesitz, hebt es nicht auf. Durch diese Schonung veranlaßt es den darauf erfolgenden Umschwung: der gedehmüthigte, gereizte, in seinem Stolze und seinem Interesse verletzte Adel erhebt sich wieder, er greift die reformirende Gesetzgebung an, und macht sie in wesentlichen Punkten rückgängig, ohne sie ganz aufheben zu können; verstärkt durch den neuen Zuwachs, welchen die reformirende Gesetzgebung zugebracht hat, consolidirt er sich von Neuem und macht sich zur Grundlage der ganzen Staatsverfassung, die jedoch ohne Abschluß bleibt. Er hat nun aber auch seinen Feind kennen gelernt, den einzigen, den er zu fürchten hat, da die bewußtlose, im stumpfen Gehorsame erzogene Masse des Volks ihm keine Besorgnisse einflößen kann, und sucht denselben in seinem Lager auf, das er jetzt großentheils in

seinen Besitz gebracht hat. Der Adel invadirt das Beamtenthum und wird selbst Beamtenthum; alle einflußreichen Stellen in der Armee, in der Verwaltung, in der Gesetzgebung gerathen in seine Hände. Das ist der Punkt, bei welchem wir, wie die numerische Uebersicht des ersten Abschnittes zeigt, jetzt angelangt sind.

Schluß.

Haben wir nun im Vorhergegangenen bewieſen, daß die, wir geſtehen es gern, allgemein verbreitete Meinung, nach welcher es in Preußen keinen mit wirklichen und für die andern Stände mit drückenden Vorzügen ausgeſtatteten Adel mehr giebt, auf Unkenntniß der wirklichen Verhältniſſe oder auf abſichtlichen Entſtellungen der bei dieſer Täuſchung betheiligten Privilegirten beruht, ſo haben auch zugleich, da wir vorausſetzen dürfen, daß der ganze Organismus ſich in jeder einzelnen Gliederung offenbart, hiermit dargethan, daß die Anſicht, welche Preußen für einen unhiſtoriſchen, oder mit anderen Worten, für einen modernen Staat ausgiebt, ebenfalls auf einem Irrthum beruht. Preußen, das ergiebt ſich ferner aus unſerer Darſtellung, wurzelt nicht nur mit den Grundlagen einer gegenwärtigen Staatseinrichtungen in der Vergangenheit,

sondern es besteht auch seine ganze neueste Entwicklung darin, daß es diese Vergangenheit, soweit dieselbe von den Stürmen der Zeit erschüttert worden war, in ihrer vollständigen Herrlichkeit wiederherzustellen versucht hat. Daß diese Restauration möglich war — und auch diese Moral ergab sich aus unserer Darstellung — hatte seinen Grund in der Art, wie die Forderungen der Gegenwart in Preußen Eingang fanden; namentlich darin, daß die Erfüllung derselben nicht durch das allgemeine Bedürfniß reklamirt wurde, sondern nur durch den Drang einer äußeren Nothwendigkeit bedingt worden war. Mit dem Aufhören dieser Nothwendigkeit verloren auch, wie wir ebenfalls gesehen haben, die unter der demüthigen Gestalt von Reformen eingeschmuggelten Resultate der Revolution ihre Garantie, und es begann nun die allmählige Repristination; das Bestehende, die wohlerworbenen Rechte wurden reintegrirt. Preußen hörte auf, ein revolutionärer Staat zu sein und wurde wieder historisch.

Wenn wir hier von historisch sprechen, so verstehen wir dies Wort freilich in dem Sinne, nach welchem es sich nur auf die Vergangenheit bezieht und die menschliche Entwicklung mit spätestens 1789 abschließt. Werden unter Geschichte die lebendigen Strömungen der Zeitrichtungen, wird darunter das thätige Eingreifen in die Gestaltung der Gegenwart verstanden, so hat Preußen freilich aufgehört, ein geschichtlicher Staat zu sein.

Auch in diesem Sinne war Preußen geschichtlich. In diesem Sinne war es geschichtlich, als es Schweden die von Sachsen verschmähte Stellung als Schutzmacht des Protestantismus entrang, und als solche die Zugführung der religösen Bewegung übernahm; in diesem Sinne war es geschichtlich, als es unter Friedrich Wilhelm I. mit haushälterischer Strenge die Mittel zu den Unternehmungen Friedrichs II. sammelte, als es unter diesem den freien Regungen des Geistes ein Asyl eröffnete, und seinen revolutionären Beruf durch die Untergrabung des alten morschen Reichskörpers bethätigte. Ja, Preußen war in diesem Sinne geschichtlich, so lange es sich bei den Bewegungen der Zeit betheiligte.

Aber diese Rolle hat es längst ausgespielt, und zwar seit der Zeit, seitdem es zum Kampfe gegen die Revolution auszog. Damals als Preußen sich zur Verfechterin des Legitimitäts-Princips erhob, als es das Recht des Bestehenden gegen das Recht der Vernunft vertheidigte, damals brach es mit der Geschichte in diesem Sinne, und hat die abgebrochene Verbindung mit derselben nicht wiederherzustellen vermocht. Es kömmt freilich noch eine Zeit der Schwankung, aber diese diente nur dazu, das antirevolutionäre Princip entschiedener auszuprägen.

Mag nun, wenn von der einen Seite behauptet wird, Preußen sei ein katholischer Staat, von der andern Seite erwiedert werden, Preußen sei ein protestantischer, so kümmert

uns dieſer Unterſchied wenig, da er jetzt nur noch zu einem leeren Wortſtreite führen könnte. Proteſtantiſch oder katholiſch gilt uns gleichviel, und mag nun Preußen proteſtantiſch oder katholiſch genannt werden, ſo iſt für uns immer darin das ausgeſprochen, daß Preußen hinter der Bewegung zurückgeblieben iſt. Mag Preußen immerhin der proteſtantiſche Staat ſein, ſo kann doch derſelbe keine Bedeutung mehr anſprechen in einer Zeit, der mit der Auflehnung gegen eine beſchränkte Autorität nicht mehr gedient iſt, ſondern die gegen jede Autorität überhaupt proteſtirt.

In dieſem Sinne, im Sinne des Fortſchritts, der Entwicklung iſt alſo Preußen nicht geſchichtlich, wohl aber wenn die Beziehung auf die Vergangenheit darunter verſtanden wird.

Durch die Unmöglichkeit, in welcher sich der Verfasser befand, die Korrektur des Werkes zu übernehmen, ist in demselben eine große Menge der sinnentstellendsten Druckfehler stehen geblieben, so daß ich die verehrl. Leser, welche sich für den Gegenstand interessiren, dringend bitten muß, nachfolgendes Verzeichniß derselben, welches die störendsten berichtigt, zu beachten, und in allen Fällen, wo sie Sinn und Zusammenhang vermissen, auf dasselbe zurückzugehen.

S. 2 letzte Zeile v. u. lies Accidenz statt Existenz.
„ 3 Z. 19 v. o. schalte zwischen Veränderung und Militärverfassung der ein.
„ 3 „ 23 lies Gefolge statt Gesetz.
„ 5 „ 4 v. o. lies Hauptmomente statt Haupturſachen.
„ 5 „ 19 lies Gefolges statt Gesetzes.
„ 6 „ 12 lies der statt die.
„ 6 „ 13 lies Herzögen statt Herzöge.
„ 6 „ 9 v. u. lies ein statt in.
„ 7 „ 2 v. u. lies denselben statt dasselbe.
„ 7 „ 1 v. u. lies der Führer des Gefolges statt die Führer des Gesetzes.
„ 8 „ 1 v. o. lies hatte statt hatten.
„ 8 „ 7 v. u. lies sie statt sich.
„ 9 „ 11 v. u. lies Incorporation statt Interpretation.
„ 10 „ 12 v. o. lies alloden statt alleditten.
„ 17 „ 11 v. o. lies Pairie-Adel statt Prime-Adel.
„ 17 „ 4 v. u. schalte zwischen zwar und gemeindschädlich nicht ein.
„ 18 „ 8 v. o. lies die Berufung statt das Recht.
„ 20 „ 16 v. u. lies der Lohn statt das Lehn.
„ 30 „ 12 v. u. lies ohne vernichtet worden zu sein, daß statt zu sein. Daß.
„ 31 „ 7 v. o. kann statt können.
„ 33 „ 6 v. u. lies Belehnung statt Belohnung.
„ 34 „ 8 v. o. lies Belehnung statt Belohnung.
„ 38 „ 10 v. u. lies man kann sagen, statt man kann nicht sagen.
„ 40 „ 8 v. u. lies Leibbede statt Leiblede.
„ 41 „ 9 v. o. lies dadurch, daß sie gleichsam statt dadurch, daß sie sich gleichsam.
„ 43 „ 4 v. u. lies Incorporation statt Corporation.
„ 45 „ 10 v. o. lies Einst hatte es statt Einst hatten sie.
„ 46 „ 18 v. o. lies seit undenklicher statt seit nur erdenklichen.
„ 47 „ 14 v. o. lies die den gutsunterthänigen statt die der gutsunterthänigen.
„ 47 „ 16 v. o. lies Laudemien statt Laudennien.
„ 47 „ 18 v. o. lies Gutsbeden statt Gutsboden.
„ 47 „ 2 v. u. lies müßten statt mußten.
„ 50 „ 11 v. o. lies den Wenden statt der Wenden.
„ 50 „ 15 v. o. lies Beeskow statt Breskow.
„ 50 „ 16 v. o. lies die andere statt die andern.
„ 50 „ 1 v. u. lies geblieben ist statt geblieben sind.
„ 56 „ 13 v. o. lies den Adel statt ihn.
„ 63 „ 9 v. o. lies Köllmer statt Köllver.
„ 63 „ 10 v. o. lies Chatoull-Bauern und Chatoull-Köllmer.
„ 64 „ 5 v. o. lies Laßbauern statt Lastbauern.

S. 64 Z. 12 v. o. lies Giebelschaß statt Gebotschoß.
„ 66 „ 6 v. o. schalte insoweit zwischen Erfahrung u. bestätigt ein.
„ 67 „ 4 v. o. lies herauszutreiben statt herauszutreten.
„ 67 „ 12 v. o. lies menschlicheres statt menschliches.
„ 67 „ 11 v. u. lies Freilich werden statt würden.
„ 68 „ 1 v. u. lies ahneuder statt ehrender.
„ 73 „ 15 v. u. lies dieß statt daß.
„ 75 „ 6 v. o. lies noch statt auch.
„ 76 „ 13 v. u. lies Deferenz statt Differenz.
„ 79 „ 6 v. o. lies des Professors Kraus statt Straus.
„ 88 „ 1 v. u. lies resumirt statt präsumirt.
„ 90 „ 14 v. o. lies das statt dasselbe.
„ 97 „ 2 v. o. lies Jaguare statt Inguan.
„ 103 „ 14 v. o. lies konnte statt konnten.
„ 107 „ 15 v. o. lies Weiden statt Wörthen.
„ 116 „ 5 v. u. lies reichte statt reicht.
„ 122 „ 9 v. o. der Anmerk. lies mehrere statt wahre.
„ 127 „ 9 v. o. lies v. Harthausen statt Hexthunser.
„ 127 „ 10 v. o. lies daß die adlichen Güter statt daß die Zahl der adlichen Güter.
„ 127 „ 16 v. o. lies Köllmer statt Köllver.
„ 128 „ 5 v. u. lies erhielten statt erhielt.
„ 138 „ 11 v. o. lies die Grundlegung statt die die.
„ 138 „ 18 v. o. lies reagirenden statt vergirenden.
„ 138 „ 3 v. u. lies Autonomieen statt Autonomiren.
„ 143 „ 10 v. o. schalte zwischen allen Betheiligten und am leichtesten das gemeinsame Beste ein.
„ 145 „ 15 v. o. lies das Gesetz statt es.
„ 154 „ 6 v. u. lies privatrechtlichen statt privatherrlichen.
„ 156 „ 6 v. u. lies er vereinigte in sich statt er vereinigte sich.
„ 158 „ 4 v. u. lies enthaltenden statt enthaltenen.
„ 159 „ 4 v. u. lies dieselbe hatte statt dieselben hatten.
„ 166 „ 11 v. u. unterwarf sich alle andere Beziehungen statt allen anderen.
„ 172 „ 16 v. u. lies eben statt aber.
„ 173 „ 2 v. o. lies mußte statt müßte.
„ 182 „ 4 v. u. lies auch statt noch.
„ 183 „ 12 v. o. lies Rechtsgleichheit statt Rechtsfreiheit.
„ 183 „ 3 v. u. lies Vertagung statt Verlegung.
„ 184 „ 9 v. o. lies auch statt auf.
„ 184 „ 11 v. o. lies die anderweitigen Vorrechte derer statt die anderweitigen Vorrechte, denen.
„ 185 „ 11 v. o. lies erhielt statt erhält.
„ 185 „ 14 v. o. schalte zwischen schon und die Cabinets-Ordre durch ein.
„ 185 „ 3 v. u. lies die Erbfolge statt der Erbfolge.
„ 189 „ 2 v. o. lies Lande statt Boden.
„ 189 „ 5 v. u lies beigesellt statt beigesetzt.
„ 190 „ 14 v. o. die alte deutsche Autonomie genießen statt der alten deutschen Autonomie gemessen.
„ 199 „ 6 v. o. die Ritter- statt der Ritter-.
„ 199 „ 7 v. o. Reichssteuern statt Rechtssteuern.
„ 203 „ 8 v. o. lies cassirten statt cessirten.
„ 203 „ 9 v. o. lies obreptie statt obreptitio.
„ 204 „ 9 v. o. lies könnten statt konnten.
„ 207 „ 2 v. o. lies in natura statt in natum.

S. 215 Z. 10 v. o. lies der Köllmer statt der Köllver.
„ 218 „ 6 v. o. lies Donativ statt denativ.
„ 236 „ 5 v. u. lies Kastengeist statt Kastengriff.
„ 240 „ 8 v. u. lies geringen statt ganzen.
„ 245 „ 9 v. u. lies für den Fall statt hier der.
„ 249 „ 5 v. o. lies mit der sogenannten Landstuhe statt mit den sogenannten Landkassen.
„ 267 „ 5 v. o. lies nun statt nur.
„ 272 „ 11 v. o. lies abgeschliffen statt abgeschlossen.
„ 273 „ 11 v. o. lies was statt weil.
„ 284 „ 6 v. o. lies daß der Staat nur für sie wäre, wenn auch sie nur für den Staat wären statt daß der Staat nur für sie wäre, wenn auch der Staat nur für sie wäre.

Skizzen

aus

Preußens neueſter Geſchichte

von

v. Unruh,
Mitgliede der preußiſchen National-Verſammlung für Magdeburg.

„So lange die Preſſe, ſo lange das Vereinigungsrecht nicht von Neuem geknebelt werden, hat das Land die Mittel in der Hand, ohne Blutvergießen den Sieg über die Beſtrebungen der Reaction herbeizuführen.“

(Sitzung der National-Verſammlung am 10. November 1848.)

Zweite, unveränderte Auflage.

Magdeburg.

Verlag von Emil Baenſch.

1849.

W.T.P.

1. Prussia—Politics, 1848
ED

Vorbemerkung.

Zum Geschichtschreiben haben die Männer keinen Beruf, welche thätig bei den Begebenheiten waren; aber ihre Pflicht ist es, was sie erlebten und was sie thaten für den Geschichtschreiber treu aufzuzeichnen, den Schleier zu zerreißen, welchen geschäftige Hände den frischen Thatsachen überzuwerfen sich bemühen.

Deßhalb ist es nicht meine Absicht, ein Stückchen Geschichte zu schreiben, sondern die Eindrücke, die ich empfing, zu fixiren, meine individuellen Anschauungen von dem Geschehenen niederzulegen und mir selbst Rechenschaft über meine Handlungen vor aller Welt zu geben.

Nicht für die Absolutisten schreibe ich, auch nicht für die große Zahl Derer, welche dem Absolutismus nur ein constitutionelles Mäntelchen umhängen, die Blößen vor-

läufig zu bedecken; eben so wenig schreibe ich für eine Partei. Ich schreibe zunächst für mich selbst, und für die aufrichtigen Freunde der Wahrheit, nach der ich strebe, unbekümmert darum, Wem es hilft, Wem es schadet. Irren kann ich, täuschen will ich Niemand. Meine politischen Freunde werden es mir vergeben, wenn ich ihr Wirken und ihre Eigenschaften eben so unverholen zu beurtheilen mich bemühe, wie das Verhalten meiner Gegner.

Rückblicke.

Die Eindrücke, welche die französische Revolution des Jahres 1830 in den alten Provinzen des preußischen Staates machte, waren im Vergleich zu andern Landstrichen ungemein gering. Die Mehrzahl der Gebildeten sah neugierig den Begebenheiten zu, wie einem interessanten Drama im Schauspielhause. Einige übernahmen die ächt deutsche Rolle der Recensenten und führten dieselbe theilweise mit deutscher Schulpedanterie durch.

Die Wellen der Revolution rollten längs unseren Gränzen in Belgien, in Polen; Sachsen that einen Schritt vorwärts; in den süddeutschen Staaten mischten sich die Acteure unter die Zuschauer, die Regierungen machten Concessionen; aber im allergrößten Theile Preußens blieb man bei der Neugierde stehen: welche Politik, nicht der preußische Staat, sondern die preußische Regierung einschlagen werde? — Die Sympathien derselben für Holland wurden bekannt, und man freute sich, daß der König denselben nicht nachgab und Preußen in keinen Krieg verwickelte. Die Haltung der Rheinprovinz mochte dazu das Ihrige beitragen. Das Benehmen des Reichstages in Warschau, die Uneinigkeit der Heerführer kühlte selbst die passive Theilnahme der Preußen ab. Ostpreußen lieferte den hungernden Russen Lebensmittel für Menschen und Pferde und verdiente viel — Geld. Die Russen passirten auf preußischen, von Thorn hergegebenen Pontons

die Weichsel. Strenge Neutralität und einige gute Rathschläge hätten vielleicht die russische Armee sammt den Garden vernichtet ungeachtet der Fehler der Polen; aber, sagte man, die Polen sind ja immer die Alliirten der Franzosen gewesen, und ein — wenn auch nur vorübergehender — Sieg der Polen würde einen Krieg mit Frankreich herbeiführen; dann fehlte Preußen sein alter Bundesgenosse von 1806 und 1813, die Russen. Das Raisonnement wäre vielleicht richtig gewesen, wenn Louis Philipp nicht eben so sehr die Freundschaft der heiligen Alliance gesucht hätte, wie wir selbst; wenn nicht eine gewisse Schwächung Rußlands eben so vortheilhaft für Frankreich, wie für Preußen gewesen wäre. Diesen Vortheil hätte selbst die Cabinetspolitik erreichen können, ohne sich in einen Krieg mit Frankreich zu verwickeln.

Die öffentliche Meinung in Preußen, so weit von einer solchen ohne freie Presse die Rede sein konnte, sah aber größtentheils mit Besorgniß auf Frankreich und dessen Rheingelüste.

Von den Gewittern, welche nicht die Länder- und Regierungs-Interessen, sondern der Kampf gegen den Absolutismus erzeugten, sahen die Meisten durch die Brille der Censur nur das Wetterleuchten.

Die Aristokratie und die Legitimisten spotteten anfangs über den „Karten-König" Louis Philipp; aber bald fühlten sie, welcher treue Bundesgenosse ihnen war, wie ein Volk von 30 Millionen Menschen, welches sich 20 Jahre durch den Kriegsruhm hatte fesseln lassen, auch durch Schlauheit, Pfiffigkeit und — die materiellen Interessen zu regieren sei. Man pries die Verdienste Louis Philipp's um den Weltfrieden, seine versöhnliche Politik.

Bald fühlten die Regierungen sich stark genug zu den Wiener geheimen Conferenzen und zum Abschluß des berüchtigten geheimen Protocolls vom 12. Juli 1834. Der Bund gegen die zugestandenen landständischen Befugnisse ward bald geschlossen und die Taktik zum geheimen Kriege festgesetzt.

„Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt" — heißt es im Artikel 16 — „in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft. Den etwa gegen solche Ver-

ordnungen gerichteten Competenz-Uebergriffen der Gerichte werden die Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen;" und:

„Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets im gesetzlichen Wege zu erwarten.

Die Regierungen werden in den Gesetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen."

Dann im Artikel 17: „Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen."

Im Artikel 18: „Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Angabe des Grundes) auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes, nach Maßgabe der Artikel 25—27 der Schlußacte, zugesichert sein. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern."

Artikel 24. „Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militairs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben."

Artikel 59. „Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen, oder bereits geltende Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden."

Endlich im Schlußartikel: „Hinsichtlich der übrigen, im gegenwärtigen, in das geheime Bundespräsidial-Archiv niederzulegenden Schlußprotocolle enthaltenen, derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandschaften am Bundestag unter Aufbietung strenger Geheimhaltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle, die geeigneten, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmenden Instructionen ertheilen."

Louis Philipp bedurfte keiner solchen Instructionen; er war selbst der beste Instructor, er verstand es meisterhaft, mit den verschiedensten Ministerien dasselbe System durchzuführen.

In Deutschland war diese Vorsicht nicht nöthig; man wählte die Personen ohne Umstände, wie man dieselben brauchte. Wo man den Kammern gegenüber bei Rücknahme der gemachten Concessionen, bei Auslegung der verliehenen Staatsgrundgesetze auf bedenkliche Schwierigkeiten stieß, da trat der deutsche Bund im Interesse des gesammten Deutschlands dazwischen. Zum Wohle des Vaterlandes konnte er die in einzelnen Staaten zugestandene Preßfreiheit nicht bestehen lassen; die Kammern durften Steuern bewilligen, aber — nicht verweigern u. s. w. Die souverainen Fürsten opferten die gemachten Versprechungen und fügten sich den Beschlüssen des Bundestages, welche doch nach der Bundesacte nur durch Einstimmigkeit bindende Beschlüsse würden. Die Rathgeber der Fürsten übersahen, wie sie selbst den Boden lockerten und den Bau neuer, fester Fundamente für die Throne leichtsinnig, oder egoistisch hinderten.

Der Wiener Operationsplan glückte. Viele Männer wiesen darauf hin, wie wenig Vortheile das constitutionelle System gewähre; wie dasselbe die Kraft der Staaten schwäche, ohne Jemand wahrhaft zu nützen; wie Preußen sich darauf nicht einlassen dürfe, wenn es seine Bedeutung in Europa nicht verlieren solle.

Ja wohl, auf ein solches constitutionelles System durfte sich Preußen nicht einlassen! der Schein-Constitutionalismus würde sein Untergang gewesen sein; er würde die alten Stützen und

Hülfsquellen zerstört und Nichts an deren Stelle gesetzt haben, er hätte Erbitterung erzeugt und die Krone discreditirt.

Preußen that wohl daran, das Erbe Friedrich's des Großen keiner Tragi-Comödie zu opfern. Auch Ernst August von Hannover handelte mindestens männlich, als er, statt gegen die Verfassung zu intriguiren, sich hinter den Bundestag zu verstecken, den Kram mit einem Fußtritt über den Haufen warf. Er würde in England sicherlich keinen Staatsstreich gemacht haben. Weshalb nicht? — Weshalb macht die Krone in England keine Staatsstreiche? — Die Antwort ist sehr einfach: weil sie keinen machen kann. Es gehorcht unter jenem kräftigen Volk Niemand einem Staatsstreich. Das Volk beugt sich dort eben so wenig ungesetzlichen Schritten der Krone, wie in Rußland die Krone sich von dem Volke Gesetze vorschreiben läßt.

So gering aber auch das Terrain war, welches den Kammern in den einzelnen Staaten blieb, immer war es ein Kampfplatz, der die Kräfte übte, der das Interesse am politischen Leben und die Sehnsucht nach politischen Rechten steigerte. Dazu kam der durch langen Frieden und die anzuerkennende Sorge für die materiellen Interessen steigende Wohlstand eines Theils der Bevölkerung.

Nicht mit Unrecht sagte schon vor mehr als 20 Jahren ein preußischer Minister: „Am leichtesten regiert sich ein mäßig hungerndes Volk.“ In der That, starker Hunger reizt zur Gewalt und Widersetzlichkeit; Wohlstand aber führt nach Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse zum Bewußtsein der geistigen Interessen, erzeugt die Neigung, an der Gewalt im anderen Sinne Theil zu nehmen, besonders, wenn ein Menschenalter hindurch für die Schulbildung aller Klassen gesorgt wird. Diese Sorge steht in offenbarem Widerspruche mit der absoluten Richtung einer Regierung, und es giebt vielleicht kein besseres Mittel, Revolutionen zu beschleunigen, als ein hungerndes Proletariat unterrichten und zugleich ausschließlich den Wohlstand der mittleren und höheren Schichten der Gesellschaft fördern.

Noch hatte indessen in Preußen das eigentliche Proletariat keinen gefährlichen Umfang und keine drohende Stellung einge-

nommen, und ein lebhaftes Streben nach politischen Rechten war selbst in den gebildeten Klassen nur sehr vereinzelt zu finden. Dagegen wurde die Unbehaglichkeit und der Wunsch nach einer Veränderung des Zustandes durch die kleinen Plackereien und die Bevormundungssucht der Bureaukratie sehr gefördert. Niemand bestritt die ehrenwerthen Eigenschaften des preußischen Beamtenstandes, und doch klagte Jedermann über die Behörden. Sie hatten größtentheils nicht die Kraft und Energie, theilweise auch nicht die Mittel, Gutes und Nützliches wahrhaft zu fördern, und nicht die Resignation, sich auf das Nothwendige zu beschränken.

Die meisten Regierungsbeamten wünschten zu regieren, viel zu regieren, um nützlich zu wirken; aber sie hemmten mehr, als sie förderten, und sie hielten sich häufig nicht in den von dem Gesetze vorgeschriebenen Schranken; sie trafen Bestimmungen aus „Verwaltungsrücksichten," nach den „obwaltenden Umständen," nach zuweilen nicht ganz glücklich gefolgerten Analogien bestehender Gesetze. Man stieß dann oft auf Widerstand, und die Erfahrung zeigte, daß die erfolgreichste Opposition in stillschweigendem Nichtgehorsam bestand.

Der Geschäftsgang war langsam, schleppend. Die Sorge vor der höchst selten in Anspruch genommenen Verantwortung lähmte tüchtige Durchführungen der vielen begonnenen Bevormundungs-Maßregeln. Etwas Ganzes, Großes kam selten zu Stande, man müßte denn die dicken Actenstücke dafür annehmen.

Die von je her stattgehabte Bevormundung hatte den für das Staatsleben so bedenklichen Uebelstand herbeigeführt, daß die Leute selbst die Bevormundung stets in Anspruch nahmen. Es wurden Entscheidungen und Instructionen verlangt, wo gar keine nöthig waren, wo die Association selbst in ihrer damaligen Beschränkung viel sicherer, ja ganz allein zum Ziele führte. Die Regierung sollte Alles, was eine Gesammtheit interessirte, einleiten, anordnen, ausführen, beaufsichtigen, und vor Allem Geld dazu hergeben, nicht nur zu Chausseen und Kanälen, auch zu Deichen, Entwässerungen, ja zu Fabriken und allerlei andern Privatunternehmungen. Den Mangel an Selbstständigkeit fand man nicht nur im Publicum, auch bei den Behörden. Die Ma-

gisträte und Landräthe fragten bei den Regierungen an, wo Nichts zu fragen war, und erhielten Bescheide, statt Verweise. Die Regierungen berichteten oft an die Minister, wo sie nach der Instruction von 1817 und der Geschäftsanweisung von 1825 selbst hätten entscheiden sollen, und die Minister erließen oft Anordnungen, welche die Befugnisse der Regierungen, offenbar verfassungswidrig, beschränkten.

Daher die Fluth von allgemeinen, oft sich widersprechenden Rescripten in den vielen Bänden von Kamptz' Annalen.

Dieser Erscheinungen ungeachtet trat bei allen Verwaltungsbehörden von der obersten bis zur untersten Instanz die Abneigung grell hervor, den Regierten irgend einen Einfluß auf die Regierung zu gestatten. Die jedenfalls unschuldigen Provinzial-Landtage waren den meisten Beamten unangenehm, erschienen ihnen unnütz. Selbst, wo es darauf ankam, sich Rath zu erholen, scheute man die offizielle Berathung mit Personen, die nicht Beamte waren; ja, man sah jede Theilnahme an den Regierungsmaßregeln, jede Kritik derselben, soviel die Presse sie zuließ, als einen unbefugten Eingriff in die Competenz an.

Unerachtet der bedeutenden wissenschaftlichen Bildung, der vielen positiven Kenntnisse im preußischen Beamtenstande, fand man doch häufig eine merkwürdige Theilnahmlosigkeit an der innern und äußern Politik des Staats. Man stieß an, wenn man oft von Politik sprach; man wollte nicht Kannegießerei, und nur Wenige ließen sich auf eine wirkliche Debatte ein. Höhere Beamte wiesen solche Gespräche oft mit einer vornehmen, kurzen Bemerkung zurück. Mancher scheute sich auch wohl, seine Meinung zu sagen, wenn er wirklich eine hatte.

Kannte man die Stimmung im südlichen und westlichen Deutschlande gegen Preußen, und sah, wie dieser Staat, den die Geschichte augenscheinlich an die Spitze von Deutschland stellen wollte, sich hauptsächlich auf Oesterreich und auf Rußland stützte und mit diesen Hand in Hand ging: so mußte jedem klar sehenden Vaterlandsfreunde der Gedanke schwer auf die Seele fallen, welche Rolle dieß Preußen in so unhaltbaren Zuständen bei der ersten großen Krisis, bei der ersten europäischen Katastrophe spie-

len würde? Dieß Preußen, welches sich nur dadurch aus seiner 1806 erfolgten Erniedrigung wieder emporgehoben hatte, daß es von 1806 bis 1815 alle Mittel anwendete, das Volk selbstständig zu machen und seine Theilnahme an der Regierung zu erregen. So kam das Jahr 1840 heran.

Jedermann wußte, daß unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. große Umgestaltungen im Staate nicht mehr zu erwarten waren; man forderte diese kaum ernstlich von dem Könige, der wirklich große Liebe in seinem Lande besaß, mit dem er Leiden und Freuden eine so lange Reihe von Jahren getheilt hatte. Von Friedrich Wilhelm IV. hoffte man, weil man es wünschte, daß er die Zusagen seines Vaters schnell erfüllen und damit Preußen auf die Stufe heben würde, die es einzunehmen bestimmt schien. Das veranlaßte die bekannte Erklärung des ost- und westpreußischen Landtages, welcher der öffentlichen Meinung ihren Ausdruck gab.

Die Vorgänge sind bekannt. Die Rathgeber der Krone hatten eine andere Ansicht von Dem, was Preußen noth that; sie hielten den bureaukratischen Polizeistaat nicht nur fest, sondern, wie kein Zustand unverändert bleiben kann, bildeten ihn noch weiter aus. Bei der Besetzung höherer Beamtenstellen wurden noch mehr, als in den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelm III. Mitglieder alter Familien und die religiöse Richtung besonders berücksichtigt. Freisinnige, qualificirte Beamte aus bürgerlichen Familien hatten wenig Aussicht auf Beförderung zu höheren Stellen. Fürsprachen gewannen an Gewicht. Die Staatseinnahmen stiegen, aber auch die Ausgaben. Es schien, als ob weniger Sparsamkeit als sonst beobachtet werde.

Keine Maßregel entfremdete dem Könige mehr Herzen, als die Versuche, die religiöse Richtung zu bestimmen. Die Orthodoxen nicht nur, sondern auch die Pietisten erhoben ihr Haupt, und die Mißstimmung gegen die Regierung fand nun Eingang in die Hütten, beim kleinen Bürger, beim Tagelöhner, der sich wenig um Politik, nicht viel um die Finanzen des Staats kümmerte, aber sich den Prediger weder nehmen, noch viel weniger aufdrängen lassen wollte.

Der Versuch, den Bleideckel, welcher auf der Presse lastete, etwas zu lüften, wurde gar bald wieder aufgegeben; aber der Geister waren doch viele entschlüpft — und hatten vereint mit der getäuschten Hoffnung das Interesse an der Politik doch bedeutend gesteigert. Die Wissenschaft zog immer mehr ihr Schulmeisterkleid aus und verließ die Kaste, um bei den Menschen zu wohnen; die Politik aber entging im wissenschaftlichen Gewande noch am besten der Censurscheere.

Bücher konnte man confisciren; aber die Gedanken, die lebendigen Worte flogen mit Sturmeseile auf den eisernen Wegen über Ströme und Thäler, von Land zu Land. Tausende von Menschen, die sich sonst vielleicht nie gesehen haben würden, brachten die Eisenbahnen in Berührung. Die Länder rückten eng zusammen. Die Räthe der Krone mußten erkennen, daß Concessionen nothwendig waren, um nicht Eruptionen entstehen zu machen. Das Gerücht sagt, vom Könige selbst sei zuerst diese Nothwendigkeit eingesehen und die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden; aber es ist schwer, vielleicht unmöglich, auf einem absoluten Throne, ohne freie Presse, fast ausschließlich umgeben von hohen Beamten und Personen aus den höchsten, verwöhnten Schichten der Gesellschaft, die Verhältnisse in ihrem ganzen Umfange, in ihrer Causal-Verbindung klar zu übersehen und die Wirkungen eines einseitigen Regierungsacts mit Sicherheit vorher zu bestimmen.

Das Patent vom 3. Februar 1847 erschien. Statt der oben erwarteten Freude trat, mit wenigen Ausnahmen Mißstimmung hervor. Sehr conservative, aber einsichtige Mitglieder der Provinzial-Landtage nannten das Gesetz schon am ersten Abende nach dem Erscheinen einen Rückschritt, eine Verkümmerung schon bestehender Rechte in Bezug auf die Staatsschulden. Es tauchte bald die Frage auf: ob annehmen oder ablehnen?

Vielleicht die bedeutendste, wichtigste, Concession lag nicht im Gesetz vom 3. Februar 1847, sondern in der Genehmigung, die Reden stenographiren und mit Nennung der Redner veröffentlichen zu dürfen. Dieß war ein mächtiger Hebel für die öffentliche Meinung; derselbe förderte das politische Selbstbewußt-

sein und nöthigte die Indifferenten, Partei zu nehmen. Zum ersten Male las nicht nur der Gebildete, sondern das Volk mit Begierde die Zeitungen auf den Straßen, in den Gaststuben. Die Sympathien zu den Rednern traten sehr scharf hervor, wie die Antipathien. Man konnte nun die Hoffnungen an bestimmte Personen knüpfen, die nicht Beamte waren. Man fühlte, daß man in ein anderes politisches Stadium getreten sei.

Sehr conservative Beamte, bisherige Freunde eines väterlichen, milden Absolutismus, entschiedene Gegner jeder constitutionellen Staatsform in Preußen, erklärten: die Binde sei ihnen von den Augen gefallen. Wenn ein Landtag, aus einem ultraconservativen, im höchsten Maße beschränkten Wahlgesetz hervorgegangen, zum allergrößten Theile aus Grundbesitzern und reichen Leuten bestehend, eine so starke Opposition mache und auf den constitutionellen Weg hindränge, dann könne kein Zweifel mehr obwalten, man habe nur die Wahl, in Zeiten zu geben und mit Jubel empfangen zu lassen, oder zu erwarten, daß bei der ersten großen Krisis gefordert, oder genommen werden würde. Preußen war in dem glücklichen Falle, keine Revolution nöthig zu haben. Die riesigen Fortschritte von 1806—1815 hatten von den zum Theil verdeckten Rückschritten seit 1820 nicht paralysirt werden können. Die Städteordnung hatte vorgearbeitet, obgleich ihr der eigentliche Lebensnerv, die Oeffentlichkeit, fehlte. Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Gemeinheitstheilungen hatten einen von Hause aus kräftigen Bauernstand emporwachsen lassen. Man hatte leider an der unglücklichen Idee vom Patrimonialstaat festgehalten und unter dem Vorwande, ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Gutsherren und Bauern bestehen zu lassen, eine gute Landgemeindeordnung in den alten Provinzen beharrlich verweigert.

Die Polizeigewalt übten zwar die Gutsbesitzer, aber von den Eigenschaften eines Patriarchen war selten eine Spur zu entdecken; auch wollte Niemand einen Patriarchen haben.

Die Regierung und die Geburts-Aristokratie bedachten nicht, wie, von ihrem Standpunkt angesehen, gerade der Bauernstand und die kleinen Grundbesitzer das conservativste Element im

Staate sind und, durch eine kräftige Gemeindeordnung organisirt, eine Aristokratie gebildet haben würden, welche den politischen Stürmen einen Damm entgegengesetzt hätte, über den sogar die Fluthen einigemal fortgehen konnten, ohne ihn zu zerstören, während ein Windstoß im März genügte, der höhern Aristokratie eine Niederlage beizubringen, von der sie sich nur durch die colossalen Fehler ihrer Gegner als Reaction im Gewande des Schein-Constitutionalismus wieder erholte.

Aber der politische Fehler jener Verweigerung einer Landgemeindeordnung hätte sich schnell beseitigen lassen. Die Vorarbeiten waren in den Händen der Behörden; der Bauernstand war reif dazu, sein natürlicher richtiger Instinkt hätte sich der Sache schnell bemächtigt; aber er hätte ebenfalls zur wahren constitutionellen Staatsform, zur möglichsten Befreiung des Grundbesitzes, zur Aufhebung der Gutsherrlichkeit und Gerichtsherrlichkeit hingedrängt, und das wollte die am Staatsruder stehende Partei nicht. Man wollte nicht constitutionell werden; man trotzte dem gewaltigen Strome der Zeit und übersah, daß man einen Strom wohl reguliren, mit Deichen einschränken, aber nicht für die Dauer aufhalten könne, ohne Ueberfluthungen, gewaltige Zerstörungen muthwillig oder kurzsichtig herbei zu führen. Der Kampf gegen die constitutionelle Richtung der Zeit wurde mit allen zu Gebote stehenden Waffen: Preßzwang, Gesetzgebung, Beamtenherrschaft, Kirchen- und Schulregiment fortgesetzt.

Man sollte fast glauben, es sei nicht schwer gewesen, die Katastrophe vorherzusehen; aber, der Wahrheit die Ehre! die Exaltirten verzweifelten; die Besonnenen meinten, erst nach dem Tode Louis Philipp's werde eine neue, starke Bewegung in Frankreich erfolgen und vielleicht durch einen allgemeinen Krieg die Schwingungen nach Deutschland fortpflanzen. Man erinnerte sich ja noch, daß die Fürsten, wenn sie die Völker brauchen, wenn Gut und Blut eingesetzt werden muß gegen den äußern Feind, noch dazu gegen einen, der die Freiheit verspricht, sehr geneigt werden, der öffentlichen Stimme nachzugeben.

Louis Philipp hatte sich scheinbar so sehr befestigt, daß vielleicht gerade diese Sicherheit seinen Sturz beschleunigte. Er fing

an, die Täuschung in Trotz zu verwandeln; er stützte sich auf die Deputirtenkammer, deren Wähler noch nicht $^1/_{188}$ der Bevölkerung ausmachten, und deren Mitglieder durch ein ausgebildetes Corruptions-System zum erheblichen Theile demoralisirt waren. Mit dem Beschlusse, das Reformbankett sei ungesetzlich, unterschrieb die Kammer ihr Todesurtheil und stellte die Abdankung Louis Philipp's in Aussicht. Schon beim Ausbruche der Bewegung, am 22. Februar, sprach ein Theil der Bourgeoisie, dieser bisherigen Freunde Louis Philipp's und des Friedens à tout prix, sich mündlich dahin aus, daß eine Abdankung unvermeidlich sein werde. Eine gewisse Partei sagt jetzt wohl, und nicht ohne Grund, die Redacteure des National hätten die Republik gemacht; aber die Revolution hatten sie nicht gemacht. Wenn man Feuer an Steine legt, so brennen sie nicht, der Zündstoff muß da sein. Die Bombe platzt nicht, die nicht gefüllt ist. Aber die französische Regierung hatte durch ein complicirtes System von Unwahrheiten und Täuschungen den Zündstoff gesammelt; sie hatte den Schein-Constitutionalismus auf die Spitze getrieben; sie stand, mit einem Wort, nicht mehr auf der Majorität des Landes und besaß in der Kammer nur den Schein einer Majorität. Auch absolute Regierungen in gebildeten Staaten können die Majorität nicht entbehren. Kommt diese zum Bewußtsein und erklärt sich gegen die Regierung, so fällt diese. „Ein Volk kann man nicht verhaften," sagte schon Burke. Darin liegt die große Gefahr der Formen des Constitutionalismus ohne die Sache, daß die Regierung sich selbst über die Majorität des Landes täuscht und den Abgrund nicht sieht, der sich öffnet. Wer wollte daran denken, die Totalität zufrieden zu stellen! aber die Majorität der geistigen und physischen Kräfte muß auf Seiten der Regierung sein, die feststehen will.

Vom Februar bis Mai 1848.

Die Ereignisse folgten Schlag auf Schlag, wie beim schweren Gewitter: die Abdankung Louis Philipp's zu Gunsten seines Enkels, seine Flucht, die Ausrufung der Republik. Das Echo in Deutschland antwortete mit überraschender Geschwindigkeit in Baden, Würtemberg, Sachsen. Noch war Preußen ruhig, und seine Regierung schien auf dem alten System zu beharren.

„Es geschieht täglich so viel des Unglaublichen, des Unbegreiflichen, man wird fast betäubt von den Ereignissen," sagte die deutsche Heidelberger Zeitung, „aber das Unbegreiflichste von Allem ist die Politik Preußens." Wird man sich der Bewegung offen anschließen, wird man sie leiten, oder ihr jetzt noch zu widerstehen versuchen? Wird Preußen seine ihm vom Geschick bestimmte Rolle endlich übernehmen? fragte Jeder in den Provinzen und griff mit Begierde nach den ankommenden Zeitungen. Noch immer hörte man Nichts von der Regierung; aber die ersten Vorzeichen des Gewitters traten in Berlin ein. Der ständische Ausschuß war in Berlin versammelt; er hatte sofort mit Leichtigkeit mehre Millionen in der Staatsschulden-Rechnung monirt. Man erwartete mit Bestimmtheit eine Eröffnung der Regierung gegen den Ausschuß und die sofortige Berufung des vereinten Landtags, aber vergeblich.

Ein Communal-Beamter einer großen Stadt, ein treuer Anhänger des Königs, ein sehr gemäßigter, ruhiger Mann, beschwor den Minister von Bodelschwingh, den Landtag schleunig einzuberufen. Er solle sich darauf verlassen, der Landtag werde einberufen werden, sobald irgend Gefahr einträte — war die Antwort. Auf die Versicherung, die größte Gefahr sei vorhanden, die dringendste Gefahr, erwiderte der Minister, *man hätte jetzt keine Vorlagen für den Landtag*; es sei Nichts dazu vorbereitet. Eine solche Antwort ist besonders charakteristisch aus dem Munde eines Mannes, dem, so abweichend die politische Meinung auch sein mag, doch Niemand, der ihn kannte, Verstand, Kenntniß,

Anhänglichkeit an den König und Liebe zum Vaterlande abſprechen wird; eines Mannes, der gewiß nicht gegen Ueberzeugung handelte, der das volle Vertrauen des Königs beſaß, und doch noch in dieſer Zeit, es mochte etwa der 10. oder 11. März ſein, den ſchon von fern heranbrauſenden Sturm nicht erkannte und das Staatsſchiff ganz nach dem alten Compaß ſteuerte. Kein Wunder, daß der Wind die alten Segel zerriß; — ja, ein Wunder, daß das Schiff nicht an den Klippen zerſchellte!

Es iſt hier nicht die Aufgabe, die Scenen in Berlin vom 13. bis 19. März ausführlich darzuſtellen; aber eine individuelle Auffaſſung des Geſchehenen und des Verhaltens der Regierung wird nicht ohne Intereſſe ſein.

Die erſten blutigen Auftritte waren nach dem Schluß der Volks-Verſammlung am 13. März vorgefallen, als die Maſſen am Brandenburger Thor längs den Linden nach dem Schloſſe ſtrömten. Am Abend war an vielen Punkten in der Stadt Militair, auch Cavallerie, aufgeſtellt.

Die Vorgänge am 14. 15 und 16. trugen in den Augen eines unbefangenen Beobachters noch nicht den Charakter und die Kennzeichen eines wohlüberlegten Revolutionsplans. Man rottete ſich an vielen Punkten zuſammen; Neugierige geſellten ſich dazu; es herrſchte große Aufregung, Jeder fühlte die Gewitterſchwüle.

Von revolutionairen Handlungen wurde aber nichts ſichtbar, als die Neckereien gegen das Militair, das, Tag und Nacht auf den Beinen, auf Straßen und Plätzen aufgeſtellt, dazu die bequemſte Gelegenheit bot. Man konnte Denen, die Straßenunruhen herbeiführen wollten, keinen beſſern Dienſt erweiſen. Zugleich ermüdete man die Truppen auf eine faſt unglaubliche Weiſe. Die Abſicht, Perſonen und Eigenthum anzugreifen, gab ſich nirgends kund; die Volkshaufen ſammelten ſich gerade an den Punkten, welche man militairiſch beſetzt hielt, ja man zog den Truppen nach, wenn ſie ihren Stand änderten.

Es erſchien nicht zweifelhaft, daß eine Partei, die augenſcheinlich noch ſehr ſchwach ſein mußte, die Kriſis nicht durch Conceſſionen, ſondern auf blutigem Wege zur Entſcheidung brin-

gen wollte, und dazu gab es offenbar kein anderes Mittel, als kleine Reibungen mit den Soldaten, um Erbitterung gegen dieselben zu erzeugen und den bis dahin noch immer passiven Bürger zu betheiligen.

Das ist gerade einer der Hauptunterschiede zwischen Emeute und Revolution, daß an jener die Bürger keinen Antheil nehmen. Die Emeute wird Revolution, wenn der Handwerker, der Hausbesitzer gegen die Regierung auftritt. So lange die Nationalgarde in Paris auf der Seite Louis Philipp's stand, gab es nur Emeuten; die Revolution trat ein, als die Nationalgarde sich im Februar gegen ihn erklärte, und damals bestand diese nur aus wirklichen Bürgern der Stadt Paris.

Es gelang in Berlin, am 15. und 16. März das Militair zum Einschreiten mit der Schußwaffe zu bewegen, und, wie es in solchen Fällen immer geht, Unschuldige wurden getroffen. Schon früher waren Unbetheiligte mit Säbelhieben verwundet worden. Die Vorfälle wurden auf allen Punkten der Stadt erzählt, vergrößert, ausgeschmückt, und die Erbitterung im kleinen Bürgerstande erfolgte, vorbereitet durch den Drang nach politischen Fortschritten und gesteigert durch das Zurückhalten jeder Concession von Seiten der Regierung.

Dabei wußte Niemand recht, Wer über die bewaffnete Macht verfüge. Der Polizei-Präsident soll wiederholt versichert haben, er habe das blutige Einschreiten nicht veranlaßt, ja dagegen protestirt; der Militairgouverneur schien eben so wenig den Befehl ertheilt zu haben.

Bei dem Allen war das Benehmen der Executiv-Gewalt zuweilen matt und unsicher. Placate an den Ecken der Straßen verboten alle Volksaufläufe, wiesen auf das strenge Gesetz vom 17. August 1835 hin; aber man duldete am 16. die Ansammlung einer ungeheuern Menschenmasse an der Universität, gerade gegenüber dem Palais des Prinzen von Preußen, von Morgens 9 Uhr bis Abends 7 Uhr ganz nahe der Hauptwache. Die Veranlassung zu dem Auflaufe war mitten in dem Haufen nicht zu erfahren.

Bald hieß es, es solle ein Student begraben werden, bald, die Halleschen Studenten würden eintreffen. Mit der Dunkelheit begann man zu lärmen; die im Lauf des Tags errichteten Schutzmannschaften, denen die Behörde Waffen verweigert hatte, suchten die Menge zu zerstreuen; sie wurden mit ihren weißen Stäben verhöhnt, dieser lächerlichen Nachahmung eines englischen Gebrauchs, dem das englische Fundament fehlte, die also nicht wirken konnte. Am 15. Morgens las man in den Zeitungen die Einberufung des Landtages auf den 27. April, also nach Verlauf von 6 Wochen; — ein gewaltiger Zeitraum im Beginne einer Revolution, umgeben von Revolutionen in fast allen Nachbarländern. Was der Landtag eigentlich thun sollte, worüber man seinen Beirath hören wolle, blieb so ziemlich im Dunkeln. Man wollte zuerst sich mit Wien und den andern Regierungen verständigen. Daß man gegen Alles, was von Wien kam, Mißtrauen hegte, war Niemandem zu verdenken. Die allgemeine Stimme verlangte, Preußen solle sich an die Spitze stellen, solle sein System ändern, und noch deutete man den Inhalt der zu erwartenden Concessionen nicht einmal an.

Die Maßregel beunruhigte, statt zu befriedigen; sie konnte nicht anders wirken, auch in den Provinzen.

Hätte man das Militair in den Kasernen gehalten; wäre man nur eingeschritten, wenn Personen und Eigenthum bedroht wurden, und machte man nur einige definitive Concessionen, die der Landtag zu billigen hatte: so war der kleine Bürger und fast die ganze Bourgeoisie wieder auf Seite der Regierung, und die Revolution im Keime erstickt.

Am 16. trafen die Nachrichten von Wien ein; Metternich war geflohen. Die Hoffnung fing an, in Begeisterung über zu gehen. Der 17. verging ruhig; die Regierung mußte ja endlich entscheidende Schritte thun; es geschah — Nichts.

Wem gelang es denn nun, die Revolution zu gebären? den Wählern? Nein. Der Bürgerschaft? Noch viel weniger. Der Erfolg war hauptsächlich den Fehlern der Regierung zuzuschreiben.

So wurde schon im März geurtheilt.

Glaubwürdige, gut unterrichtete Leute versichern, das Patent vom 18. März sei schon am 16. berathen und genehmigt, ja schon in der Druckerei gewesen, aber wegen einiger Fassungsbedenken nochmals am 17. in Berathung gezogen.

Vielleicht ist die Angabe nicht ganz richtig, aber doch in keinem Falle ohne Grund. Aus noch besserer Quelle rührt die Nachricht, die Minister hätten am 17. ihre Entlassung verlangt und erhalten, Herr v. Bodelschwingh sogar noch früher; aber man hielt diesen wichtigen, beruhigenden Schritt absichtlich sehr geheim. Das Eintreffen des Herrn v. Vinke am 18. Abends scheint die Sache zu bestätigen.

Das Patent erschien am 18. Vormittags; die Kölner Deputation erhielt während der Audienz beim Könige etwa um 12 Uhr die freudige Kunde; die vor dem Schlosse versammelte Volksmenge, darunter der größte Theil der Bürger- und Kaufmannschaft, erst gegen 2 Uhr. Gewissenhafte Leute bezeugen, daß die Mehrzahl der auf dem Schloßplatz Versammelten Hüte trug und gut gekleidet war, also nicht zum Proletariat gehörten.

Das Patent stützt sich in seinem Eingange auf die Wiener Ereignisse und verheißt: „eine constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder.“ Dieß ist ein weiter Begriff, eine Form mit noch nicht bekanntem Inhalt.

Unter den Namen, welche das Patent contrasignirt hatten, befanden sich Mühler, Eichhorn, Thiele, Savigny ꝛc., in denen man keine Garantie für Das, was die Zeit unabweislich verlangte, fand.

Dennoch, hätte man das Patent am 17. publicirt, den Rücktritt des Ministeriums und die Berufung der Oppositions-Männer des Landtages im Staatsanzeiger bekannt gemacht: so wäre am 18. kein Blut geflossen.

Noch war aber der Boden der Concession für die Regierung nicht verloren, selbst dann noch nicht, als man mit Dragonern den Platz säuberte, als am Schloßportal die berühmten zwei Schüsse fielen, und sonst ruhige Bürger in den Ruf: Verrath! Zu den Waffen! Barrikaden! einstimmten.

Ein in die März-Revolution tief eingeweihter Mann wurde im Juli vertraulich gefragt: Was wäre geschehen, wenn die Re-

gierung nach allen diesen Fehlern und Vorfällen am 18. März Nachmittags das Schloß, die andern Königl. Gebäude, einige Thore und Eisenbahnhöfe stark besetzt, das dann noch disponible Militair auf einen Punkte concentrirt, sich auf den Angriff der Barrikaden gar nicht eingelassen, Angriffe aber energisch zurückgewiesen, gleichzeitig die Entlassung des Ministeriums und die Berufung von Camphausen, Beckerath, Auerswald ꝛc. angezeigt und ein Gesetz, noch nicht so weit gehend, wie das vom 6. April, publicirt hätte? — Er antwortete: Nichts, gar Nichts wäre geschehen. Die Bürger hätten sich für die Regierung erklärt, und die Barrikaden wären fortgeräumt worden.

Kannte denn die Regierung ihr so lange bevormundetes Volk, kannte sie die Berliner so wenig? Lag das angegebene Verfahren so fern?

Wenn man aber Gewalt anwenden wollte, so mußte man bis zu einem militairisch ehrenvollen Frieden kämpfen und doch Wort halten ganz und aufrichtig.

Die Truppen waren von den Waffen der Bevölkerung nicht besiegt; aber sie machten nicht Frieden, sondern räumten den Kampfplatz ganz und ohne Vorbehalt, und deßhalb war das Volk Sieger und hatte die Rechte des Siegers, die es nicht mißbrauchte.

Die am 19. und 20. in den Straßen wogenden Volksmassen achteten überall den Namen des Königs; es herrschte Sicherheit für Personen und Eigenthum; die Läden, selbst der Goldarbeiter und Juweliere, waren geöffnet. Das Volk zeigte sich reif für die Freiheit. Das Land jubelte, die Bureaukratie und ein Theil der Aristokratie klagten und entstellten die Thatsachen. Manche Scenen vom 19. Morgens hätten selbst Freunde der Freiheit und aufrichtige Anhänger des wahren Constitutionalismus im Interesse desselben gern ungeschehen gemacht.

So viel aber war jedem Tieferblickenden klar, daß man ohne Blutvergießen nicht zu dem Wesen, zu dem wahren Inhalt eines constitutionellen Staatslebens hätte gelangen können. Man braucht gar keine Wortbrüchigkeit, keine Contre-Revolution voraus zu setzen, so liegt doch auf der Hand, daß man an den bisher ab-

solnten Höfen und bei hochstehenden Personen unter Constitutionalismus nie viel mehr, als die Formen und einige Concessionen versteht, gar nicht daran gewöhnt ist, sich die Sache anders zu denken, also auch ohne Zwang nicht leicht etwas mehr giebt, und unter dem Versprochenen fast nichts Anderes verstehen kann. Man darf dieß kaum einen Vorwurf nennen; es liegt diese Anschauungsweise in den Verhältnissen, im Standpunkt, in der Gewohnheit.

Weil aber die Constitutionen, welche das absolute System immer noch festhalten und die Krone immer dem Volke gegenüber stellen, einen fortgesetzten Kampf um die gegenseitigen Rechte hervorrufen: so gefährden sie den Staat und die Krone; sie schwächen und demoralisiren, während im wahrhaft constitutionellen Staat die Krone von dem starken Willen des seine volle Energie entwickelnden Volkes getragen wird, vollkommene Sicherheit findet, alle Hülfsquellen sich öffnen, und gar keine Veranlassung zu einem Kampf gegen die Krone vorhanden ist. Man spricht so häufig davon, daß die Krone stark bleiben müsse, daß der König kein Scheinkönig werden dürfe. Aber was ist denn unter einer starken Krone im constitutionellen Staate zu verstehen? Ist die Krone etwa stark, wenn sie mit dem Ballast von zwei Kammern beladen wird, die zufolge eines schlechten Wahlgesetzes nicht den wahren Willen der Nation repräsentiren, mit einigen Scheinrechten ausgestattet die Krone überall hemmen und danach streben, gerade in Zeiten der Gefahr von der Krone neue Concessionen zu erhalten? — Oder ist die Krone stark, der zwei mit einigen wirklichen Rechten beliehene Kammern gegenüber stehen, Kammern, welche die von der Stubenweisheit ausgeheckte Theorie von der Theilung der Gewalten in einem und demselben Staate zur Wirklichkeit machen — und mit der Krone darumkämpfen, Wessen Wille zur Geltung kommen soll, gerade die bedenklichsten Momente dazu benutzen, um in diesem Kampfe zu siegen? Das Volk wird immer auf Seiten der Kammer stehen, und die Krone genöthigt sein, sich auf die Armee und auf auswärtige Hülfe zu stützen, wie in der That der Bundestag eine Stütze der Fürsten gegen die Völker war. Wären auch Oesterreich und Preußen damals schon durch constitutionelle Formen

gebunden gewesen, so hätte sich jenes System der Halbheit in den süddeutschen Staaten vielleicht nicht drei Jahre aufrecht erhalten lassen, und Metternich hatte von seinem Standpunkt aus ganz Recht, wenn er diese Gefahr durch einen geheimen Bund der Regierungen gegen ihre Völker in drei Wiener Conferenzen 1834 zu beseitigen strebte. Oeffentlich durfte das Bündniß nicht sein; denn nur das Recht wird stark durch die Oeffentlichkeit.

Metternich's Verfahren hat bisher die Kronen nicht gestärkt, die Throne nicht befestigt; ein Erdbeben im Nachbarstaat genügte, das ganze System zu erschüttern und den Revolutionssturm über ganz Deutschland brausen zu lassen.

Mitten in diesem schäumenden Meer steht das kleine Belgien wie der Leuchtthurm auf dem Felsen von Eddystone. Die Wellen spritzen bis an seine Kuppel; aber es rührt sich kein Stein, und die Leuchte brennt ruhig fort.

Wäre König Leopold in die Fußtapfen seines Schwiegervaters getreten, er hätte sicher mit ihm den englischen Dampfer Expreß bestiegen; aber er hatte eine bessere Schule durchgemacht, er hatte in dem stolzen England gelernt, daß die Könige am sichersten auf den Majoritäten stehen und mit diesen vereint am stärksten sind.

Nichts kann die Kronen mehr schwächen, als der Kampf mit den Majoritäten, und der Pseudo-Constitutionalismus führt stets dahin.

Jenen Reden von einer starken Krone, jener Angst vor einem Scheinkönigthum liegt entweder die Liebe und Gewohnheit zum Absolutismus, oder eine Begriffsverwirrung zum Grunde. Man will, daß der König nicht *von den Kammern tyrannisirt* werde; er soll diesen gegenüber noch Macht behalten; aber Niemand, der sich auch nur für constitutionell ausgiebt, wagt zu behaupten, der König solle gegen den Willen der ganzen Nation handeln.

Darin liegt gerade der wesentliche Unterschied zwischen scheinbarem und wahrhaften Constitutionalismus, daß dort der König, ähnlich wie im absoluten Staat, einen ihm behagenden Willen des Volkes voraussetzt und dennoch willkürlich innerhalb wei-

ter Gränzen handelt; hier aber die Formen bestimmt sind, wie der Wille der Nation ermittelt und festgestellt werden soll.

Der Eid wahrhaft constitutioneller Könige könnte ganz allgemein lauten:

„Ich schwöre, nie gegen den wahren Willen des Volkes zu handeln und denselben stets genau zu ermitteln."

Hat sich der König dazu fest entschlossen — und das kann ja selbst im absoluten cultivirten Staate nur die Absicht eines gewissenhaften Königs sein — so ist von einer schwachen Krone, von einem Scheinkönigthum nicht mehr die Rede, vorausgesetzt, daß der König die zwei Kammern auflösen und zweimal sein Veto einlegen darf; ferner, daß er die Executiv-Gewalt durch seine Minister ausübt, alle Beamte ernennt, Oberbefehlshaber des Heeres ist, Krieg und Frieden schließt.

Mit solcher Macht ausgerüstet, in Uebereinstimmung mit dem Willen der ganzen Nation, ist die Krone ohne Frage stärker, als im absoluten Staat. Nichts ist verloren, als die Willkür, und das sind eben die beiden Begriffe, die von den Gegnern des wahren Constitutionalismus absichtlich und unabsichtlich stets verwechselt worden: „Stärke und Willkür."

Die Willkür wird schon ausgeschlossen durch das in jeder wirklichen Constitution den Kammern unvermeidlich zustehende Recht, die Steuern jährlich zu bewilligen, also auch zu verweigern. Es bleibt dann der Willkür nur noch eine Hinterthür; ein Wahlgesetz, welches nicht die Nation, sondern die Minorität, gewisse Klassen in den Kammern repräsentiren läßt, und — die Corruption.

Ist das Wahlrecht nicht auf einzelne Klassen beschränkt, und haben die Kammern ungeschmälert das Steuerbewilligungsrecht: so ist es eine Sünde gegen die Krone, ihr zu rathen, dennoch durch Willkür sich und das Land zu gefährden, nicht offen und wahr in das constitutionelle Staatsleben einzutreten.

Mit dem 19. März war der für die Krone und das Volk gefährliche Boden der vereinzelten Concessionen verlassen, und die klar zu Tag liegende Aufgabe des unleugbar aus der Revolution hervorgegangenen Ministeriums bestand darin, die

Rückkehr zum alten System im Interesse der Krone und des Volkes unmöglich zu machen, den neuen Staatsorganismus so schnell wie irgend ausführbar, auszubilden, das Widerstrebende fortzuschaffen und dadurch eine dauernde Uebereinstimmung zwischen Krone und Volk zu sichern. Nur auf diesem Wege konnte die Gefahr für die Krone gründlich beseitigt werden. Eine solche lag offenbar nur in einem zweiten Volksaufstande in Berlin.

Das Ministerium Arnim war zur Lösung jener Aufgabe nicht geeignet. Darum that Herr Camphausen gewiß Recht, nicht in dasselbe einzutreten, sondern ein neues Ministerium zu bilden.

Es wird darauf ankommen zu zeigen, ob und wie dasselbe seinen großen Beruf erfüllte?

Oben ist schon angeführt worden, daß das Volk in Berlin selbst am 20. März ohne Leitung, ohne Fesseln den Namen des Königs achtete. Die kleine Zahl der Republikaner durfte nicht wagen, ihre Fahne zu zeigen. Noch günstiger stand es in den Provinzen. Von den obersten Schichten der Gesellschaft bis zum Tagelöhner herab wollte Niemand vom Sturz der Dynastie Etwas wissen; Jedermann hielt fest am constitutionellen Throne; die ganz vereinzelten republikanisch Gesinnten mußten diese Gesinnung sorgfältig verbergen. Eine Entthronung des Königs in Berlin hätte einen Sturm in den Provinzen hervorgerufen. Linie und Landwehr, Bürger und Bauern wären sofort nach Berlin marschirt. Jede Stadt, jeder Kreis hätte sich für die Monarchie erklärt.

Dies war der beste Schild für die Monarchie. Dem Ministerium durfte jene Gesinnung des Landes nicht unbekannt sein.

Dennoch mußte sofort für eine kräftige, organisirte Executiv-Gewalt gesorgt werden, mit der man einem von Einzelnen aufgestachelten Haufen energisch entgegentreten konnte. Selbst eine Armee ohne Organisation, ohne Führer ist nicht zu brauchen.

Was geschah? Man hatte am 19. März und in den folgenden Tagen so ziemlich Jeden bewaffnen lassen, der Lust dazu zeigte. Die Bezirksvorsteher sollten die Sache leiten; es kam aber wirklich bei der Individualität unseres Volks nicht so viel

darauf an, in Wessen Hände einzelne Waffen gelangten. Aber darauf kam Alles an, daß man die Bewaffneten schnell organisirte, jene Executiv-Gewalt schuf, die das Volk selbst brauchte.

Allein die 25,000 Bewaffnete sollten sich selbst organisiren, ihr Statut selbst machen. Wahrlich, man war republikanischer, als die ältesten Republikaner! doch nein, man war nur schwach, ohne Thatkraft. Die Anarchie sollte sich selbst ohne alle Leitung organisiren.

Nur Dem folgt die Menge, der ohne zu zagen und ohne zu zaudern handelt. Wollte man nicht ein provisorisches Bürgerwehrgesetz ohne Weiteres, nur mit Vorbehalt der Revision durch die künftige Volksversammlung, erlassen, was in Berlin vielleicht einige Bedenken hatte, in den Provinzen gar keine: so mochte man in jedem Bezirke Berlins von den Bewaffneten einen Bevollmächtigten wählen lassen, mit diesen das Statut sofort berathen und dasselbe als provisorisches Gesetz publiciren. Die französischen und belgischen Gesetze konnten zur Grundlage dienen. Diese Arbeit war leicht und schnell auszuführen. Damit wäre jede Gefahr für den Thron, den man doch durch Passivität nicht schützen konnte, vorüber und der Anarchie gesteuert gewesen. Die Bürgerwehr Berlins blieb ohne wirkliche gesetzliche Organisation bis zu ihrer Auflösung.

Aber man that weniger als Nichts für die Executiv-Gewalt; man eröffnete große Baustellen dicht bei Berlin und zahlte, um doch jedenfalls die Massen zufrieden zu stellen, 15 Sgr. Tagelohn dem Mann, nicht nur dem Berliner unbeschäftigten Arbeiter, sondern auch Fremden, die man dadurch wider Willen heranzog. Tagelohn ohne Arbeitsmaß, ohne strenge Aufsicht, ohne die Mittel eine solche auszuüben, noch dazu in einer großen Stadt, wo bestrafte Diebe und Vagabunden sich mit den tüchtigen Arbeitern vermischten, demoralisirt in den ruhigsten Zeiten. Solch hohes Tagelohn für Nichtsthun in einer Revolution bezahlen, hieß, einen revolutionairen Heerd selbst schaffen. Die Bewegungsmänner brauchten keine Sammelplätze zu bestimmen, sie fanden ihr Auditorium stets auf den Baustellen versammelt, und nicht schlaffe Zuhörer, sondern rüstige, kräftige

Leute, denen die Regierung ein Schlaraffenleben auf Staatskosten gewährte.

Wahrlich, Nichts zeugt besser für den milden Sinn des Volkes, als daß solchem Benehmen gegenüber die Revolution nicht wuchs, daß es bei Straßenkrawallen blieb!

So ging es in Berlin. In den Provinzen hörte man von der neuen constitutionellen Regierung Nichts. Der ganze bureaukratische Organismus blieb ungestört, erhielt nicht einmal eine Anweisung von dem Ministerium, in welchem Sinn die Regierung nunmehr zu führen sei. Erst der Minister Kühlwetter warnte im Juli vor reactionairen Gelüsten. Nur drei Oberpräsidenten verließen ihre Stellen.

Auch im Gerichtswesen blieb Alles beim Alten.

Von einer Veränderung in der Gemeinde-Verwaltung verlautete Nichts. Sicherlich hatte kein Mitglied des Ministeriums Neigung zur Reaction, aber man bewahrte für sie alle Mittel; der ganze Apparat blieb in bester Ordnung, jederzeit zum Gebrauch bereit. Man sage hier nicht, tadeln, noch dazu nach den Ereignissen, sei leichter, als besser machen. Jedermann erwartete entschiedenes Auftreten des Ministeriums; die Tagesblätter erinnerten fast täglich daran.

Die Minister waren allerdings sehr beschäftigt; Deputationen folgten auf Deputationen; Sturmpetitionen wurden überreicht; lange Conferenzen nahmen nicht nur die Tage, sondern auch die Nächte in Anspruch; die persönliche Sicherheit der Minister schien mehrmals bedroht. Der Landtag trat zusammen, das Wahlgesetz mußte geschaffen und ausgeführt werden; die Verfassung war vorzubereiten; die Provinz Posen machte große Aufmerksamkeit nöthig, die auswärtigen Verhältnisse wurden bedrohlich.

Alles wahr, Alles triftige Entschuldigungen, Erklärung des Geschehenen, oder vielmehr Nichtgeschehenen; aber keine Rechtfertigung!

Wehe dem Minister, der Alles selbst machen will!

Es gab im Lande tüchtige, kenntnißreiche Leute, gewandte Arbeiter; die Bureaukratie selbst bot eine große Auswahl dar, besonders, wenn man die jüngern Kräfte in Anspruch nehmen wollte.

Unterstaatssecretaire hätten, wie in andern Ländern, so auch hier, die laufenden gewöhnlichen Geschäfte besorgen und die Minister bei vielen Deputationen vertreten können.

Das Hinderniß lag auf einem andern Punkt. Der Minister Camphausen hat sich offen in der National-Versammlung darüber ausgesprochen: er wollte die alten Zustände ohne große Störung in die neuen überführen, den Staat allmälig reformiren, die neuen organischen Gesetze ganz auf ruhigem Wege entstehen lassen und einführen, ohne Sprung, ohne tiefen Schnitt den alten gesetzlichen Boden festhalten, kein provisorisches Gesetz geben; er erkannte die Revolution nicht an, die alte Regierung hatte nachgegeben, war nicht gestürzt.

Dieser unglücklichen Ansicht eines braven Mannes ist der nachfolgende Gang der Ereignisse hauptsächlich zuzuschreiben.

Den König hatte der Volkswille aus den Wellen der Revolution emporgetragen, aber die alte Regierung war wirklich gestürzt, als die Truppen aus Berlin marschirten. Das Volk hatte die Regierungsmaschine nicht in Stücke zerschlagen, zerstört; es glaubte sie beseitigt und vertraute den Männern der neuen Regierung, daß sie das Werk vollenden, das neue System zur Geltung bringen würden.

Hätte Camphausen jene Ansicht nicht gehabt, jenes System nicht verfolgt (er fühlte ja, daß der Boden unter seinen Füßen bebte): so mußte er, außer dem provisorischen Bürgerwehrgesetz, entweder eine provisorische Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung und ein Gesetz über Einführung von Geschworenen, mindestens für politische und Preßvergehen, sofort erlassen, ebenfalls unter Vorbehalt der Revision durch die National-Versammlung; oder das Ministerium mußte derselben diese ganz unentbehrlichen Gesetze gleich bei ihrem Zusammentritt mit dem Antrage vorlegen, dieselben in Bausch und Bogen anzunehmen und sodann zu revidiren.

Mit der Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung war der Grundstein zum neuen Staatsgebäude gelegt; die Landräthe, die mit wenigen Ausnahmen der Reaction die Hand bieten, mindestens dem neuen System sich nicht aufrichtig anschließen, waren un-

schädlich gemacht; die Regierungen unter Verwendung eines großen Theils des Personals wurden aufgelöst, also die Bureaukratie zerstört. Die Polizei ging an die Gemeinden über.

Das Geschwornengesetz sicherte vor übertriebenen Verfolgungen, die man anfangs ganz einstellen und jetzt fortsetzen zu wollen scheint. Statt dessen soll man noch anfangs Mai im Ministerium ernstlich berathschlagt haben, ob die National-Versammlung vor Feststellung der deutschen Verfassung einzuberufen sei? Man scheint also von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß die alte Maschinerie des absoluten, bureaukratischen Polizeistaates füglich noch geraume Zeit unverändert, nur von einem andern Geiste geleitet, gebraucht werden könne; daß es so große Eile nicht habe, die Versprochenschaften des März in Errungenschaften zu verwandeln. In der That eine naive Ansicht, welche voraussetzte, daß alle Menschen so durchaus redlich seien, wie Camphausen es nach dem Zeugniß Aller, die ihn kennen, wirklich ist!

Lag es denn nicht ganz nahe, daß auf die Action stets die Reaction folgen muß; und war es nicht dringend nothwendig, ihr das alte Terrain, die alten Mittel und Wege zu entziehen? Die Koryphäen des vereinigten Landtages mußten doch wissen, daß das freie Feld, welches ihnen der März geschaffen hatte, nicht lange frei bleiben würde. Sie hatten ja den Kampf um das constitutionelle System auf dem vereinigten Landtage gekämpft; sie wußten, wie sehr es dem wahren Interesse der Krone entsprach, diesen Kampf, der so leicht in eine zweite Revolution umschlägt, nicht noch einmal durch Saumseligkeit hervorzurufen.

Was das Ministerium wollte, darüber kann nach Inhalt des Gesetzes vom 6. April kein Zweifel obwalten. Der Erlaß desselben war von hoher Wichtigkeit und giebt nebst dem Wahlgesetz vom 8. April den gesetzlichen Boden zum erneuerten Kampfe um das demokratisch-constitutionelle Prinzip, welches, durch das allgemeine Wahlrecht einmal eingeführt, für die Dauer nicht mehr beseitigt werden kann.

Die National-Versammlung

bis zum 26. Juni.*)

Die Regierung hatte sich bei den Wahlen neutral verhalten. Nur über ein das Wahlreglement erläuterndes Rescript einer unter Hrn. von Manteuffel stehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern klagte man. Einige Landräthe schienen ohne höhern Auftrag schwache Versuche gemacht zu haben, einzuwirken.

Ueber den Ausfall der Wahlen hatten sich Viele im entgegengesetzten Sinne getäuscht. Mir erschien es noch vor der Publication des Wahlgesetzes wahrscheinlich, daß allgemeines Wahlrecht für das erste Mal eine conservative Kammer ergeben werde, weil ich den Einfluß der Rittergutsbesitzer, der Fabrikanten und Kaufleute für den Augenblick noch hoch anschlug. Das Resultat war richtig, die Kammer lange Zeit sehr ministeriell, aber aus ganz anderem Grunde: weil das Volk in seiner großen Mehrheit conservativ ist. Der Einfluß jener Wohlhabenden aber stellte sich fast gleich Null heraus.

Am 22. Mai sollte die Versammlung eröffnet werden. Am 20. Abends kam eine Anzahl Abgeordneter, vielleicht 60—80, im Saale des Hôtel de Russie zusammen. Der Abgeordnete Bauer (Berlin) übernahm den Vorsitz. Man brachte zur Sprache, daß die Eröffnung im weißen Saale des Königl. Schlosses stattfinden solle, zu den Sitzungen aber die Singakademie bestimmt sei. Einige fanden es unpassend, daß die Versammlung zum Könige nach dessen Wohnung gehe, und schlugen vor, eine Deputation an den Ministerpräsidenten zu senden, um Gegenvorstellungen zu machen. Es wurde abgestimmt; ich stimmte gegen die Deputation, blieb aber in der Minorität, welche erklärte: sie würde sich

*) Von hier ab beginnt meine persönliche Mitwirkung, die Mittheilung von Gesprächen, mein Verhalten in den Parteien. Es würde steif und pedantisch klingen, „der Verfasser sagte," oder „wir antworteten dem Minister" zu schreiben. Daher spreche ich in der ersten Person.

habe die Ansicht Raum gewonnen, daß über die politische Bedeutung jener Ereignisse zwischen zwei großen Fractionen der Versammlung eine wesentliche Meinungsverschiedenheit bestehe, deren eine Seite vorzugsweise in dem Vorsitzenden des Ministeriums ihren Ausdruck finde; mit andern Worten, eine große Fraction der Kammer erkenne die Revolution an, eine andere, mit dem Ministerium, nicht.

Da sich hieran der Austritt des Ministeriums knüpfte, und das neue Ministerium in seinem Progamm die Revolution anerkannte, wenn auch in der mildesten Form: so ging die Regierung offenbar von der Ansicht aus, daß die Majorität der Versammlung die Revolution allerdings anerkannt wissen wolle.

Es schien danach fast, als hätte die Versammlung aus Rücksicht gegen das Ministerium gegen sich selbst gestimmt.

Diese Ansicht hat wirklich etwas Wahres; denn noch immer war eine große gouvernementale Majorität vorhanden, aber es fehlte an einem kräftigen Verbindungsmittel, an einer energischen Führung. Nach den klaren Worten des Minister-Präsidenten Camphausen hoffte und wünschte er, daß dieser gefährliche Mangel durch das nächste Ministerium beseitigt werden solle.

Das bisherige Verhältniß zwischen der Regierung und der Versammlung war von dem übelsten Einfluß auf die so höchst wichtige Bildung der Parteien, welche unter einem dynastischen, freisinnigen, thatkräftigen Ministerium jedenfalls in ganz anderer Weise erfolgt sein würde, als geschah. Einer solchen Regierung gegenüber hätte sich höchst wahrscheinlich eine äußerste Linke von 40 bis 60 Stimmen und eine äußerste Rechte von 20 bis 30 Stimmen ausgesondert, weil jener kein Ministerium freisinnig genug gewesen, und dieser die Regierung zu weit vorwärts gegangen wäre. Zwischen beiden Extremen blieb eine Majorität von etwa 300 Stimmen, welche sich zwar in verschiedene Schattirungen gesondert, aber in Lebensfragen stets ein genügend freisinniges Ministerium unterstützt hätte.

Dem Abgeordneten Waldeck machte ich bald nach Beginn der Sitzungen den Vorschlag, die eigentliche äußerste Linke

von der Linken zu trennen und so eine gemäßigte, aber starke Linke zu bilden. Waldeck ging nicht darauf ein.

Statt dessen blieb die äußerste Linke, in ihren bewußten Mitgliedern wenig zahlreich, mit der Linken vereinigt, zog den größten Theil der Landleute und der bisher zu keiner Partei Gehörigen an sich heran und wuchs nach und nach zu 114 anwesenden Mitgliedern.

Eine so große Partei auf der einen äußersten Seite ist für jede Regierung gefährlich und erschwert die Bildung eines neuen Ministeriums außerordentlich. Ein Ministerium aus einer gemäßigten Linken, vielleicht eine Coalition aus einer solchen Linken und dem Centrum, ist im constitutionellen Staate sehr wohl denkbar, wenn noch eine äußerste Linke abgesondert übrig bleibt; aber es ist der Krone nicht zuzumuthen, freiwillig ein Ministerium aus einem der Extreme zu nehmen.

Die combinirte Linke und äußerste Linke verstärkte sich hauptsächlich durch das immer wachsende Mißtrauen gegen die Reaction und die ihr zu Gebote stehende Bureaukratie, die Aristokratie, so wie gegen die eigentliche Hofpartei, von welcher man annahm, daß sie das Ministerium auf einem nicht constitutionellen Wege an der Wirksamkeit hindere.

Die Vermischung der äußersten Rechten mit der streng conservativen Partei hatte einen fast eben so schädlichen Einfluß; denn sie verhinderte die Bildung einer compacten, homogenen, constitutionell-monarchischen Partei. Die eigentliche äußerste Rechte ist niemals wirklich constitutionell, sondern steht stets mehr auf der Seite des milden Absolutismus, höchstens des Schein-Constitutionalismus. Man konnte die Verschiedenheit der Elemente in der combinirten rechten Seite sehr deutlich bei den Abstimmungen und bei den Verhandlungen zwischen den Parteien erkennen. Zuerst über 150, dann etwa nur 120—130 Personen stark, konnte man doch mit Sicherheit bei vorherigen Abredungen und bei Wahlen oft nur auf 80 Stimmen rechnen.

Jene Vermischung führte aber auch noch zu einem andern Uebelstande. Statt einer äußersten Rechten, sonderte sich aus jener großen Partei ein sogenanntes rechtes Centrum unter der

Führung des Abgeordneten Harkort ab, etwa 20 Stimmen stark, aber doch groß genug, um in späterer Zeit, namentlich bei Wahlen und beim Jagdgesetz, den Ausschlag gegen die Mutterpartei zu geben.

Zwischen diesen Fractionen und der Linken stand das linke Centrum, welches sich ursprünglich im Hôtel Petersbourg, dann bei Mielentz und endlich bei Caspari versammelte, daher diese drei verschiedene Namen führte, hier aber stets linkes Centrum genannt werden soll; ferner das Centrum, welches zuerst im Blumengarten und dann im Hôtel de Russie seine Zusammenkünfte hielt und sich häufig ebenfalls linkes Centrum nannte, hier aber einfach Centrum genannt werden wird.

Nachdem so starke Parteien auf den beiden äußersten Seiten hauptsächlich durch das Verhalten der Regierung entstanden waren, gab es nach meinem Dafürhalten nur noch ein Correctiv für die Zusammensetzung der Versammlung: die Vereinigung des Centrums mit dem linken Centrum. Auch schon früher hätte eine solche Combination ein starkes und in den meisten Fragen entscheidendes Centrum geschaffen. Bei freisinnigen Maßregeln hätte die Linke, bei conservativen die Rechte stets mitgestimmt.

Diese beiden Fractionen des Centrums waren vollständig constitutionell, hatten fast gar keine destructiven Elemente in sich, wollten in ihrer großen Mehrheit das Zweikammersystem, ganz so, wie der Verfassungs-Entwurf, d. h. ohne ernannte, oder erbliche Mitglieder der ersten Kammer. Es glückte, die beiden Fractionen zu mehren gemeinschaftlichen Sitzungen zu bewegen; man ließ sich aber darauf ein, die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Programms zu versuchen, und an dieser theoretischen Klippe scheiterte die Vereinigung, welche von der größten Wichtigkeit gewesen wäre, weil sie die später gerade in der Mitte der Versammlung eintretende Spaltung und den daraus entnommenen Vorwurf, daß keine feste Majorität und daher kein Ministerium aus der Kammer zu bilden sei, vermieden hätte.

Uebrigens waren die Programme aller Parteien von der Art und zum Theil absichtlich so weit gefaßt, daß fast Jedermann dieselben unterschreiben konnte. Die eine Seite wollte recht freisinnig erscheinen, die andere durch weitgehende Forderungen nicht abschrecken.

Eine spezielle Charakteristik des Centrums und linken Centrums zu geben, ist nicht meine Absicht; der Name und das oben Angeführte bezeichnen schon die Stellung der beiden Fractionen in der Kammer. Nur so viel muß hier noch angeführt werden, daß in der vermischten Linken sich eine große Zahl von Mitgliedern befand, welche eigentlich zum linken Centrum gehört hätten, jedenfalls nur zu einer gemäßigten Linken. Im linken Centrum waren wiederum einige, aber nur wenige Mitglieder, welche von Hause aus sich zur Linken hätten halten sollen, so wie endlich im Centrum eine nicht unerhebliche Zahl Abgeordneter, die geradezu zur Rechten zu zählen waren und wohl nur deßhalb nicht dahin gingen, weil die Rechte von der äußersten Rechten sich nicht trennte. Zwischen dem linken Centrum und dem Centrum fand theils in Folge von persönlichen Reibungen, theils in der Absicht, die Partei homogener zu gestalten, ein Wechsel mehrer Mitglieder Statt. Auch ich gehörte zu diesen und bildete im Hôtel de Russie mit noch acht oder neun Mitgliedern den linken Pol, während ich im linken Centrum zu den Conservativsten gehört hatte, ohne meine Ansichten irgendwie zu verändern. In der letzten Zeit traten einige Mitglieder in das Hôtel de Russie, welche mehr rechts stimmten, als die Rechte selbst, und dadurch, doch wohl unbegründet, den Verdacht auf sich luden, daß sie Parlamentaire der Rechten oder der Regierung unter dem Ministerium Eichmann seien. Die Partei kam dadurch noch mehr in das Schwanken und stimmte vielfach nicht gleichförmig. Einen charakteristischen Unterschied zwischen den beiden Centren kann man nicht leugnen; im Hôtel de Russie herrschte fast gar kein Ehrgeiz, es wurden mehrfach während der Ministerkrisen Ministerlisten projectirt, auf denen kein, oder höchstens ein Mitglied des Hôtel de Russie figurirte, und zwar ohne mein Zuthun mein Name, obgleich ich vielfach öffentlich versichert hatte, daß ich jedes freisinnige Ministerium mit aller Kraft unterstützen würde, ohne zu demselben zu gehören. Das linke Centrum stand in dem Rufe größeren Ehrgeizes, vielleicht, weil es eine Anzahl Mitglieder hatte, welche im constitutionellen Sinne sich wirklich zu Ministern eigneten.

Hier im concreten Falle hatte die Regierung die dringendste Veranlassung, die Initiative schnell und kräftig zu ergreifen, statt die Versammlung mit nichts Anderem, als einem Verfassungsentwurfe zu empfangen, der selbst der rechten Seite nicht genügte, und nach dessen Annahme noch immer der bureaukratische Polizeistaat fortbestanden hätte, bis die organischen Gesetze ihn in einen freien, constitutionellen verwandelten.

Es erhob sich von vielen Seiten das Geschrei, daß die Versammlung nichts Nützliches thue; die Regierung gab ihr aber keinen Stoff zur Arbeit, und wenn solche politische Körper erst anfangen, aus sich herauszuschaffen, so ist dieß selten, oder nie im Sinne der Regierung, auch gehört dazu Uebung und Zeit.

Die Gegner der Versammlung sagen, an dem eben geschilderten Sachverhältniß sei die Verweisung des Verfassungentwurfs in eine besondere Commission Schuld gewesen. Nun aber läßt sich die Thatsache nicht läugnen, daß dieser Entwurf weder in der Versammlung, noch im Lande Anklang fand. Anträge, ihn zu verwerfen, lagen vor; hunderte von Petitionen und fast die ganze Presse baten darum. Die Majorität wollte diesen Schritt, mit welchem sie an Popularität gewonnen, aber das Ministerium gestürzt hätte, vermeiden. Dieser Umstand war in Privatversammlungen und in mehren Abtheilungen wohl erwogen, und deßhalb stellte ein Mitglied des nachherigen Centrums (Wachsmuth) den Antrag auf Verweisung in eine Commission, und Waldeck trat dem Amendement des Abgeordneten Harrassowitz bei: „zur Berathung und eventuellen Umarbeitung.“ Man wollte dem Ministerium nicht wehe thun, und absichtlich einen eclatanten Schritt vermeiden; auch legte die Verfassungs-Commission den Regierungsentwurf ihre Berathungen zum Grunde, und die Minister nebst ihren Commissarien nahmen Theil an der Berathung.

Mit voller Ueberzeugung behaupte ich noch heute, daß der eingeschlagene Weg der richtige und mildeste war, weil der Regierungsentwurf weder in der Kammer, noch im Lande die Majorität hatte. Selbst bei der octroyirten Verfassung hat man nicht gewagt, jenen Entwurf zum Grunde zu legen. Nur wenige Paragraphen sind daraus entnommen.

Der andere Weg wäre die Verweisung in die acht Abtheilungen gewesen, in welche sich die Versammlung nach dem Reglement zur Vorberathung von Gesetzen getheilt hatte. Die Abtheilungen sind aber nicht geeignet, etwas Neues zu schaffen; die Regierung ist dort nicht vertreten. Die Folge wäre also gewesen, daß, da der Entwurf die Majorität nicht hatte, acht der wunderlichsten Verfassungsentwürfe an die Central-Abtheilung gelangt wären, die nun doch einen neuen Entwurf hätte aufstellen müssen, der dann den Abtheilungen fremd war und so ins Plenum kommen mußte. Wie man diesen Gang zweckmäßiger und zeitsparender nennen will, ist mir nicht erklärlich.

Der neu erfundene Begriff, oder besser, das neu erfundene Wort der Vereinbarung und der wichtige Umstand, daß aus der Revolution nicht allein die Krone unangetastet hervorgegangen war, sondern auch die ganze Executivgewalt, die ganze Regierungsmaschine in der Hand behalten, die Minister frei gewählt hatte, gab der Versammlung eine ganz eigenthümliche Stellung zum Ministerium. Sie war aus Urwahlen hervorgegangen, um den neuen Staat zu gründen; in dem mit dem Landtage berathenen Wahlgesetz war eine Auflösung, oder Vertagung nicht vorbehalten. Seien wir wahr und aufrichtig: sie hatte nicht vorbehalten werden können, ohne damals die dringendste Gefahr einer neuen und allgemeinen Bewegung hervorzurufen. Man hätte den Muth haben sollen, wenn man die Versammlung nicht für eine constituirende erklären wollte, für den Fall, daß die Vereinbarung nicht zu Stande käme, die Auflösung und den Appell an das Land durch Neuwahlen nach dem Wahlgesetz vom 8. April ausdrücklich vorzubehalten und auszusprechen, daß die neue Versammlung dann über die Differenzpunkte zu entscheiden habe. Jedenfalls konnten nur einzelne Punkte übrig bleiben; die Wähler hatten es also in ihrer Hand, statt sich mit allgemeinen Reden der Candidaten zu begnügen, deren Ansicht über die speciellen Streitpunkte zu verlangen.

So wäre doch ein bestimmtes Ende vorauszusehen und einer Contre-Revolution sowohl, wie einer zweiten Revolution vorgebeugt gewesen.

Die Versammlung hielt sich selbst für nicht auflösbar ohne ihre eigene Zustimmung; selbst die Redner der rechten Seite sprachen diese Ansicht in der wichtigen Debatte am 7. September aus.

Das Ministerium ließ diesen Punkt unberührt, erklärte sich aber für verantwortlich der Versammlung gegenüber und abhängig von der Majorität, behandelte also die Sache ganz, wie im fertigen constitutionellen Staat.

Gewiß war dieß Verfahren vollkommen richtig und der allein zu einem glücklichen Ende zu führen.

Noch in seiner Abschiedsrede sagte der Minister-Präsident am 26. Juni:

„Wenngleich gegenwärtig ein Meinungsstreit nur über Regierungsmaßregeln, über den praktischen Inhalt von Vorlagen und Anträgen entscheidend sein sollte, so mußte mich die Thatsache, daß jene Ansicht bestand (Anerkennung der Revolution), dennoch bestimmen, die erforderlich gewordene Ergänzung des Cabinets theilweise in der Versammlung selbst zu suchen, um die Majorität für die wesentlich bis dahin befolgten Grundsätze zu befestigen."

Ferner daselbst:

Das Ministerium der Vermittelung mußte sich in ein Ministerium der Ausführung umwandeln, und dazu bedurfte es einer festen Majorität in der Versammlung, die ich ohne Verstärkung aus ihr selbst nicht für gesichert hielt."

Diese Ansichten sind ächt constitutionell, und ihre consequente Durchführung konnte allein zum Ziele führen. Es wird sich leicht nachweisen lassen, ob das nachfolgende Ministerium danach wirklich verfahren hat? —

Zur Befestigung einer starken Majorität gehörte aber nicht allein die Heranziehung einiger Mitglieder der Versammlung in das Ministerium, sondern auch die bleibende Verbindung zwischen diesen und der Versammlung. Schwerlich hat es ein englischer, oder französischer Minister jemals gewagt, wichtige Maßregeln im Hause zur Sprache zu bringen, ohne seine Partei vorher davon

in Kenntniß zu setzen, ohne die Mitglieder zu kennen, die mit ihm stimmen werden, ohne seinen Freunden Zeit zu lassen, für ihn und die Maßregel zu wirken.

Davon war hier nicht die Rede. Selbst bei den Mitgliedern der rechten Seite konnte man keine genügende Auskunft erhalten.

Die rechte Seite hat niemals die Majorität selbstständig gehabt, immer nur im Verein mit den nachherigen Centren, und diese waren ohne alle bestimmte Verbindung mit dem Ministerium.

Sie bildeten mit der rechten Seite zusammen ganz von selbst eine starke gouvernementale Partei, gegenüber der äußersten Linken, die mehre Monate hindurch kaum 40 sichere Stimmen zählte.

Selbst Cabinetsfragen brachte der Minister Hansemann offen, oder verdeckt ein, ohne daß man auch nur Zeit hatte, sich mit seinen nächsten Freunden zu besprechen; denn die Parteien waren noch nicht streng geschieden, consoldirt, und saßen zerstreut im Hause. Diese Art und Weise erregte bei Vielen erst Mißstimmung und dann Erbitterung. Man nannte dieß Verfahren des Ministers einen moralischen Zwang, dem sich ferner zu unterwerfen, man wenig Neigung zeigte.

Selbst bei der Adreßfrage konnte man am Abend vorher von Männern, die den Ministern sehr nahe standen, nicht mit Sicherheit erfahren, ob dieselben die Adreßdebatte wünschten, oder nicht? Im Hansemann'schen Salon erhielt ich eine bejahende Antwort von einem ihm nahe stehenden Abgeordneten und Beamten, jedoch mit dem Zusatz, Hr. v. Auerswald möge wohl dagegen sein und Ursache dazu haben.

In einer gemischten Vorversammlung hatte ich mich entschieden gegen die Adreßdebatte erklärt, theils, weil ich die Kämpfe um abstracte Prinzipien für eine Versammlung, welche schaffen soll, überhaupt nicht für passend hielt, am wenigsten für diese erste, aus Urwahlen hervorgegangene, theils weil ich den Zeitverlust scheute, endlich weil ich fürchtete, das Ministerium würde dabei fallen, wider den Willen der Versammlung.

Eine Rechtfertigung gegen die Krone über das Ausbleiben der Adresse ließ sich auf parlamentarischem Wege leicht herbeiführen, etwa durch eine motivirte Tagesordnung bei dem Antrage

auf eine Adresse. Die Motive mußten jene ersten beiden Gründe andeuten.

Meine Ansicht fiel durch in jener Vorversammlung, die meistens aus Mitgliedern der nachherigen rechten Seite bestand, und im Plenum.

Vielleicht war Einzelnen der mögliche Sturz des Ministeriums nicht gerade unangenehm. Manche wollen sogar einem Mitgliede desselben dieses Motiv unterlegen. Später verzichtete das neue, von Hansemann gebildete Ministerium auf die Adresse, die es eine That genannt hatte.

Die erste größere Debatte über ein Prinzip wurde durch den Antrag der Linken von Behrends eingeführt:

„Die Versammlung wolle in Anerkennung der Revolution zu Protocoll erklären, daß die Kämpfer des 18. und 19. März sich wohl um das Vaterland verdient gemacht haben."

Schon oben habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß es mir nicht zweckmäßig erschien, abstracte Prinzipien zum Gegenstande der Verhandlung zu machen. Die nackte „Anerkennung der Revolution" war ein solches Prinzip. Wenn es sich darum gehandelt hätte, ob in Folge der Revolution die bureaukratischen, polizeilichen Formen und Einrichtungen des alten Systems beseitigt werden sollten, ob ein anderer Wahlmodus in den Gemeinden einzuführen, ob die Polizeiverwaltung denselben anzuvertrauen sei, ob die Regierungen aufgelöst und durch Bezirkspräsidenten mit ihnen zur Seite stehenden gewählten Bezirksvertretungen ersetzt, ob die Landräthe in ähnlicher Weise beseitigt werden sollten: dann wußte auch jeder Landmann, wie er zu stimmen habe. Wahrlich, solche Maßregeln wären die beste Anerkennung der Revolution gewesen!

Aber so sehr ich auch gegen Prinzipienstreite bin, war eine große Prinzipienfrage einmal in das Haus eingebracht, so mußte der Kampf durchgekämpft, und durfte nicht ohne Entscheidung durch die Tagesordnung beseitigt werden.

Die Versammlung mußte sich und dem Lande klar machen, was sie anerkennen wolle, und was nicht? Sie mußte nicht nur die Thatsache der Revolution, das heißt, den Sturz des alten

Regierungssystems, sondern auch die Berechtigung anerkennen, die dem Lande aufgezwungene Bevormundung, den Preßzwang ꝛc. sogar gewaltsam zu stürzen, so lange es an verfassungsmäßigen Organen fehlte, den Willen der ganzen Nation zur Geltung zu bringen, ja, denselben nur laut werden zu lassen. Aber gleichzeitig mußte die Versammlung energisch erklären: daß Niemand ein Recht habe, die Anwendung der Gewalt fortzusetzen, oder neue Revolutionen zu machen, sobald ein legales Organ des Volkswillens, die Versammlung selbst, geschaffen war; daß es nicht einem Theile der Bevölkerung Berlins, oder einigen Klubs zustehe, sich den Beschlüssen der Versammlung entgegenzustellen. Sie war die Vertreterin des Willens des ganzen Volkes von 46 Millionen, und der mit ihr nicht einverstandenen Minorität blieb es überlassen, ihre Ansichten durch Presse und Rede zu verbreiten und so auf friedlichem Wege sich bei den Wahlen zu den nächsten Kammern die Majorität, wenn möglich, zu erwerben. Dieser Weg ist nicht allein der constitutionelle, sondern auch der demokratische.

Den Willen der Minorität mit Gewalt durchsetzen heißt nichts Anderes, als die Revolution in Permanenz erklären, und das ist nicht demokratisch.

Diese Grundsätze ließen sich kurz so formuliren:

„Die Versammlung wolle erklären, daß sich die Kämpfer des 18. und 19. März wohl um das Vaterland verdient gemacht haben, weil sie ein dem Volke widerstrebendes Regierungssystem, selbst mit Aufopferung ihres Lebens, zu einer Zeit überwältigten, in welcher es noch kein verfassungsmäßiges Organ für den Volkswillen gab."

Die Versammlung zog es vor, die Frage durch die Tagesordnung zu beseitigen, also unentschieden zu lassen. Wie sehr die Versammlung deßhalb angefochten wurde, ist bekannt, und in der That zeigte sich die Größe des begangenen politischen Fehlers sehr bald.

Von der einen Seite griff man die Versammlung wegen der Nichtanerkennung der Revolution auf das heftigste an; von der andern Seite erklärte der Minister Camphausen am 26. Juni, es

habe die Ansicht Raum gewonnen, daß über die politische Bedeutung jener Ereignisse zwischen zwei großen Fractionen der Versammlung eine wesentliche Meinungsverschiedenheit bestehe, deren eine Seite vorzugsweise in dem Vorsitzenden des Ministeriums ihren Ausdruck finde; mit andern Worten, eine große Fraction der Kammer erkenne die Revolution an, eine andere, mit dem Ministerium, nicht.

Da sich hieran der Austritt des Ministeriums knüpfte, und das neue Ministerium in seinem Progamm die Revolution anerkannte, wenn auch in der mildesten Form: so ging die Regierung offenbar von der Ansicht aus, daß die Majorität der Versammlung die Revolution allerdings anerkannt wissen wolle.

Es schien danach fast, als hätte die Versammlung aus Rücksicht gegen das Ministerium gegen sich selbst gestimmt.

Diese Ansicht hat wirklich etwas Wahres; denn noch immer war eine große gouvernementale Majorität vorhanden, aber es fehlte an einem kräftigen Verbindungsmittel, an einer energischen Führung. Nach den klaren Worten des Minister-Präsidenten Camphausen hoffte und wünschte er, daß dieser gefährliche Mangel durch das nächste Ministerium beseitigt werden solle.

Das bisherige Verhältniß zwischen der Regierung und der Versammlung war von dem übelsten Einfluß auf die so höchst wichtige Bildung der Parteien, welche unter einem dynastischen, freisinnigen, thatkräftigen Ministerium jedenfalls in ganz anderer Weise erfolgt sein würde, als geschah. Einer solchen Regierung gegenüber hätte sich höchst wahrscheinlich eine äußerste Linke von 40 bis 60 Stimmen und eine äußerste Rechte von 20 bis 30 Stimmen ausgesondert, weil jener kein Ministerium freisinnig genug gewesen, und dieser die Regierung zu weit vorwärts gegangen wäre. Zwischen beiden Extremen blieb eine Majorität von etwa 300 Stimmen, welche sich zwar in verschiedene Schattirungen gesondert, aber in Lebensfragen stets ein genügend freisinniges Ministerium unterstützt hätte.

Dem Abgeordneten Waldeck machte ich bald nach Beginn der Sitzungen den Vorschlag, die eigentliche äußerste Linke

von der Linken zu trennen und so eine gemäßigte, aber starke Linke zu bilden. Waldeck ging nicht darauf ein.

Statt dessen blieb die äußerste Linke, in ihren bewußten Mitgliedern wenig zahlreich, mit der Linken vereinigt, zog den größten Theil der Landleute und der bisher zu keiner Partei Gehörigen an sich heran und wuchs nach und nach zu 114 anwesenden Mitgliedern.

Eine so große Partei auf der einen äußersten Seite ist für jede Regierung gefährlich und erschwert die Bildung eines neuen Ministeriums außerordentlich. Ein Ministerium aus einer gemäßigten Linken, vielleicht eine Coalition aus einer solchen Linken und dem Centrum, ist im constitutionellen Staate sehr wohl denkbar, wenn noch eine äußerste Linke abgesondert übrig bleibt; aber es ist der Krone nicht zuzumuthen, freiwillig ein Ministerium aus einem der Extreme zu nehmen.

Die combinirte Linke und äußerste Linke verstärkte sich hauptsächlich durch das immer wachsende Mißtrauen gegen die Reaction und die ihr zu Gebote stehende Bureaukratie, die Aristokratie, so wie gegen die eigentliche Hofpartei, von welcher man annahm, daß sie das Ministerium auf einem nicht constitutionellen Wege an der Wirksamkeit hindere.

Die Vermischung der äußersten Rechten mit der streng conservativen Partei hatte einen fast eben so schädlichen Einfluß; denn sie verhinderte die Bildung einer compacten, homogenen, constitutionell-monarchischen Partei. Die eigentliche äußerste Rechte ist niemals wirklich constitutionell, sondern steht stets mehr auf der Seite des milden Absolutismus, höchstens des Schein-Constitutionalismus. Man konnte die Verschiedenheit der Elemente in der combinirten rechten Seite sehr deutlich bei den Abstimmungen und bei den Verhandlungen zwischen den Parteien erkennen. Zuerst über 150, dann etwa nur 120—130 Personen stark, konnte man doch mit Sicherheit bei vorherigen Abredungen und bei Wahlen oft nur auf 80 Stimmen rechnen.

Jene Vermischung führte aber auch noch zu einem andern Uebelstande. Statt einer äußersten Rechten, sonderte sich aus jener großen Partei ein sogenanntes rechtes Centrum unter der

Führung des Abgeordneten Harkort ab, etwa 20 Stimmen stark, aber doch groß genug, um in späterer Zeit, namentlich bei Wahlen und beim Jagdgesetz, den Ausschlag gegen die Mutterpartei zu geben.

Zwischen diesen Fractionen und der Linken stand das linke Centrum, welches sich ursprünglich im Hôtel Petersbourg, dann bei Mielentz und endlich bei Caspari versammelte, daher diese drei verschiedene Namen führte, hier aber stets linkes Centrum genannt werden soll; ferner das Centrum, welches zuerst im Blumengarten und dann im Hôtel de Russie seine Zusammenkünfte hielt und sich häufig ebenfalls linkes Centrum nannte, hier aber einfach Centrum genannt werden wird.

Nachdem so starke Parteien auf den beiden äußersten Seiten hauptsächlich durch das Verhalten der Regierung entstanden waren, gab es nach meinem Dafürhalten nur noch ein Correctiv für die Zusammensetzung der Versammlung: die Vereinigung des Centrums mit dem linken Centrum. Auch schon früher hätte eine solche Combination ein starkes und in den meisten Fragen entscheidendes Centrum geschaffen. Bei freisinnigen Maßregeln hätte die Linke, bei conservativen die Rechte stets mitgestimmt.

Diese beiden Fractionen des Centrums waren vollständig constitutionell, hatten fast gar keine destructiven Elemente in sich, wollten in ihrer großen Mehrheit das Zweikammersystem, ganz so, wie der Verfassungs-Entwurf, d. h. ohne ernannte, oder erbliche Mitglieder der ersten Kammer. Es glückte, die beiden Fractionen zu mehren gemeinschaftlichen Sitzungen zu bewegen; man ließ sich aber darauf ein, die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Programms zu versuchen, und an dieser theoretischen Klippe scheiterte die Vereinigung, welche von der größten Wichtigkeit gewesen wäre, weil sie die später gerade in der Mitte der Versammlung eintretende Spaltung und den daraus entnommenen Vorwurf, daß keine feste Majorität und daher kein Ministerium aus der Kammer zu bilden sei, vermieden hätte.

Uebrigens waren die Programme aller Parteien von der Art und zum Theil absichtlich so weit gefaßt, daß fast Jedermann dieselben unterschreiben konnte. Die eine Seite wollte recht freisinnig erscheinen; die andere durch weitgehende Forderungen nicht abschrecken.

Eine spezielle Charakteristik des Centrums und linken Centrums zu geben, ist nicht meine Absicht; der Name und das oben Angeführte bezeichnen schon die Stellung der beiden Fractionen in der Kammer. Nur so viel muß hier noch angeführt werden, daß in der vermischten Linken sich eine große Zahl von Mitgliedern befand, welche eigentlich zum linken Centrum gehört hätten, jedenfalls nur zu einer gemäßigten Linken. Im linken Centrum waren wiederum einige, aber nur wenige Mitglieder, welche von Hause aus sich zur Linken hätten halten sollen, so wie endlich im Centrum eine nicht unerhebliche Zahl Abgeordneter, die geradezu zur Rechten zu zählen waren und wohl nur deßhalb nicht dahin gingen, weil die Rechte von der äußersten Rechten sich nicht trennte. Zwischen dem linken Centrum und dem Centrum fand theils in Folge von persönlichen Reibungen, theils in der Absicht, die Partei homogener zu gestalten, ein Wechsel mehrer Mitglieder Statt. Auch ich gehörte zu diesen und bildete im Hôtel de Russie mit noch acht oder neun Mitgliedern den linken Pol, während ich im linken Centrum zu den Conservativsten gehört hatte, ohne meine Ansichten irgendwie zu verändern. In der letzten Zeit traten einige Mitglieder in das Hôtel de Russie, welche mehr rechts stimmten, als die Rechte selbst, und dadurch, doch wohl unbegründet, den Verdacht auf sich luden, daß sie Parlamentaire der Rechten oder der Regierung unter dem Ministerium Eichmann seien. Die Partei kam dadurch noch mehr in das Schwanken und stimmte vielfach nicht gleichförmig. Einen charakteristischen Unterschied zwischen den beiden Centren kann man nicht leugnen; im Hôtel de Russie herrschte fast gar kein Ehrgeiz, es wurden mehrfach während der Ministerkrisen Ministerlisten projectirt, auf denen kein, oder höchstens ein Mitglied des Hôtel de Russie figurirte, und zwar ohne mein Zuthun mein Name, obgleich ich vielfach öffentlich versichert hatte, daß ich jedes freisinnige Ministerium mit aller Kraft unterstützen würde, ohne zu demselben zu gehören. Das linke Centrum stand in dem Rufe größeren Ehrgeizes, vielleicht, weil es eine Anzahl Mitglieder hatte, welche im constitutionellen Sinne sich wirklich zu Ministern eigneten.

Das Ministerium Auerswald-Hansemann,

vom 26. Juni bis 7. September.

Die geschilderten Parteien hatten noch kein so scharfes Gepräge — die Linke zählte etwa 70 Stimmen, und das linke Centrum gehörte noch gar nicht zur Opposition — als das Ministerium Camphausen der Versammlung fast unerwartet abtrat.

In der Sitzung am 20. Juni, nachdem der Minister-Präsident seinen Austritt schriftlich angezeigt hatte, bemächtigte sich ein gewisses banges Gefühl einer großen Anzahl Mitglieder. Man hatte gewünscht, daß das Ministerium Camphausen kräftiger, sicherer und entscheidender auftreten und die Früchte der März-Ereignisse sammeln solle; man wußte, daß dieß dem Ministerium Camphausen noch möglich war. Das Ministerium war von der Versammlung nicht gestürzt; nach der eigenen Erklärung von Camphausen hatte die Majorität seiner Collegen die Frage: ob es Zeit sei, daß er austrete, bejaht.

Man war mit manchen zu milden Ansichten des Mannes nicht einverstanden; aber man fand doch in seiner Person eine gewisse Garantie für ein freisinniges constitutionelles System. Es schien, als ob man ahnte, daß die Regierung künftig, statt weiter vorwärts zu gehen, noch weniger genügen würde.

Ein guter Geist war jedenfalls gewichen, und man hatte kein rechtes Vertrauen dazu, daß die constitutionellen Ansichten, welche Camphausen in seiner Austrittsrede am 26. Juni entwickelte, wirklich befolgt werden würden. Formell geschah Etwas dafür. Es traten die Abgeordneten Milde, bisheriger Kammerpräsident, aus der rechten Seite, Rodbertus aus dem linken Centrum und Bierke aus dem Centrum in das neue Ministerium.

Ob Milde großen Einfluß habe, oder nicht, darauf kam wenig an, weil man wußte, daß die Rechte das Ministerium jedenfalls unterstützen würde. Bierke war noch wenig bekannt, wie dieß kernigen, gesinnungstüchtigen, aber sehr bescheidenen

Charakteren öfter geht. Er besuchte die Partei öfter, jedoch, wie es schien, ohne die Ermächtigung, mit ihr Namens des Ministeriums zu verhandeln. Von seiner Partei war ebenfalls anzunehmen, daß sie ministeriell sein werde. Auch das linke Centrum schien fest entschlossen, ihr Mitglied Rodbertus zu unterstützen; er trat aber sehr bald wieder aus, und mit diesem Schritt war die Majorität für das Ministerium viel unsicherer, als vorher für Camphausen.

Es geschah nichts Wirksames im Sinne des Camphausen'schen Grundsatzes, die Majorität zu befestigen; vielleicht deßhalb nicht, weil das Ministerium annahm, daß ihm auch ohne Verstärkung die Majorität nicht fehlen würde.

Es schien in der That so; nur in der ersten Sitzung am 26. wäre beinah' der Sturz des eben eintretenden Ministeriums erfolgt, weil der Minister Hansemann es für gut fand, wiederum ohne Vorbereitung und, wie es schien, ohne Zustimmung seiner Collegen ohne Weiteres ein Vertrauens-Votum von der Versammlung zu verlangen. Obgleich dadurch sehr unangenehm berührt, warben doch viele Mitglieder der Centren Stimmen für das Ministerium, und es gelang, ihm die Majorität zu schaffen. Auch ich gehörte zu diesen Werbern, weil ich dem Lande und der Kammer fast um jeden Preis eine zweite Ministerkrisis ersparen wollte, konnte aber nicht umhin, noch während der Sitzung dem Minister Hansemann zu sagen: wenn er wieder Cabinets-Fragen in die Versammlung ganz unvorbereitet brächte, ohne die Möglichkeit zu gewähren, die Sache gründlich in den Parteien zu besprechen: so möge er sich nicht wundern, wenn das Ministerium abgestimmt werde. Der Minister fertigte mich mit einem kurzen: „Ich weiß, ich weiß!" ab. Es wurde indessen zwischen der Regierung und den Centren so gut wie keine Verbindung unterhalten; dennoch befestigte sich das Ministerium und blieb fortwährend in der Majorität, selbst in der Frage wegen Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker, wobei die vielen sächsischen Deputirten in den Centren gegen das Ministerium stimmten und sprachen. Es zeigte sich indessen bei dieser und mancher andern Gelegenheit schon die Neigung zur Opposition im linken Centrum; die Linke verstärkte

ſich immer mehr, und nicht bloß innerhalb der Kammer, ſondern auch bei Neuwahlen und beim Eintritt von Stellvertretern.

Hier trat nun der große Fehler immer deutlicher hervor, den der vereinigte Landtag durch Einführung von Stellvertretern in das Wahlgeſetz vom 8. April gemacht hatte. Viele Abgeordnete hatten die Wahl nur mit Rückſicht darauf angenommen, daß ſie von Zeit zu Zeit ihren Platz dem Stellvertreter einräumen konnten. Manche rechneten unbegreiflicher Weiſe nur auf eine kurze Seſſion, obgleich noch keine Verſammlung, welche ein neues Staatsgebäude aufführen ſollte, kürzere Zeit als ein Jahr gedauert hat.

Je länger die Sitzungen währten, je mehr erſchien der Saal wie ein Gaſthaus, in welchem die Fremden ſchnell wechſeln. Mit den Perſonen wechſelt aber auch die Geſtaltung der Parteien und der Charakter der Verſammlung.

Auch dieſen Fehler hat nicht die Verſammlung verſchuldet.

So wenig gegen einzelne, ja gegen viele Neuwahlen zu erinnern iſt, weil dadurch das Land Gelegenheit hat, eine Kritik der Verſammlung und der Regierung thatſächlich zu üben, ſo nachtheilig iſt das Inſtitut der mit den Abgeordneten zu gleicher Zeit urſprünglich gewählten Stellvertreter.

Die Frage über die Schutzmannſchaften gab Gelegenheit, die damalige Stärke des Miniſteriums zu prüfen. Daſſelbe blieb in der Majorität und wurde dadurch vielleicht in ſeiner Sicherheit beſtärkt, weil es ohne Verbindung mit den Parteien, die den Ausſchlag gaben, nicht erfuhr, wie die Majorität ſich in dieſem Falle noch gebildet hatte. Viele Mitglieder der Centren waren entſchieden der Meinung, daß das Miniſterium ein Geſetz hätte vorlegen ſollen, ſchon um die Befugniſſe der bewaffneten Schutzmannſchaften feſtzuſtellen, um jede Willkür, welche an den alten Polizeiſtaat erinnerte, zu vermeiden. Man ſollte nicht mehr Gehorſam vom Publikum gegen die Macht der Polizei, ſondern nur gegen das Geſetz verlangen, ſich nicht lediglich auf die alten polizeilichen Beſtimmungen ſtützen. Der Miniſter des Innern ging aber noch weiter, indem er ausdrücklich erklärte, daß die Schutzmannſchaften in Bezug auf ihr Einſchreiten und den Waffengebrauch nicht die Befugniſſe der Gensd'armen hätten; dennoch erſchienen die Schutz-

mannschaften stets mit Säbeln, zuweilen aber mit Schießgewehren bewaffnet auf den Straßen; sie schritten auch ein, jedoch nicht immer am rechten Ort und in der rechten Weise. Sie verhinderten die Zertrümmerung der Fenster des Hôtels des Minister-Präsidenten nicht.

Sie hatten keinen gesetzlichen Boden und darum kein Ansehen. Bei dem von der National-Versammlung verlangten Gesetz hätte sich gezeigt, ob und in wie weit man für Herstellung und Erhaltung der Ruhe Etwas thun wolle. Es war ein Fehler der Regierung, nicht darauf einzugehen. Für das Gesetz hätte sich eine bedeutende Majorität herausgestellt; jetzt stimmte ein großer Theil der Centren lediglich deßhalb für das Ministerium, um eine neue Krisis zu vermeiden und um dem Verdacht ehrgeiziger Bestrebungen theils auszuweichen, theils entgegen zu treten. Wer gehörig in den Parteien orientirt war, wußte, daß der Boden unter dem Ministerium wankte, hauptsächlich weil das Ministerium sich selbst isolirte und keinen genügenden Einfluß auf die Parteien hatte.

Es war bis dahin noch immer in der großen Majorität der Versammlung der gute Wille, keine unnütze Opposition zu machen, das Ministerium so weit es möglich zu unterstützen, also keineswegs die Absicht, der Regierung gegenüber eine schroffe Stellung anzunehmen.

Nach den zum Theil maßlosen Angriffen, welche von der Tribüne herab gegen das Ministerium und namentlich gegen den Minister Kühlwetter erfolgten, kann nur Der urtheilen, welcher die Sache oberflächlich von den Tribünen, oder nach den stenographischen Berichten ansieht. Der ruhige, unterrichtete Beobachter muß wissen, daß die Parteidisziplin sich höchstens auf die Abstimmungen, aber keineswegs auf die Person der Redner und die Rede erstreckte. Mit einem Sprunge aus dem absoluten Staate und Preßzwange in das constitutionelle Leben geworfen, aus Urwahlen hervorgegangen, war ein ausgebildeter parlamentarischer Takt, ein bestimmtes Maßhalten, eine Wahl der Redner gar nicht zu erwarten. Die Versammlung, als Ganzes betrachtet, verdient daher wegen solcher Ausfälle kein hartes Urtheil, sondern

Man darf dieselbe nur nach ihren Abstimmungen, nach ihren Maßregeln messen. Uebrigens kommen in den Ländern, welche seit vielen Jahren an Parlamente gewöhnt sind, eben so heftige persönliche Angriffe gegen die Minister vor, wie hier. Der Unterschied liegt nur darin, daß in jenen Ländern das Publikum und die Minister an die Angriffe gewöhnt sind, und daß die Minister von der Stärke ihrer Partei unterrichtet und mit ihr in fortwährender Verbindung sich um parlamentarische Grobheiten wenig kümmern. Hier möchten Viele aus alter Gewohnheit immer gleich nach der Polizei schicken, oder eine Injurienklage anstellen.

Insulten sind einem Ministerium wenig gefährlich; die wirklich schädlichen Angriffe erfolgen in ganz anderer Weise.

Die Versammlung hatte bereits erhebliche Fehler begangen; aber so viel läßt sich mit Grund nicht leugnen, daß die Bildung einer starken und dauernden Majorität nicht nur möglich, sondern sogar leicht gewesen wäre, ja, daß das Ministerium Hansemann, ungeachtet es kein Kammer-Ministerium war, die Majorität, welche ihm zwei und einen halben Monat von selbst zufiel, noch lange behalten haben würde, wenn es nicht, gegen alle parlamentarische Erfahrung, ganz nach eigenem Ermessen, ohne genügende Verbindung mit den Parteien, von welchen es unterstützt wurde, regiert hätte.

Man bekümmerte sich kaum um die Majorität und schien so zu rechnen: ein Mitglied aus einer Partei, wenn es Minister wird, ist die Eins, die anderen sind die Nullen; daher geben 50 Mitglieder 50 Stimmen. Das geht nicht in alten Parlamenten, noch viel weniger in einem neuen eines bisher absoluten Staates. Der aus dem linken Centrum genommene Minister war noch dazu wieder zurückgetreten.

Ungeachtet dieser losen und unsicheren Verbindung zwischen dem Ministerium und der Majorität wurden die von Rodbertus und dann von Jacobi angeregten deutschen Fragen im Sinne der Minister entschieden. Auch in Betreff der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit, namentlich des Waffenstillstandes, wurden der Regierung keine Verlegenheiten bereitet.

Aus diesem Benehmen einer so jungen und ungeübten Versammlung geht deutlich hervor, daß die große Majorität entschie-

den Constitutionell-monarchisch gesinnt, daß sie genöthigt war. Die Ursachen, weßhalb bis dahin nicht mehr Positives geleistet wurde, sind oben angegeben. Den feinen Anstand der vornehmen Welt konnte man unmöglich von einer ersten, aus Urwahlen nach einem demokratischen Wahlgesetz hervorgegangenen Versammlung erwarten. Eine solche, wenn auch aufrichtig monarchisch gesinnt, trägt keine Glacé-Handschuh und Parfüms. Was einzelne Redner sprechen, hat die Versammlung nicht zu verantworten; begingen doch die Minister, später sogar die aus der hohen Bureaukratie und Aristokratie hervorgegangenen, so manche Ungeschicklichkeiten und Verstöße. In einer großen Versammlung, vor gefüllten Tribünen, den Zeitungsreferenten gegenüber und im Angesicht der Stenographen, welche auch das geflügelte Wort auf dem Papiere gefrieren machen, ist es nicht so leicht, sich fehlerlos zu bewegen. Der vereinigte Landtag mußte nothwendig die glattere Politur der höheren Schichten der Gesellschaft, die aber nicht das Volk, sondern die sehr geringe Minderzahl bilden, darstellen; dazu kam, daß er keine öffentlichen Sitzungen hielt, sich bald en famille fühlte; daß er das Glück hatte, einen tüchtigen, ruhigen Präsidenten (v. Rochow) zu erhalten, und doch sollen die ersten Sitzungen sehr unruhig und nicht sehr parlamentarisch gewesen sein.

Die heftigen Angriffe gegen die Versammlung, sowohl von Seiten der Radicalen, welche die Vereinbarung und jede Mäßigung anfochten, als von Seiten der Reaction, Bureaukratie und Aristokratie, welchen die Versammlung ein Dorn im Auge, eine schwere Gewitterwolke über ihren bisherigen Weideplätzen war, erleichterten den Stand der Versammlung wahrlich nicht. Wie gewöhnlich, so arbeiteten auch hier die Extreme sich in die Hände. Statt daß die ganze Volkspartei ohne Rücksichten auf die Schattirungen ihrer einzelnen Fractionen die Versammlung hätte stützen sollen, wurde Nichts unterlassen, ihr Ansehn zu untergraben, und dadurch erwachten die Hoffnungen der Reaction auf's Neue. Diese war bei den Wahlen im Mai fast ganz unterlegen; die Armee war tief verletzt, die Reaction schien unrettbar verloren. Da fanden sich die unbewußten Alliirten: die schwachen Ministerien, die den alten Apparat sehr sorgfältig conservirten; ein energischer Mini-

sterwechsel, und die alte Maschine war wieder im schönsten Gange. Aber das Volk? Die öffentliche Meinung? Nun, dafür sorgten eben die Ultra- und die Pseudo-Demokraten, die Entagirten, die kleine, aber thätige Zahl der blinden Republikaner, denen die nordamerikanischen Republiken noch lange nicht republikanisch, noch lange nicht demokratisch genug waren, die Theoretiker (in und außerhalb der Versammlung), welche in der Luft schwebten, Luftschlösser bauten, mit keinem Fuß auf die Erde kamen und den Staat nach der Idee construirten, gar nicht sahen, welches Material, welcher Baugrund, und welche Werkleute vorhanden waren.

Der Feldzugsplan für die Gegner machte sich fast von selbst; man gab ihnen die Waffen, man arbeitete ihnen in die Hände. Zuerst die Versammlung tüchtig discreditiren, dann recht viel Straßenscandal, damit auch die Mittelklassen, der kleine Bürger, der freisinnige Handwerker, der aber vom täglichen Erwerbe lebt und, wenn dieser stockt, bei aller Freiheit verhungert, gegen die Versammlung eingenommen würden; denn dieser legislativen Körperschaft konnte man ja Alles in die Schuhe schieben, auch die kolossalen Fehler der Executivgewalt. Ferner etwas tiefgreifende, auch die freisinnigen Gutsbesitzer aufstachelnde Gesetze, endlich Erbitterung der Armee, vor Allem aber recht viel Angstgeschrei vor rother Republik, ein paar den Hof erzürnende Beschlüsse, und — das Ziel war erreicht.

Das sogenannte Junkerparlament trat zusammen; es verhüllte seine Pläne gar nicht, nur nannten sich Alle constitutionell — verstand sich von selbst, ganz constitutionell. Der Mantel schützte vor dem Winde und konnte beim Sonnenschein leicht abgeworfen werden. Doch nein! einige constitutionelle Formen und Rechte will die Aristokratie wirklich, sogar der Krone gegenüber. Einen Theil der Gnaden und Begünstigungen in gesetzliche Form zu bringen, sich einen legalen Kampfplatz gegen die Demokratie in einer censirten und, wenn irgend möglich, privilegirten ersten Kammer, „diesem Geist, der stets verneint," zu schaffen, sich von freisinnigen Entschlüssen der Krone unabhängig zu machen, liegt vollkommen im Interesse der Aristokratie. Hier ist sie wirklich constitutionell, aber im Sinne der englischen Hochtorys.

Kann man es denn der Aristokratie so sehr verdenken, wenn sie pro domo focht? Gewiß nicht! so wenig, als man einem absoluten König zumuthen kann, den Absolutismus von selbst aufzugeben. Bevor dieser unhaltbar geworden ist, und das ist er, wird nicht leicht ein König sich auf das Feld begeben, das ihm noch offen steht, und auf dem er sich wieder befestigen kann. Hier tritt nun in der Geschichte aller Länder die Täuschung ein; man weicht nur Schritt für Schritt und macht wieder einen zurück, wenn man kann. Der Kampf mit der entfesselten öffentlichen Meinung beginnt, der gefährliche Kampf zwischen Krone und Volk; der Scheinconstitutionalismus, die Mutter der Revolutionen, der Vorläufer der Republik, tritt ein.

Dann wird es die höchste Zeit, daß die wahren Freunde des monarchischen Prinzips und der Dynastie überzeugend darthun, was dauernd zu halten ist und was nicht. Zu erhalten ist die Monarchie, die Dynastie, die Anhänglichkeit des Volkes an dieselbe; die Macht, aber nur im Verein mit dem Volk, nie gegen dasselbe; der Wohlstand der Nation, die freie Entwickelung, der geistige Fortschritt. Hat doch jeder gute Mensch von selbst Anhänglichkeit an Den, der sein Gefährte war, als er sich eine neue Existenz gründete, der ihn unterstützte, nicht hinderte, aber Groll gegen Jeden, dem er sein Recht stückweise abringen mußte! Wie viel mehr Anhänglichkeit wird ein tüchtiges Volk nicht an eine Krone haben, unter deren Schutz, mit deren Hülfe es neu geboren wurde! Wenn ein König giebt, muß er königlich geben, niemals Brillanten geben, die blenden, welche man aber später als böhmische Steine erkennt. Das sind gefährliche Geschenke für den Geber. Seine wirklich treuen Anhänger müssen ihm davon abrathen. Aber die Rathgeber der Könige haben leider so oft nicht das wahre Interesse der Herrscher, sondern das ihrer Kaste im Auge. Der Egoismus, nicht die Hingebung, bestimmt sie.

Es ist Zeit, zu den Ereignissen zurückzukehren.

Die ersten Nachrichten von den unglücklichen Vorfällen in Schweidnitz trafen am 4. August ein. Der Minister-Präsident machte der Versammlung eine vorläufige Mittheilung; von Seiten der Behörden sei geschehen, was das Gesetz anordnet; er enthalte

sich aller weiteren Aeußerungen und füge nur hinzu, die Gesetze würden ihren Lauf haben.

Am 8. August wußten die Abgeordneten aller Parteien, daß in der Schneidnitzer Angelegenheit eine dringende Petition eingegangen sei, daß die Petitionscommission in der Sitzung am 9. Bericht erstatten, und daß entweder die Commission, oder einzelne Abgeordnete auf die Ernennung einer besonderen Commission zur Ermittelung der Thatsachen antragen würden. Eine solche war bereits in den Posener Angelegenheiten ernannt, und damit das Recht anderer Parlamente, namentlich des englischen und belgischen, in Anspruch genommen, auch von der Regierung nicht bestritten worden. In diesem Falle sprach man sich aber Abends vorher in den Centren gegen eine solche Maßregel aus, weil man voraussetzte, daß die Regierung in einem so eclatanten Falle genügende Erklärungen geben und energisch auftreten werde. Man täuschte sich leider!

Von dem Referenten wurde ein Bericht erstattet, der mehr im Style eines Zeitungsartikels, als einer objectiven, klaren Darstellung abgefaßt war. Einer geschickten Regierung wäre dieser Umstand vortheilhaft gewesen. Aus einem Berichte des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, den der Minister des Innern verlas, ging aber hervor, daß der Platz vor der Wohnung des Festungs-Commandanten, dem man die Fenster eingeworfen hatte, bereits durch eine Compagnie Linien-Infanterie geräumt, und jene Wohnung gesichert war, als eine zweite Compagnie daselbst erschien und 102 Schüsse abfeuerte, durch welche 14 Bürgerwehrmänner, welche sich auf das gegebene Allarmzeichen zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eingefunden hatten, getödtet, oder verwundet wurden.*)

Veranlassung zu diesem Feuern sollte ein auf das Militair gerichteter Schuß gewesen sein. Es fügte aber der Bericht des Oberpräsidenten selbst hinzu, daß zwar ein Füsilier von einem Schusse

*) Daß man den Soldaten die Gewehre habe entreißen wollen, davon ist weder in dem amtlichen Bericht des Oberpräsidenten, noch in einer zuverlässigen Mittheilung die Rede, sondern nur in einem Inserat der Magdeburger Zeitung vom 4. Januar 1849.

verwundet, dieser Schuß aber, nach dem Gutachten des Arztes, von unten nach oben in sehr großer Nähe abgefeuert worden sei, daher von dem Losgehen eines Gewehres des Neben- oder Hintermannes hergerührt habe. Die Compagnie hatte die schon früher, nicht im Beisein des Publikums, sondern in einer Nebengasse geladenen Gewehre mit gespanntem Hahn zur Attaque rechts gehabt.

Der Minister des Innern erklärte, daß die nöthigen Anordnungen an Ort und Stelle durch ein daselbst anwesendes Mitglied der Regierung, Assessor Eichhorn, getroffen seien; daß von den Gerichten eine gemischte Commission niedergesetzt, der Commandant von Schweidnitz entfernt, und ein anderer Commandant ernannt sei.

Aus diesen amtlichen Angaben ging hervor, daß die Warnungen des Publikums, welche das ohnehin schon sehr strenge Gesetz vom 17. August 1835 über das Einschreiten des Militairs und den Gebrauch der Waffen vorschreibt, nicht stattgefunden hatten; ferner, daß von der Compagnie 102 scharfe Schüsse, entweder ohne, oder auf Commando abgefeuert, und 14 Personen getödtet oder verwundet waren; daß der Commandant der Festung entfernt, die Compagnie jedoch in Schweidnitz und im Dienste sei.

Es liegt auf der Hand, daß die Behörden unter denselben bestehenden Gesetzen ganz anders verfahren sein würden, wenn eine Compagnie Bürgerwehr sich dasselbe, wie hier die Compagnie Infanterie, hätte zu Schulden kommen lassen, wenn 11 Soldaten todt geblieben, und mehre andere verwundet worden wären.

Mit Recht hätte man die Bürgerwehr sofort entwaffnet, die Offiziere der Compagnie und einen großen Theil der Mannschaft sofort verhaftet, namentlich diejenigen, welche zugestanden, geschossen zu haben. Es wäre keine Rede davon gewesen, diesen Theil der Bürgerwehr ferner noch im Dienste und im Besitze der Waffen zu lassen.

So viel steht fest, selbst vom militairischen Standpunkt aus betrachtet: entweder war Feuer commandirt, dann müßte der Offizier jedenfalls suspendirt werden; oder die Compagnie hatte ohne Commando geschossen, dann war die Mannschaft eines schweren Verbrechens schuldig. Schon, daß der Offizier nicht öffentlich, wie das Gesetz vorschreibt, sondern vorher hatte laden lassen, machte ihn straffällig.

In England, auf dessen strenges Festhalten am Gesetz man sich doch so gern bezieht, würden die Todtenbeschauer ohne Zweifel den Ausspruch auf Mord gethan haben, und die Behörde hätte die Betheiligten sofort verhaftet. Ein Capitain, welcher in Edinburg auf das Volk, das die Truppen mit Steinen angriff, hatte feuern lassen, ohne die Aufruhracte zu verlesen, wurde zum Strange verurtheilt.

Ohne solche rücksichtslose Anwendung der Gesetze wird die Achtung vor denselben im Volke niemals Wurzel fassen. Wie aber auch die Rechtsfrage zu beurtheilen sein mag, das natürliche Rechtsgefühl der Versammlung wurde in hohem Grade durch das schlaffe Benehmen der Behörden und die matten Erklärungen der Minister verletzt.

Als die Minister die obigen Erklärungen abgaben, war der Antrag:

„Der Herr Kriegsminister möge in einem Erlasse an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Offiziere allen reactionairen Bestrebungen fern bleiben, nicht nur Conflicte jeglicher Art mit dem Civil vermeiden, sondern durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung mit denselben zeigen möchten, daß sie mit Aufrichtigkeit und mit Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen,“

von dem Abgeordneten Stein schon gestellt und begründet. Nur der Kriegsminister bemerkte hierauf, „daß im Allgemeinen Bekanntmachungen, Erlasse und Instructionen weit weniger geeignet sind, ein richtiges Verfahren herbeizuführen, als wenn von Oben herab und von Denen es zuständig ist, eingeschritten wird.“

Diese Ansicht ist ohne Frage sehr richtig; aber die Aeußerung kann unmöglich als eine parlamentarische Bekämpfung des Stein'schen Antrages gelten, der in seinem letzten Theile doch so leicht anzugreifen war.

Die Minister opponirten nicht, sie schwiegen. Das Schultz'sche Zusatz-Amendement:

„und es denjenigen, mit deren politischer Ueberzeugung dieß nicht vereinbar ist, zur Ehrenpflicht zu machen, aus der Armee auszuscheiden,“

wurde gestellt. Die Minister schwiegen. Hier war es Zeit, eine Cabinetsfrage aus der Sache zu machen. Es geschah nicht; nicht einmal für namentliche Abstimmung sorgten die Minister durch ihre Partei. Man ernannte eine Commission; der Stein'sche Antrag und das Amendement wurden angenommen, das letzte nur mit Einer Stimme Majorität, wie die Zählung ergab.

Am anderen Tage ging ein Protest mehrer Abgeordneten gegen den gefaßten Beschluß ein. Es wurde gesprächsweise viel verhandelt und von allen Seiten, selbst von den Antragstellern, erklärt, daß eine wörtliche Ausführung der Beschlüsse nicht verlangt werde. Auch die Minister mußten hiervon Kenntniß erhalten; wenigstens wäre es ihre Schuld, wenn sie nicht gewußt hätten, was man überall laut besprach. Die Versammlung fühlte, daß eine Einwirkung auf die Armee nothwendig sei, wenn das constitutionelle System nicht gefährdet werden solle, daß aber die Beschlüsse einer Modification bedurft hätten.

Daß das Ministerium über diese Frage fallen solle, beabsichtigte die Majorität keineswegs; denn noch in derselben Sitzung hielt man das Ministerium in der Constablerfrage, wie vorhin mitgetheilt ist. Man wußte und sagte, wie leicht die Minister die bedenkliche Seite jener Beschlüsse umgehen könnten. Der Einwand, daß dieselben ein Eingriff in die Executive seien, tauchte auf, wurde aber durch die Hinweisung darauf widerlegt, daß nicht die Versammlung eine Proclamation an das Heer, oder auch nur eine Erklärung erlassen wolle, sondern daß sie das Ministerium aufgefordert habe, den bestehenden schroffen Gegensatz zwischen Heer und Volk zu beseitigen.

Die Grundsätze auszusprechen, nach welchen das Ministerium regieren solle, steht in jedem wirklich constitutionellen Staate unbedenklich den legislativen Kammern zu. Nur die Formulirung des Antrages war eine nicht ganz treffende, und über dieß Bedenken konnte das Ministerium leicht hinwegkommen, wenn es freie Hand und den Willen dazu gehabt hätte.

Bezeichnend für die Stellung des Ministeriums zum Hofe und dessen Partei und charakteristisch in vieler Beziehung war ein Versuch, den Hof mit der Versammlung in Berührung zu

bringen. Den vereinigten Landtag hatte man bei Hofe gesehen und mit Glanz aufgenommen. Offenbar auf den Wunsch des Ministeriums sollte dieselbe Ehre auch der Versammlung zu Theil werden. Es war jedenfalls das Unternehmen nicht ohne Bedenken. Der Landtag war eine wesentlich aristokratische, berathende Kammer. Eine octroyirte constitutionelle Verfassung, welche die Versprechungen von 1815 und 1820 erfüllte, hätte ihn vollkommen befriedigt. Die National-Versammlung dagegen, eine Geburt der Revolution, sollte sich mit der Krone über die Verfassung vereinbaren, einen Vertrag zwischen Krone und Volk schließen; sie war der Bevollmächtigte des Volks gegenüber der Krone. Man hatte die Auflösung und Vertagung nicht vorbehalten und nicht vorbehalten können. Eine Versammlung mit viel größeren Rechten und aus demokratischen Elementen zusammengesetzt sollte am Hofe in Masse erscheinen.

Man lief Gefahr, daß ein Theil der Opposition nicht erschien. Entschloß sich der Hof aber zu diesem Schritt, so gebot die Klugheit, wenn auch nicht für eine glänzende, so doch jedenfalls für eine gewinnende Aufnahme zu sorgen; denn die Sache konnte keinen anderen Zweck haben, als zu gewinnen, anzunähern, nicht zu verletzen, abzustoßen. Die Versammlung erschien fast vollzählig, selbst die äußerste Linke, auch die meisten Polen. Am Wildpark verließ man die Eisenbahn, eine Reihe Wagen stand bereit, voran der bekannte Zeltwagen, welcher zu jedem Zuge nach und von der Eisenbahn fährt; dann zwei Hof-Equipagen, deren sich Hofbeamte in Geschäften zu bedienen pflegen; endlich eine Reihe zum Theil schlechter, gemietheter Privatfuhrwerke, zum Theil Droschken, zu anscheinend einige Charlottenburger Wagen, und doch zu wenige. Manche Abgeordnete mußten vorn bei dem Kutscher Platz nehmen.

Der Gartendirector Lenné führte den Zug; es fehlte ihm aber an einigen Dienern, welche die Gäste zurechtwiesen.

Man machte eine Spazierfahrt von fast 2 Stunden durch die Gärten. Leider war die Hitze noch groß, und entsetzlicher Staub erhob sich. Die Demokraten wurden zu Hoffesten aus der Zeit Ludwig XIV. eingeladen. Vom Hofe nahm Niemand an diesem eigenthümlichen Vergnügen Theil.

Endlich langte der Zug wieder am neuen Palais, und zwar die Bestaubt, an. Von der anderen Seite sah man den Wagen des Königs bereits herankommen. Die im Vestibül stehenden Lakaien schienen keine Neigung zu haben, den Abgeordneten beim Wegschaffen des Staubes behülflich zu sein, und Niemand hielt es auch für nöthig, Befehle dazu zu geben. So mußten denn die Abgeordneten in Gegenwart des Publikums einer dem anderen zur Noth den Staub abklopfen, um vor dem Könige nicht schmutzig zu erscheinen.

Dem Könige und der Königin wurden der Präsident, die Vicepräsidenten und viele Abgeordnete vorgestellt. Mit diesen sprachen Beide freundlich und wohlwollend länger als eine Stunde. Der König war sich also des Zwecks dieser Vorstellung wohl bewußt und behandelte demgemäß seine Gäste, die Vertreter der preußischen Nation, bei denen es offenbar nicht darauf ankommen durfte, welchem Stande sie sonst angehörten.

Die anwesenden königlichen Prinzen, unter denen sich mehre der beliebtesten: der Prinz Wilhelm, Oheim des Königs, der Prinz Friedrich u. s. w., befanden, schienen abzuwarten, ob die Abgeordneten sich ihnen würden vorstellen lassen. Die meisten von diesen kannten diesen Gebrauch nicht, andere nahmen Anstand, sich voranzustellen, sich abzusondern. Beim vereinigten Landtage sollen die Prinzen kein Bedenken getragen haben, die Abgeordneten ohne Weiteres anzureden, oder die Veranlassung zur Vorstellung Einzelner zu geben. Dasselbe mußte auch hier geschehen, wollte man eine Annäherung, wollte man zeigen, daß in Preußen der Hof zum Volke gehöre, daß kein Groll vorhanden sei. Die Hofetikette ist in Preußen nie streng gewesen; hier mußte man das Ceremonielle von Oben herab noch weniger beachten. Es ist in einem bis dahin absolut-monarchischen Staate so leicht, durch wenige Worte, durch ein freundliches Gesicht Herzen zu gewinnen. Die anderen zum Hofe gehörenden Personen blieben den Abgeordneten fern und fremd, und letztere hatten in der That keine Veranlassung, dem Hofpersonal gegenüber die Initiative zu ergreifen.

Die Thür der Seitengallerie wurde geöffnet; der Hofmarschall forderte zur Collation auf. Man hatte auf der Eisenbahn

und bei der Spazierfahrt 3 bis 4 Stunden Staub, Hitze und Durst erlitten; die Aufforderung war also willkommen. Aber Niemand vom Hofe, kaum ein Kammerherr, folgte in den Speisesaal. Der König blieb im großen Muschelsaal, von den Ministern und vielen Abgeordneten umgeben. Hier fand eine für die Minister sehr peinliche Erörterung über einen Straßenkrawall Statt, der in Berlin wegen der deutschen nnd preußischen Fahnen vorgefallen war.

Als der König den Saal verließ, fuhren die Abgeordneten wieder unter Führung des Directors Lenné durch den Garten von Sanssouci nach den Fontainen, welche mit bengalischem Feuer erleuchtet werden sollten. Es hatten sich sehr viele Zuschauer eingefunden; man bestieg die Terrassen, und Herr Lenné beeilte sich, so viel als thunlich den Abgeordneten mitzutheilen, daß man durch das Schloß von Sanssouci gehen solle und auf der anderen Seite an der großen Rampe die Wagen finden würde. Es erschienen aber nur wenige. Einige Abgeordnete fanden später einzelne Wagen an der Bildergallerie, andere mietheten Droschken, zum Theil dieselben, welche von Herrn Lenné angenommen, jedoch, ohne Aufsicht, es vorzogen, zweimal Bezahlung zu empfangen. Die Abfahrt des Eisenbahnzuges rückte heran; mehre Abgeordnete mußten zu Fuße in großer Eile nach dem entfernten Bahnhof, um den Zug nicht zu versäumen.

So unbedeutend die ganze Sache Manchem erscheint, so war sie dem besonnenen Beobachter doch bezeichnend genug. Die Absicht des Minister-Präsidenten war gut; der König ging darauf ein und empfing die Abgeordneten wohlwollend, ganz seiner Absicht entsprechend. Gegen die allgemeine Anordnung: Hin- und Rückfahrt mit einem Extrazuge, Spazierfahrt, Vorstellung, Collation, Beleuchtung der Fontainen, ließ sich Nichts erinnern; aber die Ausführung scheiterte an dem Willen und dem Benehmen der Hofbeamten. Es fehlte in Potsdam wahrlich nicht an guten Hofequipagen, mochten dann auch einige Miethwagen folgen; auch an gut bezahlten Beamten und Dienern ist dort kein Mangel, die Herrn Lenné Hülfe leisten, die Wagen beaufsichtigen konnten.

Das Benehmen der Hofbeamten hinterließ bei Vielen den Eindruck, als ob man die Abgeordneten als ein zur Zeit noch nothwendiges Uebel ansah, das zu beseitigen indeß viel Hoffnung vorhanden war. Selbst Abgeordnete, welche Mitglieder des vereinigten Landtages gewesen waren, fühlten sich verletzt und gestanden zu, daß der Landtag zwar in ähnlichen Formen, aber in einem ganz anderen Geiste empfangen worden sei.

Im Laufe des Monats August und bis Anfang September erlitt das Ministerium keine Niederlage. Ueber die Richtung der Ostbahn, eine Frage, welche das Ministerium wegen der schon begonnenen Arbeiten in große Verlegenheit bringen konnte, wurde ganz im ministeriellen Sinne entschieden; eben so in Betreff der schon erwähnten Erhöhung der Rübensteuer. Auch bei der Berathung des Bürgerwehrgesetzes fielen die Abstimmungen so im Sinne der Regierung aus, daß die Versammlung noch mehr an Popularität verlor. Von revolutionärem Charakter, von gefährlichen Absichten war bei der Majorität keine Spur zu finden, ungeachtet aller weitgehenden Anträge und Amendements der Linken. Hier zeigte sich deutlich die vortheilhafte, sichere Stellung der Krone im constitutionellen Staate. Der Unwille über manche Bestimmungen jenes Gesetzes im Publikum, der Bürgerwehr und der Presse war lediglich gegen die Versammlung gerichtet. Die Krone blieb ganz unberührt davon, obgleich freisinnige, weitergehende Vorschläge der Regierung ohne Zweifel von der Versammlung acceptirt worden wären.

Die Gesetzvorlagen des Finanzministers über die Zwangsanleihe und über die Umgestaltung der Domainen- und Forst-Verwaltung wurden in den Centralabtheilungen günstig begutachtet.

Selbst das plötzlich aus specieller Veranlassung, nämlich nach dem Einwerfen der Fenster im Hôtel des Minister-Präsidenten, eingebrachte Tumultgesetz wurde so behandelt, daß keine Niederlage für das Ministerium daraus hervorging. Die Versammlung nahm mit großer Majorität die Dringlichkeit an und empfahl der Centralabtheilung die schleunigste Berathung (24. August).

So kam der 4. September heran. Noch war Nichts in Betreff des Stein'schen Antrages geschehen, auch keine Vermittelung

versucht, vor dem Abgeordneten Stein oder eine schleunige Interpellation, denselben Gegenstand betreffend, angemeldet worden.

Der Minister Bierke, wohl vielleicht der einzige von seinen Kollegen, der seine frühere Partei noch immer besuchte, theilte noch am Abend vorher mit, daß ein Schreiben des Ministeriums an die Versammlung in jener Sache ergehen werde; er schien aber nicht ermächtigt, den Inhalt weiter anzugeben und mit der Partei zu verhandeln, obgleich in deren Hand die Majorität ruhte; denn das Centrum stand damals wirklich mit seinen Stimmen gerade in der Mitte. Mir schien es wahrscheinlich, daß das Ministerium seine Bedenken gegen eine wörtliche Ausführung der Beschlüsse an den Tag legen, sich aber zu einer modificirten Erfüllung bereit erklären würde.

Es kam also auch diese wichtige, gefährliche Frage ohne Vorbereitung, ohne Sonderung der Parteien in die Versammlung. Selbst Mitglieder der rechten Seite waren nicht unterrichtet.

Der eigentliche Kern des Schreibens vom 2. September, welches in der Sitzung vom 4. verlesen wurde, bestand in der einfachen Weigerung, auf einen allgemeinen Erlaß an die Armee einzugehen. Es müßten dem Ministerium die Mittel, den von der National-Versammlung erstrebten Zweck zu erreichen, überlassen werden. Der Absicht stand man also nicht entgegen, man erkannte die Nothwendigkeit, den Zweck zu erreichen, an; aber von einer Modification der Beschlüsse, etwa von einem Erlasse an die Officiere, von der Beseitigung des Schultz'schen Amendements war nicht die Rede, eben so wenig aber von einem Rücktritt des Ministeriums; und doch lag nach constitutionellen Prinzipien keine andere Alternative vor, als Ausführung der Beschlüsse, mindestens modificirte Erfüllung, und mit dieser würde man sich begnügt haben, oder der Rücktritt.

Stein stellte den Antrag:

„daß es die dringendste Pflicht des Ministeriums sei, die Beschlüsse der Versammlung vom 9. August zur Ausführung zu bringen."

Sowohl über die Frage: ob der Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung haben, als auch über die: ob die Discussion

sofort stattfinden solle, wurde durch Namensaufruf abgestimmt, und jene mit 198 gegen 148, diese mit 198 gegen 147 Stimmen bejaht.

Schon damals konnte das Ministerium erkennen, wie die Majorität stand; denn es lag auf der Hand, und die in der Minorität befindlichen Namen bewiesen es, daß man die Fragen keineswegs bejaht hatte, um den Antrag sofort zu verwerfen. Mir war es keinen Augenblick zweifelhaft, daß der Antrag angenommen werden würde, wenn er zur Abstimmung käme. Die Versammlung befand sich in einer durch das Verfahren der Minister sehr aufgeregten Stimmung; von einem vermittelnden Vorschlage war nicht die Rede, eben so wenig von einer passenderen Form des Antrages durch Amendirung desselben. Deßhalb und um dem Ministerium Zeit zu lassen, vielleicht durch den Rücktritt des Kriegsministers die Sache wieder in das Geleis zu bringen, beantragte ich die Vertagung bis zum 7. September. Der Namensaufruf ergab 184 Stimmen für, 168 gegen die Vertagung.

Die Frage wurde in den Parteien eifrig und gründlich behandelt; die Parteien traten durch Deputationen mit einander in Verbindung. Nur von den Absichten des Ministeriums hörte man Nichts; es blieb consequent isolirt und scheint in der That noch immer im Dunkeln über die Majorität gewesen zu sein. Nach der Sitzung vom 4. September fragte mich ein den Ministern nahe stehender hoher Staatsbeamter nach dem Stande der Sache und theilte mir mit, ein Mitglied des Ministeriums habe ihm versichert, dasselbe werde eine Majorität von 80 Stimmen haben. Dem Manne schien dieß selbst nicht recht wahrscheinlich, und meine Antwort: mit den 80 Stimmen habe es seine Richtigkeit, aber nicht für, sondern gegen das Ministerium, kam ihm nicht unerwartet.

Von dem Centrum wurde durch mich am 7. ein Amendement eingebracht, welches lautete:

„In Erwägung, daß die Beschlüsse vom 9. August keine Erforschung der Gesinnung, sondern die im constitutionellen Staate nothwendige Uebereinstimmung zwischen Heer und Volk herbeizuführen und reactionäre Bestrebungen, so wie fernere Conflicte zwischen den Bürgern, welche zum Heere

sich aller weiteren Aeußerungen und sage nur hinzu, die Gesetze würden ihren Lauf haben.

Am 8. August wußten die Abgeordneten aller Parteien, daß in der Schneidnitzer Angelegenheit eine dringende Petition eingegangen sei, daß die Petitionscommission in der Sitzung am 9. Bericht erstatten, und daß entweder die Commission, oder einzelne Abgeordnete auf die Ernennung einer besonderen Commission zur Ermittelung der Thatsachen antragen würden. Eine solche war bereits in den Posener Angelegenheiten ernannt, und damit das Recht anderer Parlamente, namentlich des englischen und belgischen, in Anspruch genommen, auch von der Regierung nicht bestritten worden. In diesem Falle sprach man sich aber Abends vorher in den Centren gegen eine solche Maßregel aus, weil man voraussetzte, daß die Regierung in einem so eclatanten Falle genügende Erklärungen geben und energisch auftreten werde. Man täuschte sich leider!

Von dem Referenten wurde ein Bericht erstattet, der mehr im Style eines Zeitungsartikels, als einer objectiven, klaren Darstellung abgefaßt war. Einer geschickten Regierung wäre dieser Umstand vortheilhaft gewesen. Aus einem Berichte des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, den der Minister des Innern verlas, ging aber hervor, daß der Platz vor der Wohnung des Festungs-Commandanten, dem man die Fenster eingeworfen hatte, bereits durch eine Compagnie Linien-Infanterie geräumt, und jene Wohnung gesichert war, als eine zweite Compagnie daselbst erschien und 102 Schüsse abfeuerte, durch welche 14 Bürgerwehrmänner, welche sich auf das gegebene Allarmzeichen zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eingefunden hatten, getödtet, oder verwundet wurden.*)

Veranlassung zu diesem Feuern sollte ein auf das Militair gerichteter Schuß gewesen sein. Es fügte aber der Bericht des Oberpräsidenten selbst hinzu, daß zwar ein Füsilier von einem Schusse

*) Daß man den Soldaten die Gewehre habe entreißen wollen, davon ist weder in dem amtlichen Bericht des Oberpräsidenten, noch in einer zuverlässigen Mittheilung die Rede, sondern nur in einem Inserat der Magdeburger Zeitung vom 4. Januar 1849.

verwundet, dieser Schuß aber, nach dem Gutachten des Arztes, von unten nach oben in sehr großer Nähe abgefeuert worden sei, daher von dem Losgehen eines Gewehres des Neben- oder Hintermannes hergerührt habe. Die Compagnie hatte die schon früher, nicht im Beisein des Publikums, sondern in einer Nebengasse geladenen Gewehre mit gespanntem Hahn zur Attaque rechts gehabt.

Der Minister des Innern erklärte, daß die nöthigen Anordnungen an Ort und Stelle durch ein daselbst anwesendes Mitglied der Regierung, Assessor Eichhorn, getroffen seien; daß von den Gerichten eine gemischte Commission niedergesetzt, der Commandant von Schweidnitz entfernt, und ein anderer Commandant ernannt sei.

Aus diesen amtlichen Angaben ging hervor, daß die Warnungen des Publikums, welche das ohnehin schon sehr strenge Gesetz vom 17. August 1835 über das Einschreiten des Militairs und den Gebrauch der Waffen vorschreibt, nicht stattgefunden hatten; ferner, daß von der Compagnie 102 scharfe Schüsse, entweder ohne, oder auf Commando abgefeuert, und 14 Personen getödtet oder verwundet waren; daß der Commandant der Festung entfernt, die Compagnie jedoch in Schweidnitz und im Dienste sei.

Es liegt auf der Hand, daß die Behörden unter denselben bestehenden Gesetzen ganz anders verfahren sein würden, wenn eine Compagnie Bürgerwehr sich dasselbe, wie hier die Compagnie Infanterie, hätte zu Schulden kommen lassen, wenn 11 Soldaten todt geblieben, und mehre andere verwundet worden wären.

Mit Recht hätte man die Bürgerwehr sofort entwaffnet, die Offiziere der Compagnie und einen großen Theil der Mannschaft sofort verhaftet, namentlich diejenigen, welche zugestanden, geschossen zu haben. Es wäre keine Rede davon gewesen, diesen Theil der Bürgerwehr ferner noch im Dienste und im Besitze der Waffen zu lassen.

So viel steht fest, selbst vom militairischen Standpunkt aus betrachtet: entweder war Feuer commandirt, dann mußte der Offizier jedenfalls suspendirt werden; oder die Compagnie hatte ohne Commando geschossen, dann war die Mannschaft eines schweren Verbrechens schuldig. Schon, daß der Offizier nicht öffentlich, wie das Gesetz vorschreibt, sondern vorher hatte laden lassen, machte ihn straffällig.

zur Vereinbarung der Verfassung gewesen sei, gar keinen anderen Auftrag, keine andere Vollmacht gehabt habe.

Es ist schon in einem früheren Abschnitte dieser Schrift erwiesen worden, daß man praktisch nur die Wahl hatte, die Versammlung entweder als eine rein constituirende anzuerkennen, oder ihr mindestens alle Attribute einer legislativen Volksvertretung beizulegen. Weniger Rechte als eine solche konnte sie in keinem Falle haben, sollte nicht neben der Versammlung der absolute Staat ruhig fortbestehen, das heißt von Neuem wieder belebt werden. Die in Folge einer Revolution, aber mit Zustimmung der Krone entstandene Versammlung mußte neben ihrer speciellen Aufgabe, der Vereinbarung der Verfassung, zugleich die Functionen eines legislativen, politischen Körpers mit übernehmen, um das zugestandene constitutionelle Staatsleben möglich zu machen, an die Stelle des gefallenenen und vom Könige selbst aufgegebenen absoluten Staats den constitutionellen zu setzen. Das Ministerium Camphausen, so wie die beiden folgenden haben sich auch auf diesen Standpunkt gestellt und stellen müssen; sie konnten nicht anders verfahren. Außer der Verfassung waren eine Menge Gesetze dringend nothwendig. Sollte man diese in Gegenwart der Versammlung octroyiren? oder den Landtag nebenbei auferstehen lassen? Das Widersinnige springt in die Augen. Indem man aber der Versammlung außer der Verfassung nur noch ein Gesetz vorlegte, hatte die Krone die legislative Eigenschaft anerkannt. Wer sich nicht sowohl auf den Rechtsboden, sondern auf den des Privatrechts stellt, die Befugnisse der Versammlung lediglich nach den Worten des Wahlgesetzes vom 8. April beurtheilt, ohne die Entstehung der Versammlung, die Lage derselben und die des Staates in Betracht zu ziehen, ist entweder sehr kurzsichtig, politisch unreif, oder sehr weitsichtig und bestrebt, ein ganz anderes System, als das von unserer Zeit verlangte, das gleicher Berechtigung zur Geltung zu bringen.

Bei dieser Auseinandersetzung stelle ich mich hier absichtlich auf einen beschränkten Standpunkt. In der Versammlung nahmen selbst die conservativsten Mitglieder vor dem 9. November

einen viel freieren ein. Der Abgeordnete Reichensperger von der Rechten sagte am 7. September:

„Unsere Pflicht ist es, wohl zuzusehen, daß unsere Gewalt nicht die anderen Staatsgewalten absorbire, und das Lebensprincip der constitutionellen Monarchie durch uns erschüttert werde. Diese Pflicht wird eine dreifach heilige für uns, wenn wir bedenken, daß wir gerade eine constituirende Versammlung sind und keine legislative; daß mithin keine erste Kammer neben uns steht, und daß uns gegenüber die königliche Prärogative der Auflösung der Kammer, der Berufung an das Volk nicht versucht werden kann.“*)

Auch der Abgeordnete Baumstarck erklärte an demselben Tage: „Wir haben keine constituirte Kammern; wir sind eine constituirende National-Versammlung.“

Es bleibt mir nur noch übrig, hier jenes Prinzips, wonach der Versammlung die Festsetzung von Verwaltungmaßregeln nicht zustehe, noch einmal zu erwähnen. Der Fürst Solms, Marschall in den vereinigten Curien des Landtages, sagt in seinen geschichtlichen Anmerkungen:

„Wer es in der Hand hat, die Maschine still stehen zu machen, wird auch die Richtung bestimmen können, nach welcher sie sich bewegen soll. Die Kammern haben über die Grundsätze zu entscheiden, nach welchen die Regierung geführt werden soll, und der König kann nur solche Minister ernennen, welche der Majorität der Kammern gewiß sind.“

Hierin liegt der von dem Rechte der Steuerbewilligung abgeleitete Schwerpunkt des wahrhaft constitutionellen Staatslebens. Wo unerachtet gewisser constitutioneller Formen mit Minoritätsministerien regiert werden kann, da fehlt das Wesen des wahren Constitutionalismus. Es wird daher gestattet sein, die Frage

*) In seiner Gegenschrift gegen Rodbertus erklärt jetzt Herr Reichensperger: allein wir glauben für die Krone auch das selbstständige Recht der Vertagung, ja selbst der Auflösung in Anspruch nehmen zu müssen!!

nach dem Merkmale, welches in dem Ausspruche des Fürsten Solms liegt, zu beurtheilen.

Daß der Stein'sche Antrag und das Schultz'sche Amendement, wie beide formulirt waren, darüber hinaus gingen, der Regierung einen Grundsatz vorzuführen, nach welchem regiert werden solle, läßt sich nicht leugnen; aber die Antragsteller und fast alle Redner der Opposition erklärten wiederholt, es handle sich nicht um wörtliche Ausführung, es handle sich eben um den Grundsatz, daß die Armee sich nicht mehr als einen Gegensatz zum Volke, als einen Staat im Staate betrachte, daß die Armee gegen das constitutionelle Prinzip, gegen die Civilgewalt nicht mehr reagire, oder zum Werkzeuge der Reaction diene. Ein Befehl an die Officiere, wodurch diese Grundsätze zur Geltung gebracht worden wären, hätte und hat später die Versammlung befriedigt.

In der That kam es hier also auf die Feststellung eines Grundsatzes für die Regierung an. War die Form des Antrages keine ganz constitutionelle, so muß man darauf Rücksicht nehmen, daß die Versammlung, sogar ihre rechte Seite, sich selbst als eine constituirende betrachtete, welche nicht beschränkter sein kann, als eine legislative, sondern weiter gehen darf, hier aber mit Anerkennung des Grundsatzes, ohne den, wie die Folge zeigte, dem constitutionellen Staatsleben Gefahr droht, sich zu begnügen gern bereit war. Unter den Worten, die Versammlung habe keine Verwaltungsmaßregeln festzusetzen, verstanden aber Viele, sie habe sich um die Verwaltung gar nicht zu bekümmern, und das ist eine mit dem constitutionellen Prinzip ganz unvereinbare Behauptung.

Bei einem Ministerium, welches der Majorität gewiß und zum großen Theile aus ihr entnommen ist, welches mit seiner Partei in fortwährender Verbindung steht, werden freilich die auf Verwaltungs-Grundsätze sich beziehenden Anträge und Interpellationen in der Regel nur von der Minorität ausgehen und deßhalb zum Heile der Geschäfte immer sehr kurz zu erledigen sein. Die Minister können lakonisch antworten, wenn die Majorität hinter ihnen steht; wogegen jede Interpellation sie in Verlegenheit setzt, wenn sie der Majorität nicht sicher sind. Schon dieses Umstandes halber wird der Versuch, mit einem nicht auf der

Majorität ruhenden Ministerium zu regieren, stets zu erbittertem Kampf und in der Regel zum Staatsstreich oder zur Revolution führen. Mit dem constitutionellen Leben ist ein solcher Versuch durchaus unverträglich.

Ganz constitutionell handelte das Ministerium Auerswald darin, daß es sich nicht bewegen ließ, unerachtet seiner Niederlage am 7. September auf seinem Platz zu bleiben. Sicheren Nachrichten zu Folge sollte es zu einem solchen Verharren, zu einer Opposition gegen die Majorität vermocht werden, das heißt, zu einer Kriegserklärung gegen das constitutionelle Prinzip.

Das Ministerium Pfuel, Eichmann, Bonin,

vom 22. September bis 2. November.

Bei seinem Austritte am 11. September hatte der Minister-Präsident v. Auerswald angezeigt, daß Herr von Beckerath berufen sei. Viele Abgeordnete der Linken waren damit wenig zufrieden; sie meinten: wieder ein Mann der Landtags-Opposition, der nicht im Stande sein werde, den neuen Staat aufzubauen, dem die Energie fehlen werde!

Die Centren urtheilten anders. Nach ihrer Ansicht war eine starke und sichere Majorität in der Versammlung zu bilden, wenn das Ministerium sich hauptsächlich auf die Centren stützte. Die rechte Seite würde, wie auch die Folge zeigte, mit jedem nicht aus der Linken entnommenen Ministerium gehen, und wenn bei freisinnigen Maßregeln die Rechte zurückbleiben sollte, so war dann mit ziemlicher Gewißheit auf die Linke zu rechnen. Es kam offenbar darauf an, das linke Centrum, zu dem ich nicht gehörte, an das neue Ministerium anzuschließen; denn ohne diese Partei war die Majorität damals schon zu schwach geworden — etwa 30 Stimmen. Die Isolirung des Ministeriums Auerswald, die schließliche Opposition gegen dasselbe, überhaupt der Mangel eines wirklichen

Majoritäts-Ministeriums, so wie endlich die sichtbaren Bestrebungen der Reaction hatten die Linke und das linke Centrum sehr verstärkt. Das Centrum war einem freisinnigen Ministerium sicher ergeben, auch ohne Betheiligung bei demselben.

Mitglieder der rechten Seite, welche wohl wußten, daß sie kein Ministerium bilden konnten, erklärten: nur kein Ministerium aus der Versammlung! nur dem Ehrgeiz keinen Vorschub leisten! Solche Ansichten zeigten wenig constitutionellen Sinn und noch weniger richtigen Blick. Einem Kammer-Ministerium werden immer einzelne Ehrgeizige gegenüberstehen; gegen ein außerhalb der Kammer entnommenes Ministerium vereinigen sich alle Ehrgeizigen in der Opposition.

War denn eine systematische Opposition gegen die Ministerien Auerswald und Camphausen vorhanden gewesen? Ja, in einzelnen Rednern; in den Abstimmungen gewiß nicht, wie ich gezeigt zu haben glaube.

Grabow theilte meine Ansichten, wie ich die seinigen, in allen Hauptpunkten. Trat er in das Ministerium, so war die Rechte auch betheiligt; aber er erklärte stets, er werde an keinem Ministerium Theil nehmen. Dagegen erkannte er ebenfalls, daß die Parteien sich weiter links schoben, und daß je später je schwerer eine gouvernementale Partei zu consolidiren, daß es daher Zeit sei, so bald als möglich zur Bildung eines Kammer-Ministeriums zu schreiten.

Beckerath traf ein. Grabow theilte ihm seine Ansichten mit und nannte ihm eine Anzahl Abgeordneter aus allen Fractionen, von denen er klare Auskunft erhalten könne. Beckerath stellte sein Programm auf und stieß auf Schwierigkeiten. Die Oberpräsidenten mehrer Provinzen trafen ein. Plötzlich sprach man von einem Ministerium Pfuel — Eichmann — Bonin. Es schien unglaublich; aber die Quelle, aus welcher ich die Nachricht hatte, war sehr gut. Ein Mitglied des Centrums kannte Beckerath und entschloß sich, noch eines Abends zu später Stunde ihn selbst nach jenem Gerücht zu fragen. Beckerath widersprach demselben und schien die Hoffnung auf Annahme seines etwas modificirten Programmes keineswegs aufgegeben zu haben.

Am anderen Tage erhielt sich dennoch jenes Gerücht bei sehr gut unterrichteten Leuten; man setzte noch hinzu, das Ministerium werde mit einem sehr kräftigen Programme auftreten, die Versammlung in gewisse Gränzen weisen. Wenn dieß in Verbindung mit dem Stein'schen Antrage zu einem Conflict mit der Versammlung führe, so denke man an Octroyirung einer Verfassung, etwa nach dem Entwurfe der Verfassungs-Commission. Diese Nachricht rührte aus dem Bülow-Cummerow'schen Zirkel her. Die Zusammenziehung der Truppen um Berlin stimmte trefflich damit zusammen.

Den folgenden Morgen war Beckerath abgereist. Die Ernennung des Generals v. Wrangel zum Befehlshaber aller Truppen in den Marken, dessen Armeebefehl und die Ernennung des Ministeriums Pfuel — Eichmann — Bonin — Dönhoff erfolgte.

Der Wendepunkt in dem begonnenen constitutionellen Leben war eingetreten. Die Krone stellte der Versammlung ein Ministerium gegenüber, an dessen Spitze ein General stand, dessen andere Mitglieder dem alten System angehörten, Männer der alten Bureaukratie und Diplomatie. Gegen Pfuel's Person hatte man noch am wenigsten zu erinnern; aber man fürchtete, er würde sich zum Werkzeug brauchen lassen. Herr v. Bonin hatte auf dem vereinigten Landtage der rechten Seite angehört und sich keinen parlamentarischen Ruf erworben. Im März hatte er sich als Oberpräsident der Provinz Sachsen klug, gewandt und energisch benommen und allgemeine Anerkennung erlangt. Als sich das Gerücht verbreitete, daß die alten Oberpräsidenten abberufen werden sollten, erklärte eine in anderen Angelegenheiten in Berlin anwesende Deputation: die Stadt Magdeburg wünschte sicherlich nicht die Abberufung des Herrn v. Bonin. Nichts desto weniger war Vertrauen zu seiner politischen Gesinnung bei der Mehrzahl nicht vorhanden. Nicht ohne Mühe wurde Herr von Bonin zum Wahlmann für Frankfurt erwählt; man brachte seinen Namen auch auf die Candidatenliste zum Deputirten; die Vorwahl ergab aber nur 5 Stimmen von 126 für ihn.

Indessen nahm Herr v. Bonin, der die Versammlungen der Wahlmänner fleißig besuchte, keinen Anstand, seine politischen Ge-

ſinnungen in einer Rede an den Tag zu legen. Er ſprach für indirecte Wahlen ohne Cenſus, für zwei Kammern, gegen Einführung eines Standesunterſchiedes in der erſten Kammer, gegen Ernennung einer Anzahl ihrer Mitglieder und für ſuspenſives Veto. Damit blieb für ihn eine politiſche Zukunft offen. Nach Annahme einer freien, gehörig geſicherten Verfaſſung würde ſeine Ernennung keinen erheblichen Widerſpruch erfahren haben.

Der meiſte Widerwille herrſchte gegen den Miniſter Eichmann, den man für den eigentlichen Repräſentanten der reactionairen Bureaukratie, für die Hoffnung der Hofpartei hielt. Selbſt conſervative Mitglieder der Rheinprovinz ſprachen ſich über ihn bitter aus. Ob mit Recht? muß dahin geſtellt bleiben. So viel ſteht feſt, Vertrauen flößte Eichmann nicht ein, eben ſo wenig der ehemalige Bundestagsgeſandte Graf Dönhoff.

Nicht umhin konnte ich, hier etwas bei den Perſönlichkeiten zu verweilen, um die Bedeutung des geſchichtlichen Actes, welcher in der Ernennung dieſes, noch dazu unvollſtändigen Miniſteriums liegt, hervorzuheben.

Man hört zuweilen die Anſicht ausſprechen, ſelbſt von hochgeſtellten Leuten, daß einer Verſammlung gegenüber, welche conſtituiren, vereinbaren ſolle, das Miniſterium nicht nothwendig einer feſten Majorität in der Verſammlung bedürfe; das Miniſterium vertrete die Krone, den einen contrahirenden Theil, und werde von dieſem ganz beliebig gewählt. Wiederholt iſt ſchon angeführt worden, daß es ein Unding ſei, ſich neben einer ſolchen Volksvertretung den abſoluten Staat zu denken, und dieſer Gedanke liegt jener Behauptung zum Grunde. In der Wirklichkeit iſt aus dem Dilemma nicht herauszukommen. Entweder iſt die Verſammlung eine wirklich conſtituirende, alſo ſouveraine; dann haben die Miniſter faſt keine Wahl, als ſich ihren Beſchlüſſen ohne Weiteres zu unterwerfen; oder die Verſammlung iſt die Volksvertretung in einem Staate, deſſen Regierung ſich ſelbſt ſchon als eine conſtitutionelle anſieht und als ſolche, wie hier wiederholt geſchehen, erklärt. Die letzte Anſicht iſt offenbar die mildeſte und wird nur alterirt durch die ſpezielle Aufgabe der Verſamm-

lung, die Verfassung zu vereinbaren, so wie dadurch, daß das Auflösungsrecht fehlt.

Will die Krone die mildere Ansicht aufrecht erhalten, so liegt es augenscheinlich in ihrem eigenen Interesse, solche Männer zu Ministern zu wählen, welche, wie Camphausen richtig sagte, die Majorität sichern, dieselbe befestigen, eben dadurch die Vereinbarung, wie bei jedem Gesetz in legislativen Kammern, zu Stande bringen und die Auflösungsfrage, welche selbst in alten constitutionellen Staaten eine bedenkliche ist, vermeiden.

In der Ernennung des Ministeriums aus Beamten des alten Systems, eines Ministeriums, das augenscheinlich ohne allen Boden in der Versammlung, voraussichtlich ohne Majorität, also ohne Einfluß war, in den Namen, sie mögen sonst noch so ehrenwerth sein, lag in den Augen jedes Unbefangenen, aber Einsichtigen der Anfang zum Aufgeben des constitutionellen Prinzips. Die Geschichte wird und kann nicht anders urtheilen; die Thür zum Schein-Constitutionalismus wurde geöffnet.

Es liegt zu sehr auf der Hand, daß, so lange man die ernstliche Absicht hatte, sich mit der Versammlung zu vereinbaren, man zu Unterhändlern (dieß war die Stellung der Minister) Männer hätte wählen sollen, welche das Vertrauen beider contrahirenden (vereinbarenden) Theile besäßen. Soll ich mich mit Jemand über die wichtigsten Angelegenheiten verständigen und schicke ihm absichtlich einen Bevollmächtigten, dem er seiner Antecedentien wegen Mißtrauen zeigen muß: so errege ich den Verdacht, als ob ich den Vergleich nicht zu Stande bringen will und nur den offenen Bruch scheue, die Schuld desselben aber dem anderen Theile zuschieben möchte.

Man stellte sich durch dieß Ministerium der Versammlung gegenüber; man hielt die Gewalt bereit und machte nur noch einen letzten Versuch, während man das natürliche Mittel — ein der Mehrzahl der Mitglieder nach aus der Versammlung entnommenes Ministerium — nicht anwenden mochte.

Nicht befremden kann es, daß unter diesen Umständen der Gedanke bei der Linken und dem linken Centrum auftauchte, dem Ministerium sofort mit einem Mißtrauensvotum entgegenzutreten,

um nicht unnütz Zeit beim Parlamentiren zu verlieren und doch zum Bruche zu kommen.

Dieser Ansicht trat ich überall auf das Bestimmteste entgegen. Ich suchte klar zu machen, daß sich allerdings jetzt zwei Parteien schroff gegenüberständen, daß aber die feindliche noch nicht Muth habe, offen zu brechen; daß man eine ostensible Veranlassung zum Bruch suche, und daß bei dieser Stellung der Theil in Nachtheil komme, welcher zuerst angreife. Noch hatte die Versammlung wenig Positives geleistet, aber viele und wichtige Gesetze waren vorbereitet; der Verfassungsentwurf war im Begriff, aus den Abtheilungen in die Central-Abtheilungen und das Plenum zu gelangen. Die Versammlung mußte suchen, durch Gesetzberathungen wieder mehr Boden im Volke zu gewinnen, der feindlichen Partei durch Ruhe, durch Kritik der ministeriellen Maßregeln, nicht der Personen zu imponiren, sich nicht dem Vorwurfe aussetzen, daß man nur Ministerwechsel wolle, daß der Ehrgeiz nach Ministerstellen vorhersche.

Diese Ansicht blieb in der Majorität.

Am 22. September trat das neue Ministerium mit einem sehr diplomatisch, aber gut gefaßten Programm auf. Viele wollten wissen, daß die Stelle, worin die Versammlung zurechtgewiesen werden sollte, erst am Abend vorher gestrichen sei; Einige glaubten, die Lücke im Programm noch zu erkennen. Dasselbe befahl nicht, aber empfahl möglichste Beschleunigung der Verfassung, gestand aber auch zu, daß die Kreis- und Bezirks-Ordnung, dieser Grundstein der ersten Kammer und somit der ganzen Verfassung, noch immer fehle, indessen vom Ministerium schleunigst vorgelegt werden solle. Dieß geschah aber nicht.

Das Programm genügte und wurde sofort gedruckt, um die umlaufenden beunruhigenden Gerüchte zu beschwichtigen. Der Abgeordnete Kirchmann interpellirte in sehr ruhiger Weise wegen der Ernennung des Generals Wrangel, der Zusammenziehung der Truppen und des von diesem General erlassenen Armeebefehls. Die Auskunft, welche der Minister-Präsident in seiner ungekünstelten, Vertrauen erweckenden Art gab, wurde ebenfalls als genügend angenommen. Der Wrangel'sche Armeebefehl wurde eigent-

lich vom Minister-Präsidenten desavouirt, dem General ein starkes Dementi gegeben.

Der Stein'sche Antrag, über den das vorige Ministerium gefallen war, mußte zur Sprache gebracht werden. Es geschah; ein Abgeordneter aus dem Centrum gab aber dem Ministerium den Rath, an diesem Tage (Freitag) nicht zu antworten, sondern erst am nächsten Montag.

In derselben Sitzung wurde eine starke Erklärung der Versammlung gegen die Frankfurter Ereignisse vom 18. September angenommen und die Regierung ersucht, die Central-Gewalt kräftig zu unterstützen, Beides auf den Antrag der Abgeordneten Blöm und Berg. So schien es, als ob das drohende Gewitter sich noch nicht entladen solle; nur die schwere Wetterwolke des Stein'schen Antrages stand noch am politischen Himmel.

Am Abend wurde darüber viel im Centrum verhandelt. Man wünschte dringend, den Conflict, noch dazu einen auf die Armee bezüglichen, zu beseitigen, und es war davon die Rede, mit dem Ministerium zu verhandeln. Diese Maßregel schien der Partei, als solcher, nicht angemessen, da das Ministerium sich nicht näherte, und man eine Zurückweisung besorgte. Mir schien dennoch viel darauf anzukommen, den Vorwand zu einem Bruch mit der Versammlung fortzuschaffen. Ohne mit Jemand zu sprechen, schrieb ich noch in derselben Nacht einen Erlaß des neuen Kriegs-Ministers an die Corps-Commandeure zur Publication an die Offiziere und faßte den Inhalt so, daß der Ehre der Armee dadurch in keiner Art zu nahe getreten, und doch die Versammlung befriedigt wurde.

Am andern Morgen 8 Uhr besuchte ich einen hohen Offizier im Kriegs-Ministerium und sagte ihm: das Ministerium sei versöhnlich aufgetreten; es beabsichtige offenbar einen aufrichtigen Versuch, eine parlamentarische Stellung zu gewinnen, den constitutionellen Boden festzuhalten; auch jener Conflict müsse gehoben werden. Der Offizier theilte meine Ansicht, besorgte aber, es würde kein Schritt möglich sein, der jetzt noch die Versammlung befriedigen und doch mit der Stellung der Armee verträglich sei. Darauf zeigte ich ihm meinen Entwurf. Der Offizier schien ver-

zur Vereinbarung der Verfassung gewesen sei, gar keinen anderen Auftrag, keine andere Vollmacht gehabt habe.

Es ist schon in einem früheren Abschnitte dieser Schrift erwiesen worden, daß man praktisch nur die Wahl hatte, die Versammlung entweder als eine rein constituirende anzuerkennen, oder ihr mindestens alle Attribute einer legislativen Volksvertretung beizulegen. Weniger Rechte als eine solche konnte sie in keinem Falle haben, sollte nicht neben der Versammlung der absolute Staat ruhig fortbestehen, das heißt von Neuem wieder belebt werden. Die in Folge einer Revolution, aber mit Zustimmung der Krone entstandene Versammlung mußte neben ihrer speciellen Aufgabe, der Vereinbarung der Verfassung, zugleich die Functionen eines legislativen, politischen Körpers mit übernehmen, um das zugestandene constitutionelle Staatsleben möglich zu machen, an die Stelle des gefallenenen und vom Könige selbst aufgegebenen absoluten Staats den constitutionellen zu setzen. Das Ministerium Camphausen, so wie die beiden folgenden haben sich auch auf diesen Standpunkt gestellt und stellen müssen; sie konnten nicht anders verfahren. Außer der Verfassung waren eine Menge Gesetze dringend nothwendig. Sollte man diese in Gegenwart der Versammlung octroyiren? oder den Landtag nebenbei auferstehen lassen? Das Widersinnige springt in die Augen. Indem man aber der Versammlung außer der Verfassung nur noch ein Gesetz vorlegte, hatte die Krone die legislative Eigenschaft anerkannt. Wer sich nicht sowohl auf den Rechtsboden, sondern auf den des Privatrechts stellt, die Befugnisse der Versammlung lediglich nach den Worten des Wahlgesetzes vom 8. April beurtheilt, ohne die Entstehung der Versammlung, die Lage derselben und die des Staates in Betracht zu ziehen, ist entweder sehr kurzsichtig, politisch unreif, oder sehr weitsichtig und bestrebt, ein ganz anderes System, als das von unserer Zeit verlangte, das gleicher Berechtigung zur Geltung zu bringen.

Bei dieser Auseinandersetzung stelle ich mich hier absichtlich auf einen beschränkten Standpunkt. In der Versammlung nahmen selbst die conservativsten Mitglieder vor dem 9. November

einen viel freieren ein. Der Abgeordnete Reichensperger von der Rechten sagte am 7. September:

„Unsere Pflicht ist es, wohl zuzusehen, daß unsere Gewalt nicht die anderen Staatsgewalten absorbire, und das Lebensprincip der constitutionellen Monarchie durch uns erschüttert werde. Diese Pflicht wird eine dreifach heilige für uns, wenn wir bedenken, daß wir gerade eine constituirende Versammlung sind und keine legislative; daß mithin keine erste Kammer neben uns steht, und daß uns gegenüber die königliche Prärogative der Auflösung der Kammer, der Berufung an das Volk nicht versucht werden kann."*)

Auch der Abgeordnete Baumstarck erklärte an demselben Tage: „Wir haben keine constituirte Kammern; wir sind eine constituirende National-Versammlung."

Es bleibt mir nur noch übrig, hier jenes Prinzips, wonach der Versammlung die Festsetzung von Verwaltungmaßregeln nicht zustehe, noch einmal zu erwähnen. Der Fürst Solms, Marschall in den vereinigten Curien des Landtages, sagt in seinen geschichtlichen Anmerkungen:

„Wer es in der Hand hat, die Maschine still stehen zu machen, wird auch die Richtung bestimmen können, nach welcher sie sich bewegen soll. Die Kammern haben über die Grundsätze zu entscheiden, nach welchen die Regierung geführt werden soll, und der König kann nur solche Minister ernennen, welche der Majorität der Kammern gewiß sind."

Hierin liegt der von dem Rechte der Steuerbewilligung abgeleitete Schwerpunkt des wahrhaft constitutionellen Staatslebens. Wo unerachtet gewisser constitutioneller Formen mit Minoritätsministerien regiert werden kann, da fehlt das Wesen des wahren Constitutionalismus. Es wird daher gestattet sein, die Frage

*) In seiner Gegenschrift gegen Rodbertus erklärt jetzt Herr Reichensperger: allein wir glauben für die Krone auch das selbstständige Recht der Vertagung, ja selbst der Auflösung in Anspruch nehmen zu müssen!!

nach dem Merkmale, welches in dem Ausspruche des Fürsten Solms liegt, zu beurtheilen.

Daß der Stein'sche Antrag und das Schultz'sche Amendement, wie beide formulirt waren, darüber hinaus gingen, der Regierung einen Grundsatz vorzuführen, nach welchem regiert werden solle, läßt sich nicht leugnen; aber die Antragsteller und fast alle Redner der Opposition erklärten wiederholt, es handle sich nicht um wörtliche Ausführung, es handle sich eben um den Grundsatz, daß die Armee sich nicht mehr als einen Gegensatz zum Volke, als einen Staat im Staate betrachte, daß die Armee gegen das constitutionelle Prinzip, gegen die Civilgewalt nicht mehr reagire, oder zum Werkzeuge der Reaction diene. Ein Befehl an die Officiere, wodurch diese Grundsätze zur Geltung gebracht worden wären, hätte und hat später die Versammlung befriedigt.

In der That kam es hier also auf die Feststellung eines Grundsatzes für die Regierung an. War die Form des Antrages keine ganz constitutionelle, so muß man darauf Rücksicht nehmen, daß die Versammlung, sogar ihre rechte Seite, sich selbst als eine constituirende betrachtete, welche nicht beschränkter sein kann, als eine legislative, sondern weiter gehen darf, hier aber mit Anerkennung des Grundsatzes, ohne den, wie die Folge zeigte, dem constitutionellen Staatsleben Gefahr droht, sich zu begnügen gern bereit war. Unter den Worten, die Versammlung habe keine Verwaltungsmaßregeln festzusetzen, verstanden aber Viele, sie habe sich um die Verwaltung gar nicht zu bekümmern, und das ist eine mit dem constitutionellen Prinzip ganz unvereinbare Behauptung.

Bei einem Ministerium, welches der Majorität gewiß und zum großen Theile aus ihr entnommen ist, welches mit seiner Partei in fortwährender Verbindung steht, werden freilich die auf Verwaltungs-Grundsätze sich beziehenden Anträge und Interpellationen in der Regel nur von der Minorität ausgehen und deßhalb zum Heile der Geschäfte immer sehr kurz zu erledigen sein. Die Minister können lakonisch antworten, wenn die Majorität hinter ihnen steht; wogegen jede Interpellation sie in Verlegenheit setzt, wenn sie der Majorität nicht sicher sind. Schon dieses Umstandes halber wird der Versuch, mit einem nicht auf der

Majorität ruhenden Ministerium zu regieren, stets zu erbittertem Kampf und in der Regel zum Staatsstreich oder zur Revolution führen. Mit dem constitutionellen Leben ist ein solcher Versuch durchaus unverträglich.

Ganz constitutionell handelte das Ministerium Auerswald darin, daß es sich nicht bewegen ließ, unerachtet seiner Niederlage am 7. September auf seinem Platz zu bleiben. Sicheren Nachrichten zu Folge sollte es zu einem solchen Verharren, zu einer Opposition gegen die Majorität vermocht werden, das heißt, zu einer Kriegserklärung gegen das constitutionelle Prinzip.

Das Ministerium Pfuel, Eichmann, Bonin,

vom 22. September bis 2. November.

Bei seinem Austritte am 11. September hatte der Minister-Präsident v. Auerswald angezeigt, daß Herr von Beckerath berufen sei. Viele Abgeordnete der Linken waren damit wenig zufrieden; sie meinten: wieder ein Mann der Landtags-Opposition, der nicht im Stande sein werde, den neuen Staat aufzubauen, dem die Energie fehlen werde!

Die Centren urtheilten anders. Nach ihrer Ansicht war eine starke und sichere Majorität in der Versammlung zu bilden, wenn das Ministerium sich hauptsächlich auf die Centren stützte. Die rechte Seite würde, wie auch die Folge zeigte, mit jedem nicht aus der Linken entnommenen Ministerium gehen, und wenn bei freisinnigen Maßregeln die Rechte zurückbleiben sollte, so war dann mit ziemlicher Gewißheit auf die Linke zu rechnen. Es kam offenbar darauf an, das linke Centrum, zu dem ich nicht gehörte, an das neue Ministerium anzuschließen; denn ohne diese Partei war die Majorität damals schon zu schwach geworden — etwa 30 Stimmen. Die Isolirung des Ministeriums Auerswald, die schließliche Opposition gegen dasselbe, überhaupt der Mangel eines wirklichen

nun an die Berathung derjenigen Titel der Verfassung, welche von der ersten Kammer unabhängig waren.

Am 12. October begann die Berathung. Zur Einleitung waren Amendements gestellt, welche die Worte: „Von Gottes Gnaden" nicht enthielten. Ein Abgeordneter des linken Centrums machte den Antrag, die Berathung und Beschlußnahme über die Verkündigungsformel bis nach Berathung der ganzen Verfassung auszusetzen. Die Minister und die rechte Seite hätten diesen Vorschlag, für welchen dann die Majorität gewiß war, da derselbe vom linken Centrum ausging, mit Eifer ergreifen sollen. Für eine so peinliche Frage schien die damalige Situation gewiß nicht geeignet. Die Regierung wußte wahrscheinlich gar nicht, wie die Majorität in der Sache selbst stand. Zum Erstaunen des Centrums stimmte die rechte Seite zum größten Theil mit der Linken gegen die Hinausschiebung dieser Frage. Es kam zur Abstimmung. Die Worte: „Von Gottes Gnaden" fielen.

Wie man auch über diese Form denken mag, ob man dieselbe für überwunden, für gleichgültig oder bedenklich erachtet, oder nicht — so viel steht fest, geschickt war es weder von der Regierung, welche die Ansicht des Königs kannte, noch von der Rechten, welche die Worte erhalten wissen wollte, auf das Blaue hinein die Frage zur Entscheidung kommen zu lassen, es sei denn, daß man die Kluft zwischen Krone und Versammlung absichtlich erweitern wollte, und diese Absicht konnte ich in jenem Zeitpunkt weder dem Ministerium, noch der Rechten zumuthen.

Die folgende wichtige Frage in der Verfassung war das Philipps'sche Amendement zum Titel I, Artikel 1. Dasselbe lautete:

„Den Bewohner des Großherzogthums Posen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums Posen mit dem preußischen Staat eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungsurkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher festsetzen."

Das Centrum stimmte bei beiden Abstimmungen gegen das Amendement; dennoch wurde dasselbe, jedoch nur mit einigen

Stimmen Majorität, angenommen. So weit hatte sich die entscheidende Mitte der Versammlung, ganz wie Grabow und ich es vorhergesagt hatten, nach der Opposition hinübergeschoben. Die Frankfurter Versammlung fand in diesem Votum eine Auflehnung gegen ihre Beschlüsse und glaubte, dasselbe wenigstens auf dem Papiere annulliren zu müssen. Sie hat aber bis jetzt nicht gegen den Artikel I, Titel 1 der octroyirten Verfassung aufzutreten gewagt, welcher lautet:

„Die Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet."

Hierin ist also der zu reorganisirende Theil des Großherzogthums Posen mit einbegriffen, unerachtet nach den Frankfurter Beschlüssen kein außerdeutscher Landestheil in innerem Staatsverbande mit einem deutschen Staate stehen, sondern nur durch Personalunion mit einem solchen verbunden sein soll.

Nach meiner persönlichen Ansicht war das Phillips'sche Amendement nach einem sehr gewöhnlichen, aber bezeichnenden Ausdruck Nichts als ein Pflaster auf die Wunde. Der Abgeordnete Arnzt hat in einem gediegenen Vortrage nachgewiesen, daß dem Großherzogthum durch die Wiener Verträge so gut als nichts Positives zugesichert war. Indem das Amendement den Bewohnern des Großherzogthums jene damals zugesicherten Rechte garantirte und ein besonderes Gesetz darüber verhieß, kam es meines Erachtens nur auf den Inhalt dieses Gesetzes an. Das Amendement hatte also keinen reellen Inhalt. Auch die octroyirte Verfassung hebt jene Zusicherungen von 1815 nicht auf.

Ganz unbedenklich wäre das Amendement gewesen, wenn man statt: „den Bewohnern des Großherzogthums" gesagt hätte: „den polnischen Bewohnern." Dieß Unteramendement fiel aber in der Parteiversammlung des Centrums durch. Einem Kammerministerium wäre es nicht schwer gefallen, bei der äußerst geringen Majorität, welche das Amendement enthielt, die Sache in seinem Sinne entscheiden zu lassen.

Nach meinem besten Wissen sehe ich für die Polen im Großherzogthum nur Heil in einem Anschluß an eine freie, wahrhaft constitutionelle Verfassung Preußens, welche den Nationalitäten

ihre natürlichen Rechte garantirt. Die Demarcationslinie ist einer neuen Theilung Polens sehr ähnlich.

Von größerer Bedeutung war der Artikel IV im Titel 2, welcher von den Grundrechten handelt. Der Entwurf lautet:

„Es giebt im Staate weder Standesvorrechte, noch Standesunterschiede. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Der Adel ist abgeschafft."

Vom 17. Jahre an in der Lage, mein Brot mir selbst zu verdienen, hielt ich mich in der Sache für nicht betheiligt. Ein Adel ohne politische Rechte, ohne gesicherten großen Grundbesitz ist kein Adel, ist ein Titel oder Name. Aber die undeutliche Floskel: „Der Adel ist abgeschafft," schien mir ein politischer Fehler, eine Nichtbeachtung der noch nicht überwundenen Sitte, des Vorurtheils, das man durch Gesetze nicht abschaffen kann.

Viele freisinnige adlige Familien von den Gesinnungen der Landtagsopposition wollten keine Standesvorrechte, gingen mit den Liberalen, ließen sich noch gefallen, daß die willkürliche Beilegung adliger Prädicate und Wappen nicht mehr gestraft wurde; aber sie wurden Gegner, indem man ihnen die drei Buchstaben „von" nahm, wenn auch nur in amtlichen Schriften, und bestrafen wollte man ja den Gebrauch des adligen Namens nicht. Deßhalb schlug ich in der Centralabtheilung das Amendement vor: „Der Adelsstand ist aufgehoben." Die beiden Mitglieder der eigentlichen äußersten Linken, Jacobi und Zenker, gingen darauf ein, und Jacobi selbst redigirte:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Es giebt im Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte, noch einen besonderen Adelsstand."

Indem die octroyirte Verfassung den ersten Satz: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich," also das Prinzip und den Ausspruch: „Standesvorrechte finden nicht Statt," also die Anwendung des Prinzips aufnimmt, schließt sie auch den Satz: „Es giebt keinen besonderen Adelsstand" stillschweigend mit ein. Nachdem Jacobi und Zenker mit dieser Fassung sich einverstanden erklärt hatten, wäre dieselbe von einem Majoritätsministerium leicht aufrecht zu erhalten gewesen. Das Mi-

nisterium Pfuel sprach für die Worte „von Gottes Gnaden“ gegen den Satz: „der Adel ist abgeschafft“ ohne Erfolg. Es wagte keine Cabinetsfragen, die bei der Verfassungsberathung auch nicht recht paßten.

Wie es dem Ministerium bei der Verfassung erging, so auch bei den Gesetzen, namentlich bei dem in Betreff der Jagd und der unentgeltlichen Aufhebung gewisser Lasten.

Zum Jagdgesetz hatte das linke Centrum ein Amendement gestellt, nach welchem Entschädigung gewährt werden sollte, insofern die bisherige Jagdberechtigung auf Kauf, oder überhaupt auf einem lästigen Vertrage beruhe. Die Mehrzahl im linken Centrum wollte auch die im Entwurfe angenommenen Jagdbezirke aufrecht erhalten wissen, mindestens den Gemeinden die Befugniß beilegen, durch Majoritätsbeschluß über die Art und Weise der Benutzung oder Verpachtung zu bestimmen.

Der Abgeordnete Bornemann aus dem, von der Rechten abgezweigten rechten Centrum sprach gegen jede Entschädigung und gegen die Jagdbezirke. Beide Vorschläge fielen bei den Abstimmungen, weil der größte Theil der Rechten mit der Linken gegen die beiden Centren stimmte. Hier kann man sich der Annahme kaum erwehren, daß die Abgeordneten, welche eigentlich eine äußerste Rechte hätten bilden sollen, nachdem die Versammlung nicht überall hatte Entschädigung gewähren wollen, gegen die Entschädigung in besonderen Fällen und gegen die Jagdbezirke stimmten, weil sie meinten: nun, je toller, je besser! Sie hätten bedenken sollen, welches Licht auf einen Abgeordneten fällt, der, um die Versammlung, zu der er selbst gehört, im Lande, mindestens bei seiner Partei im Lande, zu discreditiren, gegen seine Ueberzeugung, gegen seine sonst an den Tag gelegten Prinzipien stimmt. Vielleicht ist meine Vermuthung irrig; ich selbst würde mich darüber freuen.

Bei der Berathung des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung gewisser Lasten brach eine Fluth von Amendements, erweiternden und beschränkenden, herein; noch während der Berathungen, ja, kurz vor den Abstimmungen wurden neue Abänderungsvorschläge gemacht. Zu einzelnen Paragraphen gehörten 40 Amendements, so daß der Präsident kaum im Stande war,

dieſelben vor der Abſtimmung zu ordnen und eine richtige Frageſtellung vorzuſchlagen. Der Berichterſtatter Pilet wandte ſeine gründliche Kenntniß des Gegenſtandes, die ausgezeichnete Schärfe ſeines Verſtandes an, um gewiſſe Prinzipien aufrecht zu erhalten. Vergeblich. Nicht nur von der Linken, ſondern auch von der Rechten wurde Breſche auf den Entwurf geſchoſſen. Das tiefgreifende Amendement von Bucher (linkes Centrum), welches alle Laudemien (Beſitzveränderungs-Abgaben), welche nicht auf Vertrag beruhen, aufhob, wurde angenommen. Hier war noch ein Prinzip zu erkennen; man wollte Aneignungen ſolcher Abgaben, ſoweit dieſelben auf der Verjährung beruhen, aufheben, wirklichen Vertrag aber achten. Die Abgeordneten Tüshaus und Gellern, Mitglieder der Rechten, ſtellten aber ein Unteramendement, wonach die Laudemien nie mehr als 2 Procent des Werths betragen ſollten. Da ſich aber dieſe Abgabe in vielen Gegenden auf 10 Procent beläuft, ſo ſtrich man, ſelbſt im Falle eines vorhandenen Vertrags, ganz willkürlich $^4/_5$ der Abgabe auf Antrag von Mitgliedern der rechten Seite, welche doch conſervativ ſein wollte, aber dennoch ein ſolches Amendement zuließ, daſſelbe nicht bekämpfte und zum großen Theil dafür ſtimmte.

Jede Vorausberechnung der Abſtimmungen hörte auf. Die Linke ſchaffte, ihrer Richtung angemeſſen, an Laſten ſo viel wie möglich ab; die Centren debattirten die Fragen in ihren Privatverſammlungen und machten aus vielen Punkten Parteifragen; indeſſen ſtimmten zuweilen einzelne Mitglieder des Centrums mit der Rechten, ſofern dieſe einig war. Dieſer Fall trat aber bei dem in Rede ſtehenden Geſetz nur ſelten ein, ſondern es ſpaltete ſich die rechte Seite oft mehre Male in derſelben Sitzung. Deßhalb war auch eine Verſtändigung zwiſchen der Rechten und dem Centrum hierbei faſt unmöglich. Nicht minder wurde eine fortgeſetzte Uebereinkunft zwiſchen den beiden Centren durch die Spaltung erſchwert, welche bald nach Eintritt des Miniſteriums Pfuel entſtanden war.

Für Beſchlüſſe, wie die oben erwähnten, und die ſoeben geſchilderten Erſcheinungen bleibt ohne Frage die Verſammlung ſelbſt verantwortlich; aber die Gerechtigkeit geſtattet und fordert

es sogar, nach den Ursachen der Mißgriffe und Inconsequenzen zu forschen.

Mehrfach ist schon darauf hingedeutet worden, daß die Berathungen und Beschlüsse in einer großen Versammlung nur dann einem bestimmten, consequenten Systeme folgen, wenn sich eine feste Majorität mit der Regierung vereinigt, und diese innerhalb gewisser Gränzen die Führung übernimmt. Es ist auch schon gesagt worden, daß eine solche Majorität sich ganz von selbst und ohne Mitwirken der Regierung nicht leicht bilden könne, und daß sie, sofern dieß dennoch geschieht, stets der Regierung gegenüber stehen wird. Das haben die Ministerien vom März bis October wahrlich nicht beabsichtigt, und deßhalb konnten sie sich auch nicht darüber beschweren, daß sich keine ganz feste Majorität ohne ihr Zuthun selbstständig bilde.

Die Neigung der Versammlung, sich in ihrer Mehrzahl zu einer freisinnigen gouvernementalen Partei zu consolidiren, läßt sich vom Mai bis September gar nicht verkennen; denn diese ganze Zeit hindurch fiel den Ministerien die Majorität zu, ohne daß ihrerseits die richtigen constitutionellen Mittel consequent angewendet wurden. Ein eigentliches Kammerministerium aus der Majorität ist, wie ich nachgewiesen habe, niemals gebildet worden, und noch weniger hat die durchaus nothwendige Verbindung zwischen dem Ministerium und den Parteien, welche die Majorität ausmachten, stattgefunden.

Wenn in England, dem ältesten constitutionellen Staate, ein nicht aus der Majorität des Unterhauses entnommenes Ministerium denkbar wäre, etwa wie hier das Ministerium Pfuel-Eichmann-Bonin; und wenn eine solche Regierung das Unterhaus mehre Monate hindurch sich selbst überließe: so ist kaum vorauszusehen, zu welchen Beschlüssen des Hauses, überhaupt zu welchen Resultaten ein solches Verfahren führen würde — wahrscheinlich zu einer gänzlichen Umgestaltung des Systems der bisherigen Regierung. In Betreff des speciellen Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten lassen sich die Fehler der Regierung sehr überzeugend nachweisen. Hier nur einige Andeutungen.

Zuerst wurde der Versammlung schon im Juni ein von dem Minister-Verweser v. Patow unterzeichnetes Promemoria mitgetheilt. Zu welchem Ende? Sollte die Versammlung ein Promemoria berathen? Das konnte unmöglich die Absicht des Ministeriums sein, obgleich ein Mitglied desselben mich damals ausdrücklich fragte, ob die Abtheilung, zu welcher ich gehörte, sich schon mit dem Promemoria beschäftige?

Vermuthlich sollte das Promemoria beruhigen. Dazu sind aber Versprechungen wenig geeignet; im Gegentheil, sie regen auf. Sieht man den Inhalt dieser Schrift genauer an, so will dieselbe den Boden des Rechts und der Billigkeit, der folgerechten Entwickelung und Entwirrung veralteter Verhältnisse festhalten; gleichzeitig greifen aber die Vorschläge in vielen Punkten über diese Gränze hinaus. Die Regierung blieb danach weder auf dem alten Rechtsboden stehen, noch stellte sie sich auf den Boden der Revolution. Das Prinzip der Ablösung der auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und der Entschädigung von Seiten der Verpflichteten oder des Staats, etwa wie in England bei der Sclaven-Emancipation, wurde großentheils aufgegeben. Vom revolutionairen Standpunkt aus wurde dagegen erinnert, daß man theilweise nicht weit genug ginge und dadurch das spätere Uebergreifen provocirte.

Das Promemoria hatte keinen andern Erfolg, als daß es dem folgenden Ministerium die Hände band. Zurück zu dem Prinzip der Entschädigung konnte man nicht mehr; ganz revolutionair sein wollte und konnte man auch nicht. So blieb die Gränze unbestimmt. Dieselbe hätte sich aber von Neuem bei der Berathung des Gesetzes durch ein Ministerium gewinnen lassen, welches, der Mehrzahl nach aus der gemäßigten Majorität entnommen, sich durch seine Mitglieder mit den Fractionen, zu denen diese gehörten, zu verständigen nicht abermals unterlassen hätte.

Hier leuchtet von Neuem ein, wie es praktisch unmöglich ist, bei dem Prinzip der Vereinbarung überall stehen zu bleiben, die Minister lediglich als die Mandatare der Krone anzusehen und sich von Seiten der Regierung weder um die Bildung einer festen Majorität, noch um die zufällig vorhandene zu bekümmern. Dieser Weg wird nie zum Heile führen und ließe sich überhaupt nur

betreten, wenn man den ganzen Staats-Organismus bis zur erfolgten Vereinbarung über die Verfassung suspendiren könnte. Aus der Rede des Ministers Camphausen vom 26. Juli geht deutlich hervor, daß er die Erschaffung und Befestigung einer gouvernementalen Majorität für durchaus nothwendig hielt, und dieß ist der allein richtige staatsmännische Grundsatz, dessen Nichtbeachtung stets die übelsten Folgen, nicht allein für das Land, sondern auch für die Krone haben wird.

Der Ruf nach der Verfassung wurde im Lande während dieses Zeitraums immer lauter; viele Mitglieder der rechten Seite, die conservativen Tagesblätter und besonders die über das ganze Land verbreiteten Preußen-Vereine 2c. stimmten nicht nur ein, sondern steigerten das Verlangen. Es war dieß eine sehr wirksame Angriffsweise gegen die Versammlung, welcher man vorwarf, daß sie ihre Hauptaufgabe, die Verfassung, vernachlässige, sich mit dringenden Anträgen und Interpellationen, Angriffen auf die Minister beschäftige und sich unzeitig in die Regierung mische, derselben das Leben sauer mache. Man verschwieg, daß eine große Zahl wichtiger Gesetze die Versammlung in den Abtheilungen und Commissionen anhaltend beschäftigt habe; man ließ absichtlich übersehen, daß die Regierung ursprünglich Nichts weiter, als einen Verfassungsentwurf vorgelegt hatte, den weder die Versammlung, noch das Land annehmen konnten, der also von Grund aus umgearbeitet werden mußte, und zu welchem nothwendigerweise die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksordnung gehörte; daß die Gemeindeordnung erst sehr spät, die Kreis- und Bezirksordnung vom Ministerium noch gar nicht vorgelegt war; ferner, daß die dringenden Anträge und Interpellationen zum Theil eine Folge des Verhältnisses des Ministeriums zur Versammlung waren, zum Theil aus dem mit gutem Grunde immer wachsenden Mißtrauen gegen die Reaction, die Hofpartei und die Aristokratie herrührten.

Zugestanden muß werden, daß die große Zahl von Interpellationen und dringenden Anträgen, welche übrigens keineswegs von der Linken allein herrührten, sondern an denen auch die andern Parteien und namentlich die Rechte ihren bedeutenden Antheil hatten, vielen gemäßigten Abgeordneten sehr lästig waren.

Deßhalb stellten die Centren einmüthig den Antrag, an vier Vormittagen jeder Woche ausschließlich die Verfassung, an zwei Vormittagen die vorliegenden Gesetze zu berathen und sämmtliche dringende Anträge nebst den Interpellationen nur in besondern Abendsitzungen zuzulassen. Da außerdem noch in den Abtheilungen, Central-Abtheilungen und Fach-Commissionen gearbeitet werden mußte, so leuchtet der ernste Wille der Versammlung ein, mit aller Anstrengung schnell zum Ziele zu gelangen. Das war aber keineswegs die Absicht jener Partei, welche dahin strebte, die Versammlung zu discreditiren, und welche keineswegs geneigt war, den Aufbau des neuen Staatsgebäudes von dieser Versammlung ausführen zu lassen.

Es folgten jetzt Beschlüsse auf Beschlüsse, welche, einem einflußreichen Ministerium gegenüber, unmöglich im Sinne desselben sein konnten. Wer nur irgend klar um sich sah, mußte wissen, daß die Krisis mit schnellen Schritten herannahe, und daß der Regierung Nichts übrig blieb, als entweder durch ein wirklich constitutionelles, zum größten Theile aus der Kammer gebildetes Ministerium eine gouvernementale Majorität zu schaffen und die Sache endlich mit Kraft und Aufrichtigkeit in die Hand zu nehmen, oder sich auf einen Staatsstreich vorzubereiten.

Schon in der ersten Hälfte des October schrieb ich einem hochstehenden Provinzial-Beamten, daß ich den Conflict zwischen der Krone und der Versammlung nicht allein als vorhanden, sondern auch als unheilbar betrachtete. Wenn ein Ministerium Eichmann-Bonin fortwährend auf Hindernisse in Potsdam stieße, so müsse man die Bildung eines wirklich constitutionellen Ministeriums auf einer breiten Kammer-Majorität für ganz unmöglich erkennen.

Für den Fall, daß ein Staatsstreich nicht sowohl von der Krone, auch nicht vom Ministerium, sondern von der Hofpartei und der Aristokratie überhaupt vorbereitet wurde, gab es zwei verschiedene Wege. Entweder ließ man die Versammlung ohne Führung, ja fast ohne Zusammenhang mit der Regierung immer weiter gehen, in gewisse Parteien immer mehr zerfallen, aus Unerfahrenheit und Mangel an Leitung immer größere politische Fehler machen und

ſo die Nothwendigkeit einer gewaltſamen Maßregel einem Theile des Landes gegenüber ſelbſt motiviren, das Land ſpalten; oder man mußte ſchnell zum Werke ſchreiten.

Bei der Abſtimmung über den Adel, über die Orden und Titel war die königliche Loge und die der Diplomaten ſtark angefüllt mit Mitgliedern der Ariſtokratie, und aus ihren Mienen ließ ſich deutlich erkennen, ob man den Conflict von Oben herab heilen, oder den Knoten mit dem Schwerte durchhauen wolle. Die Abſtimmungen erregten auf jenen Geſichtern kein Mißvergnügen, ſondern augenſcheinlich eine höhniſche Freude. Von dem Augenblick an war mir die nächſte Zukunft nicht mehr zweifelhaft; auch vermuthete ich richtig, daß man von den oben bezeichneten beiden Wegen nicht den erſten einſchlagen werde, weil man befürchten mußte, daß viele Abſtimmungen der Verſammlung bei der größeren Maſſe der Bevölkerung großen Anklang finden würden, und es dann ſehr ſchwer war, ſolche Beſchlüſſe einſeitig zu annulliren. Die Sache hatte alſo Eile. Die octroyirte Verfaſſung beſtätigt dieſe Anſicht; denn es iſt kein Grund vorhanden anzunehmen, daß man einen andern als den Regierungsentwurf vom Mai octroyirt haben würde, wenn nicht die Arbeiten der National-Verſammlung in gewiſſem Sinne ſchon Eigenthum der Nation geworden wären und die Regierung genöthigt hätten, daran bis zu einer gewiſſen Gränze feſtzuhalten. Abſtrahirt man von der Frage über die Zuläſſigkeit und Rechtmäßigkeit der Octroyirung überhaupt, ſo iſt doch klar, daß das wahre Intereſſe der Krone immer noch den möglichſten Anſchluß an den, in den Geſetzentwürfen ausgeſprochenen Willen der National-Verſammlung erforderte; daß alſo die ariſtokratiſche Partei, welche mit der octroyirten Verfaſſung ebenfalls unzufrieden iſt, weil ſie darin keine genügenden ariſtokratiſchen Elemente findet, nicht das wahre Intereſſe der Krone und der Dynaſtie, ſondern ihr eigenes im Auge hat.

Die eigentliche Ariſtokratie würde die Verſammlung ihrer Beſchlüſſe halber ohne Weiteres aufgelöſt haben; die Rathgeber der Krone aber mögen wohl die Gefahr gefühlt haben, welche hierin lag. Sie wählten daher eine andere Veranlaſſung: die angebliche Unfreiheit der Verſammlung und die Zuſtände Berlins.

Der Gegenstand ist zu wichtig, um nicht bei ihm zu verweilen.

Von den Fehlern, welche die Versammlung mit und ohne ihr Verschulden überhaupt gemacht hat, ist ihr Verhalten gegenüber der Frage wegen Herstellung der Ruhe und Ordnung in Berlin und wegen des Schutzes ihrer Mitglieder der größte.

Weßhalb es in Berlin dem Ministerium Camphausen nicht gelang, die äußere Ruhe wieder herzustellen, ist schon gesagt worden. Es fehlte nicht sowohl an Gesetzen, als an einer kräftigen Executiv-Gewalt, welche die Regierung durch schnelle und gute Organisation der Bürgerwehr sich hätte schaffen sollen und können, aber nicht schuf. Ein schwacher Versuch wurde nach dem Zeughaussturm durch Einberufung von drei Bataillonen Landwehr gemacht und später wieder aufgegeben. Das Institut der Schutzmannschaften (Constabler) gewährte, großen Massen gegenüber, keine hinlängliche Macht und erschien für gewöhnliche Fälle neben der Bürgerwehr, dem stehenden Heere, der Gensd'armerie und den Polizeibeamten fast unnöthig und zu kostbar; vor Allem aber fehlte die gesetzliche, für die neue Zeit berechnete Basis. Die Einrichtung der Schutzmannschaften zeigt indessen, daß die Regierung allerdings es in ihrer Gewalt hatte, dergleichen Maßregeln zu ergreifen, der bedeutenden Kosten und des vorhandenen Widerwillens unerachtet. Geschah dieß nicht auf wirksame Weise, so trägt die National-Versammlung nicht die Schuld.

Der erwähnte politische Fehler, welchen die National-Versammlung in dieser Frage beging, nahm seinen Anfang mit dem Antrage des Abgeordneten Uhlich vom 15. Juni:

„Die Versammlung wolle beschließen, daß sie keines Schutzes Bewaffneter bedarf und sich unter den Schutz der Berliner Bevölkerung stellt."

Der Gedanke macht einem Gemüthsmenschen alle Ehre, ist aber kein politischen. Die Bäume einer Promenade mag man so zu schützen versuchen, aber nicht einen politischen, berathenden Körper, der oft in der Lage ist, Beschlüsse zu fassen, welche einem gewissen Theile der Bevölkerung der Hauptstadt nicht gefallen, und selbst in jenem Falle entläßt man den Wächter nicht.

Einige Rechtfertigung für den Antrag lag darin, daß es, wie erwähnt, an einer kräftigen, gut organisirten executiven Macht fehlte, und daß es bei diesem Mangel nicht ganz unangemessen erschien, Vertrauen wohl, aber keine Furcht zu zeigen.

Zwei Minister waren insultirt, ebenso mehre Abgeordnete, das Zeughaus war gestürmt. Hätte die Regierung diesen Moment benutzt, um ein Gesetz wegen der Schutzmannschaften, namentlich in Betreff ihres Einschreitens und des Gebrauchs der Waffen vorzulegen und mindestens ein gutes Dienstreglement für die Bürgerwehr zu erlassen: so war die Majorität nicht zweifelhaft. Die Regierung konnte noch energischer auftreten und statt der drei Bataillone Landwehr deren zehn einberufen; es wäre dagegen eben so wenig, wie gegen die drei Bataillone Widerspruch erhoben, oder derselbe durch die Majorität beseitigt worden.

Die Schwäche der Regierung gereicht der Versammlung nicht zur Rechtfertigung, wohl aber zur Entschuldigung; denn energische Executiv-Maßregeln sollen nicht von politischen Körpern, sondern von der Regierung ausgehen, und kräftiges, aber gesetzliches Handeln gewinnt die Majorität, wenn auch die Minorität Geschrei erhebt.

In derselben Frage wurde von der Versammlung der zweite Fehler in der Sitzung am 16. Juni auf Veranlassung des Abgeordneten Riedel (Berlin) begangen, also am Tage nach dem Uhlich'schen Antrage.

Es lag ein Gesetz wegen der Unverletzlichkeit der Abgeordneten zur Berathung vor. Sieben Amendements waren dazu gestellt; darunter lautete eins:

„Auch die Versammlung als solche ist unverletzlich, und jeden gewaltsamen Angriff gegen dieselbe als Hochverrath zu bestrafen."

Der Abgeordnete Riedel aus Berlin, von den Rechten, ergriff das Wort:

„Wir Alle, meine Herren! sind uns der höheren Bestimmung bewußt, welche nicht darin besteht, hier lange über ein Gesetz für unsere eigene Sicherheit zu berathen. Die Versammlung hat hier gestern ihren Willen entschieden ausgesprochen, diesem Gegenstande nicht zu lange

Zeit und nicht zu viel Fürsorge zu widmen. Ob diese Sicherstellung nun eine Sicherstellung nach oben, oder nach unten hin sei, das ist das Nämliche. Ich glaube daher, den Antrag nicht als unzeitig stellen zu dürfen, daß wir, unseres höheren Zweckes uns bewußt, entweder diesen Gesetzesantrag hiermit annehmen, oder verwerfen und uns nicht mit 7 bereits gedruckten und zahlreich noch zu druckenden Amendements einlassen. Wollten wir uns auf diese bedeutend von einander abweichenden Amendements einlassen, so würde dieß eine Berathung geben, die kein Ende fände und dem Lande aufs neue den traurigen Anblick gewähren, daß diese zahlreiche, durch das Vertrauen des Volks zusammengesetzte Versammlung sich nicht mit wichtigen, sondern mit unwichtigen Gegenständen beschäftigt. Mein Antrag geht daher dahin:

„Die hohe Versammlung wolle den vorliegenden Gesetzentwurf sofort ohne weitere Discussion annehmen, damit wir unverzüglich weiter fortschreiten mögen."

Der Vice-Präsident Esser beseitigte die sieben Amendements ohne Abstimmung, und das Gesetz wurde in Bausch und Bogen angenommen.

Das oben angeführte Amendement, zum Gesetz erhoben, wäre weder am 31. October, noch am 10., 12. und 15. November unwichtig gewesen. Nur in einem Punkte hatte Herr Riedel Recht: „nach oben oder nach unten, das ist das Nämliche." Die Angreifer wären in dieselbe Kategorie gekommen.

Die rechte Seite hatte am 16. Juni, also nach den erwähnten Vorfällen, noch keine Neigung, kräftige gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Versammlung zu erlassen, besonders wenn die Anträge von der Linken ausgingen. Die Popularität kam dabei auch in das Spiel, und hierin liegt eine große Schwäche vieler Mitglieder aus allen Parteien. Gut gesinnte, redliche Männer hatten dennoch eine gewisse Scheu, nicht liberal genug zu erscheinen; es herrschte bei Vielen eine große Besorgniß vor einem Mißtrauensvotum. Hierin liegt der wahre Grund, weßhalb auch später von Seiten der Versammlung nichts Genügendes zum

Schutze derselben und ihrer Mitglieder geschah. Ein anderer, aber haltbarerer Grund war der, daß papierne Gesetze Nichts fruchten, wenn die Executiv-Gewalt zu schwach ist, und eine genügende Stärkung derselben konnte nur unter einem Majoritäts-Ministerium erfolgen.

Man suchte später den auf den Uhlich'schen Antrag gefaßten Beschluß so zu deuten, als ob sich die Versammlung unter den Schutz der Bürgerwehr gestellt habe, weil diese einen Theil der Berliner Bevölkerung ausmachte.

Aber der Wahrheit die Ehre! Ein Abgeordneter von der Linken äußerte in der Sitzung vom 25. September:

„Ich glaube, der Herr Präsident hat sich geirrt, da nicht die Bürgerwehr zu unserem Schutze herbeizurufen war, weil wir beschlossen haben, uns nicht sowohl unter den Schutz der Bürgerwehr, als unter den der gesammten Berliner Bevölkerung zu stellen."

Der Abgeordnete Ritz, von der Rechten, antwortete:

„Die Polizei und die Aufsicht für unsere Sicherheit in diesem Saale und außerhalb desselben liegt dem Präsidenten ob; er ist unser Organ in dieser Beziehung, und wir müssen ihm vertrauen, daß er diejenigen Maßregeln nimmt, welche zur Sicherung der Versammlung nothwendig sind. Ich möchte also Anträge in dieser Hinsicht nicht unterstützen; ich möchte dem Präsidenten diese Verantwortlichkeit überlassen."

Bei einer ähnlichen Veranlassung am folgenden Tage, am 26. September, sprach sich der Minister des Innern wie folgt aus:

„Ich wollte der hohen Versammlung anzeigen, daß es niemals die Absicht der Staatsbehörde sein wird, in den Beschluß, welcher gefaßt worden, und der die persönliche Sicherheit der hohen Versammlung betrifft, einzugreifen. Dagegen hält es die Staatsbehörde für ihre Schuldigkeit, für die Vermeidung und für die Entgegenarbeitung gegen solche Zusammenrottungen, wie in diesen Tagen vorgekommen, anzugehen."

Dieß war der richtige Standpunkt, den ein Ministerium, welches ohnehin die Majorität in der Versammlung nicht hatte, annehmen und behaupten mußte. An Gesetzen, sogar an sehr strengen Gesetzen gegen den Angriff auf Personen und öffentliche Gebäude fehlte es keineswegs, aber an einer wirksamen, gut organisirten executiven Macht. Ohne diese würde selbst ein so strenges Schutzgesetz, wie das Frankfurter, welches dort mit Reichstruppen executirt wurde, die Lage der Sache wenig geändert haben. Dieß war der Grund, welchen die Abgeordneten in den Bureaux gegen ein solches Gesetz hervorhoben.

Das Ministerium hätte jedenfalls den ernstlichen Versuch machen sollen, nach Publication des Bürgerwehr-Gesetzes durch diese Macht den Zweck zu erreichen. Hielt sich die Regierung genau an die Worte des Gesetzes, so konnten wohl Angriffe von einzelnen Rednern erfolgen; aber die Versammlung, als solche, hätte kein Hinderniß durch Abstimmungen in den Weg gelegt. Der Minister des Innern brauchte nur so zu verfahren, wie er selbst am 26. September angekündigt hatte. Er mußte aber keinen Versuch machen, die Bürgerwehr unmittelbar unter den Polizei-Präsidenten zu stellen, sondern die Requisition der Bürgerwehr konnte nach §. 66 des Bürgerwehr-Gesetzes nur von dem Gemeindevorstand, also vom Magistrat ausgehen, der sich, zu gehorchen gewöhnt, sicherlich nicht geweigert haben würde, den Forderungen des Ministeriums, oder auch des Polizei-Präsidenten zu genügen. Dann kam es darauf an, ob die Bürgerwehr sich fähig zeigte, in den Umgebungen des Sitzungslocals Personen, gleichviel als Abgeordnete oder nicht, gegen Angriffe zu schützen. Geschah dieß nicht, so war die Anwendung von Militair im richtigen Moment und gehörigen Maß gerechtfertigt.

In dieser Art würde ein freisinniges und kräftiges Kammer-Ministerium nicht gesprochen und gedroht, nicht durch Placate an den Straßenecken aufgeregt, sondern gehandelt haben, und die Majorität wäre ihm beigetreten.

Bei den Arbeiterunruhen im October haben zwar einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr sich nicht entschlossen genug gezeigt, und andere sich nicht vollzählig eingefunden, worauf bis dahin

gar keine Strafe stand; es ist aber doch der Bürgerwehr gelungen, die bewaffneten Arbeiter zu überwältigen, und einzelne Bürgerwehrmänner haben mit Muth und Entschlossenheit ihr Leben eingesetzt. Nicht dem fehlenden guten Willen, sondern dem Mangel an Organisation ist es zuzuschreiben, daß der Erfolg nicht schnell und sicher genug eintrat, und daß große Massen der Bürgerwehr in Anspruch genommen wurden, wo eine Compagnie, oder ein Bataillon hingereicht hätte.

Wenn man die Schilderungen der Zustände Berlins in gewissen Tagesblättern und Schmähschriften liest, so sollte man glauben, Niemand sei hier vom März bis zum November seines Lebens sicher, das Eigenthum sei gefährdet und die Criminal-Gerichtsbarkeit factisch suspendirt gewesen.

Es ist hier nicht der Ort, weder eine Widerlegung jener Lügen zu schreiben, noch darzuthun, daß sich alle Verhältnisse hier in höchster Ordnung befunden hätten. Einige Thatsachen indessen will ich anführen. — In jener ganzen Zeit haben nicht mehr Diebstähle und gewaltsame Einbrüche Statt gefunden, als sonst. Wenn Straßenlärm entstand, so blieben dennoch die Läden fast in der ganzen Stadt geöffnet. Unter den Linden sammelten sich zu verschiedenen Zeitperioden des Abends große Volkshaufen, spottweise „Lindenklub" genannt. Weder mir, noch meinen Bekannten ist aber von diesen Volksmassen irgend eine Insulte zugefügt worden, unerachtet meine Person ganz unbekannt war; dagegen war die Communication an der Ecke der Friedrichsstraße und der Linden am offenen Laden des Conditor Kranzler häufig gehemmt. Rohheiten sind vielfach vorgekommen.

Man sah zuweilen Arbeiter in Droschken fahren, weil sie mit wenig Mühe auf den königlichen und städtischen Bauplätzen viel Geld verdienten und übermüthig wurden. So verdammenswerth aber auch die drei größern Excesse, der Sturm auf das Zeughaus, das Einwerfen der Fenster im Hôtel des Minister-Präsidenten und der oben erwähnte Arbeiter-Tumult waren, so konnte es einem unbefangenen, gründlichen Beobachter doch nicht entgehen, daß eine rauflustige Neigung zu Revolutionsstürmen in den Massen gar nicht existirte. Eben so wenig war eine Organisation der Massen vor-

hauden, oder mit einigem Glück begonnen. Die aufreizendsten Reden in Volksversammlungen und in einzelnen Klubs erheiterten die rohe Masse mehr, als sie dieselbe wirklich erregten. Die ultra-demokratische Partei vermochte Nichts, als höchstens einen Straßen-Krawall zu erzeugen, bei dem die sogenannte Bürgerklasse stets nicht bloß unbetheiligt blieb, sondern sich im Gegentheil dagegen erklärte. Bei uns sind aber Revolutionen, wenn sich nicht mindestens der sogenannte kleine Bürger daran betheiligt, glücklicher Weise noch ganz unmöglich.

Die Bande der alten polizeilichen Aufsicht waren allerdings gelöst, und eine neue gesetzliche Ordnung wegen der Unthätigkeit und Schlaffheit der Behörden noch nicht eingeführt; aber der im Ganzen milde Sinn der Bevölkerung trat doch hervor. Ohne denselben wäre es ganz unmöglich gewesen, eine Stadt von 400,000 Einwohnern unmittelbar nach solchen Ereignissen, wie die des Monat März, sich acht Monate hindurch fast selbst zu überlassen.

Der richterlichen Gewalt legte die Bevölkerung, unerachtet der Agitation gegen die Anwendung der alten Gesetze, kein irgend nennenswerthes Hinderniß in den Weg. Es fanden Verhaftungen und Verurtheilungen, sowie die Vollstreckung der Urtheile Statt.

Will man die Augen nicht ganz schließen, so kann man die Thatsache nicht fortleugnen, daß die ultra-demokratische, sowie die sehr kleine republikanische Partei, welche ihre ganze Hoffnung laut und öffentlich auf Berlin setzte, hier ihre Rechnung nicht fand. Der sogenannte Demokraten-Congreß war unleugbar eine gründliche Niederlage dieser Partei. Die Richtigkeit dieser Behauptung geht aus den eigenen Organen der Partei, welche ganz niedergeschlagene Artikel brachten und mit Mißbehagen über die Sitzungen des Congresses referirten, hervor. Die ultra-radicale Partei war, ohnehin nicht zahlreich, in sich zerfallen und gespalten.

Vielleicht ist es ein zufälliges Zusammentreffen, aber jedenfalls sehr zu beachten, daß die Maßregeln gegen die National-Versammlung erst nach der moralischen Niederlage der Ultra-Demokraten ergriffen worden sind, nachdem also die früher von dieser Seite her befürchtete Gefahr vorüber war.

In der Frage über den Schutz der Versammlung und die Freiheit der Berathungen trat ein entscheidender Moment durch den Antrag des Abgeordneten Meusebach in der Sitzung am 21. October ein. Der Antrag lautete:

„In Erwägung der vor den Ausgängen des Schauspielhauses in neuerer Zeit wiederholt vorgekommenen, die Würde der Versammlung verletzenden Excesse ist das Ministerium zu ersuchen, Sorge zu tragen, daß die öffentliche Ordnung auf dem freien Platze vor dem Schauspielhause während der Dauer und bis nach dem Schlusse der Sitzungen der National-Versammlung mit gebührender Strenge gehandhabt werde."

Es muß hier sofort darauf aufmerksam gemacht werden, daß von gestörter Freiheit der Berathungen und Beschließungen der Versammlung weder im Antrage selbst, noch in der Motivirung desselben irgendwie die Rede war. Auch in einer persönlichen Bemerkung während der Sitzungen am 19. October sagte derselbe Abgeordnete in Betreff ähnlicher Excesse:

„Ich will der Schimpfreden, welche in Bezug auf unsere gestrige Abstimmung fielen, nicht gedenken. Auf beiden Seiten (auf dem Platze vor dem Hause) standen Männer, welche Bündel mit Stricken in den Händen hielten, sie uns vorhielten und uns zuriefen: Daran müssen Alle von der Rechten aufgehängt werden!"

Er setzte aber im Laufe der Rede hinzu:

„Ich will nicht von der persönlichen Gefahr reden; diese kommt nicht in Betracht. Ich habe wohl bemerkt, daß die Haltung der Menge gestern nicht bedrohlich war; es schien mir mehr, als wollte sich der Volks-Humor der Menge nur in symbolischen Demonstrationen kund geben. Aber der Volks-Humor muß seine Gränzen finden."

In der That war das Benehmen der Volksmasse vor dem Hause unanständig, beleidigend und hätte von der Regierung, wie oben schon gesagt, und vom Minister Eichmann versprochen worden war, nicht geduldet werden sollen. —

Auch die Versammlung fehlte, als sie nicht entschieden gegen solche Vorgänge auftrat. Aber wirkliche Angriffe, Verletzungen von Personen waren nicht vorgekommen. Eine ähnliche Erregung der Volksmassen hat in London vor dem Unterhause vielfach stattgehabt, und doch hat das englische Parlament sich nicht bewogen gefunden, besondere Gesetze darüber zu erlassen. Unbeliebte Minister sind in England mit Koth beworfen, und Mitglieder des Oberhauses sogar wirklich verletzt worden. Die Scenen vor dem hiesigen Sitzungslocal sind wirklich nur ein schwacher Abdruck mancher Auftritte der neuern Zeit in England, das sich dadurch aber nicht zu Ausnahmegesetzen veranlaßt sah. Dennoch wäre es klug und dem Sinne der Bevölkerung unsers Landes angemessen gewesen, die Executiv-Gewalt durch Beschlüsse der Versammlung zu stärken. Aber es ist eine starke Zumuthung an eine Versammlung, ein unpopuläres Ministerium, welches nicht auf der Majorität, sondern ihr gegenüber steht, zu unterstützen. Die Abgeordneten des Centrums waren übrigens mit den Mitgliedern der rechten Seite fast in derselben Lage; denn sie hatten gerade in solchen Fragen, bei denen die Volksmassen sich interessirten oder interessirt wurden, häufig mit der rechten Seite und gegen die Linke gestimmt; aber das Centrum fühlte sich dennoch in seinen Personen frei. Es unterstützte indessen die Dringlichkeit des Meusebach'schen Antrages, jedoch in der Absicht, denselben zu amendiren und die Versammlung nicht unter polizeilichen Schutz, sondern unter wirksamen Schutz der Bürgerwehr zu stellen und gleichzeitig einen Gesetzentwurf über den Schutz der Versammlung vorzulegen.

Die Dringlichkeit des Meusebach'schen Antrages wurde durch Hülfe des linken Centrums abgelehnt. Viele Mitglieder desselben haben mir offen zugestanden, daß diese Abstimmung ein politischer Fehler war; deßhalb ließ sich auch das linke Centrum bereit finden, dem erwähnten Gesetzentwurf des Abgeordneten Wachsmuth zum Schutze der Versammlung die Unterstützung zuzusagen. Der Entwurf ging an die Prioritäts-Commission, welche die Priorität zugestand, obgleich die Majorität in dieser wichtigen Commission auffallenderweise der Linken und dem linken Centrum angehörte.

Diese ungewöhnliche Zusammensetzung der Commission rührte von dem Umstande her, daß viele Mitglieder der rechten Seite in den Abtheilungs-Sitzungen, selbst bei Wahlen, fehlten, während die linke Seite bei Wahlen stets vollständig und zur rechten Zeit erschien, auch ihre Stimmen niemals zersplitterte, wie überhaupt die Linke vortrefflich organisirt und disciplinirt war, die Centren weniger und die Rechte so gut wie gar nicht.

Der Wachsmuth'sche Gesetzentwurf kam nicht zur Berathung, weil die Katastrophe eintrat. Der Gesetzentwurf ist auch nicht recht zur Kenntniß des Publicums gekommen; aber er konnte und durfte der Regierung nicht unbekannt sein und ist geeignet, die Behauptung zu widerlegen, daß die Versammlung sich nicht habe bestimmen lassen, Etwas zu ihrem Schutze zu thun. Sie war vielmehr soeben im Begriff, dazu zu schreiten, obgleich sie von diesem Gesetze keinen großen Erfolg erwartete, sondern nur von einem freisinnigen und gleichzeitig energischen, mit der Majorität der Versammlung Hand in Hand gehenden Ministerium. Die Versammlung ermächtigte am 2. November ihren Präsidenten ausdrücklich, durch Requisition der Bürgerwehr für die Sicherheit der Versammlung zu sorgen. Dem ist die Bürgerwehr auch bereitwillig nachgekommen.

Wichtig ist die Erklärung, welche der Minister Eichmann in der Sitzung am 21. October, nachdem die Dringlichkeit des Meusebach'schen Antrags abgelehnt worden war, abgab.

Diese Erklärung lautete:

„Das Ministerium ist wiederholt aufgerufen, in der Stadt Ordnung zu erhalten; die Beschlüsse der hohen Versammlung können Dem unmöglich entgegenstehen. Wenn sich die hohe Versammlung dem Schutze der Berliner Bürger anvertraut hat, so hebt dieß keineswegs die Pflicht der Regierung auf, auf den Plätzen und Straßen dieser Stadt Ordnung zu erhalten, und diese Pflicht will und wird das Ministerium nach Kräften erfüllen."

(Also auch auf dem Platz vor dem Sitzungslocal.)

Dieser Erklärung ist in der Versammlung nicht widersprochen worden und konnte nicht widersprochen

Der Gegenstand ist zu wichtig, um nicht bei ihm zu verweilen.

Von den Fehlern, welche die Versammlung mit und ohne ihr Verschulden überhaupt gemacht hat, ist ihr Verhalten gegenüber der Frage wegen Herstellung der Ruhe und Ordnung in Berlin und wegen des Schutzes ihrer Mitglieder der größte.

Weßhalb es in Berlin dem Ministerium Camphausen nicht gelang, die äußere Ruhe wieder herzustellen, ist schon gesagt worden. Es fehlte nicht sowohl an Gesetzen, als an einer kräftigen Executiv-Gewalt, welche die Regierung durch schnelle und gute Organisation der Bürgerwehr sich hätte schaffen sollen und können, aber nicht schuf. Ein schwacher Versuch wurde nach dem Zeughaussturm durch Einberufung von drei Bataillonen Landwehr gemacht und später wieder aufgegeben. Das Institut der Schutzmannschaften (Constabler) gewährte, großen Massen gegenüber, keine hinlängliche Macht und erschien für gewöhnliche Fälle neben der Bürgerwehr, dem stehenden Heere, der Gensd'armerie und den Polizeibeamten fast unnöthig und zu kostbar; vor Allem aber fehlte die gesetzliche, für die neue Zeit berechnete Basis. Die Einrichtung der Schutzmannschaften zeigt indessen, daß die Regierung allerdings es in ihrer Gewalt hatte, dergleichen Maßregeln zu ergreifen, der bedeutenden Kosten und des vorhandenen Widerwillens unerachtet. Geschah dieß nicht auf wirksame Weise, so trägt die National-Versammlung nicht die Schuld.

Der erwähnte politische Fehler, welchen die National-Versammlung in dieser Frage beging, nahm seinen Anfang mit dem Antrage des Abgeordneten Uhlich vom 15. Juni:

„Die Versammlung wolle beschließen, daß sie keines Schutzes Bewaffneter bedarf und sich unter den Schutz der Berliner Bevölkerung stellt."

Der Gedanke macht einem Gemüthsmenschen alle Ehre, ist aber kein politischer. Die Bäume einer Promenade mag man so zu schützen versuchen, aber nicht einen politischen, berathenden Körper, der oft in der Lage ist, Beschlüsse zu fassen, welche einem gewissen Theile der Bevölkerung der Hauptstadt nicht gefallen, und selbst in jenem Falle entläßt man den Wächter nicht.

Einige Rechtfertigung für den Antrag lag darin, daß es, wie erwähnt, an einer kräftigen, gut organisirten executiven Macht fehlte, und daß es bei diesem Mangel nicht ganz unangemessen erschien, Vertrauen wohl, aber keine Furcht zu zeigen.

Zwei Minister waren insultirt, ebenso mehre Abgeordnete, das Zeughaus war gestürmt. Hätte die Regierung diesen Moment benutzt, um ein Gesetz wegen der Schutzmannschaften, namentlich in Betreff ihres Einschreitens und des Gebrauchs der Waffen vorzulegen und mindestens ein gutes Dienstreglement für die Bürgerwehr zu erlassen: so war die Majorität nicht zweifelhaft. Die Regierung konnte noch energischer auftreten und statt der drei Bataillone Landwehr deren zehn einberufen; es wäre dagegen eben so wenig, wie gegen die drei Bataillone Widerspruch erhoben, oder derselbe durch die Majorität beseitigt worden.

Die Schwäche der Regierung gereicht der Versammlung nicht zur Rechtfertigung, wohl aber zur Entschuldigung; denn energische Executiv-Maßregeln sollen nicht von politischen Körpern, sondern von der Regierung ausgehen, und kräftiges, aber gesetzliches Handeln gewinnt die Majorität, wenn auch die Minorität Geschrei erhebt.

In derselben Frage wurde von der Versammlung der zweite Fehler in der Sitzung am 16. Juni auf Veranlassung des Abgeordneten Riedel (Berlin) begangen, also am Tage nach dem Uhlich'schen Antrage.

Es lag ein Gesetz wegen der Unverletzlichkeit der Abgeordneten zur Berathung vor. Sieben Amendements waren dazu gestellt; darunter lautete eins:

„Auch die Versammlung als solche ist unverletzlich, und jeden gewaltsamen Angriff gegen dieselbe als Hochverrath zu bestrafen."

Der Abgeordnete Riedel aus Berlin, von den Rechten, ergriff das Wort:

„Wir Alle, meine Herren! sind uns der höheren Bestimmung bewußt, welche nicht darin besteht, hier lange über ein Gesetz für unsere eigene Sicherheit zu berathen. Die Versammlung hat hier gestern ihren Willen entschieden ausgesprochen, diesem Gegenstande nicht zu lange

Inhalt der Sturm-Petition gemäß, ausfallen. Zur Ehre der Versammlung mußte das Gegentheil hier nachgewiesen werden.

Ueber mein persönliches Verhalten an diesem Abende, als Präsident der Versammlung derselben Rechenschaft abzulegen, bin ich verhindert worden; es ist meine Pflicht, jetzt die Gelegenheit zu ergreifen, um das Versäumte hier öffentlich nachzuholen.

Als ich mich am 31. October Nachmittags nach dem Sitzungslocale begab, fand ich bereits große Volkshaufen auf dem Gens-d'armen-Markte versammelt und am Eingange des Locals stehen. Nur eine schmale Gasse ließ man offen. Ich forderte die Zunächststehenden auf, den Eingang völlig frei zu lassen, fand aber wenig Gehör. Deßhalb ersuchte ich mehre Mitglieder der äußersten Linken, von denen ich voraussetzte, daß sie bekannt und von Einfluß beim Volke wären, dasselbe zur Erfüllung meiner Forderung zu bewegen; dabei bemerkte ich ausdrücklich, daß gegen die Abstimmungen Proteste eingehen könnten, wenn Mitglieder der andern Seite an dem Eintritte in das Local gehindert würden. Die Abgeordneten gingen bereitwillig auf mein Ersuchen ein; es schien aber, als ob sie den Zweck nicht vollständig erreichten. Ebenso vergeblich sind ihre Bemühungen nach dem Schlusse der Sitzung gewesen. Mehre mit dem Volke sonst bekannte Abgeordnete versicherten, daß die Menge sie wenig beachte und unter dem Einflusse ihnen ganz unbekannter Personen stehen müsse. Wenn man diesen Umstand mit der am 17. October erfolgten Verhaftung und der später geschehenen Verurtheilung eines Mitgliedes des sogenannten Junker-Parlaments zusammenhält, so scheint wirklich die Vermuthung nicht unbegründet, daß einzelne zur reactionairen Partei gehörige Personen auf irgend eine Weise die Bewegung gefördert haben. Beschluß eines Vereins ist eine solche Maßregel gewiß nicht gewesen; aber es giebt fast in jeder Partei Fanatiker, welche kein Mittel scheuen, und es liegt zu nahe, daß Tumulte und Unordnungen, wo möglich Gefährdung von Personen und Eigenthum, der Reaction förderlich waren.

Trotz der oben angeführten Aeußerung eines Abgeordneten der Linken schritt ich sofort zu einer Anzeige an das Commando

der Bürgerwehr und an den Magistrat, von der Ansicht ausgehend, daß hierin kein Eingriff in die Executive liege, weil jeder Privatmann das Recht hat, die nächste bewaffnete Macht zum Schutze seiner Person und seines Eigenthums im Falle der Gefahr aufzurufen. Die transitorischen Bestimmungen zum Bürgerwehrgesetz stehen hiermit in vollkommener Uebereinstimmung.

Die Anzeigen waren noch nicht abgefaßt, als mir gemeldet wurde, daß das Commando der Bürgerwehr sich im Hause befinde. Mit demselben nahm ich sofort Rücksprache, fand das Haus sehr stark in allen Theilen besetzt, und die Mannschaften äußerten gegen mich, daß sie für alle Fälle auch mit Munition versehen wären. Der Commandeur der Bürgerwehr versicherte, daß die im Hause befindlichen Abtheilungen vollkommen zuverlässig, fest entschlossen und im Stande seien, einen Angriff, wenn derselbe wider Erwarten unternommen werden sollte, energisch zurückzuweisen; ferner, daß für einen solchen Fall eine mehr als genügende Anzahl Bataillone der Bürgerwehr außerhalb des Hauses in Bereitschaft stände. Von diesen Vorsichtsmaßregeln gab ich den nach und nach eintreffenden Mitgliedern der rechten Seite mündlich Nachricht und nahm nunmehr keinen Anstand, die Sitzung zu eröffnen. Ich würde hierzu nicht geschritten sein, oder die Sitzung vor der Abstimmung geschlossen haben, wenn wirklich Gefahr für die Sicherheit der Versammlung eingetreten wäre. Es hat in der That kein Eindringen in das Haus Statt gefunden; wohl aber war die Communication zwischen dem im Hause befindlichen Commando der Bürgerwehr und den Reserve-Bataillonen einige Zeit durch die Massen vor den Ausgängen abgesperrt.

Bewaffnete, Beile und dergleichen habe ich weder beim Kommen, noch beim Nachhausegehen wahrgenommen; leider kann ich aber nicht daran zweifeln, daß die später in der Versammlung zur Sprache gekommenen thätlichen Beleidigungen und Mißhandlungen einzelner Abgeordneten Statt gefunden haben.

Solchen Vorfällen mußte ein Ende gemacht werden, und die große Majorität der Versammlung würde Nichts dagegen

eingewendet haben, wenn das Ministerium, der Erklärung des Ministers des Innern in der Sitzung vom 21. October gemäß, hier mit Energie eingeschritten wäre. Daß ein Tumult vorkommen würde, war schon vor Beginn der Sitzung nicht schwer vorauszusehen; und von dem Minister des Innern muß man in solchen Fällen stets annehmen, daß er gehörig unterrichtet sei. Derselbe konnte daher im Verein mit dem Kriegsminister seine Anstalten zur rechten Zeit treffen, Militair in Bereitschaft halten und den Commandeur instruiren, nach vorheriger Rücksprache mit dem zu requirirenden Gemeinde-Vorstande und dem Polizei-Präsidenten einzuschreiten, wenn es der Bürgerwehr nicht gelänge, den Platz und die Ausgänge des Hauses zu räumen.

Man wird mir entgegnen, daß ein großes Geschrei über eine solche Maßregel entstanden wäre. Ich antworte aber, daß eine Regierung, so lange sie streng gesetzlich verfährt, sich weder an solches Geschrei, noch an eine Opposition der Minderheit zu kehren hat, und daß die Folgen der Passivität hier augenscheinlich viel schlimmer, als die des Handelns sein mußten. Als das Zeughaus gestürmt war, wurde dasselbe von einem Bataillon Infanterie in kürzester Frist und ohne Blutvergießen wieder geräumt, und es ist Niemand eingefallen, die Anwendung des Militairs zu tadeln, nachdem die Bürgerwehr sich unzureichend erwiesen hatte. Ein ganz ähnlicher Fall lag hier vor, und ganz ähnlich mußte die Regierung handeln, wenn sie ihre Pflicht erfüllen wollte. Selbst wenn die Majorität der Versammlung sich in der folgenden Sitzung wegen dieser Maßregel gegen das Ministerium erklärt hätte, so konnte die Besorgniß vor einer solchen, übrigens ganz unwahrscheinlichen, Abstimmung in dem Verfahren des Ministeriums Nichts ändern, vielmehr wäre dieß ein Prüfstein gewesen, ob die Majorität mit der öffentlichen Meinung im Widerspruche stehe, oder nicht. Es hat aber niemals eine Abstimmung über eine energische gesetzliche Executiv-Maßregel des Ministeriums stattgefunden, weil keine solche ergriffen wurde. Wollte man wirklich Nichts als Ruhe und Ordnung, so hätte die Regierung doch mindestens einen Versuch machen sollen.

Noch an demselben Abende habe ich nach dem Schluß der Sitzung gegen mehre Abgeordnete geäußert, ich würde mich in Stelle des Kriegsministers und Minister-Präsidenten keinen Augenblick besonnen haben, Truppen anzuwenden.

Es wäre gewiß nicht nöthig gewesen, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, sondern der Platz und die benachbarten Straßen hätten sich durch zwei oder drei Bataillone mit dem Bajonett, vielleicht ohne alle Verwundungen, räumen lassen.

Meine oben ausgesprochene Ansicht rührt hiernach nicht aus einer späteren Zeit her, sondern aus der Zeit des Ereignisses selbst, und ich nehme keinen Anstand, hier mitzutheilen, daß ich schon im September vielfach gegen Abgeordnete geäußert habe, ich würde es Jedem verdenken, der in ein Ministerium einträte, welches nicht fest entschlossen sei, im Interesse der freien Entwickelung des wahrhaft constitutionellen Systems allen Excessen mit Energie gegenüber zu treten und zu dem Ende keinesweges die Garnison von Berlin zu entfernen, sondern mindestens 10,000 Mann hier disponibel zu behalten. Die junge Freiheit wächst nicht ohne Schutz in einem alten Staat, umlagert von erbitterten Feinden. Wer es redlich mit ihr meint, wird sie nicht erdrücken unter dem Vorwande, sie zu schützen.

Vom 2. November bis 7. December.

Am 1. November erhielt ich ein Schreiben des Minister-Präsidenten v. Pfuel, worin derselbe mich benachrichtigte, daß er seine Entlassung eingereicht habe, und am folgenden Morgen ein Schreiben des Generals Grafen Brandenburg, welches die Nachricht enthielt, daß die Entlassung angenommen, und derselbe mit Bildung des neuen Ministeriums beauftragt sei. Diese Form war keine constitutionelle. Später wurde beglaubigte Abschrift einer von dem Minister Eichmann contrasignirten Cabinets-

ordre mitgetheilt. Nicht zu übersehen ist, daß das Schreiben des Generals v. Brandenburg ebenfalls schon vom 1. November, also höchstens 24 Stunden nach der Abendsitzung vom 31. October, datirt war.

Welchen Sturm die Nachricht in der Versammlung hervorrufen mußte, war leicht vorher zu sehen. Der halben Maßregel eines Ministeriums Pfuel — Eichmann — Bonin folgte die ganze eines Ministeriums Brandenburg — Manteuffel. Es konnte kein Zweifel mehr obwalten über Das, was bevorstand; nur die Formen, die Wege zu dem klaren Ziele lagen noch im Dunkeln. Wer diese Wahrheit nicht einsah, konnte nicht sehen, oder kannte die Verhältnisse und Personen nicht, war schlecht unterrichtet. Beim Eintritt des Ministeriums Pfuel hatte die Versammlung jede Maßregel gegen die Personen vermieden, weil der constitutionelle Schein noch vorhanden war, und das Ministerium wirklich mit constitutionellen Schritten auftrat. Jetzt war es der ganzen Versammlung klar, daß es sich um ihre Existenz, um die Vereinbarung der Verfassung handelte.

Die Folgen des Schrittes der Regierung ließen sich eben so wenig mit Sicherheit voraussehen, wie die Ereignisse im März. Die Aeußerungen, welche in den nächsten Tagen in Potsdam gemacht worden sind, zeigen deutlich, daß man auch dort gefährliche Bewegungen und Erschütterungen befürchtete. Es kam Alles darauf an, sofort zu erforschen, ob die Krone gut unterrichtet, mit der Lage des Landes bekannt, ob es möglich sei, sich zu verständigen und dem Lande, wie dem Könige eine große Katastrophe zu ersparen.

Darum entschloß sich die Versammlung zu der bekannten Adresse. Man hat diesen Schritt einen nicht constitutionellen genannt, einen Eingriff in die Prärogative der Krone, ihre Minister frei zu wählen. Die Natur der Sache zeigt, und die neue englische Geschichte bestätigt es, daß dieser Vorwurf unbegründet ist. Im Jahre 1832 schritt das englische Unterhaus zu einer ganz ähnlichen, nur etwas geschickter redigirten Adresse an den König und stellte demselben, unbeschadet seines Rechts, die Minister zu ernennen, vor, welche Folgen es für ihn und das

Land haben würde, wenn er Männer in das Ministerium berufe, welche das Vertrauen der Majorität des Hauses nicht besäßen. Gleichzeitig rüstete man sich im ganzen Lande zur Steuerverweigerung. Die Krone fand es angemessen, der Vorstellung des Unterhauses nachzugeben; sie nahm den Auftrag, welcher dem Herzog von Wellington ertheilt worden war, zurück und ließ durch den Lord Grey, welcher zur Majorität des Unterhauses gehörte, ein neues Ministerium bilden. Adressen für ein Ministerium Wellington gingen freilich von den städtischen Corporationen nicht ein; denn es giebt in England keinen Berliner Magistrat und keine Stettiner Stadtverordneten.

Das Recht, die Minister zu wählen, steht auch im constitutionellen Staate unzweifelhaft der Krone zu; aber selbst der frühere Landtags-Marschall, Fürst Solms, spricht in seiner Schrift unumwunden aus:

„Sie (die Kammern) können fordern, daß die obersten Stellen der Staatsverwaltung nur solchen Personen übertragen werden, in welchen die Stände die Bürgschaft finden, daß die Regierung nach den von ihnen angenommenen Grundsätzen geführt werde. Der Grundsatz der Theilung der Gewalt und der Verantwortlichkeit der Minister, wenn auch theuer gelobt und verbrieft, findet nirgend anders, als in diesem Rechte seine letzte und vollgültige Gewährleistung."

Es ist nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht der Repräsentanten der Nation, der Krone in bedenklichen Fällen mit gutem Rath zur Seite zu stehen und durch das rechtzeitige Aussprechen desselben einen gefährlichen Bruch zu verhüten.

Wenn die Krone Minister ernennt, welche das Vertrauen der Kammer nicht haben, so stellt sie sich dadurch derselben gegenüber, und diese Stellung ist für die Dauer eine unhaltbare, eine für die Krone gefährliche. Auch das im bestehenden constitutionellen Staate der Krone zustehende Recht der Auflösung der Kammern widerspricht diesem Grundsatze nicht, sondern bestätigt ihn. Denn die Auflösung ist nichts Anderes, als ein Mittel, um zu erfahren, ob die vorhandene Kammer wirklich den Willen des Volkes repräsentirt, oder sich von demselben getrennt hat. Er-

folgt die Auflösung, und legt die neu gewählte Kammer denselben Willen an den Tag: so bleibt der Krone Nichts übrig, als dem obigen Grundsatze nachzugeben, ihn durch die Ernennung eines Majoritäts-Ministeriums anzuerkennen, oder zum Staatsstreiche zu schreiten.

Wer da behauptet, daß die Kammer sich zunächst jedes Ministerium gefallen lassen müßte, und daß es für sie kein anderes wirklich constitutionelles Mittel gebe, ein ihr widerwärtiges Ministerium zu beseitigen, als die Verwerfung der von demselben eingebrachten Gesetze, namentlich des Budgets, der zeigt, daß er auf die Formen des constitutionellen Staats und nicht auf das Wesen desselben Werth legt. Die Verwerfung eines an sich guten Gesetzes, die Verweigerung der zum Staatshaushalt wirklich nothwendigen Steuern, ist ein viel gewaltsameres und einem noch nicht politisch durchgebildeten Volke viel unverständlicheres, zeitraubendes Mittel, als eine Adresse an die Krone, worin von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die Krone gar nicht die Absicht habe, sich der Kammer gegenüber zu stellen, und daß es nur darauf ankomme, die Krone über die wahre Lage des Landes zu unterrichten und dieselbe von der redlichen Absicht der Kammer zu überzeugen.

Deßhalb hätte ich wohl gewünscht, am 2. November Abends in Sanssouci vor dem Empfang der Deputation, welche die Adresse überbrachte, Gelegenheit zu haben, dem Könige die feste Versicherung zu geben, daß die National-Versammlung wirklich constitutionell-monarchisch und der Krone keineswegs feindlich gesinnt sei; daß sie das wahre Interesse derselben ernstlich zu hüten und zu schützen wünsche, und daß selbst die Mitglieder der äußersten Opposition fast ohne Ausnahme keine andere Regierungsform im Auge hätten, als die monarchisch-constitutionelle. Deßhalb wurde die Deputation, welche die Adresse entwarf und überreichte, aus Mitgliedern aller Fractionen zusammengesetzt. Auch der jetzige Justizminister Rintelen gehörte dazu.

Ein Abgeordneter, welchen man zu den äußerst Radicalen zählte, hatte sich schon im Laufe des Sommers gegen mich dahin ausgesprochen, daß es widersinnig sei, von Republik zu reden;

daß eine zweite Umwälzung wohl zu dem Namen der Republik führen könne; daß unter diesem Namen aber nichts Anderes, als ein blutiges Gegeneinanderhetzen der Parteien erfolgen würde.

Nicht minder halte ich mich für verpflichtet zu bezeugen, daß auch der Abgeordnete Waldeck, welcher zu irgend einer Verstellung unfähig ist, selbst im vertraulichsten Gespräch während der Krisis, als der Ausgang noch gar nicht vorherzusehen war, die monarchisch-constitutionelle Regierungsform als die allein in Preußen vernünftige und mögliche bezeichnete.

Als am 2. November Abends der Flügel-Adjutant des Königs sich beharrlich weigerte, die Deputation der National-Versammlung auch nur zu melden, und ich darauf drang, für mich als Privatmann eine Audienz bei Sr. Majestät dem Könige zu erbitten, hoffte ich in der That, jene Gelegenheit zur ehrerbietigen und offenen Darlegung der Absichten der Majorität zu erhalten. Es ist bekannt, daß ich hierzu nicht gelangte, sondern daß der König sich entschloß, die Deputation vorzulassen.

Am 4. November drangen mehre Abgeordnete, namentlich Bornemann, v. Kirchmann, Phillips in mich, eine Privat-Audienz beim Könige nachzusuchen, um die muthmaßlich gegen die National-Versammlung und deren Absichten ausgestreuten Verläumdungen zu widerlegen und, wenn irgend möglich, den König zu überzeugen, daß die große Majorität der Versammlung zwar außer Stande sei, von den der Nation im März zugestandenen Rechten Etwas zu vergeben; daß sie aber dringend wünsche, einen Conflict mit der Krone zu vermeiden.

Es ist ein alter Gebrauch in allen wirklich constitutionellen Staaten, daß die Krone nach dem Abgange eines Ministeriums, so wie in großen Krisen die Meinung des Präsidenten der Kammer anhört, ohne an dessen Rath, wie sich von selbst versteht, gebunden zu sein. Der gewählte Präsident der Kammer ist aus der Majorität hervorgegangen; es liegt in seiner Stellung, daß er die Majorität und ihre Parteien und die hervorragenden Mitglieder derselben genau kennt, also am geeignetsten dazu ist, der Krone vollständige Auskunft zu geben, welche doch unter keinen Umständen, am wenigsten in einer so schwierigen Lage, wie die

damalige, ohne Bedeutung ist. Selbst die Absichten eines Feindes kennen zu lernen, ist von Wichtigkeit.

Diese Gründe bewogen mich und den Vice-Präsidenten Bornemann dazu, im Interesse der Krone und des Landes durch den General Willisen eine Audienz nachzusuchen. Der General übernahm es, meine Bitte Sr. Majestät unmittelbar vorzutragen und den König davon zu unterrichten, daß ich Nichts beabsichtigte, als die obwaltenden Verhältnisse treu und ehrerbietig vom Standpunkte der Versammlung aus, als wahrer Anhänger der constitutionellen Monarchie, zu schildern.

Am Abend schrieb mir der General v. Willisen:

„daß Se. Majestät ihm auf die gemachte Anfrage erwidert habe, Allerhöchstdieselben bedauerten, die Herren nicht sprechen zu können, da Allerhöchstdieselben sehr beschäftigt wären."

Wer es der Mühe werth findet, diese Schrift zu lesen, ist jedenfalls mit den Ereignissen und den stenographischen Berichten bekannt; ich werde daher fortfahren, nur einzelne, weniger bekannte Thatsachen, Motive und Ansichten hier niederzulegen.

Dazu gehört ein Gespräch, welches ich am 3. November Nachmittags in meiner Wohnung mit dem General Grafen Brandenburg größtentheils in Gegenwart des Ministers Eichmann hatte. Solche Mittheilungen können unmöglich vom Standpunkte des Privatlebens beurtheilt und deßhalb indiscret genannt werden. Es handelt sich hier um wichtige geschichtliche Momente, und Nichts ist geeigneter, die Begebenheiten in ihrem wahren Lichte, in ihrer Causal-Verbindung erscheinen zu lassen, als die offene Darlegung von Einzelheiten. Was ich in jener Zeit öffentlich, oder als Privatmann gesprochen habe, bin ich zu vertreten überall bereit, und ich zweifle nicht, daß dieß auch bei den Männern der Fall ist, deren ich hier erwähne.

Die bekannte königliche Botschaft, welche die Antwort auf die Adresse der National-Versammlung enthielt, war soeben in meine Hände gelangt, als der Graf Brandenburg zu mir kam. Offen theilte ich ihm mit, daß der Inhalt der Botschaft nur dann befriedigen könne, wenn seine Erklärung, von der Bildung eines Ministeriums abzustehen, nachfolge. Auf diese Weise würde jeder

Conflict vermieden, ohne die Prärogative der Krone irgendwie zu beeinträchtigen. Am bedenklichsten war mir die Stelle der königlichen Botschaft, welche davon sprach, daß sich das neue Ministerium Ansprüche auf das Vertrauen des Landes zu erwerben wissen werde.

Der Graf Brandenburg versicherte, daß er vollkommen constitutionell gesinnt sei und handeln werde. Ich antwortete ihm, daß er von vorn herein das constitutionelle Prinzip verletze, wenn er nach jener Adresse, welche ein starkes Mißtrauensvotum gegen ihn enthielte und von der ganzen Versammlung fast einstimmig angenommen worden sei, es dennoch unternehme, ein Ministerium zu bilden. Der Graf meinte, das Mißtrauen sei ein unbegründetes; er habe in Schlesien sich das Vertrauen der Stadt Breslau und der Provinz erworben, und er hoffe, daß ihm dieß auch hier gelingen werde. Vergebens versuchte ich, dem Grafen vorzustellen, daß der Minister-Präsident in einem constitutionellen Staate nicht erst das Vertrauen der Majorität der Kammer zu erwerben habe, sondern besitzen müsse; nur so könne er zum Wohle des Landes und der Krone wirken, nur so den durchaus nöthigen Einfluß ausüben. Zum Erwerben des Vertrauens und zum Widerlegen des Mißtrauens sei keine Zeit; die Ereignisse drängten; auch handle es sich hier nicht um das Vertrauen zur Person, sondern um die politischen Grundsätze. Man könne die Person eines politischen Gegners sehr hoch achten, und dieß sei hier der Fall; aber diese Hochachtung gebe keine Berechtigung, Vertrauen zu den bevorstehenden politischen Maßregeln in Anspruch zu nehmen. Es sei in der That nicht constitutionell, wenn der Graf Brandenburg dem politischen Mißtrauen der ganzen Versammlung gegenüber ein Ministerium bilde; constitutionell sei nur ein Ministerium, welches mit Sicherheit auf die Majorität rechnen könne.

Es sind bereits zwei Kammer-Ministerien da gewesen und gestürzt worden, meinte der Graf. Er habe den Auftrag vom Könige, ein Ministerium zu bilden und müsse dem zu genügen suchen. Darauf erwiderte ich, daß ein wirkliches Kammer-Ministerium im parlamentarischen Sinne noch gar nicht vorhanden gewesen sei;

daß diese Ministerien es versäumt hätten, sich in gehöriger Verbindung mit der Versammlung zu halten. Die Versammlung habe nur das Ministerium Auerswald gestürzt; die Ministerien Camphausen und Pfuel seien von selbst gefallen, und es liege unzweifelhaft im Interesse der Krone, endlich einen Versuch mit einem wirklich parlamentarischen Ministerium zu machen; es sei die Pflicht des Grafen Brandenburg, der Krone in ihrem Interesse hierzu zu rathen; der Graf habe die volle Verantwortung, wenn er einen andern Weg gehe.

Hinzu setzte ich noch, daß meinen Ansichten kein Ehrgeiz unterliege, und daß ich weit entfernt davon sei, Anspruch darauf zu machen, in das Ministerium einzutreten. Ich würde ein Majoritäts-Ministerium mit allen Kräften unterstützen, ohne demselben anzugehören; ich würde dieß auch dem Könige gesagt haben, wenn mir eine Audienz bewilligt worden wäre, und man möge mich beim Worte halten.

Der Graf Brandenburg blieb bei seiner Ansicht, nach welcher er, wie es mir schien, die Bildung eines Ministeriums nicht sowohl als einen politischen Act, sondern als die Ausführung eines vom Könige dem General Brandenburg ertheilten Befehls betrachtete. Der General machte auf mich den Eindruck eines biederen, einfachen Soldaten, dem das constitutionelle Staatsleben durchaus fremd, fast unverständlich ist, weil es in Widerspruch mit den Ideen steht, in denen die alten Offiziere der Armee aufgewachsen sind.

Obgleich das Gespräch kein erfreuliches Resultat hatte, entstand bei mir doch keine Spur von Widerwillen gegen die Person des Generals, welcher offenbar nicht die Seele des Ministeriums sein, sondern nur seinen Namen und seinen Degen zu den Maßregeln hergeben sollte, welche man ihm als nothwendig und doch noch constitutionell geschildert zu haben schien.

Einen wichtigen Aufschluß über den innern Zusammenhang der nachfolgenden Begebenheiten giebt ein Gespräch mit einem Abgeordneten der rechten Seite, der mit mir von Anfang an in einer Abtheilung gewesen war, aber keinen Umgang mit mir gehabt hatte. Derselbe besuchte mich zum ersten Male am 5. oder

6. November und theilte mir mit, daß es die Absicht des neuen Ministeriums sei, die Versammlung nach Brandenburg zu verlegen und zu dem Ende für einige Zeit zu vertagen; ferner, daß die rechte Seite mit dieser Maßregel einverstanden sei, ja, dieselbe für nothwendig halte.

Hieraus ging offenbar hervor, daß die rechte Seite mit dem noch nicht einmal ernannten Ministerium, dessen Mitglieder noch gar nicht bekannt waren, und dessen Präsidenten sie selbst ein starkes Mißtrauensvotum gegeben hatte, bereits in Unterhandlung getreten war. Aus dem ganzen Zusammenhange des Gesprächs schöpfte ich die Vermuthung, daß das Ministerium eigentlich die Versammlung hatte auflösen wollen, daß aber die rechte Seite ihm davon abrieth, weil ihre Redner in der Debatte am 7. September, wie oben angeführt, selbst erklärt hatten, daß die Versammlung eine constituirende und gegen ihren Willen nicht auflösbar sei. Ich fragte den Abgeordneten, ob er denn glaube, daß die Versammlung freiwillig nach Brandenburg gehen werde? die Linke ginge gewiß nicht mit. „Desto besser!“ war die Antwort; „er hoffe, daß das Centrum, zu dem ich gehöre, vollständig und auch ein Theil des linken Centrums mitgehen werde; damit sei die Versammlung beschlußfähig. Wenn dieselbe dieß aber nicht werde, so würde wohl kaum etwas Anderes übrig bleiben, als ihre Auflösung.“

Hiermit lag der Plan, welchen die rechte Seite mit dem noch nicht geborenen Ministerium entworfen hatte, zu Tage, und die gemachte Mittheilung hatte keinen andern Zweck, als mich zum Anschluß und zur Einwirkung auf die Centren zu bestimmen. Keinen Augenblick nahm ich Anstand, dem Abgeordneten offen zu erklären, ich ließe mich auf diesen Plan nicht ein; vom linken Centrum würde Niemand, und hoffentlich auch Keiner, oder nur Einzelne vom Centrum nach Brandenburg gehen, noch in die Vertagung einwilligen, durch welche die Stellung der Versammlung gänzlich verrückt und das ihr zugestandene Recht der Vereinbarung aufgegeben werde. Die Zahl der hierbleibenden Abgeordneten gab ich auf 250 an und machte darauf aufmerksam, daß die Regierung bei einer gewaltsamen Auflösung in die Gefahr

geriethe, auch das vom Landtage angenommene Wahlgesetz vom 8. April zu vernichten und eine Verfassung zu octroyiren. Es sei mindestens die Pflicht der Regierung, die Verlegung und Vertagung der Versammlung nur vorzuschlagen, wie jeden Gesetzentwurf, nicht aber zu befehlen.

„Dann wissen wir, daß die Majorität sich dagegen erklärt," wurde mir geantwortet.

Obgleich man dieß also wußte, hoffte man doch, eine beschlußfähige Anzahl nach Brandenburg hinzumaßregeln und dort wenigstens die erste Zeit, während welcher die wichtigsten Beschlüsse gefaßt werden konnten, in der Majorität zu sein, also durch die Verlegung die Minorität für einige Zeit zur Majorität zu erheben. Im Hintergrunde lag nach meiner Vermuthung die Absicht, das demokratische Wahlgesetz vom 8. April entweder zu vernichten, oder durch eine mit Census gewählte erste Kammer vollständig zu paralysiren. Nicht diese Versammlung wollte man beseitigen, sondern überhaupt jede allein stehende, demokratisch gewählte Kammer. Hier liegt der Schlüssel zu den stattgehabten Ereignissen. (Vergleiche die neueste Schrift des Grafen Arnim.)

Der Abgeordnete sprach auch noch von Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Berlin, durch welche er die Vertagung nach Brandenburg motiviren wollte. Darauf sagte ich ihm, wenn das Ministerium zu solchen gewaltsamen Maßregeln, wie die Verlegung und Vertagung der Versammlung gegen ihren Willen, das Recht und die Macht zu haben glaube, so müsse es auch das viel geringere Recht und die Macht besitzen, die Ruhe und Ordnung in Berlin im ministeriellen Sinne herzustellen, ohne die Versammlung zu verlegen. Verzichte das Ministerium von vornherein auf die Majorität, wolle es sich derselben ohne Weiteres entgegenstellen: so sei es weit leichter und dem Lande gegenüber viel mehr gerechtfertigt, durch Entfaltung einer starken Militairmacht in Berlin jedem Excesse vorzubeugen und den Schein der Unfreiheit der Berathungen zu beseitigen, als das Ansehen und die Stellung der Versammlung selbst durch eine gewaltsame Verlegung und Vertagung über den Haufen zu werfen.

Nicht zweifeln kann ich daran, daß sowohl die rechte Seite, als auch die nachherigen Minister von meinen Aeußerungen vollständige Kunde erhalten haben, also genau wußten, was bevorstand.

Am 7. oder 8. besuchte mich derselbe Abgeordnete nochmals und theilte mir mit, daß die beabsichtigten Maßregeln zur Ausführung kommen würden. Diese Absichten des Ministeriums waren bereits in der Stadt bekannt geworden, aber nicht, daß die rechte Seite sich einverstanden erklärt und wahrscheinlich auch Rathschläge ertheilt hatte. Darüber zu schweigen, hielt ich in meiner damaligen Stellung für Pflicht.

Die Herren v. Manteuffel und v. Ladenberg traten in das Ministerium. War irgend noch ein Zweifel darüber, welchen Weg die Regierung zu gehen beabsichtige, so brachte der Name des Herrn von Manteuffel, dessen politische Ansichten man vom vereinigten Landtage her kannte, Gewißheit.

Bezeichnend ist der Umstand, daß die nicht mehr constitutionellen Ministerien Pfuel und Brandenburg unvollständig waren. Es kommt in constitutionellen Staaten wohl vor, daß eine einzelne Ministerstelle nicht sofort besetzt wird; aber die ganze executive Gewalt in die Hand einer Minorität des Ministeriums zu legen, ist im höchsten Maße unconstitutionell. Gerade darin liegt eine große Garantie, daß ein constitutionelles Ministerium aus einer größeren Zahl von Personen besteht, welche bei allen wichtigen Maßregeln sämmtlich übereinstimmen müssen, weil alle Mitglieder verantwortlich sind. Es ist dieß einer der großen, nicht geschriebenen constitutionellen Grundsätze, dessen Verletzung das constitutionelle Prinzip untergräbt. England hat deßhalb einen so zahlreichen Ministerrath, und das Unterhaus würde sich wahrscheinlich in gar keine Verhandlungen mit einem Ministerium einlassen, welches nur aus drei oder vier Personen bestände.

Hier trat noch der unerhörte Fall ein, daß das Ministerium die wichtigsten und gefährlichsten Maßregeln ohne einen Justizminister beschloß und ausführte; denn der Justizminister Kisker, ein Mitglied des abgetretenen Ministeriums, hatte sich nur bereit finden lassen, die laufenden gewöhnlichen Geschäfte noch einige Zeit zu besorgen, ohne irgend eine politische Verantwor-

tung zu übernehmen. Er soll diese Erklärung noch am 8. ausdrücklich schriftlich wiederholt haben, und dennoch war in der am 9. verlesenen Botschaft unter Nr. 5. gesagt: „Die Verwaltung des Justizministeriums wird einstweilen der bisherige Justizminister Kisker beibehalten;" dagegen folgte die Bemerkung wegen der Wahrnehmung des Finanzministeriums und des Ministeriums für Handel, Gewerbe ohne besondere Nummer.

Hiernach erschien Herr Kisker als zur Zeit noch verantwortlicher Justizminister; er nahm aber sehr richtig an der Sitzung vom 9. keinen Antheil.

Am 8. November kam der Graf Brandenburg nochmals zu mir und theilte mir die Entschließungen des Ministeriums mit. Im Wesentlichen gab ich ihm dieselben Antworten, wie dem Abgeordneten der Rechten, von welchem ich den Plan zuerst erfuhr, sagte auch ganz offen, daß die Majorität von mindestens 250 Abgeordneten sich der Verlegung und Vertagung nicht fügen werde, und daß ich mich nicht für ermächtigt hielte, die Sitzung zu schließen, ohne die Versammlung zu fragen. Der General meinte, der vereinigte Landtag sei von dem Königlichen Commissarius geschlossen worden; indessen schien er doch zuzugeben, daß hier ein anderer Fall vorliege. Als ich ihm aber sagte, daß es hier der Versammlung wohl darauf ankommen werde, zu prüfen, ob das Ministerium zu dem in Rede stehenden Schritt berechtigt sei, erwiderte er: „Das ist eine Königliche Botschaft; daher über allen Zweifel erhaben." Bei aller Achtung vor den Rechten der Krone läßt sich nicht läugnen, daß in dieser Aeußerung die vollständige Bestätigung meiner oben ausgesprochenen Vermuthung liegt: der General Graf Brandenburg kenne das Lebensprinzip eines constitutionellen Staats nicht. Die Antwort zeigt aber auch, daß das Ministerium Brandenburg sich von Hause aus auf den absoluten Standpunkt stellte und Nichts weiter zuließ, als einige constitutionelle Formen und Concessionen. Das Prinzip der Vereinbarung zwischen der Krone und dem durch die National-Versammlung vertretenen Volke war schon am 8. November gefallen. Vergeblich bemühte ich mich daher, dem Grafen auseinander zu setzen, daß im constitutionellen Staate — und als solchen wollte

ja der Graf unsern Staat behandeln — die Krone niemals eine selbstständige Maßregel unternehmen könne, und daß Alles, was im Namen der Krone geschieht, ein politischer Act des verantwortlichen Ministeriums ist; ferner, daß es der Kammer stets zustehe, die Rechtmäßigkeit der Handlungen des verantwortlichen Ministeriums zu prüfen. Der Graf konnte mich nicht verstehen, unser politischer Standpunkt war ein zu verschiedener.

Noch versuchte ich, dem General auseinander zu setzen, daß eine Abweichung vom constitutionellen Prinzip, ein Gewaltschritt immer den andern nach sich ziehe, und daß man entweder wirklich constitutionell, oder absolut sein müsse. Ich führte aus, daß die Vertagung und Verlegung der Versammlung zur gewaltsamen Auflösung derselben, diese zur Nichtbeachtung des Wahlgesetzes vom 8. April und zur Octroyirung einer Verfassung hintreiben würde. Auch damit komme man noch nicht aus; man würde endlich entweder nachgeben und vollständig constitutionell werden, oder die Presse und das Associationsrecht willkürlich beschränken müssen. Der Faden der nicht constitutionellen, ja der ungesetzlichen Schritte reiße nicht eher ab, als durch eine Revolution, oder durch die freiwillige vollständige Rückkehr auf den wirklich constitutionellen Boden.

Ich meine, der erste Theil meiner Vorhersagungen ist eingetroffen, und ich glaube, daß auch der zweite Theil sich erfüllen wird; nur wünsche ich aufrichtig, daß dieß nicht durch eine zweite Revolution, sondern durch das endliche, klare Erkennen der Zeit und ihrer Forderungen geschehen mag. Wie der anschwellende Strom dem Thale folgt, welches die Natur ihm bereitet, und sich endlich in das Meer ergießt, der Mensch mag der künstlichen Hindernisse und Ableitungen noch so viele in den Weg legen: so wird auch die vernünftige Freiheit der Völker alle Hindernisse besiegen, welche falsche Ansichten und Irrthümer der Regenten, Eigennutz, böser Wille oder Mißverstand ihrer Rathgeber, Furcht, Zaghaftigkeit und Bequemlichkeit eines Theils des Volkes in den Weg legen. Ist die Entwickelung eines Volks bis zu einer gewissen Stufe gediehen; haben die Lebensadern der Nation zu pulsiren angefangen: so erfolgt die Geburt, der Fötus kommt

zur Welt. Bei aller freien Selbstbestimmung des Individuums schreitet das Schicksal, das Fatum der Alten, vorwärts; es fragt sich nur, ob die Entwickelung nach organischen Gesetzen, ohne zu große Wehen, oder ob sie stoßweise, gewaltsam erfolgen soll. Für das Erste zu sorgen, ist die große Aufgabe, die ungeheure Verantwortlichkeit der Fürsten.

Vom 31. October bis 9. November war die Ruhe in Berlin auf den Straßen und vor dem Sitzungslocale nicht einen Augenblick gestört worden. Nur Herrn Bassermann beunruhigte die bildliche (ironische) Darstellung des Traums eines Republikaners. Den Traum eines Reactionairs träumten vielleicht Die, von welchen er Nachrichten einzog. Den bekannten Beschluß der National-Versammlung in der Sitzung am 9. übergehe ich; aber anführen will ich noch einen Vorfall, welcher das Benehmen des Ministeriums in ein helles Licht zu setzen geeignet ist.

Nach Dem, was ich vorstehend mitgetheilt habe, war es wahrscheinlich, daß das Ministerium zur Erreichung seiner Zwecke in der Wahl seiner Mittel nicht sehr ängstlich sein werde. Offenbar wurde die Fortsetzung der Sitzung am 9. sehr schwierig, und die Versammlung in große Verlegenheit gesetzt, wenn das gesammte Bureau-Personal mit Einschluß der Stenographen sich entfernte. Um dieß zu verhindern, gab ich am 8. Abends den Bureau-Vorstehern den Befehl, am andern Tage ohne meine ausdrückliche Erlaubniß weder selbst das Haus zu verlassen, noch dieß irgend einem Beamten der National-Versammlung zu gestatten. Als solche mußten die fungirenden Beamten betrachtet werden; denn sie führten ihre Geschäfte nicht in Folge einer Gefälligkeit des Ministeriums, sondern sie waren der National-Versammlung factisch überwiesen und konnten nur von dieser ihrer Geschäfte enthoben werden. Dazu kam noch, daß bei einer Vertagung der Versammlung der Präsident derselben nicht aufhört, Präsident zu sein, sondern die laufenden Bureau-Geschäfte nach wie vor leitet und die Beamten beaufsichtigt. Selbst in Wien hat man diesen Grundsatz befolgt. Der von mir erlassene Befehl lag daher vollkommen in meiner Competenz, und die Beamten waren sämmtlich bereit, Folge zu leisten. — Einer von ihnen vertraute mir aber, daß

er allerdings erfahren habe, das Ministerium würde die Beamten am andern Morgen sämmtlich abberufen. Meine Vermuthung war also richtig, und es kam nur noch darauf an, ob der Minister mindestens die Anstandsform beobachten würde, den Präsidenten zu benachrichtigen, oder sich mit ihm über diese Geschäftsangelegenheit zu verständigen. Während der Sitzung am 9. ging das in den stenographischen Berichten enthaltene Schreiben des Ministers des Innern an den Kanzleirath Bleich ein. Man hatte nicht einmal Vorsorge getroffen für die Sicherheit der Documente, Botschaften, Gesetzentwürfe, sondern nur angeordnet, daß die Locale, wie Alles stand und lag, ohne Inventur, ohne Uebergabe, geschlossen werden sollten. Es hatte ja das Begräbniß der Versammlung begonnen.

Die Beamten producirten mir dieß Schreiben auf dem Präsidentenstuhl und sagten, daß sie gern bleiben würden, wenn ich sie vor einer Bedrohung ihrer Existenz schützen könnte. Ich müßte mich sehr irren, wenn der Vorschlag, die Bürgerwehr zu instruiren, keinen Beamten ohne meine Erlaubniß aus dem Hause zu lassen, nicht von einem der Beamten selbst ausgegangen wäre. Ich ertheilte einen solchen Befehl, und keiner der Beamten hat die Erlaubniß bei mir nachgesucht, das Haus verlassen zu dürfen.

Da dem Präsidenten die Polizei innerhalb des Hauses zustand, so überschritt ich durch diesen Befehl in keiner Weise die Gränzen meiner Competenz. Von willkürlicher Beraubung der persönlichen Freiheit konnte hier um so weniger die Rede sein, als es erst darauf ankam, ob ein Beamter die Erlaubniß, das Haus zu verlassen, nachsuchen würde. Der Befehl war nur für eine Sitzung wirksam. Als später mehre Beamte ihre Existenz durch das Verbleiben bei der National-Versammlung bedroht glaubten, habe ich keinen Anstand genommen, sie sofort zu entlassen. Uebrigens zeigte der Kanzleirath Bleich mir am 9. Abends an, daß er sich beim Minister des Innern gemeldet und vorgestellt habe, die Papiere könnten unmöglich ungeordnet zurückbleiben; darauf soll der Minister die Erlaubniß zur Rückkehr nach dem Local zwar nicht ertheilt, aber auch nicht verweigert haben.

Dieß ist der Zusammenhang der Angelegenheit, in Betreff deren nach den Zeitungen eine Untersuchung gegen mich durch den Staatsanwalt eingeleitet gewesen sein soll. Nur durch die Zeitungen habe ich hiervon Kunde erhalten.

Die oben ausgesprochene Vermuthung, daß die rechte Seite sich zwischen dem 3. und 8. November vollständig mit dem Ministerium verständigt habe, wurde dadurch bestätigt, daß die Mitglieder das Haus in Gemeinschaft mit dem Ministerium Brandenburg am 9. verließen, ohne den Beschluß der Versammlung, ob sie die Verlegung und Vertagung als rechtmäßig anerkenne, abzuwarten. In dem Wahlgesetz vom 8. April ist der Krone das Recht, die Versammlung einseitig zu verlegen oder zu vertagen, nicht vorbehalten. Nach meiner Ansicht konnte es auch nicht vorbehalten werden, weil damit das Prinzip der Vereinbarung unverträglich ist. Wenn ich mich, im Besitze der materiellen Macht, mit Jemand über unser gegenseitiges Verhältniß vereinbaren soll und behalte mir das Recht vor, ihn beliebig, ohne seine Einwilligung, nach Hause zu schicken: so bleibt es lediglich meinem Ermessen anheimgestellt, ob Alles beim Alten bleiben soll. — So urtheilt der einfache, natürliche Verstand. Auch die National-Versammlung in Frankfurt hat ein Recht der Krone, die Versammlung willkürlich zu vertagen, nicht anerkannt, sondern die Vertagung nur als eine angeblich nothwendige Folge der angeblich unvermeidlichen Verlegung ausnahmsweise gebilligt. Die Gegner scheinen ganz außer Acht zu lassen, daß es in einem solchen Falle auf neue Bänke und Stühle, überhaupt auf einige Tausend Thaler Kosten nicht ankommen durfte, d. h., daß man, während die Sitzungen in Berlin stattfanden, für ein neues Local sorgen konnte, daß also die Verlegung die Vertagung nicht nothwendig bedingte.

Es ist hier nicht meine Absicht, die Frage staatsrechtlich zu beleuchten. Die ungeheure Majorität des Landes hat sich über diesen Punkt in mehren Tausend Adressen ausgesprochen. Jedenfalls war die Sache, wenn nicht im Sinne der Mehrheit zu entscheiden, so doch eine höchst zweifelhafte. Die Mitglieder der rechten Seite hätten so viel Achtung vor der Würde, Entstehung

und Stellung der Versammlung haben sollen, um die Frage nach Verlesung der Botschaft gründlich und öffentlich zu erörtern. Sie mochten ihre Ansichten, ihre Ueberzeugung vertheidigen, ihre Gründe entwickeln und die der Mehrheit hören, prüfen und widerlegen; ja, sie mochten erklären, daß sie den Sitzungen vor dem 27. nicht wieder beiwohnen würden, wenn die Mehrheit die Berathungen in Berlin fortsetze, wenn die Abstimmung über die Hauptfrage der Rechtmäßigkeit der Verlegung gegen ihre Ueberzeugung ausfalle. Indem sie aber den Saal ohne Weiteres verließen, stellten sie sich unter den Befehl des Ministeriums, und das wird das Land seinen Vertretern schwerlich vergeben. Daß das Ministerium die Versammlung auf den absoluten Standpunkt des schuldigen Gehorsams in dem Schreiben vom 9. November verwies, ist bekannt. Als Präsident der National-Versammlung hatte ich dem Ministerium nach Vorschrift des Reglements Anzeige von den am 9. Vormittags gefaßten Beschlüssen gemacht. Der Minister-Präsident antwortete nicht dem Präsidenten der National-Versammlung, dessen Functionen durch eine Vertagung nicht sämmtlich erlöschen, sondern „dem Regierungsrath" von Unruh:

„Ich halte mich verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, daß dergleichen Beschlüsse nicht nur völlig ungesetzlich und deßhalb nichtig sind, sondern daß auch die Abgeordneten, welche daran Theil genommen, sich der Anmaßung von Hoheitsrechten und eines Vergehens wider die Verfassung schuldig gemacht haben.

Indem ich Euer ꝛc. überlasse, den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntniß der Abgeordneten zu bringen, welche die gesetzlichen Schranken überschritten und dem Befehle Sr. Majestät des Königs den schuldigen Gehorsam verweigert haben, gebe ich Ihnen zu erwägen" u. s. w. —

Die Behauptung, daß die Versammlung sich eines Vergehens wider die Verfassung schuldig gemacht habe, während die Versammlung sich bestrebte, die im März errungenen Rechte, welche die Grundlage der Verfassung bilden sollten, mit friedlichen Mitteln zu vertheidigen, klingt wie Hohn, und die Erinnerung

an den schuldigen Gehorsam einer Versammlung, welche nach einer Revolution die Verfassung vereinbaren sollte, gegen die Krone führt auf den Standpunkt des beschränkten Unterthanenverstandes wieder zurück. Die Achtung vor den Rechten der Krone ist eine der wesentlichsten Grundlagen des constitutionellen Staats, aber derselbe hört auf, dieß zu sein, oder kann nie dazu gelangen, wenn die wichtigsten Verfassungsfragen durch den schuldigen Gehorsam der Vertreter des Volks gegen die Krone ihre Erledigung finden sollen.

Wenn die persönliche Betheiligung an den jetzt schwebenden Fragen aufgehört haben wird, so muß der unparteiische Beurtheiler zugestehen, daß das Benehmen des Ministeriums keinen Zweifel übrig ließ über die Absichten desselben, und diese Gewißheit war allerdings von großem Einfluß auf die Beschlüsse der Versammlung.

Beachtet man die angeführten Einzelnheiten nicht, sieht man über die Personen hinweg: so scheint es, als ob die Versammlung zwei ganz verschiedene Wege hätte einschlagen können. Der eine bestand darin, am 9. November einen energischen Protest gegen die Maßregel der Verlegung und Vertagung zu erlassen, aber keine weitern Sitzungen vor dem 27sten zu halten. Die andere Alternative erforderte ein strenges Aufrechthalten des Prinzips, daß der Krone das Recht nicht zustehe, die Versammlung einseitig zu vertagen, oder zu verlegen. Offenbar bestand die Durchführung dieses Prinzips in der Fortsetzung der Berathungen. Je schärfer das Ministerium auftrat, desto weniger konnte ein Zweifel darüber obwalten, daß der letzte Weg eingeschlagen werden mußte. Eine höchst wichtige Rücksicht trat noch hinzu: die Aufregung in der Hauptstadt und im Lande wuchs von Stunde zu Stunde. Niemand konnte vorhersehen, welche Ereignisse eintreten würden, und für den Fall außerordentlicher Begebenheiten war es von der höchsten Wichtigkeit, daß die constitutionell-monarchische National-Versammlung sich nicht auflöste, und sich nicht etwa statt ihrer politische Vereine hinstellten, sich der Bewegung bemeisterten und dieselbe in dem einen oder andern Sinne ausbeuteten. Die Regierung selbst hat in Berlin

und in den Provinzen große Bewegungen befürchtet. Hätte die Versammlung sich auf 17 Tage getrennt, so erkannte sie die Vertagung nicht allein factisch an, sondern man hätte sicherlich gesagt, sie fürchte sich vor den Bajonetten Wrangel's; wenn sie das Land gerade in einer so schweren Krisis verlasse, so sei sie des Vertrauens des Landes nicht mehr werth. Trennte sich die Versammlung als solche, wenn auch ihre Mitglieder in Berlin blieben, so war der Straßenkampf unvermeidlich, und das wollte die Versammlung nicht.

Daß die National-Versammlung aus dem eingetretenen Conflict keine Revolution, keinen Bürgerkrieg machen wollte, ist in der Morgensitzung vom 10. unwidersprechlich niedergelegt. Die stenographischen Berichte enthalten den Beweis. Weil dieselben aber von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei nicht mehr gedruckt wurden, daher erst später zum Druck und zu keiner regelmäßigen Vertheilung gelangten: so will ich Einiges hier anführen:

Am 9. und während der Nacht zum 10. langte eine große Zahl von Deputationen an, welche der National-Versammlung nicht nur ihre Zustimmung erklärten, sondern zum großen Theile sich auch in ganz unzweideutigem Sinne zur Verfügung stellten. Diesen Deputationen mußte ich antworten, ohne einen Beschluß der Versammlung darüber herbeiführen zu können; aber ich beeilte mich, in der Morgensitzung ausführlichen Bericht zu erstatten über Das, was geschehen, und was ich gethan. Ich entwickelte offen und unverhohlen meine persönlichen Ansichten über die kritische Lage des Staates und über die nach meiner Ueberzeugung einzig und allein anzuwendenden Mittel, ohne Rücksicht darauf, ob ich in der Versammlung bei diesen friedlichen Gesinnungen auf Widerstand stoßen und von einem Theile des Landes angegriffen werden würde.

Meine Erklärung lautete dahin:

„Ich wäre entschieden der Meinung, daß hier nur passiver Widerstand geleistet werden könne, und daß die wahre Entscheidung über die schwere Krisis, welche durch die jetzigen Rathgeber der Krone hereingebrochen sei, in der Hand

des Landes liege. So lange die Presse, so lange das Associationsrecht nicht von Neuem geknebelt sei, habe das Land die Mittel in Händen, ohne Blutvergießen den Sieg über die jetzigen Bestrebungen der Reaction herbeizuführen.

Wenn die Presse, sagte ich, wenn alle Associationen, wenn alle Wahlbezirke sich auf das Entschiedenste erklären, wenn sie unserer Ansicht beitreten, wenn sie protestiren gegen das Benehmen des jetzigen Ministeriums, wenn dieß vom ganzen Lande geschieht: dann ist kein Zweifel, daß es Erfolg haben muß.

Ist das Land, oder ein großer Theil desselben nicht dieser Meinung, dann hat das Land es zu verantworten, wenn die eben aufblühende Freiheit wieder verdorrt."

Die ganze Versammlung trat mir bei, unerachtet die rechte Seite fehlte. Das Land folgte dem Ruf; Deputationen aller großen Städte, der Magistrate und Stadtverordneten und Tausende von Adressen trafen ein; aber das Ministerium gab nicht nach. Dasselbe war schwerlich besser als wir von der wahren Stimmung des Landes unterrichtet, denn es traf außerordentliche Anstalten.

Mein Rath gründete sich einmal darauf, daß ich das Hervorrufen gewaltsamer politischer Umwälzungen überall für eine Maßregel halte, deren Entwickelung und Ende der Erzeuger nie in der Hand hat, am wenigsten aber in einem politisch noch wenig gebildeten Lande; ferner darauf, daß ich den passiven Widerstand, in allen seinen Consequenzen gehörig durchgeführt, wirklich für ausreichend hielt und endlich auf meine ziemlich specielle Kenntniß von vier Provinzen des Staates. Eine Erschütterung des monarchischen Prinzips habe ich nie besorgt und das Angstgeschrei vor Republik stets als Gespensterfurcht, oder als ein boshaftes Mittel gegen das wahrhaft constitutionelle Prinzip betrachtet. Wenn ich wirklich andere Ansichten gehabt hätte, was nicht der Fall war, so stand doch mein Urtheil über das Land fest; ich war im Voraus davon überzeugt und habe es vielfach ausgesprochen, daß das Land mehr als passiven Widerstand nicht leisten und selbst bei diesem nicht bis zur äußersten Gränze folgen werde.

Im Sinne des passiven Widerstandes gegen ungesetzliche Maßregeln haben nicht nur meine politischen Freunde, sondern die ganze Versammlung hat so gewirkt, und ich nehme keinen Anstand, es auszusprechen, daß es diesen Bestrebungen hauptsächlich zu danken ist, daß kein Blut floß.

Eine Rücksicht kam noch hinzu. Zunächst mußte kein Vorwand gegeben werden, die Presse und das Vereinigungsrecht zu beschränken; aber auch kein Vorwand, daß die Regierung sich auf das Recht des Siegers berufen konnte. Welche ungesetzlichen Gewaltmaßregeln auch angewendet werden mochten, dieselben blieben ungesetzlich und ungerechtfertigt, so lange kein materieller Widerstand zu überwinden, kein Kampf mit den Waffen auszukämpfen war.

In der That ließ das Ministerium nicht auf die gewaltsamen Maßregeln warten. Die Versammlung wurde durch Militairgewalt wiederholt vertrieben, die Bürgerwehr aufgelöst, Berlin in Belagerungszustand erklärt, Kriegsgerichte für gewisse Fälle angedroht, die Presse und das Vereinigungsrecht suspendirt, das soeben erst mit der Versammlung vereinbarte und von der Krone sanctionirte Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit nicht aufgehoben, aber rücksichtslos unter den Augen des Ministeriums verletzt. Verhaftungen wurden vorgenommen ohne richterlichen Befehl, in die Wohnung eingedrungen, Haussuchungen gehalten, ohne Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Das Alles geschah, ohne daß Ein Mann sich den Behörden in Berlin widersetzt hatte.

Als Vorwand zur Auflösung der Bürgerwehr wurde die Weigerung derselben, die Versammlung mit den Waffen zu verjagen, angeführt, obgleich der §. 1 des Bürgerwehrgesetzes dieselbe verpflichtet, die verfassungsmäßige Freiheit zu schützen, und obgleich die Versammlung, wenn die Regierung sie nicht mehr als Parlament ansah, doch noch unter dem Schutze des freien Vereinigungsrechts stand. Man mußte um jeden Preis Belagerungszustand haben. Die Bürgerwehr wurde aufgelöst, weil sie das Gesetz nicht verletzen wollte. Niemand widersetzte sich den Truppen; man erklärte Belagerungszustand.

Die National-Versammlung hatte es vollkommen in ihrer Gewalt, einen blutigen Conflict herbeizuführen; sie hat ihn selbst während der Ausführung jener Gewaltmaßregeln verhindert. Als in der Nacht vom 12. zum 13. eine Sitzung der National-Versammlung im Schützenhause stattfinden sollte, war sowohl das Schützenhaus, als jener Theil der Linienstraße mit einer großen Masse wohlbewaffneter Leute besetzt, welche jede Störung der Sitzung durch Waffengewalt zu verhindern entschlossen sich erklärten. Der Präsident und die Vice-Präsidenten der Versammlung forderten die Bewaffneten auf, nicht nur das Haus, sondern auch die Straße zu verlassen und erklärten, bevor dieß geschehen, würde die Sitzung nicht eröffnet werden.

Es ließen sich der klaren Beweise noch sehr viele anführen, daß die Versammlung kein Bürgerblut vergießen wollte. Furcht hat die Mitglieder zu diesem Benehmen wahrlich nicht bewogen; denn man war sich wohl bewußt, daß ein Straßenkampf dennoch sehr leicht entstehen könne, und man hatte genug über die Instructionen und Vollmachten des Generals Wrangel gehört. Jeden Abend schien es zweifelhaft, ob die Nacht ohne Kampf vergehen werde, und es lag nahe, daß die Abgeordneten, wenn sie ihre Person nicht in Gefahr bringen wollten, weder Sitzungen, noch Parteiversammlungen halten durften. Mir sind der Urtheile damals und jetzt viele zugekommen, wonach die Versammlung unrecht an der Sache der Freiheit gehandelt haben soll, weil sie Blutvergießen vermied. Von meinem Standpunkt aus muß ich diese Ansicht für grundfalsch erklären, ganz abgesehen von der moralischen Seite; aber wenn ich mich auf den Standpunkt der Exaltirten stelle, so müßte ich dennoch jede Provocation zum Kampf als einen politischen Fehler bezeichnen. Zu einem Siege gegen die Truppen war gar keine Aussicht, und es ist Nichts als eine romantische Idee, daß eine Niederlage der Bürgerwehr und des Volks in Berlin eine siegreiche Revolution im Lande hervorgerufen haben würde. Einzelne blutige Aufstände wären vielleicht an einigen Punkten erfolgt und ohne allen Zweifel niedergedrückt; dann stand die Regierung im Rechte des Siegers gegen den Besiegten. Was sie gab, war wieder eine

Gnade, ein freiwilliges Geschenk. Gesetzt aber auch, die Bevölkerung hätte gesiegt, oder die Truppen hätten wie im März den Kampfplatz verlassen müssen — Annahmen, an welche im November nicht zu denken war — dann hätte die Sache in Berlin einen andern Verlauf als im März genommen. Die Führer des siegenden, wenigstens nicht besiegten Volks hätten sich wahrscheinlich zu Schritten oder Erklärungen gegen die Dynastie, vielleicht gegen die monarchische Regierungsform hinreißen lassen, und das wäre das Signal zur Erklärung der alten Provinzen gegen Berlin gewesen, vielleicht auch eines großen Theils von Sachsen und Rheinland. Nichts war geeigneter, den preußischen Staat zu zerstückeln, als Bürgerkrieg in Berlin und in einzelnen Provinzen. Sehr conservative, besonnene Rheinländer haben gegen mich schon im Sommer geäußert: „Nicht die Liebe zu Friedrich Wilhelm IV., oder zu seinem Hause knüpft uns an Preußen; wir wollen dem größten und mächtigsten deutschen Staat angehören. Fängt dieser zu zerfallen an, wird er machtlos: so müssen wir zusehen, wo wir bleiben.“ Die National-Versammlung in ihrer großen Mehrheit war nicht nur patriotisch deutsch, sie war auch der Majorität nach patriotisch preußisch. Wer das leugnet, weiß es entweder nicht besser, oder — redet die Unwahrheit.

Von der monarchischen Stimmung der Bevölkerung, nicht nur des ganzen Landes, sondern auch des größten Theils der Hauptstadt, ist die reactionaire Partei gewiß eben so gut, wie ich und noch besser unterrichtet. Desto unverantwortlicher und gewissenloser ist die Behauptung, der Fortbestand der National-Versammlung hätte die Existenz der Monarchie bedroht, oder die Bestrebungen der in Berlin zurückgebliebenen Mehrheit hätten auf die Republik hingezielt. Dergleichen Unsinn und Ammenmährchen mag man Kindern und alten Weibern erzählen; es ist eine Beleidigung gegen das Volk, wenn man annimmt, daß es dergleichen Albernheiten für die Dauer glauben könne.

Haben Manche gesagt, ich hätte nach der Präsidentschaft in der Republik gestrebt, so kann man das Damen allenfalls verzeihen, es klingt pikant; bei Männern ist es Schwachköpfigkeit, oder Bosheit, Speculation auf die Dummheit Anderer.

Je weniger die National-Versammlung Blutvergießen und Bürgerkrieg beabsichtigte, desto größer war ihre Pflicht, den passiven Widerstand festzuhalten, der, gehörig durchgeführt, ohne Blutvergießen, ohne Revolution und ohne Gefahr für die Monarchie, das reine constitutionelle Prinzip zu retten und festzuhalten vollkommen geeignet war, wie sehr auch Manche den passiven Widerstand lächerlich machen und den Ausdruck mit gutem Witz in active Feigheit übersetzen.

Schon am 10. und 11. kam gelegentlich die Frage über die Steuerverweigerung in den Fractionen zur Sprache, wurde aber vom Centrum und von einem Theile des linken Centrums, sowie von den zurückgebliebenen Mitgliedern der Rechten und des rechten Centrums entschieden abgelehnt. Als eine gewaltsame Maßregel des Ministeriums auf die andere folgte, wurde die Frage von Neuem und ernstlich zur Erwägung gestellt, zuerst zurückgewiesen, dann im Plenum zwar zugelassen, aber auf meinen Antrag an eine Commission verwiesen, also unerachtet der alleraufgeregtesten Zeit mit großer Ruhe und fast nur als eine Drohung gegen das Ministerium behandelt, in der Hoffnung, daß die Krone sich doch noch zur Entlassung des Ministeriums entschließen und dadurch eine Ausgleichung des Conflicts möglich machen werde; denn so lange das Ministerium Brandenburg die Staatsgeschäfte leitete, lag eine Vereinigung ganz außer den Gränzen der Möglichkeit. Selbst die Frankfurter Versammlung hatte sich gegen dieß nicht constitutionelle Ministerium erklärt und beschlossen, die Krone Preußen zur Ernennung eines volksthümlichen Ministeriums zu bewegen. Das Papier ist sehr geduldig.

Die Militairgewalt wurde wiederholentlich nicht nur gegen die Versammlung, sondern auch gegen Zusammenkünfte der Fractionen angewendet. Es schwand jede Aussicht zu einer Verständigung, und der größte Theil der Abgeordneten erklärte, daß sie es für ihre Pflicht hielten, nicht unthätig der Verletzung der Gesetze, namentlich der Habeas-Corpus-Acte zuzusehen, sondern der rohen Gewalt einen Damm gegenüberzustellen. Man drang in mich, noch eine Sitzung anzusetzen; ich verweigerte es um so mehr, als ich bei der Sitzung im Locale der Stadtverordneten

erklärt hatte, wenn wir nochmals durch Militairgewalt vertrieben würden, so hielte ich es nicht für verträglich mit der Würde der Versammlung, dieselbe ohne die dringendste Nothwendigkeit wieder zusammenzuberufen. Eine abermalige Vertreibung durch Militairgewalt trat nicht ein; wohl aber wurde der Saal der Stadtverordneten bald nach dem Schlusse der Sitzung wieder mit Militair besetzt.

Auf wiederholtes Andringen ließ ich mich bereit finden, wegen dieser überaus wichtigen Frage, wegen dieses offenbar letzten Beschlusses noch eine Sitzung anzusetzen, wenn die beschlußfähige Zahl (202) schriftlich dieß Verlangen an mich stellte.

Am Nachmittag des 15. fand eine Privat-Zusammenkunft im Mielentz'schen Saale, also ganz öffentlich, um 3 Uhr Statt, in welcher weder ich, noch einer der Vicepräsidenten den Vorsitz führte. Die Abgeordneten brachten die Steuerverweigerung zur Sprache, und die Majorität verlangte eine Sitzung der National-Versammlung. Dennoch beharrte ich auf meiner Aeußerung, nur auf den schriftlichen Antrag von 202 Abgeordneten mit Nennung der Namen eine Sitzung einzuleiten. Man stimmte mit Zetteln, auf welche Jeder seinen Namen schrieb, ab, und die Zusammenstellung der Namen ergab mehr als 202. — Jetzt hatte ich keine andere Wahl, als die Sitzung anzusetzen, oder das Präsidium niederzulegen. Die letzte Maßregel war von mir bei Privatbesprechungen aller Parteien mehrfach zur Sprache gebracht worden; man protestirte aber von allen Seiten dagegen, wie überhaupt auch die Mitglieder der äußersten Linken, selbst mit Aufopferung ihrer Ansichten, jede Spaltung zu vermeiden redlich bemüht waren.

Diese Anführungen sind nicht Entschuldigungen, sondern einfache, nackte Thatsachen, welche ich auch noch dadurch vervollständigen will, daß ich meine Ansicht über diesen Fall der Steuerverweigerung nicht wissenschaftlich entwickele, sondern ganz so erwähne, wie ich dieselbe in den vorhergehenden Tagen gegen viele Abgeordnete aller Fractionen unumwunden ausgesprochen habe.

Die Maßregel der Steuerverweigerung hielt ich unter gewissen Umständen für eine politisch gerechtfertigte, für die letzte

Gränze des passiven Widerstandes, der Nothwehr, aber für bedenklich bei der Ausführung in einem politisch noch nicht durchgebildeten Staat. Ich gestand zu, daß es vielleicht kein anderes Mittel gebe, der außergesetzlichen Anwendung roher Gewalt von Seiten eines nichtconstitutionellen Ministeriums entgegen zu treten, welches der lauten Stimme des ganzen Landes und der Frankfurter Versammlung trotzte, Tausende von Adressen gegen dasselbe mit einigen Dutzenden dafür im Staatsanzeiger beantwortete; aber ich sagte im Voraus, daß das Land nicht folgen werde. Von der einen Seite hoffte man großen Erfolg von diesem Schritte, von der andern befürchtete man die traurigsten Folgen; ich bestritt beide Behauptungen und habe mich nicht geirrt. Trat die Steuerverweigerung im ganzen Lande gleichmäßig ein, so war das Ministerium ohne Blutvergießen zum Rücktritt gezwungen. Eine solche politische Energie der gesammten Bevölkerung konnte aber meines Erachtens, trotz der übergroßen Zahl von Zustimmungs-Adressen und Deputationen, nicht erwartet werden. Die Verweigerung auf einzelnen Punkten brachte keine Anarchie über das ganze Land, gefährdete aber einzelne Personen. Aus diesen Gründen sträubte ich mich gegen die Sitzung und Beschlußnahme. So viel ist gewiß, wenn es in England einem Ministerim einfiele, auch nur den dritten Theil derjenigen Schritte zu thun, welche das Ministerium Brandenburg wirklich gethan hat: so würde kein Engländer vom Hochtory bis zum Kohlenträger auch nur einen Pfennig Steuern zahlen, und dennoch keine Anarchie über das Land kommen, sondern die Staatsmaschine mit dem Eintritt eines volksthümlichen Ministeriums sofort wieder in Gang sein. Der praktische Engländer würde nicht darauf warten, in der nächsten Parlaments-Session durch Verwerfung dringend nothwendiger Gesetze, oder durch Verweigerung des Staatsbedarfs für das nächste Jahr das Ministerium zum Rücktritt zu zwingen und bis dahin dasselbe viele Monate hindurch mit der gesammten Executiv-Gewalt, Land- und Seemacht nach Belieben schalten und walten zu lassen. Der Engländer hat aber auch nicht nur persönlichen Muth, den der Deutsche auch besitzt, sondern politischen Muth, den der Deutsche zur Zeit

noch nicht besitzt, und am wenigsten die höheren Klassen der Gesellschaft.

Der Verlauf der Sitzung am 15. November ist bekannt; es muß aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein eigentlicher Steuerverweigerungsbeschluß, eine Aufforderung an die Bevölkerung, die Steuern zu verweigern, gar nicht gefaßt worden ist; es wurde nur eine Erklärung der Versammlung abgegeben, dahin lautend: daß das Ministerium Brandenburg nicht befugt sei, Steuern zu erheben oder zu verwenden. Der Vorschlag einer wirklichen Steuerverweigerung mit dem Zusatze, daß der Beschluß so lange in Kraft bleiben solle, bis die National-Versammlung denselben wieder aufhöbe, wurde unterdrückt, im Gegentheil hinzugefügt, daß der Beschluß erst nach drei Tagen in Kraft treten solle. Eine zweite Abstimmung, welche der §. 43 des Reglements vorschrieb, ist gar nicht versucht worden, und es kam selbst zur Sprache, von Seiten des Präsidiums eine Bekanntmachung zu erlassen, daß vor der zweiten Abstimmung der Beschluß noch gar kein Beschluß sei; indessen wurde diese Bekanntmachung in einer Präsidial-Conferenz abgelehnt, weil es nicht Sache der National-Versammlung sei, Belehrungen über ihr Reglement zu veröffentlichen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß mehre Abgeordnete während der Sitzung am 15. von einer Tagesordnung sprachen, welche etwa dahin lauten sollte: in Betracht, daß das Recht, die Steuern einem nicht constitutionell, ungesetzlich handelnden Ministerium zu verweigern, jedem Staasbürger zusteht; in Betracht, daß es nicht Sache der National-Versammlung ist, die Staatsbürger über ihre Rechte zu belehren: geht die Versammlung zur Tagesordnung über.

Es war in der Versammlung nicht nur eine starke Minorität gegen die Steuerverweigerung, sondern das Resultat der Abstimmung wäre zweifelhaft gewesen, wenn die Ankunft des Militairs die Debatte nicht unterbrochen, und namentliche Abstimmung stattgefunden hätte. Selbst viele Abgeordnete der äußersten Linken hatten sich gegen die Steuerverweigerung ausgesprochen. Als aber die Bajonette in den Saal drangen, dann

aber denſelben für kurze Zeit wieder verließen, wurde das Amendement des Abgeordneten Schultze-Delitzſch mit Ausnahme weniger Stimmen angenommen. Das Amendement des Abgeordneten Zachariä war zum Hauptantrage geſtellt und fiel durch die Annahme des andern Amendements.

Gewiß iſt es von Gewicht, daß der Fürſt Solms in ſeinen geſchichtlichen Anmerkungen das Recht der Steuerbewilligung für ein ganz illuſoriſches erklärt, wenn das Recht der Steuerverweigerung nicht damit verbunden iſt. — Dieſe beiden unbeſchränkten Rechte bilden den Angelpunkt des wirklichen Conſtitutionalismus und ſind nicht gefährlich; denn die Steuerverweigerung wird niemals gegen eine Regierung eintreten, welche dem allgemeinen Willen der Nation entſpricht, und daß dieß der Fall ſei, iſt eben der Zweck des conſtitutionellen Syſtems, die Steuerbewilligung und Verweigerung aber das Mittel zum Zweck. Der Fürſt ſetzt freilich vorſichtig hinzu: das Recht der Bewilligung und Verweigerung des jährlichen Staatsbedarfs; und es kann allerdings nicht davon die Rede ſein, die laufenden Steuern deßhalb zu verweigern, weil ein ſonſt conſtitutionelles Miniſterium eine mißliebige Maßregel anwendet. Erſt wenn das Miniſterium den conſtitutionellen Boden verläßt, ungeſetzlich handelt und die zugeſtandenen Freiheiten des Volks mit Gefahr bedroht, oder wirklich unterdrückt, tritt bei einem politiſch reifen Volke entweder jene Nothwehr, oder die Revolution von ſelbſt ein.

Gefährlich iſt das Mittel der Steuerverweigerung ohne Frage; aber Gefahr iſt immer vorhanden, wenn zwei gewaltige Mächte einander gegenüberſtehen, und Männer von ſtrenger Moralität und Gewiſſenhaftigkeit werden, ſobald ſie zwiſchen Steuerverweigerung und Revolution wählen ſollen, nach dem erſten greifen. Die Mehrzahl der Abgeordneten glaubte ſich am 15. November in dieſer Lage und ſah höchſtens noch einen dritten Fall, müßiges Zuſehen zur Unterdrückung der eben erſt errungenen Freiheit. Wollte das Miniſterium einmal Militairgewalt gegen die National-Verſammlung rückſichtslos anwenden, ſo wäre es von ſeinem Standpunkt aus klug und rechtlich geweſen, den Saal nicht des Abends um 9 Uhr, ſondern früher zu räumen,

da es bekannt war, daß die Abgeordneten sich seit 3 Uhr Nachmittags, also vor 6 Stunden, in einem Locale unter den Linden versammelt hatten.

In der Zeitperiode zwischen dem 9. und 15. November fiel noch eine wichtige, charakteristische Einzelheit vor. Die Präsidenten und Vice-Präsidenten wurden nach dem Reglement alle 4 Wochen gewählt. Die Wahl-Periode lief am 12. November ab, und es erfolgten neue Wahlen. Von dem Resultat derselben machte das Präsidium nach Vorschrift des Reglements unmittelbare Anzeige an des Königs Majestät. Diese Anzeige schickte das Ministerium mir nicht unmittelbar zurück, sondern ließ mir das Original durch den Polizei-Präsidenten zurücksenden, und zwar am 15. November, vor dem Beschlusse über die Steuerverweigerung. Das Schreiben war wieder nicht an den Präsidenten der (nur vertagten) National-Versammlung, sondern an den „Regierungsrath" v. Unruh gerichtet.

Verschweigen will ich nicht, daß bei Privatbesprechungen von einzelnen Abgeordneten die Frage angeregt wurde, ob nicht im Angesichte des muthmaßlich entstehenden Blutbades ein Beschluß in Betreff des Eides der Armee und der Landwehr nothwendig sei, nicht eine Entbindung vom Eide, sondern eine Erklärung, daß der Eid zu gewissen Gesetzverletzungen, zu gewissen gewaltsamen Handlungen nicht verpflichte. Man denke sich den Fall, daß ein Officier seinen Soldaten beföhle, Gefangene ohne kriegsrechtliches Urtheil zu erschießen, oder die Wirthe, bei denen die Soldaten einquartirt sind, und von denen man Gefahr befürchtet, zu überfallen und zu tödten: so verpflichtet der Fahneneid zu solchen Handlungen, auch bei den strengsten Ansichten über militairischen Gehorsam, gewiß nicht. Die Sache blieb aber, wie sich von selbst versteht, ganz auf sich beruhen und wird hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Es ist nie ein dahin zielender Antrag gestellt, wie überhaupt die National-Versammlung mit vollem Bewußtsein immer den Charakter eines gesetzgebenden Körpers in dieser schwierigen Zeit bewahrte und nicht wie ein Convent, wie eine provisorische Regierung handelte.

Die Majorität, welche am 9. im Sitzungslocale zurückblieb und dort die bekannten Beschlüsse faßte, konnte unmöglich die Absicht haben, am 27. nach Brandenburg zu gehen, wenigstens nicht, ohne daß von Seiten der Krone eine Annäherung irgendwie ausführbar gemacht wurde. In dieser Zeit trafen die Reichs-Commissarien Hergenhahn und Simson aus Frankfurt hier ein. Sie hatten zunächst eine Privatbesprechung mit mir und dann eine Conferenz mit den Abgeordneten aller Fractionen. Das Ergebniß war kurz folgendes: die Abgeordneten erklärten einmüthig, in Widerspruch mit den bekannten falschen Behauptungen des Herrn Bassermann, daß von solchen Bedingungen, wie dieser in Frankfurt öffentlich erwähnt, gar nicht die Rede sei, sondern daß man Nichts verlange, als die Ausführung der Frankfurter Beschlüsse, das heißt Ernennung eines volksthümlichen Ministeriums und Rücknahme der Verlegung nach Brandenburg, nachdem die Entwaffnung in Berlin erfolgt, die Stadt mit einer großen Militairmacht besetzt, also jeder Schein einer Unfreiheit der Berathungen beseitigt war. Die Commissare drangen darauf, die Versammlung solle sich entschließen, nach Brandenburg zu gehen; sie stellten aber den Rücktritt des Ministeriums Brandenburg nicht in sichere Aussicht, schienen indessen darauf zu hoffen. Zugleich erklärten sie, ihre Aufgabe sei zunächst, wenn irgend möglich, zu vermitteln; sollte aber die Vermittelung wider Erwarten mißglücken, so ginge ihre Instruction dahin, mit gleicher Unparteilichkeit gegen die Krone, wie gegen die Versammlung zu entscheiden.

Bekanntlich ist weder die Vermittelung, noch die Entscheidung geglückt.

Der 27. rückte heran. Einzelne Abgeordnete schienen unschlüssig zu werden; einige sehr entschiedene Leute, namentlich Bucher und Parisius, stellten die Ansicht auf, daß die ganze Majorität jetzt nach Brandenburg hinüber gehen müsse, weil ihr jetzt kein anderer Kampfplatz für die im März errungenen Freiheiten übrig bliebe. Die Beschlüsse in den Fractionen fielen gegen diese Ansicht aus; aber dieselbe würde durchgedrungen sein, wenn das Ministerium Brandenburg zurückgetreten, oder die sichere Aussicht darauf für die Sitzung am 27. gewesen wäre.

Die Versammlung in Brandenburg wurde am 27. November nicht beschlußfähig. Die Zahl stieg aber von Tage zu Tage, und man drohte mit der Einberufung der Stellvertreter, einer Maßregel, welche der Majorität gegenüber in der Geschichte aller Parlamente gewiß unerhört ist. Die Gefahr lag nahe, daß die Versammlung in Brandenburg beschlußfähig werden und die allerbedenklichsten Beschlüsse fassen, sowie auch frühere Beschlüsse der National-Versammlung aufheben könne. Das Benehmen der Minorität in Brandenburg gab keine Garantie gegen solche Befürchtungen; dessen ungeachtet erklärten sich die hervorragenden Mitglieder der Linken gegen die Absicht, nach Brandenburg zu gehen und wirkten sehr energisch in dieser Weise.

Von den Centren wurde dagegen geltend gemacht, daß das Zustandekommen einer gerade nur beschlußfähigen Versammlung in Brandenburg eine Verfassung und große, tiefgreifende Gesetze befürchten lasse, welche, in Wahrheit octroyirt, doch den Schein erhielten, als wären sie mit der Volksvertretung vereinbart. Endlich konnte nicht außer Betracht bleiben, daß die Mitglieder der Majorität in eine üble Lage kamen, wenn eine beschlußfähige Versammlung in Brandenburg die Sitzungen vom 9. bis 15. für Privatversammlungen, die Beschlüsse für ungültig und unrechtmäßig erklärte.

Obgleich die Berathungen in den Fractionen über die Frage, ob man nach Brandenburg gehen solle, oder nicht, in offenen Localen von Restaurationen erfolgten, die Regierung also sicher Kunde hatte, daß über nicht Anderes, als über diese Frage berathen werde: so verschärfte man die militairischen Maßregeln. Man drang selbst in die Wohnung von Abgeordneten und machte es ganz unmöglich, einen gemeinschaftlichen Beschluß wegen der Theilnahme an der Versammlung in Brandenburg zu fassen. Hätte eine solche gemeinschaftliche Besprechung Statt finden können, so ist es keinen Augenblick zweifelhaft, daß die Majorität sich für Brandenburg entschied, mit Ausnahme von etwa 30 Mitgliedern der äußersten Linken.

Wäre es wirklich die Absicht der Regierung und derjenigen Abgeordneten, welche die Versammlung am 9. November verließen, gewesen, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, den Conflict

auszugleichen und die Auflösung zu verhüten: so konnte im Sinne Jener nichts Besseres für diesen Zweck geschehen, als das Zurückbleiben der 30 Entschiedensten und das Eintreffen aller übrigen Abgeordneten in Brandenburg. Man wollte aber in der Majorität bleiben, welche die rechte Seite auch nach Abzug dieser 30 Stimmen noch lange nicht hatte.

Ohne daß eine gemeinschaftliche Berathung und Beschlußnahme zu Stande kam, wurden doch die Centren nebst vielen Abgeordneten der Linken darüber einig, sich nach Brandenburg zu begeben. Am Abend vorher theilte ich meinen politischen Freunden mit, daß ich entschlossen sei, das Präsidium niederzulegen, und daß ich dasselbe auch von den Vice-Präsidenten Phillips und Plönnies erwarte, sowohl um einen Streit wegen des Präsidentenstuhls zu vermeiden, als auch um alle Persönlichkeiten aus der schwebenden Frage auszuscheiden. Dieselbe Mittheilung habe ich auch dem in Berlin anwesenden Präsidenten der deutschen National-Versammlung von Gagern gemacht und besprochen, ob es gut sei, wenn ich gleichzu erklärte, die Wiederwahl, sofern dieselbe auf mich fiele, nicht annehmen zu wollen.

Herr von Gagern sprach sich für diesen Schritt aus, als einen ferneren in der Versöhnung. Die Ankunft in Brandenburg wäre dazu nämlich der Anfang, die Niederlegung des Präsidiums das Zweite gewesen. Dagegen erinnerte ich, daß ich zwar persönlich dazu sehr gern bereit sei, selbst zur Niederlegung meines Mandats als Abgeordneter, daß aber die Folge keineswegs günstig sein könnte, zunächst, weil die in Berlin zurückgebliebene Mehrheit mit diesem letzten Schritt nicht einverstanden sein werde, sodann, weil mir bisher die Aufgabe zugefallen war, die verschiedenen Fractionen zu vereinigen, auf der einen Seite extreme Maßregeln zu verhüten, auf der andern Seite die Mehrheit für nothwendige Beschlüsse zu gewinnen; ich fürchtete, eine solche Erklärung von meiner Seite würde meinen vermittelnden Einfluß ganz aufheben und Spaltungen erzeugen, wo die größte Einigkeit und Besonnenheit noth that. Gagern meinte, diese Verhältnisse müsse ich am besten selbst zu beurtheilen wissen.

Am Morgen des 1. December trafen 80 und einige Abgeordnete der durch die Regierungsmaßregeln entstandenen Oppositionen in Brandenburg ein und hatten daselbst eine Vorberathung in einem Privatlocal. Mehre Mitglieder des Centrums, des rechten Centrums und der Rechten, welche bisher bei der Opposition in Berlin geblieben, aber seit 1 bis 2 Tagen schon nach Brandenburg gegangen waren, wohnten der Berathung bei. Der dazu gehörige Abgeordnete Zachariä theilte uns mit, daß die rechte Seite sich auf gar keine Verständigungsvorschläge einlassen wolle; daß sie erklärt habe, auch über die Wahl der Präsidenten und Vice-Präsidenten mit den andern Fractionen nicht zu verhandeln. Diese Nachrichten machten, wie sich von selbst versteht, den übelsten Eindruck, oder verstärkten vielmehr die Eindrücke, welche die Verhandlungen der rechten Seite bei den bisherigen Sitzungen in Brandenburg hervorgebracht hatten. Die stenographischen Berichte geben darüber ein bleibendes Zeugniß; indessen versichern die Augenzeugen, daß die ganze Art und Weise des Verhandelns jener Fraction in den Sitzungen charakteristisch gewesen sei. Die Minorität hatte, obgleich die Versammlung nur vertagt, nicht aufgelöst gewesen war, und obgleich die vierwöchentliche Amtsdauer des Präsidiums nach Zurechnung der siebenzehntägigen Vertagung noch lief, dennoch nicht unter dem Vorsitz des zu ihr gehörenden Vice-Präsidenten Jonas berathen, sondern unter einem Alterspräsidenten. Man hatte dem Verlangen des Ministeriums, sich von Neuem zu constituiren — ein durch die Vertagung gar nicht gerechtfertigter Schritt — ohne Weiteres nachgegeben und war daran nur durch die Unbeschlußfähigkeit gehindert worden. Unerachtet sich die Minorität noch nicht als constituirt ansah, hatte man verschiedentlich debattirt, ja sogar eine Präsidial- und Directorial-Conferenz angesetzt. In dieser sogenannten Präsidial-Conferenz soll man beschlossen haben, den einen der Quästoren seiner bisherigen Functionen zu überheben. Von den Tribünen wollte man eine gewisse Vertraulichkeit mit den Ministern bemerken, denen doch die Minorität in der Adresse vom 2. November ein Mißtrauensvotum gegeben hatte. Freilich gehörte jetzt ein Mitglied der Adreß-Commission selbst zum Ministerium Brandenburg.

Bei der Vorberathung der neu hinzugetretenen Abgeordneten der Opposition erklärten dieselben, daß sie zu den Sitzungen in Brandenburg noch gar nicht vorschriftmäßig vorgeladen wären, weil das Ministerium keine Berechtigung habe, vorzuladen, die Aufforderung im Staatsanzeiger, den Niemand zu lesen brauche, nicht von Wirkung sei, und selbst der Alters-Präsident es bisher versäumt habe, in gehöriger Art einzuladen. Die königliche Botschaft vom 9. enthalte weder den Ort, noch die Stunde der Sitzung in Braudenburg. Diese bekannt zu machen, sei Sache des Präsidiums, und nicht des Ministers. Die Abgeordneten wollten in der heutigen Sitzung nur dann erscheinen, wenn ich sie als Präsident dazu auffordere. Dieß geschah sofort mündlich; aber die Abgeordneten brachten auch noch zur Sprache, daß mindestens 40 bis 50 in Berlin zurückgebliebene Abgeordnete nur deßhalb nicht in Brandenburg erschienen, weil sie vom Präsidenten nicht vorgeladen waren.

Hierauf schlug ich den Anwesenden Folgendes vor:

Es möchten dieselben sich nach der Sitzung begeben; ich und die beiden zu mir gehörenden Vice-Präsidenten würden aber noch so lange zurückbleiben, bis die Niederlegung des Präsidiums in der National-Versammlung entweder durch den Alters-Präsidenten, oder, im Falle derselbe sich weigern sollte, von der Rednertribüne herab bekannt gemacht sei. Während des Namenaufrufs würde ich mit den beiden Vice-Präsidenten lediglich als Abgeordneter erscheinen, dann aber das Wort zu einer persönlichen Bemerkung mir erbitten und den Umstand zur Sprache bringen, daß eine große Zahl von Abgeordneten in dieser Sitzung nicht erschienen wäre, weil sie nicht gehörig vorgeladen worden seien. Deßhalb wollte ich dann den Alters-Präsidenten auffordern, die Einladung zu bewirken und gleichzeitig den Antrag stellen, die Sitzung (es war Freitag) bis zum Montag den 4. zu vertagen. Es schien mir unmöglich, daß die Versammlung einem so billigen Verlangen nicht unbedenklich nachgeben, sondern 40 bis 50 nicht vorgeladene Deputirte von dem wichtigen Acte der Präsidentenwahl ausschließen würde. In Betreff dieser wurde erwogen, daß nach den von dem Abgeordneten Zachariä mitgetheilten Absichten der

rechten Seite es unthunlich sei, dem Ministerium Brandenburg gegenüber unsererseits eine Concession zu machen in Betreff der zu wählenden Personen.

Meine Vorschläge wurden hauptsächlich in Folge der Zacharia'schen Mittheilungen nicht vollständig angenommen. Die Abgeordneten verlangten von mir und den Vice-Präsidenten, daß ich in dieser Sitzung die bereits schriftlich abgefaßte Niederlegung des Präsidiums noch nicht abgeben, sondern daß dieß erst in der Montags-Sitzung stattfinden solle, weil sich die wirkliche Majorität nicht auf Gnade und Ungnade der Minorität ergeben könne, vielmehr das Prinzip und der Beschluß vom 9. November: die Versammlung dürfe ohne ihre Zustimmung nicht vertagt oder verlegt werden, gleich bei der ersten Frage, nämlich der Präsidentenwahl, aufrecht erhalten werden müsse. Hierzu biete der Umstand Gelegenheit dar, daß der am 12. November gewählte Vice-Präsident Waldeck weder in Brandenburg erschienen sei, noch seine Function als Vice-Präsident niedergelegt habe. Die Versammlung war daher in dem Falle zu entscheiden, ob 3 oder 4 Vicepräsidenten gewählt werden sollten; 3, wenn man die am 12. in Berlin erfolgte Wahl als gültig, und 4, wenn man alle Beschlüsse seit dem 8. für nichtig erkläre. Es genüge zur Wahrung des Prinzips, irgend einen zwischen dem 9. und 27. November vorgenommenen Act anzuerkennen, und die Frage, ob 3 oder 4 Vice-Präsidenten gewählt werden sollten, sei offenbar die mildeste Form, das Prinzip zu wahren. Alle anderen Beschlüsse müßten zu weit größeren Reibungen ihres Inhaltes halber führen.

Verabredet wurde demgemäß, daß ich mit den beiden Vice-Präsidenten in der Sitzung nicht erscheinen, wohl aber so schleunig als möglich die in Berlin zurückgebliebenen Abgeordneten auffordern sollte, sich in Brandenburg einzufinden. Einer der Abgeordneten werde in der Sitzung anzeigen, daß die zurückgebliebenen Abgeordneten nur wegen nicht gehöriger Vorladung nicht erschienen. Hierauf sollte der Antrag auf Vertagung bis Montag den 4. gestützt werden.

Noch ist zu erwähnen, daß der Abgeordnete Zacharia, welcher diesen Verhandlungen mit anderen Mitgliedern des rechten Cen-

trums beiwohnte, auf Befragen erklärte, es sei zwar wünschenswerth, wenn irgend möglich die Prinzipienfrage zu umgehen; käme dieselbe aber zur Sprache, so würde er und, wie er nicht zweifele, auch jeder seiner politischen Freunde mit uns stimmen; sie könnten unmöglich die Sitzungen der National-Versammlnng vom 9. bis 15. für die Sitzungen eines Klubs erklären.

Man war mißtrauisch geworden und fragte, was geschehen solle, wenn die Versammlung wider alles Erwarten die Vertagung bis zum 4., d. h. den alleinigen Ausfall der Sonnabend-Sitzung, ablehne. Hier lag zu Tage, daß es gar kein anderes Mittel gäbe, die Verwerfung des Prinzips und die darin liegende Erklärung der Ungesetzlichkeit der Berliner Sitzungen zu verhüten, als nach der Verwerfung der Vertagung den Saal zu verlassen, dadurch die Versammlung beschlußunfähig zu machen und demnächst die in Berlin zurückgebliebenen Abgeordneten zu ersuchen, in der Sitzung am nächsten Tage (Sonnabend) zu erscheinen.

Das Mittel, den Saal zu verlassen, war von der rechten Seite in Berlin noch vor dem November mehrfach versucht worden, aber ohne Erfolg, weil die Versammlung auch ohne die rechte Seite beschlußfähig blieb, dagegen mit Erfolg in der Abendsitzung am 2. November, als die 25 Mitglieder der Adreß-Deputation sich in Potsdam befanden, und viele Abgeordnete fehlten.

Die Versammlung durch Hinausgehen für einen Tag beschlußunfähig zu machen, ist ein Ausweg, welcher von allen Parlamenten schon öfter angewendet worden ist und keineswegs unconstitutionell ohne Weiteres genannt werden kann. Es kommt auf die Umstände an, ob dieselben die Maßregel rechtfertigen, oder nicht. Hier handelte es sich um die Vernichtung der Majorität, ja, um eine Achtserklärung gegen dieselbe durch Nichtanerkennung der von ihr in früheren Sitzungen gefaßten Beschlüsse, vielleicht um eine gerichtliche Verfolgung. Wer auf dem constitutionellen Boden steht und die Geschichte der Parlamente kennt, wird ernstlich nicht fordern, daß die Majorität sich selbst verurtheilen helfen soll. Kein wirklich parlamentarischer Mann kann es den Mitgliedern der Opposition verargen, daß sie in der Sitzung am 1. December den Saal verließen, nachdem der Ausfall der Sonnabend-Sitzung verworfen

worden war, und nicht nur Herr Zachariä und seine politischen Freunde, sondern, ich muß mit Schmerz und Beschämung hinzufügen, auch mehre Mitglieder des Centrums, welche vom 9. bis 15. mit zur Opposition gehört hatten, gegen die Vertagung stimmten.

Der Abgeordnete Schneider erklärte vorher von der Tribüne herab, daß er und seine Freunde nur für heute den Saal verließen, und der Beweis, daß dieß Mittel in der That nur für diesen Fall angewendet werden sollte, liegt darin, daß die Einladungen der in Berlin zurückgebliebenen Abgeordneten sofort von Montag zu Sonnabend abgeändert wurden, weil man mit aller Bestimmtheit annahm, daß am andern Tage (Sonnabend) eine Sitzung stattfinden würde. Eine nicht beschlußfähige Versammlung kann gar nichts Anderes vornehmen, als sich am nächsten regelmäßigen Sitzungstage wieder einfinden. In dieser Ueberzeugung fuhren die Abgeordneten der Opposition nach Berlin zurück, um möglichst viele ihrer Freunde zu bestimmen, am folgenden Tage in der Sitzung in Brandenburg zu erscheinen.

Wer dieß Verfahren ein unwürdiges Spiel nennt, ist selbst schwerlich geeignet, Volksvertreter zu sein.

Nicht wenig erstaunt war man, als bekannt wurde, daß die Minorität einer nicht beschlußfähigen Versammlung mit 72 Stimmen Beschlüsse gefaßt, und der Alters-Präsident erklärt hatte, er würde dieselben dem Ministerium mittheilen.

Die beschlußfähige National-Versammlung hatte den Antrag auf Vertagung bis zum 4., also den Ausfall der Sonnabend-Sitzung, abgelehnt, und die nicht mehr beschlußfähige Minorität hatte beschlossen, die Sitzungen bis zum 7. December zu vertagen, man sagt auf Veranlassung des Ministeriums; und dieß scheint wahrscheinlich, weil dasselbe sich damit einverstanden erklärte.

Ein solches Verfahren bedarf keiner Kritik, es richtet sich selbst; nur so viel ist noch anzuführen, daß diese Beschlüsse der Minorität nicht einmal mit Ruhe und parlamentarischem Takt, sondern in stürmischer Weise zu Stande gekommen sind, und daß über 80 Abgeordnete der Minorität sich genöthigt sahen, sich der Abstimmung über einen Antrag zu enthalten, welcher von einem

höheren richterlichen Beamten, dem Geheimen Justizrath Simons, gestellt wurde.

Entsteht die Frage, ob die Sitzung vom 1. December die Nothwendigkeit einer Auflösung an den Tag legte, so beantworte ich dieselbe zwar entschieden mit nein; aber ich leugne nicht, daß in dem eben geschilderten Benehmen der Minorität allerdings eine große Versuchung liegt, die Frage zu bejahen. Die Regierung hatte dazu in keinem Falle ein Recht; sie hätte sich auf constitutionellem Boden gegen Minoritäts-Beschlüsse einer nicht beschlußfähigen Versammlung erklären und darauf dringen sollen, am andern Tage die Sitzung nicht ausfallen zu lassen. Hier mußte sich zeigen, ob die Opposition ein unwürdiges Spiel treiben, oder die Rechte der Nation mit gesetzlichen Mitteln vertheidigen wolle.

Wollte man die Auflösung von Seiten der Regierung nicht herbeiführen, sondern vermeiden, so hätte das Ministerium Brandenburg gerade am 1. December die dringendste Veranlassung gehabt, abzutreten. Dasselbe mußte in der Ankunft der Opposition in Brandenburg eine, wenn auch nur erzwungene, Nachgiebigkeit erkennen und der Krone den pflichtmäßigen Rath ertheilen, nunmehr auch ihrerseits die Hand zur Versöhnung zu bieten und mit einem volksthümlichen Ministerium den Versuch zu machen, ob die Vereinbarung zu Stande zu bringen sei. Unter dem Ministerium Brandenburg konnte davon allerdings keine Rede sein. Der Fortbestand dieses Ministeriums gleichzeitig mit dem der Versammlung hätte zu den schärfsten Debatten und heftigsten Prinzipienkämpfen geführt; indessen würde die Majorität, welche in Berlin unter den schwierigsten Umständen, selbst den Bajonetten gegenüber, das Reglement und die parlamentarische Form streng aufrecht erhalten hatte, jedenfalls bemüht gewesen sein, auch in Brandenburg dafür zu sorgen. Man war bereits ausdrücklich übereingekommen, jeden Lärm und Tumult streng zu vermeiden.

Da die Majorität den Beschluß der Minorität in Betreff der Vertagung bis zum 7. nicht für gültig erachtete, so stellten sich die Mitglieder der Opposition Sonnabend den 2. wieder in Brandenburg ein und zeigten daselbst dem Alters-Präsidenten schriftlich an, daß sie gegenwärtig wären. Dies Schreiben

übergaben mehre Abgeordnete dem Alters-Präsidenten mit der Anfrage, ob man die Mitglieder der Opposition benachrichtigen werde, im Falle noch vor dem 7. eine Sitzung stattfinden sollte. Der Alters-Präsident versicherte, daß er die Einladung der Mitglieder der Opposition nicht versäumen werde.

Diese Thatsache ist von Wichtigkeit, weil dadurch die von den Gegnern der Opposition und selbst von dem Ministerium in dem Berichte an den König wegen Octroyirung der Verfassung aufgestellte Behauptung, daß auf die beschlußfähige Anzahl nicht mehr mit Sicherheit zu rechnen gewesen sei, schlagend widerlegt wird. Bei der Berathung der Opposition in einem Privatlocal ist es Niemand eingefallen, den Vorschlag zu machen, die Sitzungen nur hin und wieder zu besuchen; im Gegentheil war es der feste Vorsatz der Opposition und der Hauptbeweggrund zur Herüberkunft nach Brandenburg, diesen letzten parlamentarischen Kampfplatz nicht aufzugeben, daher auch die Sitzung am 7. jedenfalls zu besuchen.

Nicht die Besorgniß, daß die Versammlung gar nicht, oder nur hin und wieder beschlußfähig werden würde, sondern die Gewißheit, daß die rechte Seite auf Majorität nicht rechnen könne, giebt den Schlüssel dazu, daß die Rechte in einer Fractions-Berathung die Auflösung der Versammlung für wünschenswerth bezeichnet haben soll. Einem Gerüchte zufolge ist diese Ansicht auch, zwar nicht von der ganzen Fraction, aber doch von vielen Mitgliedern derselben dem Ministerium mitgetheilt worden.

Man war ohne Zweifel unterrichtet, daß mehr als 30 Mitglieder der äußersten Linken, darunter Waldeck, Jacobi, D'Ester, Temme, auf keinen Fall nach Brandenburg kommen würden; aber man wußte auch, daß man die Majorität nicht haben werde und besiegte die wirkliche Majorität nur durch die Auflösung.

Die ministerielle Partei und ihre Freunde, sowie die Regierungs-Presse behaupteten, daß mit dieser Versammlung jetzt noch viel weniger, als vor dem 9. November zu vereinbaren sei. Auf den ersten Blick scheint es natürlich, daß die Vorgänge in Berlin und Brandenburg die Majorität sehr erbittert haben mußten; aber es war für Jeden, welcher die Wahrheit nicht ver-

schleiern, sondern erkennen wollte, gar nicht schwer, sich davon zu überzeugen, daß die Versammlung, wenn man sie nicht aufgelöst hätte, ihre Forderungen weit herabgestimmt haben würde.

Ueber die Frage, ob man nach Brandenburg gehen solle, oder nicht, hatte sich die Linke gespalten; viele Stimmen in ihr sprachen es unumwunden aus, daß sie die übertrieben strenge Partei-Disciplin der letzten Zeit nicht ferner dulden würden und eine ganz andere Zusammensetzung der Parteien nicht nur für nothwendig hielten, sondern mit Bestimmtheit vorhersähen. Die neue Parteibildung lag allerdings klar vor Augen und war eine unvermeidliche Folge des Geschehenen. Der größte Theil der bisherigen Linken hatte sich mit dem linken Centrum vereinigt; zu demselben traten auch die entschiedenen Mitglieder des bisherigen Centrums, während der andere Theil desselben sich mit dem rechten Centrum muthmaßlich vereinigt haben würde. Die Versammlung bestand eigentlich im Augenblicke der Auflösung schon aus einer äußersten Linken mit 30 bis 40 Stimmen, einer gemäßigten, mit dem linken Centrum verschmolzenen Linken von 130 bis 150 Stimmen, einem Centrum (Dunker, Bornemann, Zachariä, Petersen u. s. w.) und der rechten Seite, welche aber den Charakter einer äußersten Rechten in Brandenburg angenommen hatte.

Einen Belag für meine Ansicht über eines der Motive zur Auflösung findet sich darin, daß ein prädominirendes Mitglied der rechten Seite sich bei einem Mitgliede des Centrums am 30. November erkundigte, ob es wahr sei, daß die Linke nach Brandenburg kommen würde und auf die bejahende Antworte hinzusetzte: „Dann miethe ich mir gar keine Wohnung in Brandenburg!“ —

Die Gesinnungen und Absichten der Linken waren durch die letzten Ereignisse keineswegs geschärft und gesteigert, sondern diese Fraction hatte die Erfahrung gemacht, daß sie das Land bei extremen Maßregeln nicht hinter sich habe; daß das Land nur bis zu einem gewissen Punkt mitgehe. Von Hindeutungen auf eine Erhebung des Landes gegen nicht genügend freisinnige, gemäßigte Beschlüsse wäre gar keine Rede mehr gewesen.

Das bisherige Mißtrauen der Linken gegen den Einfluß der Aristokratie und der Bureaukratie hatte sich zwar vollständig gerechtfertigt; aber man hatte auch einsehen gelernt, daß die Sicherstellung des wahrhaft constitutionellen Staats nicht sowohl durch dringende Anträge und Interpellationen, also nicht durch eine scharfe Controle der Regierung, als vielmehr durch schnelle Annahme und Einführung der organischen Gesetze möglich sei. Man war bereits übereingekommen, die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksordnung und ein Gesetz über Geschwornengerichte so schnell wie nur möglich zu berathen.

Auf Ernennung eines Kammerministeriums rechnete Niemand in der Opposition, sondern man war bereit, sich mit einem Ministerium von parlamentarischen Grundsätzen zu begnügen; man verlangte Nichts als den Rücktritt des Ministeriums Brandenburg.

Diese Anführungen beruhen auf Thatsachen, welche eine wirklich constitutionell gesinnte Regierung sehr leicht ausbeuten konnte; aber es ist bereits angeführt worden, daß der Kampf nicht sowohl gegen die Individualität dieser Versammlung, sondern gegen die Vereinbarung mit nur Einer Kammer, hervorgegangen aus einem demokratischen Wahlgesetz, gerichtet war. Hieraus folgte auch die Octroyirung, welche man ohne diesen Umstand selbst dann noch vermeiden konnte, wenn man die Kluft zwischen der Krone und dieser Versammlung für zu groß hielt. Die Krone konnte derselben vorschlagen, in die Auflösung und Anordnung neuer Wahlen nach dem Wahlgesetz vom 8. April einzuwilligen, also an das Land zu appelliren, und zwar unter den für die Regierung günstigsten Umständen, nämlich während des noch frischen und sehr ausgebeuteten Eindrucks über die Steuerverweigerung. Zwischen dem 1. und 5. December kam alles Ernstes in der Opposition ein Gesetzvorschlag zur Sprache, dahin formulirt:

§. 1. Die Versammlung erklärt sich in Vereinbarung mit der Krone für aufgelöst.

§. 2. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt nach dem Wahlgesetz vom 8. April am ten, die Wahl der Abgeordneten am

ten, die Versammlung tritt am ten in Berlin wieder zusammen.

§. 3. Die laufenden Steuern werden für die ersten 3 Monate des Jahres 1849 bewilligt.

Mehren Abgeordneten des rechten Centrums habe ich diese Stimmung der Opposition ausdrücklich mitgetheilt und sie ersucht, der rechten Seite davon Kenntniß zu geben, mit der Aufforderung, einen solchen Gesetzvorschlag einzubringen, welcher zwar von der Strenge des Prinzips Etwas aufopferte, aber in der Versammlung ohne allen Zweifel eine große Majorität erhalten haben würde. Die Opposition hatte durchaus Nichts dagegen, das Land selbst in dieser ungünstigen Stimmung entscheiden zu lassen.

Ob die Mittheilung an die rechte Seite erfolgt ist, scheint gleichgültig; der Ausweg lag so nahe und ist selbst in der Regierungs-Presse besprochen worden. Die von dieser dagegen gemachten Einwendungen sind so flach und so sehr auf den Schein berechnet, daß es einer ernstlichen Widerlegung nicht bedarf.

Noch ist über die Vorgänge in Brandenburg zu erwähnen, daß es der Opposition gar nicht einfiel, im Dome zu Brandenburg auf eigene Hand eine Sitzung zu halten; man war durchaus einig darüber, daß von einem gewaltsamen Schritte gar nicht die Rede sein könne, und erschien am 7. nur deßhalb in Brandenburg, um sich mit Ruhe über die nächste Zukunft und über einen Protest gegen die Auflösung und Octroyirung zu berathen. Dennoch waren in Brandenburg die Militair-Wachen verstärkt und mit scharfen Patronen versehen, als ob das ganze Land im Belagerungszustand gewesen wäre, obgleich doch die Regierungs-Presse behauptete, das Land stehe auf Seite der Regierung.

Am 5. Abends stand die octroyirte Verfassung im Staatsanzeiger. Die Sache war sehr geheim gehalten worden, und es wird versichert, daß einer der Reichs-Commissare aus Frankfurt noch an demselben Nachmittage um 5 Uhr mit dem Minister-Präsidenten ein ausführliches Gespräch gehabt haben soll, ohne von der Octroyirung Etwas zu erfahren.

In einer Privatversammlung einer ziemlich großen Zahl von Abgeordneten wurde die Verfassung gleich nach ihrem Erscheinen vorgelesen, und man war fast überrascht davon, daß die meisten Artikel mit dem Commissions-Entwurf übereinzustimmen schienen. Erst nach und nach fand man die Vorbehalte heraus, welche in den Augen eines jeden Unbefangenen der octroyirten Verfassung einen durchaus andern Charakter geben, als der des Entwurfs der Commission ist. Eine Kritik der octroyirten Verfassung liegt nicht in meiner Absicht; schon jetzt fängt ein großer Theil des Landes an zu erkennen, ja, viele Freunde der Regierung gestehen zu, daß mehre der wichtigsten Bestimmungen einer durchgreifenden Abänderung bedürfen, wenn die Verfassung die gehörigen Garantien gewähren, und dem Schein-Constitutionalismus nicht trotz der vielen freisinnigen Artikel zum Nachtheil der Krone und des Landes Thor und Thür geöffnet werden soll. Dennoch verdient es Anerkennung, daß man nicht den Regierungsentwurf vom Mai bei der Octroyirung zu Grunde gelegt hat, sondern die Arbeiten der von der National-Versammlung ernannten Verfassungs-Commission. Die Regierung hat sich nicht auf die Seite der Aristokratie gestellt; denn diese ist theils laut, theils im Stillen nichts weniger als zufrieden mit der octroyirten Verfassung. Aber die Gefahr für die Regierung liegt eben darin, daß sie keinen Theil der denkenden Bevölkerung befriedigt, wohin doch die Absicht der Krone jedenfalls gegangen ist.

Die Presse der Regierung legt besonderes Gewicht darauf, daß das Prinzip der Vereinbarung nicht aufgegeben, sondern durch die vorbehaltene Revision der Verfassung aufrecht erhalten, und deßhalb die Eidesleistung des Königs und die im März verheißene Vertheidigung des Militairs auf die Verfassung noch nicht erfolgt sei. Es ist hierauf allerdings großer Nachdruck zu legen, leider aber im entgegengesetzten Sinn. Die Verfassung ist in der Gesetzsammlung publicirt und in Kraft getreten; danach kann ein Gesetz und ebenso auch eine Abänderung der Verfassung nur dann zu Stande kommen, wenn beide Kammern und die Krone mit einander übereinstimmen. Tritt diese Uebereinstimmung nicht ein, so bleibt es bei der octroyirten Verfassung.

Wie im März und bei den Wahlen im Mai, so bin ich auch jetzt noch von der Nothwendigkeit zweier Kammern im fertigen constitutionellen Staate überzeugt; ich halte eine constitutionelle Monarchie mit Einer, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Kammer auf die Dauer für unmöglich. Die Krone wird hier genöthigt, die Rolle der ersten Kammer zu übernehmen, übereilten, durch eine vorübergehende Aufregung erzeugten Beschlüssen die Genehmigung zu versagen, überhaupt mäßigend aufzutreten, also von dem Veto wiederholt Gebrauch zu machen. Eine solche Stellung der Krone ist auf die Dauer durchaus unhaltbar. Das Recht der Auflösung der Kammer ändert darin sehr wenig und raubt mehr Zeit, als die Berathung in zwei Kammern. Eine Kammer wird entweder über die Krone, oder die Krone über die Kammer siegen. Der Krone fehlt die Eigenschaft der ersten Kammer, durch neue Wahlen, äußersten Falls durch die Abänderung des Wahlgesetzes, corrigirt und dadurch mit dem Willen der Nation wieder in Uebereinstimmung gesetzt zu werden, wenn diese verloren gegangen ist. Diese Grundsätze gelten aber nur im schon vorhandenen constitutionellen Staate.

Eine Revolution läßt sich in der Regel nur durch eine Dictatur beendigen, diese mag in der Hand eines Einzelnen, oder in der Vollmacht einer constituirenden Versammlung liegen. Die im März erfundene Vereinbarung, durch welche der neue Staat aufgebaut werden sollte, legte die Macht in die Hand einer demokratisch gewählten Versammlung und der Krone zu gleicher Zeit. Ein solcher Versuch ist ein gewagter, war aber dem Charakter der März-Bewegung angemessen und ausführbar durch ein sehr freisinniges und gleichzeitig sehr energisches Ministerium, welches, auf einer breiten Majorität in der Kammer stehend, die Vermittelung zwischen dieser und der Krone durchzuführen hatte und wirklich durchführen konnte. Jetzt soll eine Vereinbarung scheinbar zwischen drei verschiedenen Gewalten stattfinden. In der Wirklichkeit hat sich die Krone aber nur mit der ersten Kammer zu verständigen; denn lehnt diese die Vorschläge der zweiten Kammer ab, so bleibt es bei den Bestimmungen der von der Krone einseitig verliehenen, geschenkten Verfassung, ohne daß die

Krone nöthig hat, von dem Veto oder dem Rechte der Auflösung der Kammer Gebrauch zu machen. Entspricht nun die octroyirte Verfassung nicht dem allgemeinen Willen der Nation, d. h. der großen Mehrheit derselben, so kommt es offenbar darauf an, ob die erste Kammer diesen Willen ausdrückt und ihrer Entstehung nach ausdrücken kann.

Die octroyirte Verfassung stimmt darin mit dem Entwurfe der Verfassungs-Commission überein, daß die erste Kammer aus der Wahl der Kreis- und Bezirksvertreter hervorgehen soll. Bei einem freisinnigen Wahlgesetz für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksvertretung ist mit Sicherheit anzunehmen, daß diese den allgemeinen Willen ausdrücken und demgemäß auch zur ersten Kammer wählen werden. Der Unterschied mit der Zusammensetzung der zweiten Kammer liegt nur darin, daß die Kreis- und Bezirksvertreter die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksverwaltung praktisch kennen; daß sie Theile der Staatsverwaltung selbst sind, aber nicht angestellte, sondern gewählte Personen, also praktische Vertrauensmänner, welche muthmaßlich nur Leute derselben Qualität zur ersten Kammer wählen werden. Auf diesem Wege wird sich auch unwillkürlich eine gewisse Vertretung der sogenannten Interessen in der ersten Kammer herausstellen. Diese wird dem allgemeinen Willen der Nation sich gewiß nicht wie eine starre Mauer entgegenstellen, nicht den Hemmschuh auf der ebenen Chaussee, wohl aber bei steilen Bergabhängen bilden, auf Grund der ihr beiwohnenden Erfahrung gegen unpraktische Vorschläge warnen, zugleich aber auch ein gut unterrichteter Wächter gegen Uebergriffe und Rückschritte der Regierung, ein tüchtiger Kenner der wahren Interessen des Volkes, der ruhige und besonnene ältere Freund, der ältere Bruder des jüngern Bruders, der zweiten Kammer, sein.

In dieser Weise ist aber die zunächst zusammentretende erste Kammer, mit welcher die Vereinbarung fortgesetzt werden, welche die octroyirte Verfassung revidiren soll, nicht zusammengesetzt; sondern es ist ein besonderes Wahlgesetz für die erste Kammer ebenfalls octroyirt, welches sich von dem für die zweite Kammer nur in Einem Puncte unterscheidet, und zwar in der Einführung eines

ſtarken Cenſus auf das Recht zu wählen und mittelbar auch auf das Recht, gewählt zu werden, indem die Mitglieder der erſten Kammer keine Diäten erhalten. Die erſte Kammer wird daher wahrſcheinlich weder der Ausdruck der Ariſtokratie, noch des Volks, noch der reiferen Erfahrung der Kreis- und Bezirksvertreter, ſondern lediglich einer gewiſſen Claſſe der Beſitzenden ſein, in deren Hand alſo eigentlich die Reviſion der Verfaſſung gelegt iſt.

Die Kreis- und Bezirksordnung iſt, aller Erinnerungen unerachtet, und obgleich die Berathung der Verfaſſung davon abhing, von keinem der Miniſterien der National-Verſammlung vorgelegt worden, aber wohl unter dem Miniſterium Pfuel vollſtändig aufgeſtellt und mit einer Commiſſion der National-Verſammlung, nämlich mit der für die Organiſation der Staatsverwaltung gewählten, unter Mitwirkung eines Regierungs-Commiſſarius, des damaligen Directors im Miniſterium des Innern, v. Manteuffel, bis zu Ende berathen. Die Kreis- und Bezirksordnung befand ſich alſo in einem ganz ähnlichen Stadium, wie die Verfaſſung.

Wollte die Regierung die Kreis- und Bezirksordnung nicht octroyiren, wogegen ſich eben ſo viel und eben ſo wenig, wie gegen die Octroyirung der Verfaſſung erinnern läßt: ſo lag es doch jedenfalls ſehr nahe, den Wahlmodus beizubehalten. Für den Zweck der Reviſion der Verfaſſung iſt es ziemlich gleichgültig, ob Jemand zum Kreis- oder Bezirksvertreter, oder zum Wahlmann für die erſte Kammer gewählt wird, wenn die Wahl nur ganz nach derſelben Weiſe erfolgt. Dieſen natürlichen Ausweg hat die Regierung aber nicht gewählt, ſondern die Octroyirung eines beſonderen Wahlgeſetzes mit Cenſus für den erſten Zuſammentritt der erſten Kammer vorgezogen.

Das Vorbehalten der Reviſion der Verfaſſung wäre ohne dieß beſondere Wahlgeſetz gar nicht von ſo großer Wichtigkeit geweſen; denn es verſteht ſich ganz von ſelbſt, daß jede Verfaſſung revidirt und abgeändert werden kann. Auch die revidirte Verfaſſung darf, ſo große Dauer ihr auch zu wünſchen iſt, nicht als ganz unabänderlich hingeſtellt werden. Wie daher aus dem Umſtande, daß die Kammern die Verfaſſung, auf Grund deren ſie ſelbſt exiſtiren, zu revidiren berechtigt ſind, das Motiv abgeleitet

werden kann, den Eid des Königs und die Vereidigung des Heeres hinauszuschieben, läßt sich schwer ermessen, giebt aber zu dem Verdachte Veranlassung, als ob die Armee auch noch ferner wie das Schwert des Damokles über dem Haupte der zweiten Kammer schweben solle.

Ueber die Bestimmungen der octroyirten Verfassung, welche einer Abänderung bei der Revision dringend bedürfen, ist bei dem größten Theil der Bevölkerung nur eine geringe Meinungsverschiedenheit vorhanden. Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Punkte zu erörtern. Auch die Conservativen werden das Recht, den jährlichen Staatsbedarf nicht nur zu bewilligen, sondern auch zu verweigern, in unzweideutiger Fassung in Anspruch nehmen; sie werden dem Ministerium nicht das Recht zugestehen, sämmtliche Grundrechte nach eigenem Ermessen zu suspendiren, ohne die Kammern sofort zusammen zu berufen, oder Verordnungen mit Gesetzeskraft bis zum Zusammentritt der Kammern ohne sonstige Einschränkung zu erlassen.

Als die Octroyirung der Verfassung in Berlin bekannt wurde, lag die Frage sehr nahe, ob es wünschenswerth sei, daß das Land die Wahlen verweigere, und ob die Mitglieder der National-Versammlung, wenn Wahlen auf sie fielen, dieselben annehmen sollten. Selbst die Abgeordneten der äußersten Linken warnten entschieden vor Verweigerung der Wahl und vor den daraus folgenden Minoritätswahlen. Es war auch Niemand gesonnen, sich der Wahl zu entziehen.

Eine andere wichtige Frage tauchte auf: wie sollen die zusammentretenden Kammern sich in Bezug auf die octroyirte Verfassung verhalten? Es scheint wirklich in einigen Gegenden des Landes die Besorgniß obzuwalten, als ob die Mitglieder der Opposition, wenn sie wiedergewählt werden, die Absicht haben, die ganze Verfassung über den Haufen zu werfen und eine neue Verfassung von vorn anzufangen. Dieß Verfahren wäre eben so unpraktisch wie unlogisch.

Obgleich weder den Wählern, noch den Abgeordneten zugemuthet werden kann, daß sie zugestehen, in der Wahl und in der Annahme derselben läge eine Anerkennung des Rechts der

Krone, vermöge dessen sie die National-Versammlung aufgelöst und eine Verfassung octroyirt hat: so liegt doch auf der Hand, daß die Kammern nur zufolge dieser octroyirten Verfassung zusammentreten. Wollten sie nun als ersten Act ihrer Thätigkeit die ganze Verfassung umwerfen, statt dieselbe zu revidiren, so würden sie ihre eigene Existenz gleichzeitig vernichten. Wenn auch diese nicht in dem Rechte der Krone, sondern in der factischen Macht, in der ausgeübten Gewalt ihre Quelle findet: so erfordet es offenbar die politische Klugheit, den Antheil an der Gewalt, welchen die Krone factisch einräumt, nicht von der Hand zu weisen und sich auf das theoretische Feld der unfruchtbaren Proteste zu begeben.

Zu einem Beschlusse, wie der oben angedeutete, gehört die Majorität, und wird diese von den freisinnigen, constitutionell-monarchischen Mitgliedern erlangt: so ist der kürzeste Weg zu ihrem eigentlichen Zweck ganz offenbar die Beibehaltung der freisinnigen, aus dem Commissions-Entwurfe entnommenen Bestimmungen und die Abänderung der von der Regierung hinzufügten, oder umgestalteten beschränkenden Artikel, also die Revision der octroyirten Verfassung. Ausgeschlossen kann dadurch eine Beurtheilung der Maßregeln des jetzigen Ministeriums nicht werden.

Es fühlt jeder aufrichtig Constitutionelle, daß der Eid des Königs und des Heeres von der größten Wichtigkeit ist und so wenig wie möglich hinausgeschoben werden darf, schon um die Octroyirung eines andern Wahlgesetzes für die zweite Kammer zu verhüten.

Schluß.

Blickt man mit Ernst und Ruhe auf die für die Geschichte Preußens entscheidende Periode vom März bis December zurück, so drängt sich vor Allem die Frage auf: „Was ist erreicht? Welches ist der Erfolg?“ Von der einen Seite wehklagt man und ruft: Nichts ist erreicht! Das Land hat die Sache der Freiheit im Stiche gelassen, das Volk hat sich als ein Bedientenvolk erwiesen; die Regierung sollte eine allgemeine Livree einführen; die Verfassung ist nichts als ein Schein, eine Maske des Despotismus! Von der anderen Seite ertönen Dankadressen: Zu Viel, zu viel Gnade! Wir haben Alles, was die Vernünftigen irgend wünschen und erwarten konnten!

Die Wahrheit liegt leider nicht in der Mitte, sondern dem einen Extreme etwas näher, als dem andern. Erreicht ist ein ungeheurer Fortschritt im politischen Bewußtsein, im öffentlichen Leben. Daher die scharfe Trennung der Parteien; die Einen rufen: Ihr Wühler! die Anderen: Ihr Reactionaire! — Es scheint, als gäbe es Nichts dazwischen, und doch steht die colossale Mehrheit zwischen Beiden. Hätten wir wirklich nur Scheinrechte erhalten, stände jeder Concession eine paralysirende Bestimmung entgegen: schon der Glaube des Volks, daß es Rechte besitze, daß ihm andere verkümmert werden, schon die anhaltende Beschäftigung mit dieser Frage ist eine Garantie für die Zukunft. Die Geister sind entfesselt, und keinem irdischen Wesen wird es jemals gelingen, sie wieder in Bande zu schlagen. Die Geister kann man nicht auf Bajonette spießen, weder auf preußische, noch viel weniger auf russische.

Dem Entwurfe der Verfassungs-Commission sind allerdings bei der Umarbeitung zu einer octroyirten Verfassung Bestimmungen hinzugefügt, es sind Auslassungen und Abänderungen erfolgt, welche die Möglichkeit der Regierung gewähren, die beibehaltenen freisinnigen Festsetzungen nicht nur abzuschwächen, sondern gerade in entscheidenden Momenten außer Kraft und Wirkung zu setzen; aber die Regierung hat sich doch genöthigt gesehen, das

freisinnige Princip, die Berechtigung anzuerkennen; sie konnte den Wahlkampf nicht vermeiden. Ganz abgesehen von den Rechten und Leistungen der Abgeordneten, kann das Land bei den Wahlen seine Stimme erschallen lassen, seinen Willen kund geben. Dabei muß sich zeigen, ob das Volk so harte Vorwürfe, wie die oben angeführten, wirklich verdient. Von einem Volk, welches bis zum März unter dem Preßzwange, unter Vormundschaft lebte, dem das freie Vereinigungsrecht fast unbekannt, dessen Rechtsbewußtsein durch keine Theilnahme an der Gesetzgebung, durch kein öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren, durch kein Geschwornengericht geweckt war, konnte man bei kalter Ueberlegung eine kräftige Opposition gegen eine Reihe ungesetzlicher Schritte eines unconstitutionellen Ministeriums gar nicht erwarten, wohl aber die Bildung, ich möchte sagen, die Schulbildung, um die materiellen Verluste, welche jene Opposition einer energischen Regierung gegenüber vielleicht herbeiführen konnte, kaufmännisch vorherzuberechnen. Daher die Wirkung der sogenannten Steuerverweigerung. Ist das politische Bewußtsein des Volkes in allen seinen Classen erst durch die Wahlkämpfe, durch die Presse, durch öffentliches Leben überhaupt, weiter ausgebildet; wird es deutlich, daß der fortgesetzte Kampf um die Ausübung nur scheinbar errungener Rechte die materiellen Interessen nicht nur, sondern auch die Stellung der Krone gefährdet, daß auch Handel und Gewerbe für die Dauer nur im wirklich constitutionell-monarchischen Staate gedeihen: dann werden bei uns, wie in England, Staatsstreiche unmöglich werden.

Wie im März, so findet man auch jetzt das sicherste und treffendste Urtheil über die Zustände weit mehr in den Mittelklassen, beim kleinen Bürger, beim Handwerker, als in den sogenannten gebildeten Zirkeln. Der Bürger, der Handwerker erkennt recht gut die vielen trefflichen Artikel in der Verfassung; er acceptirt dieselben bestens und will Nichts davon wissen, die Verfassung des Princips halber zu verwerfen und eine ganz neue zu machen; aber er kennt auch die paralysirenden Bestimmungen, die Lücken, und wird von seinen Wahlcandidaten sehr energisch die Fortschaffung jener, die Ausfüllung

dieser verlangen. Es ist ihm auch vollkommen klar, daß die organischen Gesetze, auf welche die Verfassung verweist, und die noch fehlen, den eigentlichen Kern bilden, die Fundamente des Staatsgebäudes, den Inhalt des Buchs, zu dem die Verfassung nur die Ueberschrift der Capitel, das Inhaltsverzeichniß liefert.

Die untersten Schichten der Bevölkerung sind noch roh, leicht zu verführen, leicht zu regieren, die oberen zum Theil den materiellen, momentanen Interessen ergeben, theils stolz und egoistisch, theils befangen und politisch träge. Der Edelsteine, des echten Goldes giebt es nur wenig. Die Wissenschaft geht nach Brot und Ehre. So wird denn den Mittelklassen in Deutschland zum zweiten Male die große Aufgabe zu Theil, die Herrschaft der Gewalt, der Willkür durch Ausdauer und Besonnenheit zu brechen und eine neue Zeitperiode zu begründen. Sie werden, wie damals, treue Bundesgenossen finden in einigen Personen der höhern Stände. Wehe der Regierung, wehe der Menschheit, wenn die Mittelclassen, in die rohen Massen hineingetrieben, auf die Hilfe derselben hingewiesen werden, statt sie zu sich heraufzuziehen! Das Letzte ist nur bei freier Entwickelung des wahrhaft constitutionellen Staats möglich. Wenn die oberen Classen ihr wahres Interesse richtig auffaßten, so würden sie den Mittelstand mit sich zu vereinigen suchen, statt ihn beherrschen zu wollen.

Die Stellung des compacten, mittleren Theils der Bevölkerung zur Regierung wird in der nächsten Zeit hauptsächlich davon abhängen, in welchem Geiste die Regierung die Verfassung handhabt. Dieselbe würde unter einem recht gewissenhaften, wahrhaft constitutionellen Gouvernement, bei dem noch immer vorhandenen Vertrauen sogar die Mehrheit ziemlich befriedigen, welche, selbst in ihren gebildeten Mitgliedern, sehr geneigt ist, zu übersehen, daß eine gehörige Dosis Vertrauen und die Rechtfertigung desselben von Oben herunter eigentlich jede Verfassung überflüssig macht; daß eine geschriebene Verfassung stets das Resultat des Mißtrauens ist, rühre dieses von der Vergangenheit her, oder beziehe es sich auf die Zukunft. Eine Verfassung soll die Bürgschaft enthalten, daß das Vertrauen,

wenn es noch glücklicher Weise vorhanden ist, von keinem Theile gemißbraucht werden kann. Wer die Lücken einer Verfassung mit Vertrauen ausstopfen will, hat die politischen Kinderschuhe noch nicht — angezogen, oder er heuchelt. Es erweckt kein Vertrauen zu dem Geiste, in welchem die Verfassung gehandhabt werden soll, wenn die Hauptstadt, nachdem dieselbe sich gegen die März-Versprechungen ohne den mindesten Widerstand militairisch besetzen, nachdem sie fast ohne Widerspruch die Bürgerwehr, welche 7 Monate hindurch mit Aufopferung, wenn auch wegen mangelnder Organisation zuweilen nicht schnell genug gewirkt hatte, auflösen und entwaffnen ließ, dennoch im Belagerungszustande bleibt — 14 Tage vor den Wahlen.

Es erweckt kein Vertrauen, wenn, ohne daß ein Versuch zum Aufruhr, zum bewaffneten Widerstande gemacht wurde, auf Grund jener französischen Erfindung: „Belagerungszustand im Frieden" die Presse der einen Partei suspendirt, die Habeas-Corpus-Acte (nach den bezeichnenden Worten eines Witzblattes) in eine Hocus-Pocus-Acte verwandelt wird, ohne dieselbe zu suspendiren.

Es erweckt kein Vertrauen zu dem Geiste, der die Verfassung geschaffen, wenn die Regierung zufolge einer Verfügung des Ministers des Innern vom 20. December sich zwar des directen Einflusses auf die Wahlen enthalten will, aber die Behörden anweist, jeden Versuch einer sogenannten Irreleitung der öffentlichen Meinung, jede falsche Vorspiegelung in Schrift und Rede, wo es die Strafgesetze gestatten, nachdrücklich zu ahnden, während die reactionairen Zeitungen im colossalsten Maßstabe die Gegner verläumden, anfeinden, Personen angreifen, und die Landräthe Massen von Flugblättern aus der geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei, voll von falschen Angaben, schiefen Darstellungen, handgreiflichen Lügen, unentgeltlich verbreiten.

Selbst die Regierung Louis Philipp's hat nie eingeräumt, einen indirecten Einfluß auf die Wahlen ausüben zu wollen.

Noch immer überhäufen jene Tages- und Flugblätter mich und meine politischen Freunde mit Schmähungen jeder Art. Ich habe geschwiegen und Jedem überlassen, wie weit seine Urtheilskraft reicht, die Wahrheit zu erkennen.

Der Stettiner Deputation der dortigen Stadtverordneten und des Magistrats, welche zwischen dem 9. und 15. November der National-Versammlung eine Zustimmungsadresse überbrachte, rieth ich dringend, sich Zutritt zum Könige zu verschaffen, vor der Thüre zu warten, wenn man die Anmeldung verweigere, und dem Könige treuen Bericht zu erstatten über die Lage des Landes, obgleich ich keine Hoffnung auf eine Ausgleichung hatte. Einzelne Mitglieder jener Deputation beschuldigen mich des Ehrgeizes und aller möglichen Absichten hinter meinem Rücken, kein männliches Wort mir ins Gesicht. Ich habe eine Rechtfertigung für überflüssig gehalten, und ich hatte Zeugen.

Wenn aber 91 Abgeordnete in Brandenburg in ihrem Aufrufe an das Land vom 2. December sagen:

> „Dadurch ist eine offene Auflehnung gegen die Krone erklärt, der Bürgerkrieg in den Dom nach Brandenburg verlegt, und eine Regierung Unruh gegenüber der Regierung Friedrich Wilhelm IV. aufzurichten unternommen worden:"

so weiß man nicht, ob man Die, welche solche Behauptungen in das Land senden, oder Die, welche daran glauben, mehr bedauern soll.

Die ministerielle Partei bedient sich, wie jene 91, eines wahrlich nicht constitutionellen Hülfsmittels: sie stellt die Bestrebungen der Opposition so dar, als wären dieselben nicht gegen das Ministerium, sondern gegen den König gerichtet; als arbeite die Opposition auf Untergrabung der Monarchie, auf die Republik hin. Das Ministerium und seine Freunde wissen sehr gut, daß es selbst in der Linken nur äußerst wenig republicanische Elemente gab, und daß die Centren durchaus monarchisch gesinnt waren; aber die Bauern, die Landleute, namentlich in den entfernten Provinzen, wissen das nicht und glauben, was der gnädigste Herr Landrath gedruckt vertheilt, wenigstens für einige Zeit. Aber — fragt der Landmann — warum läßt die Regierung jene 250 Abgeordnete, wenn sie Verbrecher sind, wenn sie den König zu stürzen versuchten, frei umherziehen? Die Männer kehren in die Wahlkreise zurück, und statt der rothen Republikaner findet man die alten monarchisch-constitutionell Gesinnten wieder.

Nur Geduld! nach langem Schwanken wird man vielleicht doch auch dieſen Schritt thun, wenn auch etwas ſpät. Die Anklage auf Hochverrath ſoll im Werke ſein; vielleicht erfolgen die Verhaftungen in den nächſten Tagen. Ein politiſcher Monſterproceß beginnt. Im Intereſſe des Miniſteriums Brandenburg liegt derſelbe allerdings, er iſt die Conſequenz der früheren Handlungen deſſelben; aber eben ſo wenig wie dieſe im wohlverſtandenen Intereſſe der Krone. Man kann die früheren Abgeordneten durch ihre Verhaftung aus ihren Wahlkreiſen entfernen, aber dadurch ihre Wiederwahl nicht verhindern; man kann auf dieſem Wege die Oppoſition in der zweiten Kammer bei ihrem Zuſammentritt ſo ſchwächen, daß die Minorität der rechten Seite auf einige Zeit als Majorität erſcheint, daß dieſe den Antrag auf Freigebung der gefangenen Abgeordneten ablehnt, vor der Ausführung neuer Wahlen einen rechtsſitzenden Präſidenten wählt, eine Dankadreſſe erläßt, eine Anleihe von mehren Millionen vor Reviſion der Verfaſſung bewilligt, vielleicht auch dieſe Reviſion in wenigen Sitzungen abmacht, Alles vortrefflich findet. Dieſe Erfolge ſind möglich, die Miniſter Carl's X. und Louis Philipp's haben ähnliche erreicht. Aber würde eine ſolche Kammer den Willen der Nation darſtellen, auf dem allein die Krone ſicher ruht? Würde nicht ein politiſcher Monſterproceß ohne Geſchworene, die doch ſchon im März verheißen und trotz aller Erinnerungen von Seiten der National-Verſammlung noch nicht gewährt ſind, eine Verurtheilung der Männer wegen der in der Majorität der National-Verſammlung gefaßten Beſchlüſſe die Oppoſition im Lande ungeheuer verſtärken und endlich die Krone nöthigen, in einer ihrem Anſehen ſehr nachtheiligen, vielleicht demüthigenden Weiſe nachzugeben?

Die Geſchichte wird richten, ob die jetzige miniſterielle Partei, oder die Oppoſition es aufrichtiger und beſſer mit der Krone meinte.

DEC 7 1966